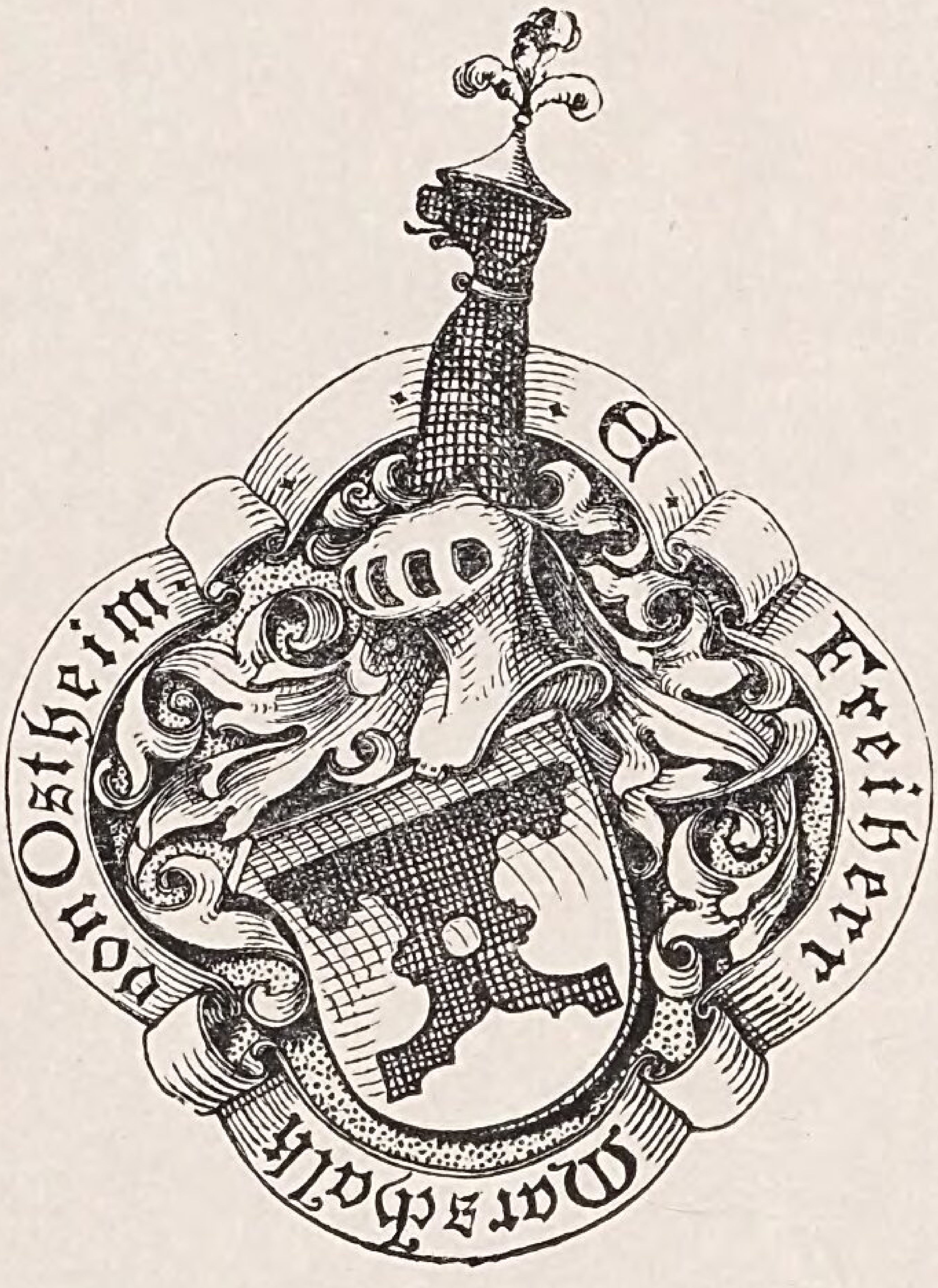
Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Landau, Georg,

Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung

Hamburg u.a. 1854

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jus.o.25
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11749997-4



Germ. o. 19a

M. v. O.
Jus.
0.25

Die

Territorien

in Bezug

auf

ihre Bildung und ihre Entwicklung.

Von

Dr. Georg Landau.

Germ. o. 1f 2

Hamburg und Gotha

bei Friedrich und Andreas Perthes.

1854.

Vorwort.

Nur um den Weg anzudeuten, welchen ich bei meinen Untersuchungen eingeschlagen habe, werde ich meinem Buche einige Worte vorausschicken.

Die nächste Anregung zu den nachfolgenden Ausführungen wurde mir durch Untersuchungen gegeben, welche ich über die territorialen Verhältnisse meines engern Vaterlandes vorgenommen hatte. Ich fand hierbei mehrfach eine Uebereinstimmung zwischen dem Ehemals und dem Jetzt, welche mich überraschte und die mich anspornte weiter zu gehen. Zu diesem Zwecke schritt ich auch anderwärts zu ähnlichen Versuchen und auch hier stiess ich immer wieder auf dieselbe Thatsache. So befestigte mehr und mehr sich in mir die Ueberzeugung, dass in Bezug auf diese Verhältnisse nicht von Willkür die Rede sein könne, vielmehr ein organisches auf bestimmten Gesetzen beruhendes Leben vorhanden sein müsse. Dieses Leben zu erkennen und die demselben zu Grunde liegenden Gesetze aufzufinden, stellte ich mir nun zur Aufgabe. Dass ich auf dem bisher betretenen Wege, wo man die Vergangenheit als abgeschlossen betrachtete und sich lediglich an die nur spärlich uns erhaltenen Trümmer der Vorzeit hielt, dass ich auf diesem Wege mein Ziel erreichen würde, durfte ich nicht hoffen. Jener sich zeigende Zusammenhang zwischen Gegenwart und Vergangenheit wies vielmehr auf den entgegengesetzten Weg. Ich musste, das wurde mir immer klarer, von dem noch heute Bestehenden, also vom Bekannten, ausgehen; ich musste gewissermassen stromaufwärts wandern, gleich einem Reisenden, der die unbekannten Quellen eines Flusses aufzusuchen beabsichtigt. Dieses ist der Weg, welchen ich ver-

folgt, und ich glaube, dass ich auf demselben mein Ziel keineswegs verfehlt habe. Was zu Gunsten dieser meiner Ueberzeugung spricht, ist die Einfachheit der gewonnenen Resultate, sowie die Allgemeingültigkeit und die Fortdauer der nachgewiesenen Gesetze.

Mein Weg war indessen keineswegs ein ebener. Gar oft war derselbe zerrissen, und nur die feste Ueberzeugung, dass seine Fortsetzung sich finden müsse, liess mich ausharren. Ueberhaupt waren viele Schwierigkeiten zu überwinden und meine Arbeit ist darum auch nur sehr langsam fortgeschritten; es sind Jahre darüber hingegangen. Manche Punkte mögen noch einer weitern Ausführung fähig und hin und wieder auch noch schlagendere Belege beizubringen sein; ich gebe das gern zu; aber ich fühlte dringend die Nothwendigkeit eines Abschlusses. Es genügt mir vorerst einen neuen Anstoss gegeben zu haben.

Meine Untersuchungen haben sich über die alten Verfassungs-Zustände nur so weit erstreckt, als dieselben mit dem Grunde und Boden zusammenhingen. Es schien mir diese Beschränkung um so mehr geboten, als gerade die Territorial-Verhältnisse den Unterbau des Ganzen bilden, die eigentliche Grundlage, auf welcher das gesammte Volksleben ruht.

Ich bin fern von dem Glauben, in den Ergebnissen meiner Untersuchungen immer das Richtige getroffen, immer den wahren Sachverhalt gefunden zu haben. Das Gebiet ist zu gross und zu vielgestaltig, als dass ich das annehmen dürfte. Eben darum bitte ich aber auch alle Sachkundigen dringend meine für die Geschichte gewiss nicht unwichtigen Untersuchungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Jede Belehrung, jede Berichtigung oder Vervollständigung werde ich mit aufrichtigem Danke willkommen heissen.

Kassel, im Oktober.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite.

Erstes Buch. Die Bildung und Entwicklung der weltlichen Territorien.

Erster Abschnitt. Die Flurverfassung 1

I. Die Hufen 4

1. Im Allgemeinen 4
2. Die Bestandtheile der Hufe 12
3. Die verschiedenen Arten von Hufen 15

Erste Hufengattung 16

Zweite Hufengattung (Königshufe, Marschhufe, Hagenhufe, Waldhufe u. s. w.) 20

Dritte Hufengattung 31

Vierte Hufengattung 32

Fünfte Hufengattung 38

4. Namen der Hufen und der einzelnen Grundstücke 39
5. Die bäuerlichen Bėsitzverhältnisse 40
6. Die Ackermasse 43
7. Ueber das etwa höhere Alter einer oder der andern Hufenart, sowie über die etwa nationale Bedeutung der Hufenform 50
8. Der Ackerbau 52
9. Die Feldgemeinschaft 62
10. Die Anlage des Dorfes 73
11. Nichtdeutsche Feldfluren 78

Die Feldflur in Dänemark 78

Die Feldflur in Schweden 82

Die Feldflur in England 82

Die französische Feldflur 89

Die slavische Feldflur 92

Die römische Feldflur 95

12. Rückblick und Schluss 97

Seite.
Zweiter Abschnitt. Die Hofverfassung 103
Dritter Abschnitt. Die Marken.
1. Die Mark in ihrer Bedeutung, ihrer Bildung, und ihrer Entwicklung 111
Die Mark Heppenheim 121
Die Mark von Fulda 137
2. Die Gränzbildung der Marken 151
3. Der Ausbau der Mark im Einzeln 153
4. Das Gemeingut 163
Vierter Abschnitt. Die Theilung des Volkes in Stämme.
1. Die Gliederung in Stämme 187
Der Westergau 196
2. Die Bedeutung der Zahlnamen 222
3. Die nationalen Mittelpunkte 226
4. Der Einfluss der Völkerwanderung auf die Volksgebiete 240
5. Die Germanen hatten keine Städte 259
6. Die Gesammtburgschaft 295
Fünfter Abschnitt. Die Vorstände des Volkes 299
Bezeichnungen 299
Des Volkes Herzog 309
Gefolge 310
Königthum 312
Der königliche Herzog 324
Die Nobilität 331
Sechster Abschnitt. Die Auflösung der Gauverbände 344
Zweites Buch. Die Bildung und Entwicklung der kirchlichen Territorien 357

Druckfehler.

In Folge des entfernten Druckortes, der dem Verfasser nur eine Durchsicht gestattete, haben sich hin und wieder Druckfehler eingeschlichen. Die, welche bemerkt worden, sind folgende:

Seite	9	Zeile	3	von	oben	lies	zahlten statt zahlen.
-	18	-	22	-	-	-	ostfriesischen statt westfriesischen.
-	21	-	5	-	unten	-	sei statt seien.
-	22	-	3	-	oben	-	überweist statt überwiess.
-	26	-	19	-	-	-	bliebe statt bleibe.
-	28	-	8	-	unten	-	weist statt weisst.
-	29	-	7	-	oben	-	und in mehreren fuldischen Dörfern.
-	36	-	2	-	unten	-	an der Mosel.
-	51	-	22	-	oben streiche alternirende.		
-	54	-	13	-	-	lies	gebräuchliche statt gehräuchliche.
-	59	-	12	-	-	-	Das eine ist das Pflügen.
-	65	-	2	-	unten	-	waren statt sind.
-	67	-	19	-	oben	-	müssten statt müssen.
-	67	-	22	-	-	-	ist statt war.
-	74	-	4	-	unten	-	Beginne statt Beginge.
-	82	-	5	-	-	-	terra tributaria statt tributarii.
-	89	-	1	-	- streiche und u. setze statt dessen ein Komma.		
-	110	-	18	-	oben	lies	Esthland statt Ehstland.
-	137	-	10	-	-	-	Michelingstat statt Michelingotat.
-	170	-	9	-	-	-	Montjoie statt Montjoe.
-	177	-	1	-	unten	-	Esthland statt Ehstland.
-	189	-	7	-	-	-	Genitivform statt Genetivform.
-	205	-	4	-	oben	-	Uuesterun statt Unesterun.
-	223	-	5	-	-	-	Hebräer statt Heberäer.
-	251	-	10	-	unten	-	Kompagnien statt Kompagnie.
-	258	-	2	-	oben	-	die statt der.
-	263	-	15	-	-	-	Boppard statt Boppord.
-	271	-	1	-	- streiche schon.		
-	280	-	5	-	unten in der Note 10 lies aliisque statt alliisque.		
-	290	-	18	-	oben	-	die statt sie.
-	311	-	14	-	-	-	juventute statt juventate.
-	342	-	16	-	unten	-	einen statt ein.
-	354	-	8	-	oben	-	den statt der.
-	358	-	9	-	-	-	Itzehoe statt Itzhoe.
-	381	-	21	-	-	-	dass statt das.
-	389	-	3	-	unten	-	wenn statt wem.

Erstes Buch.

Die Bildung und Entwicklung der weltlichen Territorien.

Erster Abschnitt.

Die Flurverfassung.

Je nachdem die einzelnen Wohnsitze dem Auge sich darbieten, ob in Gassen oder Gruppen zusammengestellt, oder vereinzelt und zerstreut, pflegt man von zwei verschiedenen Arten des Anbaues, von einem Dorfbaue und einem Hofbaue zu reden. So thatsächlich diese Verschiedenheit auch zu sein scheint, so beruht sie doch mehr auf Täuschung, denn auf Wirklichkeit; sie stützt sich lediglich auf die äussere Erscheinung, diese aber ist in keiner Weise ausreichend, um zur Feststellung des in der That vorhandenen Unterschieds des Anbaues dienen zu können. Um diese, wie gesagt, wirklich vorhandene und ihrem innersten Wesen nach charakteristische Verschiedenheit zu ermitteln, bedarf es vielmehr einer nähern Betrachtung; man muss von dem Hofe absehen, und auf den Grund und Boden, nämlich auf die Ordnung und Gestaltung der Feldflur und die Gliederung der Bestandtheile derselben den Blick richten.

Ungeachtet in der Kenntniss der Flurverfassung der Schlüssel zum Verständniss manichfaltiger Zustände der älteren Volksverfassung liegt, so ist bisher doch nur wenig zu deren Erhellung geschehen und ich glaube darum auch wohl keine besondere Rechtfertigung nöthig zu haben, wenn ich auf diesen Gegenstand tiefer eingehe, als es an und für sich für meinen Zweck geradezu erforderlich scheinen könnte.

Der Charakter einer Feldflur spricht sich in der Art und Weise der Fluraufteilung aus, oder mit andern Worten: das Unterscheidende der Fluren ist lediglich in der Bildung der Hufen zu finden.

I. Die Hufen.

1) Im Allgemeinen.

Das Wort Hufe bezeichnet ein landwirthschaftliches Gut, welches mit einem Pfluge bestellt werden kann und demnach der Arbeitskraft einer Familie entspricht.

Die älteste bekannte deutsche Form dieses Wortes ist Huoba, Huba, Hova u. s. w. Noch gegenwärtig spricht das Volk nicht Hufe, sondern Hube und unser heutiges Hof (im Volksmunde Hob) ist dasselbe Wort, welches nur im Verlaufe der Zeit einen allgemeinern Begriff erhalten hat, wonach es nicht mehr, wie früher, blos ein bestimmtes Mass von Land u. s. w., sondern die Gesammtheit eines Landguts mit allen Zubehörungen bezeichnet.

In Deutschland, auf welches ich mich vorerst beschränke, bediente man sich im Lateinischen für Hufe, unter wechselnder Form, der Worte mansus, bald mit der Biegung der zweiten, bald der vierten Deklination, mansa, mansum und mansis.

Dennoch ist, wenigstens in älterer Zeit, Hufe und Mansus nicht immer dasselbe; beide Worte werden vielmehr häufig neben einander und sich sogar gegenüber gestellt, und es ist deshalb nöthig, ehe ich weiter gehe, den Unterschied zwischen Mansus und Hufe festzustellen, und zwar um so mehr, als die bisher darüber gegebenen Erklärungen für die Bedeutung dieser Bezeichnungen in jeder Hinsicht ungenügend sind [1]. Dass an dieser Frage sich so Viele versucht haben, ohne eine befriedigende Antwort zu finden, hat wohl vorzüglich darin seinen Grund, dass den meisten ein klarer Begriff von dem Wesen der Hufe mangelte. Denn an und für sich liegt, wie man sehen wird, die Antwort nahe.

Bald findet man den Mansus und als dessen Zubehör die Hufe [2],

1) Statt vieler anderer Belege hierfür, verweise ich nur auf die künstliche Erklärung, welche der nunmehr verstorbene Staatsrath Dr. Knapp zu Darmstadt in der Zeitschrift des dortigen historischen Vereins II. S. 368 ff. versucht hat, wo man zugleich eine Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen der Gelehrten findet.

2) VIII. Mansos et hobas ad ipsos pertinentes (Cod. Trad. Lauresham. Nr. 214); mansum 1 in Suabeheim cum hoba et vineis et terris, campis etc. (ibid. Nr. 434); 1 mansum et 1 hobam ad ipsum mansum pertinentem (ibid. Nr. 436); 1 mansum cum hoba et quidquid ad ipsam hobam pertinere videtur (ibid. Nr. 437); mansos II. cum hobis et quidquid ad ipsos mansos pertinet (ibid. Nr. 438); man-

und bald auch die Hufe als Haupttheil und den Mansus nur als Zubehör derselben [1]).

So wenig diese wechselnden Erscheinungen zu einem Verständnisse auch darbieten, so ist doch mindestens so viel daraus zu erkennen, dass beide Bezeichnungen zwei verschiedenen Dingen angehören.

Mehr Sicherheit geben schon diejenigen Stellen, welche Mansus und Hufe neben einander, und jenen dann ausdrücklich als Wohnstätte bezeichnen [2]), obwohl auch die Hufe zuweilen als die Wohnstätte genannt wird [3]). Letzteres findet sich jedoch seltener, jenes dagegen als Regel. Ja, es wird häufig nur der Mansus und zwar ausdrücklich als Wohnstätte und ohne die Hufe genannt, welche in diesem Falle dann gewöhnlich umschrieben wird [4]), und selbst nicht wenige Urkunden geben noch einzeln die Bestandtheile des Mansus an [5]). Auch sind es nicht bloss Gebäude, welche innerhalb

sum unum cum hoba sua et duas vineas et quicquid ad ipsum mansum pertinet (ibid. Nr. 1246).

1) III. Hobas cum mansis, campis, pratis etc. (ibid. Nr. 630); quinque hubas et quidquid ad ipsas pertinet, exceptis mancipiis, aliud totum tam mansis, campis, perviis, silvis, aquis, domibus, aedificiis omnia et ex omnibus (ibid. Nr. 1148); II. hubas et quidquid ad ipsas pertinere videtur in mansis terris, campis, pascuis, silvis et II. mancipia (ibid. Nr. 1361); huba una cum manso et silva et prata (ibid. Nr. 3680).

2) Unum mansum cum curia et aedificio et hubam unam et vineas et prata (ibid. Nr. 952); unum mansum et ecclesiam cum ipso manso, super quem aedificata est et de pomiferis tertiam partem et hubam unam et quidquid ad ipsam pertinet et quatuor mancipia et de manso indominicato ad aedificandum domum et aream construendam et hortum faciendum (ibid. No. 3721); 1 hobam, in qua Erlebaldus manere videtur cum aedificio in ipso manso posito (ibid. Nr. 437); 1 servum — et conjugem eius — cum infantibus illorum et ipsam hobam in qua ipsi manent, cum omnibus — mansis, campis, pratis etc. (ibid. Nr. 988); in villa Eggistat capellam unam cum huba sua, in qua extructa est (Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 219).

3) mansum unum cum huba et hominem, qui in ipsa manet, cum omni peculiari suo (Cod. Tr. Lauresh. Nr. 3724).

4) mansum ad commanendum cum campis, pratis, pascuis aquarumque decursibus ad ipso manso aspiciente (Zeuss, Tradit. Wizenburgenses l. c. Nr. 150); mansum cum casa desuper et curia et campis et pratis (Tr. Lauresh No. 1186); illum mansum, cui supersedere videmur, cum casa superposita et saepibus, terris, pascuis, perviis, silvis, aquis, aquarumque decursibus (ibid. Nr. 664).

5) mansum unum et illam basilicam et casam, quae desuper posita est et terram, quae adtingit ad mansum, et servum unum cum uxore et filio (ibid. Nr-97); 1 mansum cum casa et scuria et pomario et vineas et terram aratoriam et prata (ibid. Nr. 225); unum mansum et in ipso 1 curtim et scuriam desuper

des Mansus liegen, derselbe umschliesst auch Weinberge[1]), Gärten[2]) und Mühlen[3]), und ebenso werden auch Mansen ganz in Weinberge verwandelt[4]). Ueberhaupt sieht man viele Mansen, deren zugehörige Länderei so gering ist, dass von einer Hufe gar nicht die Rede sein kann; oft ist es nur ein Weinberg[5]), oder es sind nur wenige Aecker[6]), welche dazu gehören.

Endlich kommt auch noch das hierbei in Betracht, dass der Mansus sich nicht allein in Dörfern, sondern auch in den Städten findet[7]), und dass häufig die Länge und Breite des Mansus nach Ruthen und Fussen angegeben wird[8]). Fasst man endlich auch noch

cum pomario et alios mansos III. in quibus servi mei manent (ibid. Nr. 496); de terra araturia iurnales XXI. et de prata carradas IIII. et manso I., ubi servus casam et scuriam vel hortum stabilire potest (Zeuss. l. c. Nr. 83).

1) Unum mansum cum omni aedificio superposito et vineam in ipso manso et XIIII. jurnales de terra aratoria et mancipia (Tr. Lauresh. Nr. 443); unum mansum — cum omni aedificio suo et 1 vineam in eodem manso et aliam dimidiam iuxta eam (ibid. Nr. 692); 1 mansum cum omni aedificio superposito et IIII. jurnal. de terra et 1 vineam super ipsum mansum (ibid. Nr. 846); unum mansum cum omni aedificio superposito et vineam in ipso manso et XIIII. jurnales de terra aratoria et mancipia (ibid. Nr. 443).

2) 1 Mansum cum omni aedificio superposito et pomario vel quidquid in eodem manso constructum est (ibid. Nr. 444); hoc est XLV. jurnales de terra et uno manso et prata et mancipia VII. et jam dictum mansum cum exitu et regressu suo cum arboribus et omne superpositum cum omnibus adjacentiis earum (ibid. Nr. 1091).

3) Unum mansum cum casa et molendino, vineamque I. (ibid. Nr. 418); illum mansum cum molendino et cum padella ad braciare (ibid. Nr. 216).

4) II mansos, quorum unus in vineam redactus, alter inhabitatur (ibid. Nr. 707).

5) Mansum, ubi tres homines manere possunt, et unam vineam (ibid. Nr. 1094); unum mansum cum omni aedificio et unam vineam, quae iacet iuxta mansum et unum servum — qui in ipso manso conmanet (ibid. Nr. 983).

6) 5 Morgen (ibid. Nr. 3704), 4 Morgen (ibid. Nr. 3759).

7) Unum mansum cum casa in civitate Moguntia (ibid. Nr. 1987); unum mansum in civitate Moguntia, cum casa et aedificio superposito et VIII. mancipia (ibid. Nr. 1989); unum mansum in civitate Moguntia cum omni aedificio superposito et XXV. jumenta (ibid. Nr. 1991); in civitate — — Wormacia mansum I., cui subjungitur de 1 latere strata, de alio tenet Lingulfus etc. (ibid. Nr. 819); 1 mansum in — civitate Wormacia cum casa et scuria (ibid. Nr. 820); alium mansum infra civitatem Wormaciam situm (ibid. Nr. 821).

8) Unum mansum tenentem in longitudine pedes XXXV. et in latitudine XXIV. et casam unam (ibid. Nr. 1347).

diejenigen Urkunden in's Auge, in welchen beide, der Mansus und die Hufe, im Einzelnen näher beschrieben werden, wo namentlich der Mansus in Verbindung mit den Gebäuden und zwar als die Stätte derselben, die Hufe aber ausdrücklich nur als der mit dieser Stätte verknüpfte Grundbesitz an Land, Wiesen u. s. w. bezeichnet wird[1]), so kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, was man unter Mansus zu verstehen hat: es ist der für die Wirthschaftsgebäude bestimmte Raum, die Hofreithe mit ihrem ganzen unmittelbaren Zubehör, kurz es ist die Stätte des Wohnens. Damit stimmt dann auch der etymologische Begriff des Wortes Mansus überein; es heisst im Mittellatein einfach die Hausstätte, gleichwie das häufig vorkommende Verbum manere: wohnen[2]), statt dessen zuweilen auch supersedere gebraucht wird[3]). Ebendeshalb werden auch die Einsassen des Mansus — Manentes genannt[4]), und selbst auch der Mansus erhält diese Bezeichnung, was vorzüglich in angelsächsischen Urkunden zahlreich vorkommt. Ja statt Mansus wird auch Mansio gesagt[5]) oder auch wohl durch Mansus die Wohnung selbst,

1) Ecclesiam I. cum manso et aedificio, quae constructa est in honore S. Mariae, et alios mansos VI. et hubas VII. de terra aratoria etc. (ibid. Nr. 3156); de terra araturia jurnales XXI. et de prata carradas III. et manso I., ubi servus casam et scuriam vel ortum stabilire potest et vineam I., ubi carrada potest colligire de vino (Zeuss. l. c. Nr. 83); mansum indominicatum cum aedificiis vestitum et in ipso est una vinea et ad ipsum mansum dominicum pertinet de terra arabili iurnales XXXVI. et serviles mansos duos, ad unum pertinent iurnales XXIIII. et una vinea, ad alterum pertinent iurnales XX. et insuper ad opus dominicum vineas IIII. (Cod. Tr. Lauresh. Nr. 1077); unum mansum et ecclesiam cum ipso manso super quem aedificata est et — hubam unam — et de manso indominicato ad aedificandum domum et aream construendam et hortum faciendum (ibid. Nr. 3721).

2) Unum servum — qui in ipso manso commanet (ibid. Nr. 983); mansum, ubi tres homines manere possunt (ibid. Nr. 1094); mansos III. in quibus servi mei manent (ibid. Nr. 496); schon 671: hoc est, mansos dominicos, ubi ipsa Audeliana mansit (Pardessus, Diplomata etc. ad res Gallo-Francicas spectantia. II. p. 155). Eben in demselben Sinne liest man in einem Briefe des neunten Jahrhunderts: et sic mansit ibi (Würdtwein, Epist. S. Bonifacii p. 334).

3) Eheleute übergeben „illum mansum cui supersedere videmur" (C. Tr. Lauresh. Nr. 664).

4) Septem mansis, totidemque manentibus (Helmoldi Historiarum liber L. I. c. 10). S. weiter Henschel, Glossar. IV. 225 etc.

5) Mans(i)ones duas . . . cum terris, silvis etc. (Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 24).

nämlich das Wohnhaus im engsten Sinne, bezeichnet[1]), und in derselben Bedeutung zuweilen auch casatus[2]) angewendet. Oft belegte man mit diesen beiden oder ähnlichen Bezeichnungen auch das gesammte Gut, nämlich Hufe und Hofstatt[3]).

Doch genug! Die Hufe ist das Land mit Wiesen u. s. w., der Mansus der Hofraum mit Wohnhaus, Stallung, Scheune und Hofgarten u. s. w., auch ohne Land, selbst die Hausstätte in der Strasse der Stadt.

Es werden sich jetzt auch die verschiedenen Bezeichnungen ohne Schwierigkeit erklären, womit man die Hufe belegte, um ihren äussern Zustand näher zu bezeichnen.

Wenn eine Hufe das am Orte eingeführte volle Landmass hatte, nämlich wenn sie die volle Zahl von Morgen enthielt, welche für eine Hufe als Norm galt, so war sie eine volle oder ganze Hufe, eine huba plena, wo das aber nicht der Fall war, und sie nur einen Theil einer Hufe bildete, war sie eine huba non plena[4]).

Die mit einem bewohnten Hofe versehene Hufe wurde eine huba vestita, huba possessa, huba integra u. s. w. genannt.

Fehlten Hufen die Gebäude, was wohl meist eine Folge von Zerstörungen war, so nannte man sie wüste oder nicht besetzte Hufen[5]). In den älteren lateinischen Urkunden heisst eine solche unbesetzte Hufe bald curtis desolata[6]), huba deserta[7]), curtis de-

1) Unam arialem cum duobus mansis, id est cum duabus casis (Dronke l. c. Nr. 94).

2) Casatum unum cum hoba sua (Neugart, Cod. dipl. Alleman. p. 71).

3) LX. mansionalia, quae et curtilia vocitantur (Gudenus, Cod. dipl. III. p. 1036); 1303: manerium (ibid. III. p. 805); 1202: mensurna nostra, quae dicitur de Lampertheim (Würdtwein, nova subs. dipl. X. p. 202).

4) Haec sunt hobae et tertia non plena (Meichelbeck, Histor. Freising. I. Nr. 1054.)

5) III. Buvhöwe, der synt II. beseth, de drudde vnbesetz (Vörder Register. Herausgegeben von v. Hodenberg S. 72).

6) Ad Walahese est curt. dom. a paganis desolata, ad illam pertinent de terra salica huobe II., prata ad carr. LX., molend. I., basilica cum decima et ad illam pertinet huoba 1. (Zeuss. l. c. p. 297).

7) De hiis locis atque aliis omnibus, que infra pago sunt, sunt huobe possesse non plenius sed ex parte XXVIII, de singulis solvitur etc. etc., — huobe deserte sunt XCVI. et plures (ibid. l. c. p. 298).

serta[1]), mansus absus[2]), oder mansi non possessi[3]). Von vielen diesen Hufen fiel allerdings kein Zins[4]) und diese waren unzweifelhaft gänzlich wüst, andere aber zahlen einen Fruchtzins. Die der Abtei Weissenburg gaben ein Drittel der geernteten Frucht[5]), andere lieferten statt dessen Bier[6]), während wieder andere auch wohl mit einem Geldzins belegt waren[7]). Aehnliches finden wir bei den Stiftern Korvei[8]) und Verden[9]).

Der Mansus absus war also die Hufe ohne Gebäude, der Mansus vestitus etc. dagegen der mit allen Erfordernissen versehene Hof, sowie man durch vestitura und vestitio auch die volle Ausstattung des Hofes bezeichnete. Einen weiteren Beleg hierfür gibt noch das Kapitular Karl des Dicken, welches auch den Absarius zur Heersteuer heranzieht, und diese Bezeichnung selbst, denn der Absarius ist der Besitzer einer

1) Ad Loufheim est curt. deserta, de terra sal. huobe III., —, basilica popularis cum decima, ad illam pertinet huoba et dim. et capelle devastate II, huobe serviles XVII. etc., de singulis solvitur etc. (ibid. l. c. p. 298).

2) Mansi serviles X., tres ex hiis vestiti — VIII. sunt absi, und mansi seruiles XIII., ex hiis sunt integri IIII, — ceteri sunt absi VIIII. (ibid. p. 292, wo noch mehr Belege vorkommen).

3) VIII. mansi possessi et VIIII. non possessi (Kindlinger, Münstersche Beitr. II. S. 127. Ebenso auch S. 131, 136, 137, 141 ff. Dass diese Bezeichnungen sich meist nur auf die Hofstätte bezogen, ersieht man auch aus einer franz. Urk. von 812: est ibi mansus I. absus, habens de terra arabili bunaria VI. (Guerard. Polyptyque abb. Irminon. etc. II. 113).

4) Kindlinger a. a. O. S. 131, und Zeuss a. a. O. S. 281, 282, 284—289 ff.

5) Mansi absi II., inde venit III. pars grani (Zeuss l. c. S. 289; ebenso S. 290, 291, 294).

6) Ad Holzheim est curt. dom. deserta, de terra sal. huobe III., prata ad carr. VI., basilica I. cum decima, ad illum pertinet huoba I., mansi seruiles possessi XI., de singul. solvitur etc. — huobe deserte XVIIII. et dim., inde nichil venit, nisi aliquid parum de cervisia vel grano (Zeuss l. c. 298).

7) Mansi absi III. inde persoluuntur uncie III. (Zeuss l. c. 288); mansi absi V. de hiis singuli unc. III. (ibid. p. 290. Auch p. 294).

8) Hec sunt, que pertinent ad dominicale in Horehusen VIIII. mansi possessi et novem non possessi, qui tamen V. solidos persolvunt (Kindlinger, Münst. Beitr. II. S. 127).

9) Item to Berchelte, hefft dat Stichte enen Buwhoff, de ys nu tor Tidt woeste, de buwet Heyncke Bredehouet nu tor Tidt vor enen wösten Hoff vnde gifft darvan alle Jar II Schepel Roggen vor der Mathe. Desse Hoff ys woeste wurden vmme des velen Hauedenstes willen, so de hir nicht ver belegen was u. s. w. (v. Hodenberg. Vörder Register S. 35).

Hufe, welche er von einem andern Mansus aus bebaut. Daraus erklärt sich dann auch, wie in dem bekannten Breviarium des Lullus über die hersfeldischen Besitzungen [1]) die Hufen und Mansen stets getrennt aufgeführt werden und die Gesammtzahl der Hufen die der Mansen weit übersteigt.

So streng man im Allgemeinen früher, wie dieses die obigen Beispiele ergeben, auch mansus und huba von einander schied, so führte doch der Umstand, dass man bald die Hufe als Zubehör des mansus, bald den mansus als Zubehör der Hufe betrachtete, allmälich zu einer Verschmelzung der Begriffe und endlich dahin, dass man beide Ausdrücke als völlig gleichbedeutend betrachtete. Schon frühe kommen deshalb Stellen vor, wie: „unum mansum de terra aratoria et prata et silvas“ [2]) und „mansa una, quae Nanderimis huba dicitur“ [3]). Doch erst später wurde dieses allgemein üblich, und man brauchte seitdem Hufe und Mansus als ganz und gar das Gleiche bezeichnende Worte [4]), ja, man kam endlich so weit, so gar für die lateinische Bezeichnung des Morgens (Ackermass) sich des Wortes Mansus zu bedienen [5]).

Uebrigens findet man auch noch andere Bezeichnungen, welche statt Hufe und Mansus üblich waren. Dahin gehört colonia [6]) und ebenso sors; das letztere bezeichnet den bei der Austheilung

1) Wenck, Hess. Landesgesch. Urkbch. II. S. 15 ff.

2) Trad. Lauresh. Nr. 1186.

3) Neugart l. c. p. 479.

4) 1158: mansos sive hubas (Würdtwein, Nova subsid. dip. XII. p. 92); 1177: mansum unum, id est hobam (Meichelbeck l. c. I. Nr. 1343); 1264: unum mansum, qui theutonice dicitur Hove (Lacomblet, Urkbch. II. S. 314); 1273: huba vel mansus (Meichelbeck l. c. II. Nr. 119); 1202: mansos . . scilicet houve (Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel. II. p. 73); 1245: duos mansos, qui dicuntur Rideshuve (Mencken, Scr. R. Germ. I. p. 620).

5) 1292 „viginti mansos sive jugera in campo Helmwordeshusen“, welche für 4 Mark und 3 Schill. verkauft wurden. Or. Urk.

6) Im Jahr 786 erhielt Fulda novem c o l o n i a s (hoc sunt hobunnae) integras, cum omnibus adjacentiis et finibus suis, i n a r i a l i s, in terris aratoriis, in silvis, in campis, in pratis, in pascuis, aquis, aquarumve decursibus, aedificiis, molinariis, mancipia cum omni suppellectili eorum (Dronke, Cod. dipl. Fuld. No. 85). Ebenso werden 776 in Alemannien mehrere zu einer Curtis gehörige Coloniae genannt (Neugart l. c. p. 62), und Gleiches findet man auch anderwärts, z. B. 831 im Elsass: curtem — atque c o l o n i a s V. (Schöpflin, Alsat. dipl. I. 75); 865 in Pannonien: de terra — mansos integros VIII., id est unamquamque c o l o n i a m jugera XC. etc. (Nachr. von Juvavia. Anh. S. 99); ebenso um's Jahr 1000: curtem et casam

der Flur einem Gemeindegliede zugefallenen Landantheil[1], ein Wort, welches auch in den alten Gesetzen häufig vorkommt[2]) und für das zuweilen auch das deutsche Wort Loos gebraucht wird[3]). Ebenso sind portio und pars nicht selten vorkommende Bezeichnungen[4]), obwohl dieselben manchmal auch den Besitz im Allgemeinen, z. B. den Antheil an einem Dorfe[5]), andeuten. Endlich gehört auch noch die Bezeichnung Pflug hierher, weil eben die Hufe stets nur so viel Land umfasste, als mit einem Pfluge bestellt werden konnte[6]). Dass wirklich darunter nichts anderes als Hufen verstanden wurden, ergibt die folgende auf eine fuldische Besitzung in Baiern sich beziehende Angabe: „CCXL jugera ad IIII aratra"[7]), denn hiernach kommen 60 Morgen auf den Pflug, und 60 Morgen hielt die

cum ceteris aedificiis, servos manentes in coloniis quatuor et alios tributales manentes in coloniis decem (das. S. 290), sowie mehrfach in den Urkunden des Stifts Freisingen, wo namentlich einmal „II Hobae" in derselben Urkunde auch „ambae coloniae" genannt werden (Meichelbeck l. c. Nr. I. 1086. Andere Beispiele das. Nr. 247 und 338).

1) 1 casale cum mancipiis — cum manso et sorte (Tr. Lauresh. Nr. 441); servum I. — cum manso et sorte ad ipsum mansum attingente (ibid. Nr. 537); mansum unum, in quo ipso manet, cum sorte sua, hoc est, cum terris, campis, silvis, domibus etc. (ibid. Nr. 812); rem meam —, quae terra habet minus plus tribus sortibus servilibus (ibid. Nr. 697).

2) In ipsam mansionem aut sortem (Pertz. Leg. II. p. 12).

3) Hoc est territorium, quod dicitur einun Hluz (Meichelbeck l. c. I. 311); unum Hluzzum in eo loco (ibid. I. Nr. 508); unum Luzzum (ibid. I. Nr. 500); in einer niederländischen Urkunde von 1025 findet sich statt dessen Mannsloos: in villa — XXXIII. partes, quae vulgo Mansloth dicuntur (Martene et Durand, Thesaurus novus anecd. I. 147).

4) Im 7. Jahrh. werden Güter in einem Dorfe aufgeführt und diese portiones genannt und dazu bemerkt: hoc est mansis, domibus, aedificiis, campis, pratis etc. (Zeuss, Tr. Wizbg. Nr. 38). Auch heisst es ein andermal: hoc est portionem meam — hobam unam ad servo (ibid. Nr. 103).

5) Hoc est portionem meam — in loco — Lonunbuah, hoc sunt iurnales CCXX. de terra culta (Zeuss l. c. Nr. 94. S. auch S. 149).

6) In der Stiftungsurkunde des Klosters Möllenbeck an der mittlern Weser von 896 werden die Zehnten „de centum et XX. aratris" aufgeführt (Wippermann, Regesta Schaumburgensia. Nr. 2), und ähnlich heisst es in der zu Anfang des 13. Jahrhunderts geschriebenen Stiftungsgeschichte des Klosters Salmannsweiler: terrae tam cultae quam incultae ad XII fere aratra cum silvis et pratis (Mone, Quellensammlung der Bad. Landesgesch. I. S. 177).

7) Dronke Trad. et antiq. Fuld. p. 92.

fuldische Hufe. Ueberhaupt wurde diese Bezeichnungsweise später sehr allgemein.

Freilich noch allgemeiner wurde in späterer Zeit der Gebrauch, die Hufe kurzweg Lehnland zu nennen, im Gegensatze zu dem Erbland, nämlich dem nicht zur Hufe gehörigen Rodland; denn die zum Haupthofe gehörige Hufe war dem Hufenbesitzer nur übertragen, und derselbe hatte darum kein volles Eigenthum an derselben. In Oberhessen hat die Bezeichnung Lehnland an vielen Orten den Namen der Hufe gänzlich verdrängt, und auch in Baiern wird das Bauerngut kurzweg Lehn genannt [1]). Unter Lehnland wird übrigens nicht etwa blos die volle Hufe verstanden, sondern auch jedes zu einer Hufe gehörige Stück.

2) Die Bestandtheile der Hufe.

Zu der Hufe gehörte ausser dem Pfluglande, welches, wie schon gezeigt worden, den eigentlichen Stamm bildete, zunächst der Mansus. Derselbe umfasst den ganzen mit den Wirthschaftsgebäuden unmittelbar zusammenhängenden Raum, also auch die mit dem Hause verbundenen Gärten. Deshalb war derselbe dann auch häufig von beträchtlichem Umfange. Eine Freisinger Urkunde gibt eine Hofstätte zu $2^1/_2$ und eine andere zu 5 Morgen an [2]). Statt des Wortes Mansus bediente man sich jedoch auch öfters anderer Bezeichnungen, wenn auch nicht immer in demselben Sinne, indem man zuweilen auch nur den Raum darunter verstand, welchen die Wirthschaftsgebäude selbst bedeckten. Dahin gehört vor allem Hofstatt. Im Lateinischen übersetzte man dieses Wort durch arialis [3]), durch locus curtis [4]), durch curtifer [5]), durch ca-

1) Grimm, Weisth. III, 626. Schmeller, Baier. Idiotikon. II, 459.

2) Meichelbeck, Hist. Frising. I. nr. 984.

3) 788: duas ariales, id est Houasteti (Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 52); — unam arialem, id est Houastat. (ibid. 76. Ebenso p. 105 etc.)

4) unum locum curtis, id est Houistat. (Neugart, Cod. Allem. p. 359) — illum curte locum, id est Houastat (Dronke l. c. p. 102.)

5) Kindlinger, Münstersche Beitr. II. U. S. 11. Ebenso Meichelbeck l. c. nr. 987: „curtiferum unum cum pomario“, und „hoc est curtiferum unum sepe circumdatum, atque domum et horreum“; so wie nr. 1068: „cum tribus curtiferis, uno superaedificato, et duobus sine aedificiis“. S. weiter nr. 766, 987, 990, 991 u. 1079.

sale[1]) oder auch durch area[2]). Ganz dasselbe was Hofstatt ist auch das sich jedoch erst später findende Hofreithe[3]), so wie das sächsische Wurt. Dieses letztere tritt uns durch das ganze alte Sachsenland von der südlichsten Gränze bis zum Meere aller Orten entgegen. In einer holstein'schen Urkunde von 1346 heisst es „quandam aream vulgariter dictam en Wurth" [4]). Noch jetzt werden die künstlich aufgeworfenen Hügel, auf welchen in Friesland die Häuser stehen, Wurten (oder auch Warften) genannt.

Ausser dem Mansus war häufig auch noch die Bünde ein Zubehör der Hufe. Schon in einer elsasser Urkunde von 774 findet sich dieses Wort: „iurnales V infra fine, qui dicitur Salchinbiunda[5])"; eine salzburgische Urkunde des zehnten Jahrhunderts nennt eine Hofstatt „cum duobus pratis, quod Piunti dicimus"[6]), so wie eine österreichische Urkunde einen Weingarten „in vinetis, que vulgo Edelpeunt dicuntur"[7]) und auch in einer lorscher Urkunde kommt „una biunda" vor[8]). Dieses Wort, welches im Süddeutschen als Peunt, am Main als Beunde, am Niederrhein und an der Mosel als Bent und Beint sich wieder findet, ist ganz dasselbe, was unser Band und Bund ist, indem es eben wohl etwas Umschlossenes andeutet, weshalb die Glossen es auch durch clausura wiedergeben, dem auch das angelsächsische pyndan — includere entspricht[9]), wie denn auch noch im heutigen

1) unum casale, quod Houestat vocatur. (Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel. I. p. 379.)

2) 1103: omnes homines — in domibus, et in quolibet aedificio, et in curiis etiam infra legitimas areas domuum, quae hovestete vulgo vocamus sive sint septae seu nulla sepe sint circumdatae. (Pertz. Mon. hist. germ. Leg. II, 61.)

3) 1244: area, que vulgo dicitur Houereide. (Lacomblet, Ukbch. II. S. 149. Bei v. Spilcker, Beitr. z. deutschen Gesch. II. Ukbch. S. 271. kommt auch: „area dicta Anlage" vor.)

4) Michelsen, Schlesw.-Holst.-Lauenbg. Urk. Samml. I, 240. S. auch S. 304 u. 311. Das Weisthum von Medebach von 1165 sagt: possessiones, quae teutonice Wuorde vocantur, quae infra fossam continentur, unius iuris sunt. Grimm, Weisth. III. S. 73. Deshalb wurde auch der Zins von der Hausstätte Wortgeld oder Wortpfennig genannt. Niesert, Beitr. zu einem münster. Urkbch. II. S. 222, 231, 249. Grupen, Antiq. Hannov. p. 22. Wolf, Gesch. des Eichsfelds II. S. 147.

5) Zeuss, Tradit. Wizenbg. nr. 133.

6) Juvavia S. 169.

7) Mon. boica XV. p. 261.

8) Trad. Lauresh. I. nr. 140.

9) Ettmüller, Lexicon Anglosax. p. 273.

Englisch Bound und Boundary die Gränze bedeutet. Die Bünde oder Beunde ist jedes umfriedigte Land, dasselbe, was wir auch durch Garten bezeichnen [1]).

Die Bünde oder Beunde in Deutschland ist jedoch nicht immer ganz dasselbe. Bald ist es das umschlossene Hofland (terra salica), bald sind es die nicht zur Hofreithe gehörigen zunächst um die Dörfer liegenden Baum-, Kraut- und Grasgärten. Hier werde ich nur die letztere Bedeutung besprechen. Im hessischen Sachsen heissen diese Gärten Worthöfe, in Niederhessen kurzweg Höfe. In derselben Weise wird man auch eine Urkunde des zwölften Jahrhunderts verstehen müssen, welche bei Mainz „tres areae, quae vulgo Bundae vocant" aufführt [2]). Urkunden über Güter um Aachen stellen die Bünde (Beyntz, Beint, Beynent etc.) stets dem offenen Pfluglande gegenüber [3]) und eine von 1362 sagt ausdrücklich: „Dat is zo wessen iecliche Morgen Artlantz vmb 22 Marken zermossen, ind yeclichen Morgen Beyntz ind de Huyffereide mit der Huysinghe allit zermosen vmb 44 Marke [4])." Dasselbe zeigen auch Urkunden des Herzogthums Jülich [5]). In Urkunden des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts findet man vor München zahlreiche Krautpeunten. Von diesen Urkunden sagt z. B. eine von 1388: „mein Krautpeunt, die da gelegen ist vor Neunhauser tor — vnd der vorgenannten meiner Krautpeunt veer vnd sechtzzig Krautäcker sind" [6]). Auch sieht man, dass diese Peunten umzäunt waren, [7]) und findet andere Urkunden, welche statt Peunt sich auch des

1) Eine meerfelder Urk. von 1498 nennt: twe beslottene Bonne (Kindlinger, Münster. Beitr. I. U. S. 190). Auch heisst an der Niederweser der Zaun Bune, welchen die Fischer an den Ufern des Flusses aufrichten, um darin bei Ueberfluthungen die Fische zu fangen. (Bremisch-niedersächsisch. Wörterbuch I. S. 163.)

2) Serarius, Scr. Rer. Mog. II. p. 744.

3) Quix, Geschichte der Abtei Burtscheid S. 336, 377, 381, 391 etc. Noch jetzt bezeichnet Bent bei Aachen eine umzäunte Wiese, aber auch den eingeschlossenen Platz für die Messbuden. Müller u. Waitz, Die Aachner Mundart S. 14.

4) Quix l. c. S. 383.

5) Binterim u. Mooren, Die alte u. neue Erzdiözese Köln II. S. 37, 38, 40, 41 etc.

6) Mon. boica XX p. 45. Ebenso S. 18, 77, 78, 193, 252, 308 u. 619, sowie XIX S. 313.

7) ibid. XX p. 78.

gleichbedeutenden Wortes Garten bedienen, z. B. 1387: „ainen Krautgarten, daz sint drey Aecker"[1]), so wie anderwärts Gärten, welche je nach ihrem Zwecke entweder Krautbeunden[2]), Heubeunden[3]), Hanfbeunden[4]) etc. waren. Auch nennt man im Baier'schen Oberlande die im Brachfelde für die Dauer des Sommers zum Zwecke des Baues von Kraut, Flachs, Kartoffeln etc. eingefriedigten Aecker Peunten[5]).

Ausser den Beunden oder den Gärten gehörten zur Hufe noch Wiesen, und zuweilen auch Waldantheile, jedenfalls aber ein ideeller Theil am Gemeindegute.

3) Die verschiedenen Arten von Hufen.

Es gibt kaum noch einen andern Gegenstand, über welchen ein gleiches Dunkel und so verworrene Begriffe walten, wie über die Natur und das Wesen der Hufen, insbesondere, was deren äussere Gestalt und Form betrifft. Nur wenige Schriftsteller sind darüber zu einem Verständnisse gelangt, und diese wenigen kennen entweder nur eine Art (wie Hanssen) oder gehen nicht tief genug auf die Sache selbst ein (wie v. Haxthausen und Jacobi). Einem — wenn auch nur einigermassen — befriedigenden Eindringen in diesen Gegenstand stellen sich aber auch in der That grössere Schwierigkeiten in den Weg, als dieses im Allgemeinen betrachtet der Fall zu seyn scheint. Um das Einzelne verstehen, um die Regeln feststellen, und die sich häufig bietenden Ausnahmen ermitteln und erklären zu können, ist es durchaus erforderlich, zahlreiche aus den verschiedensten Gegenden entnommene und zwar in einem möglichst verkleinerten Massstabe kopirte Flurkarten zur Hand zu haben, und selbst diese reichen nicht immer aus. Oft kann die Untersuchung nur an Ort und Stelle durch den Augenschein und mit Hülfe der lebendigen Erinnerung der Einwohner zu einem befriedigenden Ziele geführt werden.

1) ibid. XX p. 41; auch p. 420.

2) am Niederrhein 1316: peciam dictam Crutbeymt. Binterim u. Mooren a. a. O. Urkbch. 1. S. 112.

3) Gudenus, Cod. dipl. II. p. 384, Mon. boica XIV, p. 260.

4) Grimm, Weisth. I. S. 93 u. 117. Neugart, Cod. dipl. Allem. II. p. 460.

5) Schmeller a. a. O. I. S. 287, wo auch noch mehr urkundliche Stellen vorkommen.

Das Alles aber ist dem Einzelnen kaum möglich, wenn derselbe nicht dabei von allen Seiten unterstützt wird.

Obgleich ich schon Jahre hindurch der Hufenverfassung meine Aufmerksamkeit zugewendet habe, so bin ich doch noch keineswegs dahin gelangt, um über alle Eigenthümlichkeiten derselben einen sichern Aufschluss geben zu können. Ich bekenne dieses offen und ohne Rückhalt. Wenn ich nun dessenungeachtet eine Darstellung der Hufenbildung zu geben versuche, so geschieht dieses theils, weil mein Zweck hier nur eine allgemeine Darlegung verlangt, theils um dadurch auch Andere anzuregen, ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken. Möglich, dass ich später den Gegenstand noch einmal einer umfassenderen Untersuchung unterziehe.

Erste Hufengattung.

Die mit dem Gehöfte besetzte Hufe bildet ein vereinzeltes, in sich abgeschlossenes, gänzlich isolirtes Landgut. Zuweilen berühren sich zwei und drei dieser Höfe, in der Regel jedoch wird jeder Hof durch bald grössere bald kleinere Strecken von — wenigstens ehemaligem — Gemeinboden getrennt, so dass die einzelnen Gehöfte oft in Entfernungen von einer halben Stunde Weges von einander liegen. Es lässt sich dabei als Regel annehmen, dass die Höfe sich um so näher liegen, je fruchtbarer eine Gegend ist; dass dieselben aber auch in ähnlichem Grade wieder aus einander gerückt sind, je dürftiger der Boden wird. Die Flur eines jeden Hofes umschliesst Land, Wiese, Weide und Holz.

Diese vereinzelt und zerstreut liegenden Hoffluren finden wir zunächst in Westphalen.

Wie schon der westphälische Hof in den ältesten Urkunden nie Hufe, sondern Mansus oder Domus genannt wird, eben so wenig ist auch heute dort von einer Hufe oder einem Morgen die Rede; der Bauer kennt nur Stücke Landes und andere Plätze [1]). Nirgends erblickt man eine bestimmte und durchgeführte geometrische Eintheilung des Hoffeldes, wenn auch meist Acker, Wiese, Weide und Holz besonders gruppirt sind. Die einzelnen Feldstücke sind in der Regel mit hohen und breiten Hecken und Wällen umgeben, und werden Kämpe (Koppeln) genannt. Diese Kämpe sind nicht von

1) Möser' osnabrückische Geschichte I. S. 4 u. 5.

gleicher Grösse, ihre Grösse wechselt vielmehr von einem bis zu zehn Morgen. Die auf den Acker führende Oeffnung verschliesst ein Schlagbaum, damit man, wenn das Land dreisch liegt, das Vieh ohne Hirten darin weiden lassen kann.

Eine Ausnahme hiervon machen nur die Fluren der Städte und Dörfer. Hier finden sich Aecker in geometrischer Form, und diese werden nach Morgen gezählt. Aber die Städte und Dörfer in Westphalen sind sämmtlich erst später, theils allmälig, theils planmässig, entstanden, meist bei den Kirchen, Klöstern, Märkten, Brücken, Mühlen, Burgen etc. und haben deshalb auch keine eigentliche Feldmark. Viele müssen ihr nöthiges Land von den benachbarten Höfen pachten und zum Zeichen, dass sie auf einem fremden Boden entstanden, einen Grundzins (Wortzins) entrichten. Die Bewohner sind auch keine eigentlichen Hofbesitzer, vielmehr Wirthe, Krämer, Handwerker etc. Das wenige Land, welches sie eigenthümlich besitzen, haben sie meist erst angerodet. Es sind gewissermassen Fremdlinge.

Eine weitere Ausnahme bieten jene ehedem gemeinheitlichen Felder, welche zwischen den einzelnen Höfen liegen und mehreren Höfen gemeinsam gehören, die s. g. Eschen und Vöhden.

Obwohl es sehr wahrscheinlich ist, dass ursprünglich wenigstens die Höfe ein und derselben Bauerschaft einen gleichen Antheil Pflugland erhalten haben, so ist dieses jetzt doch kaum noch nachzuweisen. Nach Stüve [1]) haben zwar die meisten Höfe im Osnabrückischen für 10—12 Malter Aussaat Land, und er berechnet hiernach ihre normale Grösse auf 30 Morgen. Diese Rechnung scheint indessen, abgesehen von der Unsicherheit ihrer Grundlage, an einem wesentlichen Irrthume zu leiden, nämlich dem Umstande, dass bei der Angabe der Aussaat stets nur das Winterfeld in Betracht kommt und diese, um daraus die Grösse des Ganzen zu ermitteln, deshalb verdreifacht werden muss [2]). Auch kann sich jene Rechnung

1) Wesen u. Verfassung der Landgemeinden u. des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen S. 32 etc.

2) Stüve führt zwar einige urkundliche Belege an, aber Meessdorf (A. Grönenberg), — wenn dieses Metdisdorp ist, was St. selbst nicht mit voller Bestimmtheit behauptet —, kann hier nicht als Beispiel dienen, weil dieses ein zusammengebautes Dorf ist und also auch eine anders konstruirte Feldflur haben muss, was sich auch schon daraus ergibt, dass 3 Hufen Salland daselbst genannt werden. Ebenso fragt es sich ob Heede für Hesduni gehalten werden

nur auf das Bauland beziehen. Ausser diesem besitzt der Hof aber auch noch Weide-, Wiesen, Torf-, Plaggen- und Holzgründe, und schon dadurch, dass Stücke dieses Bodens ebenwohl unter den Pflug genommen, oder Pflugland in Wiese- oder Weideland verwandelt werden kann, wird die Ausdehnung des Pfluglandes eine verschiedene. Nur soviel steht fest, dass die Grösse der Höfe je nach dem verschiedenen Boden sehr verschieden ist. Grösser sind sie in der Regel auf dem Sandboden, kleiner dagegen auf dem Kleiboden.

Uebrigens ist eben so wenig das ganze alte Westphalen in dieser Weise angebaut, als sich dieser Bau auch nur auf den westphälischen Boden beschränkt. Der südliche Theil Westphalens hat zusammengebaute Dörfer und Feldmarken, wie sie unten vorkommen werden. Die Linie, welche beide Bauweisen scheidet, beginnt am Teutoburgerwalde bei Lippspring, zieht an Paderborn hin und folgt der Lippe bis Hamm; von da wendet sie sich südlich über Kamen, Plettenberg, Attendorn und Olpe, dann wieder gegen Westen und zieht über Drolshagen bis nahe an den Rhein, und weiter unten bis in dessen Stromthal. Oestlich läuft die Gränze links der untern Weser hin und gegen Norden bis in die Marschniederungen, wo Dörfer und Höfe häufig wechseln, und je nach den Verhältnissen des Bodens bald die einen, bald die andern mehr vorherrschen. Die westfriesischen Aemter Norden und Berum haben meistens nur einzelne Höfe, weil es hier an Warften fehlt [1]).

Von Westphalen ziehen sich die Einzelhöfe über den Rhein hinüber und noch durch Brabant und Flandern hin, wo die vorhandenen Dörfer meist nur von Kaufleuten, Handwerkern, Tagelöhnern u. s. w. bewohnt werden. Ebenso findet man diesen Anbau in Oberösterreich; die Höfe liegen in der Mitte ihrer Felder, nur von wenigen Tagelöhner-Wohnungen umgeben.

Ganz auf denselben Grundlagen beruhend und deshalb derselben nahe verwandt findet sich noch eine zweite Hufenart. Auch bei dieser erscheint der Hofgrund als ein selbstständiges Ganzes, welches eben wohl

darf, und wenn auch Visbeck wohl zweifellos die gleichnamige Bauerschaft bei Iburg ist, so lässt sich die Frage doch nur nach Einsicht der Flur mit Sicherheit entscheiden.

1) Ahrends, Ostfriesland u. Jever 1. S. 440.

bald räumlich unzertrennt und in sich abgeschlossen ist, bald aus mehreren getrennten Stücken besteht. Auch vermisst man bei allen einzelnen Grundstücken, sowohl im Pflugland als in den Gärten, meistens jede geometrische Form, und stösst nur selten auf ein regelmässiges Viereck.

Der Unterschied von den zuerst geschilderten Höfen liegt lediglich darin, dass die sämmtlichen Hofgründe aneinander schliessen und ein zusammenhängendes Ganzes bilden, so dass dasselbe als ein geschlossenes, nur in seinen Gehöften etwas weitläuftig gebautes Dorf erscheint.

Näher kenne ich diese Flurart nur aus der hessischen Grafschaft Schaumburg an der Weser, wo sie zahlreich vorkommt. Sie findet sich aber auch nach Minden zu und auch noch in vielen andern Gegenden des alten Sachsenlandes, insbesondere, wie es scheint, um Verden.

Wie bei dem Einzelhof sind auch hier die einzelnen Grundstücke meist umhagt.

Die Grösse der einzelnen Höfe ist ebenso verschieden, wie bei der zuerst geschilderten Art. Während z. B. die Grösse der Höfe zu Haste von 10 — 26 Morgen wechselt, findet man in dem benachbarten Hohenhorst Vollmeierhöfe mit 109, und Halbmeierhöfe mit 40 — 90 Morgen. Ebenso steigt die Grösse der Höfe zu Ohndorf von 49 — 123, und zu Horsten von 42 — 132 Morgen. Es ist demnach auch hier eine Regel nicht festzustellen, zumal aus der älteren Zeit alle Nachrichten darüber fehlen.

Während bei den vorhergehenden beiden Arten der Hof mit seinem Zubehör als ein selbstständiges, abgeschlossenes Ganzes erscheint, zeigt sich noch eine dritte, diesen eben wohl nahestehende Art, welche sich dadurch charakterisirt, dass Hof und Feld getrennt erscheinen. Die Höfe liegen in geschlossenen Dörfern zusammen, und die dazu gehörigen Grundstücke reihen sich um das Dorf herum, selten in Vierecke zerschnitten, meist in denselben unregelmässigen Gestalten, wie bei den vorigen Arten, und nur in den Marschen kommen ebenso oft auch rechtwinkliche Stücke Land vor.

Wir finden diese Gehöfte unter andern in dem westlichen Theile von Ostfriesland (namentlich den Aemtern Emden und Greetsiel), wo die daselbst zahlreich vorkommenden Warften die Veranlassung zu diesem Anbau wurden. Die Gestalt der Warften bestimmt auch die Gestalt der Dörfer. Zuweilen bestehen diese aus einer Strasse von zwei Reihen Häusern, häufiger aber liegen die Wohnungen ohne alle Re-

gelmässigkeit durcheinander. Das eine Haus steht mit dem Giebel, ein anderes mit seiner Breite, ein drittes mit seiner Hinterwand gegen die Strasse gekehrt, doch stösst der Hintertheil stets auf den Rand des Abhanges. Manchmal ist noch Raum für Gärten geblieben; oft, wenn der Warft klein ist, fehlt es aber auch daran, und dann sind nicht selten die Häuser sich so nahe gestellt, dass nicht einmal Platz für die Miststätte übrig geblieben ist. Der eigentliche Fahrweg geht gewöhnlich rund um die Dörfer herum oder läuft neben denselben am Fusse des Warfts hin [1]). Auch die auf der Gast liegenden Dörfer, sowie die Dörfer unterhalb Bremen gehören meist hierher.

Zweite Hufengattung.

Das Charakteristische der vorher geschilderten Hufengattung besteht in der Abgeschlossenheit und Selbstständigkeit jeder einzelnen Hufe und in dem Mangel beinahe aller regelmässigen Formen; dagegen erscheinen die Hufen dieser zweiten Gattung mehr als Glieder einer Gesammtheit, mehr als Theile einer gemeinsamen Flur, und zeichnen sich durch ihre geraden Linien aus, so dass jede Hufe ein bald mehr, bald minder regelmässiges Oblongum bildet [2]). Indem Hufe an Hufe sich legt, wird die ganze Feldmark in lange parallel neben einander hinlaufende Streifen zersehnitten. Hin und wieder ist auch die Feldflur in zwei solcher Hufenlagen getheilt, oder es gehen die Hufenstreifen von einem Mittelpunkte gleich den Strahlen eines Sternes aus.

In der Regel besteht die ganze Hufe nur aus einem Stücke und umschliesst Hofreithe, Garten, Wiesen und Wald. Ist es ein Thal, in welchem die Feldflur sich ausbreitet, dann liegt der Wald oben am Ende der Hufe, unter dem Walde folgt das Land, im Thalgrunde die Wiese, und zwischen Land und Wiesen liegt der Hof mit den Gärten. In diesem Falle bilden die Höfe eine Reihe, oder erscheinen auch wohl je nach dem der eine höher, der andere tiefer angelegt worden ist, als vereinzelte und zerstreute Gehöfte. Nicht selten fin-

1) Ostfriesland und Jever, von Ahrends I. S. 108.

2) Man erkennt sie häufig schon aus der Beschreibung in den Urk., z. B. in einer Urkunde von 1356: „eine Hube Landis dy an eyne Stucke lit zu Leitheckin hindir dem Dorfe vnd stozit vff daz Dorf.“ (Baur, Urkbch. d. Kl. Arnsburg Nr. 843.)

det man auch Fluren, in welchen die Hofreithen besonders ausgelegt und die Höfe zu einem geschlossenen Dorf zusammengerückt sind. Häufig ist die ganze Dorfmark vertheilt, und der ganze Gemeinboden besteht dann bloss in den öffentlichen Wegen und einigen Plätzen; nicht selten aber findet man auch noch unvertheilten Wald und noch gemeinheitliche Hutestrecken. Auch darin waltet Verschiedenheit, dass in der einen Flur die sämmtlichen Hufen von derselben Grösse sind, in einer andern hingegen in Beziehung auf den Flächenraum der Hufen der grösste Wechsel stattfindet.

Zu dieser Hufengattung gehört die Königshufe. Ursprünglich war dieselbe wohl nur auf den königlichen Gütern vorhanden, wie aber der königliche Wildbann auch auf nicht königliche Bezirke übertragen wurde, so geschah dieses auch mit dem Rechte königliche Hufen anzulegen. Zuweilen wird das Recht zur Anlegung solcher Hufen durch ausdrückliche königliche Verleihung gegeben, wie z. B. 1002, wo Kaiser Heinrich II. seinem Ritter Pilgrim ein Gut in Oesterreich schenkt und bestimmt, dass derselbe, „insuper etiam de silua, quae proxima est, ad centum mansos ex nostro jure“ anroden möge[1]). In der Regel fehlt aber eine solche Uebertragung, und es scheint in diesen Fällen die Befugniss einfach in dem Besitze des königlichen Wildbannsrechts gelegen zu haben. Es finden sich diese Hufen wenigstens meist in grössern Bannforsten. Im Jahre 1211 überlässt Erzbischof Dietrich von Köln dem Stifte Kerpen „decimas novalium de silva Hanckenbusch — ad nos jure quod Kunincxhuven dicitur deuolutas“[2]). Als das Kloster Andelach im Elsass 1221 auf seinem Boden ein Hospital gründete, wird in der darüber ausgestellten Urkunde gesagt: „ut excolebat de nemoribus sibi adjacentibus usque ad tres mansos, qui vulgo dicuntur Kunegeshuoben“[3]), und 1236 erklärt das Domstift Köln, dass der Abtei Kamp durch Urtheil zuerkannt seien der Rodzehnten von 120 Morgen, welche man „regalis mansus“ nenne[4]).

Die Verschiedenheit dieser Hufen von andern lag zunächst darin, dass sie mit der königlichen Messruthe ausgemessen worden, und dass dieses Königsmass ein grösseres als das gewöhnliche war.

1) Mon. boica XXVIII. 1. p. 294.
2) Lacomblet, Urkbch. II. S. 21. Eine ähnliche Urkunde von 1248 s. S. 176.
3) Würdtwein, Nova subsid. dipl. XIII. p. 256.
4) Lacomblet, Urkbch. II. S. 110.

Als Erzbischof Friedrich von Hamburg im alten Stedinger Lande nächst Bremen ansehnliche Strecken Moorboden zu neuen Ansiedelungen überwiess, sagt er in der betreffenden Urkunde: „Mansi vero mensione ne discordia in posterum in populo haberetur, quae mansio (mensio?), in longitudine septingentas et viginti, in latitudine vero XXX habet regales virgas cum rivulis terram interfluentibus"[1]. Rechnet man den Morgen zu 120 □Ruthen, so ergeben sich also für die Hufe 180 Morgen. In einer kölner Urkunde für die Abtei Kamp von 1236 wird ein gewisser Bezirk „ad quantitatem CXX jugerum, que vulgo regalis mansus dicitur," bestimmt[2], während jede der „Köninhkgeshuiven" der Abtei Prüm im Ardenner Walde 160 Morgen Land enthielt[3].

Die Königshufe zeichnet sich also durch ihre Grösse vor den andern Hufen aus.

Ausserdem erscheinen diese Hufen aber auch stets als ganze unzertrennte Grundstücke, denn wo die Urkunden sie näher beschreiben, geschieht dieses immer nach ihren Anliegern oder durch Angabe ihrer Länge und Breite.

In ersterer Weise schildert uns eine Urkunde aus dem ersten Viertel des zehnten Jahrhunderts Güter im Ardennergau[4]; dasselbe geschieht in einer Reihe von Urkunden des Klosters Niederaltaich aus dem elften Jahrhundert[5], und noch 1419 findet man derartige Beschreibungen von Königshufen an der Donau bei Passau[6]. Eine ältere Urkunde von 1045 beschreibt eben wohl Königshufen an der Donau: „XV areas in longum prope Danubium extensas et retro has triginta regales mansos contra ungaricam plateam mensuratos et ab adjacente villa Stillefride ejusdemque contiguis terminis juxta Moraham areas XX in longitudinem centumque regales mansos retro predictas areas contra ungaricam plateam respicientes"[7].

Die Königshufen findet man beinahe allenthalben in Deutschland, am zahlreichsten jedoch in den östlichen ehemals slavischen Gegenden; wenigstens werden sie hier am meisten in den Urkunden

1) Lappenberg, Hamburg. Urkbch. S. 121.

2) Lacomblet, Urkbch. II. S. 110.

3) Hontheim, Hist. Trevir. I. p. 662.

4) Ritz Urkunden und Abhandlungen zur Gesch. des Niederrheins und der Niedermaas.

5) Mon. boica XI. p. 140, 142, 143, 152 u. 156.

6) Ibid. XXXI. 2. p. 165.

7) Boczek, Cod. dipl. Moraviae I. p. 119.

genannt. Zum grossen Theil lassen sie sich schon auf den Karten durch die eigenthümliche Gestalt der Dörfer erkennen. Es sind nämlich jene Dörfer, deren vereinzelte Höfe wie an eine Schnur gereiht sich oft Stunden weit durch die Thäler ziehen. Ich will nur beispielsweise auf die Gegend zwischen der Mulde und Pleisse und östlich der Pleisse in Sachsen-Altenburg verweisen. Man gibt die dortige Hufe jetzt auf 12 Morgen an, aber ich bezweifele, dass dieses die ursprüngliche Grösse ist. Doch ist auch das dortige Mass schon ein grösseres, so dass der dortige Morgen beinahe $2^1/_2$ hessische Morgen einschliesst[1]). Denselben Erscheinungen begegnen wir an der baierschen Donau, an der Isar und um den Tegernsee und Schliersee. Auch die Höfe des Schwarzwalds möchten hierher gehören. Jeder der Höfe hat seinen Besitz in einem unzertrennten Ganzen. In der Sohle der engen Thäler liegen die Wiesen (Matten), höher das Ackerfeld, und zwischen beiden in der Regel die Hofgebäude. Ueber dem Ackerfeld beginnt das Reutfeld oder der s. g. wilde Berg, welcher beinahe ausschliesslich zur Hute dient, und erst dann kommt der Wald[2]).

Ebenso glaube ich die Hufen des südlichen Odenwaldes für Königshufen halten zu müssen. So weit nicht durch die Entstehung der Städtchen oder durch spätere Theilungen jeder Verband zerrissen ist, findet man die dortigen Hufen aus einem langen Streifen bestehend, welcher von einer Flurgränze bis zur andern reicht. Im Grunde liegen die Wiesen, dann folgt das Pflugland, und am Ende der in die Hufe gehörige Wald. An einigen Orten werden die einzelnen Hufen nur durch eine Furche, zuweilen durch einen Fahrweg, meist aber durch einen 8—10 Fuss breiten, mit Rasen und Hecken bewachsenen steinigen Rain geschieden. Das Gehöfte liegt stets auf der Hufe, bald in der Mitte, bald am Ende. Jeder Hüfener schreitet von seiner Hofreithe auf nur ihm zustehenden Wegen zu seinen Ländern, ja er hat sogar seine eigene Viehtrifft und seinen eigenen Huteplatz. Die Grösse dieser meist jetzt durch Theilung sehr zerstückten Hufen ist sehr verschieden, und wechselt zwischen 80—600 grossherzogl. hess. Morgen. Auch in ein und derselben Feldmark sind sie nicht von gleicher Grösse. Ob diese Verschiedenheit hier wirklich, wie behauptet worden ist[3]), al-

1) Einige Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg im Herzogth. Sachsen-Altenburg S. 84. Löwe, Gesch. der Landwirthsch. im Herzogth. Sachsen-Altenburg S. 78.

2) Rau, Archiv der politischen Oekonomie IV. S. 22.

3) Der Waffenträger der Gesetze. 1801. Februarheft S. 178 u. 179.

lenthalben auf der Verschiedenheit der Qualität des Bodens beruhet, vermag ich nicht zu entscheiden; ja, es wird mir versichert, dass man kleine Hufen mit grössten Theils schlechtem und grosse Hufen mit meist gutem Boden finde. Hier und da bestehen auch noch Gemeindewaldungen[1].

An die Königshufe schliesst sich zunächst die Marschhufe.

Die Hufen in den Marschgegenden sind nämlich auf dieselbe Weise gebildet, indem sie eben wohl in langen Vierecken neben einander liegen, und sie unterscheiden sich von jenen nur dadurch, dass ihre Vierecke durchaus regelmässige Oblonga sind. Diese Form wurde schon durch die Natur des Bodens bedingt. Man musste nämlich gleich bei der Anlage für die Entwässerung die erforderlichen Vorrichtungen treffen, und dieses konnte nur durch die Führung geradlinigter Gräben (Schlöte) geschehen, welche das Viereck auf beiden Längenseiten einschlossen und die Feuchtigkeiten des Bodens aufnahmen. Dadurch kam es, dass eine jede Hufe von ihren Anliegern durch Gräben geschieden wurde, und das Ganze eine durchweg regelmässige Gestaltung erhielt. Die Breite dieser Grundstücke ist sehr verschieden. In Nordfriesland sind sie schmal und bestehen meist nur aus einem 24 — 30 Fuss breiten Beet, welches von 3 — 4 Fuss breiten Gräben eingeschlossen wird[2].

In der Regel liegt jedes Gehöfte auf seiner Hufe. Bald liegen die Höfe eines Dorfes an einem der Enden und bilden dann eine gerade Linie, bald liegen sie mehr oder minder in der Mitte, bald ziehen sie in einer schiefen Linie über die Flur, oder liegen auch wohl zerstreut über dieselbe, der eine hier, der andere dort. Nur selten liegen die Höfe eines Dorfes zusammen. Die Wahl der einen oder der andern Bauart ward wohl durch die Beschaffenheit des Bodens bedingt. Doch nicht blos in den Marschen findet sich dieser Anbau, auch auf der hohen Gast setzt sich derselbe fort, obwohl er hier schon mehr der vorher geschilderten Weise entspricht. An den höhern Punkten breitet sich das Weideland aus.

Im Jever- und Harlingerlande wird ein solches abgeschlötetes Marschland ein Ham genannt. Dieses in allen germanischen Sprachen sich wiederfindende Wort, das südlichere Heim, in der Volksspra-

1) Jäger, Land- und Forstwirthschaft des Odenwaldes S. 27 und verschiedene handschriftliche Mittheilungen.

2) Falck, Neues Staatsbürg. Magazin III. S. 452.

che eben wohl noch Hem und Ham[1]) bedeutet einfach ein Haus, eine Wohnung mit dem eingefriedigten Zubehör, also auch einen Bauernhof, eine Hufe. Statt dieser überhaupt bei den Friesen verbreiteten Bezeichnung braucht der Nordfriese jetzt mehr das Wort Vehne oder Fenne, welches sonst ein sumpfiges Weideland bezeichnet[2]). Der Gebrauch des Wortes in dieser Bedeutung wurde jedenfalls durch die bei den Marschländern eigenthümliche Bauweise eingeführt, indem das Land nach mehrjährigem Fruchtbau wieder einige Jahre dreisch bleibt, und dann als Viehweide dient. In Ostfriesland sagt man statt Ham oder Fenne ein Stück Land von so und so viel Diemath oder Grasen[3]), und dieselbe Bezeichnung ist auch um Bremen gebräuchlich[4]). Ob dieses jedoch dasselbe ist was das Verder Register kurzweg „terra" nennt[5]), ist mir deshalb zweifelhaft, weil hier die terra nur 30 virgae umfasst[6]). Indessen haben wir schon aus der oben (S. 22) angeführten Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Hamburg von 1106 gesehen, dass auch hier das königliche Mass angewendet wurde, und da noch heute in den Marschgegenden ein Morgen Land drei bis viermal so gross als anderwärts ist[7]), so scheint es als ob auch die Marschhufe als Königshufe betrachtet werden müsse. Ob dieses jedoch allgemein anzunehmen ist, kann und will ich keineswegs behaupten, da auch die Marschhufen hinsichtlich ihrer Grösse ausserordentlich verschieden sind. Auch kann ich nicht sagen, ob in ein und derselben Feldmark die einzelnen Hufen stets eine gleiche Grösse besitzen.

Allenthalben wo Marsch- oder Moorboden ist, findet man auch diese Hufenform, weil eben keine andere möglich ist. Wir sehen sie deshalb auch nicht blos in den eigentlichen Marschgegenden, sondern auch in den norddeutschen Moorkolonien.

1) Der in Hessen übliche Ruf: Ham, Ham! den man besonders gegen Kinder braucht, um sie zu warnen, einen gewissen Gegenstand nicht zu berühren, ist dasselbe Wort.

2) Falck a. a. O. u. Outzen, Glossar. der fries. Spr. S. 75 f. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 733.

3) Ahrends a. a. O. II. S. 302.

4) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden S. 49.

5) v. Hodenberg, Das Stader Copiar S. 29 f.

6) Das. S. 64—66.

7) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden u. s. w. S. 49. Die Hufe in Bledecke besteht aus 4 Stücken, jedes von 4 Ruthen Breite und 1800 Ruthen Länge. Das. S. 50.

Auch die Anbauten in den schmalen Niederungen der Weichsel scheinen hierzu zu gehören. Es sind hier etwa 25 Ruthen breite Striemen Land, welche oft 600 — 900 Ruthen (1 Stunde) lang sich vom Flusse zur Höhe hinanziehen[1]), und sicher sind auch alle die zahlreichen holländischen und flandrischen oder flämischen Niederlassungen hierher zu zählen, welche während des Mittelalters im Innern Deutschlands entstanden, denn es sind stets sumpfige Gegenden, welche den holländischen und flandrischen Kolonisten zur Urbarmachung angewiesen werden.

Besonders anschaulich schildert uns eine Urkunde die Gründung des Dorfes Ursel im gleichnamigen Walde bei Xanten. Schon 1265 hatte das Stift Xanten Massregeln getroffen, um einen Theil des Waldes urbar zu machen[2]), und 1282 war in dieser Hinsicht ein weiterer Schritt geschehen, wobei ausdrücklich von dem dortigen Sumpfe (palus) gesprochen wird[3]), als man 1315 sich zur Anlage eines Dorfes entschloss. Es wurde nun bestimmt, dass die Hufen in die Quere von der Seite gegen Sonsbeek zu der Seite gegen Xanten laufen sollten, so dass der gemeine Weg durch den Wald unverändert bleibe; auch sollte von diesem Wege ein anderer gemeiner Weg nach Tungelar und dem Wald des Bischofs bestehen. Ein jedes Haus sollte einen Weg zu der erstern Strasse haben, und diese Verbindungswege sollten zum gemeinen Gebrauche dienen und darum nicht zu den Hufen gemessen werden, vielmehr ungemessen bleiben. Zu jeder Hufe wurden 15 holländische Morgen bestimmt, und festgesetzt, dass jeder, welchem 2 Hufen überwiesen würden, ein Haus von fünf Balken[4]) und eine gute Scheune, welcher aber nur eine Hufe empfange, ein ganzes Haus von fünf Balken erbauen und diese Bauten sollten drei Jahre nach Uebernahme der Hufen vollendet sein[5]).

Dieselbe Form, wie die vorher beschriebenen Hufen, hat auch die Hagenhufe, „mansus indaginis“[6]). Der einzige äussere Unter-

1) v. Haxthausen, Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- u. Westpreussen S. 95.

2) Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln. Ukbch. I. Nr. 163.

3) Das. Nr. 197.

4) Fünf Balken entsprechen 6 Balkengefachen von 4 bis 5 Fuss Zwischenweite nach alter Manier, so dass ein mit 5 Balken versehenes Haus eine Breite von 24 — 30 Fuss haben wird.

5) Das. II. Nr. 296.

6) Eine Urkunde von 1322 (Scheidt, Vom Adel S. 17) sagt: decimam — cam-

terschied von jenen besteht nur in ihrem geringern Umfange. Da, wo die Bezeichnung Hagenhufe sich findet, lässt sich stets auf eine späte Anlage schliessen, und wenn ich auch keineswegs behaupten will, dass diese Hufenbildung allen Neurodungen zu Grunde gelegt worden sei, so bildet sie doch jedenfalls die Regel. Viele auf solche Hufen gegründete Dörfer lassen sich schon durch ihre Namensbildung erkennen, indem der zweite Theil des Namens in der Regel aus dem Worte Hagen besteht. Da sie aus dem Walde angerodet wurden, war ein Zaun erforderlich, um sie von diesem zu scheiden, und so entstand diese Bezeichnung. Sogar der Ortsvorstand heisst Hagenmeister „magister indaginis", ein Name, welchen man zwar vorzugsweise im Norden findet, der aber auch noch in Hessen vorkommt. In der Regel waren es wohl freie Leute, welche den wilden Boden von dem Grundherrn gegen bestimmte Verpflichtungen zur Urbarmachung angewiesen erhielten. Es gehörte ihnen deshalb auch nichts eigenthümlich als nur die Gebäude, welche sie selbst hinzustellen hatten. Aus diesem Grunde nennt Cäsarius auch die Königshufen „mansi ingenuales"[1]), und beide, die Königshufe und die Hagenhufe, haben die gleiche rechtliche Natur, ja, es gilt dieses wohl von allen Klassen dieser Hufengattung. Das sich bei den Hagenhufen bildende Hofrecht wird Hägerrecht[2]), sowie das Hofgericht Hagengericht genannt.

Zu diesen Hagenhufen gehören z. B. die „sieben freien Hagen" in der Grafschaft Schaumburg[3]), „die sieben freien Hagen" im Ravensbergischen[4]), sowie überhaupt, wenn nicht alle, doch die meisten auf deutsches oder fränkisches Recht gegründeten Niederlassungen in den slavischen, der deutschen Herrschaft unterworfenen, Ländern. In Schlesien u. s. w. heisst diese Hufe gewöhnlich die deutsche oder

pestrem super mansos regitivos, qui vulgariter dicuntur Hegerschen houe. Was dieses heissen soll, habe ich nicht ermitteln können.

1) Hontheim, Histor. Trevir. I. p. 662.

2) Ueber die Hägergüter s. unter andern Hagemann's und Günther's Archiv für die theoret. u. prakt. Rechtsgelehrsamkeit. III. S. 1 ff.

3) S. deren Rechte in Spangenberg's Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters I. 199 f. und Grimm's Weisth. III. S. 306 f. Eine Urkunde von 1241 nennt uns dort als indagines Heidorn, Nordseel, Lauenhagen, Schmalenhagen, Osterwald, Oldenhagen, Lüdersfeld und Wienbrücke (Leibnit. Scr. R. Brunsv. II. 184). Ausserdem gehören auch noch Pollhagen, Hülshagen, Probsthagen, Krebshagen u. s. w. hierher.

4) Wigand, Archiv V. H. 4. S. 385 f.

fränkische, dagegen in Mecklenburg, Pommern, Rügen u. s. w. (wo übrigens auch die Hufe, welche als vierte Hufengattung noch beschrieben werden wird, als Landhufe vorkommt) die westphälische Hufe oder „mansus indaginarius seu westphalicus", auch „mansus qui Hagenhof dicitur".

Hin und wieder begegnet man auch Waldhufen und, irre ich nicht, so sind dieses keine andern, als eben nur Hagenhufen, indem jener Name nur ihre Anrodung im Walde bezeichnete. Schon eine Urkunde von 839 verweist uns auf diese Waldhufen: „de estimata silva hubae duae et dimidiam, et ad Leimovvo silvam unam habentem hobas V. et in Obrindorf ad supplementum hobae decimae iurnales X. de arabili terra mensuratae"[1]), und noch deutlicher spricht sich eine andere von 1030 aus: „villa — cum XC hobis silve"[2]). Man nannte sie Waldhufen, weil sie aus dem Walde angerodet worden, gleichwie man das Recht, zu welchem Rodländer verliehen wurden, auch wohl Waldrecht — jus sylvestre[3]) — nannte. Doch auch ohne besondere Bezeichnung kommt diese Hufe ausserordentlich häufig vor, bald vereinzelt und zerstreut zwischen Dörfern mit andern Hufen, bald auch einen ganzen Landstrich ausschliesslich bedeckend, wie das z. B. am Niederrhein und an der Eifel der Fall ist.

Zuweilen sind die Hufen von gleicher Grösse, oft aber wechselt auch ihre Grösse in ein und derselben Flur auf die auffallendste Weise.

Das erstere scheint vorzüglich nur in eben liegenden Fluren der Fall zu sein, wo die Güte des Bodens keinen zu grossen Verschiedenheiten unterliegt. Die Urkunde, durch welche 1097 das Stift Speier das Dorf Wiesenthal im badischen Amte Philippsburg begründete, weisst schon durch die Art und Weise der Bestimmung der Anlage auf eine Gleichheit der Hufen hin. Das Stift übergibt nämlich einer Anzahl von Kolonisten „locum nostrum dictum Wiesensten in sylva nostra dicta Bischofshart nunc Lushart ex alia parte ville Husen situm quoad latitudinem et longitudinem octuaginta mansuum quod vulgariter dicitur Huben sunt octuaginta mansus in proprio loco certis personis, que eundem locum a nobis receperunt ut ipsum nunc incultum ad culturam et in culturam redigant et aedi-

1) Wirtemberg. Urkbch. S. 119.

2) Boczek, Cod. dipl. Morav. I. 113.

3) Lennep, Von dem Landsiedeleirecht S. 179, der es freilich anders erklärt.

ficent villam in eodem que Wiesensten debet proprie appellari"[1]). Dieselbe Gestalt, welche Wiesenthal hat, nämlich eine lange von Süden gegen Norden laufende Gasse, findet man auch bei den benachbarten Dörfern Hambrücken, Weiher, Kirrbach, Roth u. s. w. Die geringste Hufengrösse in solchen regelmässigen Fluren scheint 40 Morgen zu sein. Diese Morgenzahl haben die Hufen zu Wipperode bei Eschwege und die mehrerer fuldischen Dörfer. Andere Hufen umfassen 60 Morgen. Von dieser Art sind die westphälischen Hufen in Mecklenburg u. s. w., wenigstens wird diese Zahl als Norm angegeben[2]). Ebenso heisst es 892 von 30 in verschiedenen Gauen Niedersachsens zerstreuten Hufen: „mansos XXX., tantae magnitudinis, ut unusquisque mansus iugera LX. habebat in mensura"[3]), und ähnlich von einem baierischen Gute „predium — cum curtifero et arabili terra pratisque necnon cum lignorum copia jugera LX."[4]), wo also die 60 Morgen enthaltende Hufe auch Wiese und Wald mit in sich schloss. Auch im Schwarzwald kommt dieselbe Hufe vor[5]), desgleichen in Schwaben (861): „unam basilicam et casam cum curte, ceterisque edificiis, ac de terra culta LX jugera in foraste jacentia"[6]). Die letztere scheint indessen schon wieder eine andere zu sein, weil die Hufe allein an Lande 60 Morgen enthält. Ganz in derselben Weise zeigen uns auch Urkunden des Stifts Freisingen Hufen, welche neben 60 Morgen Land noch einen gleichen Flächenraum an Wald, und ausserdem auch noch Wiesen besassen. So vertauschte das genannte Stift ein Gut „id est curtifera novem et tres colonias et ad unamquamque de terra arabili jugera LX. Insuper fructifera silva jugera LX et de pratis ad C carradas" und erhielt dagegen in einem andern Dorfe „curtifera duo, colonias duas eiusdem mensurae id est ad utramque de arabili terra jugera LX, praeterea de silvula jugera LX et de pratis ad LXX carradas"[7]). In gleicher Weise finden sich auch Hufen von 90 Morgen Land. Es

1) Dümgé, Reg. dipl. Badens. p. 18.

2) Lisch, Jahrbücher des Vereins für mecklenbg. Gesch. u. Alterthumskunde VI. Jahrg. S. 17. u. X. Jahrg. S. 398. Fabritius, Urk. zur Gesch. des Fürstenthums Rügen II. S. 63 f. Gesenius, Meierrecht II. S. 31.

3) Eccard, Hist. gen. Princ. Saxon. I. p. 238.

4) Mon. boica IX. 360.

5) Cless, Versuch einer kirchlichen u. politischen Landes- u. Kulturgeschichte von Würtemberg. I. S. 122.

6) Neugart l. c. p. 315.

7) Meichelbeck l. c. I. Nr. 994.

ist jedoch möglich, dass sowohl diese, als jene schon königliche Hufen waren. Eine nordthüringische Urkunde von 979 sagt: „IV mansos cum IV cortilibus ac tres jornales, unaqueque hoba habens XC jurnales"[1]), und ähnlich eine freisinger: „hoc est curtiferum unum sepe circumdatum, atque domum et horreum et fontem salientem et cetera utensilia, atque etiam colonias V, ad unamquamque jugera XC pertinentia"[2]). Wie es scheint waren in diesen 90 Morgen Land, Wald und Wiese begriffen; doch finden sich auch solche, welche, wie die Hufen von 60 Morgen, ausser dem allein aus 90 Morgen bestehenden Lande auch noch einen ansehnlichen Waldantheil mit einschlossen, wie z. B. im Salzburgischen (865): „de terra exartata parata scilicet ad arandum mansos integros VIII, id est unamquamque coloniam iugera XC et de silva undique in gyrum scilicet ac per omnes partes miliarium unum cum terris, pratis, pascuis, aquis" etc.[3]).

Häufiger noch als jene Fluren mit gleichgrossen Hufen möchten indessen wohl diejenigen sein, in welchen der Flächenraum der einzelnen Hufen ungleich ist; und dieser Abstand zeigt sich, ganz wie bei den Königshufen bald mehr, bald minder verschieden. In Ippinghausen bei Wolfhagen, welches nach längerm Wüstliegen erst im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wieder angebaut worden, wechselt die Grösse von 30 — 52 Morgen; in Bischhausen, westlich von Eschwege, von 36 — 111; in dem demselben benachbarten Kirchhosbach von 40 — 157 Morgen. Denselben Wechsel findet man im Schaumburgischen, im Magdeburgischen und sicherlich noch in vielen andern Gegenden.

Zu Bischhausen versicherte man mir, dass die Verschiedenheit der Grösse auf dem Verhältnisse der Verschiedenheit der Güte des Bodens beruhe; die kleinen Hufen besässen das beste Land und mit der Abnahme der Fruchtbarkeit nehme die Grösse der Hufen zu, weshalb auch die kleinen, also mit einer geringeren Arbeitskraft zu bestellenden Hufen auch in einem höhern Werthe ständen, als die grossen Hufen. Ich bin freilich nicht im Stande, dasselbe Verhältniss auch von andern Orten nachzuweisen, indessen kann jener Wechsel nicht willkürlich sein, er muss vielmehr auf gewissen Grundsätzen beruhen, und da ist dann eben jenes Ausgleichungs-Verhält-

1) Höfer u. s. w., Zeitschr. II. S. 516.
2) Meichelbeck l. c. I. 987.
3) Nachr. von Juvavia. Anh. S. 99 u. 100.

niss den Gesetzen, auf welchen die Bildung der Hufen beruht, so entsprechend, dass man ein gleiches Verhältniss auch wohl an allen andern Orten voraussetzen darf, wo ähnliche Hufen sich befinden.

Zuweilen mag die verschiedene Grösse der Hufen in ein und derselben Flur aber auch dadurch entstanden sein, dass man den Ansiedlern es überliess, so viel wilden Boden umzubrechen, als ihnen beliebte. Darauf deutet wenigstens eine Urkunde von 1477 hin. Drei Grundherren eines Dorfes vereinigen sich, jedem Meier einen Kohl- und einen Kälbergarten anzuweisen und ihm zu gestatten in der Haide Land umzubrechen. Neu sich niederlassenden Meiern will jeder ein offenes Stück zur Saat mit der Erlaubniss geben, auch in der Haide zu bauen. Dabei behalten sie sich nun vor, „wenn sie es für gut hielten, allen Acker gleich zu theilen, einem Jeden so viel und so gut als dem Andern; doch sollte dann die Gare und Stellung, welche Einer in dem einem Andern zufallenden Acker habe, nach Möglichkeit ausgeglichen werden“[1]. Obwohl dieses Beispiel nicht ganz passt, da das Dorf schon vorhanden und das neu zu gewinnende Land nur Rodland ist, so gewährt es doch jedenfalls einen Fingerzeig.

Die dritte Hufengattung.

Diese dritte Gattung bildet gewissermassen den Uebergang von der vorhergeschilderten zu der zunächst folgenden Art.

Wie die vorige Art ein langgestrecktes Viereck bildet, so besteht diese aus drei gesonderten Stücken, so dass jede Hufe ein Stück in jedem der drei Felder liegen hat.

Diese Hufenart scheint übrigens nur selten vorzukommen, und es möchte deshalb sogar zweifelhaft sein, ob sie als eine besondere Gattung hingestellt werden kann. Sie ist wenigstens mit der vorhergehenden nahe verwandt[2].

Nach dem was v. Haxthausen in seinen Studien (I. S. 458) von den Fluren der Tschuwassen, eines tartarischen Volksstamms östlich der Wolga, erzählt, entsprechen diese ganz dem eben aufgestellten Bilde.

1) Treuer, Geschlechtshistor. der v. Münchhausen. Cod. dipl. p. 96.

2) Jakobi gibt in der Illustrirten Zeitung, Jahrg. 1845. Nr. 116 die Zeichnung einer solchen Flur.

Die vierte Hufengattung.

Es ist dieses diejenige Hufenart, welche als die am allgemeinsten und am weitesten verbreitete zu betrachten ist. Während die vorher geschilderten Hufen aus einem oder doch nur wenigen Stücken bestehen, liegt diese in eine oft grosse Zahl einzelner Ackerstücke zertheilt durch die ganze Feldflur zerstreut. Das gesammte Pflugland ist nämlich in eine bald grössere bald kleinere Anzahl von Vierecken getheilt und zwar dergestalt, dass der Boden jedes derselben möglichst von gleicher Beschaffenheit ist, und jedes dieser Vierecke ist in ebenso viele Ackerstreifen zerschnitten, als die Flur Hufen enthält. Ich muss bemerken, dass ich nur die allgemeine Regel schildere. Jene Vierecke werden in Mittel- und Süddeutschland Gewende genannt, im Niederdeutschen Wande oder Wanne. Die Aecker ein und desselben Gewendes sind in der Regel von gleicher Grösse. Deshalb sagen die Schöpfen zu Vehlen (bei Bückeburg) auf die Frage, was geschehen solle, wenn einer dem andern von seinem Lande abpflüge: „Wenn der eine sein Stück gepflügt und der andere das seinige darnach, dann sollten sie es messen und darauf nach Befinden der erste das ihm entzogene Theil mit dem Pfluge sich wieder holen“ [1]), und noch bestimmter sagt dasselbe, dass die Acker eines Gewendes nach Breite und Länge gleich sein müssten: „Sie müssten gleich sein mit der Breite; was ihre Länge betreffe, würde die Wande ausweisen“ [2]).

Je nach der Gestalt des Bodens, zumeist nach dem dadurch bedingten Wasserlaufe, wechselt der Lauf der Aecker der einzelnen Gewende dergestalt, dass stets ein Gewende mit seiner breiten Seite auf die Längenseite eines andern stösst. Der Acker nun, der mit seiner langen Seite die Breite eines Gewendes berührt, gehört in der Regel noch zu diesem, und wird der Anwänder, Voracker (versura) oder Vorwart genannt, weil auf ihm der Pflug gewendet wird. Da derselbe erst dann bestellt werden kann, wenn das auf demselben wendende Gewende bestellt worden ist, so hat er einen geringeren Werth und man hat ihn deshalb meist durch Zutheilung einer grösseren Ackerfläche, als die Aecker des Gewendes besitzen, entschädigt. Ein fränkisches Weisthum sagt darüber: „Auf den Voräckern solle man zu dem Korne bis St. Michaelistag, zum Hafer bis St. Walpurgistag anwanden und jeder Voracker habe

1) Grimm, Weisth. III. S. 317.

2) Das. S. 314.

12 Schuh mehr denn ein anderer[1]). Minder bestimmt spricht sich das Weisthum des Amts Koldingen (bei Hannover) aus, wonach eine „rechte Vorwarth", wenn 2 oder 3 Stücke darauf schiessen, sechs Schwaden haben soll[2]). Die einzelnen Hufen einer Feldmark stehen hiernach in der Weise in einem gleichen Verhältnisse, dass, wenn dasselbe verschoben worden, es durch eine neue Ausgleichung der Hufen wieder hergestellt werden kann. In Mecklenburg, Pommern fanden derartige neue Vermessungen schon im dreizehnten Jahrhundert statt, und es ergab sich nicht selten, dass mehr Land herausgemessen wurde, als bisher angenommen worden, so dass dadurch die Zahl der Hufen erweitert werden konnte. Solche neue Hufen nannte man „überschlägige"[3]). Es ist dieses allerdings nicht ganz dasselbe, denn die Messung ging von dem Grundherrn aus und geschah auch zu einem andern Zwecke, weshalb auch Fälle vorkommen, in welchen insbesondere Klöster von der Nachmessung ihrer Ländereien befreit werden[4]).

Wo diese Hufenart in einer Flur so durchgeführt ist, wie ich es eben geschildert habe, sind sämmtliche Hufen von gleicher Grösse. Doch finden sich auch viele Fluren, in welchen man bald in diesem bald in jenem jene Regeln verlassen hat. Oft hat die Beschaffenheit des Bodens verhindert, ein volles Gewende auszulegen, und in diesem Falle hat man die fehlenden Stücke einem andern Gewende beigefügt. Konnte man es nicht verhindern, dass einige Aecker eines Gewendes auf einen schlechtern Boden fielen, so half man sich dadurch, dass man den Hufen, zu welchen diese Aecker gehörten, noch eine ausserordentliche Zulage von Boden gab, wodurch dann diese Hufen grösser als die übrigen wurden, oder, trat der umgekehrte Fall ein, so zog man den bessern Hufen

1) Grimm, Weisth. III. S. 627.

2) Spangenberg, Niedersächs. Archiv 1840. S. 423.

3) 1240: „unus mansus de eisdem terminis superhabundans". Lisch, Mecklenbg. Urk. I. S. 64. 1288: „quod nos decem mansos —, quam ouerslach nominamus vulgariter — quos quidem mansos excedere reperimus numerum mansorum, quos — fratres (monasterii Dargunensis) — habere debebant". Das. S. 183. Auch eine thüringische Urkunde von 1252 bezeichnet als den Bestand eines Dorfes „XIV mansos — et quosdam agros superfluos". Ludwig, Rel. Manuscr. I. p. 70.

4) 1297: „exemptam et liberam ab omni mensurationis et funiculationis genere". Lisch l. c. S. 204. Auch 1275 das. II. S. 60. Weitere Beispiele in den Urk. z. Gesch. des Fürstenth. Rügen von Fabricius II. S. 64.

eine entsprechende Zahl von Morgen ab. Dass diese Hufen dessen ungeachtet in einem gleichen Werthe standen, ersieht man schon daraus, dass sie trotz der verschiedenen Grösse mit den gleichen Diensten und Lasten belegt waren. Die Feldflur des Dorfes Gombet in Niederhessen hat 47¹/₄ Hufen von verschiedener Grösse, und namentlich sind 11¹/₄ Hufe etwa um die Hälfte kleiner als die andern, hinsichtlich der Dienste und Abgaben sind sie dagegen sämmtlich gleich. Als nun die Besitzer der letztern Hufen auf den Grund der geringern Grösse ihrer Hufen eine Herabsetzung ihrer Verpflichtungen verlangten, wurde ihnen entgegnet, dass die Verschiedenheit in der Grösse nur scheinbar sei, weil dieselbe lediglich auf der Verschiedenheit der Qualität beruhe. Die neben einander liegenden Gewende laufen auch nicht selten in einer Furche fort, und ebenso vermisst man häufig auch einen besonders ausgelegten Anwänder.

Die Wiesen sind natürlich bei dieser Hufenart besonders vertheilt und zwar nach sehr verschiedenen Grundsätzen, weil die Ertragsfähigkeit der Wiesen noch mehr wechselt, als die des Pfluglandes. Bald findet man die geringere Qualität durch eine grössere Quantität ersetzt; bald hat man die Verschiedenheit dadurch ausgeglichen, dass die Besitzer zweier Wiesen, von denen die eine im Thalgrunde liegt und deshalb bewässert werden kann, die andere aber höher am Thalabhange und über dem Bewässerungsstrich sich befindet, ein um das andere Jahr in der Benutzung mit einander wechseln; bald hat man einen durchgehenden Wechsel eingeführt, so dass dieselbe Wiese erst nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren wieder an denselben Mann zur Nutzung gelangt. Am häufigsten ist es jedoch der Fall, dass man einer jeden Hufe in jeder Lage einen Wiesenantheil überwiesen hat, und es scheint den älteren Urkunden nach, dass man insbesondere drei verschiedene Lagen zum Wiesenbaue ausgewählt habe[1]).

Die zu diesen Hufen gehörigen Hofreithen liegen stets zu einem geschlossenen Dorfe vereinigt. Doch gehören die Hofreithen nicht immer zu den Hufen selbst, sondern sind oft auch

1) Z. B. „1 mansum in Ebenstein cum curtili et XX iurnal. de terra araturia et p r a t a i n t r i b u s l o c i s (Trad. Lauresh. nr. 855); in terra araturia in duobus locis 1 et pone 1 journal. i n t r i b u s l o c i s p r a t a (ibid. nr. 879); mansos X et II iurnales et unam vineam et i n t r i b u s l o c i s p r a t i s (ibid. nr. 1099); unum mansum et XL iurnales de terra et p r a t a i n t r i b u s l o c i s iuxta fluvium Werisa et de silva portionem suam" (ibid. nr. 3716).

besonders ausgelegt. In dem erstern Falle ist gewöhnlich ein Gewende der Hufe — wenn ich es hier so nennen kann — zur Anlage des Dorfes genommen, wodurch es dann kommt, dass jede Hofreithe auf ihrer Hufe liegt[1]). Alles was ausser dem Hufenverbande sich befindet, ist Gemeindeboden oder erst später von der Gemeinde veräussert worden.

Jede aus derartigen Hufen bestehende Flur bildet ein vollständig geschlossenes Ganzes, ja noch vollständiger abgeschlossen, als die Fluren der vorher beschriebenen Hufenarten. Während es wenigstens möglich ist, letztern noch ein Stück zuzufügen, ohne dass dieses sofort das Ganze geradezu stört, ist bei dieser Art jede derartige Erweiterung geradezu unmöglich. Jedes neugerodete Stück Land liegt ausserhalb der Hufe und gibt sich, auch abgesehen von der verschiedenen rechtlichen Natur, schon durch sich selbst als solches zu erkennen.

Eben daraus erklärt es sich auch, dass neben den Hufen häufig noch einzelne Aecker, oft in bedeutender Zahl, genannt werden[2]).

Eine wesentliche Abweichung von der geschilderten Feldordnung findet sich indessen oft in solchen Fluren, von denen ein Theil einem Herrnhofe zusteht. Hier liegt die Hofländerei (terra salica) häufig ausser der Gemeinschaft und bildet ein für sich bestehendes abgeschlossenes Ganzes und findet sich dann auch meist zunächst vor dem Dorfe, doch in der Regel in drei Theile geschieden, nämlich in jedem Felde einen Theil. Auch wurden diese Länder mittelst Zäunen von den andern Ländern geschieden und kommen dann häufig unter den Namen B e u n d e n oder zur Unterscheidung von den ebenso genannten Gärten als H e r r n b e u n d e n vor[3]). Derartige Beunden findet man z. B. urkundlich zu Seligenstadt[4]), zu Florstadt[5]), zu Bürgel[6]) und noch im siebenzehnten Jahrhundert

1) Z. B. „881 capellam unam cum huba sua, in qua exstructa est". Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 219.

2) Zahlreiche Beispiele hiervon finden sich in allen Güterverzeichnissen. So werden in Weissenburg 400 Morgen neben 58 Hufen aufgeführt, und Gleiches findet sich bei allen andern Orten. S. Zeuss, Trad. Wizenbg. p. 273 f.

3) Uebrigens sind auch viele solcher Hofländereien zerstückt und einzeln an Ortseinwohner in Leihe gegeben, welche jedoch auch dann noch Beunden genannt werden.

4) Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit S. 422.

5) Grimm, Weisth. III. S. 448.

6) Das. I. S. 516.

zahlreich in der Wetterau. Zu Dillich in Niederhessen bestand die Herrnbeunde aus drei[1]), zu Monre in Thüringen aus vier getrennten Theilen[2]).

Bei dieser Hufenart zeigt sich ein bestimmtes ziemlich allgemein durch ganz Deutschland übliches Normalmass, und dieses Mass sind 30 Morgen. Nur in sofern tritt eine Verschiedenheit ein, als die Wiesen bald in diese Morgenzahl mit eingerechnet sind, bald als davon abgesondert und selbstständig und nicht in die Hufe selbst gehörig aufgeführt werden[3]).

Solche Hufen zu 30 Morgen finden sich im Holsteinschen[4]) und überhaupt in Niedersachsen[5]), namentlich in Engern[6]), in Thüringen[7]), im Grabfelde[8]), in Hessen[9]), am Niederrhein und der Mosel[10]), im Niederlahngau[11]), im Rheingau[12]), im Wormsgau[13]), im Lobdengau[14]),

1) „In Dyeliche sunt terre arabiles in tribus bundis ad tres equos". Serrar. II. p. 554.

2) „IV gebunden". Grimm a. a. O. III. S. 619.

3) Die unten vorkommenden Urkunden-Auszüge geben Belege hierfür.

4) Hanssen, Das Amt Bordesholm S. 69 u. 153.

5) 1266 Eckenbardeleben: „tres mansos integros, id est nonaginta jugera habentes". Scheidt, Vom Adel. S. 11.

6) „In Hunlileshuson (vel Huiddeshuss) XII mansi vel hove unaqueque XXX habens iugera". Wigand, westph. Archiv. Bd. I. H. 2. S. 14. Ebenso S. 15 und II. 3. S. 53 u. 56.

7) Höfer, Deutsche Urk. S. 53 u. 54.

8) „In Bennendorf II mansi pleni et XXX jugera per singulos campos" (Dronke, Tradit. et Antiq. Fuld. p. 54); 779: „una huba, quod est XXX jugera" (Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 66); „V. hvobas cum V. mansis et ad unamquamque hvobam XXX jugera" (ibid. nr. 708).

9) 1358: „je 30 Morgen für eine Hube gerechnet". Wenck, a. a. O. Ukbch. II. S. 394.

10) 1249 zu Königshofen: „quoddam alodium meum sc. XXX jurnales terre ar. in VII partibus distinctos et unam aream" (Ritz a. a. O. S. 84). S. auch Lacomblet, Ukbch. II. S. 1 u. 121.

11) „In Walangere marca unum mansum et XXX iurnales de terra aratoria". Tr. Laurish. nr. 3717. S. auch 3124, 3134, 3707, 3708, 3718 ff.

12) „Notandum, quod unus mansus per totam kinegowe habet XXX jurnales". Schaab, Gesch. der Stadt Mainz III. S. 112.

13) „Mansum unum et de terra aratoria iurnales XXX, et terram ad vineam faciendam". Tr. Laurish. nr. 1218; „unum mansum et XXX iurnales de terra aratoria" (Ibid. nr. 1245, desgl. nr. 1276).

14) „Hobam 1 — et 1 mansum, id est XXX jurnales campis, pratis etc." ibid. nr. 814.

im Speiergau[1]), im Elsas[2]), in Schwaben[3]), in Baiern[4]) u. s. w. Die Hufen dieser Gattung von wechselnder Grösse werden zuweilen auch in den Urkunden bemerklich. Das Dorf Bühne, bei Warburg, hat Hufen von 30 und 40 Morgen [5]), und dasselbe Verhältniss zeigt sich auch in einem andern Dorfe [6]), während am Neckar in einer Flur Hufen von 30 und 43 Morgen neben einander bestehen [7]). Noch zahlreicher kann man derartige Hufen aber in der Wirklichkeit finden.

Mit diesen zunächst verwandt sind die Doppel- oder zwiefältigen Hufen, welche aus zwei zusammengelegten Hufen von 30 Morgen bestanden. Dieselben umfassten also 60 Morgen und werden darum auch die grossen Hufen genannt. Zu diesen gehören insbesondere die s. g. fuldischen Hufen. Zu Bischofsheim, zwischen Frankfurt und Hanau, findet man „vierdehalb und tzwantzig Hube fuldischer Hube vnd bedudet eyn fuldische Hube eyn tzwiefeldige Hube" und dazu werden auch „vierdehalbe und tzwantzig Hoffraide, genannt Huphoffraide ader Hoffestat" gewiesen [8]), während eine Notiz von 1348 bemerkt, dass eine schlechte (einfache) Hufe 30, eine fuldische Hufe aber 60 Morgen halte [9]). Solche Doppelhufen finden sich im Fuldaischen selbst namentlich zu Rasdorf, Leimbach u. s. w. [10]). Ferner bei Bonn [11]), in Niedersachsen, wo 892 36 an verschiedenen Orten liegende Hufen alle zu 60 Morgen angegeben werden, [12]) und namentlich an der Weser [13]), so wie in

1) 850: „mansos XVIII. — singule earum cum pratis et terra arabili ad XXX jurnales emensas". Dümge, Reg. Badens. p. 72.

2) Grimm. Weisth. I, 716.

3) 778: „et de terra salica iuches XXX." (Neugart, l. c. I. p. 66.); 804: „casa cum casale — et de terra arativa XXX iuchos et duas pratas, una qui dicitur Vvolcoozreod etc." ibid. p. 127.

4) Aventinus, Chron. Bavar. l. VII p. 453. Ferner: „curtiferum unum cum pomario et in unaquaque aratura jugera X et de pratis carradas X." Meichelbeck. l. c. I, 987.

5) Kindlinger, Münster. Beitr. II U. S. 142.

6) „In Liuimareshuson continentur III huobe (idem hove hoc est mansi) et unusquisque mansus ad XL jugera extenditur et in super XXX jugera, omnia salice terre." Wigand, Westph. Archiv I. 3. p. 56.

7) Tr. Lauresh. nr. 690, 691 u. 693. 9) Würdtwein, Dioec. Mog. II, 619.

8) Grimm, Weisth. III, S. 478. 10) Dronke, Cod. dipl. nr. 673, 699 u. 700.

11) 1047: „laetilem mansum 1, habentem iornales LX." Höfer etc. Ztschr. II. S. 527.

12) Orig. Guelf. IV p. 403.

13) „In Visbichi continentur salice terre quatuor mansi sive huobe, unaquaque earum LX habens iugera." Wigand a. a. O. 1, 3. p. 49.

Baiern, [1]) und kommen auch noch in andern Gegenden vor; nur ist es nicht immer möglich zu erkennen, ob sich die Angaben auf die gegenwärtige oder eine andere Hufenart beziehen, weil namentlich auch die norddeutsche Hagenhufe 60 Morgen enthält.

Ausser diesen Hufen von 30 und 60, gibt es ferner andere von 32 [2]), von 40 [3]), von 45 [4]) und 50 Morgen, [5]) und eben so kommen auch Hufen mit ungleichen Zahlen vor [6]).

Fünfte Hufengattung.

Diese letzte Art von Hufen hat mit der eigentlichen Hufe nur die Grösse und den Namen gemein; sie ist nichts als nur eine einfache Grössenbestimmung. Da wo nämlich der Hufenverband gelöst und die einzelnen Theile durch Theilungen, Kauf u. s. w. durch einander geworfen und nicht selten mit dem Rodland vermengt worden sind, oder wo man Rodland in grösserm Umfange bestimmen will, rechnet man zuweilen nach Hufen, und versteht dann stets diejenige Zahl von Morgen darunter, welche in der Gegend zu ei-

1) Aventinus l. c.

2) Im Maingau: Grimm, Weisth. I, 512. Zu Münder im Hannöverschen 1289: „dimidium mansum habentem sedecim jugera.“ v. Hodenberg, Kalenberger Urk. 1. Abth. Archiv des Klosters Barsinghausen. Nr. 60 u. 61.

3) Im Bonnergau (1047. Höfer etc. Ztschr. II, 527); in Baiern (Mon. boica IX, p. 360); zu Werdorf bei Wetzlar; (unum mansum et XL jurnales de terra. Tr. Lauresh. nr. 3195 u. 3716); zu Wannendorf (ibid. 3718 u. 3721.); zu Göns bei Giessen (ibid. 3077 — 3703 u. 3718. Andere Beispiele s. noch nr. 3752 u. 3755.); zu Klingen im Speiergau („sunt — ibi XIII mansi, unusquique XL iurnales habens.“ Zeuss, Tr. Wizenbg. p. 304); im Stift Freisingen (Meichelbeck l. c. I, 783.) u. s. w.

4) Im Murgau 873: „curtim dominicam cum aedificiis et sepibus bene vestitam. — — Et ad eandem curtim dominicam pertinent jurnales LXXX, insuper hobae serviles XVIII. Et ad unamquamque hobam pertinent jurnales XLV, de pratis ad singulas hobas carratas V, et ad exstirpandum hobas XIIII.“ (Wirtembg. Urkbch. I. S. 173.); in Engern: „mansum unum — — XLV jugera continentem.“ (Falke, Trad. Corb. p. 875) und im Stift Freisingen: „hobam legalem, id est in tribus plagis jugera XV.“ (Meichelbeck I. p. 1112).

5) „unam hubam, quae tenet L jurnales.“ Trad. Laauresh. nr. 3752.

6) „hubam quandam — que continet XXIX jugera agrorum“ und in derselben Gegend „dimidiam curiam, continentem XXXIIII jugera.“ Mon. boica XI. 381. u. 380. Ferner: „coloniam unam, hoc sunt jugera XXVI et de pratis carradas X atque curtiferum unum cum pomario, et silvulam rite ad eundem curtiferum pertinentem.“ (Meichelbeck l. c. I. nr. 987.); 783: hobas tres de arativa terra contenentes iurnales centum, et de prata ad carradas XXXVII, casas, cupinia, spicarium, curti clausa cum domibus, edificiis et officinis earum mancipiis VII. (Neugart, Cod. dipl. Alem. I p. 77.)

ner vollen Hufe gehört. Die Zusammenlegung einer solchen Hufe ist so willkürlich, dass die einzelnen dazu gehörenden Ländereien zuweilen in mehreren Feldmarken zerstreut liegen. So nennt ein Güterverzeichniss des Klosters Wunstorf eine Hufe Land von 32 Morgen, deren einzelne Theile in fünf verschiedenen Feldfluren liegen, von denen vier zum Amte Wenningsen und eine zum Amte Blumenau gehören [1]). Wie es scheint ist es vorzugsweise diese Hufe, welche man als einen Pflug Landes bezeichnete, und es lässt sich dieses in dem Falle wohl stets als unzweifelhaft annehmen, wenn in den Urkunden der Umfang von Ländereien nur unbestimmt und schätzungsweise auf eine gewisse Anzahl von Pflügen angeschlagen wird, wie z. B. 1287 „super quodam spatio terre agrestis, pene ad tria aratra, site in terminis sive marcha ville Wobelingen [2]).“

4) Namen der Hufen und der einzelnen Grundstücke.

Eine jede Hufe hatte ihren eigenen meist von einem frühern Bebauer entlehnten Namen, z. B. (775) „illam hobam, que dicitur Adalolteshuba“ [3]), und (796) „id est illam houam integram Alfgatinghoua“ [4]); eine andere Urkunde von 817 nennt uns eine Reihe von Mansen, alle nach den Namen ihrer Inhaber [5]). Ausserdem hatten sie noch Gattungsnamen, je nach ihrer rechtlichen Natur und der persönlichen Stellung ihres Bebauers z. B. Salhufe, Barschalkshufe, Kirchenhufe u. s. w. oder nach besondern Verpflichtungen, welche ihnen auflagen, z. B. Bardenhuve, Berinhuve, Cidelhuve, Draselhuve, Glashuve u. s. w. [6]). Aber nicht nur jede Hufe, auch jeder Theil einer solchen, jedes Ackerstück, hatte seinen Namen, nur dass dieser mehr von der Lage oder sonstigen zufälligen Umständen entnommen war. Von zahllosen Beispielen nur eins. In einer Urkunde von 1324 kommen mehrere solcher Bezeichnungen vor: „de II jugeribus dictis an der Kruckin, item de 1 jugere sito obir daz Floz, de agro dicto daz brenun stucke, de jugere dicto der Ozzillin morgin, in agro dicto daz crumme stucke, de jugere sito of der bach

1) v. Hodenberg, Kalenberger Urk. 9te Abth. Archiv des Klosters Wunstorf S. 136.

2) Gudenus, Syll. anectot. p. 286.

3) Wirttembergisches Urkbch. I. S. 15.

4) Lacomblet, Urkbch. I. S. 5.

5) Das. S. 91.

6) Lacomblet, Archiv S. 310, 311, 300, 327, 331, 322, 336 etc.

etc."[1]). Auf welche Weise oft derartige Bezeichnungen entstanden, davon gibt uns das Folgende ein Beispiel. Im J. 1665 berichtet der Pfarrer zu Kaldern über einen Streit mit einem Bauern. „Er habe", sagt der Pfarrer, „nicht unbillig das Exempel Hans Ruhle zu bedenken gegeben, der zwar ein reicher trotziger Bauer, aber auch ein Hadercatz, welcher nicht allein um einen Acker, so kaum 2 Gulden wehrt, 100 Gulden verhadert, daher der Acker noch den Namen hat, der güldene Schuh" u. s. w.

Unzweifelhaft haben die Bezeichnungen im Verlaufe der Zeit mehrfach gewechselt, aber sicher finden sich auch noch heute Namen, welche bis in die frühesten Zeiten hinaufreichen.

5. Die bäuerlichen Besitzverhältnisse.

Ungeachtet jede Hufe, wie bereits oben bemerkt worden ist, auf die Kraft und die Nahrung einer Familie berechnet war, so sehen wir doch schon frühe nicht nur häufig mehrere Hufen in einer Hand[2]), sondern ebenso häufig auch eine Hufe unter mehrere Bebauer vertheilt. So findet sich 808 eine in drei[3]), 797 eine in sechs[4]), 1141 eine in sechzehn Theile[5]) zersplitterte Hufe.

Ausser diesen Hufentheilen, finden sich aber ebenso frühe noch andere kleine Besitzungen, welche kein Hufengut waren und nur aus einem Stücke Land oder einem Weinberge bestanden, z. B.: „mansum ubi tres homines manere possunt, et unam vineam"[6]). Es sind also drei Wohnungen auf einer Hofreithe, und zu denselben gehört nur ein Weinberg. Aehnlich findet sich im Jahr 787 ein Haus nur mit einem Morgen: „1 mansum — et unum jurnalem"[7]).

Bei den Theilungen der Hufen wurde jeder Acker in zwei oder mehr Theile der Länge nach zerschnitten, doch keineswegs immer gleich, da häufig die Verschiedenheit des Bodens dabei berücksichtigt wurde; und in ebenso viele Theile, als die Hufe, wurde auch die Hofreithe zerlegt, um den Raum für die neuen Wirthschaftsgebäude zu gewinnen[8]). So lange die Dienste bestanden, galten diese getheil-

1) Baur, Urkbch. des Klosters Arnsburg S. 372.

2) 889: „hobas XV cum famulis V." Neugart l. c. 475. Im späteren Mittelalter gab es viele Dörfer, in denen die meisten Bauern 2—4 Hufen besassen.

3) Zeuss l. c. Nr. 19.

4) Lacomblet l. c. S. 6.

5) Gud. Cod. d. I, 26.

6) Tr. Lauresh. No. 1094.

7) Ibid. No. 1604.

8) „III mansos et XXX jurnal. de terra araturia — tertiam partem de uno manso cum casa et curia et pomerio et terra aratoria" ibid. No. 669 u. 1388.

ten Hufen immer noch als ein Ganzes, und man überliess es ihren Besitzern sich über die Art der gemeinsamen Leistung der Dienste unter einander zu verständigen.

Je nach der verschiedenen Grösse des Besitzes wird der Besitz selbst, sowie auch der Besitzer mit verschiedenen Namen belegt, welche indess nach den verschiedenen Gegenden sehr wechseln. Der Besitzer einer vollen Hufe ist ein Hüfener, ein Vollhüfener, westphälisch Howeling[1]) oder, wie ihn die lateinischen Urkunden nennen, ein Mansionarius; andere Bezeichnungen dafür sind Vollerbe, Grossmeier, Vollspänner u. s. w.

Die, welche nur eine halbe Hufe besitzen, sind Halbhüfener, Halbspänner, Halbmeier u. s. w.

Ganz dasselbe, was die letzteren Namen bezeichnen, scheint die Schupose in Schwaben, Elsass und der Schweiz zu sein[2]), nämlich eine halbe Hufe; man findet wenigstens an einem Orte, dass die Schupose gerade halb so viel Holz erhielt, und an einem andern, dass eine solche gerade um die Hälfte weniger Abgaben zu leisten hatte, als eine Hufe[3]). Dasselbe Verhältniss zeigt sich 1428 auch zu Martellen in der Schweiz, indem der Hüfener mit zwei, der Schuposer mit einer Person Eckern lesen durfte[4]). Es ist jedoch möglich, dass auch geringere Güter, als halbe Hufen, diese Bezeichnung erhielten, wofür wenigstens die Verschiedenheit des Abgaben-Verhältnisses, welches sich zuweilen unter den Schuposen ein und desselben Dorfes zeigt[5]), zu sprechen scheint.

Nach J. Grimm[6]) bezeichnet das Wort Schupose überhaupt einen Hufentheil, gleich wie dieses auch mit dem im Anspachischen vorkommenden Enkelein der Fall ist[7]).

Eine andere Klasse von ländlichem Besitz umfasst endlich jene kleinen Besitzungen, welche meist nur aus einer Wohnung und einem Gärtchen bestehen und in der Regel auf dem Grunde eines Bauern-

1) 1225: „litones, qui Howelinge vulgariter nuncupantur". Kindlinger, G. d. deutschen Hörigkeit S. 262.

2) Vgl. hierüber Mone in s. Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins I. S. 351 und Renaud, über die Gemeindenutzung in der Zeitschr. von Wilde und Reyscher IX. 35.

3) Grimm, Weisth. I. 107 u. 204.

4) Schauberg, Zeitsch. für Schweizer Rechtsquellen I. S. 155.

5) Grimm, a. a. O. II. S. 174.

6) Haupt, Zeitschr. VIII. S. 394—396.

7) Mittheil. des histor. Vereins des Rezatkreises 1830 S. 31. 32 u. 1831 S. 26.

hofes oder auf Gemeindeboden stehen, und desshalb gewöhnlich auch keine Gemeinderechte haben. Ihre Bewohner sind meist Tagelöhner und Handwerker, und kommen unter verschiedenen Bezeichnungen vor. Eine sehr gewöhnliche Benennung ist Einläuftige. Schon eine norddeutsche Urkunde aus der Zeit Karl d. Gr. bezeichnet dieselben als solche, welche ohne Grundbesitz seien: „solivagi, qui ex parte domini terram non habent"[1]), ähnlich wie eine Urkunde von 1363 sagt: „die einlefftigen Luthe, die nit uff ihrem Aigen oder ihrem Erbe sitzen"[2]). Dieselben nennt eine Urkunde von 1283 auch „Losjungere seu Enlouckelode"[3]); während eine gleichzeitige in Mainz ausgestellte thüringische Urkunde „de hominibus, qui Hindersedel dicuntur —, apud nos vero eylefftege lude" spricht[4]), nennt sie eine wenig spätere denselben Ort betreffende Urkunde „Hindersesse seu eynleffdec man"[5]). Auch 1338 werden die „einluftigen ungewarten Lute qui nulla bona in campis habent", den gewarten Leuten, also den zur Mark berechtigten Einwohnern entgegengestellt[6]). Ein korveisches Güterregister nennt sie „mancipia, qui dicuntur Enlupe"[7]).

Dasselbe bezeichnet auch das niedersächsische Köther und Kossäte (von casa), oder wie sie eine Urkunde des 12. Jahrhunderts nennt: Cotteres[8]), doch giebt es auch Köther mit Anspann und auch solche, welche markberechtigt sind[9]). In den lateinischen Urkunden heisssen sie Inquilini[10]).

Dieselbe unbestimmte Bedeutung hat das baiersche Seldner[11]) und das eben wohl nur im Süden vorkommende Kebler oder Kobler[12]). Das letztere bezeichnet einen Bauer, dessen Viehstand so gering ist, dass er mit mehreren zusammenspannt, oder wie ein Weis-

1) Kindlinger, Münst. Beitr. II. U. S. 3.

2) Grimm, Weisth. III. 436.

3) Das. S. 313. S. auch S. 321.

4) Bodmann, Rheing. Alterth. S. 775.

5) Grimm Weisth. III. S. 620.

6) Bodmann a. a. O. S. 774.

7) Kindlinger a. a. O. II. S. 141.

8) Kindlinger a. a. O. II. S. 141.

9) Strodtmann, Idioticon Osnabrück. p. 113. So kommt ein Koten mit 18 Morgen vor. v. Hodenberg, Kalenberger Urk. 9. Abth. Archiv des Kl. Wunstorf S. 136.

10) Eine dänische Urkunde nennt: VII „inquilinos seu garthsesos". Langebeck Scr. Rer. Dan. VI. 425.

11) Schmeller a. a. O. III. 235.

12) Das. II. S. 275.

thum sagt: „der mit zweien oder dreien Köpfen oder mit vier oder fünfen — kopflet“ [1]).

Es ist jedoch keineswegs Absicht die ganze lange Reihe von Bezeichnungen, welche in Deutschland für die verschiedenen Klassen von Bauern gebräuchlich sind, aufzuzählen; denn beinahe in jedem Bezirke wechseln nicht nur diese Bezeichnungen, sondern eben so auch die damit verbundenen Begriffe. So heisst es z. B. in einer Schrift von 1556 aus Niederhessen: „zwischen uns den Ködnern, die kein Hubenland haben, aber doch andern Erbacker, an einem, und dann den andern, so auch zum Theil Ködner sein, aber Hubenland haben, einer mehr denn der andere, etliche kaum eine halbe Hube Landes, etliche kaum ein Viertel von eine Hube haben, andern Theils“ u. s. w.

6) Die Ackermasse.

Die Hufe besteht — wie oben ausgeführt worden ist — bald aus einem zusammenhängenden Stücke, bald aus mehreren oder auch wohl aus vielen einzelnen von einander getrennten Stücken. Diese einzelnen Theile werden Aecker oder Stücke Landes, lateinisch Petiae genannt [2]). Wie alle übrigen Gemässe, so wechselt auch der Gehalt des Flächenmasses nach den verschiedenen Gegenden, und es bezeugt desshalb eine gleiche nominelle Grösse an zwei verschiedenen Orten noch keineswegs auch eine räumliche Gleichheit.

Beinahe jeder Gerichtsbezirk besass ehemals seinen eigenen Massstab und erst spät, zum Theil erst seit dem sechszehnten Jahrhundert, hat man begonnen in den einzelnen Ländern Normalmasse einzuführen.

Darum können denn auch 2 Hufen, von denen zwar jede 30 Morgen hat, die aber in zwei verschiedenen Bezirken liegen, in ihrem

1) Grimm a. a. O. III. 630.

2) „X jugera — in una petia (Würdtw. Subs. dipl. IV. 241); ..duas petias agri, quod wlgo dicitur twe Stuclandes (v. Hodenberg, Diepholzer Urkunden Nr. 330); ... septem particulas agrorum (das. Nr. 335); tria jugera vinearum sita in una petia, quod wlgo dicitur an eyme Stucke (Ungedr.)“. Von petia stammt das französische pieçe. Die Bezeichnung Acker wird zwar auch schon in älterer Zeit zuweilen in dem Sinne eines bestimmten Landmasses gebraucht; (858: „de culta terra X agros“, und 867: „in villa... LXXX agros.“ Schannat, Tr. Fuld. No. 487 u. 504), ist aber im Allgemeinen ungewöhnlich und hat sich nur hin und wieder, namentlich in Hessen, ein volles Bürgerrecht erworben.

wirklichen Flächengehalte sehr verschieden sein. Der oberhessische Morgen (= 180 □ Ruthen à 16′) ist z. B. = $1\frac{1}{2}$ Morgen $10\frac{1}{2}$ Ruthen niederhessisch (1 M. = 150 □ Ruthen à 14′); 1 kehdinger Morgen ist = 4 kahlenberger Morgen[1]), 1 köln. Morgen = 1 Morgen 50 Ruthen magdeburgisch[2]) u. s. w.

Auf die Bildung dieser Verschiedenheiten hat jedenfalls die grössere oder geringere Schwere des Bodens und das davon abhängende zur Bestellung erforderliche Kraft- und Zeitmass wesentlich eingewirkt.

In Folge der Einführung eines Normalmasses und der damit bewirkten Vermessungen wurde natürlich die nominelle Gleichheit der Hufen vielfach verwischt, obwohl auch der Umstand hierauf mit eingewirkt haben mag, dass man jetzt auch genauer mass, als dieses bei der ersten Auftheilung geschehen war, und ebenso hat sich die gegenseitige Gleichheit der einzelnen Ackerstücke sicher auch durch Abpflügen im Verlaufe der Zeit vielfach bald mehr bald minder verschoben.

Die Kunst des Landmessens ist jedenfalls eben so alt wie die Ordnung der Hufen. Man bediente sich zu den Landmessungen sowohl der Schnur (funiculus), als der Ruthe oder Gerthe, und rechnete nach Ruthen oder Gerthen (perdicae, virgae) und Fussen. Doch auch die Grösse dieser Masse war nicht allenthalben die gleiche.

Unter den verschiedenen Bezeichnungen, welche man für eine besimmte Ackergrösse brauchte, tritt uns vor allem der Morgen entgegen. Es entspricht dieses Mass einem Raume, welcher in einem Morgen gepflügt werden konnte, d. h. bis Mittags 11 Uhr, wo der Bauer Mittag machend zum Dorfe zurückkehrt. Ganz dasselbe bedeutet Tagwerk, welches in den Alpen als Tagwan und Tagwen[3]), und an der Unterweser, (jedoch nur von Torfgrund und Wiesen gebraucht) als Dagwork vorkommt[4]) und unmittelbar an das englische Daywork erinnert[5]). Nach Tagwerken theilte man auch andere Arbeiten ein. Zu Hofgeismar rechnete man im 16. Jahrhundert auf das Tagwerk eines Strohschneiders 46 Gebund Haferstroh, 40 Geb. Gerstenstroh oder 52 Geb. Roggenstroh. Zu Trendelburg betrug 1475 das Tagwerk eines Dreschers 2 Malter Ha-

1) Mögliner Annalen der Landwirthsch. Bd. XXIII. S. 113.
2) Schwerz, Beschreibung der Landwirthsch. Westphalens II, S. 5.
3) Stadler, Schweizer. Idiotikon I. S. 259.
4) Bremisches Wörterbuch I. S. 181.
5) Lappenberg, Gesch. von England I. S. 619.

fer. Nach einer Urkunde von 1251 scheint es sogar ein Bauerngut zu bezeichnen: „nullum Tagwerich ab hominibus ejusdem ecclesie exigitur, quam diu sunt in agricultura [1])". Aehnlich 1237: „Seruorum bona, que Dagewarchten vulgariter appellantur [2])." Dieselbe Bezeichnung (Dachworte) wird 1327 von einem Hause mit 3 Morgen Land gebraucht [3]). Demselben entspricht das friesische Daimath oder Diemath (kurz Deimth), welches auch bei den Süddänen als Demed und Daimied sich findet, und in Oberdeutschland in der Form von Tagmad [4]) vorkommt. Obwohl ursprünglich nur von Wiesen gebraucht, wo es dann eine Fläche bezeichnete, welche in einem Tage (Dai) gemäht (meth) oder gehauen werden konnte, so wird es doch jetzt auch beim Baulande angewendet. Dasselbe ist der Fall mit dem friesischen Gras. Ein Diemath ist = 400 rh. Ruthen, ein Gras = 300 rh. Ruthen. Indessen ist auch dieses Mass nicht allenthalben gleich [5]).

Für Morgen und Tagwerk brauchen die lateinischen Urkunden jurnalis (vom französ. jour) und diurnalis wenigstens schon seit dem achten Jahrhundert [6]), und letzteres bezeichnen die fuldischen Güterregister ausdrücklich ebenfalls als ein Land, welches in einem Tage umgebrochen werden könne [7]).

Dasselbe Ackermass ist das schon bei den Römern gebräuchliche jugum — Joch [8]). Varro erklärt dasselbe für ein Stück Land, welches man mit 2 Ochsen in einem Tage pflüge [9]). Auch in den Urkunden wird es zuweilen ausdrücklich als ein Joch Ochsen bezeich-

1) Mon. boica II. p. 203.

2) Erath, Cod. dipl. Quedlinbg. p. 164.

3) Das. S. 411.

4) Schmeller a. a. O. I. 435.

5) Wiarda, Gesch. der alten friesischen Sprache S. 77. Arends, Ostfriesland und Jever I. S. 119. Outzen, Glossar. der friesischen Sprache und von Richthofen, altfriesisches Wörterbuch S. 687.

6) Jurnalis 763, 773, 779. Neugart, C. d. Allem. I, 43, 54, 71; diurnalis: 704 Martene et Durand. Coll. Ampl. I, 13.

7) „XX diurnales, hoc est, quod tot diebus arari poterit". Dronke, Tr. et Antiq. Fuld. p. 107.

8) Im Mittelalter jugus, juchus (Neugart, Cod. dipl. Allem. I. 286 u. 127) und juches und juges (Wirtembg. Urkbch. S. 13 u. 118).

9) „Jugum vocant, quod juncti boves uno die exarare possint (Varro, de re rustica (I, 10) ap. Gesner. Scriptor. rei rust. I. p. 159). Sed nec ignorare debebit villicus, quid uni jugo boum quoquo mense per singulos dies praestari satis sit". (Columella, de re rust. L. XI. c. II. No. 98 ap. Gesner l. c. I. p. 762.)

net[1]), nicht selten lassen diese aber auch jugum weg und sagen, sich einfach des Genetiv pl. von bos bedienend, statt jugum boum schlechtweg boum, besonders, wie es scheint, in Friesland[2]); und dass wirklich nichts anderes als Joch und Jugerum darunter verstanden wurde, beweist die Bemerkung des fuldischen Mönchs Eberhard: „terram X boum, sicut apud illos mos dicendi est, apud nos vero X jugera“[3]). Noch jetzt rechnet man um Bremen, Verden, Wursten, Oldenburg u. s. w. nach Jück, von denen jedes 180 □Ruthen hat, welche aber in ihrer Grösse sehr von einander abweichen,[4]) und auch in Oesterreich, Böhmen und Gallizien ist das Joch das gewöhnliche Ackermass.

Allgemeiner noch war das ebenfalls schon den Römern bekannte und aus jugum gebildete jugerum[5]). Schon in einer Urkunde von 704 heisst es „diurnales, id est jugera“[6]). In der deutschen Form gestaltete sich dasselbe in Juchart und Juchert um, und ein appenzeller Weisthum von 1379 sagt: „Juchart, daz ist so viel Veldes, daruon man mag gesaegen sechzehen Viertel Haber“[7]).

Alle diese Bezeichnungen, mögen auch einzelne Urkunden sie zuweilen in einem verschiedenen Sinne anwenden, haben im Allgemeinen die gleiche Bedeutung und werden gleichmässig von dem Lande, den Wiesen, den Weinbergen und den Waldungen gebraucht.

Eine dagegen für die Marschländer eigenthümliche Grössenbestimmung ist die nach der Zahl des Viehes, welches darauf ernährt werden kann. Schon eine friesische Urkunde von 845 nennt: „terram XLVIII. animalium, terram XX animalium u. s. w.“[8]). Es waren dieses aber wohl nur solche Güter, auf welchen ausschliesslich Viehzucht getrieben wurde, und dann ist diese Bezeichnungsweise ganz dem Gebrauche der belgischen Urkunden entsprechend, welche die Grösse von Ländereien nach der Zahl der darauf zu erhaltenden Kühe oder Schafe bestimmen[9]).

1) Z. B. 849: „quaedam mancipia in villa — manentia — prolemque eorum, juga etiam boum VI ad hanc curtem pertinentia. Neugart l. c. p. 264.

2) „Quinque boum terram, XV boum terram“. Dronke l. c. p. 43 u. 44.

3) Ibid. p. 45.

4) Mögliner Annalen XXIII. S. 112.

5) „Jugerum vocabatur, quod uno jugum boum in diem exarari posset“. Plinius, Hist. Natural. 18. 3, 15.

6) Pardessus l. c. II. 263.

7) Grimm a. a. O. I. S. 189.

8) Lacomblet, Urkbch. I. S. 27. Kindlingers, Münster. Beitr. I. Urkbch. S. 24.

9) 950: „pastoralia, quae sufficere possunt ovibus CXX, — terram in qua

Die Grösse der Weinberge wurde bald nach ihrem Ertrage[1]) bald auch nach einem Flächenmasse bestimmt, welches Mannwerk genannt wurde und der Grösse eines Morgens gleich kam[2]), das indess zuweilen auch beim Ackerlande vorkommt[3]).

Aehnlich bestimmte man die Grösse der Wiesen sowohl nach ihrem Heuertrage nach Fudern[4]), als nach Flächenmassen. Zu diesem gehörte das bei den Wiesen ausschliesslich gebräuchliche Mannsmath[5]). Es ist das eine Wiesenfläche, welche ein Mann in einem Tage zu mähen vermag, dasselbe was zuweilen auch ein „Tagwerk Wiesenmath"[6]) genannt wird. Selten findet sich der Heuertrag nach dem Gewicht angegeben[7]).

Ein im Salzburgischen gebräuchliches Flächenmass war Wera[8]), ein anderes im Stift Freisingen doch nur bei Wiesen vorkommendes Worpa[9]).

Zu den bisher aufgeführten grössern Feldmassen kommt endlich

possunt alere oves centum" (Miraeus l. c. I. 261); 1066: „VIII Berquerias (das heutige französische Bergerie), que XVI mansis continentur" (ibid. p. 67); 1080: „VII mansa terrae, continentia C vaccas (ibid. p. 69)". Ein solches Gut nannte man vaccaria, vaccaritia, wacheria etc. (Henschel l. c. VI. p. 714), woraus sich das französische vacherie gebildet.

1) „vinea ad situlas XV, vinea ad carradas II". Zeuss, Tr. Wizenbg. p. 294.

2) 1075: Manewerc. Lacomblet l. c. I, S. 143; 1275: „excepto uno jugero vinearum, quod in vulgo dicitur Mannwerck". Neugart, Cod. dipl. Allem. II. 296.

3) In der Güterbeschreibung des Klosters Muri heisst es: „In vitibus autem habemus XXIV partes, que dicuntur Manwerch et XIII rusticos, qui diurnales suos prestationem ad hoc habent, ut excolerent eos. Cumque unusquisque secundum sibi constitutum excolent, remanent X, qui non ipso colimus. Si queris, cur vocetur Manwerch? ideo dicitur, quia uni viro committitur ad colendum, et est tantum terrae, quandum par boum in die arare sufficit". Kopp, Acta fundat. Murens. Append. p. 85. Auch eine Urkunde von 1075 sagt: „predium — quod lingua rusticorum illius ville Manewerc vocatur, non unum Manewerc sed tria Manewerc". Quix, Gesch. der Abtei Burtscheid S. 211.

4) 788: „ad fenum faciendum carradas XII". Zeuss l. c. No. 42. Im 16. Jahrh. rechnete man 4 Hausten Heu zu einem Fuder.

5) Senckenbg, Sel. jur. et hist. II. 96. Baur, Urkbch. d. Kl. Arnsburg S. 283 u. 243.

6) Meichelbeck I. c. II. No. 318. Mon. boica X. p. 283.

7) Ich kenne nur einen Fall: „de pratis, quod XX pondera feni congregari possunt." Kopp, Vindem. Actor. Murens. Acta Fundat. p. 69 und ebenso 76.

8) 9. Jahrhundert: „unam hobam plenam — XXX et VI uuera habentem, alteram — VII uuerum minus; hoc sunt hobae XII arabilis terrae, uueraque ligni XC atque uuera pratorum XXX; hoc sunt hobae IV et ligni fertilis querceti uuera XL, uuera pratoram XV." Juvavia. 192.

9) 8. Jahrh.: „de pratis autem XII Worpa." Meichelbeck l. c. I. 295.

noch jene Art der Grössenbestimmung, welche nach dem Masse der Aussaat geschieht, die, obwohl schon frühe üblich, doch erst im spätern Mittelalter allgemeiner wird und selbstverständlich ebenso wechselnd ist als alle andern Masse.

Ausser der reingeometrischen Theilung des Morgens in Ruthen und Fusse, hatte man für gewisse Theile des Morgens auch noch besondere Bezeichnungen. Dahin gehört vor Allem die allgemein übliche Weise den Acker beim Pflügen in eine Anzahl durch Furchen getrennte Rücken oder Beete zu gestalten, um der Saat einen trockenen Boden zu geben. Schon Varro[1]) sagt: „das dritte Pflügen nennt man lirare; man setzt dabei Brettchen (tabellae) an die Schaar, bedeckt die Aussaat mit Rücken (porcae) und zieht Furchen, damit das Regenwasser abfliessen kann. Die Vertiefung (lacuna, stria), welche der Pflug mit seiner Schaar macht, wird Furche (sulcus), die Erhöhung zwischen beiden Furchen aber Rücken (porca) genannt“[2]).

Im mittlern Deutschland am Main, an der Fulda u. s. w. werden diese Rücken Sattel[3]) genannt, und man rechnete deren vier auf einen Morgen; im südlichen Deutschland, in Baiern, Franken, Schwaben und noch in Oberösterreich hat man dafür die Bezeichnung Bifang[4]). Die Breite dieser Bifänge ist sehr verschieden und man findet Aecker, welche bis zu 40 solcher Beete haben[5]). Dieselbe Ackerweise besteht auch in Belgien[6]), insbesondere für das Wintergetreide; in Holland, wo man den Bifang Streep und Lijn nennt, im südlichen Frankreich[7]), wo derselbe Raie[8]) genannt wird; in England[9]), wo man Ridge dafür sagt[10]); in Polen[11]) u. s. w. In den lateinischen

1) De re rustica I. c. 29.

2) Aehnlich spricht sich auch Columella II. c. 4 aus.

3) 1314: Sadale. Wigand, Wetzlar. Beitr. I. S. 259 u. 375; 1325: „der andere Acker von dren Sadeln groz, — darnach eyner von zweyn Sadeln groz“ u. s. w. Ungedr.

4) Von befangen, weil der Rücken von zwei Furchen eingeschlossen ist.

5) Meichelbeck l. c. II Nr. 392. Näheres s. in Schmeller, Idiotikon I. 24, 540 u. 560.

6) 1249: „sulcos, qui vulgariter dicuntur Hofvoren (Hauptfurchen).“ Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgesch. III. I. Beil. S. 52. 53.

7) Schwerz, Belgische Landwirthschaft I. S. 111 u. s. w.

8) „Riga“ kommt zahllos im Polyptique l'abbé Irminon vor.

9) Schweitzer, Darstellung der Landwirthsch. Grossbritaniens II. 1. S. 45 und v. Lengerke, Landwirth. Lexikon. Suppl. I. S. 387.

10) Spelmann, Glossar. p. 488.

11) v. Lengerke a. a. O. III. S. 826.

Quellen findet sich Bifang durch pecia übersetzt [1]). Auch die Gärten waren in ähnlicher Weise angelegt [2]).

Am Niederrhein theilte man den holländ. Morgen nach Horten und die Horte nach Ruthen [3]); an der Niederweser aber den Acker nach Ländern (terrae), weshalb man auch von vollen Ländern (una integra terra) sprach; ein solches Land theilte man in 4 Viertel (quadrantes) oder Verndel (una quarta pars, que vulgariter Verndel) oder 30 virgae, und 2½ virgae nannte man eine Strecke [4]), dasselbe was jetzt ein Spallen genannt wird.

An der mittleren Weser war eben wohl eine besondere Theilung üblich, welche jedenfalls, wenn auch nur zum Theil, wieder auf die Bifänge hinweist. Der Morgen bestand aus 4 Blöcken oder Hollen, und ½ Morgen wurde ein Forling [5]), oder früher Furlang [6]), genannt; drei Hollen aber nannte man ein Drohnen [7]), eine Bezeichnung, welche noch jetzt üblich ist [8]).

An der Diemel nannte man einen ¼ Morgen Gart (Quart) und sprach so von Dregart, Vifgart u. s. w.

Kleinere Stücke Landes pflegte man in Baiern auch wohl nach dem Ellenmass zu bestimmen und Trümmer zu nennen [9]), und eine gleiche Bedeutung mag das bei Passau vorkommende Schott [10]) und das in Hessen zuweilen sich findende Stumpf (ein kurzes Stück) haben.

1) 1358: „XL pecia, vulgariter Bete Landis“ und 1322: „duas pecias terre aribilis, unam videlicet Sedulam“ u. s. w. Ungedr. In einer passauer Urkunde von 1328 kommt ein Weinberg vor: „das fünf Rohen sind.“ Mon. boica XXX² p. 128. Ob das auch Beete sind?

2) 1358: „in ortis herbarum — XL pecias, fulgariter Bete Landis“; 1367: „eyn Garten zcu 24 Betten.“ Ungedr. In Oberhessen nannte man diese Gartenbeete Blecher und 4 Mesten Blecher waren = 1 Morgen.

3) Urk. von 1316 bei Binterim u. Mooren, die Erzdiözese Köln. Urkbch. II. 109.

4) v. Hodenberg, das Verder Copiar. S. 47 ff.

5) 1424: „tres petias proprie Vorlinge, — ager unus de tribus petiis scilicet Vorlinge“. Würdtw., Nova subs. dipl. I. 383.

6) 843: „XX furlangas“ (Lacomblet, Urkbch. I. S. 23). „CL furklanc.“ (Droncke, Tr. et Ant. Fuld. p. 99 Nr. 68).

7) „Drone.“ Lüntzel, die Diözese Hildesheim S. 221.

8) Gesenius, Meierrecht II. S. 37.

9) 1200: „agri culti XII cubitos, quod vulgo Holzellen vocatur, que mensura a viris prudentibus trutinata conputata est ad sex agros et quatuor partes, quod vulgariter dicitur Trummer“. Mon. boica III. 511. Vgl. Schmeller a. a. O. 1. 490.

10) 1318: „unam peciam, quod vulgariter dicitur Schoet“. Mon. boica XXXª p. 83.

7) Ueber das etwa höhere Alter einer oder der andern Hufenart, sowie über die etwa nationale Bedeutung der Hufenform.

Ob eine der oben beschriebenen Hufengattungen ein höheres Alter anzusprechen habe, als die übrigen? ist eine so nahe liegende Frage, dass ich sie unmöglich unberührt lassen kann.

Natürlich können bei dieser Frage nur diejenigen Hufen in Betracht kommen, welche in ein und derselben Gegend und bei ein und demselben Stamme neben einander sich finden, und die Untersuchung hat sich auch nur auf diejenigen beiden Hauptarten zu richten, von denen die eine als ungetrenntes Ganzes und die andere als eine Sammlung von zerstreuten Ackerstücken erscheint; auf den Einzelhof dagegen kann die Frage deshalb keine Anwendung finden, weil dieser schon an und für sich als etwas selbstständiges und ursprüngliches erscheint.

Bei einer mehr allgemeinen Betrachtung möchte wohl Jeder geneigt sein, der aus einem Stücke gebildeten Hufe den Vorrang des Alters zuzugestehen, weil deren Bildung einfacher und deshalb leichter erscheint. Jede nähere Prüfung muss aber bald zu einer entgegengesetzten Ansicht führen.

Bei jener vertheilten Hufe hatte man nur im Allgemeinen die Natur des Bodens und dessen Lage zu berücksichtigen und erreichte ohne jedes künstliche Mittel eben so leicht als sicher das Ziel, nämlich eine gleichmässige Vertheilung. Jede Hufe erhielt die gleiche Grösse.

Bei der andern Art, von welcher sich nur in den seltenern Fällen Fluren mit gleich grossen Hufen finden, war dagegen die Aufgabe: die wechselnde Qualität des Bodens durch eine entsprechende Vertheilung desselben auszugleichen. Es musste also dem Theilungsgeschäfte eine Bonitirung voraus gehen, in welchem jede Feldlage genau zu prüfen und zu einem bestimmten Werthgrade zu veranschlagen und, dem entsprechend, zu der Bodenfläche in ein bestimmtes Verhältniss zu setzen war. Und erst, nachdem dieses Alles geschehen, konnte zu der immerhin noch schwierigen Abtheilung der Hufen geschritten werden.

Beide Theilungsweisen sind demnach wesentlich verschieden: so einfach und natürlich die eine, so verwickelt und künstlich erscheint die andere. Das Einfachere aber darf man stets als das Aeltere betrachten.

Nach dem, was ich oben ausgeführt habe, wonach die Hufenordnung ebenso alt wie die Feldflur erscheint, reicht deren Einführung weit über unsere historische Zeit hinaus, und es wäre demnach ein vergebenes Bemühen, ihren Ursprung historisch feststellen zu wollen. Die Sagen fast aller Völker schreiben die Erfindung des Ackerbaues den Göttern zu, und wenn insbesondere die Edda die Ackervertheilung als die höchste Weisheit der Götter erklärt, dann hat sie sicherlich keine andere als nur jene im Auge, welche vorhin als die einfachste und darum unzweifelhaft auch älteste bezeichnet worden ist.

Will man jedoch ein historisches Zeugniss für das hohe Alter derselben, so lässt auch dieses sich geben. Es ist Tacitus, welcher es uns bietet.

Tacitus sagt in dem 26. Kapitel seiner Germania: „die Felder (agri) werden nach der Zahl der Bebauer (pro numero cultorum) von allen in Wechseln (in vices) eingenommen.“ So vielfache Erklärungen dieses „in vices“ (oder nach andern Lesarten: in vicis, in vicem, per vicem) auch erfahren, so lösst sich dasselbe doch einfach, wenn man die thatsächlichen Verhältnisse dabei im Auge behält und nur aus diesen ein Verständniss zu gewinnen sucht. Dann wird man sich nämlich überzeugen, dass es auf nichts anderes hinweist, als auf die wechselnde (alternirende) Lage der zu einer Hufe gehörigen Ackerstücke, indem dieselbe Hufe immer nur ein Stück in jedem Gewende besitzt. Doch noch ein anderes Zeugniss ist vorhanden: das Dorf Maden, der alte Mittelpunkt des fränkischen Hessens, das caput gentis Cattorum hat in seiner Flur keine andere als eben nur diese Hufengattung.

Was die andere Frage nach der nationalen Bedeutung der verschiedenen Hufenformen betrifft, so scheint es allerdings sehr nahe zu liegen, diese verschiedenen Formen auch verschiedenen Nationalitäten zuzuschreiben [1]).

Man wird jedoch bald von dieser Meinung zurückkommen müssen, wenn man sieht, wie diese Hufen nirgends an politische Gränzen gebunden, bunt durch einander vorkommen. Sogar der westphälische Einzelhof findet sich nicht überall in Westphalen und gehört eben so wenig blos Westphalen an. Nimmt man hierzu noch die Thatsache,

1) Dieses hat namentlich Dr. Jacobi in der Illustrirten Ztg. 1845 Nr. 116 gethan. Siehe auch meine Widerlegung in Friedemann's Ztsch. für die Archive Deutschlands II. S. 70 und 137 ff.

dass noch im spätern Mittelalter in demselben Lande bald diese bald jene Hufenform in Anwendung kommt, und dass wenigstens die eine Art sich über den grössten Theil von Europa bis zur asiatischen Gränze erstreckt, dann kann die Beantwortung jener Frage kaum noch zweifelhaft sein.

Es liegt allerdings etwas Wunderbares in dem Umstande, dass beinahe ganz dieselbe Theilung der Felder sich bei so verschiedenen und einander so fremden Völkern findet. Mögen auch die Völker in ihrer gegenseitigen Berührung Vieles mit einander ausgetauscht haben, so ist doch gerade die Art und Weise der Theilung des Grundbesitzes zu einer solchen Uebertragung, zu einem solchen Entlehnen am aller wenigsten geeignet; denn der Grundbesitz ist einer der hauptsächlichsten Grundlagen des Volkslebens und so fest und so innig mit demselben verwoben, dass jede wesentliche Veränderung als eine Revolution zu betrachten ist. Aber wie lässt sich diese Uebereinstimmung erklären? Lag diese Art der Theilnng wirklich so nahe, dass sie sich gewissermassen als eine Naturnothwendigkeit den Völkern aufdrängte?

Was übrigens diese Theilung so durch alle Zeiten erhielt, waren nicht etwa gegebene Gesetze, es waren vielmehr Gesetze, welche in dem Volke selbst lebten und mit dessen ganzem Sein auf das Engste verwachsen waren und deshalb auch so lange unverändert fortdauerten, als neue Dörfer begründet wurden, Gesetze, welche ebenso sehr durch die Weisheit ihrer Findung, als durch ihre Allgemeinheit und Dauer unser Staunen erregen müssen.

8) Der Ackerbau.

Die Ackerbauweise und die Hufe stehen in so enger Verbindung zu einander, dass sie als sich gegenseitig bedingend betrachtet werden müssen; das eine ist die Grundlage des andern.

Der ältere Ackerbau in Deutschland kennt nur zwei Bewirthschaftungs-Systeme: die Dreifelderwirthschaft und die Wechsel- oder Koppelwirthschaft.

Die erstere besteht in einem regelmässigen dreijährigen Wechsel, die letztere darin, dass das Feld in bald kürzeren bald längeren Zwischenräumen zum Fruchtbaue und dann wieder als Weideland dient. Die Dreifelderwirthschaft findet sich ausschliesslich bei den Hufen, welche oben als vierte Art beschrieben worden sind, dann auch noch, doch nicht nothwendig, bei der Königs- und der

Hagenhufe, bei welchen nicht selten beide Systeme neben einander in Anwendung sind. Die Wechselwirthschaft hingegen gehört beinahe ausschliesslich dem Einzelhofe und der Marschhufe an, kommt aber auch, wie eben bemerkt, bei der Königshufe und hin und wieder auch bei der Hagenhufe vor. Diese Wechselwirthschaft — welche ich hier nur in ihrer Allgemeinheit betrachte, da ein Einlassen auf ihre mannigfaltigen Modifikationen ganz ausser meinem Zwecke liegt — findet sich demnach durch Westphalen und die sämmtlichen Marschgegenden, so wie in Fühnen und Seeland[1]), in Schonen und Bleking[2]) u. s. w., sowie südlich in den Gebirgen und Hochebenen Schwabens[3]) und im Salzburgischen[4]) u. s. w.

Bei der Dreifelderwirthschaft ist das sämmtliche offen liegende Pflugland einer Dorfflur in drei Theile geschieden. „Dieselue Huue — sagt eine niedersächsische Urkunde von 1366 — licht vul an alle dren Velden alse en gut Huue tu Rechte ligghen scal"[5]) und eine andere von 1352 theilt von einer Hufe jedem Felde 10 Morgen zu[6]).

Diese drei Felder werden auf verschiedene Weise bezeichnet. Im nördlichen Deutschland nennt man sie kurzweg Felder, in Süddeutschland und der Schweiz ist dagegen Zelg gebräuchlich. Die letztere Bezeichnung gibt schon eine schwäbische Urkunde von 779: „in omni Zelga iornale unum arare, et tres dies asecare et tres amadere"[7]). Eben so findet man es schon in frühe Zeit am mittleren Rheine[8]) und im Salzburgischen[9]), und noch häufig begegnet man ihm in spätern Urkunden sowohl in Schwaben als der Schweiz[10]).

1) Möglin. Annalen der Landwirthschaft XXVII. S. 280.

2) Das. S. 305 u. Bd. XXVIII. 154, 159 u. 171.

3) Göritz, Beitr. zur Kenntniss der würtembg. Landwirthschaft S. 40.

4) v. Lengerke, Lexicon III, S. 437.

5) Erath, Cod. dipl. Quedlinbg. p. 522. Aehnlich eine andere von 1441. ibid. p. 743.

6) Ibid. p. 482.

7) Neugart, Cod. dipl. Allem. Nr. 77. Auch 791 kommt das Wort in Schwaben vor: „unaquaque zelga unum juchum arare, sicut mos est — arare." ibid. Nr. 113.

8) Bei Worms 1137: „in una zelga campestris" etc. Schannat, Hist. Wormat. II. p. 68.

9) 10. Jahrh.: „exceptis in unaquaque parte, quam zelga vocamus, jugeribus tribus." Nachricht von Juvavia S. 175.

10) Grimm, Weisth. 1. S. 132, 139, 149, 214 ff.; Reyscher u. Wilda, Zeitschr. IX. S. 37 ff., 44 ff.; Mon. boica XXVI p. 75 u. 107. XXVII p. 107.

Im Angelsächsischen heisst tiljan, teoljan, das Land bestellen, tilja der Ackermann und tild das bestellte Feld (seges). Tiljan heisst überhaupt eine Arbeit verrichten, und noch jetzt sagt der Engländer für Ackerbau Tillage, für das Pflügen sowie für das angebaute Feld tilth und braucht das Verbum till für pflügen. Ganz in demselben Sinne bedient sich auch der Süddeutsche und Schweitzer dieses Verbums, und auch die alten Glossen geben zelga durch aratura wieder[1]). Zelg bezeichnet also eigentlich nur das gebaute Feld, nicht aber auch das Brachfeld, obgleich es auch für dieses gebraucht wird [2]).

Ganz dieselbe Bedeutung hat das namentlich in der Baar und am Bodensee [3]), überhaupt in Oberschwaben und Oberbaiern bis gegen die Isar, sowie in der Schweiz[4]) gebräuchliche Esch. Die alte Form dieses Wortes ist ezzisc, ezzisca, ezzisch u. s. w. (gothisch atisk) und wird in den Glossen durch segetes erklärt[5]). Diese engere Bedeutung als Saatfeld zeigt sich auch in einer lorscher Urkunde, welche Esch durch satio (in unaque satione) übersetzt [6]), sowie in dem im baier. Gesetzbuche vorkommenden Ezzisezun [7]), und dem entsprechend wird auch noch in einem Weisthume von 1469 Esch geradezu dem Brachfelde gegenübergestellt [8]).

Eine andere Bezeichnung der drei Felder bezieht sich auf die Bestellungsweise derselben, nämlich Lenzfeld, Rurfeld und

1) Schmeller a. a. O. IV. S. 255. Graff, Sprachschatz V. S. 660. Töbler, appenzeller Idiotikon s. v. Zelge.

2) Z. B. 1329: „aus den zwain Zelgen — vnd auz der dritten Zelg". Mon. boica XXVI. p. 107. Mone, Urgeschichte Badens I. S. 36 will es durch Zaun erklären, welcher nach Pistorius allerdings eben wohl Zelg genannt wird. Auch kommt Telg als Theil eines Ganzen vor, z. B. „dit was des einen Telgen Twich". Chr. rythm. Princip. Brunsv. p. 20.

3) Mone, Urgesch. Badens I. S. 35.

4) Grimm, Weisth. 1 S. 123, 128, 199 ff.

5) Grimm, Grammatik. 2. Aufl. III. 416. Schmeller a. a. O. I. S. 124.

6) Tr. Lauresh. III. p. 212.

7) „Si illam sepem erruperit vel dissipaverit, quam Ezzisezun vocant". Canciani Leg. Barbar. II. p. 378.

8) „vff die Zelg genaut Ebenott, in Esch vnd in die Brach." Grimm, Weisth. I. S. 199. v. Koch-Sternfeld, deutsche Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde III. 328 erklärt das Wort durch Sumpf, indem er sich dabei auf eine Urk. stützt, in welcher es heisst „in nemore novale ad prata facienda, quod Asche dicitur", aber dieses Wort ist ein anderes.

Brachfeld[1]), oder auf die Früchte, welche die Felder tragen: Sommer-, Winter- und Brachfeld, so wie Korn-, Hafer- und Brachfeld.

Ausserdem haben die einzelnen Felder noch bleibende Eigennamen, welche bald besondern Oertlichkeiten, bald auch der Lage gegen benachbarte Dörfer entnommen sind, oder auch nur auf die Bezeichnung ihrer Lage zu einander, als Ober-, Mittel- und Unterfeld, sich beschränken.

Wenn die älteren Urkunden dieser Felder erwähnen, sagen sie einfach, dass die Hufe an drei verschiedenen Orten liege[2]). Doch sind diese drei Felder keineswegs immer von gleicher Grösse. Gewöhnlich sind nur zwei in demselben Masse aufgetheilt, während das dritte einen bald kleineren, bald grösseren Raum umfasst. Als man 1247 in Baiern eine wüst gewordene Feldflur neu auftheilte, bestimmte man, dass jede Hufe in dem einen Felde 12 jugera erhalten, das übrige Feld aber unter die beiden andern Felder gleich getheilt werden sollte, wenn diesen auch nicht dieselbe Grösse als dem ersten gegeben werden könnte[3]).

Der Bau der Felder geschieht nun dergestalt, dass das Feld, welches in dem einen Jahre ruht, das Brachfeld, im nächsten Jahre mit Winterfrucht und im dritten Jahre mit Sommerfrucht ausgestellt wird, so dass es im vierten Jahre wieder ruht, und dann zur Hute dient. Es ist demnach ein dreijähriger Kreislauf vorhanden, und jedes Jahr sind zwei Felder, das eine mit Sommer-, das andere mit Winterfrüchten, bestellt, während das dritte ungebaut liegt.

Ich will nunmehr die einzelnen Arbeiten historisch zu verfolgen versuchen, um zu ermitteln ob und wie weit in der Bestellungsweise Aenderungen eingetreten sind.

1) Z. B. 1476 in Hessen „in der Lentzen, in der Brache, in der Rure" (Ungedr.); 1415 am Main: „Lenzfrichte, Brachfrichte, Rurfrichte" (Grimm, Weisth. III. S. 510); im Elsass 1320: „Brochager, Rurager" (Grimm a. a. O. I. S. 699) und an der Donau (Schmeller a a. O. III. 123).

2) Z. B. „in illis locis tribus hob. VII" (Zeuss, Tr. Wizenbg. Nr. 151.); „unum mansum de terra araturia XXVII jurnal. in tribus locis sitos" (Tradit. Laauresh. Nr. 662).

3) Mon. boica XI. 33. Missverhältnisse wie das folgende: „In Caltebach terre salice in uno campo LXXX agri, in alio XL, in tertio XL" (Droncke, Trad. et Antiq. Fuld. p. 115) zeigen schon von Störungen der ursprünglichen Vertheilung. Auch bei Worms findet sich 1137 ein gleiches Verhältniss: „in una zelga campestris agri LXX jurnales, in altera XXXII et VIII jugera vinearum". Schannat, Hist. Wormat. II. p. 68.

Da wo die Dreifelderwirthschaft noch besteht, namentlich im mittlern Deutschland, wird das Feld, welches brach gelegen, im Juni (um Johannistag) gebracht, d. h. umgebrochen, was auch gestürzt oder gewendet genannt wird; Ende Juli oder im August (gewöhnlich um Bartholomäi), zwischen der Winter- und Sommererndte, wird gerurt d. h. zum zweitenmal gepflügt, umgewendet, und im September (um Mariä Geburt) oder vor und nach Michaelistag, wird zur Saat gepflügt. Nachdem dieses mit Winterfrüchten besäete Feld im nächsten Jahre abgeerndtet worden, wird dasselbe im Oktober oder doch vor dem Winter gefelgt, d. h. es werden die Stoppeln umgepflügt (subarare)[1], und im März und Anfang April wird zur Sommersaat gepflügt[2]).

In den alten Urkunden werden die verschiedenen Pflugweisen meistens nur ganz allgemein als das Herbst- und Frühlingspflügen bezeichnet[3]), und nur selten begegnet man einzelnen genaueren Angaben. Eine der frühesten findet sich in einer alemannischen Urkunde von 763: „et in primum vir arata, iurnalem unam, et in mense Junio brachareidterum, et in auctumno ipsum arare et seminare“ [4]). Wie hier nur drei Furchen genannt werden, nämlich zum Sommerfeld, zur Brache und zur Wintersaat, findet sich dieses auch noch mehr. So kennt eine niederrheinische Urkunde des neunten Jahrhunderts eben wohl nur das Herbst-, Frühlings- und Sommerpflügen: „Si vero arat in terra salaritia non solvunt nisi XXX denarios, arat autem is, qui servit novem dres, tres in autumpno, tres in vere, tres in aestate“[5]) und dasselbe ist der Fall in dem Güterregister des Klosters Muri in der Schweiz: „Ter in anno, id est in Junio et in autumno et in vere arabunt quinque Juhert singulis vicibus sex virgarum in latum et triginta in lon-

1) Felgen oder Falgen heisst überhaupt: umwenden (volvere). Die Nordfriesen sagen Falge und Fielge: das Grasland umbrechen (Outzen S. 71), die Dänen Faelge und Fälle oder die Süddänen Falle und Felle, die Engländer to fallow, weshalb diese das Brachfeld auch Fallow ground nennen.

2) Henisch hat rauvelchen: „prima opera arare“. Schmellert a. a. O. I. 527. Letzterer will darunter das zweite und dritte Pflügen verstehen, aber schon die Erläuterung, dass es die erste Furche sei, widerspricht dem.

3) Z. B. „arare in partes in autumno — in verno“ (Zeuss, Trad. Wizenbg. p. 275 f.).

4) Neugart, Cod. dipl. Alemann. p. 43. Wirtembg. Urkbch. I. S. 7.

5) Kindlinger, Münster. Beitr. II. U. S. 2.

gum et ipsa virga habeat novem ulnas in longitudine"[1]), in dem des Klosters St. Vincent zu Metz: „Et pro corveia debent ipsi mansi 18 sol. in tribus sasonibus quando colitur terra, id est VI in festo sancti Johannis (24. Juni) et VI in festo st. Martini (11. Nov.) et VI in adnuntiatione sancte Marie (25. März)"[2]), sowie in denen der Abtei Lorsch am Mittelrhein: „debet in vere arare II jurnales et in aestate debet bis arare"[3]) und „tria jugera arat omni anno ad seminandum cum dominico semine, arare debet in mense Junio, atque iterum in nativitatis St. Mariae (8. Sept.) ut sit seminatum in missa St. Remigii (10. Oktb.)"[4]).

In allen diesen Stellen ist immer nur von drei Furchen die Rede und es wird weder des Rurens noch der Felge gedacht. Erst im zwölften Jahrhundert findet man auch das Ruren. In dem Dienstregister des Klosters Mauersmünster im Elsas vom Jahr 1144 heisst es nämlich: „IV jugera arare debent, tres in autumno, unum in vere"[5]). Ebenso weisen die 4 Morgen, welche jeder Dienstmann des Klosters Prümm zu Ockenheim jährlich zu düngen und zu pflügen hat, darauf hin: „arant et fimant de illorum fimo jornalem dimidium ad hibernaticam sationem ad sigulum seminandum, ad tremensem in Martio et Aprili, arant jornales quatuor"[6]), denn das Kloster lässt sogar seine Aussenfelder, welche stets nur mit Hafer besäet wurden, nur einmal und zwar wie gewöhnlich im März pflügen: „Arat jornales tres; in forestaria avenae modium unum; a Kalendis Martii per totam sationem arat omni ebdomada III corvadas diem I"[7]). Das Wort Ruren selbst, in dieser Beziehung, gibt jedoch erst eine elsasser Urkunde von 1320: „Ruracke" d. h. die Zeit des Rurens[8]). Eine andere Urkunde aus dem Maingaue von 1365 kennt für die „Lenzfrüchte" eben wohl nur ein Pflügen und setzt dasselbe auf die Zeit vor Gertrudentag oder den 17. März; dagegen nennt dieselbe uns das Ruren: „item tertio ante festum Assumptionis (15.

1) Kopp, Vindiciae Actor. Murensium. Acta fundat. p. 57 und Hergott, Genealog. Habsbg. I. p. 321.

2) Pertz, Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde VII. S. 998.

3) Trad. Lauresh. III. Nr. 3669, p. 206.

4) Ibid. p. 207.

5) Schöpflin, Alsat. dipl. I. p. 126.

6) Reg. Prum. ap. Hontheim, Hist. Trev. I. p. 679.

7) Reg. Prum. ap. Hontheim l. c. I. 680.

8) Grimm, Weisth. I. S. 698.

Aug.) similiter arabunt tria jugera, quod dicitur Rurfrichte"[1]). Damit stimmt auch eine Erneuerung derselben Urkunde von 1415 überein[2]). Im Gerichte Viermünden musste 1393 jeder Pflug „2 Tage eren to (je)der Artt, to der Hauern 2 Tage, 2 Tage to der Bracke, 2 Tage to der Rorn, 2 Tage to der Sait". Ueberhaupt werden mit dem fünfzehnten Jahrhundert die Nachrichten über den Gebrauch des Rurens häufiger. Im Jahre 1465 mussten die Bauern des Hüttenbergs: „dinen — in der Braiche, in der Rure, zu der Sait, in dem Lentzin", und in einer Rechnung des Rentmeisters zu Rosenthal von 1494 heisst es:

„In der Wochen nach st. Vlerichsdag (4. Juli) dor by hon ich daz Lant lossen rüern, Hauwe machen vnd in füren". —

„In der Wochen nach nativit. Marie virg. (8. Sept.) dor by hon dy Lude zu Sode gearn".

„In der Wochen nach exaltationis ste. crucis (14. Sept.) dor by hon ich — zu Saet lossen eren vber Herbest".

Dagegen fällt die Einführung der Felge unzweifelhaft in eine noch spätere Zeit. Schon der Umstand, dass im Altdeutschen Felga — die Egge heisst[3]) und fealh, vealh und valg dieselbe Bedeutung auch im Angelsächsischen haben[4]), weisst darauf hin. Wann dieses geschehen, ist freilich schwer zu ermitteln; ich wenigstens finde sie erst seit dem sechszehnten Jahrhundert im Gebrauche und da auch nur vorzugsweise beim Gerstenfeld, bei dem übrigens auch damals schon die Rurfurche üblich war. So heisst es z. B. 1592: „ein Morgen in's Sommerfeld zu Gerste einmal felgen, zweimal ackern, säen und eggen", während es vom Haferfeld heisst: „einen Morgen zu Hafer einmal ackern, säen und eggen", worauf unmittelbar folgt: „einen Morgen zu felgen". Also auch für die Hafersaat wurde gefelgt, nur wurde dieses nicht als nothwendig betrachtet, und auch heute noch ist es in vielen Gegenden gebräuchlich, den Hafer in den frischen Boden zu säen, ja manche Landwirthe halten dieses so gar für die Hafersaat zuträglicher.

Stimmen aber auch zuweilen die Zeiten der Feldbestellung nicht

1) Grimm a. a. O. III. S. 506. Die Brachung setzt die Urkunde jedoch „ante festum Petri ad vincula", also in das Ende des Monats Juli.

2) Das. S. 510. Nur muss es darin statt „vor St. Pedersdage vor der Erne" — „nach der Erne" heissen.

3) Graff a. a. O. III. 505.

4) Ettmüller, Gloss. 79 u. 347. Felging ist occatio.

genau überein, was ja ohnehin auch nach der Natur der Dinge nicht anders sein kann, so waltet doch über die Schlusszeit der beiden Saatzeiten eine um so grössere Uebereinstimmung. Es war eine allgemein verbreitete gesetzliche Bestimmung, dass das Sommerfeld theils vor St. Georgentag (26. April), theils vor Walpurgistag, das Winterfeld aber vor St. Gallentag (16. Oktb.) oder anderwärts vor Martini bestellt sein musste, denn an diesen Tagen wurden beide umzäunt[1]). Sogar in den alten dänischen Gesetzen werden Martini und Walpurgis als die Zeiten bezeichnet, wo die Saatfelder umzäunt sein sollten[2]).

Wie in Deutschland, so wissen auch in Frankreich die älteren Urkunden nur von drei Furchen. Eine ist das das Pflügen im Sommerfeld, welches sie „ad tramisium" oder „tremisium" nennen, d. h. zu derjenigen Frucht, welche nach drei Monaten geerndtet wird, jetzt tremois oder tremés genannt[3]). Die beiden andern gehören dem Winterfeld, „Hybernaticum oder Ivernaticum" (auch Ivernagium und Hybernagium), später Hivernage genannt. Die erste derselben ist die Brachfurche „galchera, gascaria, gascha, gascheria" etc. oder jetzt jachères[4]), auch garectum (ital. garetto) und warectum, warectatio etc. genannt[5]), die andere Furche aber die zur Saat[6]). Eine der ältesten französischen Güterbeschreibungen, die 812 aufgestellte der Abtei Saint Germain, kennt nur das Pflügen zur Winter- und das zur Sommersaat: „ad hibernaticum" und „ad tremisium", und weisst nur dadurch auf die Brachfurche hin, dass es bei den durch die Frohn zur Wintersaat zu pflügenden Ländern stets die doppelte Ackerzahl von den für die Sommerfrucht zu bestellenden Ländereien angibt, die Brachfurche also stillschweigend mit einschliesst[7]). Das Sommerfeld erhielt also nur eine, das Winterfeld nur zwei Furchen.

1) Grimm a. a. O. III. 627, 642, 686. Schauberg, Zeitschrift für schweizerische Rechtsquellen I. S. 93, 113, 120 u. 194.

2) Falck, Neues staatsbürgerl. Magazin II. S. 775.

3) Henschel l. c. VI. 651.

4) Das. III. 454, 462, 489 u. 490.

5) Ibid. VI, 910. III, 482. Spelmann l. c. p. 565. Doch versteht man hierunter in ausgedehnterem Sinne überhaupt jedes Umbrechen berasten Bodens.

6) Im südlichen Frankreich war es jedoch hin und wieder anders; wenigstens erzählt Gregor von Tours, dass man zu Dijon nur einmal pflüge, weil dieses bei der Fruchtbarkeit des Bodens hinreichend sei. lib. III. cap. 19.

7) Guérard, Polyptyque etc. II. p. 6, 24, 29, 33 f. S. auch Henschel l. c. III. 737, VI. p. 651 f.

Erst später, doch jedenfalls schon vor dem Jahre 1000, begann man, obwohl nur erst hin und wieder, auch das Winterfeld dreimal zu pflügen; es wurde dasselbe auch gerurt. Man nannte diese zweite Pflügung binalia[1]), aus welchem das heutige biner entstanden ist, auch remotio[2]), woraus die Lyonesen remuette machten, während die Burgunder statt dessen Rebueil brauchen[3]). Eine Urkunde vom J. 1000 sagt: „ad galcheras, ad remotiones, ad avenas"[4]); eine andere: „Eam (terram) debeant . . . ghaskerer, biner et semer, id est, arare, aratrare et serere"[5]), und eine dritte von 1249: „in prima aratione, — in secunda — in seminis hyemalis coopertione; in aratione Martii"[6]).

Die Pflügung des Sommerfelds geschah im März, weshalb die Italiener die Sommerfrucht auch „martiollum" oder „martiolinum" nannten[7]); die Brachfurche setzt das Polyptychum Fossatense in den Mai, was sich durch das wärmere Klima erklärt, und die Saatfurche für das Winterfeld in den Oktober[8]).

Es fehlt also auch hier die Felge des Sommerfeldes. Im Französischen heisst die Felge, d. h. überhaupt das Umbrechen der Stoppeln, recassis, gleichwie recasser die Stoppeln unterpflügen, was eben wohl erst eine neuere Bedeutung ist, denn während des Mittelalters findet sich recassare, rechaciare und rechaçare nur vom Metalle gebraucht[9]).

Blicken wir zurück, so tritt uns in allen diesen Arbeiten unverkenntlich eine gewisse Stetigkeit entgegen. Allerdings haben sich die Arbeiten erweitert, und der Boden wird öfterer bearbeitet, um ihn zur Saat vorzubereiten, als dieses ehemals der Fall war, aber die drei Hauptfurchen zeigen sich um so unveränderlicher.

Wie schon im achten Jahrhundert, so ist auch noch heute der Juni der Brachmonat. „Karl — erzählt Einhard[10]) — gab den Mo-

1) Henschel l. c. I. 677, 678, 683.
2) Polyptyque l. c. II. p. 353.
3) Henschel l. c. V. 700.
4) Polyptyque l. c. II. p. 353.
5) Henschel l. c. III. 490.
6) Polyptyque l. c. II. 384.
7) Henschel l. c. VI. 651.
8) Polyptyque II. p. 286. S. überhaupt die Zusammenstellung T. I. P. II. p. 649 f.
9) Henschel l. c. V. 611 u. 616.
10) Vita Caroli c. 29.

naten, für welche bei den Franken bisher lateinische oder barbarische Namen gebräuchlich gewesen waren, Namen aus seiner eigenen Sprache". Den Juni nannte er Brachmanoth. Diese Bezeichnung war aber wohl nicht neu und sicher schon früher im Gebrauche. Die Frühlingsfurche fällt in die zweite Hälfte des März oder den Anfang des April und nur hinsichtlich der Saatfurche für das Winterfeld sind die Angaben über die Zeit wechselnd, wie diese ja denn auch noch heute wesentlich vom Wetter und der klimatischen Lage abhängig ist.

Also mindestens ein Jahrtausend hindurch ist die Art und Weise der Bestellung des Ackers in den Hauptzügen sowohl in Deutschland als in Frankreich beinahe unverändert geblieben.

Aber auch nicht blos durch ganz Deutschland und wenigstens das mittlere Frankreich[1]) finden wir die Dreifelderwirthschaft vorherrschend, auch über England, Dänemark[2]), das südliche Schweden[3]) und ebenso über die slavischen Länder und bis tief in Russland hinein sehen wir dieselbe verbreitet[4]). Sie findet sich sogar auch da, wo der Boden keinen Dünger bedarf[5]), obwohl bei ausgezeichneter Fruchtbarkeit des Bodens auch Ausnahmen vorkommen[6]).

Wenn wir nun ein Jahrtausend hindurch ohne wesentliche Aenderungen dasselbe und noch dazu in so grosser und weiter Ausdehnung sehen, wird man da nicht genöthigt ein noch weit höheres Alter anzunehmen, und zu dem historischen Jahrtausend mindestens noch ein weiteres Jahrtausend hinzuzufügen? Und ohne Zweifel wird diese Frage nur bejaht werden können. Dann aber frage ich nur noch, ob die bekannten und schon so viel besprochenen Worte des Tacitus: „Arva

1) Von Evereux nördlich hört die Dreifelderwirthschaft auf.

2) In dem Erdbuche König Waldmars heisst es: „It. in Ornumae (auf Seeland) possunt seminari simul V marce annone, sed in tertio anno erit in pascua pecorum". Langebeck l. c. VII. p. 527. S. auch Falck a. a. O. II. 778.

3) Man muss dieses wenigstens aus den alten schwedischen Gesetzen schliessen. Collin et Schlyter, Cod. jur. Vestro gotic. p. 336.

4) Erdmann, Beitr. zur Kenntniss des Innern von Russland II. H. 1. S. 46 und H. 2. S. 36. Weit zahlreichere Belege dafür findet man aber in den Studien u. s. w. von v. Haxthausen.

5) v. Haxthausen a. a. O. II. S. 31.

6) Das. II. S. 15. Die Angabe mancher Schriftsteller, dass Karl d. G. die Dreifelderwirthschaft eingeführt habe, eine Angabe, für die sich auch nicht einmal ein scheinbarer Beleg anführen lässt, ist — man verzeihe mir das Wort — zu lächerlich, als dass sie einer Widerlegung bedürfte.

per annos mutant et superest ager" wohl auf etwas anderes bezogen werden können, als auf die Dreifelderwirthschaft?

9) Die Feldgemeinschaft.

Obwohl, wie man gesehen, jede Hufe aus einem unwandelbaren für immer festen Antheile an Land besteht, so ist dieser Landtheil doch keineswegs als unbeschränktes Eigen zu betrachten, es zeigt sich vielmehr eine in mehrfacher Weise bestehende Beschränkung des Benutzungsrechts und zwar in einem solchen Grade, dass man in Bezug auf dieselbe recht wohl von einer Feldgemeinschaft reden kann.

Schon darin tritt eine solche Gemeinschaft hervor, dass wo die Ordnung der Gleichheit in einem oder mehreren Gewenden verschoben worden ist, diese von neuem nach den Grundsätzen der ursprünglichen Auftheilung wieder getheilt werden konnten[1]); doch in noch höherm Masse wird dieses in Bezug auf die Benutzung der Länder bemerkbar. Die Theilung der Flur im Einzelnen, sowie deren allgemeine Scheidung in drei Felder nach dem wechselnden Fruchtbau machte eine bestimmte gemeinsame Ordnung nothwendig. Es liegt nicht im Belieben des Einzelnen, wo er seine Sommer oder Winterfrucht hinsäen will, er ist vielmehr an eine bestimmte Feldlage gebunden; in der Zeit des Pflügens, des Säens und des Erndtens hängt er von seinen Nachbarn ab, und was noch mehr als alles dieses den Charakter des Gemeinsamen ausspricht ist die Ruhe, welche für jedes der drei Felder im dritten Jahre wiederkehrt, und die mit der Brache eintretende Verwandlung des Brachfeldes zur Hutefläche für die Gemeindeheerden.

Schon die ältern Weisthümer bestimmen nicht selten, dass die Zeit der Erndte von den Vorstehern des Dorfes bestimmt werden solle. In einem schweizerischen vom Jahr 1536 heisst es in dieser Beziehung: „Der Aecker halb, so Korn, Hafer oder andere Früchte tragen, sollen die Dorfvierer zur Zeit der Erndte besichtigen und wie die Nothdurft fordert das Schneiden verbieten oder erlauben"[2]). Um die „Straffelweide" — heisst es in einem andern Weisthume — sol-

1) Ging bei den alten Britten von den Ländereien einer Tribus ein Theil durch Naturereignisse verloren, so wurde das übrig gebliebene von neuem vertheilt, um das frühere Verhältniss wieder herzustellen. Heidelberger Jahrbücher 1831. 1. H. S. 64.

2) Grimm, Weisth. I. S. 132.

len die Bauern übereinkommen und was die Mehrzahl wolle, solle geschehen. Ebenso solle es von der Mehrzahl abhängen „ein Infang vff der Brach“ zu machen“[1]).

Leopold führt in seinem System der thüringischen Landwirthschaft[2]) die althergebrachte Einigung seines Geburtsorts bei Nordhausen an: „Von der Bestellzeit des Winter- und des Sommerfelds an darf weder Vieh darin weiden, noch auch nur durchgetrieben werden; so lange die Früchte noch nicht aufgeschossen, ist das Grassuchen noch gestattet, sobald die Frucht aber höher gewachsen, wird das Feld geschlossen, und sogar die durch das Feld führenden Rasenwege werden gehegt. Nach der Aberndtung haben die Schweine und Gänse die Vorhute und dann erst kommen die Kuh- und Schafheerden. Vor Michaelis darf der Hute wegen Niemand sein Feld umpflügen, und zu Martini muss jeder mit der Bestellung des Winterfeldes fertig sein; ebenso zu Johanni mit der Bestellung des Sommerfeldes. Endlich darf Niemand Sommerfrüchte in's Winterfeld oder Winterfrüchte in's Sommerfeld bringen“.

Gleiches erzählt uns Professor Hanssen[3]) von der nordfriesischen Insel Silt. Hier wurden ehemals alle Aecker eines Gewendes zu gleicher Zeit bestellt und geerndet. Sobald die Bauerschaft den Beschluss gefasst diese oder jene Arbeit vorzunehmen, wurde an dem dazu bestimmten Tage das Zeichen entweder mittelst der Glocke gegeben oder der Bauernvogt setzte seine rothe Mütze, das Zeichen seiner Amtswürde, auf und liess in's Horn stossen. Auch schickte er statt dessen wohl einen um ein Stäbchen gewickelten Zettel, den Thingwall, von Haus zu Haus durch's Dorf. Dasselbe geschah bei dem Tüdern und Losmachen, dem Weiden und Einstallen des Viehes, bei dem Haidehacken und dem Mähen der Wiesen. So geschahen alle gleichartigen Arbeiten an ein und demselben Tage.

Ebenso berichtet v. Haxthausen[4]), dass noch gegenwärtig in der Altmark Gemeinden sich fänden, in denen jeden Abend die Hausväter beim Schulzen zusammen kämen, um zu berathen, was am nächsten Tage geschehen solle. Am Morgen sehe man dann zu glei-

1) Schauberg, Schweizer. Rechtsquellen I. S. 195.

2) I. S. 25 f.

3) Falck, Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogthümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg. 4. Jahrg. S. 351.

4) In seinem Werkchen: Die ländliche Verfassung der Provinzen Ost- und Westpreussen. S. 237 Anmerkg.

cher Stunde alle hinausziehen, nicht selten aufeinander harrend, damit dieses in geschlossener Ordnung geschehe, und zu gleicher Zeit sehe man sie auch wieder heimkehren.

Das ist die wirkliche insbesondere in Deutschland von jeher üblich gewesene, schon durch die Natur der Verhältnisse bedingte, Feldgemeinschaft.

Aber beinahe Alle, welche sich mit den gesellschaftlichen Zuständen der germanischen Zeit beschäftigt haben, nehmen eine Gemeinsamkeit in einem weit höheren Grade an, nehmen an, dass gar kein Sondereigen bestanden, sondern der einzelne Acker alljährlich seinen Besitzer gewechselt habe.

Fragt man nach den Gründen, auf welche diese Annahme gestützt wird, so liegen diese allein und einzig in dem, was uns Cäsar über den Ackerbau und die Lebensweise der Germanen und namentlich der Sueven mittheilt.

Cäsar sagt nämlich und zwar mit bestimmter Hinweisung auf die Sueven[1]). „Der Stamm der Sueven ist bei weitem der grösste und der am meisten kriegerische von allen Germanen. Sie haben, wie es heisst, hundert Gaue, aus jedem lassen sie alljährlich tausend Gerüstete ausziehen, um Krieg zu führen. Die übrigen, welche in der Heimath zurück bleiben, ernähren sich und jene. Diese stehen wiederum zur Abwechselung das nächste Jahr unter den Waffen, während jene zu Hause bleiben. Auf diese Weise wird weder der Ackerbau, noch Kriegsgeschick und Uebung ausser Acht gelassen. Indessen haben sie kein Sondereigen und keine abgegränzten Ländereien (sed privati ac separati agri apud eos nihil est), und es ist ihnen nicht gestattet länger denn e i n Jahr zum Zwecke ihrer Bebauungan ein und demselben Orte zu bleiben (neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet). Auch bildet das Getreide keinen grossen Theil ihrer Nahrung, vielmehr besteht diese mehr aus Milch und Fleisch; auch üben sie häufig die Jagd“.

Und weiter[2]): „Um Ackerbau kümmern sie sich nicht, der grösste Theil ihrer Nahrung besteht in Milch, Käse und Fleisch. Auch hat keiner ein bestimmtes Mass Ackerland oder eigenen Grundbesitz (fines proprios), sondern die Obrigkeiten und Häuptlinge weisen immer auf e i n Jahr den Stämmen und Gesippen (gentibus cognationi-

1) De bell. gall. IV. 1.
2) Ibid. VI. 21.

busque), die sich zusammen gethan haben, Land zum Ackerbau an, so viel und wo es ihnen gut dünkt, und zwingen sie das nächste Jahr anderswohin überzusiedeln. Dafür geben sie viele Gründe an, als: „damit sie nicht durch stete Gewohnheit befangen die Lust am Kriege mit dem Ackerbau vertauschten; damit sie nicht nach dem Erwerbe grossen Grundbesitzes trachteten und die Mächtigern die Niedern aus ihren Besitzungen verdrängten; damit sie nicht zum Schutze gegen Kälte und Hitze mit zu grosser Sorgfalt baueten; damit keine Geldgier aufkomme, woraus Parteiung und Zwietracht erwachse; damit das niedere Volk in guter Stimmung erhalten werde, wenn jeder sähe, dass sein Besitz mit dem des Mächtigsten gleichstehe“.

Vor allem müssen wir mit diesen Schilderungen die des Tacitus nicht vermengen. Beide geben völlig verschiedene, man darf sagen, sich entgegenstehende Bilder. Tacitus gibt den Germanen allenthalben feste Ansitze, Cäsar hingegen beschreibt wenigstens den grossen suevischen Stamm ganz und gar als ein Volk von Nomaden. Würden wir die Angaben des Tacitus nicht kennen, so müsste man sich allenfalls, obwohl nicht ohne mancherlei Zweifel, bei den Bildern Cäsar's beruhigen. Aber Tacitus schrieb nur 150 Jahre später als Cäsar, und das ist ein viel zu enger Zeitraum, um ein Volk aus einem nomadischen in ein ackerbautreibendes umwandeln zu können. Zu einer solchen Verwandlung gehören viele Jahrhunderte und ein eiserner Drang von Nothwendigkeit. Wer aber von beiden am richtigsten schaute, wer am tiefsten das germanische Leben durchblickte, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Je näher man Tacitus tritt, je tiefer man auf seine Mittheilungen eingeht, um so mehr muss man über die Wahrheit seiner Auffassungen erstaunen, zumal wenn man bedenkt, wie leicht in solchen Dingen ein Irrthum ist. Allerdings, auch Cäsar hat beobachtet, hat sich bemüht, die Sitten und das Leben der Germanen kennen zu lernen, aber sein Auge ist nur an den äussern Erscheinungen hängen geblieben und nicht tief genug eingedrungen. Es liegt darin kein Vorwurf einer Flüchtigkeit. Man vergegenwärtige sich nur den damaligen Römer mit seinen Begriffen vom Staat, vom Recht und von den bürgerlichen Einrichtungen, und dazu nehme man noch, dass er nicht etwa als schlichter Wanderer den Rhein überschritt, um die Sitten und Einrichtungen des Volks zu studiren, sondern dass er mit dem Schwerte in der Hand den Krieg in die deutschen Gaue trug, also einen Zustand fand, in dem ohnehin schon alle Verhältnisse des Alltagslebens verschoben und verrückt sind.

„Gerade das Offenste — sagt Ernst Moriz Arndt in seiner Ab-

handlung über die Feldordnung und den Ackerbau der alten Germanen[1]) — ist häufig das Verborgenste, das allgemein bekannt Scheinende das Unbekannteste, und dieses trifft wohl in keinem Dinge mehr zu als bei der verschiedenen Weise des Ackerbaues, des Besitzes und der Benutzung der Landgüter in den verschiedenen Ländern und Völkern". Und er hat wahrlich Recht, denn noch heute schreiten Tausende und aber Tausende über die heimathlichen Fluren und ahnen nichts von den Gesetzen, nach welchen diese geordnet sind. Und das sollte ein Fremdling vermögen? Wahrhaftig, es liegt der Irrthum hierbei unendlich näher, denn die Wahrheit. Betrachten wir nun aber die Angaben Cäsar's genauer. Gleich im Eingang verwechselt er einen blossen Namen mit einer Thatsache. Er hält den Namen der Hundreden (centeni), die Bezeichnung der einzelnen Gebiete, für die Zahl derselben; am Schlusse gibt er aber das, was natürlicher Weise nur Folge einer solchen Lebensweise sein konnte, für die Ursache derselben an. Er setzt dadurch an die Stelle des freien germanischen Gemeindelebens einen ebenso naturwidrigen als sklavischen Kommunismus; denn anders liesse sich doch eine Einrichtung nicht denken, welche durch solche gewaltsame Mittel solche Zwecke verfolgte?

Aber auch gegen die Wahrheit der cäsarischen Schilderung selbst erheben sich — abgesehen von allem andern — die gewichtigsten Bedenken. Schon unser Klima und die Ergiebigkeit des Bodens würden einer solchen Lebensweise gebieterisch entgegentreten. Nicht blos den Acker sollten sie jährlich gewechselt haben, sondern auch den Wohnsitz und das dazu noch in weite Ferne. Das hätte also nicht nur einen neuen Hüttenbau, sondern auch eine neue Anordnung des Feldes bedungen. Bedenkt man aber, welche Mühe und Arbeit und Zeit dazu gehört, einen noch rohen Boden auch nur bis zu einem, wenn auch nur geringen Ertrage zu bringen, so wird die Unmöglichkeit einleuchten. Ehe noch die Wohnung für die Familie, die Ställe für das Vieh, — denn während des Winters musste dasselbe doch unter Dach gebracht werden — ehe noch die Schoppen für das Winterfutter aufgerichtet waren, wäre schon die Zeit für die Aussaat verstrichen gewesen. Nein! eine solche Lebensweise ist unter unserem Himmel nicht wohl möglich, die kann nur unter einer mildern Sonne und auf einem fruchtbarern Boden statt finden, wo zum Dache ein leichtes Zelt genügt und das Feld kaum einer Bestellung bedarf.

Aber noch eine Frage, die auch Arndt aufwirft, tritt bei der

1) S. Schmidt, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft III. 234.

Schilderung Cäsar's uns entgegen; wovon hätte die Bevölkerung Deutschlands bei einem solchen Ackerbaue leben sollen? Weite, wüst liegende Strecken wären zu einer nomadenartigen Lebensweise erforderlich gewesen, und nur eine höchst dünn gesäete Bevölkerung hätte dabei bestehen können; das germanische Volk hätte in einem ähnlichen Zustande leben müssen, wie die Hirtenvölker nördlich des kaspischen und aralischen Meeres, oder wie im nördlichen Schweden und Norwegen, wo die Bevölkerung höchst spärlich zerstreut sich findet und der Reisende Tage lang wandert, ehe er wieder menschliche Hütten sieht. Dass es aber in Deutschland anders war, berichtet Cäsar selbst. Er meldet, dass die von den Sueven aus ihren Sitzen verdrängten Usipier und Tenkterer zu 200000 Menschen gegen ihn ausgezogen seien, und später soll Tiberius sogar 40000 Sigamber über den Rhein versetzt haben. Ueberall sehen wir Heere von vielen Tausenden den Römern entgegentreten, und wenn Arndt annimmt, dass bei einem Anbaue, wie ihn Cäsar schildert, wohl höchstens 3—400 auf der Geviertmeile gelebt haben könnten, nach den mächtigen Heeren, welche die Deutschen aufstellten, aber jedenfalls 800 bis 1000 auf einer Geviertmeile sich befunden haben müssen, so mag er nicht Unrecht haben. Es war jedenfalls schon eine Bevölkerung vorhanden, welche zu ihrem Unterhalte mehr bedurfte, als eine solche Bodenkultur zu gewähren im Stande war.

So wie Cäsar es schildert, war es gewiss nicht. Indessen ist es, wie ich wiederholen muss, für einen Fremden, welcher unter durchaus andern Verhältnissen gelebt, sicher eine sehr schwierige Aufgabe, sich über derartige Zustände eine klare Anschauung zu verschaffen; es ist vielmehr kaum anders möglich, als dass bei einer allgemeinern Betrachtung der verschiedenen äussern Erscheinungen unseres ländlichen Besitzes, bei der gleichzeitigen Bestellung des Feldes und der Gleichheit der Fruchtgattungen in derselben Lage, bei der vollen Ruhe eines ganzen Drittels des Feldes und der gemeinsamen Behütung desselben, und endlich bei der wirklichen Gemeinheit der Mark der Gedanke sich aufdrängen muss, es sei hier nirgends ein Sondereigen vorhanden.

Wäre jemals eine solche sich stets wiederholende Theilung des Bodens bei den Deutschen und den übrigen germanischen Völkern in Uebung gewesen, so hätten sich nothwendig noch Spuren davon in der spätern Zeit erhalten müssen, aber weder bei Tacitus, noch in den alten Volksgesetzen, und ebensowenig in den Urkunden lässt sich auch nur eine Thatsache dafür mit Sicherheit auffinden. Alle diese Quellen zeugen vielmehr entschieden für einen festen Besitz und selbst

die Hufenordnung, namentlich die feste und unwandelbare Zahl der Hufen, spricht entschieden dafür. Bei einer in solcher Weise fortgesetzten Theilung hätte sich nie und nimmer jenes Normalmass für die Hufe bilden können, welches sich trotz allen Wechseln in der Grösse als etwas Ursprüngliches zeigt. Was man gewöhnlich für diese sog. Gemeinschaft anführt, ist nicht hierher gehörig, es bezieht sich dieses vielmehr nur auf die Nutzung von Gemeindegütern.

Um zu beweisen, dass noch jetzt manche Gegenden ein Sondereigenthum entbehren, hat man schon mehr auf jene allerdings merkwürdige Erscheinung verwiesen, welche sich am Hundsrücken in einigen Bürgermeistereien der Kreise Ottweiler und Saarlouis, fast im ganzen Kreise Mertzig und den daran stossenden Gegenden findet. Hier besteht nämlich eine unzertheilte Gemeinschaft des Grundeigenthums, welche nicht allein auf Wald, Weide und Wiesen, sondern auch auf die Aecker und an einigen Orten sogar auf die Gärten sich erstreckt. Alle Grundstücke bleiben einem beständigen Uebergange aus einer Hand in die andere, und zwar durch das Loos, unterworfen. Die Verloosung der Grundstücke, welche erbschaftliches Gut genannt werden, geschieht nach der Bewirthschaftungsweise der verschiedenen Dörfer auf 3, 4, 9, 12, 14 und 18 Jahre. Jeder kann nach Belieben seinen Antheil sowohl ganz als in bestimmten Theilen veräussern oder verpfänden, ohne dass er im Stande ist, das Grundstück, über welches er verfügt, nachzuweisen, denn während er das eine Jahr im Thale baut, baut er das nächste Jahr wohl eine Stunde entfernt davon auf dem Berge. Die ideellen Theile eines Looses nennt man nach ihrer Grösse Pflüge, Viertel und Zolle; ein Pflug hat nämlich 4 Viertel, ein Viertel 48 Zolle. Da indess kein geringerer Theil als ½ Pflug zur Verloosung kommt, so haben die, welche weniger besitzen, ihre Zolle zusammenzulegen und das ihnen bei der Verloosung Zufallende unter sich zu vertheilen. Eine Folge dieses Verfahrens ist denn auch, dass mit einem neuen Besitzer auch die Form und Grösse der Aecker sich ändert, indem jeder, der mehr oder weniger Zolle als sein Vorgänger hat, darnach seinen Acker einrichtet[1]).

Indessen ist dieses doch nur eine vereinzelte Thatsache, deren Urspung auf ganz besondern Umständen beruhen mag, eine Ausnahme die, wie auch Waitz bemerkt, der grossen allgemeinen Regel gegenüber nichts beweist. Möglich, dass es urbar gemach-

1) Schwerz, Beiträge zur Kenntniss der Landwirthschaft in den Gebirgsgegenden des Hundsrückens, im 27. Bd. der Mögliner Annalen. S. 28—34.

tes Wildland ist. Dasselbe ist der Fall mit dem was Arndt[1]) von der jährlich neuen Vertheilung der Aecker zu Trantow erzählt und an einem andern Orte[2]) aus Schottland mittheilt: „Es waren aber in Schottland meistens nur die Gränzer, welche einen ähnlichen Brauch hatten: Sie, erzählte man uns, hatten ein gemeinschaftliches Feld, worin man den verschiedenen Besitzern in den verschiedenen Jahren, nach der Natur ihrer Ernten, verschiedene Streifen Land anwies". Smallholm in seiner statistischen Beschreibung von Roxburgh erzählt: „Diese Gegend zu beiden Seiten der Twend war vormals der kriegerische Theil des Landes und den Einfällen der Engländer ausgesetzt; die Ländereien lagen daher alle runrig (von „run" laufen, und „ridge" eine Reihe, ein Streifen), damit, wenn der Feind käme, die ganze dabei betheiligte Nachbarschaft gegen ihn zu den Waffen griffe".

Aber alles dieses ist — wie gesagt — nicht ausreichend, um einen genügenden Beweis für eine auch bei den Deutschen übliche Feldgemeinschaft in der Ausdehnung anzunehmen, wie dieses gewöhnlich geschieht, und noch weniger ist darin eine Uebereinstimmung mit dem Bilde zu finden, wie dasselbe Cäsar gibt.

Dagegen zeigt sich allerdings bei den slavischen Stämmen eine Gemeinschaft in jenem ausgedehnteren Sinne. Nach Palacky[3]) hat sich in Böhmen der Gebrauch des ungetheilten Familien-Besitzes bis in's sechszehnte Jahrhundert erhalten. Der Staressina (der Aelteste) verwaltete das Vermögen des Hauses in umfassendster Weise. Ebenso erzält Hube[4]) von einem freien Dorfe in der Woiwodschaft Sendomir, in welchem die gemeinschaftliche Feldflur nach Anordnung des Schulzen (Woyts) gemeinschaftlich bestellt und die Früchte getheilt würden. Und noch heute besteht nach v. Haxthausen[5]) eine solche Gemeinschaft als Regel in den russischen Dörfern: „Als Princip — sagt er — gilt, dass die ganze Bevölkerung einer Dorfgemeinde als eine Einheit angesehen wird, der die ganze Feldmark von Aeckern, Wiesen, Weiden, Waldungen, Bächen, Deichen u. s. w. angehörig sei. Jede männliche lebende Seele nun hat einen Anspruch auf ganz gleichen Antheil an allen Nutzungen des Grunds und Bodens. Die-

1) Schmidt a. a. O. S. 252.

2) Nebenstunden S. 282.

3) Gesch. von Böhmen I. S. 169 f.

4) In seiner Darstellung der Erbfolgerechte der Slaven, nach Röppel, Gesch. Polens S. 84.

5) In seinen „Studien über die innern Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Russlands I. Thl. S. 124 f. u. III. S. 125.

ser Antheil ist demnach dem Prinzip nach stets wechselnd, denn jeder, aus einer Familie der Gemeindegenossen neugeborne Knabe tritt mit einem neuen Rechte hinzu,. und fordert seinen Antheil, dagegen fällt aber auch der Antheil eines Verstorbenen in die Gemeinde zurück. Die Waldungen und Weiden, Jagd und Fischerei bleiben ungetheilt, und jeder nimmt mit gleichem Rechte an ihren Nutzungen Antheil. Aecker und Wiesen werden aber wirklich unter alle männliche Köpfe gleichmässig vertheilt".

Die Vertheilung geschieht nun ganz so wie man sie im grössten Theile des westlichen Europas findet. „In jeder Gemeinde gibt es gewandte Agrimensoren, die traditionell ausgebildet, das Geschäft mit Einsicht und zur Zufriedenheit Aller ausführen. Zuerst wird die Feldmark nach der entfernten und nahen Lage, nach der Güte oder Schlechtigkeit des Bodens, oder nach vorhergegangener vollständiger Bonitirung in Wannen abgetheilt, so dass jede Wanne einen einigermassen in jenen Beziehungen homogenen Bestandtheil bildet. Dann wird jede Wanne in so viel Antheile in lange Streifen abgetheilt, als Antheilnehmer in den Gemeinden sind, und sodann unter diese verlooset[1]). Dies ist das Allgemeine, aber in jeder Gegend, oft in einzelnen Gemeinden, haben sich Lokalgebräuche, Abweichungen und besondere Arten festgestellt". — „Im Gouvernement Jaroslow z. B. existiren in vielen Gemeinden eigene, fast heilig gehaltene Vermessungsstäbe. Die Länge derselbe korrespondirt mit der verschiedenen Güte und Qualität des Bodens der Feldmark, so dass z. B. der Vermessungsstab für das beste Land, auch der kürzeste ist, der für etwas minder gutes, auch etwas länger, und sofort der für ganz schlechtes, der längste. Hier sind die sämmtlichen Landstriche daher von ganz verschiedener Grösse, aber eben dadurch in ihrem Werthe ausgeglichen und völlig gleich".

Dasselbe findet sich sowohl bei den in Russland vorhandenen freien Gemeinden, wozu namentlich alle Kosackengemeinden gehören, als auch bei den Kron- und den leibeigenen Gemeinden. Nur die statt auf Obrok (Geldabgaben) auf Frohnden gesetzten Dörfer machen in sofern eine Ausnahme hiervon, als der Grundherr einen Theil der Feldmark, bald $1/3$, bald $1/4$, für sich genommen hat, welchen die Bauern für ihn bestellen müssen, und die Theilung des übrigen Bodens nicht nach Kopfzahl, sondern nach der Zahl der zur Frohnde

1) Bei dem Vertheilen und Ausloosen ist in der Regel die ganze Gemeinde mit Weiber und Kinder versammelt, es herrscht aber die grösste Ordnung und Stille.

tüchtigen Häupter erfolgt, oder mit andern Worten, die Theilung erfolgt nach dem Taiglos, ein Wort, dessen Bedeutung zwischen Ehepaar und Familie steht.

Nur in grössern Zeiträumen finden in Russland allgemeine Volkszählungen statt, welche Revisionen genannt werden. Seit Peter I., also seit etwa 130 Jahren, geschahen deren acht. Für diese Revisionsjahre ist zugleich auch eine neue Landtheilung vorgeschrieben. Ohne dieses Gebot würde der Bauer die Theilung nicht vornehmen, welche er ohnehin die schwarze oder böse Theilung nennt.

Deshalb kommt die Erneuerung dieser Theilung wohl auch nirgends mehr mit voller Konsequenz in Ausführung, und es treten nach den verschiedenen Gegenden gar mannichfache Veränderungen ein. Wenn nicht im ganzen Gouvernement Jaroslow, dann doch in vielen Theilen desselben wird auf folgende Weise verfahren[1]: „Zuerst wird von den Agrimensoren der Gemeinden die Feldmark vermessen, bonitirt, und jede Wanne in eine Anzahl Streifen getheilt. Es werden bei Krongemeinden ungefähr die Zahl der (männlichen) Revisionsseelen, oder bei Apanage- oder Privatgemeinden die Zahl der Taiglos im Auge behalten, doch des möglichen Zuwachses halber einige hinzugesetzt und mehr gezählt, was dann eine Reserve für die Gemeinde bildet. Auch werden die ganz unregelmässigen Figuren, welche sich durch Wege, Gräben, Ufer u. s. w. bilden, und etwas schwierig zu vermessen sind, so eingetheilt, dass nur regelmässige Figuren zur Vertheilung herausgeschnitten, und die auf solche Weise übrigbleibenden Streifen, Enden, Ecken u. s. w. ebenfalls wieder zu dem Reservefonds und zur Ausgleichung bei vorkommenden Beschwerden geschlagen werden; man nennt diese Reste die Zapoloski. Nun wird jedem sein durch das Loos ihm zugefallener Theil überwiesen, jene Reserve aber entweder von der Gemeinde verpachtet oder sonst benutzt. Wird nun später ein Knabe geboren, oder bildet sich ein neues Taiglos, so wird ihm aus dem Reservefonds ein neuer Antheil ausgemittelt und zugewiesen. Stirbt Jemand, so fällt dessen Antheil an den Reservefonds zurück, doch wird so viel thunlich darauf gesehen, dass z. B. der Theil, der dem verstorbenen Vater gehört hat, dem Sohne wieder überwiesen wird, so dass die vorhandenen Ackerwirthschaften möglichst wenig in ihrem Bestande alterirt und gestört werden. Sogar bei den deutschen Kolonisten im Gouvernement Saratow hat diese Theilungsweise Eingang

1) v. Haxthausen a. a. O. S. 131.

gefunden, obwohl dieselbe anfänglich ihre Fluren nach ihrer vaterländischen Weise angelegt hatten".

Nach v. Haxthausen[1]) gründe sich diese Theilung nach Köpfen, bei den Slaven auf das ursprüngliche Prinzip des ungetheilten Familien-Gesammt-Besitzes und der alleinigen Theilung der Nutzungen, welches sich bei allen slavischen Völkern finde und wahrscheinlich noch in Serbien, Kroatien, Slavonien u. s. w. bestehe, wo hin und wieder nicht einmal eine jährliche Theilung, sondern die Bestellung durch die gesammte Gemeinde unter Leitung „ihrer Alten" geschehe und erst die Erndte getheilt werde.

Die Kosaken des Urals sollen in jener Weise eine einzige grosse Gemeinde bilden[2]). In Bezug auf Serbien bestätigt jene Angabe auch Robert[3]). v. Haxthausen[4]) versichert, in Russland nur einige kleine Dörfer bei Wologda gefunden zu haben, wo die gewöhnliche russische Theilung nicht war, und dasselbe sei der Fall bei den Tscheremissen, einem finnischen Volksstamme, unfern Kasan, dessen Dörfer östlich der Wolga im Innern des Landes liegen, sowie bei den Tschuwaschen, einem tartarischen Stamme derselben Gegend[5]). Auch in Podolien findet sich diese Theilung nicht, sondern fester Grundbesitz[6]).

Dass nun aber eine ähnliche wie jene slavische Landtheilung der jetzt in Deutschland bestehenden vorausgegangen und diese sich aus jener herausgebildet habe, wird Niemand zu behaupten vermögen, welcher das Wesen unserer Hufen mit Klarheit aufgefasst hat. Beide sind durchweg verschieden. Schon der Umstand, dass sich nirgends eine Spur von einem solchen Zustande der Gemeinschaft erhalten, muss bei der ausserordentlichen Zähigkeit, welche sich in allen derartigen Verhältnissen kund gibt, dagegen zeugen; aber mehr noch als dieses widerstreitet die Unmöglichkeit jenes russische Landmass mit der deutschen Hufe zu vereinigen. Denn während die Grösse jenes, je nach der Zahl der Theilhaber, nothwendig bald grösser bald geringer ausfallen muss, hat die deutsche Hufe dagegen ein festes, oft sogar künstliches Normalmass. Aber auch abgesehen hiervon, so würden

1) I. 126.
2) Das. III. S. 157 f.
3) Die Slaven der Türkei, übersetzt von Ferodawitsch I. S. 54 f.
4) I. 240.
5) I. 458.
6) II. 472.

doch auch diese slavischen Gemeinfluren in keiner Weise in der Schilderung Cäsar's gefunden werden können; denn was darin vor allem hervortritt, der Wechsel des Ansitzes, ist doch auch da nicht vorhanden, vielmehr bleiben auch bei diesen Slaven das Dorf wie die Flur immer dieselben. Sah Cäsar wirklich seiner Schilderung entsprechende Zustände, so können dieses keine andern als nur aussergewöhnliche gewesen seyn[1]).

10) Die Anlage des Dorfes.

Betrachtet man die Dörfer und ihre Fluren genauer, so lässt sich noch jetzt klar und deutlich erkennen, auf welche Weise man bei der Anlage derselben zu Werke gegangen ist.

Sobald eine Anzahl von Familien zur Gründung eines Dorfes (villa, vicus) sich vereinigt und den Ort zu dessen Anlegung ausgewählt hatte, war ihr erstes Geschäft, sich darüber zu verständigen, welche Art von Theilung des Feldes sie erwählen wollten, indem hiernach die Folge der Arbeiten sich bestimmte. Ich nehme an, dass man die oben S. 32. beschriebene Hufe erwählte und zwar mit der Besonderheit, dass die Hofreithen als selbstständige Ganze ausser den Hufen aufgetheilt wurden. Man bestimmte in diesem Falle zuerst den Raum, auf welchem man die Gehöfte des Dorfes aufrichten wollte, wobei zunächst die Nähe eines fliessenden Wassers, wenn auch nur einer Quelle, in Berücksichtigung kam. Es folgte dann die Absteckung der Hofreithen, einschliesslich der dazu gehörigen Gärten. Möglich, dass oft auch eine Absteckung der Gemeindeplätze und der Dorfwege vorausging, doch ergaben sich diese auch schon dadurch von selbst, dass man die Hofreithen nicht an einander legte, sondern stets offene Räume zwischen ihnen liegen liess. War man hiermit zu Ende, so wurde der Boden für die Wiesen bestimmt und abgeschlossen. So kam man endlich an's Feld. Nachdem die Ausdehnung desselben nach den Verhältnissen der ausgelegten Hofreithen bestimmt worden, und man die Wege, welche durch dasselbe führen sollten, nach Massgabe der Lage des Dorfes bezeichnet hatte, musste jeder andern Arbeit eine Untersuchung des Bodens, eine Bonitirung, vorausgehen. Die Grundsätze, nach welchen diese Bonitirung ausgeführt wurde, waren sicher in ältester Zeit sehr einfacher Natur. Man schied den Lehm-, Sand-, Thon-, Kalk-Boden u. s. w. in grosse Vierecke, und berücksichtigte

1) So auch Waitz a. a. O. I. S. 20.

in Gebirgsgegenden dabei nur noch die Lage gegen die Sonne oder, wie noch heute der Bauer sagt, die Sommer- und Winterseite. Nachdem so die verschiedenen Bodenarten in einzelne Gewende getheilt, theilte man jedes derselben in eben so viele Ackerstreifen, als Hofreithen ausgelegt worden waren. Reichte ein Gewende nicht aus, so gab man zur Ausgleichung einem andern Gewende in demselben Verhältnisse mehr Ackerstreifen; ähnlich machte man es, wenn man etwa genöthigt gewesen war, in einem Gewende Boden von verschiedener Güte zu vereinigen. Auf dieselbe Weise wurden die Wiesengründe je nach Güte und Lage gewöhnlich in drei Klassen geschieden und in einzelne Stücke getheilt. Sobald dieses Alles vollbracht, wurde zur Verloosung geschritten. Zu diesem Zwecke versah man die ausgelegten Hofreithen mit fortlaufenden Zahlen, denen sich die Folge der Ackerstreifen eines jeden Gewendes und der Wiesentheile anschloss, so dass derjenige, auf welchen das Loos die Hofreithe Nr. 1. brachte, den ersten Ackerstreifen in allen Gewenden, sowie auch den ersten Wiesentheil erhielt, und so ging es von Nummer zu Nummer, bis die ganze Zahl der aufgemessenen Hufen vertheilt war. Der Beweis, dass wirklich auf diese Weise verfahren worden, liegt in der einfachen Thatsache, dass regelmässig jede Hufe denselben Ackerstreifen durch alle Gewende besitzt. Erst jetzt, nachdem jeder der Niederlasser seinen Grund und Boden erhalten, wurde Hand an den Bau der Gehöfte und an die Urbarmachung des Feldes u. s. w. gelegt, was bei der angenommenen Hufenart allerdings gemeinsam geschehen musste.

Dass die Vertheilung der Urbarmachung wirklich vorausging, ergibt sich schon aus dem Umstande, dass man zahlreiche Fälle findet, in welchen man noch vor jeder andern Arbeit die Zahl der anzulegenden Hufen feststellte [1]). So sehen wir 1254 ein anzulegendes Dorf auf 24 Höfe [2]), so wie eine Stadt, welche gegründet werden soll, auf 300 im Walde anzurodende Hufen bestimmt werden [3]). Aber auch dafür finden sich in den Urkunden zahlreiche Belege, dass der Bau des Hofes mit dem Beginge der Urbarmachung geschah, und dass der Hof häufig schon stand, während das Feld nur erst zu einem Theile umgebrochen war. Ein Beispiel hiervon gibt die folgende Urkundenstelle:

1) Schon oben sind mehrere Beispiele davon vorgekommen.

2) Wenck a. a. O. II. Urkbch. S. 177.

3) Das. III. S. 175.

„Tradiderunt etiam Liwicho et Wernbrecht in Walchesheimer marca unum mansum cum aedificio in ipsa silva constructo et XXX iurnales inter silvam et campos et de prato et de silva ad stirpandum“ [1]).

Obwohl uns für Deutschland alle auf die erste Auftheilung unmittelbar sich beziehenden historischen Nachweisungen fehlen, so ist deren Gang doch zu sehr an eine gewisse natürliche Folge gebunden, als dass man über dieselbe in ernste Zweifel kommen könnte [2]).

Jene in den alten dänischen und schwedischen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, wonach die gegen Osten oder Süden liegenden Höfe auch ihr Land bei der Theilung in derselben Gegend erhalten sollen, und ebenso dieses auch bei denen geschehen solle, welche auf der westlichen oder nördlichen Seite lägen [3]), haben keinenfalls die Bedeutung, welche Grimm und Hanssen ihnen beilegen. Die Bezeichnung der Himmelsgegenden scheint nur beispielsweise zu geschehen, und die ganze Bestimmung sich nur auf solche Hufen zu beziehen, welche aus einem Stücke bestehen, deren Höfe aber nicht auf diesen Hufen selbst, sondern gesondert als ein zusammengerücktes Dorf neben einander liegen. Da sollen nun, so verstehe ich es, die an einem Ende des Dorfes liegenden Hofreithen auch mit den nach dieser Richtung liegenden Hufen zusammengelegt werden. Man wollte damit nur im wirthschaftlichen Interesse vermeiden, dass ein z. B. am westlichen Ende liegender Hof nicht sein Land an der östlichen Gränze der Dorfflur liegen habe.

Wie man sieht, betrachte ich die Dörfer als uralt, als seit der ersten festen Niederlassung vorhanden, und trete damit einer beinahe allgemein verbreiteten Ansicht entgegen.

Gestützt sowohl auf die Angaben Cäsar's, als des Tacitus, haben vorzüglich viele der älteren Forscher angenommen, dass die Germanen zur Zeit der Römer noch auf einzelnen Höfen gewohnt und erst später in Dörfer sich zusammen gebaut hätten. Vor allem ist es die bekannte Schilderung der Wohnsitze der Deutschen, welche Tacitus im 16. Kapitel der Germania gibt, auf welche jene

1) Tr. Lauresh Nr. 3708. Aehnliche Stellen finden sich oft.

2) Nicht ohne Interesse in dieser Hinsicht sind die verschiedenen Instruktionen für die braunschweigische Landes-Vermessungs-Kommission von 1755 u. s. w., abgedr. in Gesenius, Meierrecht II. Beilage I.

3) S. die Gesetzesstellen bei Grimm, Rechtsalterthümer S. 539.

fussen. Das geschieht namentlich von Möser[1]) und Wenck[2]), und in neuerer Zeit noch von Eichhorn[3]), doch weichen auch schon viele der neuern Geschichtsschreiber davon ab, und erkennen in jener Schilderung bald mehr, bald minder unsere Dörfer[4]).

Alle diejenigen, welche in ältester Zeit Höfe annehmen, wo jetzt Dörfer sind, und diese Dörfer erst aus einem Zusammenlegen der Höfe entstehen lassen, haben sich unmöglich darüber Rechenschaft gegeben, auf welche Weise dieses hätte bewerkstelligt werden können. Man vergegenwärtige sich nur den Hof des Westphalen mit seinen Gebäuden, seiner Feldflur, seinen Wiesen, Huten und Waldungen. Und eine Anzahl solcher Höfe sollte man zusammengeworfen haben, um daraus ein neues Ganzes zu formen, sollte die Gehöfte abgebrochen und zusammen gebaut, die meist einzeln, von denen anderer Gehöfte getrennt und weit aus einander liegenden Felder zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt, sollte endlich auch mit Wiese, Hute und Wald ebenso verfahren haben? Und zu welchem Zwecke hätte das Alles geschehen sollen? Gewiss, es muss Jedem sofort die Unmöglichkeit eines solchen Verfahrens einleuchten. Es wäre das die grösste und die umfassendste Revolution gewesen, welche je das menschliche Geschlecht erfahren, denn es würde keine so Alles lösend, so alle Banden zerreissend, in das tiefste und innerste Leben des Volkes eingeschnitten haben.

Aber die Worte des Tacitus beziehen sich, meiner Ansicht nach, auch gar nicht auf vereinzelte Höfe. Man hat gleich auf den Eingang der Schilderung: „Dass die Germanen keine Städte bewohnen, ist zur Genüge bekannt; sie leiden nicht einmal an einander stossende Häuser. Gesondert und einzeln bauen sie, wie etwa eine

1) Osnabrückische Geschichte I. S. 3.

2) Hess. Landesgeschichte II. S. 105.

3) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4te Aufl. Bd. I. S. 64.

4) Sachsse (Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens S. 6) findet unbedingt unsere Dörfer darin; Weiske (Die Grundlagen der frühern Verfassung Deutschlands S. 2) nimmt zwar Dörfer an, rückt die einzelnen Häuser aber noch weit aus einander; auch Hermann Müller (Lex salica p. 160 ff.) erkennt unsere Dörfer darin, bezieht das „colunt discreti ac diversi“ aber nicht auf die Anlage der Wohnungen, sondern der Dörfer, während Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte I. S. 26 ff.) nicht abgeneigt ist, in diesen Worten eine Schilderung der Einzelhöfe zu finden, welche Tacitus, aus zwei verschiedenen Quellen schöpfend, in die der Dörfer eingeschoben habe.

Quelle, ein Wald gefällt," ein zu grosses Gewicht gelegt, und nahm dieselbe, von dem Bilde des westphälischen Anbaus erfüllt, in dem weitesten Sinne auf. Aber was heisst es denn anders, als: sie haben keine zusammenhängenden Strassen, es wählt sich vielmehr jeder seine Baustätte nach Willkür. Tacitus hat nur den Gegensatz mit der italischen Bauart im Auge, und hebt diesen Gegensatz in den darauf folgenden Worten: „Die Dörfer legen sie nicht nach unserer (also nicht nach römischer) Art an, wo die Gebäude mit einander verbunden sind," noch schärfer hervor. Ja der diesen Worten sich anfügende Schluss: „sondern jeder umgibt sein Haus mit einem Raume, sei es nun, dass dieses um sich vor Feuersgefahr zu schützen oder aus Unkunde im Bauen geschieht (suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium sive inscitia aedificandi)", auf den man bisher wenig Gewicht gelegt, würde, auf eine westphälische Bauart angewendet, nicht einmal einen Verstand haben, denn gewiss würde es Niemand einfallen, die Vereinzelung jener Höfe durch solche Ursachen zu erklären. Es passt vielmehr jenes Bild von seinem Anfange bis zu seinem Ende noch heute auf unsere meisten Dörfer. Auch heute bilden unsere alten Dörfer noch keine Strassen, die Gehöfte liegen vielmehr ordnungslos durch einander und jedes wird durch einen Raum von den andern getrennt.

Aber jeden etwa hierüber noch vorhandenen Zweifel löst vollständig unsere Feldflur. Auch wenn wir jene Schilderung nicht hätten, würde schon allein die Hufen-Verfassung genügen, um uns davon zu überzeugen, dass diese Dörfer von jeher Dörfer gewesen. Die Feldflur mit ihren Hufen ist mit dem Dorfe entstanden, und tritt uns als ein festes, unveränderliches, für sich abgeschlossenes Ganzes entgegen, es ist das ursprüngliche Bild der Dorfflur; alles was später hinzugekommen, liegt ausser ihr, es ist Rodland, und selbst wenn dieses, was nicht selten der Fall ist, auch in Hufen geordnet worden, so bildet dasselbe doch immer ein abgesondertes, ein für sich abgeschlossenes Feld, welches ausser der alten Flur liegt.

Wie die Dorfflur, so zeigt übrigens auch die Flur des einzelnen Hofes das alte und uranfängliche Bild. Beinahe durch das ganze alte Westphalen finden wir nur einzelne, oft Stunden weit von einander liegende Höfe. Um jeden Hof herum liegt das dazu gehörige Land, die Wiesen und Büsche.

Damit wird zugleich auch noch eine andere Meinung beseitigt, wonach die Dörfer sich dergestalt gebildet hätten, dass zuerst nur

ein Hof bestanden, und dieser durch allmälige weitere Anbauten zu einem Dorfe erwachsen sei.

Dass jene Regel auch ihre Ausnahmen hat, will ich nicht in Abrede stellen. Auch bei uns lassen sich Dörfer nachweisen, welche aus Höfen entstanden sind, sowie auch Höfe, welche ursprünglich Dörfer waren. Noch heut zu Tage geschehen derartige Umwandlungen. Aber es sind dieses nur vereinzelte Thatsachen, welche auf die allgemeine Regel keinen störenden Einfluss haben.

11) Nichtdeutsche Feldfluren.

Wenn ich es versuche, auch noch über ausser deutsche Hufen zu sprechen, so geschieht dieses nur, um die Beantwortung einiger Fragen vorzubereiten, welche ich später noch in's Auge zu fassen habe. Ich kann begreiflicher Weise hier meistens nur Andeutungen geben, denn bei einem Gegenstande, welcher auf dem heimischen Boden schon so viele Schwierigkeiten bietet, lässt sich auf einem fremden natürlich noch weit weniger etwas Befriedigendes leisten, und zwar um so weniger, als derselbe auch ausser Deutschland, mit einer Ausnahme, einer gründlichen Betrachtung noch nirgends unterworfen worden ist. Jene einzige Ausnahme macht die Flur in Dänemark, und ich betrachte diese deshalb auch zuerst.

Die Feldflur in Dänemark.

Die Hufe in Dänemark wird Boel oder Bohl genannt, und diese Bezeichnung ist auch in Nordfriesland die gewöhnliche [1]) und findet sich südlich bis zur Schlei. Im Lateinischen brauchte man dafür, gleich wie dieses auch anderwärts der Fall ist, mansus, mansio, aratrum etc.

Bei der folgenden Schilderung der dänischen Hufe halte ich mich lediglich an die trefflichen Arbeiten Schlegel's [2]) und Hanssen's [3]).

Beide, vorzüglich aber der letztere, geben uns vollständig und in allen seinen Zügen das Bild wieder, welches die oben S. 32 beschriebene Flurart in Deutschland gewährt. Die Totte

1) Outzen, Glossarium der friesischen Sprache S. 29.

2) Falck, Neues staatsbürgerl. Magazin mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg II. S. 735 ff.

3) Das. III. S. 77 ff. u. VI. S. 1 ff.

(Hofreithen) liegen in einem Trupp zu einem Dorfe vereinigt, und nächst demselben die Gaardsaetetofte, nämlich jene oben erwähnten Bünden. Die ältern Gesetze bestimmen, dass bei verschiedener Bodenbeschaffenheit die auf schlechtern Boden fallenden Tofte durch eine grössere Breite entschädigt werden sollen. Die Felder umschliessen das Dorf und sind je nach der Beschaffenheit des Bodens in Gewende, Aas genannt, getheilt, und jedes dieser Gewende wieder in eben so viele Aecker (im jütischen Low Deele genannt) zerschnitten, als Tofte vorhanden sind, von denen stets einer als Anwänder dient, welchen das jütische Low Uphof nennt. War man indessen durch die Oertlichkeit genöthigt, Land von verschiedener Beschaffenheit in ein Aas zusammenzulegen, so wurde die mindere Qualität der betreffenden Deele durch einen entsprechenden grössern Flächenraum ausgeglichen.

Auch die Wiesen waren den Bohlen zugetheilt, obwohl sich auch solche finden, welche alljährlich von Neuem verloost werden.

Entstanden Gränzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Bohlen oder deren Deelen, so wurden, je nachdem es nöthig war, entweder die einzelnen Deele eines Gewendes, oder auch wohl ganze Feldfluren von Neuem vermessen, wobei man sich des Reebmasses bediente, einer Schnur, welche seit uralter Zeit im Gebrauche war [1]). Auf diese Weise wurden die Bohlen wieder ausgeglichen. War bei Streitigkeiten zwischen zwei Deelen die Berufung auf die Reebmessung schon vor der Aussaat erfolgt, so verlor der, welcher zuviel hatte, wenn er dennoch säete, die Aussaat; war die Berufung hingegen erst nach der Aussaat erfolgt, so durfte das Reeb erst nach der Erndte angelegt werden. Zunächst wurden die Tofte für sich gereebt und dann das Land und die Wiesen, und jedem das Seinige überwiesen. Ergab das Reebmass, dass einer auf fremdem Boden ein Gebäude gesetzt, und weigerte sich derselbe dieses wegzunehmen, so hatte der Eigenthümer des Bodens das Recht, sich vom besten Lande seines Gegners einen gleichen Theil, Reeb für Reeb, auszuwählen und sich zuzueignen.

Auch die Geestdörfer Nordfrieslands haben diese Flur, ebenso die Insel Silt. Die Gewende werden hier jedoch Wunge genannt [2]), und häufig finden sich in gleicher Weise auch die Wiesen getheilt.

1) Das Messungs-Geschäft nannte man Reebning, die Landmesser Reebsmaend.

2) Falck, Archiv für Geschichte u. s. w. 4. Jahrg. S. 341.

Ein solches Wiesengewende, welches gleichzeitig gemäht werden muss, wird Laagh genannt, welches eine Gemeinschaft, eine Gesellschaft bezeichnet [1]); der eigentliche Wiesenacker aber heisst Eng oder Inge [2]).

Obgleich sowohl Schlegel, als Hanssen nur von dieser Art reden und dieselbe als die allgemein durch Dänemark übliche ansehen, so wird man doch, sobald man die Natur des Bodens betrachtet, zu sehr bestimmten Zweifeln angeregt werden. Allerdings sind die gegenwärtigen Gestaltungen des dortigen Bodenbesitzes nur mit grosser Vorsicht derartigen Schlüssen zu Grunde zu legen, weil hier seit dem vorigen Jahrhundert ausserordentlich zahlreiche Verkopplungen ausgeführt worden sind. Aber Dänemark, Jütland und Nordfriesland haben an ihren Ufern, vorzüglich westlich, Marschboden, und auf solchem kann jene Hufenart nun einmal nicht zur Bodentheilung benutzt werden. Es müssen hier vielmehr jene Marschhufen sich finden, wie diese S. 24 beschrieben worden sind. Und diese finden sich denn auch, so weit der Marschboden reicht. Die von ihren Grundstücken umgebenen Gehöfte liegen zerstreut auf ihren künstlich aufgeworfenen Wurthen oder Warften, und das Land bildet lange, schmale, in der Regel nur ein Ackerbeet haltende und nur 24 — 30 Fuss breite Fennen, welche von 3 — 4 Fuss breiten Wassergräben eingeschlossen werden [3]), also ganz wie in Ostfriesland. Dahin gehört allem Anscheine nach auch das einen Theil der Böckingharde bildende Risummoor. Dieses besteht aus vier Dörfern, welche eine nur selten unterbrochene Reihe von Häusern bilden, welche das Kornland des Moores, ein grosses Parallelogramm, rings umschliessen [4]).

Auch im Innern des Landes müssen sich lange, aus einem Stücke gebildete Hufen finden. Jansen [5]) erzählt wenigstens, dass die adeligen Dörfer in Angeln lange Reihen von Häusern bildeten und dass bei jedem Tofte (Hofreithe) die Hufe sich befinde.

Die Mitte des Landes zeigt uns dagegen mehr vereinzelte Gehöfte [6]); ähnlich wie in Westphalen, und ebenso ist es durch ganz

1) Outzen a. a. O. S. 178.
2) Falck a. a. O. S. 342 und Outzen S. 62.
3) Falck, Neues staatsbürg. Magazin III. S. 452 u. 466.
4) Falck a. a. O. S 464.
5) Angeln S. 68.
6) Hanssen (bei Falck a. a. O. III. S. 84) sagt zwar, es fänden sich Höfe nur an der Westseite von Jütland und auf der Insel Lessoe.

Jütland, so wie durch Fünen und Seeland. Meist liegen die Höfe einzeln, in der Mitte oder an der Seite ihrer Felder; oft sind auch einige zusammengerückt, doch selten mehr als sechs. Auf dem 14 Meilen langen Wege von Corsoer bis Kopenhagen begegnet man nur einem Dorfe. Die meist weiss angestrichenen Kirchen mit ihren stumpfen Thürmen leuchten einsam auf den Höhen der wellenförmigen Fläche und zeigen sich nur selten als Vereinigungspunkt gemeinsamer Niederlassungen.

Ausser dem Bohllande findet sich in den Dorffluren noch Land, welches Ornum genannt wird. Es ist dieses besonders eingehegtes Land, welches, ausser der gemeinsamen Feldauftheilung liegend, im vollem Sinne Sondereigen war, und weil alle Lasten nur auf den Bohlen ruhten, eine Freiheit von allen diesen Pflichten genoss. Nach allem, was Hanssen darüber mittheilt, entspricht es völlig unserm Rodland, welches ebenwohl mit nichts weiter als einem Rodzins belastet war.

Bei der Vermehrung der Bevölkerung eines Dorfes wurden die Bohlen getheilt, und es entstanden dadurch halbe, viertel u. s. w. Bohlen. Diese Theilung führte dann auch zu einer Theilung der Tofte, so dass oft 4 — 6 Familien auf einem Tofte sich ansiedelten [2]. Indess theilte man auch wohl neue Tofte ab, welche man soorne — geschworene — Tofte nannte, weil es zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten durch eine feierliche Handlung für Tofte erklärte ehemalige Aecker waren [3]. Es konnte sich auch ein Einwohner ausser dem Dorfe auf seiner Bohle anbauen, er durfte dabei aber Niemanden beeinträchtigen und musste seine Fahr- und Toftswege von seiner eigenen Bohle nehmen [4].

Wurde ein Stück aus einer Bohle veräussert, welches man dann Stuf nannte, so blieb dasselbe doch in dem Verbande der Bohle, so dass nach aussen die Bohle keine Veränderung erlitt; alle auf der Bohle ruhenden Pflichten blieben auf der Gesammtheit lasten, und ebenso blieb auch der Hauptbesitzer der Bohle, nämlich der, welcher den Haustoft hatte, nach wie vor der allein Pflichtige [5].

Uebrigens waren auch in Dänemark die Hufen nicht von gleicher Grösse, sondern es wechselte diese nach der Beschaffenheit des

1) Falck a. a. O. VI, 47 ff.
2) Dass. VI. 16.
3) Das. VI. 14 ff.
4) Das. VI. 19.
5) Das. VI. 30. u. 38 ff.

Bodens [1]). Nach dem alten dänischen Feldmasse waren 24 Furchen (Bifänge) oder Rafften [2]) = 1 Morgen oder Acker, 2 Acker = 1 Fyeringh, 16 Fyeringh = 1 Otting, 4 Fjerding = 1 Bohle [3]).

Die Feldflur in Schweden.

Die schwedische Hufe heisst Mantal, d. i. Mannszahl, was unmöglich auf eine allgemeine Gleichheit der Grösse, sondern höchstens auf eine Gleichheit der Hufen in derselben Feldflur gedeutet werden kann, und selbst das kaum, indem auch eine Ausgleichung der Qualität durch die Quantität möglich ist. Den Mansus nennt der Schwede Hemman und Helgard, doch werden auch diese beiden Bezeichnungen, ganz wie bei uns Mansus, zugleich für Hufe und Hofreithe gebraucht. Hinsichtlich der Grösse sowohl, als des Werthes herrscht die mannichfaltigste Verschiedenheit, [4]) und allem Anscheine nach hat die Bildung der schwedischen Hufe viel Aehnlichkeit mit der in England.

Die Feldflur in England.

Die Hufe in England heisst Hide und Hivisc [5]). In den lateinischen Urkunden werden dafür eine Reihe verschiedener Bezeichnungen gebraucht: mansa, mansus, mansiuncula, mansio, manens, aratrum, carrucata, terra tributarii, auch cassatus und familia. Für den Hof selbst hat dagegen das Angelsächsische die Bezeichnung „haga" [6]).

Obgleich oft zwei und drei dieser verschiedenen Bezeichnungen in ein und derselben Urkunde neben einander vorkommen, woraus man auf eine verschiedene Bedeutung dieser Worte schliessen könnte,

1) Das. III. 91 u. s. w.

2) Sowohl das angelsächsische räfter, als das englische rafter bezeichnen einen Balken oder Sparren.

3) Falck a. a. O. III. S. 92 ff.

4) Forsell, Statistik von Schweden, übersetzt von Freese S. 82, 97 u. 102.

5) Kemble, Cod. dipl. Anglosax. V. nr. 1050.

6) 811: in Dorobernia infra moenia urbis — duas — mansiones et dimidiam, quod Angli dicunt thriddahialf haga (ibid. V. nr. 102.); 996: octo mansarum portionem — — cum novem — — habitaculis, quae patriae lingua Hagan appellari solent (ibid. III. nr. 696.); 996: quandam hospitii portionem in praefata ciuitate sitam, quae patria lingua haga solet appellari (ibid. VI. nr. 1291.); Ebenso übersetzt eine Urkunde des eilften Jahrhunderts „aenne hagan" durch „unum curtem" (ibid. IV. nr. 766). Hagen ist, ähnlich wie das nordische „gard" von der Umzäunung hergenommen.

so zeigt sich doch bei einer näheren Betrachtung, dass dieselben alle in einem gleichen Sinne gebraucht werden. So heisst es 944: „bis denas mansas quod anglice dicitur twentig hida“ [1]). Urkunden von 947, 955 und 958 nennen mansiuncula, und die denselben beigefügten Gränzbeschreibungen bedienen sich dafür des Wortes Hida [2]). Dasselbe ist der Fall mit manens [3]) und tributarius [4]). In einer Urkunde von 701 werden 45 cassati genannt und diese bei der speciellen Aufführung sämmtlich als manentes bezeichnet [5]); eine andere Urk. von 934 nennt cassati und mansae, und beide in der angelsächsischen Uebersetzung hida [6]); eine dritte 19 cassati und weiter dieselben 19 mansi [7]); eine vierte von 683 braucht für dieselben Grundstücke sowohl tributarii als cassati, [8]) gleich wie eine von 737 mansae und manentes [9]). Derselbe Fall kommt auch mit mansiones und cassata vor [10]). Die gleiche Bedeutung hat das das Wort Joclet [11]) und Sulung [12]); das letztere war

1) Ibid. II. nr. 398. Ebenso II. nr. 413. u. V. nr. 1159.

2) Ibid. V. nr. 1155 u. 1170. VI. 1218.

3) 824, V. nr. 1031; 825, V. nr. 1035; 986, III. nr. 655.

4) 725, V. nr. 1000; 990, III. nr. 673.

5) Ibid. I. nr. 48. Ebenso 781, I. nr. 143 und 909, V. nr. 1093.

6) Ibid. V. nr. 1010.

7) Ibid. III. nr. 725.

8) Ibid. V. nr. 992.

9) Ibid. V. nr. 1002.

10) Spelmann l. c. p. 127.

11) Joc, juc, geoc ist im Angelsächsischen jugum, und joclet — praediolum. (Ettmüller, Lexicon anglosaxon. p. 73 u. 430.) Wenn Leo (Rectitudines singularum personarum p. 105) die Stelle einer Urkunde von 812: „dimidia pars unius mansiunculae i. e. an joclet“ (Kemble I. nr. 199.) so versteht, als ob eine halbe mansiuncula = 1 joclet sei, so möchte er sich irren, denn letzteres soll augenscheinlich nur die einfache Erklärung des Wortes mansiuncula sein. Dasselbe ist der Fall, wenn er die Stelle in derselben Urk. „terrae partiuncula duorum manentium id est an sulung“, und die einer andern Urk. von 692, in welcher 20 cassati später 20 manentes genannt und für 44 manentes umgetauscht werden (Kemble I. Nr. 33), so versteht, als ob 1 Sulung und 1 Cassatus = 2 manentes seien, worauf auch schon Kemble (the Saxons of Engl. 1. p. 92). aufmerksam macht.

12) S. die Stelle in der vorhergehenden Anmerkung. In einer Urk. von 1040 übersetzt die angelsächsische Gränzbeschreibung die Worte der lateinischen Urkunde: „quandam ruris portiunculam id est duorum cassatorum“ durch „twegra sulunga“ (Kemble IV. nr. 769). Schon eine Urk. von 774 gibt dieses Wort: „aliquam partem terrae trium aratorum, quod Cantianice dicitur thre Sulinge“ (ibid. I. nr. 122.). Auch in Urk. von 962, 966, 998 u. 1050 kommt dasselbe Wort vor (ibid. VI. Nr. 1242, II. nr. 518, III. nr. 700 u. IV. nr. 790).

vorzüglich in Kent gebräuchlich [1]), obwohl keineswegs ausschliesslich, denn es findet sich auch in einer Urkunde von Hantshire [2]). Dasselbe bezeichnete eben nur wieder einen Pflug Landes (Sulh = Pflug) [3]) und war gleichbedeutend mit Hide [4]).

Diese verschiedenen Bezeichnungen brauchte man je nachdem man entweder das Haus (mansa, mansio, manens, mansiuncula), die Besitzweise (tributarius) oder das Bauland (aratrum, carrucata) als das Charakteristische der Hide bezeichnen wollte, denn eben das letztere bezeichnete, wie anderwärts, so auch in England eben nur so viel Land, als mit einem Pfluge bestellt werden konnte, wesshalb Beda statt dessen sich auch stets des Wortes familia bedient. Ja sogar in Urkunden kommt dasselbe in dieser Bedeutung vor. Im J. 749 heisst es in einer solchen: „de terra — — aliquantulam portionem, iuxta mensuram scilicet VII familiarum“, und diese 7 werden bei der einzelnen Aufzählung mansae genannt [5]).

Um zu ermitteln, wie gross die englische Hide sei, hat Kemble [6]) eine weitläufige Untersuchung angestellt und glaubt nach mühsamen Berechnungen eine gleiche Grösse durch ganz England und zwar zu 30—33 Acres annehmen zu müssen. Indessen hat er diese Untersuchung auf eine zu trügerische Grundlage gebaut, als dass man seinen Resultaten Vertrauen schenken dürfte.

Dass die Hide wirklich als ein bestimmtes Mass galt, geht aus mehreren Urkunden hervor, in welchen bestimmte Stücke Land darnach geschätzt werden [7]), und zwar so, dass sogar das plus oder minus in

1) Deshalb heisst es auch in einer Urk. von 995: „quandam ruris portionem — sex quidem mansas, quas Cantuarii syx Sulunga nominare solent“ (ibid. III. nr. 688), sowie in einer andern von 698: „quoddam ruris — territorium, cuius circuitus ambitum et distributionis funiculum patria dimensione syx Sulunga prouinciales solent appellare et utilitatem siluarum ad eandem terram pertinentium“. (ibid III. nr. 700.)

2) XX Swulunega (ibid. I. nr. 226).

3) Ettmüller l. c. p. 950.

4) „manerium — septem swulingarum, id est hidarum“. Spelmann, Glossar. p. 530.

5) Kemble l. c. V. nr. 1007.

6) The Saxons of Engl.

7) 758: aliquam terrae portionem quasi XXX manentium habentem (ibid. I. nr. 103); 953: ruris particulam sub aestimatione XXXIII cassatorum (ibid. V. nr. 1168); 824: terra illa ex utraque parte fluminis iuxta aestimationem incolarum modum XXII manentium (ibid. V. nr. 1031); 947: magnitudo autem illius terrae, iuxta aestimationem circa eundem locum degentium, tanta esse asseritur quantum bis quinas mansarum spacium, aequa dimensione censurae tru-

Massen angegeben wird[1]; aber daneben finden sich auch wieder andere Urkunden, in denen Mansa unzweifelhaft nur die Wohnung bezeichnet und die Hiden nur als deren Zubehörungen aufgeführt werden[2]. Es geht hieraus jedenfalls hervor, dass die Bezeichnungen mansa etc. zwar häufig als identisch mit Hide, dann aber auch wieder in ihrem jedenfalls ursprünglichen engern Sinne, nämlich als Wohnung gebraucht werden, oder: jene Bezeichnungen deuten das eine Mal ein gewisses Mass, das andere Mal ein demselben etwa entsprechendes Gut an. Wir können also unmöglich in jeder Mansa etc. denselben Grundbesitz wieder finden wollen, nicht einmal nominell.

Wahrscheinlich wurde schon frühe ein durch ganz England gleiches Mass für die Hide bestimmt. Man muss dieses daraus schliessen, dass König Wilhelm 1033 durch alle Grafschaften mittelst beeidigter Leute feststellen liess, wie viele Acker die Hide in jedem Dorfe habe[3]. Da dieses jedenfalls zum Zwecke der Besteuerung geschah, so bediente man sich sicher eines gleichen Masses bei dieser Ermittlung. Dadurch wurde nun aber der Einzelbesitz nicht geändert, und die grössere oder kleinere Hide blieb dasselbe, was sie gewesen, und erhielt nur in jener

tinationis fore cernitur (ibid. V. Nr. 1156); 953: ruris particulam sub aestimatione XXXIII cassatorum (ibid. V. 1168); 958: aliquantulam ruris partem quaterdenis (14) aestimatam mansiunculis, necnon et qudraginta jugeribus (ibid. VI. 1218); 972: ruris quandam particulam, denis ab accolis aestimatam mansiunculis (ibid. III. nr. 573, ähnlich nr. 1169 u. 1170) u. 948: magnitudo autem illius terrae iuxta aestimationem circa eundem locum degentium tanta esse asseritur quantum bis quinas mansarum spatium aequa dimensione fore cernitur (ibid. V. Nr. 1164).

1) 963: „quandam telluris particulam id est unam mansam excepta dimidiam pertica“ und „quandam telluris particulam X nidelicet mansas cum XII agrorum quantitate“ (ibid. VI. nr. 1244 u. 1267); 977: II. hida — buton LX aecran (ibid. III. nr. 612); 982: ruris quandam — portionem — tres nidelicet mansas ac XXX jugerum dimensionem (ibid. III. nr. 633).

2) 975: „quandam telluris particulam Vque uidelicet mansas cum quindecim hydis et quindecim carucis terrae, cum XVIII seruis et XVI uillanis et X bordis, cum sexaginta acris prati, et pastura unius leuci et dimidii longitudine et dimidii leuce latitudine“. (Kemble l. c. III nr. 578) Hier werden Hide und Pflug allerdings auf eine Weise neben einandergestellt, dass man dieselben als zwei verschiedene Dinge betrachten müsste, stände dieses Beispiel nicht ganz vereinzelt. 1046: „quandam telluris particulam uidelicet III mansas et quatuor hidas terre cum septem uillanis et septem bord. Cum uno molendino et XV solid. in loco ubi a ruricolis Brandesburi et Forde nuncupatur (ibid. VI. nr. 1335).

3) Henschel l. c. I, 141. III. p. 668.

Beziehung eine andere Schätzung. Schon die oben angeführten Beispiele weisen darauf hin.

Dass die Hiden je nach den Gegenden von einem verschiedenen räumlichen Umfange waren, kann unmöglich in Abrede gestellt werden, da zu bestimmte Zeugnisse dafür sprechen. So findet man in der Grafschaft Winchester 966 die Hide von 30 Acres,[1]) und auch eine Urkunde von 977 nennt uns denselben Betrag [2]). Dagegen nennt eine andere Urkunde ein Land von „XIII mansas ac XXX jugerum dimensionem“ [3]) und wiederum eine andere 14 Hiden und 40 Acker [4]). In beiden Fällen musste die Hide also mehr Acker haben, als hier genannt werden. Eine Urkunde von c. 958, welche eine Reihe von Ländereien in den Grafschaften Kent, Suffolk, Essex, Hutingdon u. s. w. aufzählt, bestimmt am Schlusse die Hide zu 120 acres [5]). König Eduard II. zählt 160 Acres, und König Richard 60 acres zur Hide [6]).

Die Hide hatte verschiedene Unterabtheilungen. Die, welche 160 acres enthielt, theilte man in 4 virgatae, die virgata (40 ac.) in 4 ferlingatae oder ferdelle, 1 ferlingata aber waren 10 acres. Eine halbe Hide nannte man Wiste, obwohl diese Bezeichnung auch für virgata gebraucht wird. Je nach der Ackerzahl der Hide wechselte natürlich auch die Grösse der einzelnen Theile.

Der Acker (acra), der in den lateinischen Urkunden stets jugerum genannt wird,[7]) war gleichfalls von verschiedener Grösse. Gewöhnlich wird diese zu 160 □ Ruthen (pertica, rood) angegeben; 40 Ruthen gaben eine quarentena, welche man auch Roda und Fardingdeale oder Farundel nannte; es war dieses also ein Viertel Acker. Auch Furlong, d. i. eine Furchenlänge, hielt 40 Ruthen [8]), und 2 virgat. waren = 1 arpennis oder = ½ acer.

1) Kemble l. c. III. nr. 530. S. desselben Berechnung in „the Saxons of England“ I. p. 115.

2) Kemble, Cod. dipl. III. nr. 612.

3) Ibid. III. nr. 633.

4) Ibid. VI. nr. 1218.

5) Ibid. VI. nr. 1222. Kemble (the Saxons ff. I. p. 117.) zweifelt an der Richtigkeit und möchte die acres in Roods verwandeln.

6) Spelmann u. Henschel.

7) z. B. Kemble, C. d. III. nr. 633: „Duo jugera ruris“ gibt eine angelsächsische Uebersetzung durch „twegra aecera gewirde landes“. ibid. VI. nr. 1347.

8) Doch scheint auch dieses nicht als allgemein gültig betrachtet werden zu können, denn 903 heisst es: „quoddam terrae spatium tres acras et tres uirgatas, quod lingua Anglorum sex furlangs“ (Kemble, C. d. II. nr. 336). Es lässt sich dieses nur so verstehen, dass die Breite 1 Furl. = ½ virgat. gewesen.

Noch eine andere Massbestimmung, welche sich oft in den Urkunden findet, ist die **bovata**, ein Land, welches mit einem Paar Ochsen bestellt werden kann, welches aber ebenfalls verschieden angegeben wird, bald als achter Theil einer Hide, bald zu 13, bald zu 18 und 20 acres. Nicht minder verschieden zeigt sich auch die Grösse der pertica. Man findet dieselbe zu 10, 15, 16, 18, 24 u. s. w. Fuss angegeben [1].

Aus diesem allem geht mit Sicherheit hervor, dass eben so wie in Deutschland, auch in England Hufen von der verschiedensten Grösse gefunden werden. Es lassen sich hierfür aber auch noch andere Zeugnisse anführen. Im Jahre 825 werden in Langtoft in Lincolnshire 6 Pflüge Land genannt von 15 quarent. Länge und 9 quarent. Breite [2], 825 in dem nächst demselben liegenden Baston aber 4 Plüge von 8 quarent. Länge und 8 quarent. Breite [3]. In dem erstern Orte hielt also der Pflug 22 ½, in dem zweiten hingegen nur 16 quarent. Beide Besitzungen erscheinen uns als regelrechte Vierecke, sie sind aber zu klein, um einen Schluss auf die Formation der vollen Hide zuzulassen. Ueberhaupt sucht man in den beinahe 1400 Urkunden, welche uns Kemble [4] mittheilt, vergebens nach Angaben, aus denen man die Gestaltung der Hiden erkennen könnte, wie diese so oft in den deutschen Urkunden vorkommen. Schon in diesem Mangel liegt ein Fingerzeig, und wenn man nun die zahlreichen Gränzbeschreibungen einzelner Hiden betrachtet, welche jene Urkunden liefern, dann können wir kaum noch daran zweifeln, dass die meisten englischen Hiden aus in sich zusammenhängenden und in der Regel für sich abgeschlossenen Grundstücken bestanden haben [5]. Dafür spricht auch die englische Sitte, das Land mit Gräben und Hecken zu umschliessen, und nicht minder die Art und Weise, wie uns der Anbau entgegentritt, wenn wir eine Spezialkarte zur Hand nehmen.

1) S. die Belegstellen in Henschel u. Spelmann.

2) Kemble l. c. I. nr. 213 u. 233.

3) Ibid. Nr. 221, 233 u. 420.

4) In seinem Werke the Saxons of England lässt er die Flurtheilung gänzlich unberührt.

5) Weitere Belege hierfür geben noch einzelne Urkundenstellen; 811: „terram unius aratri inter haec quatuor confinia“ (ibid. V. nr. 1027.) und 997: „Quae tamen tellus duobus in locis est dirempta L^{a} scilicet ac V in ipsa supradicta uilla (Duntune) continens mansas per ripas amnis Auenae nuncupate, quae circa eandem uillam decurrit adiacentes XL^{a} uero et V^{e} in altera inde non longe

Der Anbau des Landes in England, wenigstens in seinen südlichern Theilen, über welche mir nur Hülfsmittel zu Gebote standen[1]), hat grosse Aehnlichkeit mit dem Schleswigs. Nur hin und wieder zeigen sich geschlossene Orte wie in Deutschland, die meisten liegen weit zerstreut, und der dazwischen liegende Raum wird noch durch einzelne Höfe ausgefüllt; auch liegt die Kirche häufig abgesondert. Mehr zusammengebaut sind die Dörfer in Dorsetshire, Wiltshire, Susset und Devonshire; zerstreuter erscheinen sie in Kent, Essex, Cornwallis, Surrey, Hamshire und Glamorgonshire, ja sogar unserm westphälischen Hofbaue ähnlich in Pembrokeshire, Suffolk, dem nördlichen Theile von Essex, Cardigan u. s. w., vorzüglich aber auf der Insel Wight. Alles dieses weist auf die beiden ersten von mir geschilderten Flurarten hin.

Allerdings findet man auch Hiden, welche aus einzelnen Stücken bestehen, wie das z. B. 943 der Fall ist, wo eine Mansa vorkommt, welche aus 3 + 1 + 1 + 3 + 2 + 2 + 1 arpennae bestand, die an 7 verschiedenen Orten lagen[2]); sowie 996, wo 3 Hiden aus folgenden einzelnen Stücken bestanden: 1½ Hiden, ½ Hide, ⅓ Hide, 8 acres und 12 acres[3]); aber dieses ist doch selten und durchaus nicht in einer Weise, welche insbesondere auf die S. 32 geschilderte Flurtheilung eine Beziehung zulässt. Nur Lokalforschungen können indessen hierüber Sicherheit geben[4]). Wald und Wiese (mad) werden stets abgesondert aufgeführt und nach äceres bestimmt, die Wiesen häufig auch nach segetes[5]).

et Eblesburnan appellatur secus decursus eiusdem torrentis extensas" (ibid. III. nr. 698).

1) Die treffliche Karte: Ordnance Surrey of Great Britain, leider nur zu ihrem kleinern Theile.

2) Kemble, Cod. dipl. V. nr. 1143.

3) Kemble, the Saxons I. p. 115 et Cod. dipl. III. nr. 529.

4) Dass man auch in England zerstückte Besitzungen hat und diese zu arrondiren sucht (v. Hazzi, Beobachtungen auf einer Reise im Jahre 1836 nach Frankreich und England II. S. 6 u. 7) ist noch kein Beleg für das Vorhandensein gemeinsamer Fluren.

5) Z. B. 944: „XI segetes prati (Kemble, Cod. dipl. V. nr. 1142); 892: unum pratum ad mensuram fere XII segetum uel amplius" (ibid. V. nr. 1071). Indessen wird auch Land darnach bestimmt, z. B. 948: „ter duodenas segetes cum bis quinis prati jugeribus, quod anglice dicitur XXXVI acera yrthlandes and X acras maede" (ibid. V. nr. 1161).

Die französische Feldflur.

Für das, was unser deutsches „Hufe" bezeichnet, hat die französische Sprache kein entsprechendes Wort. Es wird der Mansus [1]), d. h. die Hofreithe, und daneben das dazu gehörige Land genannt, und erst später wird es auch hier üblich den gesammten Hof, also Hofreithe und Land u. s. w., unter der Bezeichnung Mansus zu begreifen, woraus sich im Verlaufe der Zeit je nach den verschiedenen Idiomen die Worte Meix bei den Burgundern, Mois bei den Normannen und Mas bei den Provençalen und Avernern [2]) gebildet haben. Die gleiche Bedeutung hatte Maisnilum [3]). Statt Mansus bediente man sich auch häufig der Bezeichnung carruca oder aratrum [4]). In demselben Sinne wendete man auch die Worte colonia, colonica [5]) und curtis an, ebenso wie in Deutschland, und nur wenn die beiden ersteren dem Mansus gegenübergestellt werden, was nicht selten vorkommt, bezeichnen sie ausschliesslich die Hufe.

Was indessen die französische Hufe wesentlich von der deutschen unterscheidet, ist der gänzliche Mangel einer normalen Grösse. Obwohl Ludwig der Fromme bestimmte, dass der Mansus einer Kirche aus „12 bunuariis de terra arabili" bestehen sollte [6]), so ist das doch nur eine auf die kirchliche Dotation sich beziehende Ordnung, welche man auch nicht einmal allenthalben, sondern nur hin und wieder eingehalten findet [7]) und auf das Allgemeine in keiner Weise einen bestimmenden Einfluss gehabt hat. Ebensowenig gewährt die Bestimmung des K. Karl des Dicken, dass der Mansionarius 5 Schillinge und der Bunuarius aber 15 Denare zum Zuge nach Rom

1) Schon 475 kommt in französ. Urk. das Wort mansus vor. Pardessus l. c. I. p. 25.

2) Henschel l. c. IV. 241.

3) 10. Jh.: „dimidium maisnilum, quod dicitur Mureinctus cum pratorum copia. E proximo quoque maisnilum alterum, quod dicitur Sienis Villere cum capella inibi — aedificata" (Martene et Durand l. c. I. 109); auch 1104 werden „duo maisnilia terrae" genannt.

4) 1084: „carruatam et dimidiam terra" (Miraeus l. c. I. 354); 1069: „terram ad carrucam unam" (ibid. I. 158); „decem aratra cum bobus, quae carrucas vocatis" (du Cange); 1000: „XIII carrucas boum cum servis" (Martene et Durand l. c. I. 123).

5) Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgesch. II. S. 342.

6) Pertz, M. G. f. leg. p. 360.

7) Polypt. I. p. 597 f. u. 608.

zahlen solle[1]), einen sichern Anhaltepunkt, denn hiernach müssten 4 Bunuarien 1 Mansus ausmachen, wofür sich aber nirgends eine Bestätigung darbietet. Man findet vielmehr Mansen nicht nur von weniger als 4, sondern auch von mehr und sogar auch von einigen Hundert Bunuarien[2]). Das Bunuarium[3]) war das grösste Landmass, und ist dasselbe, welches der Franzose bonniers, der Niederländer aber Bunder nennt[4]). Man theilte es nach Tagewerken, jurnales, indem 4 jurnales = 1 Bunuarium waren[5]). Dasselbe Verhältniss besteht noch um Antwerpen und in der Campine, wo 4 journal. = 1 Bunder und 1 journ. = 100 Ruthen sind, sowie im Lande längs der Dender (Alost), wo man 4 Gemeth = 1 Bunder und 1 Gemeth = 100 Ruthen rechnet; dagegen ist im Waesland und in den Poldern unterhalb Antwerpen 1 Bunder = 3 Gemeth und 300 Ruthen sind = 1 Gemeth[6]). Auch in der Gegend von Rischstein hielt der Bunder nur 3 Tagewerke[7]), oder, wie im Lüttichschen, 3 Arpent[8]). Um Aachen und bis nach Lüttich nannte man den Bunder auch wohl den grossen und das Tagwerk den kleinen Morgen[9]). Ein anderes Feldmass war der Aripennis. Schon Columella sagt, dass in Gallien das Joch, welches man candetum und cadetum nenne, aus zwei Arepennes bestehe[10]), dass es also einem halben Joche oder

1) Mon. boica II. p. 574.

2) Guérard, Polypt. p. 610. Henschel l. c. I. p. 724 f.

3) Ueber die verschiedenen Formen, unter denen dieses Wort sich findet, s. Henschel l. c. Es kommt zuerst in einer Urk. vom J. 640 vor: „buinaria XII". Pardessus l. c. II. p. 62.

4) Ueber seine räumliche Grösse beziehe ich mich auf Guérard, Polypt. I. p. 169 ff.

5) Eine Urkunde der Abtei Burtscheid von 1381 zählt 1½ Bun. und 10 Jurnal. auf und addirt diese zu 4 Bun., so dass also 4 Jurn. = 1 Bunuar. sind. Quix, Geschichte der Abtei Burtscheid S. 394. Statt Jurnalis sagte man auch „Land von so und soviel Tagen" z. B. 1084: „terram IV dierum, IV dies terrae, XX dies terrae". Miraeus l. c. I. 354.

6) Ein brabant. Bunder ist = $5^1/_4$ berliner Morgen.

7) 1314: „tres iurnales terre arab., qui wlgati (sic) nomine Bunre nuncupatur" (Ritz, Urkunden zur Gesch. des Niederrheins S. 89).

8) Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch. III. I. S. 59.

9) Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch. III. 1. S. 59. Auch urkundliche Stellen weisen darauf hin, z. B. „pratum — continet bonuarium et dimidium jurnale parvum" (Quix l. c. p. 186), welches oft vorkommt und dem dortigen Gebrauche von grossen und kleinen Morgen zu reden entspricht.

10) Gessner, Script. de re rust. I. p. 530.

Tagwerke gleich sei[1]). In der Regel wird nur das Land nach Bundern und Tagwerken bestimmt, Wiesen, Weinberge u. s. w. dagegen nach Arpennen. So zeigt es sich wenigstens in der Güterbeschreibung von St. Germain vom J. 812. Doch kommen auch Tagwerke bei Wiesen vor[2]).

Was endlich die Art und Weise der Auftheilung des Landes betrifft, so ist es aus den mir bekannt gewordenen Urkunden nicht möglich, sich davon ein klares Bild zu machen, und ist mir auch kein französischer Historiker bekannt, welcher auf diesen Punkt näher eingegangen wäre. Ich vermag deshalb auch nur in so weit Einiges darüber zu sagen, als mir Spezialkarten Aufschluss zu geben vermochten. Schon mittelst dieser dürftigen Hülfsmittel kommt man zu der Ueberzeugung, dass auch in Frankreich wohl eine ebenso grosse Verschiedenheit im Anbaue waltet, als in Deutschland. Um Paris herum erscheinen die Feldmarken in Gewanne und diese in einzelne Ackerstücke getheilt, ähnlich den Feldern, wie sie der grössere Theil von Deutschland besitzt, und dass diese Theilung noch weiter reicht, muss man daraus schliessen, dass dieselbe Dorfform, nämlich die Häuser in Trupps zusammengestellt, sich über einen grossen Theil von Frankreich verbreitet. Anders wird es dagegen im Westen, namentlich in der Vendée. Hier findet man dasselbe Bild wieder, welches Westphalen darbietet. Die Höfe liegen vereinzelt, umgeben von ihren mit Wallhecken umgebenen Feldern. Ebenso ist es an der untern Seine von Rouen abwärts und auch das reiche Ländchen Caux hat keine Dörfer. Das Vorhandensein solcher Hufen, welche aus einem Stücke bestehen, vermag ich jedoch nur auf belgischem Boden nachzuweisen. Es ist das namentlich im Condroz und überhaupt am Ardenner Walde der Fall. Man findet aus dieser Gegend eine Reihe von Urkunden, in welchen die Hufen nach ihren Gränzen angegeben werden und zwar nach vier Seiten hin, so dass sie als grosse viereckte Landstücke sich zeigen[3]).

1) Guérard, Polypt. I. p. 171. Ueber die übrigen Masse siehe das. S. 176 f.

2) „Prata XXX dierum". Miraeus l. c. I. 354.

3) 9. Jahrh.: „hoc est mansum I in comitatu Laumacense in loco qui dicitur villa — de una parte Remacli et alia parte Eilgerum, tercia parte Berhaida, quarta parte strata publica et vie commune et ad illum mansum de terra arabili perticatas XXX, prati perticatas III, camba una et mancipia XVI". (Ritz, Urk. u. s. w. zur Gesch. des Niederrheins u. s. w. S. 19); 890: „in pago Condrustinse in villa — Amarne id est inter terram arabilem et silvis bonuaria V, qui jacent confines sc. Petri et sc. Remacli et Helvius sive strata publica et

Die slavische Feldflur.

Die slavische Hufe wird Lan genannt. In einer Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts heisst es „unum mansum, qui vulgariter Lan dicitur"[1]) und in einer andern 1334: „unum laneum seu mansum agri liberum"[2]). Statt dessen kommt in mährischen Urkunden auch sors vor[3]). Die gewöhnliche Bezeichnung geschah jedoch nach Pflügen und zwar schon seit früher Zeit[4]). Nach Helmold umfasste ein solcher Pflug so viel Land als mit einem Paar Ochsen bestellt werden konnte[5]), und da sich die Slaven des s. g. Hackens (uncus), eines kleinen Pfluges, bedienten, so nannte man die slavische Hufe die kleine oder Hackenhufe, polnisch Radło. In dem bekannten Erdbuche des dänischen Königs Waldemar werden die deutschen Hufen mansi, die slavischen aber sämmtlich unci genannt[6]). In Mecklenburg und Pommern findet sich neben der slavischen auch eine Landhufe (mansus teutonicus) und die s. g. Hägerhufe. Während die letztere 60 und die Landhufe 30, hat die slavische Hufe nur 15 Morgen Land[7]). Ebenso sehen wir in den deutschen Ansiedelungen Schlesiens und der Lausitz neben der slavischen Hufe eine fränkische und eine flämische, von denen die slavische vorzugsweise wieder die kleine genannt wird. Ihr Grössenverhältniss stellt sich in

pervenit usque in fluvio Marne". (Das. S. 18); 922: „mansum XXXIIII bonuar. — — inter IIII confines aliorum hominum". (Das. S. 23. Aehnlich auch p. 25, 37, 39, 42, 46).

1) Abhandlung der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften u. s. w. V. 2. S. 306.

2) Das. S. 343. Ebenso heisst es in einer passauer Urkunde von 1326: „Item dimidium laneum, quod vulgo Lehen dicitur." Mon. boica XXX. 2. S. 120.

3) 1228: „exceptis tabernis et capella cum sorte sua" (Boczek, Cod. dipl. M. II. 206) und 1229: „decimis de sortibus in Kozle pertinentibus ad castellaturam de Raczibarz". Ibid. p. 214.

4) 1107: „terram ad unum aratrum". (ibid. I. p. 192. S. z. B. auch II. p. 31 u. 43). Eine Urk. von 1210 sagt: „Curia in Cwitawa cum araturis duabus et earum appendiciis, cum bubus et necessariis ad illam terram colendam". ibid. II. p. 54.

5) „Slavicum vero aratrum par boum aut unus conficit equus". Helmold Chron. Slavor. I. c. 12. „Porro slavicum aratrum perficitur duobus bobus et totidem equis". ibid. cap. 14.

6) Langebeck, Script. Rer. Danic. VII. p. 541 ff.

7) S. Gesenius, Meierrecht II. S. 31. Lisch, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde VI. Jahrg. S. 17 u. Jahrg. X. S. 398. Urkunden z. Gesch. des Fürstenth. Rügen. II. S. 63 ff.

einer Urkunde von 1262 aus dem Verhältnisse ihrer Abgaben wie 2 zu 1 heraus: „pro unoquoque aratro parvo, quod Radło dicitur, lapidem cerae, pro magno autem, quod Plug nominatur, duos lapides cerae persolvat“[1]). Aus andern Urkunden ergibt sich dagegen das Verhältniss der Abgaben wie 3 zu 2[2]). Das vorhin erwähnte Verhältniss, wonach die slavische Hufe einer halben deutschen Hufe entspricht, mag indess das gewöhnliche sein. Deshalb bezeichnet eine Urkunde von 979 auch 50 Hufen im Hassegau als von halbem Masse („medii mensurae“)[3]).

Die slavische Hufe ist in ihrer Anordnung ganz und gar der auch in Deutschland am meisten vorkommenden Hufe gleich[4]). Deshalb konnten auch in ein und derselben Flur deutsche und slavische Hufen neben einander bestehen[5]). Die deutschen Hufen brauchte man nur in halbe Hufen zu trennen, um slavische Hufen, und wiederum zwei slavische Hufen nur zusammen zu legen, um eine deutsche Hufe zu schaffen. Man findet auch in der That nicht selten unzweifelhaft slavische Dörfer mit deutschen Hufen, z. B. 1252, wo das Kloster Dobrilug „uillam unam Cosmutiz — XIV mansos teutonicales — continentem“ erhält[6]).

Obwohl in Russland, wo die Flur gemeinschaftlich ist und in gewissen Zwischenräumen von Neuem vertheilt wird, das Feld ebenfalls in Gewanne getheilt ist, und diese in Ackerstücke zerlegt sind[7]), so ist die dortige Feldflur mit der ebengedachten doch nicht übereinstimmend. Um so augenfälliger ist dagegen die Aehnlichkeit mit unserer Flur in einigen kleineren Dörfern bei Wologda, den einzigen in Russland, in welchen ein fester Besitz besteht. Jede Feldmark ist in eine Anzahl durch Grasraine geschiedene Gewanne und jedes dieser Gewanne in so viel Ackerstücke getheilt, als Häuser im Dorfe sind[8]).

1) Tschoppe und Stenzel, Urkundensammlung z. Gesch. des Ursprungs der Städte u. s. w. in Schlesien und der Oberlausitz S. 173.

2) Das. S. 174.

3) Wenck a. a. O. II. Urk. S. 33.

4) Man sehe nur die von Jacobi in der illustrirten Zeitung 1845 Nr. 116 gegebenen Flurkarten.

5) Wie z. B. eine Urkunde von 1227 zeigt. Schultes, Directorium II. S. 634. Auch in Pommern findet man Deutsche und Slaven in ein und demselben Dorfe, und ebenso sehen wir dort, wie slavische Hufen an deutsche Bebauer überlassen werden. Urk. z. Gesch. des Fürstenth. Rügen von Fabricius II. S. 74.

6) Ludwig, Reliq. Manuscr. I. p. 70.

7) v. Haxthausen, Studien II. S. 33.

8) Das. I. S. 240.

Dasselbe ist auch der Fall bei den Tscheremissen, einem finnischen Stamme, dessen Dörfer östlich der Wolga, unfern Kasan beginnen und sich mehr ins Innere des Landes ziehen, sowie bei dem tartarischen Stamme der Tschuwaschen in derselben Gegend. Doch scheint es nach Haxthausen [1]) hier schon anders zu sein und mehr jene S. 31 beschriebene Hufenordnung zu herrschen, denn Jeder hat nur ein oder ein Paar Stücke in jedem Felde, welche darum auch viel breiter als jene der Russen sind. Die einzelnen Felder werden durch Raine oder Grasstreifen geschieden. Auch in Podolien besteht ein in seiner Anordnung dem Deutschen entsprechender Grundbesitz [2]).

Indessen scheint doch auch bei ächt slavischen Dörfern die Hagenhufe, wenigstens der Form nach, vorzukommen. Ich schliesse dieses aus einer Urkunde des Bischofs Otto von Halberstadt vom Jahre 1134, in welcher derselbe über die Rodungen „in orientali Widerstide archipresbiteriatum" verfügt, welche sowohl von Sachsen als Slaven bereits angelegt worden und noch angelegt werden würden, wobei Warwize ausdrücklich „villa sclauonica" genannt wird [3]).

Was aber vor Allem das ächt slavische Dorf von dem deutschen unterscheidet, ist seine eigenthümliche, wesentlich andere Form. Die Gehöfte der slavischen Dörfer liegen nicht wie die der deutschen Dörfer zerstreut, je nach dem die Oertlichkeit dem ersten Anbauer zusagte, und durch freie Räume von einander geschieden, sondern sie bilden ein nach einem festen Plane angelegtes und in sich verbundenes Ganzes. Die gewöhnliche Form, gewissermassen der Urtypus des altslavischen Dorfes, ist die Kreisgestalt: die sämmtlichen Höfe des Dorfes liegen fest an einander sich schliessend in einem Kreise, und nur ein Eingang führt in das Innere, in dessen Mitte ein Teich und neben diesem häufig auch eine Kapelle sich befindet, während die Kirche in der Regel in der Reihe der Häuser liegt. Man findet diese Dörfer noch zahlreich im Lüneburgischen, aber nicht minder auch durch Mecklenburg, Pommern, die Mark, Thüringen u. s. w. südlich bis nach Oesterreich und östlich bis tief nach Russland hinein. Oft verliert sich zwar diese runde, einem Hufeisen ähnliche, Form und streckt sich mehr und minder in die Länge, nicht selten bis zur Gestalt einer Gasse aus. Aber auch

1) I. 458.
2) Das. II. S. 472.
3) Erath, Cod. dipl. Halberst. p. 80.

bei diesen mehr gassenförmigen Dörfern sind die beiden Häuserreihen wenigstens etwas ausgebogen, in der Mitte liegt auch hier ein Wasserbehälter und die Kapelle, und ebenso findet sich auch nur ein Zugang. Hin und wieder (z. B. in Böhmen) gestaltet sich die Gasse wohl auch zu einem Quadrate. So sehr diese Dörfer oft durch neue Anbauten erweitert worden sind, so ist doch die alte Form meist ohne Schwierigkeiten wieder heraus zu finden. Jene runde Form ist ebenfalls die der slavischen Städte, und selbst Moskau besteht bekanntlich aus einer Anzahl sich um einander schlingender Kreise, deren Mittelpunkt durch den Kreml gebildet wird [1]).

Die römische Feldflur.

Schon die völlig verschiedenen klimatischen Verhältnisse des Südens lassen in Italien eine andere Feldauftheilung voraussetzen, und obwohl Mone [2]) nachzuweisen versucht hat, dass der Ackerbau in Baden wesentlich römischen Ursprungs sei, so bedarf dieses doch kaum einer ernstlichen Widerlegung, indem die Aehnlichkeiten, welche sich dies- und jenseits der Alpen finden, noch keinen Beweis für eine solche Behauptung gewähren können. Den besten Gegenbeweis liefert übrigens schon die römische Flurtheilung, und ich lasse deshalb eine gedrängte Darstellung derselben hier folgen.

Die römische Auftheilung der Felder war eine von der unsern durchaus verschiedene [3]).

Die älteste Einheit des römischen Feldmasses war der Actus von 14,400 □Fuss, also ein Geviertes, dessen jede Seite 120 Fuss mass, und erst später wurde das Iugerum dafür gebraucht, welches aus 2 Actus bestand. Die höhere Einheit war die Centurie, zuerst von 100 Actus, dann von 100 Jugera. Diese Centurie hat aber mit unserer Hufe auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit. Die Hufe ist das Mass des Einzelbesitzes, die Centurie dagegen ein Gesammtfeld.

Die Auftheilung einer Feldmark geschah, indem der Feldmesser eine Linie von Mittag nach Mitternacht zog, welche, weil sie der Weltaxe entsprach, Cardo genannt wurde; darauf folgte eine zweite, welche jene rechtwinklich durchschnitt, Decumanus genannt, wahrscheinlich von der Kreuzform der Durchschneidung. Beide Haupt-

1) Ueber die runden russischen Dörfer, s. v. Haxthausen, Studien II. 130.

2) Urgeschichte Badens S. 4 ff.

3) Ich folge hier der trefflichen Darstellung Niebuhr's in s. römishen Geschichte 3. Aufl. Bd. II. S. 694 f.

linien wurden bis an die Gränze des zur Theilung bestimmten Bezirks verlängert, und denselben parallel, je nach der Grösse der Vierecke, in welche die Feldmark getheilt werden sollte, wurden näher oder ferner andere Linien abgesteckt, auf welche der Name der Hauptlinie überging, mit der sie parallel liefen, nur dass diese den Zusatz maximus erhielt. Alle diese Linien, welche man limites nannte, wurden, soweit es die Beschaffenheit des Bodens zuliess, durch Aufwürfe bezeichnet, von denen die, welche die Grundlinien darstellten, die grösste Breite erhielten. War auf diese Weise der zur Theilung bestimmte Bezirk in grosse Vierecke — Centurien — zerlegt, so schritt man zur Scheidung der einzelnen Centurien in Aecker, deren Grösse nach der Zahl der Ansiedler bestimmt wurde, auf welche eine Centurie kam, denn das eigentliche Ackermass bezeichnete nicht die Form, sondern nur die Ausdehnung des Einzelantheils. Das letzte Geschäft endlich war die Anweisung der den Ansiedlern zu übergebenden Antheile. Diese Anweisung erfolgte durch das Loos, doch nicht etwa wie nördlich der Alpen, dass jeder Ansiedler Land in allen Centurien erhielt, wie bei uns durch alle Gewanne, sondern es empfing Jeder seinen Antheil nur in einer Centurie, also zusammen; nur dann wenn schon bebautes Land mit vertheilt wurde, machte man zwei verschiedene Loose, um jeden Einzelnen an beiden, dem noch rohen und dem schon kultivirten Boden, zu betheiligen.

Jedes einzelne Loos umfasste eine Centurie, und an jedem Loose waren wiederum so viele betheiligt, dass deren Antheile insgesammt eine Centurie bildeten. Es wurde jedoch nicht Alles vertheilt. Die die einzelnen Centurien scheidenden Hauptraine und Wege waren den rechts und links anliegenden Centurien entzogen und die die Limites berührenden äussersten Ackerloose deshalb kleiner als die übrigen, so dass deren Looszieher benachtheiligt worden wären. Aus dieser Ursache wurden sowohl diese, als auch alle subseciva (Reste), welche an unregelmässige Gränzlinien stossend das Mass nicht hielten, nicht ausgeloost und blieben gleich wie die Gränzraine und Wege Gemeindegut, was auch mit denjenigen Centurien des schon urbaren Landes der Fall war, welche von der Vertheilung übrig blieben. Jede Centurie enthielt 7 Loose zu je 7 Jugern, denn der fünfzigste Juger fiel auf die Raine und Wege.

Nach diesen Grundsätzen theilten die Agrimensoren die Fluren sowohl in Italien, als in den afrikanischen Colonien, in denen jedoch das einzelne Loos grösser als in Italien war [1]).

1) Rudorf s. das Ackergesetz des Sp. Thorius. S. 99 u. 110.

Es waren übrigens nicht immer rechtwinklige Figuren, welche den Aeckern gegeben wurden; die Verhältnisse des Bodens nöthigten auch zuweilen zu schiefwinkligen Linien, wovon uns die Zeichnungen des Hyginus [1]) eine deutliche Anschauung geben.

Jede Centurie war die Flur einer römischen Curie oder das Baufeld für hundert Familien. Romulus soll jedem Bürger zwei Jugern als erbliches Eigenthum überwiesen haben, wonach jede Centurie 200 Jugern umschlossen hätte [2]). Es waren dieses also sehr kleine zur Ernährung einer Familie kaum ausreichende Loose und die Einwohner mochten sich deshalb noch weit weniger mit Ackerbau als mit Viehzucht beschäftigen. Erst später wurden die Loose grösser, und es gab Centurien von 210, endlich sogar auch von 240 und 400 Jugern. Wie jene, so enthielten jedoch auch die von 210 Jugern stets nur sieben Loose, nämlich je dreissig [3]). Verschieden waren hiervon nur die patricischen Ackercenturien, welche wirklich 100 Loose enthielten [4]).

Wodurch sich die römische Theilung am wesentlichsten von der diesseits der Alpen unterscheidet, ist der Umstand, dass dort bei der Auftheilung keine Rücksicht auf die grössere oder geringere Güte des Bodens genommen wurde. Dagegen war die Theilung eben wohl eine feste, unveränderliche, und noch bis zu unsern Tagen tragen Grundstücke die Namen, welche sie in altrömischer Zeit empfangen haben [5]). Aus den italienischen Urkunden des Mittelalters lässt sich freilich wenig oder nichts ersehen, indem stets nur von Stücken Landes die Rede ist, deren Grösse ohne Ausnahme nach der Aussaat bestimmt wird [6]).

12) Rückblick und Schluss.

Aus den vorausgegangenen Untersuchungen ergeben sich mehrere für die Geschichte hochwichtige Thatsachen:

Da wo jetzt Dörfer bestehen, waren dieselben seit ältester Zeit; dasselbe ist aber auch der Fall, wo das Volk noch heute auf Einzelhöfen wohnt.

Die Theilung der Fluren in Hufen ist etwas Uranfängliches und zwar in dem Grade, dass sie als das älteste historische Denkmal be-

1) Hyginus, de limitibus constit. apud Goesii rei agrariae auctores p. 154 ff.
2) Niebuhr a. a. O. II. S. 177.
3) Das. II. S. 185.
4) Das. 184.
5) Das. S. 709.
6) z. B. 969: per singulas petias mensuratae insimul modiorum trecentorum. Murator. Scr. Rer. Ital. T. II. P. II. p. 959.

trachtet werden muss, und ebenso alt erscheint auch die Feldordnung, nämlich der Wechselbau nach drei Feldern, und demnach auch unsere Landwirthschaft.

Diese Hufenordnung hat sich auch nicht allmälig entwickelt, sondern ist von Anfang an dieselbe gewesen und es muss also das Volk, welches unsere Hufen zuerst anlegte, ein eingewandertes gewesen sein und die Kenntniss von deren Ordnung aus seiner alten Heimath mitgebracht haben. Es sind dieses Sätze, welche als feste und unumstössliche Thatsachen betrachtet werden können.

An diese Thatsachen lassen sich übrigens noch einige andere reihen, welche zusammen gefasst, zur Erhellung der ältesten Kulturzustände von Bedeutung sind.

Aus der schon in jener ältesten Zeit bestehenden Dreifelderwirthschaft folgt einfach und natürlich die Thatsache, dass man auch damals schon Winter- und Sommerfrucht baute. Dass man Roggen baute, ist aus diesem Grunde wohl nicht zu bezweifeln, aber sicher war auch schon der Weizen im Gebrauche, wenn auch nicht allenthalben. Tacitus nennt nur Hafer und Gerste, und neben der letztern frumentum. Was er darunter verstand ist allerdings ungewiss, indess gilt die allgemeine Bezeichnung Getreide oder Korn noch heute stets von derjenigen Frucht, welche als Brodfrucht dient, so dass der Hesse, der Thüringer u. s. w. den Roggen, der Schwabe den Spelt, der Schwede die Gerste, der Hochschotte den Hafer, der Franzose den Weizen (froment) etc. auf diese Weise bezeichnet, und so war es sicher auch schon seit ältester Zeit.

Dass Lein gebaut wurde, geht daraus hervor, dass man Kleider von Leinwand trug [1]), welche, nach Plinius, die Frauen webten. Auch Obst und Gemüsse waren schon vorhanden, wenn auch Tacitus nur einige Arten nennt. Dass aber auch Bohnen dazu gehörten, sehen wir aus dem von Plinius berichteten Umstande, dass die Römer die friesische Insel Borchum (Burchana) wegen ihres Reichthums an Bohnen Fabaria nannten [2]). Plinius rühmt auch die Wiesen. Da die Ubier am Rhein den Mergel zur Verbesserung ihrer Felder verwendeten, darf man wohl auch die Benutzung des Viehdüngers zu gleichem Zwecke als zweifellos annehmen.

Dass die Germanen mindestens zur Zeit der römischen Kriege sich bereits des Pfluges bedienten, muss schon aus dem vorher Ausge-

1) Tacitus, Germ. c. 17.

2) Ahrends, Ostfriesland und Jever I. S. 81 f.

führten geschlossen werden; aber auch der weit verbreitete Name dieses Ackerwerkzeuges gibt ein Zeugniss für dessen hohes, gewiss weit über unsere historische Zeit hinauf reichendes Alter. Wenn auch J. Grimm bezweifelt, dass Pflug die älteste deutsche Bezeichnung sei, weil die Gothen den Pflug Hoha und Sulh genannt, so reicht der Gebrauch jenes Wortes doch so hoch hinauf, dass kein anderes dasselbe vertretende Wort bekannt ist, und — was von hoher Bedeutung ist — dieses selbe Wort findet sich nördlich bis zu den Schweden, südlich bis zu den Langobarden, in allen germanischen Sprachstämmen wieder und ist sogar auch zu den Slaven übergegangen[1]).

Aber nicht blos der Pflug an und für sich, sondern auch der noch heute gebräuchliche Räderpflug war schon in frühester Zeit im Gebrauch. Der Beleg hierfür liegt wiederum in der übereinstimmenden Bezeichnung der einzelnen Pflugtheile bei den verschiedensten Volksstämmen.

Das Sech, Pflug- oder Vordereisen, heisst angelsächs.: sceg und seh; wälisch: such und swch; dänisch: plougsaege; esthnisch: sahk; arabisch: sakkhinon; syrisch: sakino; französisch: soc; mittellat.: soccus. Dann aber auch gleich dem lateinischen culter im Brandenburgischen: Kolter; franz.: coutre; niederländisch: kouter; englisch: ploughcoulter.

Die Schaar (vomer) findet sich im Althochdeutschen: scar (auch waganso); westfriesich: schera und skera; dänisch: plougskiaere; angelsächsisch: secgscere; englisch: ploughshare.

Der Pflugsterz (stiva), althochdeutsch: pflougeszagel; holländisch: ploogstart; schwedisch: plogstiert; dänisch: plougstiaert; angelsächsisch: sulhhandla.

Das Rister oder Risterbrett (dentilia), althochdeutsch: riostra; angels.: sulhreost; englisch: rest.

Das Pflughaupt, althoch.: plouges houbit; dänisch: ploughoved; schwedisch: ploghufud.

Der Pflugbaum oder Grindel, angelsächs.: sulhbeam, engl.: ploughbeam.

Ueber die germanische Viehzucht geben uns die Römer wenig. Tacitus und Cäsar nennen nur Rindvieh und Pferde, dass aber der Viehstand reicher war, sieht man aus Plinius. Derselbe erzählt, dass die Flaumen der deutschen Gänse theuer bezahlt wurden[2]). Auch der Schafe und Ziegen erwähnt er, und sicher fehlten auch nicht Schweine und Hühner.

1) Grimm, deutsche Grammatik III. 414.

2) Plinius H. N. X, 22. Candidi (anseres) ibi, verum minores, ganzae vocantur.

Aus Gerste und anderm Getreide braute man Bier[1]), und aus dem Hafer bereitete man ein Mehl, welches man als Brei genoss[2]); dasselbe geschah noch bis in neuere Zeit; die aus Hafer (in den Gebirgsgegenden auch aus Haidekorn) bereitete Grütze nannte man im Mittelalter Brimehl, und der daraus bereitete Brei war so sehr allgemeines Nahrungsmittel, dass das Brimehl bei allen Feldzügen den Hauptbestandtheil des Proviants bildete.

Man machte Butter und Käse; Plinius[3]) sagt: „Man bereitet aus der Milch auch Butter (butyrum), eine bei den barbarischen Völkern sehr beliebte Speise, welche Reiche und Arme unterscheidet. Meist bereitet man dieselbe aus Kuhmilch, die fetteste aber wird von den Schafen gewonnen. Aber auch die Ziegenmilch wird gebuttert. Im Winter wird die Milch gewärmt, im Sommer aber blos ausgedrückt; nachdem man sie durch Rühren (jactae) in langen Gefässen (in longis vasis) dick gemacht, welche bis auf eine enge Oeffnung am oberen Ende ganz geschlossen sind". Auch die Butterbereitung ist also noch heute dieselbe und ebenso war die Verwendung der Schafmilch zur Butterung noch bis in's sechszehnte Jahrhundert allgemein.

Wie schon zur Zeit des Tacitus (s. oben S. 77) umschliesst auch noch heute den Bauernhof ein freier Raum (die Hofreithe). Von den Häusern bemerkt derselbe[4]), dass die Germanen weder Mauersteine noch Ziegeln verwendeten, sondern alle ihre Materialien, deren sie sich zum Bauen bedienten, roh seien[5]), ohne Rücksicht auf Schönheit oder freundliches Ansehen. Einige Stellen bestrichen sie sorgfältig mit einer so reinen und glänzenden Erdart, dass es wie Malerei und bunte Linien aussehe. Auch hier muss ich den Leser wieder auf die Gegenwart verweisen. Man betrachte nur die ältern Bauernhäuser mit ihrem roh behauenen Gebälke und ihren mit einem Holzgeflecht (Fitzgerten) und Lehm ausgefüllten Gefachen, so wie die noch in Hessen, Thüringen u. s. w. übliche Sitte, die Wände des Hauses mit Sprüchen und Figuren zu zieren. Das Bild

1) Tacitus, Germ. 23.

2) Plinius l. c. XVIII, 17.

3) Ibid. XXVIII, 9.

4) Germ. 16.

5) „Materia ad omnia utuntur informi" durch „unbehauene Baumstämme" zu übersetzen, wie es zuweilen geschieht, ist doch zu viel gesagt. Tacitus will keineswegs Häuser schildern, wie sie Julian an der Theis fand: „nec quemquam casa vel trabibus compacta firmissimis periculo mortis extraxit". Am. Marcell. XVII, 13.

rückt uns aber noch näher, wenn wir die folgende Stelle aus Plinius[1]) hinzunehmen: „Mit Rohr decken die nordischen Völker ihre Häuser und lange Zeit hält das hohe Dach".

Doch frühe gab es in einzelnen Gegenden auch schon dem römischen Auge behaglichere Häuser. Julian fand wenigstens südwärts vom Untermaine Häuser so gebaut, dass an denselben ihm kein Unterschied von der römischen Bauweise auffiel: „domicilia cuncta curatius ritu romano constructa"[2]).

Tacitus schweigt von den zur Wohnung gehörigen Nebengebäuden und erwähnt nur noch in der Erde angelegter, oben mit Mist belegter Höhlen, welche als Zuflucht für den Winter und als Aufbewahrungsort für Früchte dienten. Es sind dieses augenscheinlich Keller, deren Anlage unter den Häusern noch nicht gebräuchlich sein mochte. Dass aber auch die Scheune nicht fehlte, ersieht man aus einer weit ältern Nachricht. Der Grieche Pytheas aus Massilien, welcher drei Jahrhunderte vor Chr. den Norden besuchte, erzählt, dass das Getreide wegen der mangelnden Sonnenstrahlen und wegen des Regens nicht auf offenen Tennen (wie das im Süden üblich war) gedroschen, sondern in grossen Häusern zusammengebracht werde[3]). Dass neben der Scheune auch Viehställe vorhanden waren, bedarf wohl nicht erst eines Beleges.

Wassermühlen kommen im vierten Jahrhundert an der Mosel vor[4]).

Dass die Germanen Wagen hatten, sehen wir schon aus den Schlachten der Teutonen und Cimbern.

Ebenso geben uns ihre Waffen Zeugniss, dass sie die Erze nicht nur zu gewinnen, sondern auch zu verarbeiten verstanden.

Die Sitte der Germanen sich in warmem Wasser zu baden, welcher Tacitus[5]) gedenkt, dauerte noch durch das ganze Mittelalter und bis in's siebenzehnte Jahrhundert fort.

Nehme man hierzu noch die Mittheilung des Plinius[6]), dass die Häuser am Nordseestrande auf Hügeln (Warften) lägen, um

1) l. c. XVI, 36.

2) Am. Marcell. XVII, 1.

3) „Frumenta non in areis extundi ob radiorum solis defectum et imbres, sed in magna aedificia comportari". Strabo IV, 201. Fuhr, de Pythea Massiliensi Dissertatio p. 58. Wie Kohl (die deutsch-russischen Ostseeprovinzen II, 50) darin die an der Ostsee üblichen Riegen zum Dörren des Getreides erkennen kann, sehe ich nicht ein.

4) Ausonius, Mosella v. 362.

5) Germ. 22.

6) l. c. XVI, 1.

sie gegen die Fluth zu sichern, sowie dass das Verhältniss zwischen dem Herrn und den Hörigen, wie es Tacitus schildert, noch bis in neuere Zeiten unverändert geblieben ist, so wird man Mittel genug zu einer Vergleichung zwischen den ältesten mit den spätern Zuständen haben und sich aus den vielfachen Uebereinstimmungen leicht überzeugen können, dass der Abstand zwischen beiden keineswegs so gross ist, wie man den römischen Schilderungen nach gewöhnlich annimmt. Wer das Bild noch vollständiger haben will, der nehme die nur wenige Jahrhunderte jüngern Volksgesetze zur Hand. Da finden wir — um es kurz zu erwähnen — das Wohnhaus mit Scheune, Ställen und Schoppen, und das Getreide in Feimen[1]) aufgestellt. Wir finden ferner alle Arten von Vieh, selbst Gänse, Hühner, Enten, Schwäne und Kraniche, und als Wächter des meist umschlossenen Hofes den Hofhund (Hofwart). Nicht weniger treten uns die Namen aller auch jetzt noch gebräuchlichen landwirthschaftlichen Geräthschaften: Pflug und Egge, Sense, Sichel, Hacken, Spaten, Aexte, Dreschflegel u. s. w. entgegen. Man hatte Kalk- und Ziegelöfen. Die Gärten enthalten Obst und Gemüsse und Kräuter; die Felder werden zum Schutze umzäunt, und selbst die jungen Wälder in Hege (gaheje) gelegt, offene Felder aber durch Wische geschützt, auch die Obstbäume schon durch Pfropfen veredelt. Ja, selbst die Zeit vieler landwirthschaftlichen Arbeiten, namentlich die des Pflügens und die der Erndte bleibt, so weit sich darüber eine Kunde findet, durch viele Jahrhunderte immer dieselbe.

Wo ist da noch ein wesentlicher Abstand zu erkennen? Und derselbe ist auch in der That nicht vorhanden. Unsere Vorfahren, als die Römer sie kennen lernten, waren nicht mehr so roh, wie Viele auf die dürftigen Angaben jener sich stützend, sie schildern, und das äussere Bild des platten Landes in jenen Zeiten mochte noch im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte so ziemlich dasselbe sein.

1) Eine Urkunde von 1149 sagt: „'ut XI acerum, quem Hollandenses lingua sua Vimmen uocant". Lappenberg, Hambg. Urkbch. S. 177.

Zweiter Abschnitt.

Die Hofverfassung.

Die im Vorhergehenden geschilderte, in der Art und Weise der Anlage hervortretende Verschiedenheit des Anbaues verschwindet, sobald man die innere, nämlich die rechtliche, Verbindung der Hufen betrachtet.

Das Bild, welches Tacitus[1]) in den Worten gibt: „Die Sklaven brauchen sie (die Germanen) nicht nach unserer (nicht nach römischer) Art mit bestimmter Vertheilung der Dienste durch die ganze Dienerschaft. Jeder ist Herr in seiner Wohnung, an seinem Heerde. Eine bestimmte Lieferung an Getreide, oder Vieh, oder Zeug legt ihm der Herr, wie einem Pachter, auf, und insoweit ist der Sklave dienstbar; die übrigen Hausdienste versieht die Frau und die Kinder" hat beinahe unverändert bis in die neuern Zeiten fortbestanden und besteht zum Theil noch heute in einzelnen, immer aber noch deutlichen Spuren.

Das Verhältniss ist einfach folgendes. Das Land ist in eine grosse Zahl von Gebieten getheilt und zwar von der verschiedensten Grösse, von denen jedes einen bestimmten freien Besitzer hat. Es ist das was Tacitus[2]) andeutet, wenn er sagt, dass die Germanen die Ländereien nach Rang und Würde vertheilten (quos mox inter se secundum dignationem partiuntur)[3]).

Ein solches Gebiet wird bald curia, bald curtis[4]), bald territorium[5]),

1) Germ. cap. 25.

2) l. c. cap. 26.

3) Nur auf den Hof lassen sich diese Worte anwenden, auf die sich gleichen Hufen angewendet würden sie keinen Sinn haben.

4) Belege dafür s. unten.

5) Dronke, Trad. et Antiq. Fuld. p. 143. Beispielsweise nur eine Urk.-Stelle vom J. 842: „proprium — id est territorium cum casis desuper positis cum mancipiis V, pratis, pascuis" etc. (Ried, Chron. dipl. Episc. Ratisb. I. 36.)

im südlichen Deutschland aber häufig Hofmark[1]) oder lateinisch commarca[2]), wobei in der Regel der Name des Besitzers mit angefügt wird, z. B. 810: „commarca Deotharii abbatis, commarca Gundberti“ [3]).

Die Hofmark ist das Privatbesitzthum eines freien Mannes, der wenn er nicht selbst seinen Wohnsitz darin hat, dann einen Beamten (villicus, Vogt, Meier u. s. w.) hält, welcher seine Stelle vertritt.

Dieser Wohnsitz ist der Haupthof oder principalis curtis[4]). Derselbe wird auch curtis indominicata, dominicata oder dominica, mansus indominicatus etc. und in den spätern Urkunden Herrenhof, Fronhof, Dinghof[5]), Salhof[6]), Sadel- oder Sedelhof (von Sedes)[7]), Stadelhof[8]) u. s. w. genannt.

Die zu dem Haupthofe gehörende, also in der Hofmark liegende Länderei war in zwei Theile getheilt. Den einen meist kleinern Theil behielt der Hofherr zu seiner eigenen Nutzung, und dieser wurde das Salland, terra salica, genannt, nämlich das zur

1) Z. B. Ried l. c. I. 679. S. auch Schmeller II. 661.

2) 808: „commarchiam nostram in loco, qui dicitur Eobvespah.“ Ried l. c. I. p. 10.

3) Ibid. p. 11.

4) 1015: „13 principales curtes“. Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 223.

5) 1330: „item curtem — in Lemene dictam ein Dinglichof cum hubariis“ etc. (Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel. III. p. 283); 1379: „dimidia curtis iudicialis dicta Dinglichhof“ (ibid. 823 u. ähnlich p. 824).

6) 1095: „maiorem partem curtis, que Francorum lingua Selehof dicitur“ (ibid. II. Einleitung S. V). Hierher gehört sicher auch das in einigen norddeutschen Urkunden vorkommende Sil- oder Selwort. In einer dieser Urkunden von 1181 liest man: „domum unam in Stedere et unam Sileworth cum omnibus ad eam pertinentibus videlicet cultis et incultis, siluis et glandibus“ (v. Hodenberg, Kalenberger Urkunden. 1. Abth. Archiv des Klosters Barsinghausen. Nr. 1. Silewort wird hier für Markgerechtsame erklärt, und von Ziel oder Zeil, d. h. Gränze oder Mark, abgeleitet. Aber die Markberechtigung folgt ja erst später und zwar in specieller Aufführung); und im sechszehnten Jahrhundert besass die St. Martinskirche zu Minden ein Selwort zu Nienburg (v. Spilcker, Beitr. z. deutschen Geschichte I. S. 287). Die Bedeutung scheint mir nahe zu liegen. Gleich wie Selgelände (terra salica) die freie, unmittelbar vom Herrnhofe bewirthschaftete Länderei bezeichnet, so wird hier die freie Hofstatt eben wohl Sile- und Selwort genannt. Die erstere Urkunde stellt die Silewort mit dem Hause zusammen und bezeichnet alles Uebrige als Zubehör, die andere aber legt sie sogar in die Stadt.

7) z. B. Grimm, Weisth. III. S. 131. 161.

8) Das. I. 726.

Sala (der Herren-Wohnung) gehörige Land[1]). Der andere Theil hingegen war mit Hörigen oder Freien besetzt, welche auf den innehabenden Hufen wohnten. Für die Benutzung derselben hatten die Bebauer bestimmte Abgaben an Frucht, Vieh und Webereien zu liefern, gewisse Dienste zu leisten und insbesondere das Salland zu bebauen. Dieser Ackerdienst wurde jenseits des Rheins Curvada (coroada, croada, corveia etc.) genannt[2]), und diese Bezeichnungen brauchte man auch für dasjenige Stück Herrenland, welches jedem Dienstpflichtigen zum Bau überwiesen wurde. Ein solches Stück hatte eine bestimmte Grösse und wurde dem Fröhner wohl für jeden Ackerdienst besonders zugemessen[3]). Vier solcher Kurvaden nannte man eine Mappa,

1) Ueber Sala, terra salica etc. s. „Die Namen Salier und salische Franken als Bezeichnungen eines Frankenstammes", von Dr. Rein. S. 18 f."

2) Es kommt diese Bezeichnung schon in der 812 aufgestellten Güterbeschreibung der Abtei St. Germain zahlreich vor (vergl. das Register in Guérard, Polyptyque II. p. 418, sowie im Text T. I. P. II. p. 647; auch Schmitthenner, Grundlinien des Staatsrechts p. 166 und Henschel, Glossar. II. 629 f.), obwohl in einem weitern Sinne, dem daraus entstandenen heutigen französischen corvée entsprechend, auch jede andere Frohnarbeit darunter verstanden wurde. Cäsarius sagt in seinen Erläuterungen zu dem Güterregister der Abtei Prümm: „Curvadas facere est, ita nobis sicut sibi ipsis arare', quas curvadas vulgariter appellant Ackerplughe" (Hontheim, Hist. Trevir. I. 664). Diesseits des Rheins ist das Wort unbekannt, gleich wie auch das gleichbedeutende A t t e n oder H a t t e n (d. i. Allod). Eine kölnische Urk. von 1064 sagt: „agri curiae, quos vulgariter Atten appellamus". (Brinckmeier, Gloss. I. p. 185.) Eine andere Urk. von 1284 hat A y d e n (Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. I. p. 79). „Mansi indominicati — sagt Cäsarius (Hontheim l. c. p. 662) — qui sunt agri curiae, quos vulgariter appellamus Selgut sive Atten vel Cunden", und in einem trierischen Güterregister liest man: „ceteri rustici banno archiepiscopi utentes ibidem III diebus in anno venient ad Atthin archiepiscopi ad arandum" (Lacomblet, Archiv I. 311, wo das Wort noch oft vorkommt). Im Elsass nannte man das den Dienstleuten zukommende Dienstbrod: „A h t e b r o d" (1144: „unus panis, qui dicitur Ahtebroth". Schöpflin, Alsat. dipl. I. 226). Dass auch jenes Cunden wiederum dieselbe Bedeutung hat, ergibt sich schon aus der angeführten Stelle, und ähnlich liest man auch in einem trierschen Weisthume: „III kumde, id est hatas, que continent in se circa 175 jurnalia" (Lacomblet a. a. O. S. 372). In französischen Urkunden kommt das Wort auch unter den wechsenden Formen von „Cumma (Henschel II. p. 698), condemina', condamina, condomina" etc. (ibid. p. 516 und 517) vor.

3) Diese Messung beschreibt eine Urkunde von 1106 auf folgende Weise: „Cum autem debent arare, cum virga metitur eis, qua et mansi solent metiri, et ipsa virga signata est secundum uniuscuiusque rationem, et ubicunque signum occurrerit, ibi parvum lignum fingitur in terram, et ipsi tantum in prima scis-

und diese umfasste einen Raum von 60 Ruthen Länge und 6 Ruthen Breite [1]).

Das Verhältniss der Salhöfe zu den Nebenhöfen bleibt immer dasselbe so wohl in den geschlossenen Dörfern, als auch da wo der Anbau, wie in Westphalen, aus vereinzelten Höfen besteht. Hier, in Westphalen, lag der Herrenhof nur vereinzelt und um ihn zerstreut lagen die Nebenhöfe. Der Hof zu Olfen hatte 889 16 [2]), der zu Riesfort 1049 7 Nebenhöfe [3]). Die Verschiedenheit, welche die Hofmarken der Dorfgegenden boten, bestand lediglich darin, dass die Nebenhöfe zusammen lagen.

In Bezug auf die räumliche Ausdehnung der Hofmarken waltete die grösste Verschiedenheit. Der Hof zu Löwen, welchen das Stift Köln im J. 800 erhielt, umschloss ein Gebiet von 7 Meilen Länge und 1 Meile Breite, und seine Kirche hatte 9 Filiale [4]). Im J. 633 wird ein Hof genannt, zu dem acht Dörfer gehörten [5]), und derartige Höfe sind keineswegs selten [6]). Im Jahre 890 hatte das Stift Salzburg eine Curtis von 300 Hufen [7]).

Bald umfasste ein Hof ein ganzes Dorf [8]), bald auch nur einen Theil eines Dorfes [9]), wo dann das Dorf unter mehrere Haupthöfe getheilt war; oder die zum Hofe gehörigen Hufen lagen auch wohl vereinzelt in mehreren Dörfern [10]), und dass auch die Zahl

sura et seminatione arant, sic et in pratis fiet et sepibus". Kopp, Vind. actor. Murensium. Acta fundat. p. 67.

1) Henschel l. c. VI. p. 651.

2) Kindlinger, Münster. Beitr. II Urk. S. 30—36.

3) „Churtim unam — insuper VII familias, id est VII hobas". Möser, osnabr. Gesch. I. Beil. S. 18.

4) Kindlinger, Münster. Beitr. II. Urkbch. S. 1.

5) Pardessus l. c. II. p. 22.

6) Z. B. 708: „curia in Arlisheim cum suis appendiciis scilicet Heimersdorf, Brunstat, Hirsunge" etc. Schöpflin, Als. dipl. I. 28. 1021: „curtem Riute — in pago Chymengouue — cum omnibus appendiciis, villis scilicet, areis, agris" etc. (Ried l. c. I. 136.)

7) Juvavia S. 113.

8) „In villa Rotaha sunt mansi X cum hubis X, una indominicata et IX serviles". Tr. Lauresh. 3679.

9) 876: „curtim unam — cum casa caeterisque aedificiis et cum omnibus appendiciis, et in ipsa villa hubas IIII, et quartam partem territorii ad ipsam villam pertinentem, nec non et dimidium ipsum agrum, qui proximus est domui et iuxta ipsam curtim iacet". Neugart l. c. p. 408.

10) „In villa Kachanang nominata curtem unam cum decem dominicalibus hobis in eodem loco et in aliis locis ibi in circum circa jacentibus illuc pertinentibus". Dümge, Reg. Badensia p. 81. Die zum Hofe zu Birgidesstat in

der kleinen Höfe, deren Inhaber ihr Land selbst bestellten, nicht gering war, muss man aus dem Kapitulare von 807 schliessen. Es spricht dasselbe nicht nur von solchen, welche nur eine oder eine halbe Hufe besitzen, sondern erwähnt auch anderer, welche gar keinen Grundbesitz, weder Hörige noch Land, hatten [1]), und Gleiches zeigt auch ein Kapitular von 812.

Dass die Hofmark demnach nicht immer ein geschlossenes Gebiet darstellte, ergiebt sich aus dem Vorausgegangenen von selbst. Aber der Bestand dieser Höfe war auch keineswegs immer derselbe. Man verkaufte oder vergabte nicht nur Hufen aus dem Hofe und entliess dieselben dadurch aus dem Verbande des Hofes, sondern legte demselben auch neu erworbene zu; ja man schuf sogar auch neue Höfe, indem man von verschiedenen Seiten gemachte Erwerbungen vereinigte [2]). Diese neuen Erwerbungen geschahen freilich nicht immer auf rechtliche Weise. Der Mächtigere brauchte nur zu oft seine Gewalt gegen den kleinern Grundbesitzer, und vertrieb denselben entweder von seinem Heerde oder zwang ihn wenigstens, die Freiheit seines Besitzthums aufzugeben und ein Abhängigkeitsverhältniss durch Uebernahme bestimmter Verpflichtungen anzuerkennen, welches in späterer Zeit sich häufig bis zu einer Hörigkeit steigerte [3]).

Ausser solchen Gewaltthaten wurde aber auch die Einführung des Christenthums Veranlassung zum Untergange zahlloser freier Grundeigenthümer. Um sich die Segnungen des Jenseits zu sichern, wurden nämlich der Kirche eine Menge derartiger Besitzungen übergeben. Zum Theil geschah dieses als einfache Schenkung, zum Theil aber auch, und zwar vorzugsweise mit zahllosen kleinen Höfen, in der Weise, dass der Hofherr, um des Schutzes der Kirche willen, seinen Hof dieser zu Eigen übergab und gegen die

der Königshunder gehörigen 30 Hufen lagen 927 in vier Dörfern zerstreut. Höfer u. s. w. Zeitsch. für Archivkunde u. s. w. I. 358.

1) „Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem terrae habeat“ etc. (Pertz. Mon. Germ. Leg. I, p. 149.)

2) So sagt eine Urkunde von 819: „Item cedimus mansum dominicatum, quem de diversis hominibus pariter comparavimus in pago Turonico, in condita Monte-Laudiacensi in villa Grussio cum terris, domibus, aedificiis, vineis, pratis, pascuis, cultum et incultum.“ Martene et Durand, Thesaurus I. 20 et 21.

3) Beispiele solcher Gewaltthätigkeiten liefert unter andern die Geschichte des Klosters Muri in der Schweiz, in Kopp, Vindiciae. Der bei weitem grösste Theil ist aber unaufgezeichnet geblieben.

Uebernahme eines geringen Zinses wieder verliehen erhielt. Durch eine solche Uebergabe verlor nun aber der Hof seine Eigenschaft als echtes Eigen. Ja diese Uebertragungen nahmen später noch bedeutend zu, als die Heerbannspflicht durch ihre sich steigernde Last vorzugsweise die kleinen Grundbesitzer antrieb sich derselben zu entziehen, wozu die Aufgabe der Freiheit durch die Stellung unter den Schutz der Kirche das einfachste Mittel abgab.

In Folge dieser Uebertragungen sind zahllose Freie aus ihrem Stande herausgetrieben worden. Es lassen sich freilich keine statistischen Nachweisungen darüber geben, aber wohl lässt sich ein Schluss aus der im Ganzen geringen Zahl der Freihöfe machen, welche wir in der spätern Zeit finden [1]). Dem Gange gemäss, welchen die Erweiterung des Anbaues des Landes genommen, hätte sich deren Zahl in einem diesem entsprechenden Verhältnisse vermehren müssen, statt dessen aber minderte sich die Zahl immer mehr, und den letzten Rest der ehemaligen Freihöfe sehen wir in den noch heute vorhandenen Domänen und Rittergütern, obwohl auch von diesen noch ein Theil erst späterer Entstehung ist.

In Folge jener verschiedenen Entwickelungsphasen bildeten sich unter den in der Hofmark Wohnenden mehrere nach ihrem persönlichen Stande verschiedene Klassen. Ich werde mich hier jedoch nur auf ihre Aufzählung beschränken, weil ich darüber nichts Neues zu geben vermag.

Die vornehmste Klasse waren die F r e i e n, i n g e n u i l e s; ihr Grundbesitz war entweder durch freiwillige Uebergabe oder auf eine andere Weise mit einem grössern Hofe verbunden worden; sie zahlten meist nur einen geringen Zins, und ihre persönliche Freiheit war so wenig geschwächt, dass man sie sogar als heerbannpflichtig findet.

Eine andere Klasse sind die F r e i g e l a s s e n e n, L i b e r t i, solche nämlich, welche aus der Hörigkeit entlassen waren.

Die L i d e n oder L a z z e n, c o l o n i, welche den vorigen gleich, und also ebenfalls persönlich frei waren, standen zu ihrer Hufe in einem Meierverhältnisse. Der Hofherr übergab ihnen das Gut gegen bestimmte Leistungen, und wie derselbe es ihnen wieder

1) Noch unter Kaiser Heinrich IV. sehen wir 1078 60,000 milites armati im sächsischen Heere. Bruno, de bello saxon. c. 103.

entziehen konnte, so stand auch ihnen frei, dasselbe wieder zu verlassen.

Die unterste Klasse endlich waren die Hörigen oder Leibeigenen, serviles, welche dem Hofe mit ihrer Person gehörten und deshalb auch mit dem Grundbesitze veräussert wurden.

In den Urkunden werden die einzelnen Klassen indessen nicht immer so streng geschieden, und sogar die Bezeichnungen lassen sich nicht stets als massgebend betrachten.

Das Zahlen-Verhältniss dieser Klassen zu einander war auf jedem Hofe verschieden. Der grosse zehn Kirchen umschliessende Hof von Löwen hatte nur sieben mit Hörigen besetzte Hufen (mansi serviles) [1]), während ein anderer Hof 33 Hufen mit Freien und 39 mit Hörigen besass [2]).

Jede dieser Klassen hatte ihre besonderen Rechte, welche zusammen das Hofrecht bildeten [3]), dem auch die persönlich Freien unterworfen waren, sobald es sich um ihren vom Hofe abhängigen Besitz handelte, da nur das echte Eigen vor's Volksgericht gehörte. Der Hofherr war zugleich der Hofrichter [4]), doch entschied derselbe keineswegs unabhängig, sondern nach dem Spruche der aus den Hofhörigen hervorgegangenen Schöpfen [5]). Ein solches Gericht nannte man Frohnding, Buding u. s. w. [6]). Wurde ein Spruch angefochten, so geschah dieses bei dem Oberhofe. Es gehörten nämlich stets eine Anzahl von Hofmarken zu einem Oberhofe, dessen

1) Kindlinger, Münst. Beitr. II. Ukbch. S. 1.

2) Zeuss, l. c. S. 275.

3) Eichhorn, (über den Ursprung der städt. Verfassg. in Deutschland in der Zeitschr. für geschichtliche Rechtswissensch. von Savigny u. s. w. I. 161 u. 165) meint, dass die Hofrechte sich erst spät gebildet hätten. Sicher sind dieselben aber eben so alt, als das Hofverhältniss. Dass wir die Rechte erst später kennen lernen, ist kein Grund ihr früheres Vorhandensein zu bezweifeln.

4) 13. Jahrh.: „quod sequuntur tria placita, que dicuntur Botschefte; hec tria placita presidebit dominus curie, qui est mansionarius, cum sculteto suo, cum mansionariis et omnibus, qui sunt in banno ville, iura curie renovare et requirere defectum de bonis dominorum" etc. Grimm, Weisth. I. S. 692. Dieses Beispiel mag statt vieler genügen.

5) 1336: „quod eiusdem curtis scultetus et jurati, qui ibidem mansionarii sive Hoyuenarii (Hüfener) nuncupatur. Günther l. c. III. 232 u. 233.

6) Grimm, Weisth. III. S. 613, 625, 802 u. s. w. Buding kommt schon in einer Urk. von 1052 vor (Günther l. c. I. 132.). Es bezeichnet einfach das Gericht über die Bebauung des Hofes.

Gericht als Obergericht galt [1]. Diese Eigenschaft des Oberhofs scheint wenigstens in ältester Zeit nicht aus einer willkürlichen Wahl hervorgegangen zu sein, vielmehr im Verlaufe des Anbaus des Landes ganz in derselben Weise sich gebildet zu haben, wie ich dieses später bei den Gaumalstätten nachweisen werde.

Diese Hofverfassungen gaben nicht selten den Dörfern ein buntes Bild, wenn nicht nur mehrere Höfe am Orte waren, sondern auch noch freie Grundbesitzer daselbst ihren Ansitz hatten. In diesem Falle bildeten wie die letzteren, so auch die einzelnen Höfe eben so viele getrennte Gemeinden, jede unter einem besondern Schultheissen. Ein recht anschauliches Beispiel hiervon gewährt Zürich. Ausser dem alten Münster mit seinem Hofe hatte das Stift Frauenmünster zwei Höfe daselbst, von denen der eine ein ehemals königliches Kammergut war, und neben diesen bestand auch noch eine freie Gemeinde [2].

Dieselbe Hofverfassung zeigt sich in ihren wesentlichen Grundzügen allenthalben in Europa. Beinahe vollständig erhalten sehen wir sie namentlich noch in den slavischen Ländern [3] und ebenso auch in Ehst- und in Kurland [4]. Aber auch in England sind ihre Spuren noch unverkennbar, denn jene grossen Güter der englischen Aristokratie sind nichts anders als die alten Hofmarken; sogar London steht zum Theil auf solchem Boden, und der Herr desselben, der Hofherr, giebt denselben nur pachtweise ab, gemeinlich auf die Dauer von 90 Jahren, so dass nach deren Ablaufe die darauf erbauten Häuser ihren Grund verlieren. Die deutschen Verhältnisse haben indessen eine wesentlich andere Entwickelung genommen. Es haben sich hier nicht nur trotz des Untergangs zahlloser kleiner Freien weit mehr solcher kleinen freien Grundbesitze als dort erhalten, sondern auch die Nichtfreien, überhaupt die, welche kein echtes Eigen hatten, haben an dem innehabenden Grundbesitze ein Erbrecht erworben, welches zuletzt zum unbeschränkten Eigen führte, während jenseits des Kanals, ähnlich wie in Norditalien, das alte Verhältniss einer Zeitpacht sich erhielt, was dort die Bildung eines eigentlichen Bauernstandes unmöglich machte.

1) In den Grimmschen Weisthümern kommen häufig Beispiele davon vor, z. B. I, 737. II, S. 51 u. 52.

2) S. Eichhorn bei Savigny a. a. O. S. 215—217.

3) Ueber die Hofverfassung um Kiew s. v. Haxthausen, Studien II. S. 485.

4) S. Kohl, die russ. deutschen Ostseeprovinzen I. S. 380.

Dritter Abschnitt.

Die Marken.

1) Die Mark in ihrer Bedeutung, ihrer Bildung und ihrer Entwickelung.

Was ist Mark? An dieser Frage haben sich Viele versucht, aber nur Wenige haben sie gelöst und auch diese Wenigen keineswegs in ihrem ganzen Umfange [1]). Es konnte dieses auch wohl nicht anders sein; während man bei der Benutzung der vorhandenen reichen Hülfsmittel sich auf einem zu allgemeinen Standpunkte hielt und kaum daran dachte, deren Wesen zu durchdringen und sie praktisch zu machen, standen die meisten Forscher dem Leben, nämlich demjenigen, was noch heute ist und besteht, zu fremd, oder waren doch zu sehr von dem Gedanken befangen, dass das, was sie vor sich hatten, etwas längst Untergegangenes, längst spurlos von der Erde Verschwundenes sei. Man suchte in weiter getrübter Ferne was zunächst vor den Füssen lag. Alle ältesten Verfassungszustände sind nicht aus menschlicher Willkür entstanden, sie sind nicht, wie das heute der Fall ist, aus Organisationsedikten hervorgegangen, sie sind vielmehr, ähnlich wie der Baum aus dem in den Schooss der Erde niedergelegten Kerne, nach einer gewissen Nothwendigkeit, nach bestimmten von der Natur selbst gegebenen Gesetzen erwachsen und darum, im Volke und in dessen heimischem Boden fest wurzelnd, mit einer so unverwüstlichen Dauer begabt, dass sie bis in unsere Tage mit zahlreichen Resten herüberreichend, noch heute das Leben unseres Volkes vielarmig umschlingen und tragen. Um die Vergangenheit zu verstehen ist die Kenntniss der Gegenwart unerlässlich. Nur durch diese wird uns das Verständniss jener möglich.

1) Ich unterlasse eine Aufzählung der verschiedenen Meinungen.

Um nun die oben gestellte Frage zu beantworten, brauchen wir nur auf unsere heutige Feldmark zu verweisen. Im Wesen ist sie noch ganz dasselbe, und nur in räumlicher Hinsicht, und zwar nur nach Innen, hat der Begriff einen Wechsel erfahren.

Ich muss jedoch noch voraus bemerken, dass wie noch gegenwärtig, so auch schon ehemals die Bezeichnung Mark einen zwiefachen Begriff ausdrückte, einen Doppelsinn in sich schloss, der indess aus ein und derselben Quelle hervorgegangen ist. Das einemal bezeichnete Mark ein bestimmtes Gebiet, das anderemal nur die Gränze eines Gebiets [1]). Die Markgrafschaften haben nur darum ihren Namen, weil sie Gränzgebiete waren. Die gothische Bibel-Uebersetzung des Ulfilas braucht Marka zwar nur als Gränze, aber es liegt doch darin keineswegs der Beweis, dass das Wort im Gothischen nicht auch jene Bedeutung gehabt. Auch die lateinischen Ausdrücke terminus und finis werden bald in dem einen, bald in dem andern Sinne angewendet. So heisst es z. B. 839: „uillas — Geismara et Borsaa cum terminis suis" [2]) und „villam Vrespringen — cum omnibus terminis et finibus suis" [3]). Ferner 797 „in fines vel in marcas, qui dicitur Torono marca, et in alia, qui dicitur Murchingo marca" [4]); 742: „in fine vel in marca Hagenbache" [5]). Ebenso sagt auch Kaiser Friedrich II., als er 1214 dem dänischen Könige Waldemar II. den Besitz der von demselben eroberten Gebiete bestätigte: „omnes terminos ultra Eldenam et Albiam" [6]).

Hier haben wir zunächst es nur mit der einen Bedeutung zu thun, und in dieser bezeichnet Mark ein für sich abgeschlossenes, zu einem Ganzen verbundenes Gebiet mit allen darin liegenden Wohnstätten, Ländereien und Wiesen, Wäldern und Trieschern, Gewässern und Wegen u. s. w.

Allenthalben wo sich der Name einer Mark findet, weist derselbe, wie das auch schon die gegebenen Beispiele zeigen, auf eine bestimmte Oertlichkeit, auf eine bewohnte Stätte hin, mit andern Worten: jede Mark ist das Gebiet einer Stadt oder eines Dorfes. Der Schenkungsurkunde, durch welche die Abtei Lorsch die villa Hephenheim erhielt, folgt „descriptio marchae vel terminus (!) silvae, que

1) 1263: marka seu lantsceide (Ungedr. Urk.)
2) Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 524.
3) Ibid. nr. 527.
4) Neugart l. c. I. p. 114.
5) Zeuss, Tradit. possessionesque Wizenburgenses p. 8.
6) Cod. dipl. Pommer. nr. 98.

pertinet Hephenheim" und in dieser Beschreibung selbst heisst es „a loco — ubi Gernesheim marcha adjungitur ad Hephenheim marcham" [1]).

Um die Lage eines bestimmten Ortes in einer Mark anzugeben, brauchen deshalb die Urkunden statt der gewöhnlichen Bezeichnung „in marca" häufig auch andere Formen als gleichbedeutend, wie „in villa" [2]), „in fine" oder „in finibus villae" [3]), „infra terminum villae" [4]) und noch 1251: „dimidietas terminorum, qui vulgariter appellantur marcha illarum villarum," [5]); „in confinio" [6]) und „in territorio" [7]). Die gleiche Bedeutung hat das nur im südlichsten Deutschland, besonders in der Schweiz, vorkommende, in Frankreich hingegen um so gebräuchlichere „situs" [8])

Obwohl Bann sonst nur das Gebot über einen Bezirk bezeichnet, so wird dieses Wort doch auch für Mark gebraucht und zwar, wie es scheint, am frühesten im Elsass, wo es sich schon seit dem neunten Jahrhundert findet [9]), während man anderwärts ihm erst später begegnet [10]).

1) Trad. Lauresh. nr. 6.

2) In den Urkunden der Abtei Weissenburg im Speiergau ist die Form „in villa vel in marca" die gewöhnlichste. Zeuss, l. c. p. 13, 30, 31, 33 u. s. w.

3) 786: in fine vel in marka. Schöpflin, Alsat. dipl. I. 40

4) 896: unum monasterium in loco Mulinpeche — infra terminum villae, quae nuncupatur Achriste. Grupen, Orig. Germ. III. 123.

5) Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins I. 127.

6) 795: in confinio Uuestheim in uilla antiqua. Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 110; 944: in uilla Rodigeresrod — dimidiam partem confinii, id est marchae. Beckmann, Anhalt. Histor. I. 167.

7) in territorio pertinente ad villam Duringe. Dümge, Regesta Badens. p. 67; villa Bentin in territorio Wittenburg. Westphal, Monum. inedita II. 2055.

8) in pago Durgaugense et in situ Arbunense. Wirtembg. Ukbch. S. 35; 828: in pago Durgawe et in situ Waninctale. Neugart l. c. I. nr. 198. Zuweilen scheint es auch nur die Lage eines Ortes im Allgemeinen bezeichnet zu haben, und zwar ganz in dem Sinne unseres heutigen Sprachgebrauchs, wenn wir die Lage eines Ortes nach einer gewissen Gegend bestimmen. So findet sich das Wort wenigstens in angelsächsischen Urkunden z. B. 967: V mansas in situ monasterii, und 1062: in situ eiusdem monasterii. Kemble, Cod. dipl. Anglo-Sax. III. nr. 532 u. IV. nr. 812.

9) 817: ecclesia cum omni decima ipsius banni. Schöpflin l. c. I. 66; 962: insuper tertiam partem banni Stivagiensis, in terris, pratis etc., qui bannus continetur his confiniis a Jordannis fonte etc., ibid. p. 117; 1141: mansum unum, cuius curtis jacet in villa Ahewilre in banno Muteresholz. ibid. p. 214.

10) in Schwaben 1275: in banno villae . . . Neugart l. c. II p. 296; am Niederrhein 1306: infra bannum seu terminos — ville. Günther, Cod. dipl. Rhe-

Zu den deutschen Bezeichnungen, welche denselben Begriff ausdrücken, gehören Feldmark [1]), Weichbild [2]), dessen Gebrauch sich jedoch zunächst nur auf die städtischen Marken beschränkt, und das in Norddeutschland übliche Börde [3]).

Am Ober- und Mittelrhein, so wie auch am Unterrhein findet sich häufig das Wort Heimgereithe [4]). Obwohl dasselbe auch häufig als Haingereithe [5]) vorkommt, so halte ich doch schon deshalb Heimgereithe für die richtigere Form, weil der Begriff desselben nicht blos den Wald, sondern auch alle anderen gemeine Gründe umschliesst. Sehr bezeichnend heisst es in dem Weisthume von Biebe-rau: „Wir wysen die Mark vur ein recht Haimgerede, wass sie zu Rade worden vnd Gebot mechten, fugete iz en nit, sie mochtens mynnern oder meren“ [6]), denn man erkennt hieraus ohne Schwierigkeit die Bedeutung, und wenn wir unser „Hofreithe“ daneben stellen, so wird auch die Etymologie des Wortes bald klar, denn wie Hofreithe die gesammte Hofstätte (mansus), so bezeichnet Heimgereithe die Mark, das einen geschlossenen Bezirk bildende Land (Heim) [7]). Allerdings findet sich das Wort nicht in jener allgemei-

no-Mosel. III. p. 116; in der Wetterau 1496: „beider Dorfgemeyne Weide im Lützellinder Bann gelegen“ Wigand, Wetzlar. Beitr. III. S. 124.

1) 1344: „gelyke den Dorpen de von Oldings uppe der Veltmarke to Lübeke gelegen sint.“ Michelsen, Schlesw.-Holst.-Lauenbg. Urk. Sammlg. I. S. 116.

2) 1405: „of dem Dorfe czu Strelitz des Wichbildes Swidnitz gelegen.“ Sommersberg, Scr. Rer. Silesiacar. I. p. 937. Auch die Mark von Bielefeld wird schon 1287 u. 1326, wie noch heute, Weichbild genannt. Piper, Beschreibg. des Markenrechts in Westphalen, S. 63.

3) 16. Jahrh.: „in der Börde to Oldendorppe“ lagen an 24 Dörfer. v. Hodenberg, das Vörder Register S. 146 u. 147. Auch sonst wird Bord in der Bedeutung von Rand (Schiffsbord, Borde am Kleide) gebraucht, und weist überhaupt auf den Begriff einer Gränze hin. Im Angelsächsischen bezeichnet es dagegen sowohl ein Haus als ein Schiff.

4) Im Speierschen 1256: Heingereide. Würdtwein, Nova subs. dipl. XII. p. 170; auch 171, 172 u. 173. Im J. 1291 gab Kaiser Rudolph der Stadt Landau das Beholzigungsrecht in silva Hemgereite. Grimm, Weisth. I. S. 767; 1394: einen Weidegang han — vf die Haingereide. Das. S. 314; 1385: „Heimgerede.“ Das. I. S. 512. Auch im Oberrheingau heisst der gemeine Wald Heimgereithe. Bodmann, Rheingau. Alterth. S. 489. und Gleiches zeigt sich im Elsass.

5) S. die vorige Anmerkung. Vergl. Bodmann a. a. O. S. 439 u. ff.

6) Grimm a. a. O.

7) Auch der Heimbürger, die Bezeichnung des Ortsvorstehers, weist darauf hin, gleichwie die Eintheilung der Stadt Worms im Heimburgschaften,

nen Bedeutung, sondern nur noch in der als Gemeingut, aber es hat in dieser Hinsicht sicher ganz denselben Entwickelungsgang wie der Begriff des Wortes Mark genommen. An die Heimgereithe schliesst sich das demselben eng verwandte friesische Heimmarke (Hemmerk, Hammerk, Hamreke, Himrik, Hemrik u. s. w.). Eine Urkunde von 1241 gibt uns dafür den Beleg: totam villam in Marahusum et totam Hemmercam illius ville [1]). Auch dieses Wort hat seinen allgemeinern Begriff eingebüsst und wird jetzt nur noch zur Bezeichnung der Gemeindewiesen gebraucht [2]).

Endlich ist noch die indess nur in Oberhessen vorkommende und bis jetzt noch nicht erklärte Bezeichnung Einwart zu erwähnen. Es bezeichnet dieses Wort sowohl das Gesammtgebiet des Dorfs als auch insbesondere das eigentliche Gemeindegut, sowie die politische Gemeinde [3]). Ich habe das Wort jedoch nicht früher als 1343 gefunden [4]).

Aus allen bisher mitgetheilten Beispielen geht hervor, dass demjenigen Orte, nach welchem eine Mark genannt wurde, das ganze Gebiet derselben allein zugestanden haben muss, sowie dass alle ausserdem innerhalb der Gränzen dieses Gebietes noch weiter bestehenden Orte für nichts anderes, denn als auf dem Grunde und Boden des Markdorfes später entstandene Anlagen oder, wie sie die Urkunden bezeichnen, als Zubehörungen des ersten Dorfes [5]) betrachtet werden müssen. Noch im spätern Mittelalter war der Begriff des Dorfes nicht auf den Raum beschränkt, welchen die Wohnstätten einnahmen, sondern es war die gesammte Feldflur, welche das Dorf darstellte, so dass auch schon längst ihrer Wohnungen beraubte Dorffluren dennoch nach wie vor immer noch Dörfer genannt wurden.

denn in andern Städten finden sich statt dessen Bauerschaften. Ebenso gehört die in zahllosen Ortsnamen vorkommende Endung heim hierher.

1) Driessen, Monum. Groning. p. 541.

2) v. Richthofen, Altfries. Wörterbuch, u. Wiarda, Gesch. der altfriesischen oder sächs. Sprache, unter Hamreke. Wahrscheinlich hat das in einer mecklenburgischen Urkunde sich findende „Heimelant" (de campo, qui vocatur Heymelant. Lisch, Urk. II. 267) ebenwohl die Bedeutung von Gemeindeland.

3) Näheres darüber s. in der Zeitschr. des Vereins für hess. Geschichte u. Landeskunde IV. S. 61 u. 167 f.

4) Die die Kommenden Marburg u. Schiffenberg betr. Deduktion des deutschen Ordens: Entdeckter Ungrund derjenigen Einwendungen u. s. w. Beil. 187.

5) . . villam Vrespringen cum omnibus uillulis et uiculis. Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 527; . . . villam — Barisiacum — cum universis uillulis ad se adspicientibus. Miraeus, Op. dipl. I. 125.

Die ältesten Marken, nämlich diejenigen, welche gewissermassen als Urmarken anzusehen sind, umfassen deshalb sämmtlich einen bedeutenden Flächenraum. Um von einem Gränzpunkte zu einem andern zu gelangen, waren nicht selten Tagereisen erforderlich. Es waren Gebiete, wie wir sie zum Theil noch heute in Ungarn und Schweden finden. Das schwedische Kirchspiel Hamardale in Jemtland ist so gross wie ganz Schonen, und das Kirchspiel Gelivare umfasst sogar 150 □Meilen und hat demnach keinen geringern Umfang als Schonen, Blecking und Gothland zusammen. Den Beweis für eine solche grosse Ausdehnung der ältesten Marken geben jene Gränzbeschreibungen von Marken, welche schon in früher Zeit in den Urkunden niedergelegt worden sind.

Die ältesten Dörfer lagen demnach sehr vereinzelt, durch weite Räume von einander getrennt, und diese Räume waren wohl sicher zum grössten Theile mit dichtem Walde bedeckt, ähnlich wie dieses Cäsar[1]) von den Gränzen der Sueven berichtet; nur lag dieses zusehr in der Natur der Verhältnisse, als dass man noch, wie Cäsar, eines besondern Grundes bedürfte, um diese Thatsache zu erklären.

Obwohl die Gründung dieser grossen Marken weit über unsere historische Zeit hinausreicht, so sind sie doch auch im spätern Mittelalter noch deutlich zu erkennen, ungeachtet ihre ursprünglichen Verhältnisse sich schon vielfach geändert hatten: die Mark umschloss nicht mehr blos das eine Dorf, es waren vielmehr auf dem Grunde dieses ersten Dorfes oft in grosser Zahl neue Dörfer angebaut worden.

Diese neuen Anbauten konnten von keinem andern Punkte ausgegangen sein, als eben nur von jenem ersten Dorfe, denn da der gesammte Boden der Mark diesem Dorfe gehörte, vermochte auch nur dieses darüber rechtlich zu verfügen. Ohne die Zustimmung der Bewohner desselben konnte keine neue Anlage in der Mark begründet werden. Es liegt dieses schon in der Natur des Verhältnisses, aber auch die alten Volksgesetze enthalten darüber deutliche Bestimmungen. Nach dem salischen Gesetze[2]) soll keine neue Niederlassung begründet werden, ohne dass vorher die sämmtlichen Markgenossen ihre Zustimmung gegeben. Wenn — heisst es — Jemand in einem Dorfe (d. h. in dessen Mark) sich anbauen wolle (si quis super alterum in villa migrare voluerit), solle derselbe zurückgewiesen werden, sobald auch nur einer der Dorfgenossen (unus vel aliquid de ipsis qui in villa

1) De bello gall. IV, 3.

2) Waitz, Lex salica. T. XLV. p. 253. Vergl. p. 124.

consistunt) seine Zustimmung versage. Erfolge dessenungeachtet die Niederlassung, dann solle man den Eindringling in bestimmten Fristen wiederholt zum Abzuge auffordern und erst, wenn er auch dann dem Gesetze noch nicht nachkomme, in eine Busse von 30 Schillingen verurtheilen und seine Arbeit zerstören (quod ibidem laboravit demittat). Nur wenn ein solcher neuer Ansiedler zwölf Monate lang ruhig und ungestört in dem Besitze seines Anbaues gesessen, soll er ohne weiteres zu dem Rechte gelangen, welches auch die älteren Einsassen der Mark (vicini) geniessen. Ein späterer Zusatz bedroht noch diejenigen Genossen mit Strafe, welche einen Fremden zur Ansiedlung veranlassen, ehe die gesammte Genossenschaft darüber beschlossen hat[1]).

Derartige neue Niederlassungen erfolgten von zwei Seiten. Entweder wurden sie durch Fremde, also durch Einwanderer, oder durch einen Theil der bereits im alten Dorfe ansässigen Einwohner, also durch Markgenossen, begründet. Das letztere mag vorzüglich dann eingetreten sein, wenn die Bevölkerung zu zahlreich geworden war. Doch auch in diesem Falle war die Zustimmung der Gemeinde sicher unerlässlich, denn da der neue Anbau auf noch unbebautem, also noch gemeinheitlichem Boden erfolgte, war es nothwendig, diesen von der Gemeinde zu Sondereigen zu erwerben. Ebenso folgte aber auch sicher aus der Bewilligung der Gemeinde zu einer neuen Ansiedlung einfach das Gemeinderecht, nämlich zur Theilnahme an der Markberechtigung, weil ohne diese der Bestand eines Landguts gar nicht denkbar ist.

Mit der ersten Gründung von Kolonien war übrigens keineswegs auch schon eine Theilung der Mark verbunden. Mochte deren Zahl auch noch so gross sein, so wurde dadurch die gleiche Berechtigung Aller doch nicht gestört und es lag darum auch noch keine

1) Waitz versteht unter villa das Dorf in dem gewöhnlichen engen Sinne; aber villa und marca sind, wie ich dieses schon nachgewiesen habe, durchweg gleichbedeutend. Nur so erhalten jene gesetzlichen Bestimmungen auch ihr volles Verständniss. Wie würde sich auch Jemand in einem Dorfe gegen den Willen der Einwohner anbauen können? Auf derartige eigenmächtige Niederlassungen deuten auch die häufig in den Urkunden vorkommenden Bezeichnungen occupatio und proprisum hin. Die in jener Bestimmung sich aussprechende gleiche Berechtigung aller Genossen bestand übrigens auch noch in weit späterer Zeit. Noch 1560 sagen Zeugen in Bezug auf die Mark Echzell (in der Wetterau) aus: „es hätten zwar Einige im Walde gerodet, weil aber nicht die ganze Mark(genossenschaft) ihre Einwilligung dazu gegeben, hätten sie ihre Arbeit liegen lassen müssen“.

Nothwendigkeit zur Aufhebung der Gemeinschaft vor. Diesem ersten Ausbaue folgten aber im Verlaufe der Zeit noch mehrere andere.

Wie von der ursprünglichen Niederlassung jene ersten Kolonien ausgegangen waren, so fanden sowohl von diesen, als auch von jener wieder neue Ausbauten statt. Wie das erste Dorf gleichsam die Mutter jener geworden, so wurden diese nun auch wieder Mutterdörfer. Erst dieses neue Verhältniss führte zu einer Aenderung in der Benutzung des bisher gemeinsamen Bodens, weil dieselbe in der seitherigen Weise nicht mehr möglich war, und diese Aenderung bestand in einer thatsächlichen Trennung und zwar in ebenso viele Marken, als nach dem ersten Ausbaue Dörfer vorhanden waren.

Diese erste Scheidung der grossen Mark in mehrere kleinere Marken erfolgte gewiss nicht so gleich nach festen Gränzen. Da die Trennung wohl schwerlich durch eigentlichen Vertrag oder überhaupt künstlich geschaffen wurde, vielmehr aus den gegenseitigen Verhältnissen gewissermassen von selbst hervorging, mögen auch die Gränzen sich nur allmälig und zwar in demselben Masse festgestellt haben, als die Ausbauten in dem Gebiete der Mark sich mehrten und ausdehnten.

In ähnlicher Weise wie von dem ersten Ausbaue ein zweiter, so ging von diesem auch ein dritter und von diesem wiederum ein vierter aus und jeder neue Ausbau führte auch wieder zu einer weitern Scheidung des Markgebiets.

Das Verhältniss des Urdorfs zu der anfänglich ihm ausschliesslich zustehenden Mark wurde natürlich durch diese fortgesetzten neuen Anbauten und die denselben folgenden Theilungen wesentlich geändert. Das Urdorf war nun nicht mehr der alleinige Besitzer der Mark; seine Mark hatte sich vielmehr verringert. Nur der alte Name des Gesammtsgebiets blieb noch ferner bestehen. In Folge dessen bildete sich für Mark ein Doppelbegriff, ein weiterer und ein engerer. Bald wurde mit dem Namen des alten Dorfes das Gesammtgebiet, bald auch nur die unmittelbar dem Urdorfe zugehörige Mark belegt. Auf diese Weise ist es zu verstehen, wenn die Urkunden den weitern und den engern Begriff gegen einander über stellen. Wenn es nämlich heisst „in finibus Hohheimono in eadem uilla Hoheim“[1]), so wird durch das erste die weitere, durch das letzte die engere Mark bezeichnet.

1) Dronke, Cod. dip. Fuld. nr. 587. Weitere Beispiele sind „in Hnutlingheimero marca et in uilla — Hnutilinga“, ibid. nr. 260; „in villa — Zarduna —

„in Welinehove“ — s. unten Walehinhoug;

„in summitatem Hildegeresbrunno“ — unbekannt;

„in Burgunthart“ — Birkert;

„in Eicheshart, ubi Rado domini regis missus fecit tumulum in confinio sylvae, quae ad Michlinstatt pertinet“ — unbekannt, denn der Eichelsberg zwischen Niederkinzig und Zell liegt zu weit ausser der Linie, wie denn auch jener Hügel schon rechts der Mümling gelegen zu haben scheint. Retter [1]) nennt eine Hochfläche über Kirchbermbach das Eichels;

„de illo tumulo in Vlisbrunnen“ — das Dorf Vielbronn;

„in Mosehart“ — unbekannt;

„in Lintbrunnen“ — unbekannt;

„in Albwinesneida“ — unbekannt;

„in Moresberk“ — der Mauresberg, westlich vom Euterbach; zu ihm steht jedenfalls jenes Moresdal iuxta fluvium Gutra (Euter), welches das Stift Lorsch im 9. Jahrhundert erwarb [2]), in naher Beziehung;

„in fluvium Neker ubi Lutra (Jutra) rivulus intrat in Neker“ — bis zur Mündung der Euter, unterhalb Eberbach;

dann im Neckar hinab bis zur Mündung der Ulvena — der bei Hirschhorn mündende, von Olfen (Ulvena) herabkommende Finkenbach;

weiter von diesem Bache bis zur Höhe von „Franconodal“ — unbekannt;

wo die „Steinaha“ ihre Quelle hat — die Steinach, welche in der Höhe zwischen Mackenheim und Oberabtssteinbach entsteht;

„ad pendentem Rocham“ — unbekannt;

„in Gunnesbach summitatem“ — auf die Höhe vom Dorfe Unterkunzenbach;

ferner durch den ganzen Wald in die Länge bis „in medium Katesberk“ — unbekannt;

in die Heerstrasse, welche aus dem Lobdengau kommt und „in Wisgoz“ führt — die heutige Bergstrasse, welche bei Weinheim die Weschnitz durchschneidet [3]);

in der Weschnitz hinab bis Lorsch und endlich wieder nach Steinfurt.

Die Gränzbeschreibung von 795 beginnt ebenfalls zu Steinfurt

1) Hess. Nachr. III. 180.

2) Cod. Trad. Lauresh. Nr. 2835.

3) Dahl in seiner Beschreibg. des Fürstenth. Lorsch lässt die Strasse irrig von Ladenburg kommen.

und nennt im Anfange dieselben Orte bis „Winterchasto". Dann folgt:

„Gelicheberga" — unbekannt, denn Lichtenberg, wie Retter u. a. vermuthen, liegt zu weit ab;

„Arezgrefte" — unbekannt;

„Walehinhoug", das obige Welinehove — jener Hügel (tumulus), auf welchem im öffentlichen Gericht unter Graf Warinus die Gränzbeziehung bestätigt wurde;

„Burgunthart" — Birkert;

„Eicheneshart" s. oben;

„Hildigeresbrunno", — wird in der Beschreibung von 773 vor Birkert genannt, weshalb Retter es für einen Schreibfehler für „Vlisbrunnen" hält; es ist jedoch wahrscheinlicher, dass der Fehler in einer Versetzung liegt;

„Mosahart" — unbekannt;

„Lintbrunno" — desgl.;

„Crawinberk" — der Krähberg, jetzt mit einem Jagdschlosse bebaut;

„Albuvinessneita" — unbekannt;

„Mauresberk" (773 Moresberk) — der Mauresberg, westlich von Euterbach[1]);

„Gamenesbach" — Gammelsbach;

„Igelsbach" — Igelsbach;

„Rennolfessol" — unbekannt;

bis in die „Ulvena" — (s. oben), welche in den Neckar fliesst;

„ad Franconodal" — unbekannt;

„ad petram in Kasenowa" — wird in dem Weisthum von 1423 Kassenau genannt[2]);

„ad petram ad Ihrselanden, Loubwisa, Marclacha, Musa, Aganrod", — alle unbekannt.

An diese beiden Gränzbeschreibungen schliessen sich noch einige andere, durch welche die Bestimmung des Gränzzuges noch mehr gesichert wird. Dahin gehört die Gränzbeschreibung der Mark Michelstadt vom Jahre 819, welche unten folgen wird; die Gränzbeschreibung des im Jahre 1012 der Abtei Lorsch ertheilten Wildbanns[3]), und endlich eine in demselben Jahre aufgenommene Be-

1) Archiv des histor. Vereins für das Grossherzogth. Hessen VI. 556.

2) Dahl a. a. O. Urkbch. S. 62.

3) S. deren Erläuterung in Landau's Beiträgen zur Geschichte der Jagd und Falknerei in Deutschland S. 49.

schreibung der Gränze zwischen dem Oberrheingaue und dem Lobdengaue [1]).

Diese letzte Beschreibung beginnt mit „Hegi" — einem ausgegangenen Dorfe bei Weinheim, wo noch 1575 [2]) der Höger Gemarkung gedacht wird;

„usque in Fluchenbach" — das Dorf Unterflockenbach;

„usque in possessam Steinaham" — Unter-Abtssteinbach.

„usque Enchelen Wisilsteih" — unbekannt;

„ad Sidilinesbrunnon" — das Dorf Siedelsbrunn;

„ad spumosum stagnum" — also der schäumende Teich, unbekannt.

„in Ulmenam" — richtiger in Ulvenam, die Ulfe, welche unter Langenthal den Namen Lachs- und Korbenbach erhält;

„usque in Tenuem Eggam" — wahrscheinlich der Bergrücken östlich von Waldmichelbach [3]);

„ad Dürren Withendal" — ohne Zweifel das von Dürrenellenbach nach Oberschönmattenwag ziehende Thal [4]);

„in orientalem Ulmenam" (Ulvenam) — der vom Dorf Olfen herabkommende Finkenbach;

„usque Richeresneidam" — der die Gränze zwischen Falkengesäss und Oberfinkenbach bildende Rickersgrund [5]);

„in Gamenesbach" — das Dorf Gamelsbach oder der gleichnamige Bach;

„in Moresberg" (795 Mauresberk genannt) — der Mauresberg westlich von dem Euterbach [6]);

„in mediam Iudram" — die Euter, in der Mitte ihres Ursprungs und ihrer Mündung in den Neckar, an dem Breitenbrunnen (Breitensohlsbrunnen), wo die Feldmarken von Friedrichsdorf, Schöllenbach und Ober- und Untersensbach zusammenstossen;

„in Neccarem" — der Neckar und in diesem wieder abwärts bis Neuenheim.

Ich fasse nun diese verschiedenen Gränzbeschreibungen von 773, 795, 819, 1012, sowie die des lorscher Wildbannsprivilegs von 1012,

1) Acta Palatina VII. p. 66 u. 67.

2) Nach Dahl a. a. O. S. 37, Anmerkg. 5.

3) Archiv des histor. Vereins für das Grossherz. Hessen VI. S. 556.

4) Das.

5) Das.

6) Das.

soweit dieselben die äusseren Markgränzen darstellen, zusammen, und werde die darin vorkommenden Orte durch gesperrte Schrift hervorheben, die Zeit aber in Klammern anmerken, in welcher die Beschreibungen, welche die Orte nennen, aufgenommen worden sind[1]).

Am Rhein zwischen Gross- und Kleinrorheim beginnend, lief die Gränze der Mark Heppenheim unter Langwaden (773. 795) und Hähnlein, (denn dieser Ort gehörte noch nach Zwingenberg), zwischen Bickenbach und Alsbach (773, 795) durch, nach dem Felsberg (773, 795, 1012), so dass Jugenheim, Balkhausen und Beedenkichen (1012), als zur Cent Seeheim gehörig [2]) die Gränznachbarn waren. Von Felsberg zog die Gränze zwischen Lautern (1012) und Brandau hin und durch die Dörfer Winterkasten (773, 795, 1012) und Laudenau (1012), welche nebst Brandau in kirchlicher Beziehung nach Neunkirchen [3]) und in weltlicher zur Cent Oberramstadt [4]) gehören, — dann, diese Richtung mit einer nördlichen wechselnd, in dem Bache hinab, welcher die drei Gumpen trennt und zwar so, dass links Kleingumpen und ein Theil des Dorfes Grossgumpen, rechts aber die andere Hälfte von dem letzteren liegen blieb [5]). Von da zog die Gränze ganz nördlich nach Eberbach (1012) und theilte dieses Dorf in zwei Hälften, wovon die eine zum Kirchensprengel von Reinheim und die an-

1) Ich mache hierbei darauf aufmerksam, dass derartige ältere Gränzzüge nicht etwa auf die Weise erforscht werden dürfen, dass man die Linie von Ort zu Ort zieht, sondern dass man vielmehr die Gemarkungen dieser Orte dabei berücksichtigen muss. Da auch manche der heute vorhandenen Orte erst später entstanden sind, so sind dabei noch weiter die Centen, weil diese stets und seit den ältesten Zeiten ein Ganzes gebildet haben, und auch die kirchlichen Verhältnisse zu Rathe zu ziehen, die letzteren jedoch mehr in Hinsicht auf die einzelnen Kirchensprengel als auf die grösseren Abtheilungen, die Archidiakonate und Dekanate, welche sich nicht selten — wie ich das weiter unten zeigen werde — abweichend von der gewöhnlichen Regel gestaltet haben.

2) Die Kapelle zu Balkhausen gehörte zur Kirche nach Jugenheim. Luck, Kirchengesch. d. Gfsch. Erbach u. s. w. S. 157.

3) Würdtwein, Dioec. Mog. I. 603. Retters hess. Nachr. III. 225. Auch noch jetzt besteht dieses Verband. Wagner, Beschr. des Grossherz. Hess. I. S. 66.

4) Noch im vorigen Jahrhundert werden die Dörfer Neunkirchen, Steinau, Kleingumpen, Winterkasten, Laudenau, fränkisch Krumbach, Güttersbach, Erlau, Eberbach, Bierbach und Michelbach als Märker des zur Burg Rodenstein gehörigen Markwaldes genannt. Archiv für hess. Gesch. u. Alterthumskunde II. 167.

5) Denn zum Kirchensprengel von Neunkirchen werden Gumpen superior (Kleing.) und Gumpen inferior (Grossg.) (Würdtw. l. c. I. 603) und zu dem von Reichelsheim Gumpen inferior (ibid. 604. S. auch Luck S. 113) gezählt.

diese zu einem Thore hinein und zum andern wieder hinauszog, hat sich dieselbe hier etwas gegen Osten erweitert, so dass sie östlich neben der Trümmerstätte vorbei führt. Von da senkt sich der Gränzzug nach dem Dorfe Eutergrund hinab und führt dicht an dessen Häusern vorbei und nunmehr in dem Bette der Euter weiter gegen Süden. Hier durchschneidet sie die Dörfer Schöllenbach und Kailbach, deren links des Wassers liegender Theil nach Mudau[1]), der rechts liegende aber nach Beerfelden gehört, und zieht weiter hinab bis zum breiten Brunnen, dicht vor Friedrichsdorf.

Nun beginnen indessen die verschiedenen Gränzbeschreibungen von einander abzuweichen.

Die Beschreibung von 773 führt die Gränze über den Mauersberg in die Euter, dann in dieser hinab bis in den Neckar (bei Eberbach) und in diesem abwärts bis zur Mündung der Ulfe bei Hirschhorn.

Die zweite von 795 lässt die Gränze von Vielbrunn westlich von der Euter auf der Höhe hin nach dem Krähberg ziehen, führt dieselbe dann nach dem Mauersberg, von da in den Gammelsbach, aus diesem nach Igelsbach, nahe am Neckar, und dann in die bei Hirschhorn mündende Ulfe. Da sie nur nebenbei bemerkt, dass dieser Bach in den Neckar münde (quae influit in Necchar), so muss man daraus schliessen, dass die Mündung noch ausserhalb des Gränzzugs blieb.

Das Wildbanns-Privileg von 1012, das freilich in dieser Beziehung nicht entscheidend ist, schliesst sogar das ganze Neckarufer von der Euter bis Neuenheim mit ein.

Sind nun auch jene Abweichungen in den Gränzzügen von 773 und 795 nicht sehr wesentlich, so werden doch die Abweichungen, welche die Gränzfeststellung von 1012 zeigen, um so gewichtiger. Damals (1012) wurde nämlich durch Beeidigte die „marca Loboduburgenis — a marca, quae respicit ad Ephenheim distinguerent", festgestellt, und nach der dabei niedergeschriebenen Beschreibung berührt die Gränze den Neckar nicht, sondern hält sich nördlich davon in den Bergen.

Schon in der Urkunde von 628, durch welche Dagobert I. dem Stifte Worms Ladenburg mit dem südlichen Theile des Odenwalds gibt, heisst es wörtlich: „omnem silvaticum in silvis Otenwald — in pago Lobodangowe et undique in Jutraha"[2]). Dass die Euter hier

1) Gropp, Monaster. Amorbach p. 144.
2) Acta Palatina VII. 61.

besonders genannt wird, soll sich doch wohl nur darauf beziehen, dass deren Thalgebiet nicht mehr zum Lobdengaue gehörte. Dieses war auch in der That der Fall. Im Jahre 831 erhielt das Kloster Lorsch einen Bifang „in loco — Moresdal iuxta fluvium Gutra“ [1]). Dass dieser Ort von dem über der Euter liegenden Mauresberge (Moresberg) seinen Namen hatte und deshalb auch in dessen nächster Nähe gelegen haben muss, kann keinem Zweifel unterliegen. Diese Schenkung aber wird unter denen aufgeführt, welche dem Kloster in der Wingarteiba geworden waren, und da der Mauresberg zugleich für die Mark Heppenheim als Gränzpunkt genannt wird, so müssen wir denselben als Scheide zwischen jener und der Wingarteiba betrachten. Dazu gesellt sich noch eine Schenkung von 772, durch welche dasselbe Kloster „in pago Wingartheiba super fluuio Neckere inter Gaminesbach et Ulvina silvam“ erhielt [2]), also eben jenen Bezirk, welchen die Beschreibungen von 773 und 795 noch in die Mark Heppenheim mit einschliessen. Diese Zeugnisse weisen uns auf die Gränzbeschreibung von 1012 als die richtigere hin und die zuletzt angeführte Schenkung gibt zugleich auch den Schlüssel zu der Erklärung, weshalb man das Gebiet zwische der Euter und den Gammelsbache noch zur Mark Heppenheim ziehen liess, weil nämlich dasselbe ebenfalls der Abtei Lorsch gehörte.

Ich nehme nunmehr die Gränze wieder auf.

Vom breiten Brunnen wendete sich dieselbe gegen Nordwesten und zog im Rindengrunde (wahrscheinlich Eichenthal) hinauf, über den Mauresberg (773, 795, 819) in das Thal des Sensbachs (wahrscheinlich Urtella), wo sie das Dorf „Sensbach ober der Linde“ von dem Dorfe „Sensbach unter der Linde“ schied und zu dem höchsten Punkte der Sensbacher Höhe (Vinsterbuch) sich erhob, in deren Nähe „an der finstern Delle“ die Markungen der ebengenannten beiden Sensbachs und die des Dorfes Gammelsbach zusammenstossen. An dem südlichsten Punkte der Gemarkung von Gammelsbach erhebt sich der Pannenstein (819). Nachdem die Gränze von da die Hirschhorner Höhe erreicht, senkt sie sich in's Thal und scheidet die Feldmarken von Oberfinkenbach und Unterfinkenbach [3]). Ebenso trennt die Gränze in ihrem weitern Zuge Ober-

1) Cod. Trad. Lauresh. nr. 2835.

2) Ibid. Nr. 2893.

3) Decker (Archiv des hist. Vereins für das Grossherz. Hessen VI. S. 562) zieht die Gränze zwischen Oberfinkenbach und Falkengesäss hindurch, wo er

und Unterschönmattenwag, von denen das erste zur Cent Waldmichelbach [1]) und das letztere nach Hirschhorn gehörte [2]). Hier trat sie in die Ulfe und fällt, sobald sie die südliche Gränze der Feldmark von Siedelsbrunn (1012) erreicht, wieder mit der heutigen Landesgränze zusammen. Auch beginnen jetzt wieder die verschiedenen Gränzbeschreibungen übereinzustimmen. Die Gränze läuft nun an Unterabtssteinach (773), Trössel, Unterfockenbach, Unterkunzenbach (773) und Gorxheim hin bis zu dem zwischen Weinheim [3]) und Birkenau ausgegangenen Hegi [4]). Zwischen Weinheim und Sulzbach [5]) hindurch führend, trat sie in die Weschnitz (773) und lief in dieser hinab bis gegen den Senhof, wo sie sich wieder westlich wendete und zwischen Bürstadt, das noch zum Oberrheingaue gehörte [6]), und dem zum Lobdengaue gehörigen Lampretheim durch nach dem Rheine zog, welchen sie in der Worms gegenüber gelegenen Gegend erreichte.

Diese Gränze zeichnet uns also ein einheitliches Gebiet, die Mark eines Dorfes, deren Ausdehnung von Süden nach Norden 4, und von Westen nach Osten $7^3/_4$ Meilen beträgt [7]).

den Rickersgrund als Scheide beider Dörfer bezeichnet; aber Oberfinkenbach gehört noch zur Cent Beerfelden (Grimm, Weisth. I. S. 450), Unterfinkenbach hingegen nach Hirschhorn (Das. S. 444).

1) Widder, Beschreibg. der Pfalz I. 511.

2) Grimm a. a. O. S. 444.

3) Weinheim lag im Lobdengau. Eine Urkunde von 861 sagt: „Item in Francia, in pago, qui nominatur Lobetengauue, in loco qui dicitur Uindenheim.“ Wirtenbg. Urkbch. S. 160.

4) Nach Widder a. a. O. I. 298 lag dasselbe nördlich von Weinheim.

5) Sulzbach bildet mit Hemsbach eine Gemeinde (Widder a. a. O. I. S. 473) und letzteres wird in einer Urkunde von 948 ausdrücklich in den Oberrheingau gesetzt (Trad. Lauresh. nr. 67).

6) S. Lamey in Actis Palat. II. 155 u. 156.

7) Es ist beinahe unbegreiflich, wie Alle, welche sich mit den Gauverhältnissen der dortigen Gegend beschäftigt, diesen einheitlichen Charakter der Mark Heppenheim und zwar trotz der doch so bestimmt redenden urkundlichen Zeugnisse übersehen, und diese Mark nach den kirchlichen Abtheilungen unter drei verschiedene Gaue vertheilen konnten. So reissen Lamey (Beschr. des Oberrheing. in Actis Palat. II. 153), Dahl (sowohl in s. Beschr. v. Lorsch a. a. O., als in s. Beschr. des Maingaues im Arch. d. Gesellsch. für deutsche Gesch. VI. 504 f.), Steiner (in s. Schriften über den Maingau) u. a. die ganze östliche Hälfte ab und schlagen diese zum Maingaue, und auch Lamey hat weder die Gränzen gegen den Lobdengau noch die gegen die Wingarteiba mit einiger Sicherheit zu zeichnen vermocht (Acta Palatina I. 215 f. II. 153 f. u. VII. 41). Alle spätern

Obgleich man nicht nur im achten Jahrhundert, sondern auch noch später, wie dieses die angeführten Urkunden bezeugen, das Gebiet immer noch als ein zusammengehöriges, kurz als die Mark eines Dorfes betrachtete, denn der Name der Mark Heppenheim dauert fort, so war dasselbe doch schon damals in drei Theile zerlegt.

Es lässt sich hierfür zwar kein anderer Beleg beibringen als die Thatsache, dass drei verschiedene kirchliche Archidiakonate sich in die Mark Heppenheim theilten und dass diese Theilung nothwendig auch eine dem entsprechende Theilung des Grund und Bodens voraussetzt, aber diese Thatsache ist vollkommen genügend, um sie für die weitere Untersuchung als Grundlage benutzen zu können.

Die Mark Heppenheim hatte sich demnach in drei Marken geschieden:

1) die Mark Heppenheim in speciellerer Bedeutung, welche den nordwestlichen Theil der alten Mark umfasste;

2) die Mark Michelstadt [1], welche aus dem ganzen östlichen Theile der grossen Mark bestand, und

3) die Mark Waldmichelbach [2], welche aus dem südwestlichen Theile der Urmark gebildet war und, gegen Norden keilförmig sich zuspitzend, die beiden andern Marken trennte.

Doch auch diese drei Marken waren bereits weiter getheilt.

1) Die Mark Heppenheim war in drei Untermarken getrennt:

a) die Mark Heppenheim, deren Umfang wir aus jener Gränzbeschreibung des Heppenheimer Kirchengebiets kennen lernen, welche in einer in der Kirche zu Heppenheim aufbewahrten Steininschrift vom J. 805 aufbewahrt worden ist [3]. Lassen sich auch nur die wenigsten Namen ohne sehr genaue Lokalforschungen feststellen, so zeigen doch die bekannten: der Emsberg (Emminesberc) zwischen Heppenheim und Bensheim, der Kesselberg (Kecelberc), östlich davon, die Dörfer

aber sind ihm gefolgt, s. z. B. Bader in der badischen Landesgesch. I. 85 f. und die derselben beigefügten Karten; Haeuser in s. Gesch. der rhein. Pfalz 1. S. 16; Dumbeck in Geographia Pagorum p. 149 f.; Lang in Baierns Gaue S. 129; Rudhart in s. ältesten Geschichte Baierns S. 572. Kremer in s. Gesch. des rheinischen Franziens S. 47 u. 105 dehnt, sich auf die wormser Dioezes stützend, den Lobdengau sogar bis nördlich von Lindenfels aus.

1) Dass Michelstadt der Hauptort dieser Untermark gewesen, stelle ich jedoch nur als Vermuthung hin.

2) Auch in Bezug auf diese Mark muss ich die vorhergehende Bemerkung wiederholen.

3) S. Dahl, Beschreibung des Fürstenth. Lorsch S. 189.

Seidenbach (Sihenbach), Lautenweschnitz (Ludenwiscoz), Mittellechtern (Mitdelecdrun), Albersbach (Albenesbach) und Sulzbach (Sulzbach), dann der folgende Wagenberg (ad medium Freivm Wagendenror), sowie endlich das Flüsschen Weschnitz (Wiscoz)[1]) uns das Gebiet ziemlich genau. Es reichte dasselbe südlich von Sulzbach (welches bereits ausserhalb lag) bis nördlich zum Emsberge, und westlich von der Weschnitz bis östlich nach Seidenbach und Lautenweschnitz, und es findet sich wie das Kirchengebiet, so auch das alte Centgebiet von Heppenheim darin[2]).

b) Die Mark Bensheim. Dieselbe wird schon 767 genannt: Basinsheimer marcha[3]). Zu derselben Zeit erhielt das Kloster Lorsch Güter: „in Basinsheimer marcha in villa Husun (Grosshausen), quae sita est super fluvium Wisscoz"[4]), später „illam quartam partem de insula, quae iacet inter fluvios Wisscoz et Suarzaha (der Meerbach)"[5]); „in Basinsheimer marcha illum bifangum iuxta Suarzaha, in loco qui vocatur Foroenbibiloz" (ausgegangen)[6]); ferner „in Basinsheimer marcha unum bivangum vel mastunga — qui circumcingitur ab oriente fluvio Suarzaha, a meridie Heppenheimmere termino — ab occasu illo lacu (der Lorscher See) — usque in Wisscoz etc."[7]). Diese Mark stellt sich hiernach uns in der alten Pfarrei und Cent Bensheim dar[8]).

c) Die Mark von Bürstadt umfasste den Raum zwischen den Marken von Heppenheim und Bensheim und dem Rheine. Graf Kankar übergab 770 dem Kloster Lorsch „terram et silvam, quae est in illa marcha de Birstat" und bezeichnet dabei deren Ausdehnung „usque in fluvium certum Wisgoz, ubi marcha de Basinsheim conjungit"[9]). Die Weschnitz schied also die Marken von Bensheim und Bürstadt, und in der letzteren lag namentlich auch das Kloster

1) Ein Theil der Oertlichkeiten liegt ausser der Gränze.

2) Dahl a. a. O. S. 196 f.

3) Trad. Lauresh. nr. 231.

4) Ibid. nr. 238.

5) Ibid. nr. 242, s. auch nr. 252.

6) Ibid. nr. 244.

7) Ibid. nr. 245.

8) Dahl a. a. O. S. 208 f.

9) Freher, Germ. Rer. Script. I. p. 57. Die Trad. Lauresh. nr. 10 lesen Bisistat.

Lorsch. Auch hier ist die Mark wieder mit der Cent und Pfarrei Bürstadt übereinstimmend [1]).

2) Die Mark Michelstadt theilte sich gleichwohl in drei Marken, in

a) Die Mark Michelstadt. Von dieser besitzen wir eine Gränzbeschreibung, welche bei der Uebergabe an das Kloster Lorsch 819 von Einhard, dem Besitzer der Mark, aufgestellt wurde [2]).

Der Gränzzug beginnt „a monte Mamenhart" — östlich über dem Dorfe Momart;

„et totum eundem montem usque ad plateam comprehendunt" — die Gränze zieht über den ganzen Bergrücken hin, also gegen Südosten, zwischen Kimbach und Weitengesäss hindurch bis zur Römerstrasse, welche von Obernburg auf der Höhe fort nach Eulbach, Würzberg u. s. w. führet;

„a platea usque ad duplicem quercum" — unbekannt;

„inde inter Ulenbuch" — der Weiler Eulbach;

„et Rumpheshusen ad quercum" — unbekannt;

„de quercu in fluvium Bramaha" — dem Anschein nach einer der an der Höhe von Würzberg entstehenden Bäche;

„per huius descensum in Wllinbach" — nicht der Weilbach, wie Dahl meint, sondern einer der kleinen bei Würzberg entquellenden Bäche, dessen Name mit der jetzt gleich genannt werdenden Burg in Beziehung steht, wahrscheinlich derselbe, welcher die Heinstermühle treibt;

„per huius ascensum usque ad lapideum rivulum" — der Steinbach, einer der drei am Würzberg entstehenden Bäche;

„inde ad Wllineburch per unam portam intro, per alteram foras" — die Burg lag also scharf auf der Gränze und kann deshalb nicht das an der Mudau, also viel zu weit östlich, liegende Schloss Wildenberg sein, wie Retter [3]) und Dahl [4]), und nach ihnen auch Jäger [5]) und Knapp [6]) annehmen, sondern es ist unzweifelhaft jene unter dem Namen des Hainhauses bekannte Trümmerstätte, $1/2$ St. südlich unter dem

1) Dahl, a. a. O. S. 238 f.

2) Trad. Lauresh. nr. 21.

3) Hess. Nachr. III. 180.

4) S. dessen Beschrbg. v. Lorsch. Urkdbch. S. 35. Anmkg. g) und dessen Gesch. d. Burg Wildenberg im Archiv für den hist. Ver. des Untermainkreises I. H. 3. S. 90 f.

5) S. dess. Land- u. Forstwirthschaft des Odenwaldes S. 14.

6) Archiv für Hess. Gesch. u. Alterthumskde. Bd. V. H. 3. S. 9.

den, sich erhebender Markstein, der wahrscheinlich von Einhard gesetzt worden ist[1];

„supra Richgeressneitten" — sicher der Rickersgrund, wo sich die Gemarkungen von Oberfinkenbach und Falkengesäss scheiden[2];

„ad verticem Clophendales, ad Clophenberk" — der Klafterberg, in der Nähe der Vereinigung der beiden von Olfen und Finkenbach herabkommenden Bäche[3];

„in Cuningesbrunnen" — wahrscheinlich jene starke Quelle im Maisengrunde, deren Wasser bis zur Mündung in die Mömling die Gränze bildet[4];

„in Mimelingen" — die Mömling;

„per huius ascensum ad Manegoldescellam" — wahrscheinlich am Klosterbrunnen südöstlich von Hüttenthal;

„ad hac in fluvium Mosaha" — der durch Ober- und Untermosau fliessende Bach, welcher jetzt Marbach genannt wird;

„per huius ascensum in Geroldesbrunnen" — unbekannt;

„inde ad Ellenbogen" — unbekannt;

„in fluvium Branbach" — der nördlich von Obermosau entstehende Brombach, welcher Langenbrombach durchfliesst und bei Zell in die Mömling mündet;

„per huius descensum in Mimelingen" — die Mömling;

„ex qua ad quercum inter Grascapht et Munitat" — also zu einer Eiche, welche einen von der Grafengewalt eximirten Bezirk (Immunität), das fuldische Gebiet von Umstadt, von demjenigen Theile des Gaues schied, welcher noch unter der ordentlichen gräflichen Gerichtsbarkeit stand;

endlich wieder „ad montem Mamenhart".

Betrachten wir diese Beschreibung[5], so finden wir die östliche Gränze ganz mit der der grossen Mark Heppenheim übereinstimmend, welche bereits oben gezeichnet worden ist. Von Momart, ihrem nördlichsten Punkte, reicht dieselbe bis Gammelsbach, ihrem südlichsten Punkte, welchen der P f a n n e n s t e i n bezeichnet, und läuft auf der Gränze

1) Das. S. 562.

2) Das. S. 562.

3) Das. S. 562.

4) Das. S. 562.

5) Eine wesentliche Hülfe gewährten mir auch hier wieder die Erläuterungen, welche Herr Decker in dem Archiv des hist. Vereins für das Grossh. Hessen a. a. O. gegeben hat.

der Hauptmark bis zum Klafterberge in der Nähe der Vereinigung des Finkenbachs mit dem von Olfen kommenden Bache. Von da wendet sich die Gränze gegen Norden und läuft auf dem Bergrücken weiter, westlich von Falkengesäss und Airlenbach hin, nimmt an dem Dreimärker zwischen Olfen, Airlenbach und Güttersbach eine östliche Richtung und zieht sich an Etzean und Hüttenthal hin bis zu der starken Quelle im Maisengrunde, dem Königsbrunnen. Da, wo diese Quelle in die Mömling fällt, stossen die Kirchspiele von Beerfelden, Güttersbach und Erbach zusammen. Die die beiden letztern Kirchspiele scheidende Gränze führt dann, den Klosterbrunnen, wo die Mangoldscelle stand, links lassend, zwischen Hüttenthal und Haisterbach, in der Mömling hinauf, doch nicht mehr wie 819 bis zur Mosau, sondern sie wendet sich schon früher nach dem Geisberge hin zu dem Dreimärker, wo sich die Dörfer Hüttenthal, Guntersfürst und Untermosau berühren. Von da läuft sie auf der Höhe zwischen der Mömling und der Mosau fort, bis sie, bei Oberkeinsbach einen Bogen bildend, in den Brombach tritt, und indem sie diesem Bache bis in die Mömling folgt, theilt sie zugleich Langenbrombach in zwei Hälften. Der nächste Ort ist dann wieder Momart.

Später finden wir diese Mark noch weiter getheilt und zwar in die Centen

a a. Beerfelden [1]).
b b. Erbach und
c c. Michelstadt.

Nördlich an die Mark Michelstadt schliesst sich

b) die Mark von König. Der geringe Umfang derselben lässt jedoch schliessen, dass auch sie erst aus einer spätern Theilung hervorgegangen ist. Möglich, dass noch einige von den westlich angränzenden Kirchspielen dazu gehörten. In wie weit dieses zu ermitteln ist, will ich jedoch hier nicht näher untersuchen, sondern

c) als dritte Mark nur im Allgemeinen die Kirchspiele und Centen von Reichelsheim, Mosau, Güttersbach und Brombach bezeichnen, welche übrigens eben wohl noch eine weitere Theilung erfuhren.

3) Die Mark Waldmichelbach. Auch für diese vermag ich ohne tiefer eingehende Untersuchung den Gang der Theilungen nicht vollständig nachzuweisen und begnüge mich deshalb mit der einfachen Aufzählung der dazu gehörigen Centen. Diese sind

1) Grimm, Weisth. I, S. 446 ff.

a. die Cent Lindenfels [1]),
b. die Cent Fürth,
c. die Cent Mörlenbach,
d. die Cent Abtsteinach, und
e. die Cent Waldmichelbach [2]).

Die Namen, welche alle jene Marken als Gaubezirke hatten, sind bis auf einen uns nicht aufbewahrt worden. Dieser eine Name ist der der Mark Michelstadt und zwar im weitern Sinne. Dieser Bezirk wurde nämlich der Plumgau genannt. Dieser Name kommt insbesondere 819 vor: Michlingotat situm in pago Plumgowe in silva — Odenewalt super fluvium Mimilingum [3]). Dass aber nicht blos die Mark von Michelstadt darunter begriffen wurde, zeigt sich daraus, dass auch König in diesen Gau gesetzt wird: „in pago Phlumgowe in villa Quinticha" [4]) und wir dürfen deshalb mit vollster Sicherheit jenes gesammte zur Mark Michelstadt gehörige Gebiet als das des Plumgaues betrachten.

Die Mark von Fulda.

Der Gau Grabfeld, welcher ungeachtet seiner grossen Ausdehnung bis in späte Zeit immer ungetheilt unter einem Grafen stand, war in drei grosse Centen gegliedert, welche mit den drei geistlichen Dekanaten von Geisa, Melrichstadt und Koburg im Allgemeinen übereinstimmten, nämlich westlich den Gau Grabfeld in spezieller Beziehung, nordöstlich den Gau Tullifeld und eine den südlichen Theil umschliessende Cent, über deren Gesammtnamen ich zweifelhaft bin. Ich werde hier jedoch nicht auf eine Darstellung des Ganzen eingehen [5]), sondern nur einige Punkte hervorheben, welche für die Markverhältnisse besonders belehrend sind.

1) Widder a. a. O. I. S. 495 u. 405.

2) Das. I. S. 511.

3) Trad. Lauresh. Nr. 20.

4) Ibid. nr. 3592 u. 3593. Ausserdem setzen die Urkunden in diesen Plumgau noch eine villa Bibincheim und eine villa Roden. (ibid. 3594 u. Dronke Tr. et Antiq. Fuld p. 112), aber beide Orte sind nicht mehr vorhanden und ihre Lage ist unbekannt, denn das erstere kann natürlich das im Maingaue liegende gleichnamige Dorf nicht sein.

5) Ich hatte bereits eine derartige Arbeit, in welcher ich die sämmtlichen in den Urkunden vorkommenden Marken festgelegt hatte, vollendet, habe dieselbe aber wieder bei Seite gelegt, weil sie mir in Rücksicht auf das, was ich bereits gegeben, als überflüssig erschien. Nur das will ich hier noch bemerken,

Die westliche Gränze des Grabfeldes wird durch die Fulda gebildet und zwar von der Einmündung der Lüder bis hinauf zu der Einmündung der Flieden, wogegen das linke Ufer der Wetereiba gehörte [1]. Es ergiebt sich dieses nicht nur aus der Thatsache, dass dieser Fluss die Dioezesen von Würzburg und Mainz schied, so dass während z. B. die Stadt Fulda in der würzburgischen Diözese lag, derselben gegenüber das Hospital an der langen Brücke, sowie das Kloster Neuenberg schon auf mainzischem Boden standen [2], sondern auch Urkunden setzen Orte des linken Ufers ausdrücklich in den Gau Wetereiba. Dieses ist namentlich mit Schlirf [3] und mit den Salzquellen bei Lüder und Bimbach [4] der Fall.

Nun nehme man jene Urkunde von 747 zur Hand, durch welche der h. Bonifaz das Gebiet des jungen Stiftes Fulda feststellte [5]. Die

dass es durchweg ungerechtfertigt ist, von einem westlichen und einem östlichen Grabfelde zu reden. Diese erst seit dem vorigen Jahrhundert in Gebrauch gekommene Unterscheidung stützt sich lediglich auf die nachstehende Urkundenstelle: in pago Grapfelde, in loco qui dicitur Munirichesstat in orientali parte Grapfeldono burgi (Dronke Cod. dipl. Fuld. nr. 275). Was kann dieses nun aber heissen als: im östlichen Theile des Grabfeldes? Ebenso irrthümlich ist es aber auch von einem pagus Buchonia zu reden. Buchonia ist lediglich ein allgemeiner Waldname, der sich auch nicht einmal auf das Grabfeld beschränkte, sondern auch über Theile des fränkischen Hessengaus, des Oberlahngaus, des Salgaus und der Wetereiba erstreckte.

1) Nach dem Vorgange Wenck's dehnen alle neueren Forscher das Grabfeld über den Vogelsberg aus, dass dieses aber ein Irrthum ist, wird sich sogleich zeigen.

2) Es mag zum Beweise dieser Thatsache hier eine Urkunde von 1384 genügen. Darin heisst es: „Wir Friederich von G. G. Apt zu Fulda bekenne — — daz mit vnserm Vorhengniz vnde gutem Willin mit Wissen ouch vnde Rate der erbern vnde andechtigen Mertin Dechantes vnde Convents gemeynlich vnsers obgenanten Stiftis, wirczburgischen Bischtums, unde Volprechtis Probistis dez Stiftis vf dem Nuwenberge bye Fulde, menczir Bischtums, — geschen ist, daz der erbir er Johans Cappelan der Capelle zu sent Catherin des Huses der guten Luite an der langin Brugkin gelegen, vorgenantes menczer Bischtums“ u. s. w. Deshalb nennt auch das Verzeichniss der zum Dekanate Geismar gehörigen Kirchen nicht eine einzige von denen des linken Ufers.

3) In pago Uuetarebensae de illo bifingo in Slierofero marcu. Dronke, Codex dipl. Fuld. nr. 270.

4) In pago Wetereiba biuanc et in silua Boconie in Bienbach et Lutere ipsum fontem saline. Dronke, Tr. et Antiq. Fuld. p. 102. Ich gebe zu, dass diese Stelle einen Zweifel zulässt.

5) Dronke ibid. p. 3.

darin enthaltene Gränzbeschreibung mag mit den erforderlichen Erläuterungen[1]) hier folgen.

„Est ergo terminus ecclesie et monasterii sci saluatoris, quod est in littore fluminis Fulde“.

„Primum in orientali plaga fons riui, qui uocatur Crumbenbach et sic uadit per illum riuum usque quo intrat in australem Hunam“. —

Dieser noch jetzt der Krumbach, vom Volke „die Kromich“, genannte Bach, quillt nördlich vom Höfchen Steinhauck in der Apewinge, zwischen dem Herzberge und dem Gilsrain, fliesst anfänglich nordwestlich gegen Pilgerzell, wendet sich aber, so bald er aus dem Walde tritt gegen Nordosten, und fällt bei Oberdirlos in die untere (südliche) Haune, welche östlich an Unterdirlos, Wissels, Bökels und Rex vorüberfliesst.

„Inde transit in collem Leohunhovg, qui a quibusdam (d. h. den slavischen Anwohnern) dicitur Cuffiso“. —

Die Beschreibung der Kirchgränze von Margrethenhaun nennt diesen Berg Kuffihog. Es ist der jetzige Margrethenberg oder Hunküppel, nordöstlich über Margarethenhaun, 136' über der Haune.

„et sic uadit usque ad introitum Uhtinabacches“ —

Der Unzbach, vulgär „Unzbich“, ist ein Wiesengrund mit einer Quelle, welche zwischen Niederbieber und Allmus entsteht und in südwestlicher Richtung zwischen Niederbieber und Wiesen in die Bieber fällt.

„in alteram Hunam“. —

Die andere, d. h. die durch den Zusammenfluss der obern (südlichen) und untern Haune gebildete eigentliche Haune. Es ist dieses die über Friesenhausen kommende Friese, welche unterhalb dieses Dorfes jetzt die Wanne genannt wird und bei Margrethenhaun sich mit der Haune vereinigt. Indessen ist die Gränzbeschreibung schon weit über diesen Bach hinaus und es scheint, als ob diese Stelle zwischen den ersten und zweiten Satz gehöre.

„Inde transit in caput riui, qui uocatur Rodenbach“. —

Zwischen der Griesmühle und dem Dorfe Wiesen liegt östlich der Haune der Röthbrunnen.

„Inde in caput Wolfesbacches“. —

Zwischen Allmus und Niederbieber entsteht nahe der Quelle der Unzbach, der Wolfsbach, vom Volk „Wolmich“ genannt.

1) Diese verdanke ich grösstentheils meinem Freunde, dem früher in Fulda, jetzt zu Marburg stehenden Professor Dr. Lange.

„Et sic in riuum eius usque quo intrat in Biberaha“. —

Dieser Wolfsbach mündet aber nicht in die Bieber, sondern zwischen Wiesen und Treisbach in den Treisbach.

„et per littus illius deorsum usque in ostia Larbrunnen“. —

Der Treisbach mündet westlich von Wiesen in die Bieber und nahe dieser Mündung befindet sich bei den Höfen Mittelberg eine Quelle, der Lotzbrunnen genannt.

„Inde uadit ad locum, ubi alter Crumbenbach intrat in Treisbach. Et sic sursum per riuum Crumbenbaches usque in caput eius“. —

Der Krumbach entspringt in dem Walddistrikte Schönstädt, nordwestlich von Treisbach und fällt zwischen Wiesen und Treisbach in den Treisbach.

„Inde transit in summitatem Rosberges“. —

Die zwischen Dammersbach und Marbach 657′ über die Haune sich erhebende Rosskuppe. Auch in der Beschreibung der Gränze des Kirchensprengels von Margrethenhaun wird der „Rosseberg“ als Gränzpunkt genannt.

„et sic per siccum torrentem iterum uadit in Hunam“. —

Der Dörrebach entsteht am südwestlichen Fusse der Rosskuppe und fällt bei der Teufelsmühle in die Haune.

„Et deorsum per litus eius usque in ostia Martbaches“. —

Der Marbach, welcher das gleichnamige Dorf durchfliesst und östlich desselben, etwa 300 Schritte unter der Zellmühle, in die Haune mündet.

„Inde sursum per riuum illum usque in caput eius“. —

Der Marbach fliesst von Westen gegen Osten und seine Quellen liegen bei den drei Brunnen am Steinspringer hinter dem Häuschen im Baumgärtchen.

„Inde in caput Berolfesbaches“. —

Die Quelle dieses sonst nicht aufzufindenden Baches ist sicher in den jenseits der Wasserscheide zwischen der Fulda und Haune liegenden Quellen zu suchen, durch welche der Glasebach entsteht.

„Inde uadit ad locum ubi flumen Lutire intrat Fuldam“. —

Die Mündung der Lüder bei Lüdermünd.

„Et sic sursum per litus Lutire usque in ostia Biunbaches. Et per riuum eius sursum usque in caput eius“. —

In der Lüder hinauf bis zur Mündung des Bimbachs, und dann in diesem Bach aufwärts bis zu seiner Quelle.

„Inde trans uiam que dicitur Antsanuia“. —

Es ist dieses die alte Strasse, welche sich am Himmelsberge

vom alten Ortswege trennte und die Sturm bei seiner dritten Reise in den Buchenwald als die zwischen Mainz und Thüringen gebräuchliche Handelsstrasse bezeichnet. Sie ging bei Hemmen über die Fulda und auf dem Bergrücken zwischen dieser und der Haune nach Hersfeld.

„Usque in uiam, que uocatur Orteswehc". —

Die alte aus der Wetterau kommende Bergstrasse, welche auch Sturm nennt und die oberhalb der Mündung der Giesel über die Fulda führte.

„Inde uadit in uolutabrum, quod est in monte, qui dicitur Himelesberch". —

Ueber den Himmelsberg bei Giesel, auf welchem sich noch jetzt ein Sumpf befindet.

„Inde transit in caput riui, qui uocatur Schalkesbach". —

Es kann dieses kein anderer Bach sein, als der vom Sulzhof herabkommende und zwischen Kerzell und Löschenrod in die Flieden mündende Bach, denn Kerzell gehörte schon zur Mark von Flieden und ein anderer Bach ist hier nicht vorhanden.

„Et sic per litus eius usque quo intrat in Fliedena". —

Also bis jener Bach in die Flieden fällt.

„Inde deorsum usque ad ostia Scamunfulde. Et ab ostio eius sursum usque quo ipsum flumen diuiditur in freta. Inde transit inter media freta, que nascantur de flumine Fulda". —

Scamunfulda ist der von Heubach über Uttrichshausen, Döllbach und Rothemann herabkommende und bei Kerzell in die Flieden mündende Bach. Obwohl der Name verschollen, so wird doch jeder Zweifel dadurch beseitigt, dass es auch in der Gränzbeschreibung der Cent Fulda heisst: „per Tugilum (die Thalau) descendendo usque in Scanfuldam, inde per Scanfuldam deorsum in Hegibach" —, wonach sie also durch Heubach läuft, was nur mit diesem Wasser der Fall ist.

„Et sic uadit in caput riui, qui dicitur Sudromilbach". —

Diesen Bach vermag ich nicht festzustellen.

„Inde pergit ad caput supradicti fontis Crumenbaches". —

S. oben Seite 139.

Mag dieser Gränzzug auch auf seiner Ostseite in einzelnen Punkten einige Zweifel lassen, so stimmt derselbe doch in mehreren andern und zwar besonders hervorragenden Punkten, wie in dem Hunküppel und der Rosskuppe, so wie in der Haune und dem Marbach

mit der Gränzbeschreibung des Kirchengebiets von Margrethenhaun überein[1]), und schon daraus wird sich ergeben, dass er keineswegs ein willkürlicher ist. Dieses tritt noch überzeugender vor die Augen, wenn man dem Zuge im Allgemeinen folgt. Derselbe beginnt östlich vom Schlosse Fasanerie und südöstlich von Pilgerzell und führt uns an der Haune östlich von Ober- und Unterdirlos, westlich von Wissels, Böckels, Horwieden, Rex u. s. w. hin, dann um Steinhaus herum, und weiter in ganz westlicher Richtung bis zur Mündung der Lüder und, indem er von der Mündung des Bimbachs sich südlich wendet, über den Rücken der Zunderhard, bis er die Gemarkung von Giesel erreicht, welche er südlich umschlingt; dann zieht er weiter gegen Osten ins Thal der Flieden, überschreitet diese zwischen Kerzell und Löschenrod, und langt so wieder im Krumbach an.

Das Gebiet, welches diese Gränze umschliesst, tritt uns in den alten Pfarreien Fulda, Eichenzell, St. Florenberg, St. Petersberg, Kämmerzell, Heimbach, St. Johannesberg und Giesel entgegen.

Die Gränze umfasst also — und dieses ist gerade das, was ich hier hervorheben will — auch ein geräumiges Gebiet des linken Fuldaufers (die Pfarreien Kämmerzell, Heimbach, Giesel und Johannesberg) und vereinigt demnach Theile von zwei verschiedenen Gauen zu einem Ganzen, mit andern Worten: wir finden hier eine jener zusammengesetzten Marken, deren ich schon oben S. 120 gedacht habe.

Aber auch der Name dieser Mark ist bekannt und gerade dessen abnorme Bildung ist charakteristisch für das Verhältniss. Eine Urkunde von 895 sagt: „monasterium sancti saluatoris, quod situm est in pago Grapfeld in Uuetereibono marcu super ripam fluminis Fuldae, ubi sanctus Martyr Bonifacius sacro quiescit corpore“[2]). Man nannte also die Mark von Fulda in Rücksicht auf ihren links der Fulda liegenden Theil die wetereibische Mark[3]).

Das Verhältniss, was durch diese Verbindung geschaffen wurde, brachte an und für sich weder in der Gau- noch in der Diözesan-Abtheilung eine Aenderung hervor, und hatte blos die Folge, dass die Bewohner von Fulda beide Marktheile in gleicher Weise nutzten.

Um den im Vorhergehenden dargestellten Gang der Marken-Bil-

1) Dronke, Tr. et Ant. Fuld. p. 62.

2) Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 644.

3) So erklärt sich auch die Aeusserung jenes Mannes, dem Sturm an der oberen Fulda begegnete: er komme „de Wedereiba“. Vita St. Sturmi ap. Pertz Mon. Germ. II. 369.

dung in einem engern Rahmen dem Auge des Lesers darzustellen, möchte wohl das nachfolgende Beispiel nicht ungeeignet sein.

A ist die erste Niederlassung. Von dieser gehen weitere Ansiedlungen aus, welche ich mit B bezeichnen will.

Von A und B folgt nun ein zweiter Ausbau C und es tritt die erste Scheidung ein.

Die zweite Scheidung folgt durch den von A, B und C ausgehenden dritten Ausbau D.

Ebenso die dritte Scheidung durch den von A, B, C und D erfolgenden vierten Ausbau E.

Angenommen, dass jeder einzelne Ausbau drei neue Dörfer schuf, so hatte die Mark nach dem ersten Ausbaue 4 Dörfer; nach dem zweiten Ausbaue trennt sich die Mark in 4 Marken mit je 4 Dörfern, so wie nach dem dritten Ausbaue in 16 Marken eben wohl mit je 4 Dörfern u. s. w.

Im Zweifel über das, was man unter Mark zu verstehen habe, hat man gefragt, wie weit die Marken verbreitet gewesen seien? Ich glaube diese Frage ist im Vorhergehenden bereits vollständig erledigt: Marken sind allenthalben, wo Menschen sich angesiedelt haben. Aber auch die Art und Weise ihrer Entwicklung muss aller Orten dieselbe sein, weil eben diese Entwicklung auf einem einfachen nicht von Menschen geschaffenen, sondern aus der Natur der Verhältnisse selbst hervorgegangenen und zwar ganz allgemeinen Gesetze beruht. Auch ist die Bezeichnung der Mark bei allen germanischen und romanischen Völkern immer dieselbe.

Mehr als vereinzelte Andeutungen vermag ich freilich zum Belege für diese Behauptung nicht zu geben; diese werden aber auch genügen; lässt sich doch von der gleichen Wirkung auch schon auf eine gleiche Ursache schliessen.

Betrachtet man zuerst das friesiche Volk, so findet man hier nicht nur in dem Namen des Gaues Hugmerchi (auch Humarcha, in pago Humerki) [1]) die Andeutung der Mark, sondern auch die friesischen Gesetze gedenken derselben zum öftern, z. B. das Westerwolder Landrecht: „Item in die ghemene Marck in dem Lande mach men jagen, waer men wil“ [2]). Doch auch ohne den Namen lässt sich die Sache erkennen. Im Jahre 1219 werden nämlich die Abgeordneten der sieben friesischen Seelande: „majores de septem villis mari conterminis“ [3]), also

1) v. Ledebur, die fünf münsterschen Gaue etc. S. 7 ff.

2) v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 266.

3) Wiarda, Ostfriesische Geschichte I. S. 189 u. 190. v. Ledebur a. a. O. S. 22. bezweifelt, dass unter diesen sieben Dörfern die sieben Seelande zu ver-

jedes Seeland „villa“ genannt. Unmöglich kann dieses eine andere Bedeutung haben, als diejenige, welche sich auch anderwärts findet, wo das ursprüngliche Gebiet der ersten Niederlassung noch langehin deren Namen behält und ungeachtet der bereits zahlreich in derselben vorhandenen Dörfer dennoch immer als villa bezeichnet wird [1]). Die Seelande sind demnach dasselbe, was in andern Gegenden die Marken waren.

Gehen wir von da nach Dänemark, wo schon der Name des Landes [2]) daran erinnert, so finden wir hier die Mark unter der Bezeichnung mörk wieder, sowohl in den Urkunden, als in den Gesetzen. Zeigen uns erstere auch nicht immer den Namen, so doch die Sache. Schon 1186 werden Oterslef „cum omnibus pertinentiis“ und Myrthigae „cum omnibus pertinentiis“ genannt und als Zubehörungen für das erste 7 und für das letztere 5 Dörfer einzeln aufgeführt [3]). Das Erdbuch König Waldemar's sagt ausdrücklich, dass die neuen Ansiedlungen in der gemeinen Mark geschehen seien [4]) und eben so nennen die Urkunden häufig eine Reihe von Marken und bemerken dabei, dass dieselben ein Gebiet (enemarke), eine Mark bildeten, z. B. eine Urkunde des Königs Erich vom Jahre 1294: Quum — canonici Arusienses ecclesie territoria, videlicet Syfningmark, Wistthorpmark et Skongsmark, que dicuntur enmerki, libere possident [5]), sowie eine andere des Königs Erich von 1296: Prohibimus districte sub optento gratie nostre, ne quis porcos, capras, jumenta vel alia pecora ad Hindthorpmark, Groskæmark, Gyældthorpmark et Kysingmark, que sunt enmærky — canonicorum Arusiensium, mittere presumat sine ipsorum licencia speciali, quod quicumque fecerit,

stehen seien, ohne jedoch einen Grund anzugeben. Allerdings ist die Stelle nicht urkundlich, sondern gehört einem Chronisten an. Man betrachte aber nur die Stellung, in welcher die „majores de septem villis“ den „incolis sex villarum“ des Fivilingo gegenüber erscheinen und man muss in ihnen eine höhere Gewalt und zwar die Landesversammlung erkennen. Ich wüsste auch nicht, wie man die Bedeutung der Seelande den Gauen gegenüber anders erklären könnte.

1) In gleicher Weise wird auch in einer Urkunde von 839 eine Cent (Hunderi) villa genannt: in ducatu Frisiae in pago Uuesttracha (Westergau), in uilla Cammingehunderi et in aliis uillis Erhard, Cod. dipl. Histor. Westphal. nr. 13.

2) 965: in marca vel regno Danorum.

3) Thorkelin Diplomatarium Arna-Magnaeum I. p. 58. Aehnlich eine Urk. von 1202. ibid. p. 90.

4) Nosbye cum attinentiis suis scilicet Sygthaesore cum ceteris villis factis de Alminning. — Omnes insule, que vocantur Alminning et oppida ex eis facta. — Alminning et oppida inde facta. Langenbek Scr. Rer. Dan. VII. 530. 531.

5) Ibid. VI. p. 417.

regiam non effugiet ultionem [1]. Aehnlich wie das salische Gesetz (s. oben S. 116 u. 117), so enthält auch das jütische Low Bestimmungen über die von dem Mutterdorfe, welches in Dänemark **Adelby** genannt wird, ausgehenden Ausbauten: „Is dar ein klein Dörp gebuwet in dat Velt vnde se hebben alle Acker vnde Wische gedelet, vnde wurden kiuen, wat tho deme kleinen Dörpe vnde wat tho dem groten Dörpe gehöre, dat schölen weten de in deme Adelby, id est, in dem groten Dörpe wanen. Dünket den ock, de in dem groten Dörpe wanen, dat dat kleine Dörp en tho Schaden gebuwet were, so mögen se dat kleine Dörp wedderümme infördern, so ende Schade nicht tho lyden de were. Wil den dat kleine Dörp nicht folgen, so mögen se dat mit Lagedagen tho Dinge (Gericht) vpdryuen. — Hedde idt öuerst dre Vinterst haffd (dat is) dre Jahr gestanden vnbeklaget vnde unuorfolget tho Dinge, so kan men jdt nicht wedder vpdeelen" [2]. Obwohl noch eine Reihe anderer Bestimmungen dieses Buches über den Ausbau handeln, so möge jene Stelle doch genügen.

In Norwegen werden wir schon durch eine Reihe von Provinzialnamen auf die Mark hingewiesen, als Heidamark, Vingulmark, Thelamarken u. s. w., und Schweden zeigt uns in mehreren Beispielen sowohl ganze Einwanderungen in noch unbebaute und wüstliegende Landstriche, also die Bildung neuer Marken, als auch im Einzeln den Ausbau der Mark. Snorri Sturluson erzählt in der Ynglingen Saga [3]: „Schweden ist ein gewaltiges Waldland und dort liegen grosse Oeden-Wälder, viele Tagereisen lang. König Önund wandte viel Fleiss und Kosten an, die Wälder auszuroden und die ausgerodeten Strecken zu bebauen; er liess auch Wege durch die Wälder anlegen und sie fanden in den Wäldern viel holzloses Land und legten daselbst grosse Härade [4] an. Auf diese Weise wurde ein grosser Theil des Landes bebaut, denn es war hinreichend Volk vorhanden zur Bebauung. — König Önund setzte seine Höfe in jedes Grosshärad u. s. w." [5], — sowie in der Sage Hakon des Guten

1) ibidem p. 400.

2) Dat rechte Judske Lowbock. (Plattdeutsche Uebersetzung von Ekenberger 1593.) B. I. Kap. 47.

3) Kap. 37. Heimskringla edr Noreys-Konunga-Sögur af Snorra Sturlusyni. Ed. a Schöning. Havniae.

4) **Herreder**, welches der latein. Text durch territoria wiedergibt.

5) Von ähnlichen Anbauten berichten auch die Kapitel 40 u. 46, desgl. das 20. Kap. der Saga Harralld's des Haarschönen.

(Kap. 14): „Sie rodeten Wälder und machten dort bewohnt grosse Härade, das ward seitdem Jamtaland genannt.“

Noch deutlicher tritt aber die Uebereinstimmung mit unsern deutschen Verhältnissen hervor, wenn wir den innern Ausbau der schwedischen Mark betrachten, wie derselbe uns von Geijer [1]) dargestellt wird. Derselbe erzählt nämlich: „Das Kirchspiel Skog im südlichen Helsingeland war vor Zeiten Gemeinwald sechs aneinander gränzender Kirchspiele in Helsingeland und Gestrikeland, welche daselbst ihre Viehkäufer (Fäbodar) hatten. Diese Weideplätze wurden durch Kultur in so gen. Boland (Wohnplätze) verwandelt und von Einigen an ihre Kinder überlassen, während sie selbst die alten Höfe in den genannten Kirchspielen bewohnten. Bald entspannen sich Streitigkeiten zwischen den Neuanbauern und den alten Hofeigenthümern, welche letztere sich immer fort das Besitzungsrecht auf jene Bolande anmassen wollten, wiewohl diese schon ferner als Erbe überlassen und Steuerhöfe geworden waren; da dann die Neubauern baten, ein besonderes Kirchspiel ausmachen zu dürfen, welches der König Magnus bewilligte. Die Gränzzeichen wurden nun durch richterlichen Bestätigungsbrief bestimmt, welcher auf allgemeinem Ting, am südlichen Hügel in Helsingeland im J. 1343 ausgefertigt ward.“ Geijer bemerkt hierzu: „Man kann diesen Bericht als Geschichte der vorschreitenden Kultur in Norrland, ja in ganz Schweden, betrachten. Fäbodar mit ihren Weideplätzen waren überall die ersten Vorposten der Kultur. Boland (Wohnplätze), Nybyggen (Ansiedlungen) sind aus ihnen entstanden und neue Hemman (Höfe) geworden; die sich von den alten gesondert. Das ist noch heutiges Tags der Gang der norrländischen Ansiedelung. Dies war auch noch im vierzehnten Jahrhundert das Verhältniss in dem jetzt so bevölkerten Trögds Härad in Upland. Es besass ansehnliche Gemeindewaldungen und ein eigenes Gesetz wegen Nutzung derselben.“ „Bys gemensamma mark“ ist in Schweden pascuum pagi commune [2]), Almaennings-skogher der Gemeinwald [3]) und Marka skiael die Markscheide [4]).

Bei den Angelsachsen hiess die Mark M e a r c e [5]). Schon 605 findet man in Kent Wycinges m a r c e, Burhware m a r c e und Cynin-

1) Geschichte Schwedens. Von Geijer. Uebersetzt von Leffler, I. S. 79.

2) Corpus iuris Vestrogotici von Collin u. Schlyter p. 375.

3) Ibid. p. 356. u. 492.

4) Ibid. p. 461.

5) Ob die Bezirksbezeichnung Maegthe, welche sich bei den Sachsen, nicht

gesmarce [1]) und 862 in Wessex Cystaningamearce, Fearnbiorginga mearce, Wichaema mearce, Biohahhema mearce [2]). Eine Urk. v. J. 664 führt mehrere Dörfer in den Grafschaften Berks und Northamshire auf „cum membris et appendiciis" und nennt als solche mehrere Dörfer [3]).

Was die germanischen Völker als Mark bezeichnen, ist bei den romanischen der ager publicus, eine Bezeichnung, welche uns schon frühe bei den Römern entgegentritt [4]), obwohl der ager publicus als ager romanus, nämlich als römisches Staatsgut, einen von der germanischen Mark wesentlich verschiedenen rechtlichen Charakter annimmt. Die Mittelpunkte der Marken der nicht germanischen Völker waren die Städte, worauf ich später noch einmal zurückkommen werde. Die Marken sind hier die Stadtgebiete.

Die spätern italienischen Urkunden brauchen für Mark gewöhnlich den Ausdruck territorium und finis. So heisst es 873, 969 und 978: in territorio Pinnensi, und 874: in finis Pinnensibus [5]), 772: duas casas in Juliano et aliam in Valeriam in finibus civitatis Reatinae [6]), 873: in territorio Aprutiense et in loco Cerqueto etc. etc. [7]).

In Frankreich findet man ausser den auch in Deutschland üblichen terminus, territorium, finis etc. noch einige andere bei uns nicht vorkommende, jedoch ganz dasselbe ausdrückende Bezeichnungen, namentlich condita [8]), aicis, aiacis oder ajacis [9]) und ager [10]).

aber bei den Angeln findet (Lappenberg, Geschichte von England I. S. 583), eine gleiche Bedeutung hatte, vermag ch nicht zu entscheiden.

1) Kemble, Codex diplomaticus Anglo-Saxon. I. p. 3.

2) Ibid. II. p. 73.

3) Ibid. V. n. 984. Kemble hat in einem Anhange seines Werkes „die Sachsen in England" ein langes Verzeichniss von Marken in England gegeben.

4) Niebuhr, Röm. Gesch. 1. Aufl. II. S. 377.

5) Murator. Antiquit. Ital. T. II. P. II. p. 942, 957 u. 970.

6) Ibid. 348.

7) Ibid. p. 939.

8) In pago Pictavo, in vicaria Igoradinse, in condita Niverniacense in villa Marciacus, oder: villa illa — Sabonarias in pago Cenomannico in condita Labrocinse. Henschel, Gloss. II. p. 521. Im J. 718 werden in pago Constantino in condeta Quasnaciense 6 Dörfer aufgeführt. Pardessus l. c. II. p. 450. Das Wort stammt gewiss nicht, wie Mone meint, aus dem Keltischen, sondern ist das lateinische conditus und bezeichnet demnach einen Gegenstand, welcher von einem andern umschlossen wird.

9) In comitatu et vicaria Brioatense, in ipsa ajace; — in ipso aice seu in ipsa vicaria. Henschel, l. c. II. p. 154.

10) 587: in pago Lugdunense in agro Menthearense (Pardessus l. c. I. 157);

Doch auch ohne nähere Bezeichnung lassen die französischen Urkunden die Marken erkennen, z. B. im Jahre 889: „in pago Vermandense villam Hildincurtem vocatam cum villulis ad eandem pertinentibus“[1]); 899: „In eodem pago (sc. Narbonensi) in suburbio Minerbense villa quae dicitur Fellinus. — Et in comitatu Russiolonensi villa Tordarias cum suis villaribus et finibus atque adjacentiis earum etc. — In eodem pago villa Peciliano cum suis villaribus, finibus et adjacentiis etc. — Et in eodem pago villa, quae dicitur Tezano cum suis villaribus, id est Anglares et Salellas cum finibus et adjacentiis earum. — In comitatu Puritanense villa Uliastreto cum villaribus[2]).

Ebenso wenig fehlt die Mark in den slavischen Gebieten. In denen, welche von den Deutschen unterworfen und zum Schutze nach Aussen besondern Markgrafen übergeben waren, kommt sie unter dem deutschen Namen vor. So heisst es 945: „quandam proprietatem nostram trans Salam fluuium in comitatu Thietmari inter paganos situm in pago lingua Sclavorum Litici nominato villae videlicet Tribunice vocatae totam marcam cum omnibus appendiciis“ etc.[3]). Im Jahre 948 gab Kaiser Otto dem Grafen Ditmar: „tantum terrae proprietatis nostrae in regione pagoque Koledizi et in ipsius comitatu, quantum a palude Vona versus occidentem longius ad marchas Kotenni, Biteni, et Ezeri protenditur et hinc versus aquilonem contra marcham Serimodem et ultra tumulum Bulzina et de tumulo usque ad locum Churozt contra marcham Gorizka et inde usque ad paludem circumquaque infra ipsum ambitum concluditur“[4]), und erklärte 952, dass sein Sohn Ludolph, welchem er den Gau Serimunt (omnem regionem Serimunt) übergeben, dem Markgrafen Gero überlassen habe: „tres marchas eiusdem predicte regionis unam Vuissepici, alteram Vuitonulici cum villis infra nominatis Vuitonulici, Trebucaunici, Neozodici, Drogobulesthorp, tertiam Sublici cum villis tribus Sublici nominatis et Becimunthorp,

630: „in suburbio Lemovicensi in terra et fundo agri Solemniacensis“ (ibid. p. 11); 721: „in loco — Flaviniaco in agro Burnacinse in pago Alsinse“ (ibid. II. p. 323); „.... monasterium — Flaviniacensis — in agro Burnacinse — in pago Alsinse ipsum Bornadum cum ipso castro Flaviniaco cum omnibus adjacentiis vel appendiciis“, als welche 10 Orte genannt werden (ibid. p. 324).

1) Coll. de Documents inédits sur l'Histoir. de France I. p. 132.

2) Martene et Durand, Thes. I. 59.

3) Beckmann, Anhaltische Historie I. S. 168.

4) Knauth, Antiq. pag. et comit. principat. Anhalt. p. 49 u. 50.

Procinesthorp, Abithesdal, Lizstidesthorp — — in pago Serimunt in comitatu Thietmari comitis"[1]). Ebenso heisst es in einer Urk. von 950: „in pago Hassagoi et in confinio Mersapurac in comitatu — comitis — Teti — — in praescriptae civitatis marcha"[2]), und in einer andern von 956 „in marca Lipani, hoc sunt ville sex sic nominatas Liubene etc."[3]), gleichwie eine Urkunde von 863 Güter in Dagodeosmarcha und Kuzaramarca in Pannonien nennt[4]).

In den verschiedenen slavischen Mundarten wird die Gemeinschaft (communitas, res publica) durch Obec[5]), Obecnice (böhm. und slav.), Opzhina (Krn.), obchina (kroat.), Opchina (dalm.) u. s. w., oder durch gmia, gmina, ǵmanya u. s. w. ausgedrückt und durch letzteres insbesondere der gemeinsame Wald bezeichnet[6]); den Umkreis (ambitus, terminus) aber nennen sie Okolek, Okol, Okolica, Okolicze u. s. w.[7]). In der Regel wird jedoch hierfür das polnische Opol, Opole[8]) gebraucht, in den lateinischen Quellen dagegen das diesem völlig entsprechende Wort vicinia. Im Jahre 1145 heisst es: „vicinia, quod opol vulgariter nuncupatur"[9]), und denselben Ausdruck braucht auch eine Urkunde von 1291[10]). In einer Urkunde von 1277[11]), welche über einen Gütertausch zwischen dem Herzoge Boleslaw und seiner Gemahlin ausgestellt ist, liest man: „fecimus commutationem, villam, quae Kleszcew vulgariter appellatur de vicinia, quae Rede dicitur, excipientes viciniae junximus Costrinensi, ipsam ab omnibus exactionibus excipientes. — — villam vero quae Gorka vulgo nomine appellatur, quam de vicinia eadem excipimus Costrinensi loco superius dictae villae ad

1) Knauth l. c. 44. Beckmann l. c. I. p. 168.

2) Baring, Clavis diplomatica praef. p. 17.

3) Ibid. p. 18.

4) Boczek l. c. Nr. 41 und ebenfalls Nr. 80.

5) So im ältesten Rechtsbuche Böhmens (S. Palacký, Gesch. von Böhmen II. 1. S. 43). Die slavischen Glossen in den Abhandl. der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, fünfter Folge 1. Band S. 219 übersetzen obec durch respublica und compascuus ager. Ebenso S. 221 pomezie und pomeze durch confinium.

6) Linde, Slownik jezyka Polskiego I. 726 u. II. 351. Abhandlungen der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Fünfter Folge 1. Bd. S. 219.

7) Ibid. II. 498 u. 499.

8) Pole das Feld. Cod. dipl. Pommeraniae Nr. 145.

9) Damalewicz, Vitae archiepisc. Gnesn. p. 91 nach Röppel, Gesch. Polens I. S. 615.

10) Lelewel. Początkowe prawodawstwo p. 209 — 11 nach Röppel.

11) Raczyński, Arch. theol. 1. 3. p. 316. nach Röppel I. S. 616.

nostros usus". Da bei den spät oder gar nicht unterworfenen slavischen Stämmen die Urkunden erst mit dem dreizehnten Jahrhundert beginnen, so fehlen hier für die frühere Zeit alle Materialien, um die ältern Einrichtungen in Betreff der Vertheilung des Grund und Bodens mit Sicherheit ermitteln zu können. Dennoch ist auch da die Mark nicht zu verkennen.

Ebenso finden sich aber auch Urkunden, in welchen ein Dorf ausdrücklich als Hauptdorf und die übrigen nur als Zubehörungen aufgeführt werden, wie dieses in einer böhmischen Urkunde von 1235 geschieht: „villas Glupetin cum omnibus villulis ad eam pertinentibus, scil. Humenche, Nidoscitz, nec non et villam Borotiz cum omnibus villulis ad eam pertinentibus u. s. w. [1]).

Dieser Ausbau von einem gemeinsamen Mittelpunkte liegt so sehr in der Natur der Dinge, dass er sicher allenthalben statt gefunden haben muss. Deshalb findet er sich auch im Innern von Russland bei dem Einwandern des russischen Volksstammes. „Einzelne Haufen von Ansiedlern — erzählt v. Haxthausen[2]) — zogen aus und suchten sich in den unermesslichen Ebenen Russlands einen vortheilhaften Platz aus, und siedelten sich als eine Gemeinde an. Sobald diese zahlreich wurde, schickte sie wieder junge Bienenschwärme aus, um in der Umgegend neue Gemeinden zu gründen, die mit der ersten in einer genauen Verbindung blieben, in der Verbindung der Tochtergemeinden zu der Muttergemeinde. Dies erhielt sich noch, als das reale Band zwischen diesen Mutter- und Tochtergemeinden längst verblichen war, bis in die spätesten Zeiten, als ein Andenken, eine lebendige Erinnerung des Volks. Die Mutter Nowgorod, die Mutter Susdal, die Mutter Moskau heisst es in allen Urkunden! Das Ganze bildete auch eine Art von politischem Verband, man nannte es ein Land (Territoire, Territorium). Das Land Nischni Nowgorod, das Land Susdal, das Land Rostow, führen noch Urkunden des 17. Saeculi an. Diese Kolonisationen folgten vorzugsweise dem Laufe der Flüsse. Wir finden dieselben schon im 12. Saeculo längs allen Flüssen des jetzigen Russlands, der Wolga, dem Don, dem Dnjepr des Südens, wie der Düna, Suchona, Dwina des Nordens. Das Innere des Landes blieb dann noch lange wüst, oder wurde von andern Volksstämmen bewohnt, oder von Jägern und Nomaden durchzogen".

1) Boczek l. c. II. p. 294.

2) In seinen Studien II. S. 204 ff. S. auch III. S. 135 ff.

2) Die Gränzbildung der Marken.

Obwohl ich schon oben von der Gränzbildung der Marken gesprochen, so muss ich hier doch noch einmal darauf zurückkommen.

Dass die Gränzen sich nur nach und nach bildeten und feststellten, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen. Erst dann mochte dieses geschehen, wann die Ansiedler zweier benachbarten Niederlassungen in Folge der von beiden Seiten erfolgten weitern Ausbauten zusammenstiessen. Eine solche ganz aus der freien Gestaltung der gegenseitigen Verhältnisse hervorgegangene Gränzbildung entspricht jedenfalls mehr als jede andere Annahme der Natur jener einfachen noch ungeregelten Zustände, wie solche stets mit dem Jugendalter der Völker verbunden sind.

Selbst die häufig und in allen Gegenden wiederkehrende Erscheinung, dass die durch die Gestaltung des Bodens, durch Strom und Gebirg, gezogene natürliche Scheide [1]) der politischen Gränze zur Grundlage dient, lässt sich sehr wohl aus jenem allmähligen Werden, diesem Bilden und Wachsen aus sich selbst heraus, erklären.

Doch irren diejenigen sehr, welche diese Uebereinstimmung der politischen und natürlichen Gränzen als eine immer und allenthalben wiederkehrende und deshalb ausser Frage stehende Thatsache betrachten; denn es ist diese Uebereinstimmung keineswegs so allgemein und überhaupt nur sicher da zu finden, und darf nur da als Regel angenommen werden, wo einem Ueberschreiten der Naturscheiden ungewöhnliche Schwierigkeiten und Hindernisse im Wege stehen, wie dieses z. B. bei dem langen Rücken des Thüringer- und des Schwarzwaldes der Fall ist. Bei Flüssen und geringern Gebirgen zeigen sich hingegen weit mehr Ausnahmen von dieser Regel, als man bisher geglaubt hat. Weder die Rhön noch der Vogelsberg sind Gränzscheiden, und sogar am Rhein hatten die Menapier beide Ufer inne [2]). An der Fulda und Werra und ebenso an

1) So zieht 1050 die Gränze des Gebiets der Abtei Pfäfers: „ad montium sumitates vulgo Schneeleufe“. Hergott, Geneal. Habsbg. II. 122; 1183 bestimmt der Bischof Otto von Bamberg eine Gränze: „descensum pluvialis aquae per totam Auggam (einen Wald)“. Kurz, Beitr. zur österreich. Gesch. III. S. 320, und im Fürstenbuche wird die Gränze zwischen Steiermark und Oesterreich „alz die Regenwazzer vlieszzent“ angegeben. Rauch, Script. Rer. Austr. I. 243.

2) Caesar, Bell. gall. lib. 4. c. 4.

der obern Weser werden sogar einzelne Dorfmarken (die von Lippoldsberg) durch den Strom in zwei Hälften getrennt, und auch der grösste Theil des untern Mains fliesst mitten durch Marken.

Die Zeit der Gränzbefestigung reicht jedoch weiter hinauf als unsere historischen Denkmale. Sowohl die alemannischen als die baierischen Volksrechte handeln von dem Verfahren bei Gränzstreitigkeiten und jedenfalls waren schon vor dem achten Jahrhundert, wie dieses die vielen aus denselben herrührenden Gränzbeschreibungen beweisen, die Gränzen der einzelnen Gebiete allenthalben befestigt. Sogar die neuen Anlagen wurden damals schon sofort mit festen Gränzen versehen [1]). Zwei neue von Sachsen im buchischen Walde angelegte Niederlassungen bestimmte Karl der Grosse gleichmässig auf 4 leuga in der Länge, 2 leuga in der Breite und 6 leuga im Umfange [2]). Diese Abgränzung wurde gewöhnlich dadurch gesichert, dass man die an der Gränze stehenden Bäume mit Zeichen versah. So heisst es z. B. 848: „quam comprehensionem homines tui una nobiscum circuiverunt et novis signis obfirmaverunt" [3]). Diese Gränzbäume wurden noch bis in neuere Zeiten Mal- [4]) und Lach- oder Lochbäume genannt [5]), eine Bezeichnung, welche auch slavische Urkunden gebrauchen [6]), die in der eigenen Sprache diese Gränzzeichen jedoch „hranicie" und „kopec" nennen [7]). Eine Urkunde von 1215 sagt: „per certas metas, que

1) Siehe z. B. die Gränzbeschreibung eines fuldischen Bifangs vom Jahr 801, Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 165.

2) Ibid. Nr. 261 und Falcke, Cod. Trad. Corbeien. p. 377. Nach Mone (Urgeschichte des badischen Landes I. S. 11) hatte die römische leuga 1500 Fusse.

3) Leibnitz, Script. Rer. Brunsv. I. 114. S. über die Gränzzeichen überhaupt Grimm, R. A. S 541.

4) 1036: „ad arborem, que vulgariter dicitur Melboum" (Höfer, Zeitschr. für Archivkunde II. 157).

5) Incisio arborum vel lacha. Trad. Lauresh. I. p. 24. Auch der Gränzgraben wird Lochgraben genannt. Baur, Urkbch. d. Kl. Arnsbg. Nr. 1166.

6) Z. B. bei Boczeck (Cod. dipl. Moraviae I. Nr. 301) eine Urkunde von 1165: „sicut more siluarum consignatum est, quod vulgo gelachiet nuncupatur", welche sonst die Gränzzeichen slavisch bezeichnet.

7) 1210: „secundum quod mete sunt signate, que vocantur ghraniz, quoad usum et ius communis consuetudinis terre — continentur" ibid. II. Nr. 48; 1214: secundum quod sibi placuerit, quam circumeundo positis aceruis, qui kopci uel granicie dicuntur limitauimus" (ibid. II, Nr. 64).

uulgo hranicie vel kopcy sive vrociscie dicuntur — circuirent", unterscheidet aber im weitern Verlaufe kopec und hranicie und gibt letzteres durch signum wieder [1]); während eine andere Urk. von 1215 kopci und hranicie einfach durch meta übersetzt [2]), gleichwie eine ältere die Gränze selbst vrociscie nennt [3]).

Ganz wie durch die Markgenossen bei den Deutschen, so wurden auch bei den Slaven die Gränzen durch die zusammenberufene vicinia festgestellt. In dem Vertrage über die Rechte der schlesischen Kastellanei Militsch von 1249 heisst es: „Verum si aliquando ad aliquas metas, vel terminos faciendos, vel ob aliud quodlibet negocium vicinia fuerit evocata et ipsam in aliquo contigerit condempnari etc. etc." [4]). Im Jahr 1254 wurden die Gränzen von Pretinowa und Scheitning bestimmt: „tota vicinia assistente", 1289 die von Kreidel: „vicinia evocata", und 1291 die Gränze des Zobtenbergs: „sicut certis limitibus concluditur et per viciniam demonstratur" [5]).

3) Der Ausbau der Mark im Einzeln.

Nachdem ich oben gezeigt habe, wie die Gebiete der ersten Niederlassungen nach und nach durch die Gründung neuer Dörfer angebaut worden sind, will ich hier die Arbeit der Anrodung selbst noch näher beleuchten. Schon die alten Volksgesetze reden vielfach von dem Urbarmachen der Wälder und brauchen für diese Arbeit eine Reihe verschiedener Bezeichnungen: cultura silvarum, ad culturam scindere, culturam facere, exartum facere, exartare, mundare, novellare etc. etc. [6]). Näher lernen wir diese Anlagen jedoch erst seit dem achten Jahrhundert kennen, indem die Urkunden dieses sowohl, als auch der nächsten Jahrhunderte sie in zahlloser Menge aufführen. Sie entstanden meistens in den Wäldern, wo man geeignete Plätze auswählte und urbar machte. Karl der Grosse bestimmte in dem Kapitular de villis ausdrücklich, dass an geeigne-

1) Ibid. nr. 67.

2) Ibid. nr. 69.

3) Limites antiquos siue Urocyscie ibid. nr. 68.

4) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Nr. 316.

5) Das. S. 25.

6) Grimm, R. A. S. 524.

ten Orten in den Wäldern gerodet werden sollte (et ubi locus fuerit ad stirpandum [1])). In den meisten Fällen begann die Anrodung sicher durch Niederbrennen des Waldes, wie wir das heute noch in Amerika und auch in Russland sehen. Namentlich ist dieses in den russischen Gouvernements Wiatka und Perm die gewöhnliche Weise und eine solche von Einem oder Wenigen begonnene Ansiedlung nennt man dort Patschiniki (Anfang) [2]). In Deutschland bediente man sich des Feuers noch bis in's sechszehnte Jahrhundert.

Man hatte für dergleichen neue Anlagen eine Reihe verschiedener Bezeichnungen, welche sich übrigens nicht blos auf die Gründung wirklicher Dörfer beschränkten, sondern überhaupt auf alle Rodungen bezogen, welche im Walde vorgenommen wurden.

Diese Bezeichnungen waren verschieden, je nachdem man das eine oder das andere, die Besitznahme, die Scheidung vom Walde, die Arbeit der Rodung, oder die Umfriedigung derselben damit andeuten wollte, und es haben dieselben [3]) für uns eine um so wesentlichere Bedeutung, als sie es vorzüglich sind, welche die Art und Weise dieser neuen Anbauten veranschaulichen [4]).

In Bezug auf die Besitznahme nannte man den vom Walde zur Urbarmachung bestimmten Bezirk p r o p r i s u m. Im achten Jahrhundert gibt ein gewisser Giselhelm „meum proprisum in Odenwalt silva in Hantscuhesheimer marca“ dem Kloster Lorsch [5]) und in einer Urkunde über eine Schenkung von Gütern zu Bensheim heisst es: „exceptis duobus illis proprisis, quorum unus super rivum Lutra jacet, alter ad Lauterbach“ [6]). Aehnlich erklärt in einer Urkunde vom Jahr 811 Karl der Grosse, dass der Sachse Amelung „proprisit sibi partem quendam de silua, quae uocatur Bochonia“ und dass er jetzt dessen Sohn in dem Besitze dieses „p r o p r i s i, quod in lingua eorum dici-

1) Baluz., Capitular. Regum Francor. I. p. 336.

2) v. Haxthausen, Studien u. s. w. II. S. 290.

3) Schon Anton in seiner Geschichte der deutschen Landwirthschaft I. 370 hat eine obwohl nicht ganz befriedigende Zusammenstellung derselben gegeben.

4) Eine ebenso specielle als treffliche Schilderung der Art und Weise, wie dergleichen neue Anlagen im äussersten Norden ausgeführt wurden, gibt uns Hanssen in seiner Abhandlung über das Agrarwesen der Vorzeit in Falck's neuem staatsbürg. Magazin VI, insbesondere S. 24 f.

5) Trad. Lauresh. Nr. 313.

6) Ibid. Nr. 251 u. 252.

tur biuanc", bestätigt habe [1]. Uebereinstimmend hiermit ist der Inhalt einer andern Urkunde von 813. Zufolge derselben hatte ebenwohl ein Sachse sich im Buchenwalde niedergelassen und „ad locum qui dicitur Hauucabrunno inter Uuiseraa (die Werra) et Fuldaa occupauit sibi partem quandam de silua, quae vocatur Bocchonia"; da später ihm aber der Besitz entzogen worden, so stellte Karl jetzt „illud proprisum, quod in eorum lingua Biuanc" dem Sohne wieder zurück [2]. In einer Urkunde aus derselben Zeit heisst es: „unum bifangum, quod pater meus proprisit in silua" [3]. Dass dieses proprisum nicht an und für sich eine eigentlich schon ausgeführte Rodung bezeichnet [4], ergibt sich aus der Bildung des Wortes. Dasselbe ist unzweifelhaft aus der Präposition pro und dem Verbum prendere zusammengesetzt und bedeutet daher: etwas für sich in Besitz nehmen. In diesem Sinne brauchen es auch schon die alten Volksgesetze. In der Lex Bajuvariorum (tit. II. §. 12) heisst es: „Nullus praesumat alterius res proprendere", und in der Lex Ripuar. (tit. 75) unter der Ueberschrift: „De re proprisa vel secuta": „Si quis caballum, hominem vel quamlibet rem in via propriserit". Und auch in den Kapitularien findet man es in derselben Bedeutung: „De rebus propriis (propresis) ut antea missos et comites et judices nostros veniant, et ibi accipiant finitivam sententiam; et antea nullus praesumat alterius res proprindere, sed magis suam causam quaerat ante judices nostros, ut diximus, et ibi recipiant quod iustum est" [5], und in den Formul. Bignoniae: „eo quod terram suam de suo manso malo ordine nunquam proprisisset, nec post se nunquam retinuerit" [6], so wie nicht selten auch in den Urkunden [7]) und man ersieht daraus auch den damit verknüpften Nebenbegriff;

1) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 261.

2) Falcke, Trad. Corbeien. p. 377.

3) Trad. Lauresh. Nr. 329.

4) Erhard in seinem Regest. Hist. Westphal. Nr. 276 u. 280 übersetzt proprisit irrig durch „urbar gemacht."

5) Benedicti Capitul. ap. Pertz, Leges II. p. 59. Aehnlich auch p. 85.

6) Canciani Barbar. Leges antiq. II. Nr. 272.

7) Z. B. im 8. Jahrhundert: Post sacramentum dixerunt, quod ipsa ecclesia haberet injuste per prisem (proprisum) et per legem reddere deberet et reddidit eam per Wadium suum et fidejussorem Hagunonem dedit et evindicavit eam ipse Advocatus. Meichelbeck l. c. I. Nr. 125. Weitere Belege s. bei Henschel V. p. 355 ff.

das Verbum bezeichnet nämlich eine mehr thatsächliche, mehr eigenmächtige, als rechtlich befugte Besitznahme eines Gegenstandes, wogegen proprisum den Gegenstand der Besitzergreifung selbst bezeichnet. Für diese Erklärung sprechen dann auch die oben angeführten Urkunden von 811 und 813, indem die erste für das „proprisit“ der von 813, sich des Ausdruckes „occupauit“ bedient. Deshalb wird an andern Orten in ganz gleicher Bedeutung eine solche Besitzung auch occupatio genannt [1]), ähnlich wie bei den Römern, die durch occupatio nur nicht das Grundstück selbst, sondern die Handlung der Besitznahme des öden Bodens bezeichneten [2]).

Der Besitzergreifung des anzurodenden Bezirks musste vor allem die Abscheidung vom Walde folgen und hierauf zunächst bezieht sich das Wort Bifang [3]).

Wir haben dieses Wort schon oben (S. 48) kennen gelernt, wo dasselbe den von zwei Furchen eingeschlossenen Sattel im Ackerland bezeichnete. Es ist das bei allen germanischen Stämmen sich wieder findende [4]) Wort Fang und fangen, und zwar in der etwas erweiterten Bedeutung von umschliessen, ganz wie wir es noch heute brauchen, wenn wir sagen, unser Geist sey befangen oder unsere Sinne seyen befangen, oder dieser und jener sey in seinem Urtheile unbefangen. So heisst es in einer Urkunde: „Item sie haben einen ganzen Acker gefangen zu dem Stadtgraben“ [5]) und in

1) Z. B. in Steinbach occupationem ad decem hubas (Trad. Lauresh. Nr. 410) und XXX jugera, XV jam stirpata — et alia XV adhuc siluis occupata (Dronke l. c. Nr. 252.).

2) Niebuhr a. a. O. II. S. 163.

3) 829: in Phungesterero marcha, unum bifangum, qui dicitur Geroldeshusa — — — et omne aedificium, quod in illo constructum est loco, id est casam, horreum et scuriam et cetera aedificia omnia (Trad. Laureslı. Nr. 217. Grimm (R. A. S. 538) hält Bifang irrig für ein Feldmass und Kindlinger (Geschichte der deutschen Hörigkeit S. 77) captura, Bifang und comprehensio für gleichbedeutend mit territorium und der Untergerichtsbarkeit.

4) Goth. Fah, fahan; angelsächs. Fang, fangan; isländ. Fang, fanga; holländ. Fang, vangan; schwed. Fång, fånga; dän. Fangsst, faan; altengl. to fang, während im Neuengl. noch jetzt die Hecken um die Felder fences und die Arbeit der Einfriedigung fencing genannt werden.

5) Archiv für die Kunde österreich. Geschichtsquellen I. S. 635.

einem Weisthume: „wer unverfangen Land inne hat," [1]) nämlich solches, welches nicht umzäunt ist. Ebenso nennt man eine umzäunte Stelle im Brachfelde, die also der Hute entzogen wird, einen Einfang und das Umschliessen der Stätte einfangen; ja selbst auch der Zaun wird Einfang genannt [2]).

Genug, jenes Bifang bezeichnet ein umzäuntes und dadurch aus dem Gemeingute genommenes bald grösseres, bald kleineres Stück Land, und die in einer dänischen Urkunde vorkommenden Syndaerfang und Norrefang [3]) sind ganz dasselbe, und werden nur nach ihrer Lage gegen Süden und Norden näher bezeichnet.

Ausser dieser Bedeutung findet sich Bifang auch noch in der als Gränze, so wie zur Bezeichnung des von derselben umschlossenen Bezirks, obwohl meist erst im spätern Mittelalter. In dem würzburgischen Wildbanns Privilegium vom Jahre 1014 wird der gesammte Bezirk des Wildbanns ambitus und biuangium genannt [4]), und 1285 heisst es „infra terminum, qui dicitur Bivanc" [5]). Im Lateinischen gebrauchte man für Bifang und für die Arbeit der Anlage desselben captura und capere. Das Stift Fulda erhält im Jahre 801 „capturam — quae de uilla Berghohe capta est" [6]); König Ludwig vergabte 844 „in loco — Brunnaron, quod circum capiebat" [7]); 991 ist von einem „pretium silvaticum" die Rede, welches in gemeinem Walde „captivaverat" [8]), 1057 heisst es „illum biuanc, qui ibi captus est" [9]) und noch 1260 ist im Spechshard von „novis captionibus, quod nuwen Biuanc dicitur", die Rede [10]). Auch sagte man in demselben Sinne zuweilen concaptio [11]). Da diese Abscheidung vom Walde meist mittelst einer Umzäunung erfolgte, so hatte man noch

1) Grimm, Weisth. III. S. 448.
2) Schmeller a. a. O. I. 541.
3) Langebek, Script. R. Danic. VI. p. 423.
4) Mon. boica XXVIII. 1. p. 453.
5) Lacomblet, Ukbch. II. S. 474. Aehnlich 1201, das. nr. 1. In gleicher Weise, bald als Bezirk, bald als dessen Gränze, findet das Wort sich 1506 (Byuanck) Quix, Geschichte der Abtei Burtscheid S. 176.
6) Dronke l. c. Nr. 165.
7) Juvavia, Anh. S. 89.
8) Pez, Thesaurus etc. I. S. 103.
9) Dronke l. c. Nr. 757.
10) Gudenus, Cod. Dipl. I. p. 674.
11) Concaptio, qua sita est in marcho Wangon. Neugart l. c. p. 290. 292. Goldast, Constit. Imper. p. 71.

die weitern Bezeichnungen septum [1]), clausum [2]), ambitus, weil es in Folge der Befriedigung umgangen werden konnte [3]), comprehensio, weil es durch den Zaun zusammengefasst war [4]); die deutsche mir jedoch in den älteren Urkunden nicht vorgekommene Bezeichnung würde Hagen seyn.

Auch die slavischen Urkunden bedienen sich ambitus und circuitus als gleichbedeutend [5]) und übersetzen diese Worte durch das slavische Vyezd [6]).

Auch zur Bezeichnung der Rodung selbst waren verschiedene Ausdrücke im Gebrauch. Ein Graf Hermann schenkt der Abtei Lorsch

1) Septum id est Bifang. Dronke l. c. Nr. 99.

2) Trad. Lauresh. Nr. 325.

3) 804: unum ambitum, quem nos bifang appellamus. Dronke l. c. Nr. 223; 826: capturam unam in silua Bochonia comprehensam iuxta fluuium — Lutraha — — quicquid in ambitu illius capturae proprietatis uisus sum habere. Ibid. Nr. 465.

4) 829: in marcu Baringensium unius comprehensionis uterque partem suam (Dronke l. c. Nr. 479); 850: comprehensionem siluae, quam iniuste comprehendit Fricconi. (Ibid. Nr. 560.) Ferner: comprehensiones, quas habeo in Vunnilo et in illis, quae dicuntur etc. (Martene et Durand, Collect. ampl. I. 142) Auch in friesischen Urkunden, z. B. vom Jahr 855, kommt oft vor: illam comprehensionem, quae pertinet ad villam; — illas comprehensiones habent in saltu etc.; — in marchi, quicquid illic habeo tam in pratis, quam in comprehensionibus. (Kindlinger, Münst. Beitr. II. U. S. 22 u. 23.) Weitere Beweisstellen findet man in Eccard, Commentat. Franc. orient. I. p. 445. Dass diese Bezeichnung sich nicht auf die Besitzergreifung, wie Anton (a. a. O. I. S. 370.) meint, sondern auf die Umschliessung bezieht, sieht man aus mehreren Urkundenstellen, z. B. 806: ego — — tradidi — — particulam hereditatis et proprii laboris mei, id est totam comprehensionem in silva, que dicitur Hoissi in aquilonali ripa fluvii Rurae, quam ibidem dudum comprehendi inter montem et ipsum fluvium ommunionumque in eandem silvam (Leibnitz, Scriptor. Rer. Brunsv. I. p. 130.); 826: capturam unam in silua Bochonia comprehensam (Dronke l. c. Nr. 404.); 827: unam capturam in terminis uillae — comprehensam (ibid. Nr. 472.)

5) 126: . . . ut ambitui — qui circuitus dicitur. Sommersberg, Scr. R. Siles. I. 931.

6) 1146 heisst es in einer mährischen Urkunde „circuitus Domasoue“ (Boczek, Cod. dipl. Moraviae Nr. 272.), 1196 aber „vyezd Domassowe“ (ibid. Nr.305); 1165: „in silua ultra prouinciam Sedlec ambitum, quod slavonice vgezd dicitur“ (ibid. Nr. 301). Es kommt indess zuweilen auch als Ortsnamen vor, z. B. ibid. Nr. 291. Ebenso 1181: „ambitum Ugiez boemice appellatum, theutonice nomine Maringe cum omnibus appendiciis suis siluis, pratis, pascuis, molendinis, aquis, aquarum decursibus, cultis et incultis.“ Ibid. Nr. 329.

„omnem laboratum Hermanni in Urbach“[1]). Ein gewisser Theoderich überträgt dem Stifte Fulda „duas partes de meo elaboratu“, unter deren Zubehörungen auch Gebäude und drei Mancipien vorkommen[2]), gleich wie ein anderer „totum elaboratum meum“[3]). Eine Urkunde des Stifts St. Gallen von 837 nennt „unum vilare — sicut ibidem elaboratum et comprehensum habeo“[4]) und eine andere von 843 „de sua parte quicquid in confinio Ratpoticella, id est inter Zuzzes et Luitirinsehespahc conprehensum vel elaboratum habuit, id est campis, edificiis, pratis, pascuis, silvis, viis, marchis, aquis aquarumque decursibus, mobilibus et immobilibus, egressus et ingressus, quicquid dici aut nominari potest, nihil extra dimittens, sed omne, quod in prefato loco conprehensum, sicut superius diximus, vel elaboratum habuit“[5]). Den Antheil an einer mit andern gemeinschaftlichen Rodung aber bezeichnete man durch collaboratum[6]).

Auch findet man die Benennungen Stirpum, Stirpaticum etc., was ganz unserm „Rodung“ entspricht. Eine merowingische Urkunde von 615 sagt: „...et reicolam quae appellatur Stirpaco“[7]); ähnlich erhielt die Abtei Lorsch „...1 stirpo habente in longitudine perticas XXX, in latitudine XX“, unter dessen Zubehörungen auch Gebäude und Hörige vorkommen[8]). Wie dieses Wort, so bezieht sich auch das folgende mehr auf die Arbeit des Ausrodens des Waldes insbesondere. Es ist dieses das in einer Urkunde aus den Ardennen von 922 vorkommende „sarta“[9]), welches eine westphälische Urkunde von 1182 „sartum“ nennt[10]), und anderwärts auch als exartus, exartum, exartes, essartum, assartum etc. etc. sich findet[11]), wogegen das diesen verwandte ebenfalls aus exarare[12])

1) Trad. Lauresh. Nr. 1539. Dieselbe Bezeichnung findet sich auch Nr. 528: „cum omni laboratu meo“.

2) Dronke l. c. Nr. 126.

3) Ibid. Nr. 501.

4) Neugart l. c. p. 226.

5) Wirtemberg. Urkbch. I. S. 123.

6) „Omnem collaboratum meum“. Trad. Lauresh. Nr. 1452. S. auch Nr. 364, 1110 und 1295.

7) Pardessus l. c. I. p. 209.

8) Trad. Lauresh. Nr. 377. Weitere Belege sind bei Henschel VI. p. 377 u. 378.

9) „Hoc sunt mansus XII et sartas et prata“. Ritz a. a. O. S. 21.

10) Wigand, westphl. Archiv. VI. 177.

11) Henschel l. c. III. p. 126 f.

12) Spelmann, Glossarium archaeologicum p. 501: „est sylvas succidere vel

stammende Verbum sartare vorzüglich nur in englischen Urkunden erscheint[1]).

Anfänglich weniger im nördlichen als im südlichen Deutschland, vorzüglich in Schwaben und in der Schweiz, bediente man sich der Bezeichnungen novale und runcale[2]), Bezeichnungen, welche dem noch jetzt dort gebräuchlichen Neuland und Neubruch entsprechen, nur dass runcale bestimmter auf eine im Walde vorgenommene Rodung hinweist. Seltner findet sich dagegen novale im nördlichen Deutschland. Im Stiftungsbriefe für das Kloster Hasungen von 1074 erhält dasselbe „vineam novalem" und den Zehnten „super omnia rura nouiter culta uel colenda" in der Grafschaft Maden[3]) und 1124 werden auf dem Eichsfelde sieben Dörfer „villae novalium"[4]) genannt. Im Jahre 1163 heisst es in einer an der obern Weser ausgestellten Urkunde „silvam — exstirpari concessimus et ad novanda novalia agricolas in ea tali debito et hac iusticia collocavimus"[5]).

Aehnlich ist es mit dem dem novale völlig entsprechenden norddeutschen Rod oder dem südlichen Reut und Gereuti (Rod, Riuti, Niuriuti)[6]). Man findet es in der ältesten Zeit nur vereinzelt und meist in der Zusammensetzung von Ortsnamen z. B. 782: „Hunengesrót" und „Diethwinesrodt"[7]); 786: „Humbenrot"[8]); 834: „Engelbertisreuti" etc.[9]). In einer niederrheinischen Urkunde von

locum silvis et dumis purgare", und Henschel l. c. VI. p. 72 u. 73: „terram incultam excolere".

1) Eine Urkunde von 1121 nennt „decima in terris cultis, quam in novis et veteribus sartis". Henschel l. c. VI. 73.

2) Belege dafür geben Anton a. a. O. I. 371 und Henschel l. c. V. p. 825. Im J. 850 heisst es: „Tradidi videlicet ad Hasumuuanc ipsa marca adherentem runcalem I hobam". Wirttemberg. Urkbch. S. 136. Im Jahr 1298 gibt der Bischof von Regensburg der Kirche in Gecking „omnes proventus seu obventiones decimarum novalium, tam runcantarum, quam in posterum runcantarum per totam parochiam Gecking". Mon. boica XIII. p. 382.

3) Schrader, Dynastenstämme S. 222.

4) Gudenus l. c. I. 61.

5) Wigand, Westphl. Archiv II, S. 144.

6) Graff, Sprachsatz II, S. 489. Eine Urkunde des 13. Jahrhunderts sagt: novale sive ein rod. (Grimm, Weisth. III. 619), sowie eine andere von 1240: de novalibus, que vulgariter Rodere appellantur (Schöppach, Henneberg. Urkbch. I. S. 20) und eine dritte von 1241: cum novalibus, quod vulgo dicitur Gereuti (Mon. boica VIII. p. 147).

7) Wenck, Urkbch. II. S. 12.

8) Das. S. 15.

9) Wirttemberg. Urkbch. S. 107.

801 heisst es: „uno Rodo“[1]), eine westphälische Urkunde von 799 sagt: „id est Rothum illum, quod dicitur Widuberg“[2]) und in einer fuldischen Urkunde des neunten Jahrhunderts findet man: „tres laboraturas siluae, quod nos dicimus thriu rothe“[3]). Zufolge einer Urkunde von 1151 hatte das Kloster Altenburg „in novo rure, quod dicitur Rode iuxta Frankenvurt, VII mansos“ erhalten[4]). Erst später wird Rod gebräuchlicher, vorzugsweise in zahllosen Ortsnamen, wo es dann in der Regel auf eine jüngere Anlage hindeutet. In diesen Namen ist es gewöhnlich mit dem Namen des ersten Begründers oder Besitzers verbunden. So ist Brûnwarderod das Rod des Brunward und Marienrode wird 1205 „predium quod nuncupatur novale St. Marie“ genannt[5]). Dieselbe Bedeutung hatte auch das süddeutsche Schwand und Schwendi.

Das alte septum wird später häufig durch Hain und Hagen wiedergegeben[6]). Schon frühe kommt ein „novale hagenen rot“ vor[7]), im spätern Mittelalter wird jedoch mehr indago dafür gebraucht, womit eben wohl ein mit einem Zaune eingeschlossener Ort bezeichnet wurde. In diesem Sinne sagt eine Urkunde von 1294: „indagines Pleshagen et Elderode in fundo ipsorum (der Aebtissin und des Konvents zu Kaufungen) noviter constructas“[8]) und 1278 heisst es von dem zwischen Göttingen und Witzenhausen liegenden Dorfe Deidenrod „indago noviter plantata“[9]). Dergleichen umzäunte Neurode findet man während des Mittelalters besonders häufig bei den Dörfern im Mecklenburgischen. So erhält das Kloster Sonnenkamp 1219: „in indagine in uilla, que dicitur Bruneshovede, XXX mansos“[10]). Auch im Fürstenthum Rügen und in Pommern haben die meisten in späterer Zeit angelegten Dörfer den Namen Hagen, z. B. 1236: „indago

1) Lacomblet, Urkbch. I. S. 12.
2) Hensche, Comment. praev. ad vitam St. Ludgeri episcop. Mimigard. §. 4.
3) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 354.
4) Böhmer, Cod. dipl. Moeno-Francofurt. p. 15.
5) Wigand, Westphl. Archiv I. 2. S. 60.
6) Das ahd. hagan wird in den Glossarien durch circumsepire übersetzt; der Begriff unseres hegen (custodire) ist erst aus jenem hervorgegangen.
7) Trad. Lauresh. p. 297 u. 310.
8) Schmincke, Monim. hassiaca III. p. 259.
9) Scheidt, Cod. dipl. zu seinen Anmerkungen über Moser's Braunschweig. Staatsrecht S. 877.
10) Lisch, Mecklenburgische Urkunden II. S. 2. Weitere Beispiele s. S. 52, 53 f.

volquini", 1242: „indago sacerdotis", im Deutschen Papenhagen[1]) und der Schulze derselben wird Hagemeister (magister indaginis) genannt[2]).

Man darf jedoch aus diesen Benennungen, wie schon oben bemerkt worden ist, nicht immer auf Hof- oder Dorfanlagen schliessen, indem ebenso häufig auch kleinere Rodstücke damit belegt werden, z. B. „1 bifangum ad vineam faciendam"[3]), „bivangum 1 ad jurnales XIIII et prata V"[4]) etc. Ebenso werden jene Benennungen nicht immer in der oben aufgeführten Scheidung gebraucht. Wenn auch die folgende Stelle: „illum bifangum iuxta Suarzaha, in loco, qui vocatur Foroenbibiloz, quidquid ibi visi fuimus habere et stirpatum, et proprisum ad stirpandum"[5]), Bifang und proprisum gegeneinander über stellt und jenes vom gebauten, dieses aber vom noch zu bebauenden Lande braucht, so finden sich doch auch sehr häufig proprisa mit Gebäuden und Bewohnern, z. B. „proprisum cum aedificio et mansio"[6]) und „proprisum cum omni aedificio"[7]).

Bald wurden derartige Neubauten durch einen Einzeln angelegt, bald durch einen Freien, der dann Hörige darauf setzte, bald waren es mehrere, welche die Anlage gemeinschaftlich ausführten. So erwarb das Stift Fulda 801 eine captura von fünfzehn und wenig später eine andere von etwa 20 Personen; von den letztern hatten sechs den Bau begonnen (isti coeperunt illam capturam inprimitus) und einer die captura umzäunt (hanc capturam circumduxit)[8]), und eine andere Urkunde von 801 erzählt, wie ein Gewisser in Gemeinschaft mit seiner Familie und mit Hülfe seiner Freunde einen ihm erbeigenen Bezirk umschlossen und gerodet habe (suam comprehensionem — comprehendit et stirpavit)[9]). Auf welche Weise dieses geschah, dafür fehlt es uns in Deutschland zwar an allen Nachrichten. Dass man aber erst nach Vollendung jenes Geschäfts zur eigentlichen Rodung schritt und diese also nach und nach er-

1) Dreger, Cod. dipl. Pommer. Nr. 106 u. 143.

2) Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde Jahrg. VI. S. 17.

3) Trad. Lauresh. Nr. 393.

4) Ibid. Nr. 2575.

5) Ibid. Nr. 244.

6) Ibid. Nr. 249.

7) Ibid. Nr. 3522.

8) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 165 u. 471.

9) Du Fresne I. p. 1252.

folgte, dieses geht auf das unzweifelhafteste aus der häufig sich zeigenden Thatsache hervor, dass man innerhalb ein und desselben Bifangs neben dem bereits umgebrochenen, also urbaren, Lande auch noch unbebaute, noch mit Wald bekleidete Hufen hatte. Wie lange jedoch einer solchen Anlage die Benennung Bifang blieb, und was erforderlich war, um dieselbe als Dorf zu betrachten, ist um so weniger festzustellen, als die Bezeichnungen proprisa, Bifang u. s. w. auch dann noch gebraucht werden, wenn die neue Ansiedlung schon mit Häusern und Bewohnern versehen war [1]).

Wenn auch nicht alle diese Rodungen mit Gebäuden besetzt wurden, und auch viele, wo dieses der Fall war, theils in Folge ihrer ungünstigen Lage, theils durch Krieg und andere Ereignisse wieder verschwanden, so ist, insbesondere seit dem achten Jahrhundert, doch ein grosser Theil der bestehenden Dörfer aus derartigen neuen Anlagen erwachsen.

4) Das Gemeingut.

In dem vorausgegangenen Abtheilungen ist die Mark als ein Ganzes betrachtet worden. Ihrer rechtlichen Natur nach zerfällt dieselbe indessen in zwei wesentlich verschiedene Theile, denn der Boden befindet sich theils im Besitze einzelner Personen, theils ist er Gemeingut [2]).

Schon frühe begann man den ungetheilten im Gesammtbesitze aller Einsassen befindlichen Boden zur Unterscheidung des Sonderguts die gemeine Mark — marca communis — zu nennen, d. i. die gemeinschaftliche Mark [3]), oder, was sogar noch häufiger vorkommt, man sprach statt dessen von den gemeinen oder öffentlichen Wäldern [4]) und bezeichnete den gemeinen Wald insbesondere als

1) 827: „. . . . unam capturam et quicquid in eadem captura nisi sumus habere, id est in arialis, aedificiis, domibus mancipiis, quorum nomina haec sunt Theganbald, Uuolfmar, Altmar, Ratlind“ Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 472. Andere Beispiele s. ibid. Nr. 465. 471 f.

2) Schon eine alte alemannische Tauschformel sagt: „cum silvis communibus aut propriis.“ Mittheilungen der antiquar. Gesellsch. in Zürich VII. S. 34. nr. 11.

3) 1193: „a communi marcha“. Justi, hess. Denkwürdigkeiten IV a S. 40.

4) Belege dafür folgen unten.

Holzmark[1]) und Waldmark[2]), indem man häufig den im Sonderbesitze befindlichen Wald demselben geradezu gegenüberstellte[3]) und auch wohl den gemeinen Wald kurzweg Mark nannte[4]), ähnlich wie in Schweden, wo der gemeine Wald ebenfalls mörk genannt wird, und bei den Friesen, welche mit ihrem Hammerke ebensowohl die gesammte, als auch im engern Sinne die gemeine Mark bezeichnen. Unter diesen verschiedenen Bezeichnungen ist indessen keineswegs nur der Wald als solcher zu verstehen, der Begriff des Worts umschliesst vielmehr den ganzen Gemeinboden und der Wald tritt nur als der hauptsächlichste und umfassendste Theil desselben, alles andere mit einschliessend, hervor. In der Wetterau werden auch gemeine Wiesen 1361 ausdrücklich Mark genannt[5]) und noch im siebenzehnten Jahrhunderte sagte man am Maine, wenn man vom getheilten im Sonderbesitze befindlichen Boden auf den gemeinsamen übertrat: „man trete in die Mark."

Eine andere seit dem zwölften Jahrhundert allgemein üblich werdende Bezeichnung für das Gemeingut ist Almeinde oder auch Almende[6]). Man hat dieses Wort auf verschiedene Weise zu er-

1) „communem silvam civium, vulgariter vocatam Holtmark." Vogt, Mon. ined. 572. Schon 816 heisst es: „in ambitu Erminges, id est in Holzmarka." Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 317; 820: „marca silvatica". Zeuss, Trad. Wizenbg. p. 74 u. 75.

2) 858: Cod. Trad. Lauresh. I. nr. 32.

3) 886: terris, agris, campis, pratis, pascuis, silvis atque silvarum marchis, aquis" etc. Neugart l. c. p. 463. und 909: „pascuis, silvis atque silvarum marchis." Ibid. p. 551.

4) In einer Urkunde der Abtei Niederelteich an der Donau heisst es: „In villa Isarahofa, quod Otilo donauit, sunt mansus XLII, quod Starcholfus petiuit, a iam dicto duce, cum omni marcha seu silua uel omni termino ad ipsum curtem pertinente." (Mon. boica XI. p. 14.) — „De silva apud Selem, que vulgariter marcha vocatur." (Wenck, Hess. Landesgesch. II U. S. 160); „communis silva die Marck vulgariter nominata." (Guden., Cod. dipl. V. p. 801); „in nemore eiusdem ville quod dicitur Marca." (Ztschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde III. S. 66.)

5) „Die Wisen, die man die Marke nennet" Mader, Nachrichten von der Burg Friedberg I. S. 172.

6) Ich habe das Wort zum erstenmale 1133 gefunden: „videlicet potestatem secandi in silva publicali, quod vulgo Almeide dicitur et ius viarum eundi et redeundi et deducendi et ius agendi et pascendi cuiuslibet pecoris in pascuis publicalibus, tam in arboreis vel in gramineis et ius stirpandi". Schöpflin, Alsat. dipl. I. 203.

klären versucht [1]), obwohl die Bedeutung nahe liegt. Es ist ganz dasselbe, was unser heutiges allgemein besagt, nämlich das, was allermänniglich ist, worauf ohnehin auch schon die Worte communitas, communis marca, universitas etc., die häufig dafür gebraucht werden, hinweisen. All ist universus und omnis, und mein communis [2]). Am Niederrhein und an der Donau werden sogar gemeine Wälder kurzweg Gemeinde genannt [3]). Auch haben thüringische Urkunden von 1319 und 1320 Meinwerk [4]), eine hessische von 1269 Menweide [5]), und eine schweizerische Urkunde von 1549 Gemeinwerch [6]) u. s. w. Dagegen finden sich in westphälischen Urkunden Waldemene [7]) und Waldemeyne [8]) und zwar bald für das Gemeingut im Allgemeinen, bald blos für die gemeinen Huten insbesondere [9]). Ebenso nennt eine vogtländische Urkunde von 1258 Gemeindeland kurzweg Gemene [10]), während eine Harzer Urkunde von 1312 von einer Wiese handelt, welche „tu der

1) S. z. B. Mone in s. Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins I. S. 385 f.

2) So heisst es 1256: „communis silva que Almeinde dicitur.“ (Würdtwein, nova subs. dipl. XII. 170, 171 u. 173), und 1174 wird „fundus silvosus communis“ durch „gemein Gewelde“ übersetzt (Bodmann, rheingau. Alterth. I. S. 183); 1220: „in communitate rusticorum — ville, quam Almeinde nuncupant.“ (Gudenus, Sylloge. p. 117); 1222: „communia que Almeinde vocantur.“ (Ibid. p. 124); 1219: „de communi nemore, quod Almeina dicitur.“ (Ibid. p. 108); 1227: „commuuio, quod dicitur Almeina.“ (Ibid. p. 151).

3) 1271 u. 1275: „silva — que Gemeinde dicitur.“ (Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. II. 372 u. 411); 1281: „silva — que vulgo dicitur Gemainde.“ (Mon. boica XIII. 22), wie dann auch eine Urkunde von 1207 Almeinde durch Gemeinweide übersetzt: „partem quandam cuiusdam palustris terre, que prefate uille compascuum, id est teutonici almeinda uel gemeinweida fuerat.“ (Mone, Ztschr. für die Gesch. des Oberrheins. I. S. 112.)

4) Schöppach, henneberg. Urkbch. I. S. 73 u. 78.

5) „super pascuis, que Menweide vulgariter appellatur.“ Ungedr. Urk.

6) Schauberg, schweizer. Rechtsquellen I. S. 135.

7) 1323: „ad usum communitatis quod Valdemene dicitur.“ v. Spilcker, Beitr. zur deutschen Geschichte II. 285.

8) 1344: „pro jure communitatis dicte Woldemeyne.“ Wigand, westphäl. Archiv. I. 4 H. S. 100. Auch eine Urkunde von 1345 sagt Woldemene. Das. II. S. 363.

9) 1296: „dedimus — campos communes pascuales dictos vulgariter Woldemeyne.“ v. Spilcker a. a. O.

10) „Statuimus etiam ut in terra circa molendinumque Gemene vulgariter consuetudine nuncupatur in pascuis fluxibilibus arboribus conjungendis et omnino in omnibus commoditalibus plenum jus habeant cum vicinis.“ Variscia 3 H. 1834. S. 19.

Mene“ gehörte [1]). An der untern Weser und in Dithmarschen heisst mene noch jetzt publicus, communis, sowie Meente sowohl die politische Gemeinde als das Gemeindegut bezeichnet [2]). In derselben Bedeutung brauchen auch die Friesen mena und für die Gemeinde Elmeente oder Elmetha [3]), gleichwie bei ihnen Menskip die Gemeinschaft und Mensker die Gemeindehutung ist [4]). Der Nordfriese hat dagegen Ellemöda oder Ellemode [5]). Ganz in derselben Weise steht das isländische almennings für universitas, sowie der Plural almennigas für compascua, und in den alten schwedischen Gesetzen ist almänning = pascua aut silvae communes, almennings vegr = via publica, und almennings mörk = silva communis [6]). Noch heute sagt der Däne almeen für gemeinschaftlich und nennt das Gemeinwesen Almeenhed, während das holländische alleman ganz unserm allermänniglich (alle Menschen) entspricht.

Almende und gemeine Mark sind indessen doch nicht ganz dasselbe. Jenes ist ein weiterer, dieses ein engerer Begriff. Almende umfasst nämlich das gesammte gemeine Besitzthum, ohne Unterschied, also auch den Weinschank, den Zuchtochsen, den Eber u. s. w. und alle Mobilien, welche einer Gemeinde zustehen; die gemeine Mark dagegen nur dasjenige gemeine Besitzthum, so weit dasselbe in Grund und Boden besteht.

Die gemeine Mark umfasste Alles, was nicht Sondergut war. Schon in den ältesten Urkunden, welche über Güterveräusserungen handeln, findet man auch alle die zum Gemeingute gehörigen Gründe aufgeführt [7]). Dahin gehören Waldungen, Wiesen, Huden, Lände-

1) Erath, Cod. dipl. Quedlinbg. p. 360.

2) Bremisch-sächs. Wörterbuch III. 146 u. 147. S. Von der bauerschaftlichen Meentverfassung in Dithmarschen, von Dr. Michelsen in der Ztschr. für deutsches Recht von Reyscher u. Wilda VII. S. 89 f., sowie über die Meenemark bei Meldorf die Sammlung der wichtigsten Abhandlung. z. Erläuterung der vaterländ. Gesch. u. des vaterländ. Rechts, welche in den schleswig-holst. Anzeigen erschienen sind I. 131 f.

3) Wiarda, Geschichte der alten friesischen oder sächsischen Sprache S. 260; v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 704 u. 920.

4) v. Richthofen a. a. O. S. 920.

5) Outzen, Glossarium der friesischen Sprache S. 60.

6) Grimm, Rechtsalterth. S. 497.

7) 775: „id est tam terris, mansis, campis, pratis, silvis, pumiferis, uuatris capis, aquis aquarumque decursibus, gressis et ingressis, communiis peruiis“ etc. (Wenck a. a. O. Urkbch. III. S. 8.) Eine andere Urkunde von 1270 sagt:

-reien, Weinberge, die Wasser, die Wege, die Jagd, die Fischerei u. s. w.

Die Berechtigung zur gemeinen Mark knüpfte sich, so lange die alten Verhältnisse noch ungestört waren, an den Wohnsitz in der Mark, oder, wie die Weisthümer sich ausdrücken, nur derjenige war berechtigt, welcher mit Feuer und Rauch in der Mark sass [1]), d. h. welcher einen eigenen Herd hatte.

Die Grundlage dieser Berechtigung war übrigens keineswegs immer die gleiche; dieselbe war vielmehr wesentlich verschieden und zwar je nach dem Rechtstitel, welchen der Bauer an seiner Hufe hatte. Nur der auf seinem echten Eigen sitzende Freie hatte ein unmittelbares Recht, der dagegen auf fremden Hofgrunde Sitzende, also der, welcher seine Hufe nicht als unmittelbares Eigen besass, hatte seine Markberechtigung nicht durch sich selbst, sondern mittelbar durch den Hofherrn, welchem er dafür zins- und dienstpflichtig war [2]). Es lag deshalb auch in der Willkür des Hofherrn dieses Recht zu beschränken oder auch solchen Hintersassen ein, wenn auch beschränktes, Recht (Wasser und Weide) zu gewähren, welche nur ein Haus besassen [3]). Die Berechtigten kommen unter verschiedenen Bezeichnungen vor. Am gewöhnlichsten war die Benennung Märker [4]), Wehrleute [5]),

„Montes, valles, silvas cum pertinentiis universis videlicet pascuis, pratis, agris, cultis et incultis, aquis et aquarum decursibus, boscho et plano, viis et inviis, itibus et reditibus, utilitatibus cunctis, quesitis et inquisitis, sine qualibet exceptione et contradictione cuiuscunque.“ (Mone a. a. O. I. S. 96) Jedes Urkundenbuch gibt Belege in Menge. Von den in den angelsächsischen Urkunden vorkommenden Formeln hat Kemble in der Einleitung zu seinem Cod. dipl. Anglo-Sax. I. introd. p. XXXVII f. eine Zusammenstellung gegeben.

1) Belege s. bei Dunker, das Gesammteigenthum S. 157.

2) Grimm, Weisth. I. S. 122, 424, 458, 643 f.

3) „Sciendum est, quod omnes homines, villas et terminos nostros inhabitantes, tenentur nobis curvadas facere; non solum mansionarii verum et scararii i. e. ministeriales, et haistaldi i. e. qui non tenent a curia hereditatem, quia communionem habent in pascuis et aquis nostris“. Ferner: „Haistaldi vocantur manentes in villa, non tamen habentes hereditatem de curia, nisi areas tantum et communionem in aquis et pascius.“ Caesarius ad Reg. Prumens. ap. Hontheim l. c. I. 664 u. 672.

4) 1193: „liberi et serviles omnes incole — qui vulgo dicuntur Merchere.“ Justi, hess. Denkwürdigkeiten IV a S. 31.

5) Acta Academ. Theod. Pal. III. p. 184.

Wald- oder Holzgenossen[1]), Erbexen[2]), denen das Recht der Holzfällung angeerbt war (Erbäxte), Scaratores[3]), Markgenossen oder Marchiones[4]), Mitmärker oder Commarchiones[5]).

Ueber die Art und Weise der Nutzung und deren Vertheilung bestimmte die Gesammtheit der Berechtigten. Die zu diesem Zwecke alljährlich an gewissen Tagen zusammentretende Versammlung derselben war das Markding, auch Holz- und Forstding genannt, und diese traf die erforderlichen Bestimmungen unter dem Vorsitze des Markrichters, Obermärkers, Holzgrafen, obersten Vogts, Waldboten, Markherrn u. s. w.

War die Mark das echte Eigen eines Einzelnen, was oft der Fall, so war der Eigenthumsherr schon durch sich selbst auch Markrichter und übte dieses Amt entweder selbst oder durch seinen Vogt[6]). War die Mark hingegen unter viele Freie getheilt, so wurde der Markrichter unter den Genossen gewählt. „Wir weisen — sagt das Markweisthum von Bieberau — den Herrn von Falkenstein für einen rechten gekorenen Vogt, nicht für einen geborenen Vogt; so lange er den Märkern recht und eben thut, so haben sie ihn lieb und werth; thäte er aber den Märkern nicht recht und eben, so möchten sie einen andern setzen“, und deshalb heisst es dann auch, dass Wald, Wasser und Weide den Märkern zu rechtlichem Eigen gehörten und sie dieselben von Niemanden zu Lehen hätten[7]), oder in einem andern Weisthum: sie hätten Wasser und Weide vom himmlischen Vater zu Lehen[8]). Mit der Zeit bildeten sich freilich auch hier Erbrechte aus und der Vogt wurde, wenn auch nicht dem Namen doch der That nach, ein Erbvogt.

Alle Markgerechtsamen, deren Natur hinsichtlich des Umfangs eine verschiedene Nutzung zuliess, wurden in einzelne Theile oder Loose getheilt, und das einfache Loos gründete sich auf die Hufe. Das Kloster Schönau sollte, wenn es seine zwei Pflüge Land zu

1) 1297: „Waltgenoten seu Holtgenoten.“ Lacomblet, Urkbch. II. S. 436 u. 411.

2) 1277: Grimm, Weisth. III. 186.

3) 1166: Kindlinger, münst. Beitr. II U. S. 204.

4) Das. S. 300.

5) Das.

6) Beispiele s. bei Dunker a. a. O. S. 163.

7) Grimm, Weisth. I. S. 213 u. 212.

8) Das. II. S. 492. Weitere Beispiele s. bei Dunker a. a. O. S. 165 f.

Sandhofen selbst bestellte, die Almende für zwei Mann haben [1]). Ebenso sollte die Vertheilung des Holzes in der Mark des Hofs Wadenhard nach Massgabe „domorum suarum in ipsa marcha" geschehen [2]). Der, welcher keine volle Hufe hatte, erhielt in dem Verhältnisse weniger. Dass auch der, welcher keine volle Hufe besass, wirklich markberechtigt war, zeigt sich in vielen Urkunden. Schon 712 findet man 10 Morgen Land „cum marca de silva" [3]). Doch war zuweilen auch ein Minimum von Besitz festgestellt, wie z. B. zu Münder, wo der geringste markberechtigte Besitz 5 Morgen betrug [4]). Solchen, welche keinen Grundbesitz hatten, wurde oft wenigstens das Recht am Wasser und an der Weide zugestanden. Der, welcher ein volles Recht hatte, war vollwarig, der Halbhüfener hingegen nur halbwarig. Der aber, welcher ohne Grundbesitz war, hatte kein Recht oder war ungewehrt [5]).

Dagegen ist in solchen Marken, welche sich in der Hand eines Herrn befinden, die dem Herrnhofe zustehende Markberechtigung in der Regel unbeschränkt [6]).

Sehr verschieden ist die Art, auf welche die einzelnen Marktheile bezeichnet wurden. Oft wird die Berechtigung nur ganz allgemein ausgedrückt [7]), zuweilen auch das Verhältniss der Betheili-

1) Grimm, Weisth. I. 459.

2) Kindlinger, münster. Beiträge II U. S. 300.

3) Zeuss l. c. Nr. 186.

4) Grimm a. a. O. III. S. 297.

5) In einem Zeugenverhöre über Markverhältnisse vom Jahre 1338 heisst es: „Item requisitus, qui homines einlufftige Lude dicuntur, dicit: per omnes hii, qui aliqua bona in campis non habent." Ferner: „Item requisitus, qui homines einlufftig ibidem dicuntur, dicit, quod omnes hii, qui ungewert Lute ibidem dicuntur, id est, qui non habent nec tenent agriculturam in campis" etc. Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit. Beil. S. 417.

6) Die nachfolgende Stelle einer niederdeutschen Urkunde von 1420 sagt darüber: „Item olde Lude vpp der Borde de seggen de Hoff tho Stendorppe hebbe de Rechtycheyt in dem Lessemer wolde, we dar jnne wane, dat hete eyn Vntal, dat bedudet alsso uele dat men mach driuen vpp den Wolt alsso vele Swine alsso de genne bedarff, de jn dem Houe wanet vnde mach ock howen vt dem suluen Wolde wes dem vorscr. Houe Not vnde Bedarff ys." Das Stader Copiar, Herausgegeben von W. v. Hodenberg. Hannover 1850. S. 57.

7) 871: „quantum de communi silva ad portionem nostram pertinet" (Neugart, Cod. dipl. Allem. I. 377); 1029: „cum omni sylvatica utilitate" (Falcke, Tr. Corbeien. p. 850); 1256: „super usuagio silve" (Würdtwein, nova subsid. dipl. XII. 251). Aehnlich Gudenus, Cod. dipl. II. p. 67 u. 960.

gung bezeichnet [1]), gemeinlich aber der Antheil mit einem bestimmten Namen bezeichnet. So findet man dafür die Bezeichnung Scara vorzugsweise in Friesland [2]), und nicht selten auch am Niederrhein (Holtscara) [3]) und an der Ruhr [4]). Es bezeichnet dieses Wort den Theil eines Ganzen. In diesem Sinne findet man dasselbe schon in den Ann. Tiliani [5]), und es ist also dasselbe Wort, was wir noch heute als Schaar (z. B. Reiter-) brauchen [6]). Eine in Westphalen sehr gebräuchliche Benennung ist Wara [7]). Auch südlich von Aachen (Montjoe) findet man diese Bezeichnung [8]), sowie am Niederrhein [9]), und südlich über den Main hinaus [10]) bis Gernsheim [11]). Nur zeigt sich das Wort hier in der Form von Were und Wehre. Im Mittellatein hat es sich in Warandia umgestaltet [12]) und sogar als Warschaft kommt es vor [13]). Ware oder Were ist sowohl das Haus als die Hofstätte [14]), weshalb ein Kötherhof auch eine Kotwere heisst, und der zu vollem Theil an der Mark berechtigte Hof ist deshalb vollwarig oder werhaftig [15]).

1) 801: „id est curtile unum et duodecimam partem in silvam" (Lacomblet, Urkbch. I. S. 13. Leibn., S. S. R. Brunsv. I. 104); 820: „tres partes de illa marca silvatica." Zeuss l. c. p. 74.

2) 855: in silva — scaras XXVIII, — in illa silva scaras XL" (Kindlinger, münster. Beitr. II U. S. 22 u. Lacomblet, Urkbch. I. S. 31); 1166: „jure nemoris vicini, quod vulgariter scara vocatur." (Kindlinger a. a. O. S. 203).

3) Lacomblet a. a. O. S. 26.

4) 796: „scara in silva." Das. S. 5 u. Leibnitz, S. S. Rer. Bruns. I. p. 106. Auch Grimm Weisth. III. 171.

5) Pertz, M. Germ. I. 220: „mittens quatuor scaras in Saxoniam. Tres pugnam habuerunt et victores extiterunt, quarta vero non habuit pugnam" etc.

6) Im Friesischen heisst scera abtheilen, absondern (Wiarda, Gesch. der alten friesischen oder sächs. Sprache S. 315) und im Angelsächsischen scēran schneiden und scire ein Theil.

7) 1159: „portionem lignorum, quam vocant Wara in silva" etc. (Niesert, Münstersches Urkbch. IV. S. 114); 1178: „unam portionem in silva — quae vulgo dicitur Wara" (Das. S. 119).

8) Ritz, Urkbch. S. 139 u. 144.

9) 1028: Lacomblet, a. a. O. I. S. 102.

10) Grimm, Weisth. I. S. 524 u. 525.

11) Tr. Lauresh. III. p. 303.

12) Grimm a. a. O. III. S. 186.

13) 1133: „XXVI portiones, quas Warscoph vocant". Niesert a. a. O. II. S. 132.

14) Bremisch-niedersächs. Wörterbuch. V. 183.

15) S. oben S. 169.

Ganz dasselbe bezeichnet Märkerrecht[1], sowie die ganz allgemeine, doch nur in Niedersachsen vorkommende Bezeichnung Nutzung[2].

Auch Acht- oder Echtwort ist ausschliesslich sächsisch[3]. Nicht selten findet sich das Wort zur Erläuterung neben Warandia gestellt[4] oder es wird auch wohl als ein am Walde habendes Erbrecht erklärt[5]. Es sind über dieses Wort vielfache Erklärungen versucht worden, ohne dass man zu einer befriedigenden Lösung gelangt ist. Echt oder Acht heisst das Recht oder auch die Freiheit (im Grunde nur zwei verschiedene Bezeichnungen für denselben Begriff)[6], weshalb der Schöpfe auch Achter und Achtsmann genannt wird; Wort aber ist die Hofreithe, welche der Bauer bewohnt. Man kann Echtwort darum füglich als Haus-Gerechtsame wiedergeben, nämlich als das Recht, welches dem mansus an der gemeinen Mark zusteht und als eine Zubehörung desselben betrachten wird[7].

Am Niederrhein bedient man sich mindestens seit dem zwölften Jahrhundert statt Echtwort der Bezeichnung Gewalten[8] oder

1) 1316: „quinque sectiones lignorum, que vulgariter Merkerrecht dicuntur.“ Wigand, Wetzlarsche Beitr. I. S. 269.

2) 1321: „II utilitates, quae vulgariter dicuntur Nuth, in nemore“ etc. Bode, Beitr. zur Gesch. der Feudalstände im Herzogth. Braunschweig II. S. 25.

3) Beispiele davon findet man in Wigand's westph. Archiv I. H. 4. S. 106, III. H. 3. S. 97, sowie in Brinkmeier's Glossar. I. p. 23. Ich habe das Wort nur einmal auf fränk. Boden gefunden, nämlich in dem Weisthum von Wetter vom J. 1239 bei Wenck a. a. O. II Urkbch. Nr. 139 u. Grimm, Weisth. III. S. 344.

4) 1210: „unam warandiam integram, que vulgo dicitur Echtwort“; 1242: „quandam warandiam, que vulgo Echtwort dicitur.“ Seibertz, Münst. Urk. Samml. I. nr. 136 u. 223.

5) 1318: „silvana hereditas dicta alias Achtwort.“ v. Spilcker, Beitr. z. deutschen Gesch. II. S. 273.

6) In einem Güterverzeichnisse des Klosters Wunstorf heisst es: „de Echtwerde in den Holtmarken u. s. w. Gy hebbet in der Börde vif echte Amechthoue (d. h. Fronhöfe), dar gy af hebbet vnd beholdet Echt vnd Recht vp den Dester (Deisterwald) vnde in den Holtmarken dar se jnen gheleghen syn.“ v. Hodenberg, Calenberger Urk. 9te Abth. Kloster Wunstorf S. 133. Aehnliche Stellen kommen daselbst noch mehr vor. Ueber Echt und Recht vergl. auch Sachsse, hist. Grundlagen des deutschen Staats- u. Rechtslebens S. 563.

7) Deshalb sagt eine Urk. von 1297: „appendicia sive Achtwort.“ Wigand a. a. O. I. H. 4. S. 107.

8) Schwerz, Beschreib. der Landwirthschaft in Westphalen u. s. w. II. 181. Mögliner Annalen XXVIII. S. 351.

Holzgewalten[1]), lateinisch potestates[2]), sowie anderwärts Holzmark[3]) oder auch kurzweg Mark[4]).

Alle diese Benennungen kommen im südlichen Deutschland theils selten, theils gar nicht vor, indem es hier gewöhnlicher ist, einfach nur von den Rechten zu reden, welche die einzelne Hufe am Walde hat, wenn auch immer in dem Sinne als bestimmte Theile oder Loose[5]).

Die Nutzung des Waldes war, von der gewöhnlichen Viehhute abgesehen, eine zwiefache: der Wald lieferte das erforderliche Bau- und Brennholz und diente zur Mast. Das Holz selbst theilte man jedoch in Bezug auf seine Benutzung in fruchtbares und unfruchtbares; jenes, Eichen und Buchen, nannte man Hartholz, dieses weiches Holz oder Unterholz, Urholz[6]), am Ober- und Niederrhein auch Taubholz[7]) und in West-

1) 1283: „potestates, qui Holzgewelde dicitur.“ Lacomblet. a. a. O. II. S. 461; 1297: „et duo jura ac dimidium in nemore, que dicuntur vulgariter durte halue (2½) Holszgewalt.“ das. II, S. 576.

2) 1195: „Significamus — quod parochia de Hoingen curtem de Hovele in perpetuam communitatem pascue sue et lignorem secandorum recepit, ita videlicet ut tres potestates curtis de Heidenkoven curti de Huvele assignentur.“ Als Zeugen treten auf „omnes reliqui parochiani de Hoingen, qui secandi silvam habent licentiam, que vulgo Geholzede dicitur.“ Lacomblet a. a. O. I. nr. 550. Im J. 1253: „unam potestatem in communi silva, que vulgariter Gewelde dicitur.“ Das. II. S. 213.; 1271 verzichtet Graf Heinrich von Kassel auf die Holzgrafschaft über einen Wald „Gemeinde“ genannt mit Ausnahme von „illis juribus nostris et nostrorum hominum, que Gewelde nuncupatur.“ Günther, Cod. dipl. Rh.-Mosel. II. p. 372.

3) Schon 823 im Elsass. Schöpflin, Alsat. dipl. I. p. 71; 1136: „tradidit — IIII hubas et duas Haltmarcan, — unam hobam et tres curtes et unam Holtmarcham.“ Wigand a. a. O. V. I. S. 40, auch S. 42; 1163: „incisione — lignorum, quam Holzmarchen vocant in silvis.“ Günther l. c. I. 379; 1168: „forestiforia, que uulgus Holzmarchen nominat.“ Lacomblet a. a. O. I. nr. 430. Weitere Belege s. bei Dunker a. a. O. S. 160.

4) 712: „de terra arabili iurnales X — cum marca de silva.“ Zeuss, l. c. nr. 186; 877: „II mansos — et illam marcam de silva ad illos mansos pertinentem.“ Tr. Lauresh. nr. 946; 1274: „cum iure nemoris, quod marcha uulgariter appellatur.“ Günther l. c. II. p. 395.

5) 1279: „item XXVIII iura lignorum in siluam communem.“ Mone, Archiv etc. I. S. 414.

6) 1193: „de arboribus, que fructifere non sunt et in vulgare Urholze appellantur.“ Böhmer, Cod. dipl. Moenofranc. I. p. 18.

7) 1223: „collectionem lignorum, que dicuntur Doufholt.“ Lacomblet, Urkbch. II. S. 60; 1298: „ligna inutilia — et non valentia, que vulgariter dicuntur Doufhout.“ Das. S. 579. S. auch Ritz, Urkbch. S. 134 ff.: Douffhoultz. Am Oberrhein Doup- und Daubholz. Grimm, Weisth. I. S. 427 u. 432.

phalen Duss- oder Dustholz[1]), d. h. unnützliches Holz (von duss — unnützlich), während hier das Hartholz — Blumholz genannt wurde[1]), so dass man die Berechtigung Blum- und Dussware nannte[2]). Nur das Ur- oder Dussholz wurde insbesondere zur Feuerung benutzt. Die Art der Vertheilung war jedoch sehr verschieden. Bald geschah dieselbe nach einer gewissen Anzahl von Wagen[3]), deren Zahl entweder fest stand oder jährlich bestimmt wurde[4]); bald durch die Ueberweisung einer Anzahl von Bäumen zu einem Loose, und zwar so, dass die einzelnen Loose ihrem kubischen Inhalte nach ziemlich gleich kamen; bald wurde der Wald in eben so viele Vierecke getheilt, als Loose gemacht werden mussten. Man ersieht diese Verfahrungsweise aus einer Urkunde der Stadt Heiligenstadt von 1294, welche die Heiligenstädter Echtwart als einen Raum von bestimmter Länge und Breite bezeichnet (ligna ad longitudinem et latitudinem spatii, quod Achtwert theutonice appellatur)[5]); ebenso wird anderwärts im sechszehnten Jahrhundert die räumliche Ausdehnung einer Echtwort auf 5 Ruthen Breite und 2 Seile (3 Ruthen 2 Fuss) Länge bestimmt[6]). Dass dieses eine allgemein übliche Vertheilungsart gewesen, muss man daraus schliessen, dass viele Geschlechter, deren Namen sich auf Wald beziehen (die Waldpotten, die Forestirer in Flandern, von Waldeck, von Ardey, von Vaerst, von Eller, von Holtrupp u. s. w.), in ihrem Wappen eine Anzahl in's Kreuz durchzogene Linien haben[7]). Es durfte jedoch auch in diesen Theilen nur das Ur- oder Dussholz geschlagen werden, das Blumholz dagegen blieb wegen der Mast in der Regel von der Ueberweisung ausgeschlossen und musste, sobald es zu Bauten erforderlich war, besonders angewiesen werden.

Ob diese Theilung des Bodens in Viereke eine bleibende war oder alljährlich wechselte, ist schwer festzustellen. Wahrscheinlich fand das eine hier, das andere dort statt. Eine solche feste Theilung war

1) „Bloem- oder Dussholt.“ Niesert, Beitr. zu einem münsterschen Urkundenbuch II. S. 140.

2) 1241: Cum una warandia dicta florum et tribus minutis Dostwar. Niesert a. a. O. II. S. 125; 1249: eine bloem war, drie quateer dust war. Das. S. 126.

3) z. B. Grimm a. a. O. I. S. 107. 524.

4) Grimm a. a. O. I. S. 107. 124 ff.

5) Wolf, politische Gesch. des Eichsfelds I. U. S. 45 ff.

6) Brinkmeier, Gloss. I. S. 24.

7) Es wurde hierauf zuerst von Hrn. v. Ledebur in s. allgemeinen Archiv I, 128 aufmerksam gemacht und obwohl man diese Erklärung damals belächelte, so liegt doch in der That eine Wahrheit darin, wenn auch die übrigen noch daran geknüpften Folgerungen wegfallen müssen.

es unzweifelhaft, als 1282 der beim Hofe Isenkrath liegende Gemeinwald unter die Berechtigten getheilt wurde, denn es geschah dieses „proportionaliter ad singulas et potestates (s. oben S. 171.) per partes distributa" [1]).

Dass die wirkliche Theilung in eine noch weit frühere Zeit hinaufreicht, ist wohl kaum zu bezweifeln; es lässt sich nur nicht immer die ursprüngliche Natur solcher Waldungen als Gemeingut nachweisen und überhaupt das Verhältniss dieser Waldantheile zu den Hufen nur durch örtliche Untersuchungen feststellen. Bereits im Jahre 713 sehen wir einen derartigen zu einer Hufe gehörigen Waldtheil, welcher zu 91 Ruthen angegeben, und einen zweiten, welcher ebenfalls nach bestimmten Gränzen bezeichnet wird [2]). Derselben Erscheinung begegnet man auch öfters im Elsass [3]), so wie in den Urkunden des Stifts Freisingen [4]). Bei Aachen findet man 1192 als Zubehör von 39 Morgen Land „V jugera nemoris" [5]), bei Lübeck 1299 eine halbe Hufe mit „IV jugeribus lignorum" [6]). Dass diese Waldtheilung eine gleichmässige war, sagt wenigstens eine fuldische Urkunde: „in Gruonstete XXX jugera et unum lidum — et silvam sicut alii lidi habere videntur XL jugerum" [7]).

Neben diesen zu den einzelnen Hufen abgetheilten Waldstükken, welche auch in Dänemark vorkommen [8]), bestanden in derselben Gemarkung doch oft auch noch gemeinschaftliche Waldungen fort. So heisst es z. B. „jurnales XVI et forastum unum et portionem meam in illa Harde" [9]), denn unter dem zuletzt erwähnten Antheil wird augenscheinlich nur ein Markrecht verstanden. Deutlicher tritt diese Thatsache jedoch noch in der folgenden Stelle hervor: „curtem cum domo et cum aliis edificiis, de

1) Lacomblet, Urkbch. II. S. 461.

2) Zeuss l. c. nr. 244.

3) jurnales XII. et forastum meum (Das. S. 210); jurnales XVIII. et forastum unum (Das. S. 203; s. auch S. 235); 823: de terra arabili jugera LXXV — de silva quasi jugera VII. (Schöpflin, Als. dipl. I. p. 72.)

4) partem silvae — XXIV. perticas habentes ligitimam mensuram (Meichelbeck, Hist. Fris. I. Nr. 135). In einer andern Urkunde werden zu 4 Hufen „de silvula jugera XX," zu 6 Hufen „de silvula jugera XLIIII" (Das. I. Nr. 984) und an einer andern Stelle zu 40 Morgen Land „de silva jugera III." hinzugezählt (Das. I. Nr. 1055).

5) Quix, Gesch. d. Abtei Burtscheid S. 233.

6) Schleswig-Holst.-Lauenbg. Urkbch. I. S. 151.

7) Schannat, Trad. Fuld. p. 300.

8) Falck, N. staatb. Magazin VI. 44.

9) Zeuss l. c. nr. 200 u. 201.

terra arabili jugera XXXVI et de pratis carradas XV, de ligno jugerum 1 et in silva communem usum cum aliis [1]). Aber auch in dem abgetheilten und der Hufe überwiesenen Waldtheil hatte, wie schon bemerkt, der Hüfener keineswegs immer ein unbeschräncktes Nutzungsrecht. In dem Weisthume von Kirchborchen in Westphalen von 1370 heisstes ausdrücklich: Kein Meier solle in eines andern Meiers Holze, welches zu dessen Gute gehöre, hauen, es sollte vielmehr jeder das zu seinem Gute gehörige Holz hegen („heinen und hegen") und darin seine Achtwart von Brennholz suchen, dagegen solle er kein Eichenholz darin hauen, ohne vorher eingeholte Erlaubniss des Grundherrn [2]).

Zuweilen waren solche einzelne Wälder nicht durch Abtheilung, sondern dadurch entstanden, dass Aecker, welche man wüst gelassen, sich mit Holz bedeckt hatten. Nach einem Güterverzeichnisse des baierischen Klosters Michelfeld soll von demjenigen Holzwuchse, „do Furch und Bette gesehen" werden, der zehnte Pfennig von dem Erlöse des verkauften Holzes statt des Zehntens entrichtet werden [3]), wogegen anderwärts auf diese Weise entstandene Waldungen wieder zur gemeinen Mark zurück fielen [4]).

Nicht selten waren auch grössere Waldstrecken im Privatbesitze und schon in den alten Volksgesetzen wird dieser gedacht [5]). Solche ausser der gemeinen Mark liegende Waldungen nannte man Sonderwaldungen, indem sonder (separatim) den Gegensatz von gemein (communis) bezeichnet. „Silva, que vulgo Sundere dicitur," sagt eine Urkunde von 1223 [6]) und 1299 vergibt Heinrich Hodenberg „dimidietatem silue — que Sundere vulgariter dicitur, cuius dimidietas nos contingit [7])."

In ältern Urkunden werden diese Wälder lateinisch silvae singulares oder speciales genannt. Bereits im achten Jahrhundert findet sich „silva domini, quae singularis est" und in der Urkunde von 1126, durch

1) Meichelbeck l. c. I. 783.

2) Wigand a. a. O. V. S. 266.

3) Mon. boica XXV. p. 269.

4) Grimm a. a. O. III. S. 416 u. 502.

5) Grimm, R. A. S. 501.

6) Niesert, Westph. Urkbch. S. 225.

7) v. Hodenberg, Kalenberger Urkunden. 1. Abth. Archiv des Kloster Barsinghausen Nr. 71.

welche das Stift Korvei die Burg Itter verkaufte, heisst es: „XXX mansi et XXX mancipia et singulares silvas IIII"[1]).

Die andere Hauptnutzung des Waldes ist die Eichel- und Buchenmast. Schon in ältester Zeit legte man einen hohen Werth auf die „Mastunga" und wohl mochte diese früher noch werthvoller sein, als Eiche und Buche noch häufiger zu dem Alter gelangten, in welchem erst ihre volle Fruchtbarkeit eintritt. Zahllose Urkunden handeln über das Mastrecht, nicht blos in Deutschland, sondern mehr noch bei den Angelsachsen. Zuweilen wird des Rechts nur im Allgemeinen gedacht[2]), in der Regel jedoch die Berechtigung auf eine bestimmte Zahl von Schweinen beschränkt[3]) und nur der Markherr besass in der Regel ein unbeschränktes Recht[4]). Zur Almende gehören ferner auch Ländereien. In einer speierischen Urkunde von 1251 heisst es: „de jugeribus, que Almeinde dicuntur"[5]), und 1214 entschied Kaiser Friedrich II, dass die Almenden zu Strassburg dem Bischofe gehörten, oder mit andern Worten, dass der Bischof Markherr sei, und dabei werden ausdrücklich auch Almendländereien erwähnt[6]). Eben so finden wir 1275 bei der Stadt Weissenburg Länder und Weinberge aus den Almendgütern entstehen[7]). Schwerlich behielten jedoch diese Grundstücke ihre rechtliche Eigenschaft als Gemeingut, sondern wurden Sondergut, wie dieses im Allgemeinen mit allen Rod-Ländereien der Fall ist.

1) Kindlinger, münster. Beitr. II. Urkbch. S. 3 u. 157. Ebenso sagt eine Urkunde von 927 „cum silva etiam speciali", sowie eine zweite von 941 „et duos speciales forastas." Lacomblet, Urkbch. I. nr. 88 u. 93.

2) 1298: „Item predicti mansenarii suos porcos, in corundem domibus et custengia seu custu per hyemem enutritos, in fructibus quercuum et fagorum silue predicte qui vulgariter dicuntur Eykeyr, suo tempore poterunt vessere et nutrire et custodire." Lacomblet, Urkbch. II. S. 580.

3) 743: „hoba una cum mansis, casis, aedificiis uel quicquid in ipsa hoba aspicere videtur et silua ibidem mihi aspicientem ad porcos crassare plus minus XV et fractas XXX" (Zeuss. l. c. nr. 4) und 871: „hubas V — et ad unamquamque hubam X porcos saginandos in proprietate mea in silva Lotstetin sita, quando ibi glandes inveniri possunt." Neugart l. c. p. 377.

4) Zahlreiche Beipsiele s. in Grimm's Weisth. u. Piper's Markenrecht in Westphalen S. 93 u. s. w. S. auch Grimm, R. A. S. 522.

5) Würdtwein, nova subs. dipl. XII. p. 158.

6) Ad haec etiam pro eodem episcopo sententia talis lata fuit, pro terris illis in civitate sive extra, quae vulgo Almende, quod nullus hominum illas terras habere debeat, vel sibi ex eisdem aliquid vendicare, nisi de manu episcopi, qui ipsas terras ab imperio — se tenere recognoscit. Schöpflin, Als. dipl. I. p. 326.

7) „Item, si in communibus pascuis, que Almeide vulgari vocabulo nuncupatur, agri colantur aut vinee, de culturis eisdem et in eis nascentibus decime per solvuntur abbati." Schöpflin, l. c. II. p. 7.

Von besonderer Art ist das Feld Ossing in der Nähe der fränkischen Städte Windsheim und Uffenheim, worüber Zöpfl[1]) aus dem Bamberger Tageblatt Folgendes mittheilt: „Auf der Ebene der südlichen Krautostheimer Hügelkette des Landgerichts Hohenlandsberg, zwischen der Krautostheimer, Herbolzheimer, Humprechtsauer und Rüdesbrunner Markung findet sich ein Distrikt von beiläufig 512 Tagwerken, der besonders abgesteint ist, unter dem Namen Ossing. Dieses Feld wird von den genannten vier Orten gemeinschaftlich besessen, ohne zu einer derselben Markung zu gehören. Jedem der vier Dörfer werden 128 Tagwerke zur Benutzung zugetheilt. Da aber der Distrikt nicht durchaus gleich gutes Erdreich hat, so wird derselbe alle zehn Jahre auf's Neue unter die vier Gemeinden vertheilt, um auch in dem Besitze des guten und schlechten Erdreichs zu wechseln. Aus jedem dieser Orte werden nun vier Nachbarn als besondere Gerichtsmänner des Ossing aufgestellt, welche zusammen das Sechszehnergericht bilden. Diese versammeln sich in gewissen Zeiten auf dem Ossing und schlichten hier die vorfallenden Angelegenheiten, welche den erwähnten Distrikt betreffen."

Zu den Gemeinländereien gehören ferner auch jene Aussenfelder, welche, von der eigentlichen Feldflur getrennt, gewöhnlich auf weit vom Dorfe entfernten Höhen liegen und unter mannichfaltigen Namen vorkommen. Am Speshard heissen dieselben Wildfelder[2]), in den Moselgebirgen und an der Eifel Wild- oder Schiffelland[3]), in Mecklenburg Butenfelder (buten = aussen), in Sachsen Lehden[4]), im Waldeckischen Torffelder[5]), in Schwaben, der Schweiz und im Salzburgischen Egarten[6]). In Niederhessen nannte man im 15. Jahrhundert diese Ländereien Haideländer, in Oberhessen aber Bergland, im Gegensatz zum Baufeld. Auch England und Frankreich[7]), sowie Lithauen und Ehstland[8]) kennen diesen Bau. Ent-

1) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. II. Abth. II. S. 302.

2) Behlen, der Spesshard II. S. 20.

3) Schwerz, Beschreibung der Landwirthschaft in Westphalen II. S. 151. u. 157.

4) Koppe, Revision der Ackerbau-Systeme.

5) Curtze, Beschreibung von Waldeck S. 279.

6) Göritz, Beitr. zur Kenntniss der würtemberg. Landwirthschaft S. 39 u. 40. und v. Lengerke, Landwirthsch. Lexikon III. S. 437. Schauberg, Ztschr. für noch ungedruckte schweiz. Rechtsquellen I. S. 18.

7) Thaer, Englische Landwirthschaft I. S. 185 ff.

8) Kohl, die deutsch-russ. Ostseeprovinzen II. S. 282.

weder wird der Boden umgerissen (gepflügt) und dann mit Hafer besäet, oder die Grasschwiele wird abgehackt, in Haufen getrocknet und dann verbrannt. Nach einem Baue von einem oder einigen Jahren bleibt der Boden wieder Jahrzehnte liegen. In älterer Zeit brannte man das Gras und Gebüsch einfach ab, wie noch jetzt in Russland [1]) oder in Schumadien und Macedonien, wo auf diese Weise oft herrliche Wälder vernichtet werden [2]). Auch die Hauberge im Siegenschen [3]) gehören hierher, obwohl dieselben sich gegenwärtig in festen Händen befinden und ihr Betrieb durch Gesetze geregelt ist [4]), und ebenso die in gleicher Weise bewirthschafteten Felder zu Niederzerf zwischen Trier und Saarbrück [5]) und auf dem Hundsrück [6]).

Von ähnlicher Art sind die in den norddeutschen Niederungen sich findenden Gemeindefelder, namentlich in Holland und links vom Rheine. Man nennt sie dort Driesche oder Vennen, eine Bezeichnung, welche sich schon im neunten Jahrhundert findet [7]), und im Friesischen sumpfiges Weideland, hier aber ungebautes oder vielmehr nur zeitweilig bebautes Land andeutet. Eine Urkunde vom J. 1200 sagt: „terram incultam, que in vulgari Drysch vel Uenne dicitur“ [8]). Dasselbe sind in Westphalen die Eschen oder Vöhden, jene offenen, nicht in Kämpe geschlossenen, zwischen den Höfen liegenden Gemeindefelder, über welche eine Urkunde von 1567 folgende Bestimmung gibt:

„Idt soll ock nemandt des Sommers sien Vehe vp den Eschen oder Gemeinheit tuschen den Korn oder sunst hoeden, ehr die suluigen gantz bloet syn. — — Who dan ock, wan vp den Esche geseiet iss, nemandt sien Vehe vngehoedet gaen laten sall“ u. s. w. [9]).

1) v. Haxthausen, Studien II. S. 247 u. 277.

2) Robertson, die Slaven in der Türkei. Uebersetzt von Fedorowitsch. I. S. 25.

3) Auch am Vogelsberge kommen Hau- oder Heufelder vor.

4) Schenk, Statistik des Kreises Siegen. 2. Aufl. S. 95 u. 133 ff.

5) Mögliner Annalen der Landwirthschaft. Bd. XXVII. S. 28.

6) Das. S. 36 — 39.

7) 888: „id est vennam in marcha W. cum silva.“ Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. I. nr. 5.

8) Lacomblet, Urkbch. I. S. 39. Eine limburger Urk. von 1266 sagt: „cum quadam bona in Venna in Attelach“ (Ritz S. 87), sowie eine spätere: „cum pratis, agris, silvis, venna vndt dreschen.“ (Das. S. 79. Auch S. 73 u. 78 findet sich venna.

9) Niesert, münster. Urkbch. III. S. 169.

Ein Theil der Driesche wird nämlich im Sommer umgebrochen und im nächsten Frühjahre mit Hafer besäet. Nachdem in den nächsten 3 — 5 Jahren in bestimmter Folge sowohl Getraide als Kartoffeln, Hülsenfrüchte u. s. w., jedoch mit Anwendung von Dünger, gebaut worden, bleibt der Acker wieder liegen, um sich zur Hute zu begrasen, und es wird nun ein anderer Theil der Driesche in Bau genommen.

Das schonensche Gesetzbuch gedenkt des Baues der Aussenfelder in folgender Weise: „Wenn einige Bauern im Dorfe solche Gemeinheiten oder Aussenfelder pflügen und besäen wollen, die andern nicht, so sollen jene diese vor das Hardesthing oder Landgericht berufen und ihnen eine Frist setzen, damit sie alle zusammen kommen, um sich über das Land zu vergleichen und dasselbe unter sich mit der Schnur zu vertheilen. Wollen die andern dann nicht zur Theilung kommen, so dürfen erstere ihr Land pflügen und besäen, und jene bekommen nachher von denen, welche pflügten, keinen Antheil, ehe sie selbst mit den andern in gleicher Masse gepflügt und ausgerodet haben; später können sie das Land unter sich theilen, wie es sich gebürt"[1]).

Nach dem Weisthume von Sandhofen steht jedem Bauer das Recht zu, so viel Furchen zu machen, als er in acht Tagen sich getraue zu bestreichen; habe er aber in dieser Zeit das nicht geackert, was er gefurcht habe, so möge Jeder, dem es beliebe, daselbst ackern. Geschähe dieses zum Theil, solle man die gebaute Strecke messen, und das Kloster möge davon seinen Theil nehmen. Im Falle aber einer viele Aecker gebaut hätte, und könne dieselben Armuth wegen nicht besäen, der solle nichts geben. Bestelle und befruchte ein Bauer seine Aecker nicht dreimal in neun Jahren, so möge sie jeder andere nehmen[2]). Es behielt dieses Land also immerhin die Natur der Almende. Noch bestimmter spricht sich darüber das Weisthum von Opfikon in der Schweiz aus: Wenn eine Gemeinde im Gemeinwarch, es sey im Holz oder anderswo, etwas zu Bau ausgibt, soll es nach der Erndte wieder zur Almende gehören [3]).

Dieser Bau scheint in älterer Zeit in noch weit grösserer Ausdehnung betrieben worden zu seyn, als dieses noch jetzt der Fall ist

1) Falk, Neues staatsbürgerl. Magazin II. S. 749 u. 750.
2) Grimm a. a. O. S. 459, 460 u. 462.
3) Schauberg a. a. O. I. S. 135.

Man muss dieses aus den allenthalben in den Waldungen und Wüsten sich findenden Spuren von Ackerbau schliessen; denn die Furchen sind oft noch so deutlich, dass man die einzelnen Ackerbeete scheiden kann, und doch erheben sich hier zuweilen Bäume, deren Alter nach Jahrhunderten zu messen ist. Sicher gehören deshalb auch hierher die s. g. Hochäcker in Ober- und Niederbaiern und Schwaben, auf denen die Bifänge noch sichtbar sind[1]), so wie jene weiten wüsten Ackerstrecken, welche Dänemark besitzt[2]).

Viele jener Ländereien haben indessen schon lange die Natur der Gemeinheit verloren und andere sind wohl auch von jeher Sondergut gewesen. Wo das letztere der Fall ist, wird jener Bau dann auch regelmässig betrieben, und wo dieses geschieht, ist es die bekannte Wechselwirthschaft, welche sich sowohl im Süden als Norden von Deutschland findet. Während auf den alten Gemeindeländereien nur Sommerfrucht, meist Hafer, gebaut wird, waltet hier eine bestimmte Fruchtfolge. In der Gegend von Aachen nennt man solches Land Kehrland[3]).

Uebrigens gibt es auch Gemeindeländereien, welche sich fortwährend in einem regelmässigen Baue befinden.

Selten finden sich Weinberge in der Almende[4]). Ein Beispiel hiervon zeigt sich 1110 bei Koblenz: „vicini de Ludenesdorf vineam, quam habebant communem. Confluentini, quidquid commune habebant tam in arvis, quam in vineis. Vicini de Confluentia, quantum communis hereditatis in menewege habebant[5]).

Noch heute finden sich zahlreiche Gemeindewiesen. Schon 948 erwähnt solcher eine Urkunde des Stifts Freisingen: „singulariter etiam communionem in marchis — foenum secandum et pascua

1) S. Näheres im Oberbayerischen Archiv IV. 291 ff. und Neue Beiträge u. s. w. von Buchner u. Zirl S. 75 ff.

2) Falk, Neues staatsbürg. Magazin III. 112 ff.

3) 1243: „duos bonnarios et dimidium — quod vulgari theutonico Kirlant dicitur.“ Quix, Gesch. der Abtei Burtscheid S. 97.

4) Mone bezieht sich in seinem Archiv I. 395. zum Belege dafür, dass Weinberge oft als Gemeingut vorkämen, auf die gewöhnlich in allen Urkunden über Güterveräusserungen sich findende Formel, in welcher die Zubehörungen eines Guts im Allgemeinen angegeben werden; aber abgesehen davon, dass diese Formel lediglich eine Kanzleiformel ist, so enthält dieselbe auch keineswegs blos die Rechte an der Almende, da neben diesen auch die Hofreithe, die Gebäude, Gärten u. s. w. aufgezählt werden.

5) Günther l. c. I. 167.

habenda"[1]), und auch 1286 wird des Heus in der Almende gedacht[2]). Die Gemeindewiesen zu Sandhofen wurden zum Zwecke der Nutzung in Schläge getheilt, von denen das Kloster Schönau 5, nämlich 3 für die bauliche Unterhaltung eines Teiches und 2 für die Nutzung zweier Wege zur Viehtrift und ebenso viel der Schultheiss erhielt, um damit die Pferde der Klosterknechte, wenn diese in's Dorf kommen, zu füttern[3]). Diese Weise der Vertheilung in Schläge, welche entweder jährlich oder nach mehreren Jahren verloost werden, und von denen jeder Berechtigte sein Loos (Reihetheil, Kabel) zu mähen hat, besteht an vielen Orten auch noch heute[4]). Anderwärts wird gemeinschaftlich gemähet und das Heu, nachdem dasselbe ebenfalls gemeinschaftlich bereitet ist, nach Haufen getheilt, oder — und dieses ist die am häufigsten gebräuchliche Weise — die einzelnen Wiesenstücke wechseln nach einer bestimmten Reihefolge unter den Berechtigten.

Auch die Jagd gehörte zur Almende; nur behielt da, wo die Mark in dem Besitze eines Markherrn war, derselbe diese stets für sich, und überliess höchstens die niedere Jagd seinen Hintersassen[5]). Doch kommen auch frühe schon Fälle vor, wo den Märkern, ungeachtet dieselben die Mark als echtes Eigen besassen, die Jagd dennoch entzogen wurde[6]).

Mit der Ficherei ist es ähnlich. Die Stromfischerei behielt der Markherr gewöhnlich für sich, und überliess nur die Bachfischerei seinen Hintersassen, obwohl auch diese nicht ohne Beschränkungen, sowohl hinsichtlich des Fischgezeugs, als auch der Zeit des Fischens.

Endlich gehören noch zur gemeinen Mark die Bienen in derselben, Mergel- und Kalkgruben, Steinbrüche u. s. w., und in Westphalen die Plaggen, welche zu verschiedenen Zwecken, namentlich zur Düngung, verwendet werden.

Für das Nutzungsrecht der Gewässer der Mark, sowohl der Bäche als Brunnen, haben alle Urkunden seit der ältesten Zeit die

1) Meichelbeck l. c. I. S. 1030.

2) Gudenus, Sylloge p. 256.

3) Grimm a. a. O. I. S. 460.

4) Bereits 826 findet sich in einer Urkunde des Stifts Freisingen „de pratis unum, quod dicimus Luz" Meichelbeck l. c. I. p. 493.

5) Beispiele s. in Landau's Beiträgen zur Geschichte der Jagd u. s. w. S. 30.

6) Das. S. 110 ff.

stehende Formel „cum aquis et aquarum decursibus" oder wie deutsche Urkunden sich ausdrücken: mit Wasser und Wasserrünsten[1]), d. h. mit Brunnen und fliessenden Wassern. Ausser dem allgemeinen Gebrauche für Menschen und Vieh, dienten insbesondere die fliessenden Wässer auch noch zur Wiesenwässerung, welche übrigens stets an eine bestimmte Ordnung gebunden war, der Jeder sich fügen musste[2]). In den Marschgegenden kommen noch die Wassergräben dazu, welche die älteren westphälischen und niederländischen Urkunden schon im achten Jahrhundert Waterscapum, Wadriscapium etc.[3]) und anderwärts auch Waterganga (Wassergang) nennen. Dasselbe Wort findet sich ebenfalls in den englischen Urkunden[4]) und noch heute heisst im Englischen Watergang der Wasserlauf, gleichwie im heutigen Französischen Watreganck und Watregans der Kanal, statt dessen alte französische Urkunden sich auch des Ausdrucks Wateringhe bedienen.

Ferner sind Almendegut alle Wege im Dorfe und in der Dorfflur, gleichwie in den Städten alle öffentlichen Strassen und Plätze. Im Jahre 1386 werden die Strassen in Worms ausdrücklich als Almende bezeichnet[5]) und Gleiches ist mit dem freien Umgang an der innern Seite der Mauer der Fall[6]). In einem Weisthum von 1506 heisst es deshalb: „wo Gebrechen ist an gemeinen Stegen und Wegen und anderm Gemein" u. s. w.[7])

Natürlich war der Gebrauch der Wege, wozu auch die Brücken gehören, sowohl zum Wandern und Fahren, als zur Viehtrift, für jeden Einsassen eine Lebensbedingung, nicht nur im Allgemeinen, sondern auch noch in der besondern Beziehung auf den Bau der einzelnen Grundstücke, zu denen, wenn auch nur vorübergehend, der Weg oft nur über fremde Ländereien führte. Es wird deshalb

1) Auch findet man 1190: aquaria, ruzaria, aquarumque ductus, oder 1191 statt ruzaria — ruzalia. Hormayr, Gesch. von Tirol I. 2. Abthl. Urkbch. S. 145 u. 147.

2) S. Grimm, Weisth. I. S. 117, 131 u. 177, II. 86 u. III. 69. 589 u. 892.

3) Von Water und Schaft, die Gräben, in welchen das Wasser fliesst.

4) S. Belege dafür bei Henschel l. c. VI. 913.

5) „Auch ist beredt von der Almende wegen, daz die Pfaffheit — mogen ire Keller Dore und Kellers Helse und ihre Schoppen darüber widder buwen und machen, doch unscheidelichen der Strassen". Schannat, Hist. Wormat. I. Cod. Prob. p. 201.

6) 1314: Würdtwein, Chron. Schönau. p. 253. Dasselbe finden wir auch in Strassburg. Urk. von 1230 u. 1261 ap. Schöpflin, Alsat. dipl. I. p. 365 u. 434.

7) Grimm, Weisth. III. 588.

auch schon in den ältesten Urkunden dieses Wegerechts gedacht. Die gewöhnlichen in den Urkunden vorkommenden Formeln sind: „cum exitibus et reditibus[1]), cum egressu et regressu[2]), cum exio et regresso[3]), cum exitibus et regressibus[4]), ac se ipsas moventibus[5]), cum perviis[6]), cum viis et inviis[7]), jus viarum eundi et redeundi et deducendi“[8]) etc. Die alten Glossen geben für introitum — Einfahrt, und für exitum — Ausfahrt[9]), und dem entsprechend sagt eine Urkunde von 1300 über mehrere Morgen Landes „cum omni jure quod Invart et Vzsvart dicitur“ und eine andere von 1376, welche eine lange Reihe von Grundstücken aufzählt, beinahe bei jedem derselben „mit Vssfart vnd Ynfart“. Dieses Recht zur Aus- und Einfahrt gebürte nach dem jütischen Low[10]) nur dem, welcher auf einer alten Hausstätte sass. Baute sich einer ausser dem Dorfe an, so musste er die nöthigen Wege auf seinem Eigen anlegen. In der niedersächsischen Uebersetzung jenes Gesetzes heisst es: „Wanet dar wol buten dem gemeinen Dörpe, in der Hegede (Vong) geheten (also im Feld): doch dat he vp sinen egen Grunde vnde Bodem gebuwet hefft, so schal he vp s i n e m E g e n o c k h e b b e n vnde h o l d e n s i n e F o r t ä vnde F ä g a n c k, allen Egeren ane Schaden edder he schal tho dem groten Dörpe wedder infaren“[11]).

Die V i e h h u t e (Weidgang) erstreckte sich über die Gemeinde-Weiden, den Wald und die Stoppel- und Brachfelder[12]). Dieselben konnten nicht willkürlich benutzt werden, sondern es geschah dieses in der Regel nach Massgabe des Besitzes, so dass für Jeden eine bestimmte Anzahl der verschiedenen Viehgattungen festgesetzt wurde, mit denen er die Hutegründe betreiben durfte. Die alte Be-

1) Böhmer, Cod. Moeno-Francof. p. 6.

2) Ritz, Urk. S. 14.

3) Martene et Durand. l. c. I. p. 103.

4) Trad. Lauresh. I. p. 52, 55, 57 f.

5) Ibid. I. p. 47.

6) Ibid. I. p. 28 u. 30.

7) Wenck a. a. O. Urkbch. III. S. 16.

8) Würdtwein, nova subs. dipl. VII. 79.

9) Graff a. a. O. III. 582 u. 583.

10) I. 48.

11) In der lateinischen Uebersetzung heisst die betreffende Stelle: „debet in terra propria habere introitum et exitum ad forta et feegangh. Forta ist hier der Weg zu Aus- und Einfahrt und Feegang die Viehtrift.

12) 849: „in pascua communia in agris“. Neugart, Cod. dipl. Aleman. I. 263.

zeichnung für die Huteflächen ist gewöhnlich Wonne und Weide und um die Grashute des Sommers von der winterlichen Masthute[1]) zu unterscheiden, nannte man jene die Blumenhute[2]).

Obgleich die Berechtigung am Gemeingute — wie schon oben bemerkt worden ist — der ganzen Natur des Verhältnisses entsprechend an den Wohnsitz in der Mark gebunden und durch denselben bedingt war, also an der Hofstätte haftete, weshalb manche Weisthümer auch der unbebauten Stätte jedes Recht absprechen[3]), so begann man doch schon frühe diese Regel nach verschiedenen Seiten zu durchbrechen, und damit die alten einfachen Zustände zu verwirren. Das erste, was in dieser Hinsicht geschah, war wohl die Aufnahme nicht in der Mark Heimischer in die Genossenschaft, wenn immerhin auch nur zu einzelnen Theilen des Gemeinguts, namentlich der Jagd, der Fischerei, des Holzes, der Mast und Hute. Am frühesten wurde die Jagd an Fremde abgelassen[4]) und in Bezug auf Holz und Mast waren es besonders die Klöster, welche bald durch Kauf, bald durch Schenkung derartige Rechte erhielten.

Auf diese Weise entstanden die s. g. Ausmärker.

Neben diesem Verhältnisse bildete sich und zwar als eine Folge desselben noch eine andere Abnormität aus, wonach die Einzelberechtigung ein Gegenstand des freien Verkehrs wurde, anfänglich freilich nur in so weit, dass der Marktheil eines Hofs käuflich auf einen andern jedoch in derselben Mark liegenden Hof übertragen werden konnte[5]) und zwar stets nur unter dem Vorbehalte der Zustimmung der Markgenossen[6]).

Aber auch noch eine dritte Abnormität trat ein: die Zahl der Loose versteinerte sich gewissermassen und indem sich dadurch eine Klasse von Höherberechtigten bildete, blieben dagegen alle spätern Ansiedler von der Markberechtigung ausgeschlossen. In dieser Lage waren nicht nur viele Dörfer[7]), sondern auch die meisten der wäh-

1) „In pascuis publicalibus tam in arboreis tam in gramineis. Würdtwein, nova subs. dipl. VII. p. 79.

2) Grimm, R. A. S. 521.

3) Grimm, Weisth. III. 223.

4) Landau, Beitr. zur Gesch. der Jagd u. s. w. S. 40 f.

5) So wird 1144 dem Kloster Ueberwasser zu Münster „jus sylvestre“ eines Hofs übertragen. Niesert, Münst. Urk. Sammlung II. 161. S. weiter Dunker a. a. O. S. 168.

6) In der eben erwähnten Urkunde heisst es: „consientibus eiusdem silve forestariis sive marcmannis“.

7) So z. B. in Oberhessen, nach einer Schrift aus dem 14. Jahrhundert:

rend des dreizehnten Jahrhunderts neu entstandenen Städte[1]. Sogar unter den einzeln Einwohnern der Dörfer führte dieses zu Missverhältnissen. Röhrda in Hessen bestand gegen Mitte des sechszehnten Jahrhunderts aus 12 Kirchmännern, deren Häuser am Kirchgraben um die Kirche herum standen, 12 Pfarrmännern, welche zerstreut im Dorfe auf Pfarrgütern wohnten, und 2 Klostermännern des St. Cyriaxstifts zu Eschwege. Von diesen waren nur der Pfarrer, und die Pfarrer- und Klostermänner gemeindeberechtigt, die Kirchenmänner aber nicht.

Jetzt herrscht in allen diesen Verhältnissen die grösste Verschiedenheit. Blicken wir nur nach Hessen, so finden wir an dem einen Orte den Gemeindenutzen, wie die Marktberechtigung hier genannt wird, an eine feststehende unveränderliche Zahl von Höfen geknüpft und denselben nur mit dem Hofe veräusserlich, im nächsten Dorfe sehen wir denselben mit jeder auch der kleinsten Niederlassung verbunden und zwar hin und wieder sogar dergestalt, dass ohne Rücksicht auf den Umfang des Besitzes ein Jeder gleich berechtigt ist, und in dem dritten finden wir dieses aus einer bestimmten Zahl von Loosen bestehende Recht als freie ledige Waare, welches jeder, auch der Fremde, welcher nicht einen Fuss breit Land in der Gemeinde besitzt, erkaufen kann. Aehnlich sind auch die Verhältnisse anderwärts, namentlich am Niederrhein, besonders unter Koblenz[2], und in Ditmarschen[3].

„Alle Durfere vme den Burgwalt vnd Waleberg gelegen, die nicht Merkere dar ynne syn, plegin jerlich dar yn zu dingen“ u. s. w.

1) Z. B. Frankenberg. In der eben angeführten Schrift heisst es: „Dye von Franckenberg syn keyne Merkere jn den Burgwalt, darvme plegen sye jerlich dar yn zu dingen 1 Jar von eyme sente Michilsdage bis ane den andirn vnd dingit daryn, wen den gelustit vnd gibit iglich Wagen myme Junchern 1 Motte Habirn vnd dem Stiffte zu Mentze also vele vnd heissit Wagenhabirn“.

2) Mögliner Annalen XXVIII. S. 351. Schwerz, Beschr. der Landwirthsch. in Westphalen u. s. w. II. 181.

3) Michelsen, über die bäuerliche Meentverfassung in Ditmarschen in der Ztschr. von Reyscher u. Wilda VII. S. 95, 98 f.

Vierter Abschnitt.

Die Theilung des Volkes in Stämme.

1) Die Gliederung in Stämme.

Die Mark ist — wie wir gesehen haben — ein ungetrenntes, eine Einheit darstellendes, fest in sich abgeschlossenes Landgebiet, und demnach ihre Bedeutung eine reine territoriale. Bei allen Völkern aber, welche hinsichtlich ihrer Lebensbedürfnisse lediglich auf die heimische Erde angewiesen sind, ist der Grundbesitz die einzige Basis ihres politischen Lebens und zwar dergestalt, dass die Gemeinsamkeit des Grund und Bodens in einer nothwendigen Folge auch die politische Gemeinschaft in sich schliesst. Kurz, die Mark ist die ebenso einfache, als natürliche Grundlage der Volksgemeinde. Wenn auch in ihrem innersten Wesen verschieden, sind doch beide so fest und innig in einander verschmolzen, dass die eine nicht ohne die andere gedacht werden kann. Beide bedingen sich gegenseitig und gehen deshalb auch Hand in Hand. Wie die alte grosse Urmark eine Gemeinde umschloss, so folgt auch jeder Theilung derselben stets eine dieser entsprechende Theilung der Gemeinde, und zwar so, dass die Zahl der Marken stets auch die Zahl der Gemeinden bestimmt. Dennoch war die Entwicklung beider nicht ganz dieselbe.

Die erste ursprüngliche Niederlassung bildete eine in sich abgeschlossene Gesellschaft, eine selbstständige politische Gemeinde; die von derselben zunächst ausgehenden neuen Ansiedlungen geschahen auf dem Grunde und Boden oder in der Mark der Muttergemeinde und konnten demnach auch nur mit dem Willen oder der Zulassung derselben begründet werden. Ungeachtet der dadurch bewirkten Er-

weiterung des Anbaues bildete das Ganze doch noch fortwährend eine einzige Gemeinde, denn diese ersten neuen Niederlassungen — mochten sie auch von der ältesten weit entlegen sein — störten noch nicht das gegenseitige Verhältniss, weil eine gemeinsame und zwar gleichmässige Benutzung des Bodens in keiner Weise dadurch gehindert wurde. Bis dahin blieben noch Alle Glieder einer Gemeinde. Erst dann wurde dieses anders, als von diesen Ausbauten wiederum neue Ausbauten ausgingen und dadurch die Töchter nun selbst Mütter wurden. Jetzt erst trat eine Scheidung der Interessen ein, weil die gleichmässige Benutzung nicht mehr möglich war. Die Tochter trennte sich von der Mutter, sie wurde selbstständig und es entstanden ebenso viele neue Gemeinden als die seither einheitliche Mark sich in kleinere Marken zertheilt hatte.

Ungeachtet dieser Uebereinstimmung in der Theilung der Marken und des Volkes gestaltete sich jedoch das Verhältniss der einzelnen Theile beider zum Ganzen wesentlich verschieden. Während nämlich alle nach und nach aus der grossen Mark hervorgehenden kleinen Marken hinsichtlich der eigentlichen Markverhältnisse, also der Nutzung der gemeinen Mark, selbstständige von einander unabhängige Gebiete wurden, erhielten sich dagegen alle Theile der die gesammte Urmark innehabenden Volksgemeinde als ein politisches Ganzes. Die Gemeinde blieb nach Aussen fortwährend eine Gemeinde und die Gliederung fand nur nach Innen und zwar nach einer bestimmten Unterordnung statt, indem in einer gewissermassen natürlichen Folge jede neue Gemeinde in eine filiale Stellung zu ihrer Muttergemeinde trat, so dass der alte Ursitz fortdauernd als die Mutter Aller und als Mittel- und Ausgangspunkt der Gesammtheit betrachtet wurde. So lange nur eine Gemeinde bestand, wurden alle Angelegenheiten derselben, wie dieses in der Natur der Sache lag, an dem Hauptorte der Gemeinde verhandelt, so bald aber die eine Gemeinde in mehrere zerfiel, und dadurch gesonderte Interessen erwuchsen, musste auch hierhin nothwendig eine Aenderung folgen; es mussten die allgemeinen von den besondern Angelegenheiten geschieden werden, und diese Scheidung musste sich schon durch die gegenseitigen Verhältnisse von selbst ergeben. Seitdem wurden nur noch die alle Gemeinden berührenden Angelegenheiten an der alten Mutterstätte verhandelt, dagegen alle die, welche nur die einzelnen Gemeinden insbesondere berührten, in diesen selbst zur Verhandlung gebracht. Die alte Mutterstätte erhielt dadurch eine doppelte Bedeutung, indem sie sowohl für die Gesammtheit, als

auch für die Muttergemeinde, welche das Urdorf bildete, den Mittelpunkt abgab.

In Folge dieser Entwicklung bildeten sich vier Gliederungen in den Abtheilungen des Volkes, welche im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

Das Land.

Für das Gesammtgebiet eines Volksstammes, also für das Land einer Nation, gab es ursprünglich keinen eigenthümlichen Namen, dasselbe empfing vielmehr seine Bezeichnung von dem Volke, welches die Herrschaft hatte. Ein solches Gesammtgebiet heisst vorzugsweise Land, lateinisch terra, provincia oder regio, und zu dieser Bezeichnung tritt einfach die des Volks, z. B. terra Francorum, terra Saxonum etc., das Land der Franken, das Land der Sachsen u. s. w. Die ältesten Könige nennen sich deshalb auch nicht Könige des Landes, sondern stets und immer nur Könige des Volks z. B. rex Francorum, Merciorum etc.; denn sie waren nicht Herren des Bodens, sondern nur Häuptlinge des Volkes. Eben aus dem Grunde, dass das Gesammtgebiet keinen eigenen, keinen landschaftlichen Namen hatte, sondern erst durch den Volksstamm seine Bezeichnung empfing, verschwindet auch dieser Name wieder, sobald der alte Stamm vertrieben oder unterjocht wurde, und an seine Stelle tritt der Name der Sieger. So wird der Stamm der Sueven von dem der Alemannnen, der der Britten durch den der Sachsen und Angeln u. s. w. verdrängt.

Die Provinz.

Diese Abtheilung, welche auch Land, terra, provincia, Gau, pagus etc. genannt wird, hat eigentlich keine hervortretende politische Bedeutung. Sie ist ein Mittelglied zwischen der Gesammtheit und der nachfolgenden Abtheilung und scheint in ältester Zeit der letzteren Stelle eingenommen zu haben und erst durch weitere Theilungen in eine provinziale Stellung gelangt zu sein. Die drei grossen Abtheilungen Sachsens: Westphalen, Engern und Ostphalen sind dergleichen Provinzen.

Der Gau.

Ein jedes Volksland ist in eine Anzahl von Gaue getheilt, eine Bezeichnung, welche in der allgemeinen Bedeutung von einem jeden

abgeschlossenen Bezirke gebraucht wird[1]). In der gothischen Sprache lautet dieses Wort gawi, im Althochdeutschen gawi, gouwi, chouwi, im Mittelhochdeutschen göuwe, göu, geu; im Altsächsischen, ga und go etc.[2]). Dieser Bezeichnung stehen noch einige andere zur Seite, welche ganz dasselbe ausdrücken. Dahin gehören das im nordwestlichen Germanien, sowie in Nordalbingen vorkommende Bant (Brabant, Teisterbant, Ostrobant, Bursibant und Sadelbant)[3]); das in den beiden Gaunamen Wetereiba und Wingarteiba sich findende Eiba[4]), und das alemannische Bar. Auch Feld (Grabfeld, Wormizfeld) scheint noch hinzugezählt werden zu müssen. In der lateinischen Sprache wird für alle diese verschiedenen Bezeichnungen pagus gebraucht. Schon Tacitus und Cäsar bedienen sich dieses Wortes und ebenso nennt auch Ammianus Marcellinus die Gebiete der alemannischen Häuptlinge regelmässig pagi. Zwar scheint pagus, wie dasselbe die Urkunden gewöhnlich anwenden, einer solchen bestimmten Bedeutung zu widerstehen, z. B. in pago Hassegowe, in pago Helmgowe u. s. w. Dieses ist jedoch ein mehr scheinbarer, als wirklicher Pleonasmus, denn das Wort Gau ist hier ein integrirender Theil des Gaunamens, welches gerade dann am deutlichsten hervortritt, wenn der Name entweder in der Genetivform gegeben, z. B. in pago Danubii, in pago Hessorum etc., oder als Adjektiv gebraucht wird, z. B. in pago Wormatiense, in pago Weterabense etc.

Wie die Bedeutung der Worte Mark und Gau nicht dieselbe, so besteht auch in der Sache selbst ein wesentlicher Unterschied. Schon die Art und Weise, wie beide Worte in den Urkunden neben einander gebraucht werden, lässt dieses bald erkennen und muss

1) Zuweilen wird Gau auch als Gegensatz zur Stadt angewendet und bezeichnet dann überhaupt das platte Land.

2) S. darüber das Nähere und namentlich über die Etymologie des Wortes den ausführlichen Aufsatz von Wachter in der Encyklopädie von Ersch und Gruber s. v. Gau.

3) In der oberdeutschen Form Banz = regio. Graff, Sprachschatz III. 139. Im J. 793 wird ein Wald genannt: in silva que dicitur Seaeuuald, siue Suifterbant. Lacomblet, Urkbch. I. S. 2. Aehnl. 796 S. 6.

4) Dass eiba eben wohl nur die Bedeutung von terra oder pagus hatte, sieht man aus Paulus Diaconus I. c. 13. Nach Golanda — erzählt derselbe — hätten die Longobarden Anthaib, Banthaib und Burgundhaib innegehabt, und fügt erläuternd hinzu: „quae nos arbitrari possumus esse vocabula pagorum seu quorumcunque locorum.

zur Beseitigung der von vielen Seiten [1]) aufgestellten Annahme führen, dass die Mark eine eigentliche Unterabtheilung des Gaues sei. Der Gau wird nämlich stets in Verbindung mit der Grafschaft genannt. Fasst man dieses und dann auch noch das Wesen der Mark, wie dasselbe oben entwickelt worden ist, ins Auge, so wird sich jeder Zweifel darüber beseitigen, dass beide in ihrer inneren Natur durchaus verschieden, ja, dass sie, obwohl eng in einander verwachsen, gewissermassen Gegensätze sind. Wie Mark einen rein örtlichen lediglich den Grund und Boden umfassenden und in sich abgeschlossenen einheitlichen Bezirk bezeichnet, so bezeichnet dagegen Gau eine auf der Gliederung des Volkes in Stämme beruhende, kurz, eine politische Abtheilung [2]).

Mit dem Namen Gau werden alle zwischen der untersten Abtheilung des Volkes, der Dorfgemeinde (im alten Sinne) und der grossen Gesammtheit des Volkes, dem Lande, liegenden Abtheilungen belegt.

Es gibt allerdings Ausnahmen von dieser Regel. Man findet nicht nur Gesammtländer pagus genannt, z. B.: pagus Saxoniae, pagus Thuringiae, es werden auch Abtheilungen von Gesammtländern als provinciae (z. B. provincia Grabfeld und provincia Tullifeld, obwohl das letztere nur eine Abtheilung des ersteren ist) und als regiones bezeichnet, sondern zuweilen wird auch marca für pagus gebraucht [3]). Aber alles das sind nur Ausnahmen, gleichwie auch der im spätern Mittelalter zuweilen sich findende Gebrauch von pagus für die einzelne Dorfmark [4]). Im gewöhnlichen Gebrauche wird unter Gau jedoch nur die grössere zunächst unter der Gesammtheit stehende Abtheilung verstanden, und ich werde der Kürze wegen diesem Gebrauche ebenfalls folgen.

1) Grimm, R. A. S. 496.

2) Dieses hat auch schon Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, IV. Ausg. I. S. 62 u. 65 anerkannt.

3) In marca Grapfeldono. Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 460 u. 497; — in Grapfeldono marcu. ibid. Nr. 255; — in marcha Logene. Dronke, Tr. et Ant. Fuld. p. 33; — marca Hessorum. Wenck, Urkbch. II. S. 16.

4) Das mir bekannte älteste Beispiel hiervon gibt eine Urkunde von 1029: „... pagoque suo Sulze" (Historie der Pfalzgrafen von Sachsen S. 73). Im J. 1154 findet sich ein pagus Pfaffendorp (Wigand, westph. Archiv 1. H. 2. S. 95); 1354 liest man: „in villa et pago ville Waltwinkel" (Thuringia sacra p. 150) und 1332: „in pago ville Vrommegestede" (Ungedr. Urk.)

Die Hundertschaft.

Die nächste Unterabtheilung des Gaues ist die **Hundertschaft**[1]). Wie schon bemerkt worden ist, wird auch diese Abtheilung mit denselben Bezeichnungen belegt, welche bei den grössern Abtheilungen gewöhnlich angewendet werden, nämlich *pagus* oder *Gau*. Nur in Süddeutschland kommt auch die Diminutivform *pagellus* vor. Ebenso werden die Unterabtheilungen der grossen alemannischen Bara gleichfalls *Bara* genannt.

Ausserdem werden diese Bezirke insbesondere als *Hundertschaften* bezeichnet, wofür unsere alte Sprache *huntari* hat, und lateinisch *centena* oder *centuria* gebraucht wird.

Wenn Cäsar[2]): „Hi (sc. Suevi) centum pagos habere dicuntur" und an einem andern Orte[3]): „pagos centum Suevorum ad ripam Rheni consedisse" sagt, er also dem ganzen suevischen Volke hundert Gaue anweist, so lässt sich diese Angabe mit der des Tacitus[4]), dass die Semnonen, also ein Stamm der Sueven, hundert Gaue gehabt (Semnones centum pagis habitantur) nicht vereinigen. Dieser Widerspruch findet indess darin seine einfache Lösung, dass beide (leicht möglich auch nur ihre verbessernden Abschreiber) einen Namen für eine Zahl genommen. Sie haben das Wort Hundari missverstanden und da, wo nur von einem nach der Hundertzahl benannten Bezirke die Rede war, hundert solcher Gebiete gesehen. Diese Verwechselung wiederholt sich bei beiden Schriftstellern mehrfach und eben diese mehrfache Wiederholung von den hundert Gauen hat neuere Schriftsteller verführt, die Centen für die älteste Zeit gänzlich zu beseitigen; es sind aber gerade die Centen, welche in den Vorgrund treten. Der Gau ist sowohl bei Cäsar als Tacitus die Einheit, die civitas, der Staat; die Hundertschaften aber sind die Glieder der Einheit und eben erst in ihren Gliedern wird diese dem Auge anschaulich. Dann aber waren — wie später noch nachgewiesen werden soll — die Centen, welche das spätere Mittelalter uns zeigt, nicht mehr die

1) Waitz II. S. 313, 431 u. 445 spricht den Baiern diese Abtheilung für die ältere Zeit ab, aber sicher nicht mit Recht; mögen auch die von ihm angeführten Stellen des baier. Gesetzbuchs sich wirklich nur auf das Heer beziehen, so ist das Heer doch eben nur nach den Abtheilungen des Volkes gegliedert.

2) De bello gall. IV. 1.

3) Ibid. I. 37.

4) Germania 39.

alten; die alten waren vielmehr von weit grösserm Umfange und hatten demnach auch eine höhere politische Bedeutung, als man den nachherigen kleinen Centbezirken zuzugestehen veranlasst werden könnte.

Eine in der That eigenthümliche Erscheinung ist es übrigens, dass die deutsche Bezeichnung Hundari sich beinahe ausschliesslich nur bei den Alemannen und zwar insbesondere in dem grossen alemannischen Gaue der Bar wieder finden, z. B. pagellus Goldineshuntare [1]), centena Ruadalteshuntare [2]), pagus Munteriheshuntere [3]) wo es gleich Gau als integrirender Bestandtheil des Namens gebraucht wird. Nur in dem Gaue Königshunder am Niedermain [4]) und in Friesland [5]) finden sich zwei vereinzelte Ausnahmen; obwohl auch die am Niederrhein vorkommenden Hunschaften oder Hunarien[6]) höchst wahrscheinlich noch hierher gehören. Aber ungeachtet dieser immerhin auffallenden örtlichen Beschränkung des Vorkommens der deutschen Bezeichnung, sprechen doch die sonst allenthalben verbreiteten lateinischen Bezeichnungen centena und centuria dafür, dass jene deutsche Benennung auch im übrigen Deutschland im Gebrauche gewesen sein muss.

Ein eigenthümlicher Unterschied zeigt sich jedoch in der Bildung der Namen zwischen den grossen sowohl, als kleinen Gauen (den Centen) und den jener alemannischen Baren und Hundaren. Während die Namen jener stets als Landschaftsnamen erscheinen, sind

1) Wirttembg. Urkbch. I. 141.

2) Das. S. 112.

3) Das. 196. 202.

4) Friedemann, im Archiv des Vereins für hess. Gesch. u. Alterthumskunde VI. S. 2 ff. will zwar Königssunder gelesen haben.

5) In pago Uestracha in villa Cammingehunderi. Erhard, Cod. dipl. Westph. I. Nr. 13.

6) Schon in den Jahren 1065 und 1112 heisst es in Urkunden des Maximinstifts bei Trier: „illi qui Hunnones in quibusdam locis dicuntur"; ebenso in and. Urk.: „super homines de sua hunaria" und „super homines habitantes in sua hunaria" (Günther, Cod. diph. Rheno-Mosel. I. 380 u. 381); 1164 wird einer Hunaria erwähnt; 1322 heisst es wieder: „de qualibet congregatione hominum dicta Hunschaft" und diese letzte Bezeichnung — Hundschaft — kehrt in der spätern Zeit noch häufig wieder und hat sich sogar bis auf unsere Tage erhalten. S. hierüber die interessante Abhandlung: „über die Hundschaften am Niederrhein" in Lacomblet's Archiv für die Geschichte des Niederrheins S. 209. Im Jahre 1442 findet man ein aus einer Anzahl Dörfer bei Koblenz bestehendes Huntdink. Günther a. a. O. IV. 411 u. 412.

diese dagegen stets Personalbezeichnungen, indem die Collektivbenennung Bara und Huntare mit einem Personalnamen, sicher dem eines alten Inhabers, verbunden wird, z. B. Bertholdesbara, d. h. die Bara des Berthold, Ruadolteshuntare, d. i. die Huntare des Ruadolt.

Eine besondere doch nur selten vorkommende Bezeichnung für den Centbezirk ist Feest. So findet man es im Hannöverschen namentlich für die einzelnen Abtheilungen des Amts Bodenteich gebraucht [1]; aber auch am Niederrhein begegnet man ihm schon 1292. In einer Urkunde d. J. heisst es nämlich: „primo coram parochia in Linse et postea coram quinque parochiis et septem judicibus — quorum universitas vulgariter Veste dicitur, ubi sententiatum fuit publice et concorditer etc." [2]).

Die Zehntschaft.

Sowohl in unsern ältesten Volksgesetzen, als auch anderwärts findet man die Decania, die Zehntschaft, angedeutet. Man hat aber viel über dieselbe gestritten, und da sie noch Niemand örtlich nachweisen können, ist ihr Vorhandensein in Deutschland vorzüglich von neuern Forschern [3]) entschieden in Abrede gestellt worden. Dennoch ist auch sie vorhanden: es ist die einfache Dorfgemeinde.

Ich habe oben gezeigt, dass die aus der letzten Marktheilung hervorgegangenen Marken ausser dem Mutterdorfe stets noch eine bald grössere bald kleinere Zahl von späteren Ansiedlungen in sich schlossen, welche nicht als selbstständige Dörfer, sondern stets nur als Zubehörungen jenes Hauptdorfes genannt werden. Die Zahl dieser Nebendörfer ist ebenso verschieden, als die Grösse der Dorfmarken, so dass eine solche Gemeinde an 20 und wohl noch mehr Dörfer umfasste. Es sind also stets mehrere Dörfer, welche eine Gemeinde bilden, und diese aus der letzten Scheidung hervorgegangenen Gemeinden finden wir ganz und gar in den Centgerichtsbezirken des späteren Mittelalters wieder, welche noch heute zu einem grossen Theile unverändert fortdauern. Die in dem Register des Archidiakonats der Probstei St. Stephan (Oberlahngau) [4])

1) Vaterländ. Archiv für Niedersachsen 1839, S. 372 ff.

2) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosel II. p. 492.

3) Waitz, deutsche Verfassungsgesch. I. S. 47. II. S. 273. 417. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums S. 33 u. 37.

4) Bei Würdtwein Dioec. Mog. III.

aufgeführten Sedes sind z. B. solche Gemeinden. Die Urkunden der ältesten Zeit nennen derartige Gemeinden gewöhnlich einfach villa[1]), neben dieser Bezeichnung findet man aber auch häufig die von villicatio, obgleich man mit diesem Worte auch den Amtsbezirk des Villicus eines Herrnhofs belegte, was sich leicht daraus erklärt, dass in zahllosen Fällen Dorf und Hof in räumlicher Hinsicht ganz übereinstimmen. Im Jahre 1156 wird Scunderun „in villicationem Hamelenburc" gelegt[2]) und 1157 Ottenhusen gleichfalls eine „villicatio" genannt[3]), ja, schon eine fuldische Urkunde von 852 sagt: „super territorium et omnem villicationem"[4]), und stellt damit Mark und villicatio als räumlich übereinstimmend hin[5]).

Im späteren Mittelalter sagte man in Westphalen statt villicatio auch legio, z. B. 1330: „Gerhardus de Nyenhus, Albertus Edelinc et colentes mansum dictum Edelinc ac mansum dictum Centinc in legione Werte, et mansum dictum Thehinc in legione dicta Homere morantes in parochia Borken"[6]). Es wird also hier die legio ausdrücklich als eine Unterabtheilung des Kirchspiels, d. h. der Cent, bezeichnet, was übrigens schon auf einer weitern Entwicklung beruht.

Für beide, villicatio und legio, brauchen die deutschen Urkunden Bauerschaft, und zwar ganz in derselben Weise, wie dieses oben angedeutet worden ist, so dass sie bald die Bauerschaft als einen Theil des Kirchspiels[7]), bald die Bauerschaft und die Mark als zwei zusammenfallende Bezirke bezeichnen[8]). Indessen sind dieses, ich muss

1) S. oben S. 166 ff. So auch eine münsterische Urk. von 1032, in welcher eine Anzahl Höfe als eine villa genannt werden. Niesert, Münster. Urkbch. II. S. 42 ff.

2) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 821.

3) Dronke, Trad. et Antiq. Fuld. p. 150.

4) Ibid. p. 66. S. auch eine Urk. des 12. Jahrh. bei Niesert a. a. O. II. S. 80.

5) Spätere Beispiele liefert Märker, Burggrafenthum Meissen. Urk. S. 415 z. J. 1274. v. Hodenberg, Kalenberger Urk. I. Abth. Archiv des Klosters Marienwerder S. 44 zum Jahre 1280.

6) Niesert a. a. O. IV. 466. Dasselbe Werk liefert noch mehr Beispiele.

7) 1316: „den Tegherinchof de gheleghen is binnen den Kerspele to Lon in der Burscap to Wentfelde mit den Houen de darin horen" (Niesert, Beitr. zu einem münsterschen Urkundenbuch II. S. 374. S. ferner S. 90, 93 ff.); 1378: „dat Hus to Holthusen mit den twen Richten, der een het dar Burrichte, dat ander dat Holtgerichte — beleghen to zamene in den Kerspele to sunte Lamberte to Cosuelte vnde in der Burschap to Harlere." Das. II. 491 u. 493.

8) 1390: „rechte dorschlachtige vrye Gude, beyde Eruelude vnd Gude ewelike vry to blyuene Bruninchorsteshoff (Brunckhorst), des Godeke Bare eyn recht

wiederholt daran erinnern, schon nicht mehr die älteren Verhältnisse, denn derselbe Bezirk, welchen wir hier als Kirchspiel benannt finden, ist für die ältere Zeit nichts anderes, als vielmehr die ehemalige Bauerschaft.

Aber auch die Zehntzahl kommt noch spät vor und zwar in dem sächsischen Ty, welches das hochdeutsche Zehn ist. So heisst es z. B. in dem alten soester Rechte: „judicibus illis, qui dicuntur Ty" [1]).

Jeder dieser Bezirke bildet für sich ein in sich abgeschlossenes, selbstständiges Ganzes und nur in seinen Beziehungen nach Aussen tritt eine wirkliche Abhängigkeit ein, indem er da als das Glied eines grössern Ganzen erscheint. Dieses Abhängigkeitsverhältniss steigert sich nach unten; die Cent ist abhängiger als der Gau, die Bauerschaft abhängiger als die Cent; am unabhängigsten aber steht der Gau. Ueber dem Gaue stand in ältester Zeit nur die Volksgesammtheit, die von keinem einzelnen persönlichen Willen gehalten und getragen, natürlich ein nur sehr lockeres Band gewährte. Höchstens nur da, wo es ein alle Gaue desselben Volkes berührendes allgemeines Interesse galt, insbesondere einen Krieg, standen wohl alle insgesammt als eine Einheit zu einander. Aber selbst in diesem Falle war eine solche Einigung selten. Man blicke nur auf die römischen Kriege gegen die Germanen. Besonders deutlich wird dieses in den Kämpfen der Alemannen bemerklich; während die Masse des Volkes gegen die römischen Heere zieht, bleiben doch immer einzelne Gaukönige zurück, entweder im engern Bunde mit den Römern stehend, oder doch wenigstens eine neutrale Stellung behaltend. Die nordfriesischen Gaue sehen wir nur einmal sämmtlich geeinigt, nämlich in der siegreichen Schlacht gegen die Dänen im Jahre 1252. Jeder Gau steht — wie gesagt — selbstständig, führt Krieg auf eigne Faust und kämpft nicht selten sogar mit dem Nachbar des eigenen Stammes.

Diese Zustände sind nicht etwa abnorm, sondern liegen so ganz in der Natur der Verhältnisse, dass wir sie allenthalben,

Eruend is, vnd Hardeshoff geheyten myt den Husen vnd Eruen, de darin horet, also Heyginch Hus vnd Heygen seluen Wyweken Hus, Hollekinch Hus, Rusinch Hus, Bruninch Hus, Barstelinch Hus vnd de Vthmolen genompt — beleghen — in der Marke vnd Burscap to Vthbodo in dem Kerspel to Aschendorpe." Das. II. S. 424.

1) Vgl. Sachsse, Hist. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens S. 305, der übrigens hierbei viel zu weit geht.

wo eine ähnliche Verfassung besteht, auch heute noch wiederfinden. Ich verweise in dieser Hinsicht nur auf die Kämpfe im Kaukasus und auf den jüngsten Krieg der Türken gegen Montenegro. Ungeachtet die Montenegriner schon ein Oberhaupt hatten, sahen wir die einzelnen Nahnien dennoch ganz nach freiem Willen sich an dem Kriege betheiligen. Nirgends trat der Fürst den Nahnien gegenüber gebietend auf, vielmehr erklärten diese zuweilen, nachdem sie bisher bei dem Kampfe unbetheiligt geblieben, nunmehr ebenwohl die Waffen ergreifen zu wollen. Deshalb richteten die türkischen Heerführer auch ihre Ansprachen meist an die einzelnen Nahnien.

Es ist im Vorhergehenden von mir schon mehrfach hervorgehoben und zum Theil auch nachgewiesen worden, dass dieselben Bezirke im Verlaufe der Zeit nicht immer dieselbe Bedeutung behielten. Gleichwie die Marken eine Reihe von Scheidungen erfahren, so war dieses auch mit den Gliederungen des Volkes der Fall, nur mit dem Unterschiede, dass bei den Abtheilungen des Volkes (abgesehen von dem bedeutungslosern Mittelgliede der Provinzen) jene vier, oder, da die Gesammtheit unverändert bleibt, richtiger jene drei Abstufungen, wenn auch nicht gerade örtlich, doch in ihrem Wesen stets unverändert und stetig bleiben; denn jede neue Scheidung vermehrt unter Beibehaltung der hergebrachten Abstufungen nur die einzelnen Theile derselben. Die seitherige Dorfgemeinde (Decania) wird Cent, die seitherige Cent wird Gau, der seitherige Gau aber scheidet sich in mehrere Gaue.

Um eine solche Trennung eines Gaues mit einer Thatsache zu belegen, lasse ich hier eine Darstellung des thüringischen Westergaues folgen.

Der Westergau.

Zwischen dem Eichsfelde und dem fränkischen Grabfelde lag der Westergau, so genannt im Gegensatz zu dem thüringischen Ostergau. Obwohl jener Name nur wenig vorkommt, so halte ich ihn doch für den allgemeinen, weil er auch im Süden an der Gränze des Grabfeldes gebraucht wird, wo er, auf einen kleineren Bezirk beschränkt, den nothwendigen Gegensatz entbehren würde. Ursprünglich stand der Westergau unter einem Archidiakone, dem von Dorla, bis das Gebiet desselben in zwei Hälften, in eine nördliche und eine südliche, geschieden wurde, wovon die letztere ihren Mittelpunkt in Eisenach erhielt.

Die Urkunden nennen uns im Jahr 932:

„Chirihbaringa" — Kirchbehringen;

„Uuoluesbaringa" — Wolfsbehringen;

„Paringi" — Osterbaringen;

„Bisenuuinda" — unbekannt;

„Hursilagemundi" — Hörsel, an der Mündung der Hörsel in die Werra;

„Falchinaha" — Falken, zwischen Trefurt und Kreuzburg [1];

„Asbah" — unbekannt, denn Alsbach, westlich von Gotha, liegt ausser der Gränze;

„Eckihardesleba" — Eckhardsleben;

„Asguri", oder (wie jene Registratur sagt) „Asgarunt" — Aschora, beim vorigen;

„Salzaha" — Langensalza;

„Durniloha" — Dorla;

in pago Uuestgouue in Comitatu Meginwart [2].

Im folgenden Jahre, 933, werden „in pago Vuestergouue in comitatu Meginvuarchi — Barcuelda et Bretinga" (Brachfeld und Breitungen zwischen Salzungen und Schmalkalden) genannt [3].

Der ganze Gau bildete also noch eine einzige Grafschaft. Das war aber im folgenden Jahrhundert schon anders. Der Gau war bereits in mehrere Gaue und Grafschaften getheilt und zwar auf den Grund der einzelnen grössern Marken, deren Bildung und nachherige weitere Theilung sicher schon in weit früherer Zeit vorausgegangen war. Es waren fünf grössere Marken, in welche der Westergau getheilt wurde.

Die mittlere war die Mark von Lupnitz (Lupencemarca in p. Turingiae) von welcher wir eine Beschreibung ihres Umfangs besitzen, welche 1012 aufgenommen wurde, als die Abtei Fulda sich den königlichen Wildbann in derselben ertheilen liess. Obwohl ich nur die wenigsten der angegebenen Gränzpunkte zu erläutern vermag, so lässt sich die Gränze doch feststellen, wenn man die Beschreibungen der nördlichen Gränzen des hersfeldischen Wildbanns

1) In der Urkunde steht dieser Name als Verbesserung über „Salchinahof" und eine alte Registratur lässt den letzteren Namen deshalb auch aus.

2) Wenck a. a. O. III. Urkbch. S. 27.

3) Schöppach, Hennebergisches Urkundenbuch S. 1.

von 1016 und 1330 [1]), sowie die Archidiakonatsregister [2]) mit zu Hülfe nimmt.

Hiernach begann die Gränze in der Werra und lief im Trockenbache hinauf, worunter ich jenen kleinen Bach zwischen Falken und Zella erkenne, welcher noch heute die Aemter Trefurt und Kreuzburg scheidet. Von da zog sie südlich von Netza, zwischen diesem und Wernershausen hindurch, über das Hainich und den Reckenbiel und hielt sich in fortwährend südlicher Richtung auf der Wasserscheide zwischen der Werra und Unstrut und zwar so, dass sie bis zum Nessethale mit der heutigen Gränze zusammenfiel. Nachdem sie jenes Thal oberhalb Ettenhausen überschritten, zog sie an Hastrungsfeld und Burla, beide mit einschliessend, hin und zu Sätelstädt über die Hörsel. Weiter führte sie zwischen Sondra und Kleinsondra, sowie zwischen Seebach und Schmeerbach durch und bis zum Gerberstein, südlich von Ruhla. Hier wendete sie sich gegen Westen und hielt sich auf der noch heute bestehenden Gränze bis südlich von Wilhelmsthal, wo sie davon abweichend, sich zwischen Burchardrode und Eckardshausen durchzog und Marksuhla umschlang. Sie ging dann zwischen diesem und Wünschensuhl hindurch und führte in nordwestlicher Richtung, nördlich an Dietrichsberg vorüber, auf den links der Eller hinziehenden Bergrücken hin nach Sallmannshausen.

Schon die Art und Weise wie die westliche Gränze an die Werra gelegt wird, muss zu Zweifeln Veranlassung geben, dass dieses die eigentliche Markgränze sei und eine Vergleichung mit den dortigen kirchlichen Bezirken erhebt diese Zweifel zur Gewissheit. Entweder reichte die Mark nicht bis zur Werra, oder ging noch über die Werra hinaus. Es war beides der Fall und man hatte, wie dieses bei der Feststellung der Wildbanne häufig sich findet, die Werra als eine natürliche Gränze genommen, indem man das jenseits liegende Gebiet, durch diesseitiges zu einer andern Mark gehöriges, gewissermassen ersetzte, was im vorliegenden Falle um so leichter ging, als auch jenseits fuldischer Boden war, wofür dann auch noch besonders entscheidend der Umstand spricht, dass ein diesseits lie-

1) Wenck a. a. O. III. Urkbch. S. 46 und v. Schultes, dipl. Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg II. Urkbch. S. 94. Beide Gränzbeschreibungen sind erläutert in Landau, Beiträge zur Geschichte der Jagd und Falknerei in Deutschland S. 40 u. 42 f.

2) Stephan, Neue Stofflieferungen H. II. S. 99.

gender Ort zu dem jenseitigen Gebiete gezählt wird. Allem Anscheine nach waren es die erzpriesterlichen Sprengel von Lupnitz, Mila und Kreuzburg [1]), welche die Mark von Lupnitz umfasste, so dass diese Mark nur von der Hörsel an stromabwärts über die Werra sich erstreckte und die Aemter Eisenach und Kreuzburg nebst einigen Dörfern umfasste.

Die Mark Lupnitz wurde der Lupinzgau genannt, wie dieses eine Urkunde von 979 bezeugt, worin es heisst: „in fluuio quodam Hursilla vocato, qui fluit in Lupinzgowe [2]).

Von dem südwestlichsten dieser Gaue, welcher mit dem südlichsten Dekanate des Archidiakonats von Eisenach übereinstimmt, besitzen wir von zweien seiner südlichsten Marken Gränzbeschreibungen, nämlich von den Marken von Dorndorf und von Breitungen. Die Gränzbeschreibung der Mark Dorndorf wurde im Jahre 786 aufgestellt [3]), als Karl der Grosse diese Mark an Hersfeld gab, die der Mark von

1) S. Stephan a. a. O. S. 99 u. 100.

2) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 720.

3) Wenck a. a. O. III. Urkbch. S. 17.

„A loco — Bathalacha“ — der Hof Badelachen an der Werra, östlich von Vach;

„per medium gurgitem Uuisore usque ad locum, qui ab incolis Vuihingesboumgarto“ — durch den Werrafluss nach einem jetzt nicht mehr bekannten Orte;

„et inde per plateam que dicitur Hohastrazza“ — sicher jene alte jetzt der Diebspfad genannte Hochstrasse, welche von Vach aus auf dem gegen N. O. ziehenden Bergrücken hinläuft und bis in spätere Zeiten die Gerichte Kreuzberg, Heringen und Breitenbach von den Gerichten Kreienberg und Frauensee schied;

„usque ad paludem, quae vocatur Widinsio“ — unbekannt;

„sicque iterum per popularem plateam ad vallem qui dicitur Habuchodal“ — in der alten über Marksuhl nach Breitungen führenden alten nürnberger Strasse herab;

„ibique pervadato flumine ad tumulos, qui vocantur Hagenhougi“ — durch eine Fuhrt der Werra zu jetzt nicht mehr bekannten Hügeln;

„et inde ad vallem — Loubirindal“ — unbekannt;

„sicque per devexitatem nemoris, sicut antiqua signa docent, usque trans fluviolum Feldaha“ — also durch die Werra und weiter über die Felda und zwar zwischen Lengsfeld und Weilar durch;

„indeque per silvulam in Sclegilbah“ — jetzt der Schlägelbach, westlich von Lengsfeld; es ist noch ein Schlägelsteich und ein in die Oechse mündender Schlägelbach vorhanden;

„sicque iuxta locum, qui dicitur Steininfeld“ — Steinenfeld ist das heutige Wölferbütt im Gericht Völkershausen;

„circa montes, qui vocantur Uhsinebergu iterum ad Badalacha“ — von den Oechsenbergen über Wölferbütt nach Badelachen.

Breitungen aber 933 aufgenommen [1]), wo König Heinrich I. diese Mark an Hersfeld vertauschte und deren Gränzen zugleich durch Geschworene feststellen liess.

Obwohl die Gränze der Mark von Dorndorf in dem rechts der Werra liegenden Theile aus der Beschreibung selbst nicht völlig sicher zu stellen ist, so gibt doch die von Badelachen aus als Scheide

1) Schöppach, Hennebergisches Urkundenbuch I. S. 1.

„Cuius principium est ubi Sueinaha cadit in Vuisaraha" — also von der Mündung der Schweina in die Werra, bei Barchfeld, wogegen jetzt der etwas westlicher liegende Fischbach die Gränze bezeichnet;

„et sic sursum per eiusdem fluminis alueum tendit ad orientales eius fontes, ubi oritur atque inde perueniet in locum, qui dicitur Gervuenestein" — bis zum Ursprung der Schweina, welche aus mehreren Quellen oberhalb des Schlosses Altenstein entsteht; östlich davon liegt der Gerberstein, ein steiler Berg, auf der Landesgränze und Wasserscheide des Thüringer Waldes zwischen Winterstein und Steinbach;

„sicque pertendit fluuiolum Drusandam, que nominatur candida et ex ea in aliam Drusandam, quae dicitur nigra" — Die Druse, so wird der von Broterode herabkommende Bach jetzt erst unterhalb Herges genannt, damals scheint er aber diesen Namen bis zu seinen Quellen gehabt zu haben und dann möchte der Beerbach die weisse und der Inselbach, der Broterode durchfliesst, die schwarze Druse gewesen sein;

„Inde in Aldaha" — eine alte aus dem 16. Jahrhundert stammende Karte nennt die südöstlich von Fambach vortretende Spitze des zwischen der Schmalkalde und dem Fambach ausgebreiteten Waldes, welche durch die Gränze von diesem geschieden wird „der Aldt"; aber es lag auch ein Dorf daselbst — villa Alden — welches eine Urkunde von 1215 nennt;

„et ex ea in directum ultra Vuisaraham et per ripam Rosaha" — durch die Werra in die am linken Ufer derselben bei Wernshausen mündende Rose;

„sursum progreditur usque in Fisbach" — unbekannt;

„Deinde in Marcbach" — dieser auch in dem Wildbanns Privileg von 1016 (Wenck III. U. S. 46) genannte Bach scheint das kleine beim Busshof mündende Wasser zu sein, welches von einer ehemaligen Glashütte jetzt Glasbach genannt wird;

„sicque pertenditur in thia Hugesboychun" — die hohe Buche, welche auch das vorerwähnte Privileg Hugisboucha und zwar als Scheidepunkt der Marken von Rossdorf und Breitungen nennt; sie stand auf dem Abtswald südlich von Frauenbreitungen;

„et sic transit in Ruodelahesbrunnen — unbekannt;

„et per montem, qui dicitur Blesse" — über die Blesse, einen ansehnlichen auch in dem Privileg von 1016 genannten Berg, in der Mitte zwischen Rosa und Langefeld;

„in Arahenbach" — der Armbach, welcher über Langefeld entspringt und bei Salzungen in die Werra mündet;

„et per illam deorsum in Vuisaraha sursumque per illam usque ubi Sueinaha fluit in eam" — durch den Armbach hinab bis zur Mündung der Schweina in die Werra.

bezeichnete hohe Strasse einen deutlichen Fingerzeig zur Ermittelung des Ganzen und es kann hiernach nur von den althersfeldischen Gebieten von Kreienberg und Frauensee die Rede sein. Die Gränze zog also von der Werra zwischen Springe und Heiligenrode, sowie Frauensee und Gosperode hindurch und südlich von Marksuhl wieder nach der Werra, und zwar dergestalt, dass sie auf der noch heute bestehenden Landesgränze zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen bis gegen Lengsfeld fortzog, wo sie in westlicher Richtung zwischen Lengsfeld und Weilar, das schon zum Grabfelde gehörte, quer das Feldathal durchschnitt. Von da nahm sie ihren Weg ferner gegen Abend an der hohen Wart vorbei zum Schlägelbach, zwischen Wolferbütt (ehemals Steinenfeld genannt) und dem früheren auf dem alten Schalkesloh begründeten Kloster Mariengarten hindurch. Hier wendete sich die Gränze gegen Norden, indem sie an den westlichen Abhängen der beiden Oechsenberge, von denen der südliche jetzt Dietrichsberg genannt wird, in der Weise hinlief, dass sie um den auf dem nordöstlichen Abhange des Dietrichsberg liegenden Hof Poppenberg herum und so nach der Werra zog, welche sie zwischen Badelachen und Vacha überschritt.

Diese Mark umfasste hiernach die Gebiete von Frauensee, Kreienberg, Völkershausen und Stadt Lengsfeld.

Die Beschreibung der Gränze der Mark Breitungen hebt an der Mündung der Schweina bei Barchfeld an, oder richtiger in der Fischa, welche nordwestlich die Feldmark von Barchfeld berührt, und zieht sich gegen Norden an der Schweina hinauf, Schweina sowohl als Altenstein mit einschliessend, bis zum Gerberstein, wo sie südlich sich wendend, um die Gemarkung von Broterode herum läuft, bis sie jenseits des Lautenbachs den Seimberg, südlich von Broterode, erreicht. Von da an hält sie sich auf der First der zwischen dem Lauterbach (Druse) und der Schmalkalde herabziehenden Berge, dergestalt, dass Wallenburg, Nüssels, Hessles, Kirrhof, Fambach und die Todtenwarth auf ihre innere Seiten fallen. Weiter zieht sie zwischen dem letzteren Orte und Mittelschmalkalden durch bis jenseits Möckers und geht, nachdem sie dieses noch mit eingeschlossen, zwischen Schwallungen und dem kralacher Teiche über die Werra, und nördlich von Frankenberg hin bis zur Blesse, dann aber am rechten Arm des Armbachs hinab und zwischen Allendorf und Etmershausen in die Werra.

Jene beiden Marken von Breitungen und Dorndorf wurden übrigens noch durch ein Gebiet getrennt, welches in seiner Grösse so ziemlich jeder dieser Marken entsprach, nämlich durch das von Salzungen, welchen Ort schon eine Urkunde von 775 nennt [1]).

Da nun diese drei Marken in kirchlicher Beziehung unter einem erzpriesterlichen Sprengel, dem von Hausen, einem ausgegangenen Orte dicht bei Salzungen, standen, also eine Einheit bildeten, so kann man dieselben unbedenklich auch als ursprünglich eine Mark betrachten. Aber diese eine Mark sehen wir, wie die Beschreibung der Mark von Dorndorf zeigt, schon 786 in drei Marken getrennt. Es war dieses also, gehen wir vom ganzen Gaue aus, die dritte Theilung. Aber auch noch eine vierte hat stattgefunden, wie dieses die einzelnen Centen zeigen, in welche diese Marken späterhin getrennt erscheinen, und von welchen namentlich die noch 933 als Einheit beschriebene Mark von Breitungen um's Jahr 1340 in die Centen von Breitungen, Frauenbreitungen und Schweina getheilt war [2]). Der Name dieses Gaues ist nicht bekannt, aber 1114 findet man ihn unter eignen Grafen: „villa Bretingen — sita iuxta flumen Wirrahe in comitatu Gozwini comitis“ [3]).

Habe ich die westliche Gränze der Mark Lupnitz richtig bezeichnet, dann kommt die andere mit den erzpriesterlichen Sprengeln von Eckardshausen, Renda und Röhrda überein und erstreckte sich von der Wasserscheide zwischen Ruhla und der Hohesonne gegen Nordwesten, innerhalb der oben erläuterten angeblichen Gränze der Mark Lupnitz bis zur Mündung des Kuhbachs in die Werra und umfasste jenseits derselben den südlichen Theil des buttlarschen Gerichts nebst den Gerichten Netra und Sontra, so dass an der Sontra hinab Reichensachsen der letzte Ort gegen Norden war, wo die Germaremark und namentlich das zu derselben gehörige Gericht Bischhausen die Gränze bildete.

Dieser leztere Bezirk stand schon frühe unter eigenen Grafen und wurde der Ringgau genannt, ein Name mit dem noch heute die Umgegend von Brandenfels belegt wird. Man lernt diesen Gau aus mehreren bisher gänzlich übersehenen Urkunden kennen. Es sind dieses folgende:

1) Wenck a. a. O. III. Urkbch. S. 8.

2) v. Schultes, Coburg. Geschichte des Mittelalt. Urkbch. S. 70. Es werden hier jedoch nur die beiden ersten Centen genannt, die dritte stellt sich aber bei einer Vergleichung von selbst heraus.

3) Kuchenbecker, Anal. hass. XII. 321.

8. Jahrh.: „Clingemburc (sicher derselbe Ort, welcher 1333 Kling, auf der Karte des preuss. Generalstabs Klingersberg, gewöhnlich aber Kriegersberg genannt wird) — in pago Rinecgowe super fluuium Sulaha“ [1]). Hier kann nur die über Marksuhl fliessende Suhla gemeint sein.

993: „uilla Gangesdal — in pago Reinichgouue — in comitatu Sigifridi comitis“ [2]). — Gangthal, Wüstung zwischen Krauthausen und Breitau.

1016: „Herleicheshuson — in pago Reinicgowe in comitatu Sigfridi comitis“ [3]) — Herleshausen an der Werra.

1025: „comitatus Nederne in pago Renicgouue“ [4]) — Netra.

Auch bei diesem Ringgaue wird eine Untergliederung bemerkbar. Namentlich werden uns von dem oben unter 1025 genannten „comitatus Nederne“ im Jahre 1141 eine Zahl einzelner Orte genannt, von denen Netra, Röhrda und Datterode noch heute bestehen, und zwar mit dem Zusatze: „in pago, qui dicitur Nedere fluvium Nederaha“ [5]). Eine andere Mark, südlich von der vorigen, ist die „comitia Reinde“, welche eine Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts nennt.

Die vierte Mark des Westgaues wurde von der Werra in zwei Hälften getheilt. Ihr Hauptort ist zwar unbekannt, aber wahrscheinlich war dieses Gerstungen. Einen Theil der westlichen Gränze zeichnet uns eine aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammende Abschrift einer Beschreibung derselben, welche ich hier nur im Auszuge wiedergebe, weil sie für einen Abdruck zu mangelhaft ist. Am Laufert („Laufent“), einer Höhe nördlich über Heimboldshausen, am linken Werraufer, beginnend, führt dieselbe auf die Höhe des Seulingswaldes und hier über die Herfa nach Frondorf (Wüstung) dann zwischen Herfa und Eitzenrode (Wüstung) hindurch, mitten über die Höhe, genannt das Hohenrod (unbekannt), hinter dem Schwarzenberge (ein Berg, der in dem durch die Vereinigung der Herfa mit einem kleinen Nebenbache gebildeten Winkel oberhalb Wolfershausen liegt und auf Herfa und Bengendorf stösst) und dem Lönberg („Leonberge“, zwischen den Quellen der beiden vorgenannten Bäche) und südlich von Hönebach hin „bis zu den Horden, das ist mitten auf

1) Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 43. Dronke hält die Urkunde für zweifelhaft.

2) Wenck a. a. O. III. 37.

3) Ungedruckt.

4) Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 739.

5) Orig. Guelf. IV. 526.

dem Seulingswalde auf dem Höchsten“ über Hönebach, dann hinter Hönebach an der alten Landwehr herab bis in die Schläge zwischen Seulingssee (jetzt Grossensee) und Hönebach; von diesen Schlägen nach der Ecke über das Guntzels (der zwischen Grossensee und Hönebach rechts in den Hönebach fallende kleine Bach), nach dem Kremmings (jetzt der hohe Krems zwischen Machtlos und Bellers), zu dem Eckwege, zu den hohen Bäumen zwischen Vorwerks (ein Wald zwischen Konnrode und Bauhaus) und Belderichs (Bellers), hinter Süss (das Dorf Süss) hin nach der Steinrinnen (zwischen Süss und Blankenbach), nach dem Arnsberge (östlich über Blankenbach), nach der Wüste (südlich von Berlitzgrube), nach der Berltsgrube (Berlitzgrube) bis auf den Bilstein zwischen Neustadt und Wommen (die Sal mannshausen gegenüber liegende Höhe). Schon das hersfeldi sche Wildbanns Privileg vom J. 1005[1]) deutet diese Gränze an.

Dass zu dieser Mark auch die südlicher liegenden Gerichte von Vach und Kreuzberg (Philippsthal) gehörten, zeigt schon ihre kirchliche Verbindung. Weiter aber gehörten auch noch die Gerichte Heringen und Berka dazu. Was das letztere betrifft, so reichte dasselbe bis Wünschensuhl, wie dieses namentlich eine Urkunde des Landgrafen Albert von Thüringen von 1284 bezeugt, worin es heisst: „quod homines in villa Windeschensola residentes nostrum plebescitum in Berka annis singulis ter faciendum frequentabunt.“ Die Gränze führte demnach von Heimboldshausen zwischen der Nippe und Ransbach hindurch, zwischen Niederbreitzbach und Pferdsdorf über die Ulster und wendete sich zwischen Melters und Hüttenrode gegen Osten, wo sie, Moos und Deicherode mit einschliessend, auf den Höhen hinzog und am Dietrichsberge mit der schon oben beschriebenen südlichsten Gränze der Mark Dorndorf zusammenstiess.

Obwohl der Gauname dieser Mark sich nicht in der Gauzeit findet, so hat er sich doch erhalten und ist sogar heute noch üblich; dieser Name ist G e r s t e n g a u. So finden wir 1464 den „Gerstingouve“, 1580 wird Neustadt, unter Gerstungen, in den Gerstengau gesetzt und um dieselbe Zeit sagt eine Handschrift „im Gerstengau bei den Seen“, nämlich dem Seulingssee.

Nur die nördlichste Mark des Wester-Gaues scheint den

1) Kuchenbecker, Annal. hass. Coll. XII. p. 317.

alten Namen noch länger beibehalten zu haben, denn 1015 findet man „Wanifredum (Wanfried) in comitatu Hemezonis in pago Westergowi[1])“, sowie 1016 „Heroldeshusun (Heroldshausen bei Langensalza) in pago Unesterun in comitatu Hemezonis comitis[2])“. Es war diese Mark also ebenfalls ein besonderer Gau und eine selbstständige Grafschaft geworden.

Die Gränze dieser Mark begann, indem deren südwestlicher Theil sich an die Ost- und Nordgränze der Mark Lupnitz anschloss, vom linken Ufer der Nessa, auf dem noch Ebenheim, Weingarten, Sonneborn, Nordhofen und Eberstädt dazu gehörten, und zog östlich an Hochheim und Eckardtsleben hin bis zur Unstrut, welche sie zwischen Langensalza und Gräfentonna erreichte; dann führte sie in der Unstrut hinauf bis Hüngeda und hier sich westlich wendend bis nördlich von Wanfried in die Werra, jenseits derselben sie noch die Dörfer Grossenbursla und Völkershausen mit einschloss. Indem sie sich nun wieder westlich wendete, fiel sie vom Hofe Teufelsthal an mit der noch heute über den Hellerstein und durch Schnellmannshausen führenden Landesgränze dergestalt zusammen, dass auch sie zwischen Falken und Zelle die Werra überschritt.

Wir sehen also den Westergau in fünf Gaue zerfallen: den Westergau, den Lupnitzgau, den Ringgau, den Gerstengau und einen fünften, dessen Name nicht bekannt ist. Alle diese sehen wir sich dann weiter theilen. Der letztere namentlich schied sich in drei weitere Marken, in die von Salzungen, Dorndorf und Breitingen. Auch diese schieden sich wieder und zwar die letzte wiederum in drei Marken.

Das eben gegebene Beispiel zeigt deutlich, wie die alten Unterabtheilungen (Centen) des Gaues Hauptabtheilungen wurden, die alten Zehntschaften aber zu Hundertschaften herauf rückten. Mit dieser Veränderung in der Stellung zog sich zugleich der alte Name des bisherigen Gesammtgaues auf engere Gränzen zurück. Wie der alte Namen der grossen Mark zuletzt nur noch an der kleineren Mark des Urdorfes haften bleibt, eben so bleibt auch der alte Gaunamen mit dem engern Bezirk des alten Gaumittelpunktes verknüpft. Aus diesem Grunde findet sich so häufig derselbe Name in doppelter Bedeutung, so-

1) Wenck a. a. O. III. S. 44; das noch weiter und gleichfalls als in diesen Gau gehörig genannte Liutfrideshusun ist mir unbekannt.

2) Ledderhose, kleine Schriften II. 280.

wohl für einen engern, als einen weitern Bezirk. Wie wir dieses vorhin beim Westergaue gesehen, werden wir dasselbe auch bei den meisten andern Gauen wieder finden.

Leider sind die älteren Nachrichten zu dürftig, als dass diese Gleichheit und Uebereinstimmung in den Verhältnissen allenthalben mit gleicher Bestimmtheit nachgewiesen werden können, oder es gehören doch dazu meistens so specielle Untersuchungen, wie man diese nur in der Nähe, wo man reiche Hülfsmittel zur Hand hat, vornehmen kann. Indessen weisen doch zuweilen schon einzelne Urkunden auf jene Trennungen hin. So erscheint der Nahegau als eine Abtheilung des Wormsgaues, ebenso zerfällt der Thurgau in mehrere Gaue[1]) und auch im alten Sachsenlande begegnen wir der gleichen Erscheinung. Es widerspricht dieses freilich der Annahme der meisten Forscher. Nach diesen sollen nämlich die Sachsen nur eine einzige kleine Abtheilung in kleine Gaue, welche in ihrem Umfange den fränkischen Centen entsprochen, aber keine Centen gehabt haben und erst durch Karl den Grossen die fränkische Gauverfassung eingeführt und durch Vereinigung einer Anzahl kleiner Gaue grössere Grafschaften gebildet worden sein[2]). Dass dem aber nicht so, ist unschwer darzuthun. Abgesehen davon, dass schon an und für sich jener Zeit ein solches Organisiren etwas durchaus Fremdes ist, wird auch jeder unbefangene Blick in die sächsischen Gauverhältnisse zur Ueberzeugung führen, dass hier von keiner „aufgedrungenen“ Volksgliederung die Rede sein kann, vielmehr auch die Sachsen seit uralter Zeit ganz dieselbe Volkseintheilung besassen, welche auch anderwärts sich findet. Es würde keine Schwierigkeit haben, den Beweis hierfür durch die Ausführung eines Gaues zu geben, es lässt sich derselbe jedoch auf einem kürzern Wege erlangen. Man erinnere sich, dass ich oben nachgewiesen habe, wie in Folge der Scheidun-

1) Die Nachweise folgen weiter unten.

2) So Kindlinger in s. Geschichte der deutschen Hörigkeit S. 78.; Seibert in Wigand's westph. Archiv VI. S. 120; Wigand in s. Werke über das Femgericht Westphalens S. 30 u. 104, s. Geschichte der Abtei Korvei etc. I. S. 8 u. 19, sowie s. korveiischen Güterbesitz S. 195; nach ihm hätte die Benennung der Gaue mehr im Gebrauche der Kanzleien, als im Munde des Volkes gelegen. Ferner Schaumann in s. Geschichte des niedersächs. Volkes S. 228, welcher sogar die neue weltliche Eintheilung auf die vorhergeschaffene kirchliche Eintheilung bauen lässt; Lüntzel, die ältere Diözese Hildesheim S. 65, nach welchem die „aufgedrungenen Grafendinge“ schon frühe wieder beseitigt worden seien.

gen der grössern Gaue der Name derselben stets auf ein engeres Gebiet übergeht, so dass also derselbe Name zu gleicher Zeit ein weiteres und ein diesem angehöriges engeres Gebiet bezeichnet. Dieses finden wir auch in Sachsen. Es sind drei grosse Gebiete, in welche das Volk sich theilte: Westphalen, Ostphalen und zwischen beiden Engern. Jedes dieser Gebiete zerfällt nun wieder in kleinere Gaue, von denen je einer wieder den alten Hauptnamen trägt. So findet sich in Westphalen ein Gau Westphalen, in Ostphalen ein Gau Ostphalen und in Engern ein Gau Engern. Der Bestand der beiden ersten ist anerkannt, der letztere hingegen bisher noch unbemerkt geblieben; es ist dies der hessische-Sachsengau, welcher deshalb so genannt wurde, weil er der Herrschaft der Hessen unterworfen worden war, der aber neben diesem Namen auch häufig noch unter seinem ältern Namen Engern sich findet. Weist dieses nicht ganz bestimmt darauf hin, dass jene drei uns in der Stellung als Provinzen entgegen tretenden Gaue ursprünglich drei einheitliche erst später weiter getheilte Gaue gewesen sein müssen? und wenn das, dass dann von einer willkürlichen Organisation nicht mehr die Rede sein kann? Wem aber das noch nicht genügen sollte, den verweise ich auf jenen sächsischen Gauhäuptling, der bei seiner Unterwerfung unter Karl den Grossen ausdrücklich als Bannerherr über Tausend (Pana of Thousand) bezeichnet wird[1]).

Dass bei den fortgesetzten Trennungen die Marken stets die Grundlagen abgaben, das ersieht man auch aus dem Umstande, dass beide, Gau und Mark, häufig als identisch betrachtet werden. Schon dass die thüringische Germaremark als Gau keinen Namen hatte, sondern der Name der Mark zugleich als Gauname diente, gibt dafür einen Beleg. Derselbe Fall kehrt auch in Westphalen bei der Mark Stürmede wieder. Aber auch Urkundenstellen lassen sich dafür anführen. So heisst es z. B. 792: „hoc est infra marcha illa, qui vocatur Muntariheshuntari[2])“. In ähnlicher Weise liest man 748 „Stabulaus in Ardenne fundo situm“ und „in pago et comitatu Arduenna[3])“. Im Jahr 763 wird die Bertholdsbare als Gau und zugleich als Mark bezeichnet[4]), obwohl eine frühere Urkun-

1) Hannöver. Magazin XXVI. S. 483 u. 509.
2) Wirtembg. Ukbch. S. 42.
3) Ritz, Ukbch. 3 u. 12.
4) „In pago et in sito, qui dicitur Peiahtoltespara“. Wirtembg. Ukbch. I. S. 7.

de uns auch schon mit einer Untermark derselben bekannt macht[1]).

Was endlich noch den germanischen Gauen eigenthümlich ist, sind ihre Namen. Ich muss dieses hier schon berühren, obgleich ich später noch einmal darauf zurückkommen muss. Während nämlich die nicht germanischen Gaunamen sämmtlich von Städten entlehnt sind, zeigen sich dagegen die germanischen Gaunamen durchweg als allgemeine Landschaftsnamen. Theils sind sie von dem im Gaue wohnenden Volksstamme (pagus Hassorum), theils von Bergen (Harzgau), theils von allgemeinen örtlichen Bezeichnungen (Grabfeld), theils und dieses zum bei weitem grössten Theile von durchfliessenden Gewässern (Lahngau, Rheingau) entnommen, und selbst auf den eroberten fremden Boden trugen die Germanen häufig diese Bezeichnungsweise mit über.

Auch bei den (alten) Centen scheint diese Bezeichnungsweise die vorherrschend übliche gewesen zu sein, obwohl es sich hier nicht mit gleicher Bestimmtheit nachweisen lässt, und nur die Centen der spätern Zeit (die alten Dekanien) machen eine bestimmte Ausnahme davon, indem ihre Namen stets von ihrem Hauptorte entnommen sind.

Jene Gliederung des Volks in Länder (Provinzen), Gaue, Centen und Dekanien finden wir übrigens nicht blos bei allen germanischen Völkern, sondern auch bei allen andern, über deren Verfassung wir genügende Nachrichten besitzen, namentlich auch bei den romanischen und slavischen.

Eine gedrängte Zusammenstellung soll dieses nachweisen.

Treten wir zuerst zu den den Nordstrand von der Maas bis zur Weser bewohnenden Friesen. Diese theilten sich in drei oder vier Hauptstämme oder Lande, und jede dieser Provinzen bestand aus mehreren G a u e n — Ga und G o genannt[2]), deren Unterabtheilungen in ältester Zeit H u n d e r i genannt werden, worauf wenigstens eine Urkunde des westlichen Frieslands von 839 hinweist (S. S. 192.). Gewöhnlicher findet sich jedoch für die Centen die Bezeichnung G a u e und wenigstens im Wester- und Ostergaue D e e l e (z. B. Wonseradeel)[3]), was einen Ge-

1) 759: in villa Boasinheim, in pago, qui dicitur Bertoldisbara et in sito Veldira. Neugart, C. d. Allem. 30.

2) S. Die fünf münsterschen Gaue und die sieben Seelande Frieslands. Von L. Ledebur.

3) v. Ledebur a. a. O. S. 60 u. 69.

richtsbezirk bezeichnet [1]); es gehört jedoch diese Benennung schon einer spätern Zeit an, gleich wie auch die schon allgemeinere Benennung Gritenien [2]).

Der dänische Volksstamm hatte ursprünglich Seeland und die nahen Inseln und frühe auch schon Schonen (Scania) und Halland inne. Auf dem vormals cimberischen Jütland aber sass das Volk der Angeln, welches aus dem Süden von der Elbe gekommen; nur den Westen, von dessen Festland ein grosser Theil vom Meere fortgerissen worden, hatte ein friesischer Volksstamm eingenommen, und zwar sowohl das Festland selbst, als das Inselmeer. Nachdem im fünften christlichen Jahrhundert die Angeln den Sachsen nach Britannien folgten, traten an ihre Stelle auf Jütland und Fühnen dänische Stämme, welche aus dem Südwesten Skandinaviens Guten oder Jüten mitbrachten und seit dem Eintritt des sechsten Jahrhunderts sehen wir die dänische Herrschaft bis zur Sachsengränze verbreitet, welche nicht lange nachher durch die Aufrichtung einer mächtigen, das Festland zwischen der Schlei und der Treene (der alten Eider) schliessenden Landwehr, des berühmten Danewirks, bezeichnet wurde [3]). Der Stamm der Angeln schwand mehr und mehr und findet sich jetzt nur noch auf der kleinen aber fruchtbaren Strekke des östlichen Jütlands zwischen Schleswig und Flensburg, immer noch ein überraschendes Abbild seiner nach der britischen Insel übergesiedelten Vorfahren gewährend. Völlig verschieden davon ist die durch einen öden Haiderücken geschiedene Westküste. Man sieht hier ein anderes Land und ein anderes Volk. Theils auf dem Festlande, theils auf den von den

1) v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 682.

2) v. Ledebur a. a. O. S. 59. u. v. Richthofen a. a. O. S. 784.

3) Nicht die südlichere Eider, wie auch Wippermann in der „kurzen Staatsgeschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein S. 1 annimmt, sondern die nördliche Eider, die jetzige Treene, ist es, auf welche die Gränzberichtigung zwischen Jütland und Sachsenland gestützt wurde. Ueberhaupt hatten derartige Landwehren nicht blos einen militairischen Zweck, sondern dienten ausserdem auch noch zur Sicherung (Fixirung) des Gränzzugs, und mussten deshalb nothwendig auf oder nächst der Gränze selbst angelegt werden, wovon Dahlmann (Geschichte von Dänemark I. S. 23.) mehrere Beispiele aus England nachweist. Der Name Eider bezeichnet selbst einen Gränzfluss. Näheres hierüber sowohl, als insbesondere über das Danewirk s. in Outzen's Untersuchungen über die denkwürdigsten Alterthümer Schleswigs und des Danewerks. Altona 1826. vorzüglich §. 24.; weiter Dahlmann a. a. O. S. 70 f. und Ranke's Jahrbücher des deutschen Reichs S. I. 113 f. und die Excurse S. 16 f.

Fluthen des Meeres gebildeten Inseln wohnt hier der Nord- oder Strandfriese, im steten Kampfe mit der stürmischen Fluth, zu welchem Zwecke mächtige Deiche aufgeworfen und die stattlichen Wohnungen auf künstliche Hügel gestellt sind [1]. Diese südliche Hälfte von Jütland nannte man Südjütland, bis diese Bezeichnung durch den Namen des an der Schlei liegenden alten Sliastorps, des heutigen Schleswigs (Sliaswik), verdrängt wurde. Erst nachdem die deutsche Mark zwischen dem Danewirk und der Südereider an Dänemark gelangt, und noch zu Südjütland geschlagen worden, bildeten beide vereinigt das Herzogthum Schleswig [2].

Wenden wir uns nun zu der alten Eintheilung der dänischen Lande und fassen davon zuerst Jütland ins Auge.

Nordjütland, das heutige Jütland, war in 4 Provinzen und jede derselben in 3 Sysel getheilt, jedes Sysel aber zerfiel wieder in mehrere Härets; Südjütland hingegen, jedoch mit Ausschluss Nordfrieslands, in 4 Sysel. Wie der Sysel unserm Gaue, so entspricht das Häret unserer Centena. Die Namen der Sysel sind sämmtlich Landschafts- oder nationale Namen. Der nördlichste Sysel, der Wendsysel, kommt schon in der Ynglingen Saga (Kap. 31.) vor; denn der schwedische König Ottar heeret in Vendil und verödet das Land, wofür er den Namen Vendilkráka (Wendilkrähe) erhält. Auch die Sage Hakon des Guten (Kap. 22.) nennt Vendli und noch 1340 findet man Wendesusel [3]. Der „Thythaesysäl", welcher 1340 „Dudesusel" genannt wird [4], hat seinen Namen wahrscheinlich von „Tiod" [5]. Aehnlich ist der Charakter aller übrigen Syselnamen: Salingsysäl, Harthesysäl, Himbersysäl, Omungärsysäl, Abosysäl u. s. w.

Der Name der Härets ist dagegen beinahe durchgängig von dem Hauptorte jedes Härets entlehnt, z. B. Ulburghäret von Ulburg, Jarlezhäret von Jarlez, Jalynghäret von Jalinge u. s. w.

1) Eine interessante Schilderung der Gegensätze der friesischen und angelschen Küsten s. in Elvers Werk: Der nationale Standpunkt, in Beziehung auf Recht, Staat und Kirche. S. VI ff.

2) Im J. 1424 heisst es: „dat Hertochdom to Sleswik, anders geheten to Jutlande." Langebek, Script. Rer. Danicar. VII. p. 373.

3) Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgschen Gesellsch. für vaterländ. Geschichte von Michelsen. II. S. 105. Weiteres s. Langebek l. c. VII. 560 f.

4) Das. S. 105.

5) Langebek l. c. 561.

Zuweilen werden auch zwei durch ihre Lage bezeichnet, z. B. Nörrae- und Syndrehäret, das Nord- und Südhäret der im Salyngsysel liegenden Insel Morsö. Die südlichsten dieser Bezirke, nämlich Syndrägöshäret, Aräldshäret und Släshäret lehnen sich an die Treene, das Danewirk und die Schlei und hiermit endet die nordische Bezeichnung, ein sicherer Beweis, dass hier auch die Gränze zwischen Jütland und Sachsen ist [1]).

In jene jütischen Sysel werden westlich auch noch drei friesische Härets mit eingeschlossen, nämlich Kyarähäret in den Elämsysel, und die beiden Nörrä- und Syndrägöshäret in den Istathesysel. Diese, welche zusammen die Vorgeest genannt werden, gehörten unmittelbar zum Herzogthume Südjütland und ihre Einwohner werden ausdrücklich als „Frysones de lege danica", die andern aber als „Frysones de lege frysonica" bezeichnet [2]). Das Land der letztern, der eigentlich freien oder königlichen Friesen, über welche den dänischen Königen nur eine Oberhoheit zustand, wird von dänischer Seite das Utland (Ausland) genannt. Wenn nun auch in diesem sich südwärts bis zur breiten Mündung der Eider ausdehnenden Gebiete sich die Theilung in Härets findet [3]), so vermisst man doch die Syseleintheilung. An deren Statt bestand eine Theilung in zwei Landschaften, in die Landschaft Eiderstädt oder die Dreilande mit drei Härets, und in den s. g. Strand mit sieben Härets [4]). Dieselbe Theilung in Sysel und Harden oder Härets, welche das westliche Dänenreich hatte, besass auch das östliche, welches Seeland, Fühnen u. s. w. nebst Schonen und Halland umschloss. Nur fehlt es hier an Nachrichten, um die Sysel auch allenthalben geographisch feststellen zu können. [5])

1) Auf der Karte bei Langebek l. c. VII. wird zwar auch noch links der Schlei Swansö als Häret bezeichnet, in dem Lib. census Daniae R. Waldemari II. (Langebek l. c. VII. p. 522.) steht aber nur einfach Swansö, und es beruht jene Bezeichnung sicher auf einem eben so mangelhaften Grunde, als wenn man auch südlich des Danewirks von einem Kropp-Häret redet.

2) Michelsen, Nordfriesland im Mittelalter. S. 56.

3) 1187: „In Utlandia in tribus navigiis iuxta Ederam scil. Tunnighaeret, Gelthinghaeret, Holluebohaeret". Thorkelin, Diplomat. I. p. 61.

4) Heimrich, nordfriesische Chron., herausgegeb. v. Falk. I. S. 90 f., v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 578., und Michelsen a. a. O. S. 51.

5) Vergleiche Dahlmann, Gesch. Dänemarks I. 142. Seeland wurden um's Jahr 1170 3 Sysel gegeben: „Et alteram, scilicet sanctae Mariae seut de duabus Susle, tantum videlicet de Westre Susle et de Myadle Susle. Thorkelin, Diplomatar. I. 29. Der

Für die Dekanie kenne ich übrigens weder bei den Friesen noch bei den Dänen einen auf das Zahlenverhältniss hinweisenden Namen. Daraus lässt sich aber keineswegs schliessen, dass die Dekanien selbst hier mangelten. Wie bei den Sachsen und im Norden überhaupt ist es auch hier das Kirchspiel, in welchem uns die alte Bauerschaft entgegentritt. [1])

Norwegen (in alter Form Noreg) wird als Gesammtland Thiodlönd genannt, d. h. Land eines einigen Volks [2]). Als solches zerfiel es in mehrere Provinzen oder Volksländer — Fölklöndom und jedes dieser theilte sich wieder in mehrere Gaue oder Fylki, jedes Fylki aber bestand aus drei oder vier auch wohl mehr Hundertschaften, welche hier ganz nach demselben Wortbegriffe Härade genannt wurden [3]).

Die längs der Küsten gelegenen Fylken nennt uns noch das Testament des Königs Magnus von 1277, worin jedes Fylki oder Fulke, wie daselbst der Name geschrieben ist, als eine provincia bezeichnet wird, z. B. in provincia, quae dicitur Raumdela fulke [4]).

dritte wäre also der Ostsysel. Ebenso waren die 23 Harden in Schonen (terra Scania) in drei auf dieselbe Weise benannte Sysel getheilt. Da König Christoph II. bestimmt, dass Fuhnen für (pro) 2, Seland für 3 und jedes Eiland für 1 Sysel gelten sollten (computabitur), so muss die Syseleintheilung schon ungebräuchlich geworden sein, was freilich bei dem geringen Umfange der Inseln auch um so leichter geschehen konnte. Dass man die Bezeichnung Sysel aber auch auf Gegenden übertrug, wo dieselbe sonst nie gebräuchlich gewesen, ersieht man daraus, dass im Süden Norwegens Bezirke mit diesem Namen belegt werden. Schon 1277 wird die „provincia Borgar syslo" (Thorkelin l. c. I. p. 253 u. 254.) genannt und 1343 übergibt König Magnus von Norwegen seiner Gemahlin und seinen Kindern „Bagahusiam et Malstrandiam, universamque Elvarsyslam, excepto Ordost, universam Raumarikiam, Vortenherrid et omnem Borgarsylam" (Torfaei Hist Rer. Norvegic. IV. p. 470.). Nicht minder reden auch norweg. Urkunden von 1293 u. 1297 von Syslumenn, Syslomen, Syslomannum (Thorkelin l. c. II. p. 201 u. 261.)

1) 1170: „in parochia de Tyeraeby — videlicet in Swenstorp, Skwröth, Sponholt et Thoaeköpp" (Thorkelin l. c. I. p. 46); 1267: „in terra in Aggistorpmarc in parochia Bitreth" (ibid. II. p. 410); 1295: „in parochia Haddeby et in Norgosherret in Lyungsethmark". (Michelsen, Schleswig-Holst.-Lauenbg. Ukbch. S. 141.)

2) So werden sowohl Norwegen als Dänemark im 12. Kap. der Saga vom König Olaf Tryggwason genannt, S. Snorri Sturluson's Heimskringla Saga. Uebersetzt von Wachter. Leipzig 1835 u. 1836.

3) Ynglingen Saga. Kap 30 u. 31.

4) Langebek l. c. T. VI p. 248. Karten über die alte Eintheilung Norwegens findet man in Heimskringla edr Noregs Konunga Sögor af Snorra Sturlusyni. Ed. a Schöning. Havniae 1777. T. 1.

Die Namen der einzelnen Fylken sind theils zusammengesetzt mit Land (Hordaland, Halogaland u. s. w.), theils mit heim, gothisch heims d. i. Land (Thrandheim und Alfenheim, theils mit Feld (Westfold), theils mit Reich (Raumariki, Ranariki, Ringariki), theils mit Thal (Naumdal, Raumsdal, Stiordal), theils mit Mark (Heidmark, Wingulmark, Thelamark), oder es sind einfache Namen, wie z. B. Wik d. h. die Bucht), Sogne, Thota, Valdris, Agdur, Märi u. s. w.

Gleich wie in Norwegen war es auch in Schweden. Dasselbe bestand ursprünglich aus zwei selbstständigen Reichen. Das nördliche, das alte Mannheim, das eigentliche Svithiod oder Sveareich, wegen seiner höhern Lage auch das Upland genannt, zerfiel in mehrere Gaue, Folklande (Volklande) genannt, und jeder derselben wieder in eine Anzahl Hundari; und eben so war es auch im südlichen, im Gothenreich, nur dass hier die Hundertschaften Härade genannt wurden [1]). Die Zehntschaft sowohl in Schweden als Norwegen ist dagegen, ganz wie in Dänemark das Kirchspiel, und wahrscheinlich ist es auch dasselbe, was in Schweden durch Socken oder Sochne bezeichnet wird [2]). Doch findet sich dafür auch die auf die Zehnzahl sich beziehende Bezeichnung tiua manna hopr d. i. der Zehn-Männer-Haufe [3]).

Die drei Gaue der schwedischen Uplande sind nach der Zahl ihrer Centen genannt: Tiundaland d. i. das Land der zehn Hundertschaften, Attundaland d. i. das Land der acht Hundertschaften und Fjardhundraland d. i. das Land der Vierhundertschaften. Andere werden nach ihrer Lage bezeichnet, so Südermannaland und Westmannaland, Ost- und Westgothland. Alle tragen allgemein nicht von einem einzelnen Hauptorte entlehnte Namen.

Island wurde erst im neunten Jahrhundert von Skandinavien aus bevölkert, und es trugen die Einwanderer die Verfassung des Mutterlandes mit zu dem Eilande hinüber und wenn

1) Geijer, Gesch. von Schweden I. S. 63 f. Strinnholm, Wikingszüge. Uebersetzt von Frisch. II. S. 22 f.

2) Reuterdahl, Gesch. der schwedischen Kirche, übersetzt von Mayerhoff. I. S. 26. u. Sachsse a. a. O. S. 250, 279, 280.

3) Sachsse a. a. O. S. 262.

auch nicht durchweg die alten Namen blieben, so blieben doch die Grundzüge unverändert. Wir sehen die Insel in vier Viertel — Fjerdingar — (Gaue) getheilt, deren Namen ihrer Lage nach den Weltgegenden entsprechen: Süderviertel, Westerviertel, Norderviertel und Osterviertel, von denen die drei ersten noch besondere Namen nach den grossen Seebuchten führen, an welchen sie liegen: Ranga-, Breidfirder- und Eyafiord-Viertel. Jedes dieser Viertel theilte sich wieder in Harden, drei davon in drei, das Norderviertel aber in vier. Jede Harde aber war wieder in drei Haupthöfe (Opferplätze) oder in Drittel — Hrepp genannt — getheilt, welche ihrem Wesen nach der germanischen Zehntschaft entsprechend betrachtet werden müssen, denn jedes bestand aus mindestens 20 Familien [1]).

Die durch ganz Skandinavien sich zeigende Aehnlichkeit mit der germanischen Namens-Bildung der Gaue sucht man dagegen vergebens in England.

Hier, wo sich die alten Bezirke länger als anderwärts erhalten haben, finden wir zwar wieder das lateinische pagus [2]) und in der heimischen Sprache Ga und Shire, aber die Namen dieser Bezirke sind meist von dem Hauptorte, einer Stadt oder einem Borough, entlehnt, wonach also jede Shire als die Mark ihres Hauptortes betrachtet werden muss. Die Namens-Bildung ist von der Art, dass dem Namen des Hauptorts das Wort Shire angefügt ist, z. B. Lincolnshire von Lincoln, Hamptshire von Sudhamton u. s. w. Wo aber auch andere Namensformen vorkommen, stehen beider Namen doch immer in einer sofort erkenntlichen Beziehung zu einander, wie Norfolk und Norwich, Kent und Kanterbury, Wilts und Wilton u. s. w. Und ganz dasselbe zeigt sich auch in Schottland und Irland.

Darum wird häufig auch statt des Gebietes nur der Hauptort genannt und auch die Bewohner der Shire erhalten von diesem ihren Namen. Worcestershire wird, je nachdem das Gebiet oder dessen Einsassen bezeichnet werden sollen, bald provincia Hwiccorum [3]), bald gens Huiccorum [4]), bald auch Unigorna

1) Dahlmann, Gesch. Dänemarks II. S. 184 ff. Strinnholm a. a. O. II. S. 20 ff. Sachsse a. a. O. S. 285 ff.

2) 891: „in pago Dornsetan". Kemble, Cod. dipl. Sax. Anglor. II. p. 123; 901: „in pago Hamptun". Ibid, p. 140.

3) Kemble l. c. I. nr. 304 u. 306.

4) Ibid. nr. 90.

ciuitas oder in einer angelsächsischen Uebersetzung derselben Urkunde Wigracestre [1]) genannt. Dass diese englischen Städte nicht erst durch die Römer begründet worden, bedarf kaum eines besondern Beweises, da schon in dieser Art der Bezeichnung ihrer Gebiete ein genügender Beleg für ihr hohes Alter liegt, obwohl es auch historisch nachweisbar ist, dass wie London, so auch noch viele andere englische Städte ein über die römische Herrschaft hinausreichendes Alter besitzen [2]).

Die Benennung der Unterabtheilungen der Shiren ist nicht allenthalben dieselbe. Im Lateinischen wird zwar jede centuria genannt, in der heimischen Sprache aber wechseln nach den verschiedenen Gegenden die Bezeichnungen Hundrede, Wapentake und Sheeding. Von diesen ist Hundrede jedoch die allgemeinste und ganz dem nordischen Härad und dem altdeutschen Hundari entsprechend [3]). Wapentake findet sich dagegen nur in York und Nottingham und scheint ganz insbesondere von der Heertheilung entnommen zu sein, und Sheeding (Seegericht) hat nur die Insel Man.

Die unterste Volksabtheilung endlich ist die Decania, Decuria oder Decima [4]), also die Zehntschaft, im Angelsächsischen Tittinga oder Teoding genannt.

Was die Grösse dieser Bezirke betrifft, so zeigt sich diese in der grösstmöglichsten Mannichfaltigkeit, und bei einer Vergleichung nach den einzelnen Gegenden stellt sich die Thatsache heraus, dass die fruchtbarsten die kleinsten, die von der Natur stiefmütterlich bedachten die grössten besitzen. Während Kent 62 und Sussex 64 Hundreden hat, besitzt Norfolk, obwohl der Grösse nach die fünfte Grafschaft des Reichs, nur 33 Hundreden und dennoch 660 Kirchspiele mehr als jede andere Grafschaft. Ebenso hat Suffolk 21 Hundreden mit 575 Kirchspielen und Essex 20 Hundreden mit 415 Kirchspielen. Dagegen besitzt Lancashire nur 6, Cheshire 7, Cornwall 9, Northumberland 7 und Kumberland sogar nur 5 Hundreden. Während manche Hundrede kaum eine Geviertmeile mit 1000 Bewohnern umfasst, umschliessen andere, namentlich die Hundertschaften von Lan-

1) Ibid. nr. 154, auch Uuegrinacaester, Uueogorna caestre ff.

2) Vergl. Mannert, Geogr. der Griechen und Römer II. 2. Abth. S. 119.

3) 964: „dimidiam centuriam, quod anglice Cathburgelawes Hundred". Kemble. l. c. II. nr. 514".

4) Spelmann l. c. p. 164 ff.

cashire, durchschnittlich je 300 Geviertmeilen, ja eine, nämlich die von Salford, in welcher Manchester liegt, sogar über 600,000 Bewohner, ähnlich wie die Hundrede Westerby, zu welcher Liverpool gehört, an 400,000 Bewohner.

Die heutigen Shiren sind übrigens nicht mehr die alten; die meisten derselben bestehen nämlich aus einer Vereinigung mehrerer Shiren, so dass sie höchst wahrscheinlich grösstentheils ehemalige Landschaften (provinciae) sind. Zu dieser Annahme führt mich zunächst der Umstand, dass man schon in ältester Zeit an vierzig Völkerschaften zählt [1]) und dass noch heute vierzig Shiren bestehen und jedes Bisthum eine Shire umfasst. Kent, das jetzt eine Shire bildet, hatte — was ich weiter unten nachweisen werde — zu ein und derselben Zeit mindestens drei Unterkönige. Es war demnach jedenfalls in mehrere Shiren getheilt. Noch heute sehen wir seine 62 Hundreden auch wirklich in fünf Lathes (Laestum) [2]) getheilt, deren Vorstände ganz die Stelle der Centenarien einnehmen. Es kann dieses nicht anders, als durch eine rückgängige Bewegung erklärt werden, in Folge der die Provinz zur Shire, die Shire zur Hundrede wurde. Die alte kentische Shire hatte demnach eine andere jedenfalls uralte Bezeichnung, welche an das nordische Lething erinnert. Auch das isländische „leid" (conventus) weist darauf hin.

Aehnlich ist es sicher auch mit der in Sussex sich findenden Bezirkstheilung in Rapes, (rapa und rapus) [3]), so wie leicht möglich auch mit der in York und Lincoln üblichen Abtheilung in Thridings (Drittheile), welche sich in ersterm noch als Ridings erhalten haben. Doch ging weder hier, noch in Sussex, York und Lincoln die Bedeutung der Hundrede verloren.

Dass alle diese Bezirke auch in England auf uralten Grundlagen beruhen und seit ihrer Bildung im Wesentlichen unverändert sich erhalten haben, ist nicht zu bezweifeln, um so schwieriger dagegen die Frage, in wie weit die Verbindung mehrerer solcher Gaue zu einem Lande mit den alten landschaftlichen Verbindungen übereinstimmt. Dass derartige Verbindungen schon zur Zeit

1) Lingard, Gesch. v. England (v. Salis) I. S. 10.

2) Spelmann l. c. p. 348.

3) Spelmann l. c. 478. 479. Das isländische hreppr ist wohl nicht darauf zu beziehen.

der Römer vorhanden waren, ergibt sich aus der Thatsache, dass bereits damals die Maäten aus fünf Stämmen bestanden. Aber was helfen die alten Namen ohne genaue geographische Bestimmung? Nur in Kent hat der alte Name sich auch das alte Gebiet erhalten; während bei Mircenien dieses schon zweifelhaft ist; alle andern Namen sind durch die sächsischen und englischen Eroberer verdrängt, weil der Name der Sieger allenthalben an die Stelle der Besiegten trat. So entstanden namentlich: provincia orientalium Saxanorum oder Eastsaxanorum (Essex), provincia occidentalium Saxanorum oder Westsaxanorum (Wessex), provincia australium Saxanorum oder Suthsaxanorum (Sussex), provincia Middelsaxanorum (Middlessex), provincia orientalium Anglorum oder Eastanglorum (Ostangeln) u. s. w.

Aehnliches wie in England, sehen wir auch in Frankreich. Auch Frankreich bestand aus einer Zahl von grössern Landschaften, welche von selbstständigen Völkerschaften bewohnt wurden. Jede dieser Landschaften zerfiel in mehrere Gaue (pagi) und der Gau war wieder in Centen zerlegt. Diese werden bald centena, bald actus oder vicaria genannt. Jede Cent aber umschloss mehrere Marken. Einige Belege mögen dieses zeigen. In einer Urkunde heisst es: „in centena Oscarense, in fine Cratmulense in oppido ipso Cratmulense", in einer andern: „in fine Congoviana — in actu Oscarense" und in einer dritten „in pago Uscarense in fine Marciniacense" [1]). Die Cent genannte umschloss demnach mindestens drei Marken.

Diese Thatsache liefert ebenso einfach als unwiderleglich den Beweis, dass auch die Decanie in Frankreich nicht fehlte [2]). Aber auch der Name findet sich in den Urkunden; das Güterverzeichniss der Abtei St. Germain vom Jahr 812 nennt Decanien an verschiedenen Orten und jede derselben sieht man aus einer Anzahl Dörfer bestehen [3]).

1) Guérard, Polyptyque T. I. P. I. p. 173. Guérard in s. Essai sur le Système des Divisions territoriales de la Gaule p. 145 führt die centena Oscarensis als selbstständigen Gau auf, und es mangelt ihm die centena. Zu jenem aber zählt er 8 Marken.

2) Noch die neuern Forscher stellen nämlich deren Vorhandensein entschieden in Abrede. Guérard, Essai etc. p. 65 und Polyptyque de l'Abbé Irminon etc. T. I. p. 44. 456 ff.

3) S. das Register z. Polyptyque II., wo die lange Reihe der Stellen angezeigt ist. Guérard hält nämlich die decania für die curtis, und beide fallen, wie schon oben bemerkt worden ist, allerdings oft zusammen.

Das Land jedes Volksstammes trägt den Namen einer civitas, und dasselbe ist auch wieder mit jedem Gaue der Fall; ob auch der Mittelpunkt jeder Cent ebenwohl ein fester Ort war, vermag ich jedoch nicht nachzuweisen.

Der Mittelpunkt des Landes der Aeduer war Augustodunum, welches Tacitus „caput gentis" nennt[1]). Es war also ganz dasselbe, was Mattium war. Neue Städte waren von da aus auf dem alten Stadtgebiete gegründet worden und die Gebiete dieser Städte wurden die Gaue, welche die spätere Zeit uns zeigt, weshalb diese Bezirke auch die Namen jener Städte tragen. Von diesen Gauen ist der zunächst die alte Hauptstadt umschliessende auch nach dieser genannt: pagus Augustodunensis[2]); die civitas Alesia gab dem pagus Alsensis[3]); die civitas Avallo dem pagus Avalensis[4]); die civitas Belnesia dem pagus Belnensis[5]); die civitas Duismensis dem pagus Duismensis[6]); die civitas Pauliacum dem pagus Pauliacensis[7]); die civitas Morvenna dem pagus Morvennensis[8]) den Namen.

Wie Autun der Mittelpunkt der Aeduer, so war Durocortorum (Rheims) die Stadt der Remer[9]) und ihr Gebiet zertheilte sich in sechs Gaue. Ebenso hatte Vesontio (Besançon), nach Cäsar[10]) „oppidum maximum Sequanorum" ein in sieben Gaue getheiltes Gebiet u. s. w.

Ganz dieselbe staatliche Gliederung, wie sie im Vorhergehenden gezeigt worden ist, findet sich auch in Spanien und Italien und überhaupt durch die ganze alte Welt, wenn auch oft nur in mehr oder minder deutlichen Umrissen. Um jedoch meine Vergleichungen nicht zu weit auszudehnen, will ich jetzt nur noch die Slaven in's Auge fassen.

Die aus dem neunten Jahrhundert stammende slavische Völkertafel von St. Emmeran zählt die slavischen Völker nach

1) Annal. III. c. 43.

2) 696: „in pago Augustidunense". Pardessus, Diplomata — ad res Gallo-Francias spect. II. p. 248.

3) 721: „in agro Burnacinse in pago Alsinse". Pardessus II. 823 u. 824.

4) 635: „in pago Avalense". Pardessus II. p. 37.

5) 664: „in pago Belnensi". Pardessus II ff. 135.

6) 721: „in pago Duismense". Pardessus II ff. 325.

7) 721: „in pago Pauliacense". Pardessus II ff. 824 u. 322.

8) Guérard l. c. p. 144.

9) Caesar de gall. bell. VI. c. 43.

10) Ibid. I. c. 28.

regiones und civitates auf, d. h. nach Ländern und Gauen. Böhmen hatte hiernach 15 civitates. Eine solche civitas war der feste Hauptort eines Gaues, so dass also Böhmen 15 Städte mit 15 Gauen hatte. Jeder Gau theilte sich wieder in eine Anzahl Bezirke, von denen jeder eben wohl eine feste Burg als Mittelpunkt besass. „Dat ei ciuitatem Gradecz — heisst es in einer Urkunde — et totam adjacentem cum quatuor castellis provinciam“ [1]).

Ein solches Land nennt die altslavische Sprache ziemje [2]), die Abtheilungen eines solchen aber powjaty oder zupy, auch zuda, die lateinischen Quellen aber brauchen dafür districtus und pagus [3]). Die Abtheilungen des Stadtgebietes werden auch castellatura und castellania genannt, polnisch grodstow [4]). Schon Constantinus Porphyrogenitus sagt von dem Kroatengebiete am adriatischen Meere: Diuisa est eorum regio in Zupanias.

Wir haben also hier die Gaue und Hundertschaften. Aber auch die Zehntschaft ist nachweisbar; ja es zeigt sich dieselbe sogar unter derselben Benennung, nämlich als decania. Man begegnet ihr sowohl in kärnthener [5]) als in brixener Urkunden [6]) und noch unzweifelhafter als diese zeigt eine Urkunde von 777 die slavische Zehntschaft, indem sie dieselbe ausdrücklich als eine „decaniam Sclavorum“ mit ihrem Vorstande aufführt [7]). Sonst wird die slavische Zehntschaft gleich den beiden obern Abtheilungen auch zupy genannt, so dass demnach dieses Wort, gleichwie das deutsche Gau, für alle Abtheilungen gebraucht wird. Deshalb wird in dem Gesetzbuche Königs Stephan von 1249 das Dorf, welches sonst selo und wes heisst, auch shupa ge-

1) Palacky, Geschichte Böhmens II. S. 20. Anmerkg. 35.

2) Schafarik, Slav. Alterth. II. S. 401.

3) Das. S. 674.

4) Die befestigten Orte nennt nämlich die altslavische Sprache hrad oder grad, die polnische grody, die russische gorod u. s. w.

5) 995: „proprietatem — ad Vuirzchan in partibus Karanthaniae, in comitatu Hartwici et in Decania Wolframmi“. v. Hormayr sämmtl. Werke I. S. 219; und „in provincia Karantana, in regimine Hartwici Waltpotonis, in Tega uia Perahtoldi“. Das. I. S. 8.

6) „Et ut nullus judex publicus, comes aut exactor, sive decanus sive centenarius vel quilibet ex judiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros“ etc. das. I. S. 26.

7) Mon. boica XXVII. 2. p. 198.

nannt[1]) und Linde in seinem polnischen Wörterbuche gibt für Supania sogar villicatio. Eine sonst in den lateinischen Urkunden häufig dafür vorkommende Bezeichnung aber ist vicinia. (S. oben S. 149.)

Das Hauptdorf einer jeden Zehntschaft erscheint stets mit dem Marktrechte versehen, z. B. im J. 1215: „curiam et villam forensem, que Knenicz nominatur, cum villis adjacentibus[2])" und hatte immer eine Taberne; auch wurde nicht selten eine Burg darin errichtet.

In nichts verschieden von der Eintheilung der rein slavischen Länder ist auch die der auf slavischem Boden errichteten deutschen Markgrafschaften, nur dass hier die slavischen Bezeichnungen zum Theil durch deutsche verdrängt worden sind. Der Gau wird hier pagus und Gau, die Castellania Burgwart genannt. Im Jahr 1040 finden wir die „Burgwarda Sulza[3])" und 1063 „Sulza et — tota terra, quae pertinet ad Sulza[4])". Nur die Zehntschaft hat hin und wieder noch ihre slavische Bezeichnung und zwar bis in neuere Zeiten erhalten. Dieses zeigt sich insbesondere im Amte Meissen, welches in 16 Supanien zerfiel, von denen die kleinste 3, die grösste 37 Dörfer umfasste[5]).

In den Markgrafschaften lag nur insofern eine Abweichung von der deutschen Verfassung, dass stets mehrere Gaue zu einer Mark vereinigt waren. Natürlich ist die Bedeutung dieser Bezeichnung hier eine andere, als die, welche oben nachgewiesen worden ist, indem sich dieselbe ausschliesslich auf die Lage dieser Bezirke an der Gränze bezieht, weshalb auch ihre innere Einrichtung lediglich darauf hinaus lief, das Reich nach Aussen zu schützen. Die zu diesem Zwecke vorhandenen Einrichtungen waren aber keineswegs neue Schöpfungen, sie waren vielmehr nur eine Erweiterung und Vervollständigung der alten slavischen Befestigungen. Denn wie in den östlichen Slavenländern hat auch hier jeder Gau eine Hauptfeste und ist in eine Anzahl von Burgwarten zertheilt, von denen jede eben wohl wieder ihre feste Burg hat.

Wie die Marken auf slavischem Boden, so sehen wir auch

1) Karamsin, Gesch. des russ. Reiches I. S. 61.

2) Boczek l. c. II. 80.

3) Schöttgen, de Burgwardiis Saxon. in opusc. min. p. 95.

4) Mittheilungen aus dem Gebiete histor. antiquar. Forschungen 4. H. S. 103.

5) Schöttgen in der obersächs. Nachlese I. S. 22.

die Mark Flandern aus vier Gauen zusammengesetzt, und jeder dieser Gaue findet sich in Châtelenies, flämisch Casselreien, getheilt, und Gleiches zeigt sich auch in den englischen Marken.

Dass alle mit solchen festen Haupt- und Mittelpunkten erscheinende Gaue wirklich nichts anderes als die ursprünglichen Stadtmarken waren, ergibt sich auch aus zahlreichen Urkunden. Im Jahre 805 wird z. B. ein Graf der Stadt Dorobernia (Kanterbury) genannt [1]). Dieselbe Bezeichnungsweise kommt auch in französischen Urkunden häufig vor [2]), und dass darunter nicht der Ort selbst im engern Sinne, sondern das ganze Gebiet, nämlich der pagus, verstanden werden muss, zeigt sich deutlich darin, dass auch Dörfer in die Stadt gesetzt werden [3]). Deshalb spricht auch Ammianus Marcellinus (XVI, 2) von den Territorien der rheinischen Städte (territoria earum) und Gregor von Tours (VIII, 18) erzählt, wie ein Graf den „pagum urbis", also den ihm als Grafschaft überwiesenen Gau umritten habe. In demselben Sinne nennen sich auch die Bischöfe häufig als Bischöfe der Städte z. B. 523: „urbis Lugdunensis archiepiscopus" [4]), wenig später „episcopus civitatis (auch urbis) Remorum" [5]) und 868: „Luidbertus humilis Mogunciacensis civitatis archiepiscopus" [6]).

Die Verschiedenheit zwischen beiden Arten des Wohnens gibt sich übrigens auch durch den in älterer Zeit in Deutschland gänzlich fremden Frohndienst zu den Burgbauten zu erkennen, der dagegen in England, [7]) Frankreich, den Slavenländern u. s. w. [8]) schon seit ältester Zeit ganz allgemein war.

1) „Aldhun, qui in hac regali uilla inlustris ciuitatis (Dorobernia) praefectus fuit". Kemble l. c. I. nr. 189.

2) S. die von Waitz a. a. O. II. 321 gesammelten Stellen.

3) 839: „aliquam partem terrae iuris mei hoc: unam uillam i n t r a c i u i t a t e Dorouerniae et ad illis pertinentia XXIIII iugeras tamen in duabus locis in Dorouernia ciuitatis intra muris ciuitatis X iugera cum uiculis praedictis et in aquilone praedictae ciuitatis XIIII iugera histis terminibus circumiacentibus etc". Kemble l. c. II. nr. 1.; desgleichen 895: „totam terram meam in oppido in Frekeham in pago Suthfolcie". Ibid. II. nr. 322.

4) Pardessus l. c. I. 71.

5) Ibid. 84.

6) Leukfeld, Antiq. Halberst. p. 620.

7) Bei Kemble finden sich zahlreiche Beispiele schon aus den ältesten Zeiten. In den Briefen über Dienstbefreiungen werden regelmässig ausgenommen die Verpflichtungen „. . . pontis et arcis constructione et expeditione contra hostem" oder wie die gewöhnliche Formel lautet: „tribus exceptis expeditione, pontis arcisque constructione".

8) Röppel, Gesch. Polens S. 313 ff.

2) Die Bedeutung der Zahlnamen.

Wie hat sich jene allgemeine Uebereinstimmung in der Gliederung so verschiedenartiger Völker gebildet? Liegen hier Naturgesetze zu Grunde, welche nach einer bestimmten Nothwendigkeit immer und allenthalben dieselben Wirkungen hatten und zu denselben Resultaten führten? Was diese Erscheinung aber noch wunderbarer macht, sind die allenthalben dieser Theilung zur Grundlage dienenden Zahlenverhältnisse. Sowohl bei den Deutschen, als den Galliern und Angelsachsen finden wir als unterstes Glied die Zehn (Decania), als höheres die Hundert (Centena). Aber auch die Tausendschaft wird ausdrücklich genannt. Als die sächsischen Grossen sich Karl dem Grossen schriftlich zum Christenthume verpflichteten, nennt sich einer derselben Pana of Thousand d. i. Bannerherr einer Tausendschaft, und Rhabanus Maurus erklärt in seinem Glossar das Wort Ambactmann, womit zuweilen die comites bezeichnet werden, durch „tribunus, qui mille viris praeest [1])". Nicht weniger findet man diese Zahl bei den Skandinaviern [2]). Dasselbe ist der Fall bei den italischen Völkern; schon die Römer hatten Decurien und Centurien. Nach Procop [3]) standen die Vandalen „sub ducibus — quos millenis praefectos vocant". Vollständiger noch gibt das westgothische Gesetz diese Zahlenfolge. Hier weist uns die Bezeichnung des Gaus Thyuphadum auf 1000, die der Cent Hundaphadum auf 100 und die der Dekanie Taihunphadum auf 10 [4]). Aber auch bei den slavischen und tartarischen Stämmen begegnen wir diesen Zahlen. Für die erstern bezeugt uns dieses Nestor [5]). Bei den russischen Slaven wurde das Heer in Desäthi (Decuria), Sotni (Centuria) und Tysätschi (Tausende) getheilt [6]). Ebenso benannten die Mongolen ihre Abtheilungen nach jenen Zahlenstufen. Wir finden bei denselben die Abtheilungen von Zehntausend, Toman oder Tuman genannt, mit ihrem Führer, den Zehntausender oder Temnick; von Tausend, He-

1) Sachsse a. a. O. S. 290 u. 303.

2) S. die Belege bei Sachsse S. 303.

3) de bello Vandal. I. 5.

4) Leg. Wisigoth. ap. Canciani IV. Aschbach, Geschichte der Westgothen S. 264 und Lembke, Gesch. Spaniens I. S. 177 u. 209.

5) Strahl, Geschichte des russ. Staats I. 423.

6) Bulgarin, Russland, übersetzt von Brackel. I. S. 289. S. auch Geschichte des russischen Reichs von Karamsin. I, S. 195.

sare genannt; von Hundert, Sade genannt und endlich von Zehn, Dehe genannt; die Emire der vier letzten heissen die Emire der vier Keschik. Und hiernach wurden auch die einzelnen Bezirke, die Tomane, bezeichnet [1]).

Endlich sehen wir auch schon in frühester Zeit die Hebeväer bei ihrem Auszuge aus Egypten in Haufen von Tausend und Hundert eingetheilt und in dieser Ordnung ihre lange Wanderung fortsetzen und in solchen Abtheilungen auch in die Schlachten ziehen [2]).

Es ist schon oft über die Grundlage gesprochen worden, auf welcher diese Zahlen beruhten; die einen sehen darin eine Abtheilung des Heeres, die andern eine entsprechende Zahl von freien Grundwehren, so dass also z. B. die Hundertschaft ursprünglich aus 100 Hufen bestanden hätte.

Für die letztere Ansicht scheinen allerdings einige angelsächsische Urkunden zu sprechen. In einer derselben von 903 gibt König Alfred einem Kloster eine Hundrede mit 100 dazu gehörigen Höfen [3]) und in einer andern Urkunde von 964 wird eine halbe Hundrede mit 50 Hiden genannt [4]). Doch dieses beruht jedenfalls nur auf einem zufälligen Zusammentreffen, denn eine derartige Gliederung des Grundbesitzes nach Zahlen ist zu widernatürlich, als dass man sie für ausführbar halten könnte. Auch nicht ein Jahrzehnt würde sie Bestand haben können, da die Vermehrung der Bevölkerung auch sofort immer eine Erweiterung des Anbaues nothwendig macht. Dass diese Abtheilungen sich aber auch wirklich nicht auf den Grundbesitz beziehen, beweist unwiderleglich die oben angeführte Thatsache, dass dieselbe Zahlengliederung auch bei den Mongolen und den Juden, also auch bei nomadischen Völkern, sich findet, denn auch die letztern hatten auf ihrer Wanderung keinen andern Charakter.

Wohl haben auch nomadische Völker Bezirke, welche sie bewohnen und als ihnen ausschliesslich zustehend betrachten.

1) v. Hammer-Purgstall, Geschichte der goldenen Horde etc. S. 212 u. 238.

2) Moses IV. C. 31. v. 4, 14, 48, 52 u. 54.

3) „quendam fundum, quem indigenae Myceldefer appellant, cum suo hundredo et appendicibus, habens centum cassatos et ecclesiam.“ Kemble l. c. II. nr. 336.

4) „Sed et dimidium centuriatum, quod anglice vocatur Cudburgehlawes hundred, ad quod iacent L hidae in Croppedorne.“ ibid. VI. append. nr. 514.

Die nomadisirenden Lappen in den Finnmarken halten sich stets in gewissen Kirchspielen und reden hiernach auch verschiedene Dialekte; ebenso hatte jeder skythische Stamm seinen bestimmten Landstrich, in dem er herumzog, und dasselbe sehen wir auch noch heute bei allen nomadischen Völkern. Es sind indessen die Gebiete solcher Nomadenstämme wesentlich von denen ansässiger Stämme verschieden; denn es mangelt ihnen mit dem festen Ansitze auch der Privatbesitz und der ganze Boden hat die Natur der gemeinen Mark. Es fehlt also jedes Mittel zu einer solchen Abtheilung.

So wenig sich jene Zahlennamen demnach auf den Grundbesitz beziehen können, eben so wenig können sie aber auch auf einer bleibenden Abtheilung des Volkes beruht haben, denn wir sehen allenthalben fest abgegränzte Bezirke und noch in einem grössern Masse, als das beim Grundbesitz der Fall ist, die Zahl der Familien einem fortwährenden Wechsel unterworfen.

Schon bei den Germanen waren jene Bezeichnungen nur noch Namen, wie Tacitus [1]) ausdrücklich bezeugt; eben so liess die römische Decurie und Centurie keinen Schluss auf die Zahl ihrer Mitglieder zu, indem diese vielmehr durchweg verschieden war, und dasselbe wird auch von den mongolischen Abtheilungen berichtet [2]). Immer sind es nur Namen, keine Zahlen.

Also nicht auf dem Grundbesitze und eben so wenig auf der Zahl der sesshaften Familien können jene Eintheilungen und deren Bezeichnungen beruhen. Ausser diesen gibt es aber nur noch ein Drittes, welches eine ungezwungene Erklärung bietet, und dieses ist der Zustand vor der Sesshaftwerdung oder vor der Einwanderung und Niederlassung. Auch im rohesten Zustande bedarf jeder grössere Haufen einer bestimmten Ordnung, einer Gliederung in kleinere und grössere Theile, wenn eine Führung und Lenkung zu einem bestimmten Zwecke möglich sein soll. Aber auch nachdem er sich festgesetzt, bedurfte der Haufen noch immer einer Ordnung, weil er auch in dem festen Ansitze in wenig veränderter Weise seinen kriegerischen Charakter beibehielt. Er bedurfte auch hier einer Ordnung, welche ein schnelles Aufgebot, ein rasches Sammeln, ein

1) Germ. c. 6.

2) v. Hammer-Purgstall a. a. O. S. 244.

unzweifelhaftes Gliedern der einzelnen Theile zu einen Ganzen möglich machte, überhaupt eine Ordnung, welche jedem dergestalt bewusst war, dass er schon vorher den Platz kannte, welchen er im grossen Ganzen einzunehmen hatte. Das war aber auf keine andere Weise zu erreichen, als dass man sich in derselben Ordnung, wie diese auf dem Zuge bestanden, auch sesshaft machte. So blieb das Volk auch ferner das Heer. Möglich, dass schon in der Zeit von dem Auszuge bis zur Niederlassung diese Gliederung nach bestimmten Zahlen bereits hin und wieder verschoben worden und die einzelnen Abtheilungen mehr nur noch Namen als wirkliche Zahlen waren; sicher aber musste dieses Verhältniss sofort nach der Niederlassung eintreten, und so haben wir dann auch von Anfang an keine Ordnung nach wirklichen Zahlen hier zu suchen, sondern wir haben diese Zahlen nur noch als Namen zu betrachten.

Wie kam es aber, dass man bei so verschiedenartigen Völkern gerade die Zahl Zehn zur Grundlage jener Ordnung nahm? Ich glaube, weil dieses die Zahl ist, welche eben als die einfachste und zunächstliegende sich darbot. Die Natur selbst hat sie im buchstäblichen Sinne des Wortes dem Menschen an die Hand gegeben. Als derselbe zu zählen begann, versuchte er dieses sicher zuerst an den Fingern der Hand, ganz wie wir dieses auch noch heute beim Kinde sehen. Es war sonach die einfachste Ordnung. Als unterstes Glied galt die einfache Zehn; 10 × 10 bildete die zweite, 10 × 10 × 10 die dritte Ordnung[1]). Dass diese Gliederung aber bis in die früheste Jugendzeit der Völker hinaufreicht, ist kaum zu bezweifeln.

Die alte Heerordnung blieb also auch die Ordnung des Volkes und da ohnehin jeder waffenfähige Freie auch heerpflichtig war, so waren Heer und Volk dasselbe, beide waren eins, keins von beiden war ohne das andere denkbar. Auch die Führer im Frieden waren zugleich die Führer im Kriege.

Sobald ein Aufgebot erfolgte, sammelte sich die Bauerschaft (Zehntschaft) unter ihrem Führer; dann traten die zu einer Hundertschaft gehörigen Bauerschaften zu einer Schaar zusammen, und eben so einigten sich weiter die Schaaren der zu einem Gaue gehörigen Hundertschaften. Ganz in derselben

1) Ob das kleine (100) oder das grosse Hundert (120) allgemeiner gebräuchlich war, darauf kommt es hier nicht an.

Weise stellte man sich auch in der Schlachtordnung auf. Es stand also jeder Stamm vereinigt. Schon Cäsar [1]) erzählt, wie das Heer Ariovists nach Stämmen aufgestellt gewesen sei, und dasselbe berichtet auch Tacitus [2]) von dem Heere der Bataver. Noch bestimmter spricht sich der letztere [3]) aber an einem andern Orte darüber aus: „Nicht das Ungefähr oder ein zufälliges Zusammentreffen bildet eine Schaar oder einen Keil, sondern Familien oder Sippschaften (familiae et propinquitates).“ Es war also in keiner Weise eine künstliche, sondern eine lediglich aus der Natur der Verhältnisse hervorgegangene Ordnung. Trägt doch noch heute die Dorfschaft alle Zeichen einer Geschlechtseinheit an sich und selbst auch in den weitern Abtheilungen ist die Stammeseinheit nicht zu verkennen. Deshalb auch jenes feste Aneinanderschliessen, jene Solidarität, jene Aufopferung für den Führer; denn wie Tacitus [4]) berichtet, stritt der Häuptling für den Sieg, seine Truppe für den Führer.

Dieselbe Heerordnung nach Stämmen zeigt sich weit später auch noch bei andern Völkern, z. B. den Schotten, den Kurden, den Albanesen u. s. w. Bei den letztern erscheint noch jetzt jeder Häuptling, so jung derselbe auch sein mag, wie ein Patriarch des Alterthums. Willig folgen ihm die Glieder seines Stammes wie in die Kirche, so auch in den Kampf.

3) Die nationalen Mittelpunkte.

Jeder Volksbezirk, die Zehntschaft, die Hundertschaft, der Gau und nicht weniger auch die Nationen in ihrer Gesammtheit, hatte einen bestimmten Mittelpunkt, eine Stätte, auf welcher jeder Bezirk seine Angelegenheiten verhandelte, auf welcher alle Berathungen, alle rechtlichen Handlungen und eben so auch alle religiösen Gebräuche stattfanden.

Diese Stätten werden im Deutschen Mallum [5]), Malstatt [6]), Malberg, Ding und Dingstatt, Gericht und Gerichts-

1) de Gall. bell. I. 51.

2) Hist. IV. 23.

3) Germ. 7.

4) Germ. 14.

5) 814: „in mallo seu judicio publico“ Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit. Ukbch. S. 217.

6) 1244: „apud pratum iuxta Rethe in loco legitimo banni regalis, qui locus vulgo Malstad appelatur“. Kindlinger, münstersche Beitr. II. Uk. S. 260.

stätte, Ring und Tie, lateinisch placitum, judicium, concilium etc.[1]) genannt.

Ob auch das Gebiet, was oben speciell als Provinz bezeichnet worden, also z. B. Westphalen, Engern und Ostphalen, gleichfalls eine solche Stätte besass, vermag ich mit Sicherheit nicht zu beantworten. Nur dann war dieses wohl unzweifelhaft der Fall, wenn an der Spitze eines solchen Gebiets ein König oder Herzog stand, wie dieses besonders deutlich in Norwegen hervortritt, wo diese Versammlung das Althing genannt wurde.

Hier beabsichtige ich indessen nur bei jenem höchsten Volksding, in welchem ein gesammtes Volk seinen Einigungspunkt fand, auf eine genauere Betrachtung einzugehen. Während man nämlich die Gau- und andere Malstätten von allen Seiten aus in's Auge gefasst, hat man dagegen jene nur selten und niemals in ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt. Und doch ist gerade diese das Höchste und Wichtigste eines Volkes, sie ist das Herz des alten Nationallebens, der Punkt, in welchem sich die Stammeseinheit eines ganzen Volkes darstellt.

Ehe ich jedoch tiefer auf die Bedeutung dieser Stätte eingehe, will ich die Nachrichten zusammenstellen, welche sich bei verschiedenen Völkern über ihre höchsten Dingstätten finden.

Tacitus[2]) erzählt von den Sueven: „Für die Aeltesten und Edelsten der Sueven geben sich die Semnonen aus, Glauben sichert ihren Altersansprüchen die Religion. Zu festgesetzter Zeit kommen in einem Walde, geheiligt durch der Väter Weise und altherkömmliche Scheu, alle Völkerschaften desselben Blutes vermittelst Gesandtschaften zusammen, opfern von Staatswegen einen Menschen, und begehen nach barbarischem Brauche grauenvolle Weihen. Es widerfährt dem Haine noch eine andere Ehrfurchtsbezeugung. Niemand betritt ihn anders als mit einer Fessel gebunden, im Gefühl der Niedrigkeit und um zu zeugen von der Macht der Gottheit. — Und das Alles hat der Aberglaube erzeugt, als ob dort des Stammes Anfänge (initia gentis) ihren Ursprung hätten, dort die Gottheit, die Alles beherrscht, ihren Sitz habe, dass alles Uebrige dem unterworfen und dienstpflichtig sei. Grössere Geltung verleiht ihm die glückliche Lage der Semnonen: sie bewohnen hundert Gaue, und das Bewusstsein eine grosse Kör-

1) Vergl. Grimm, R. A. S. 745 ff.
2) Germ. c. 39.

perschaft zu bilden, veranlasst, dass sie sich für das Haupt der Sueven (Suevorum caput) halten.“

Ebenso erzählt Cäsar[1]), dass alljährlich in dem Lande der Karnuten, welches man für den Mittelpunkt (regio media) von ganz Gallien halte, sich zu einer bestimmten Zeit des Jahres die Druiden an einer heiligen Stätte (zu Dreux) versammelten, und wer einen Streit habe, stelle sich dort ein und unterwerfe sich ihrem Spruche.

Der Mittelpunkt des sächsischen Volks lag in der Mitte des Landes, nächst der Weser, und hiess Markloh. Alljährlich kamen an diesem Orte, so erzählt Hukbald, zwölf Abgeordnete eines jeden der drei Stände aus jedem Gaue zusammen, und beriethen die gemeinsamen Interessen und beschlossen über Krieg und Frieden[2]).

Die Malstätte für die Abgeordneten aller Stämme des Friesenvolkes war Upstalboom, eine kleine Anhöhe unfern des Dorfs Haxtum, $^1/_2$ Stunde von Aurich[3]).

Eine freilich jüngere Nachricht bezeichnet Mittelhausen als die Hauptmalstätte für Thüringen[4]).

Bestimmter dagegen treten die nationalen Mittelpunkte in Skandinavien hervor.

Dänemark umfasste — wie schon oben bemerkt worden ist — zwei verschiedene Reiche. Das östliche aus Seeland, Möen, Falster, Laaland, Langeland und den beiden Gauen auf dem skandinavischen Festlande Halland und Schonen[5]) bestehende, hatte seinen Mittelpunkt zu Leithra oder Ysora am Ysefiord auf Seeland[6]), oder wie Ditmar von Merseburg (I, 9.) sagt:

1) de bello Gall. VI, 13.

2) Hucbald. vita S. Lebuini ap. Pertz II. 361 u. 362. „Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis, atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi, et in unum collecti, in media Saxonia secus flumen Wiseram, et locum Marklo nuncupatum, exercebant generale concilium tractantes, sancientes et propalantes communis commoda utilitatis, iuxta plaçitum a se statutae legis. Sed etsi forte belli terreret exitium, si pacis arrideret gaudium, consulebant ad haec quid sibi foret agendum.“ Schaumann (I. 73.) zieht diese ganze Nachricht in Zweifel, aber ohne allen Grund.

3) Wiarda, Von den Landtagen der Friesen in den mittlern Zeiten bei Upstalsboom.

4) Menken, Scriptor. I. p. 846.

5) Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte I. S. 432.

6) Ueber die Lage siehe Falck, Neues staatsbürgerliches Magazin Bd. I. 1832. S. 567 — 574.

„Es ist in jenen Gegenden ein Ort, Lederun genannt, die Hauptstadt des Reichs —, wo immer nach Verlauf von neun Jahren im Monat Januar — Alle zusammen kamen und ihren Göttern 99 Menschen und ebenso viele Pferde nebst Hunden und Hühner, welche man beim Mangel der Habichte darbrachte, opferten, indem sie für gewiss glaubten, dass diese ihnen bei den Göttern der Unterwelt Dienste leisten und dieselben wegen ihrer begangenen Missethaten aussöhnen würden." Kurz, es war der Ort, wo das Volk seine Reichstage hielt, seine Götter verehrte und seine Könige wählte [1]).

Das andere dänische Reich lag westlich von jenem und umschloss Jütland bis südwärts zum Danewirk nebst Fühnen. Die höchste Thingstätte desselben war Wiborg, der heilige Berg. Hier fanden sich, nach dem Berichte des Mönchs Aelnoth in dem Leben des h. Kanut, die freien Bewohner von ganz Jütland und Fühnen ein, um über ihre gemeinsamen Angelegenheiten und insbesondere über die Gesetze zu berathen. [2])

Dasselbe war für Norwegen Throndheim. Wie die Sueven ihre Hauptmalstätte für die Quelle ihres Volkes hielten, so gilt jenes dem norwegischen Volke für seine erste Niederlassung [3]). Hier war das Allzherriar Thing d. h. die allgemeine Volksversammlung, auf welcher alle allgemeinen Reichsangelegenheiten berathen und die Könige über ganz Norwegen gewählt wurden, so dass selbst noch König Knut, obwohl er Norwegen durch Eroberung erhalten hatte, es dennoch für erforderlich hielt, hier sich wählen zu lassen [4]). Ja die Fylken von Throndheim und ihre Häuptlinge nehmen unverkenntlich unter den übrigen Stämmen eine ähnliche bevorzugte Stellung ein, wie diese die Sem-

1) Dahlmann, Gesch. von Dänemark I. S. 168.

2) Aelnothus monachus in vita S. Canut ap. de Westphalen Monument. inedit. IV. p. 1414. und Langebek, Scr. Danic. III. 361: „Locus celeberrimus medio fere Iutiae orbe consistit, qui, ob sui eminentiam, vel ob antiquorum inibi sacrificiorum frequentiam, vel ob idoli quondam ibidem opinatissimi, qui Wig dicebatur, memoriam, Wibergis, veluti Wigi excelsum, aut belli mons, seu sacrificationis, lingua danica nuncupatur, ubi ex totis Iutiae partibus quam saepius non minima multitudo, tam de causis communibus tractatura, quam et de legum veritate sive firmitate, discutienda, simul et stabilienda, conuenit: et quod ibi communi consilio aggregatae multitudinis stabilitum fuerit, non impune uspiam in Iutiae partibus irritum fieri valebit."

3) Sachsse, Histor. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens S. 154.

4) Das. S. 155.

nonen unter den Sueven hatten. Auch Adam von Bremen sagt: „Metropolis ciuitas Nortmannorum est Trondemnis [1]).

In Island finden wir das Althing als die Versammlung des gesammten Volkes.

Gleich Dänemark ist auch Schweden, wie schon angeführt, zweitheilig, nördlich war das Schweden-, südlich das Gothenreich und jedes hatte seinen Mittelpunkt. Der alte Mittelpunkt der Schweden lag am Mälarsee. „Nach der Einwanderung der Asen gründete da, sagt die Ynglingasaga, wo es jetzt Forn-Sigtuna (Alt-Sigtuna) heisse, Odin seinen Hof, d. h. Tempel, und nahm das Land ringsum, doch nicht weit, in Besitz. Den Hofgoden (Tempelpriestern) gab er Wohnstätten und diesen zwölf Häuptlingen opferten die Menschen und nannten sie ihre Götter. Nach Odins Tode folgte ihm Freyr, sein Sohn, und dieser baute zu Upsalin (d. h. Hochsäle) einen grossen Tempel (hof) und setzte dahin seine Hauptstätte.“ Schon in dem Namen liegt die Bedeutung des Orts. Sala ist sowohl im Altdeutschen als Angelsächsischen das Haus und Upsala liesse sich demnach auch durch Oberhaus übersetzen [2]). Freyr verlegte also die Haupttempelstätte von Sigtuna in's südliche Gothenreich nach Upsala. Dieses geschah, nachdem beide Stämme unter einem Oberhaupte vereinigt worden. Seitdem erhob sich zu Upsala in einem geheiligten Haine der höchste Göttersitz und das höchste Gericht und zugleich auch der Sitz des Oberkönigs des schwedischen Volkes, und auch noch später, als die religiöse Bedeutung schon längst untergegangen, wurden doch daselbst noch die Könige gewählt [3]).

Die Nationalversammlung der Iren, welche von drei zu drei Jahren zusammentrat, fand zu Tara statt und auf ihr wurden eben wohl alle das Gesammtwohl des Volks betreffende Gesetze und Verfügungen erlassen [4]).

1) Pertz, M. H. G. VII. 383.

2) In einer osnabrückischen Urkunde Ludwig des Deutschen, die indessen allem Anscheine nach untergeschoben ist, was aber hier nichts zur Sache thut, wird gesagt, dass kein öffentlicher Richter über die Stiftsangehörigen Gericht hegen solle, „quod eorum lingua Oberzala dicitur“ (Möser's osnabrück. Gesch. 1. Beil. S. 12.). Es bedeutete also auch Gericht.

3) Rühs, Gesch. Schwedens. I. S. 39. Geijer, Gesch. Schwedens. I. S. 64.

4) Die Geschichte von Irland, von Th. Moore, Uebers. von Schäfer. I. S. 132.

Obwohl sich bei den Angelsachsen nirgends die Spur eines alle Stämme verbindenden Volksdings zeigt, so weist doch die Würde des Bretwalda darauf hin [1]). Wir sehen nämlich im sechsten und siebenten Jahrhunderte ein höheres Königthum, welches zwar, auf altes Herkommen sich stützend, König Edelbert von Kent vorübergehend besitzt [2]), in der That aber an keinen Stamm gebunden, ohne bestimmte Ordnung wechselnd, bald diesem bald jenem Könige durch Wahl übertragen wird, welcher dann den Titel eines Bretwalda führt. Ueber die Vorrechte des Oberkönigs ist man freilich keineswegs im Klaren; doch hat man in dieser Würde vorzugsweise eine herzogliche Würde, nämlich die Würde eines höchsten Kriegsführers, erkennen wollen [3]).

Dass die Angelsachsen diese Würde mit aus ihrer Heimath gebracht, wird von Niemanden behauptet; sie haben sie aber auch nicht erst im neuen Vaterlande geschaffen, sie haben sie vielmehr dort vorgefunden und auch bei sich fortbestehen lassen. Schon der Name weist dieses nach; denn vealdan ist regere, veald— potestas, vealda — gubernator, also bretvealda der König der Britten [4]). Und wirklich findet sich ein solches Oberkönigthum auch schon in den uralten brittischen Gesetzen des Dyonwall Moelmud. Nach der über dieselben von Gervinus [5]) gegebenen Relation, erkennt man aus diesen deutlich, dass die sämmtlichen Stämme der Britten ein ähnliches Band umschlang, wie ich dieses schon bei einigen andern Völkern nachgewiesen habe, nämlich eine allgemeine Volksversammlung, Gorsed genannt. Neben dieser bestand aber auch noch ein Oberkönigthum. Aus den sämmtlichen Stammfürsten wird nämlich einer zum Lord Paramunt, ein Name der an den sagenhaften fränkischen Oberkönig Paramund (protector) erinnert, erwählt. Diesem gebührte das Recht die regelmässige Volksversammlung zu berufen, und in derselben, doch nicht weiter, waren seine Befehle für Alle bindend. Er soll der Tapferste sein und mag deshalb vorzugsweise die Heerführung gehabt haben, obwohl die Würde auch ausser der Kriegszeit bestanden zu haben scheint. Die ganze

1) Kemble stellt deren Vorhandensein in Abrede.

2) Sachsse a. a. O. S. 230.

3) Lappenberg I. S. 127 ff.

4) Ettmüller l. c. 115. 323.

5) Heidelberger Jahrbücher 1831. S. 46 ff.

Oberhoheit und gesetzgebende Gewalt lag aber lediglich in der Volksversammlung, welche auch den Paramunt absetzen und dessen Gebote wieder aufheben konnte. Diese Versammlung war zugleich die höchste Appellations-Instanz, und wurde von 300, oder nach einer, wie es scheint, ältern Bestimmung, von allen Freien eines jeden Stammes gebildet, von denen keiner zurückbleiben durfte. Die Masse des Volkes stimmte, die Stammhäuptlinge und Familienhäupter führten das Wort für die einzelnen Stämme und sollten einig und übereinstimmend zusammenwirken. Erst später begegnet man auch in England einer allgemeinen Volksversammlung, oder wie dieselbe 938 genannt wird: iudicium totius populi et seniorum et primatum [1]).

Auch bei den slavischen Volkstämmen finden wir allenthalben eine Hauptmalstätte für das gesammte Volk, und hier war diese Stätte stets eine Tempelfeste.

Für Böhmen war dieses Wischehrad, die heilige Stadt, wo auch noch später die böhmischen Reichstage statt fanden [2]).

Bestimmter noch lassen sich die heiligen Nationalstätten der an der Ostsee wohnenden Slavenstämme nachweisen. Ich werde jedoch nur einige aufzählen.

Für das slavische Volk der Leutiken (Pommern) war Redra [3]) die heilige Feste. Hier war ein von einem heiligen Haine umschlossener Tempel, hier der Sitz der Priester und die Hauptmalstätte für die Gerichte des gesammten Volks [4]). Hierher (in ciuitatem Rethre) berief der mecklenburgische Fürst Mistivoi II. alle östlich wohnenden Slaven und stachelte sie zur Rache gegen den Markgrafen Dietrich auf [5]). Einen spätern Landtag erkennt man aus einer Urkunde des Abts von St. Michael von Bamberg vom Jahre 1188, worin derselbe die seinem Säckelmeister bewilligte Wachsabgabe von jeder Taberne bezeugt; es heisst nämlich darin: „quod ipsi principes eiusdem patriae in generali con-

1) Kemble, Cod. dip. I. Introd. p. LX.

2) So heisst es 1216: „in communi colloquio Bohemorum Prage habito". Boczek l. c. II. 86.

3) „Civitas Redra, quae est in Lutitiorum" (Helmold, Cron. Slavor. I. C. 16.)

4) Ueber die Lage von Redra s. die Abhandlung von Lisch in den Jahrbüchern für mecklenburgische Geschichte Jahrg. III. S. 1 ff. Barthold, Gesch. Pommerns I. S. 236.

5) Helmold I. c. 16.

ventu et consilio consensu fere omnium baronum et suppanorum suorum universali decreto statuerunt[1])".

Auch die Hauptstätte des preussischen Volkes ist bekannt. Es war Romove in Samland[2]), wo der höchste Tempel stand und der oberste Richter und Priester seinen Sitz hatte.

Die Haupttempelstätte des ehstnischen Volksstammes hatte einen gleichen Namen Romove oder Romene, in der Provinz Austechia, welche 1294 vom deutschen Orden zerstört wurde. Die Sammelstätte des gesammten Heeres war jedoch an einem andern Orte, zu Rugele in der Provinz Harrien[3]).

Ganz dasselbe Bild gewährt auch Montenegro oder Cernagora, jenes Gebirgsland, welches noch jüngst auf einige Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit fesselte. Das Land zerfällt in Nahien (Provinzen) und diese sind in Plemen (Gaue) zertheilt. Der Mittelpunkt des Ganzen ist die Feste Cetinje, welche in einer der neun Plemen der Katunska Nahia, in der Pleme von Niguschi liegt, und diese Pleme gilt als oberste Pleme, weil ihr Häuptling als das Haupt eines alle übrigen Stämme übertreffenden Stammes eine gewisse Oberherrschaft über alle andern Häuptlinge besitzt. Zu Cetinje findet auch die Nationalversammlung statt. Während diese auf einer Wiese tagt, hält der Senat auf einem Berge bei dem Vladiken seine Berathung[4]).

Dass diese Hauptstätten der Völker, sich nicht immer, wenigstens nicht in dem städtelosen Germanien, durch Grösse auszeichneten, sehen wir an Mattium, dem „caput gentis" des kattischen Volkes, das heutige Maden, denn die Flur dieses Dorfes zählt nicht mehr als 21 Hufen und mehr kann sie auch niemals gehabt haben.

Diese bei so vielen Völkern sich wiederholende Thatsache eines festen Mittelpunkts für das gesammte Volk, gestattet uns einen solchen auch bei allen übrigen Völkern anzunehmen, bei denen wir, wie z. B. bei den Alemannen, den Baiern[5]),

1) Dreger, Cod dipl. Pommer nr. 26. Weitere Beispiele s. in den Urkunden zur Gesch. des Fürstenth. Rügen von Fabricius II. S. 143.

2) Nach Vogts Untersuchungen das heutige Dorf Rohmenen.

3) v. Parrot a. a. O. S. 323 u. 416 und Kruse, Urgeschichte des ehstnischen Volksstamms S. 49.

4) Robert, die Slaven der Türkei. Uebersetzt von Fedorowitsch I. 82 u. II. 97.

5) Waitz a. a. O. II. 447. 448.

den Westgothen [1]), den Franken [2]) u. s. w. zwar jene grossen alljährlichen Versammlungen, aber keinen für diesen Zweck feststehenden Ort mehr sehen, oder wo jede Kunde davon uns fehlt.

Da man bisher die grossen Nationalverbindungen stets nur als lediglich durch äussere Ereignisse und durch die Nothwendigkeit gegenseitigen Schutzes, also als rein zufällige Bündnisse betrachtet hat [3]), so konnte man auch jenen höchsten und heiligsten Stätten der Völker keine tiefere Bedeutung zulegen.

Aber diese Anschauung muss schon wankend werden, wenn man den stillen immer und allenthalben gleichmässigen Gang überblickt, in welchem die Entwicklung des ältesten Volkslebens sich bewegt, und muss gänzlich fallen, wenn man die einfachen aus der Natur der Verhältnisse hervorgegangenen Gesetze betrachtet, welche diese Entwicklung bestimmen und leiten.

Was nun aber die Bedeutung noch mehr hervorhebt, ist die bevorzugte Stellung, welche alle diejenigen Stämme einnehmen, welche wir in dem Besitze des National-Heiligthumes finden.

In dieser Beziehung ist von besonders hoher Bedeutung die Sage, welche Tacitus von der Hauptstätte des suevischen Volkes mittheilt: dass nämlich der Glaube herrsche, dort seien des Volkes Anfänge (initia gentis) [4]). Diese bisher gänzlich unbeachtet gebliebene Sage weist mit aller Bestimmtheit auf den von mir angedeuteten Gang hin. Aehnlich, wenn auch nicht so klar, zeigt die alte Sage darauf hin, welche die zahlreichen schwedischen Volkskönige alle einem Geschlechte, dem der Ynglingen, zuschreibt, und als dessen Stammvater Odin's Sohn Freyr bezeichnet [5]).

Aber es sprechen noch mehr Gründe für meine Annahme.

Wie jener Mittelpunkt zum allgemeinen Heiligthume des gesammten nationalen Lebens geworden war, so musste zugleich auch der Bezirk, in welchem er lag, eine höhere Weihe in den Augen des Volks, einen höhern Rang vor allen übrigen erhalten.

1) Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte I. S. 62.

2) Waitz a. a. O. II. 484.

3) S. z. B. v. Wersebe: Ueber die Völker und Völkerbündnisse des alten Deutschlands. Hannover 1826.

4) Tac. Germ. cap. 39.

5) Ynglingen Saga, Kap. 12.

Diesen Vorrang der Gaue, welche das National-Heiligthum umschlossen, sehen wir dann auch allenthalben in Geltung. Schon Tacitus sagt (Germ. cap. 39) bei Erwähnung der suevischen Hauptstätte im Lande der Semnonen: Für die Aeltesten und Edelsten der Sueven geben sich die Semnonen aus (Vetussimos se nobilissimosque Suevorum Semnones memorant).

Der Aeduer Divitiacus sagt zu Cäsar: ganz Gallien zerfalle in zwei Parteien (factiones duas); in der einen von ihnen behaupteten den Vorrang (principatum) die Aeduer, in der andern die Arverner, und beide, die letztern mit den Sequanern verbunden, hätten lange Jahre um die höchste Gewalt (de potentatu) gestritten [1]). Die Aeduer, ehemals die mächtigste Völkerschaft in Gallien, wären besiegt und hätten geloben müssen ewig unter der Botmässigkeit und Oberherrschaft (sub ditione atque imperio) der Sequaner zu stehen. Später kommt Cäsar (VI. 11. 12) noch einmal darauf zu sprechen. Alle einzelnen Staaten in Gallien, erzählt er, bildeten unter sich zwei Parteien. Bei seinem ersten Auftreten waren das Haupt (principes) der einen die Aeduer, das der anderen die Sequaner. Weil jene von Alters her das höchste Ansehen genossen (quod summa auctoritas antiquitus erat in Aeduis) und viele Schutzvölker (magnae clientelae) unter sich hatten, verbanden die minder bedeutenden Sequaner sich mit den Germanen u. s. w. Bei dem Siege nahmen die Sequaner sogar einen Theil des nächst angränzenden Landes der Aeduer in Besitz und hatten seitdem das Primat in ganz Gallien (Galliae totius principatum). Cäsar stellt diese beiden Parteien mit den Gefolgschaften in dasselbe Verhältniss. Ueberall in Gallien treffe man Parteiung, nicht nur in allen Staaten, Gauen und deren Bezirken, sondern sogar in jedem Hause. An der Spitze derselben ständen Häuptlinge von grossem Ansehen. Die Einrichtung sei alt und sollte die minder Mächtigen gegen die Mächtigern schützen; kein Häuptling lasse seine Schützlinge beeinträchtigen oder unterdrücken. Man sieht, dass Cäsar das Verhältniss als eine einfache Clientel betrachtet. Aber dieses kann es nicht sein; denn wie sollten sich da gerade nur zwei Parteien aufwerfen, wie wäre das als eine alte Institution anzusehen, ja wie — muss ich fragen — könnte das dabei von Gewicht sein, dass von den Aeduern gerühmt wird, sie hätten

1) Caesar, Bell. Gall. I. 31.

von Alters her das grösste Ansehen genossen? Dieser Rangstreit muss eine andere und zwar eine gewissermassen durch den Volksglauben geweihte Quelle haben, und diese Quelle kann keine andere als die sein, aus welcher auch das höhere Ansehen der Semnonen hervorging. Die Gaue beider Völker, sowohl der Aeduer als der Arverner oder Sequaner, hatten sicher die Mittelpunkte zweier selbstständigen Länder gebildet, und wie Augustodunum für das eine, so war Arverne die Metropolis für das andere Gebiet gewesen. Beide waren aber unter eine Herrschaft, die römische, gekommen und diese hatte beide seitdem zu einer Nationalversammlung berufen. Dadurch waren sie zu einem Staate verschmolzen. Diese Verschmelzung ging aber keineswegs so tief, dass dadurch das alte Ansehen des Muttergaues verwischt worden wäre; dieses bestand vielmehr fort und so standen zwei Gaue da, welche, auf ihr altes Recht sich stützend, beide das Primat in Anspruch nahmen, obwohl in der That doch nur ein Gau dasselbe wirklich üben konnte. Einer musste deshalb seine alten Rechte einbüssen und der Kampf um die Oberhand war die Ursache des Streites. Allerdings war das Verhältniss schon verschoben und unklar, dass es aber nur so und nicht anders aufgefasst werden darf, wie ich es dargestellt habe, dafür gibt auch noch Pomponius Mela einen Beleg, wenn er erzählt: von den Aquitaniern seien die berühmtesten die Auscer, von den Celten die Aeduer und von den Belgen die Treverer; die ansehnlichsten Städte seien bei den Treverern Augusta, bei den Aeduern Augustodunum, bei den Auscern Elimberrum.

Dieselbe Bedeutung hat es, wenn unter den zwölf Städten Etruriens eine einen besondern Vorrang vor den übrigen geniesst [1]); auf einem gleichen Primate beruht das uralte Vorrecht der schwedischen Uplande bei der Königswahl [2]) und eben nur aus diesem Grunde ist Tiundaland, in welchem Upsala liegt, der beste Theil von Sviothiod, unter dem das ganze Reich steht [3]). Gleiches sehen wir auch bei den fernen Afghanen, wo der Stamm der Duracus als der der Könige besondere Vorzüge vor den andern Stämmen hat [4]) und bei den Montenegrinern, wo die Niguschi Pleme, weil sie Cetinje umschliesst, als die oberste Pleme

1) Müller, die Etrusker I. S. 345.
2) Geijer a. a. O. I. S. 257.
3) Saga von Olaf Harald K. 76.
4) Wilke in den Abhandlungen der Berlin. Akademie 1818—1819 II. S. 251.

der Montenegriner betrachtet wird. Dieselbe Stellung hatten bei den Slaven der Nordsee die Ranen, die Bewohner der Insel Rügen. Während Adam von Bremen [1]) von denselben sagt, dass ohne den Rath derselben in öffentlichen Angelegenheiten nichts geschehe (extra quorum sentenciam de publicis rebus nihil agi lex est), berichtet dagegen Helmold [2]) ausdrücklich, dass sie unter allen Slavenvölkern den Vorrang behaupteten (primatus praeferentes in omni Slauorum natione) und einen hochberühmten Tempel hätten. Wie wir aus dem Saxo Grammaticus sehen, war dieser Tempel zu Arkona, welches auch Helmold als die Hauptstadt (Urbs terrae illius principalis dicitur Archona) bezeichnet. Helmold hebt das Primat auch noch an andern Orten hervor [3]) und bemerkt [4]), dass die Ranen allein einen König hätten (qui soli habent regem). Er sagt auch noch [5]), dass alle slavische Länder von dem Tempel Orakelsprüche eingeholt hätten, und alljährlich Opfergaben gebracht würden, sowie [6]), dass dieser Tempel unter allen slavischen die erste Stelle einnehme, und dass die Ranen allen von ihren Waffen unterworfenen Völkern die Zahlung eines Zinses an denselben auferlegten. Welche Ausdehnung dieses Primat der Rujaner besass, lässt sich nicht angeben, doch hatte es wohl schwerlich die Allgemeinheit, welche ihm die Schriftsteller beilegen; höchstens lässt sich dieses auf das Ansehen des Tempels beziehen. Das eigentliche Primat, wie ich es oben angedeutet, kann sich nicht weiter, als nur über einen bestimmten Kreis von Stämmen erstreckt haben. Helmold sagt zwar auch: „Sie legen Vielen das Joch der Knechtschaft auf, ohne es selbst von irgend Jemand zu dulden," und man könnte daraus den Schluss ziehen, dass jener Vorrang lediglich durch Eroberung errungen sei. Dem aber steht entgegen, dass wir keine von den Ranen im gewöhnlichen Sinne unterjochten Völker kennen und dass jene Angabe wahrscheinlich nur von einem Missbrauche des Primats zu verstehen ist, indem dasselbe über die Gebühr ausgedehnt wurde.

1) IV. c. 18.

2) a. a. O. I. 36.

3) Primatum deitatis specialiter attribuentes I. 6. Primatum obtinuit inter numina II, 12.

4) a. a. O. I. 36.

5) I. 6.

6) I. 36.

Dieses letztere sehen wir auch bei den Leutiken (Pommern). Adam von Bremen [1]) nennt denjenigen der vier Stämme, in dessen Gebiete Rethra lag, den mächtigsten von allen und berichtet später [2]), dass unter ihnen ein Wettstreit um den Vorrang und die Oberherrschaft (de nobilitate potentiaque) stattfinde, und erzählt darauf den aus diesem Streite erwachsenen Kampf. Ausführlicher und das Verhältniss mehr veranschaulichend ist jedoch der Bericht des spätern Helmold [3]). Unter diesen vier Stämmen erhob sich ein heftiger Streit um die Herrschaft und Obergewalt (de fortitudine et potentia), weil die Riaduren und Tholenzen wegen des hohen Alterthums ihrer Stadt und des grossen Ansehens ihres Tempels herrschen wollten (regnare volebant), indem sie sich einen höhern Grad von Ansehen und Ehre beilegten (adscribentes sibi singularem nobilitatis honorem), weil sie von allen slavischen Völkern um der Orakel des Gottes und der demselben alljährlich dargebrachten Opfer willen fortwährend besucht würden. Die beiden andern Stämme verweigerten aber jede Unterwerfung und waren entschlossen ihre Freiheit zu vertheidigen. So kam es zum Kriege und die Riaduren und Tholenzen wurden in blutigen Schlachten besiegt. Der Kampf wurde mehreremal von Neuem aufgenommen und endlich auch noch die Sachsen, Dänen und Obotriten mit hineingezogen. Nach Helmold hätten also die Riaduren und Tholenzen gegen die beiden andern Stämme gestritten, dagegen lässt Adam von Bremen die Circipanen gegen die übrigen drei Stämme stehen. Nach der Natur der Verhältnisse müssen aber beide im Irrthume sein, denn die Riaduren hatten ja den Haupttempel und nur diese konnten deshalb eine Obergewalt ansprechen und zwar über die andern drei Stämme, so dass demnach die letztern vereinigt gegen jene gestanden haben müssen.

Selbst unter den Arabern findet man zuweilen eine Anzahl von Stämmen unter dem Oberhaupte des anerkannt ältesten Stammes, von welchen die andern sich abgezweigt haben, zu einer gewissen Einheit verbunden.

Unmöglich lässt sich annehmen, dass alle diese National-

1) II. 18.
2) III. 21.
3) I. 12.

malstätten dem Zufalle, einer willkürlichen Wahl oder einer Uebergewalt der Waffen ihre Entstehung zu verdanken gehabt. Beinahe alle, wenn auch mehr und minder, tragen so unverkenntlich die Spuren des höchsten Alters an sich und sind so tief mit dem Leben des Volkes verbunden, dass ihre Gründung nothwendig mit den ersten Anfängen des Volkes selbst auf das Engste verwachsen sein muss.

Es lässt sich deshalb auch nur eine Erklärung geben und diese bietet sich uns in dem Entwicklungsgange der Mark dar.

Mag immerhin auch jener Bildungsgang sich nur in verhältnissmässig kleinen Räumen auf eine sichere und genügende Weise verfolgen lassen, so spricht sich doch in dem, was wir hier sehen, ein so einfaches Naturgesetz aus, dass man demselben un bedenklich eine räumlich noch viel ausgedehntere Wirkung zugestehen muss, als dieses die Armuth unserer ältesten Nachrichten überhaupt zulässt.

Diese Stätten waren demnach überall das, was Tacitus als Sage von der Hauptmalstätte des suevischen Volkes mittheilt, dass nämlich dieselbe die initia gentis d. h. die erste Niederlassung des Volkes gewesen sei, von wo aus dasselbe sich weiter verbreitet habe.

Wir hätten demnach diese Stätten als die ersten Niederlassungen der Völker zu betrachten.

Dieses wichtige Resultat findet übrigens noch einen andern bedeutenden Stützpunkt.

Noch Niemand hat nämlich das Räthsel jenes scharf ausgeprägten Nationaltypus zu erklären vermocht, welcher noch heute uns allenthalben entgegen tritt, jene ethnographische Uebereinstimmung, welche jedes Volk wie in seinen engern, so auch in seinen weitern Kreisen, ungeachtet aller Verschiedenheit im Einzeln, doch immer als ein Ganzes, als einiges Volk erkennen lässt.

Die Annahme eines Anfangspunktes und einer von da ausgegangenen weitern Entwicklung gibt uns den Schlüssel zu diesem Räthsel, ja nur durch die Annahme eines solchen Entwicklungsganges ist überhaupt diese Lösung auf eine natürliche und ungezwungene Weise möglich, während in der Einfachheit dieser Lösung sich zugleich die sicherste Bestätigung ihrer Wahr-

heit ausspricht. Wie nämlich die Gesammtheit in Gestalt und Kleidung, in Sitten und Gebräuchen, in Recht und Sprache, ungeachtet der grössten Mannichfaltigkeit sich unverkenntlich als ein Ganzes, gewissermassen als eine grosse Familie darstellt, so trägt auch wieder jeder engere Bezirk seinen bestimmten ihn vom Nachbar unterscheidenden Familientypus und wie die Provinz, so erscheint auch der Gau und weiter die Cent und endlich die Gemeinde stets als ein für sich abgeschlossenes zusammengehörendes Ganzes und doch auch wieder als ein Theil der Gesammtheit. Es ist demnach ein Erwachsen gewissermassen aus einer Familie, welche von ihrem ersten Ansitze aus, nach Aussen sich mehr und mehr erweiternd, endlich da, wo sie mit dem benachbarten auf gleiche Weise entwickelten Stamme zusammen traf, einen von diesem nothwendig wesentlich verschiedenen Charakter erhalten haben musste. Ich will indessen keineswegs damit behaupten, dass die erste Ansiedlung eines Volkes in einem noch unangebauten Lande nur an einem einzigen Punkte statt gefunden habe. Aber sicher wurden zuerst nur wenige Niederlassungen begründet und diejenige wurde die Hauptstätte, an welcher der Führer und Häuptling seinen Wohnsitz aufschlug.

4) Der Einfluss der Völkerwanderung auf die Volksgebiete.

Der im Vorhergehenden ausgeführte Bildungsgang und die dadurch geschaffene Gliederung — wird man einwenden — muss aber durch die Wanderungen der einzelnen Völker und die Niederlassungen derselben auf fremdem Boden vielfach gestört, verrückt und sogar gänzlich verwischt worden sein. Ich bin nicht dieser Meinung und will deshalb diese Wanderungen einer genauern Betrachtung unterziehen.

Vor allem steht fest, dass diese Wanderungen Kriegszüge zum Zwecke von Eroberungen waren. Diese Eroberungen hatten aber nicht immer den gleichen Erfolg; es lassen sich vielmehr verschiedene Grade desselben bestimmen.

Als der geringste Erfolg erscheint die Nöthigung eines Volkes zur Zahlung eines Tributs. Die Geschichte bietet uns davon zahllose Beispiele. Die Verfassung, überhaupt das ganze

staatliche Leben, wurde dadurch in keiner Weise gestört. Alles blieb in der hergebrachten Ordnung.

Ein weiterer Schritt ist der, wenn der König eines tributpflichtigen Volkes von der Bestätigung des tributberechtigten Königs abhängig wird. Die Stellung eines solchen Königs wird dann die eines Unterkönigs, die innern Verhältnisse bleiben aber auch da noch unverändert. Ein Beispiel hiervon geben uns die Langobarden sowohl unter den Merowingern, als unter Pipin [1]).

Anders wird es schon, wenn ein Volk ein Land erobert und sich darin festsetzt. Dieses geschieht entweder dadurch, dass das Volk dieses Landes dem feindlich andringenden Volke sich durch einen Vertrag fügt, oder die Eroberung erfolgt mittelst der Uebergewalt des Schwertes, also in Folge des Sieges. In dem erstern Falle begnügten sich die neuen Ankömmlinge in der Regel mit einem Drittel des Grundbesitzes, welches ihnen abgetreten werden musste. Dieses wiederholt sich in zahlreichen Fällen [2]). So nahm Ariovist den dritten Theil (tertiam partem agri) des Landes der Sequaner und liess sich mit seinen Schaaren darauf nieder [3]). Als die mit Alboin ausgezogenen Sachsen in ihre Heimath zurückkehrten, welche nun Schwaben in Besitz hatten, boten diese jenen ein Drittel des Landes an und sagten: „Wir können ja zusammen leben, ohne uns zu nahe zu treten"; oder wie Paul Diaconus sagt: „Wir wollen zusammen leben und das Land sonder Streit gemeinschaftlich bewohnen." Da die Sachsen dieses nicht wollten, boten die Schwaben die Hälfte, dann zwei Drittel und endlich auch sogar noch all' ihr Vieh dazu [4]). Gleiches geschah, als die Franken und Burgunder das römische Gallien in Besitz nahmen. Die Römer mussten vom Lande ein Drittel, vom Hofe die Hälfte abtreten. Der eine wurde des andern Hospes.

Diese Theilung wurde nicht etwa in der Weise vorgenommen, dass die einzelnen Ländereien zerschnitten wurden, sondern man theilte die Höfe, so dass aus jedem Salhofe zwei Salhöfe entstanden, und also nur die Hofreithe (mansus) des römi-

1) Fredegar, c. 45. Einhard. Ann. 22.
2) S. im Allgemeinen: Die germanischen Ansiedlungen, von Gaupp.
3) Caesar, Bell. gall. I. 31.
4) Gregor. V, 15. Paulus Diaconus III. 7.

schen Salhofs in zwei Theile getrennt wurde. Die gemeine Mark dagegen blieb, was sie war. Beide Stämme bildeten seitdem einen Stamm, lebten unter ein und derselben Obrigkeit [1]) und unter gleicher Freiheit, wenn auch nicht immer gleich von Anfang unter gleichem Volksrecht; beiden standen auch die Würden der Gemeinde ohne Bevorzugung des einen oder andern offen, und wo sich dieses in der Praxis anders machte, war es eine Abweichung von der Regel, war es mehr Folge von Uebergewalt, als Folge des Rechts. Zuweilen ging man auch weiter und forderte auch noch das zweite Drittel. Dieses that Ariovist von den Sequanern, um auch den zu ihm gestossenen Harudern Sitz und Gut zu verschaffen [2]).

Das Verhältniss solcher auf ein Drittel des alten Besitzes herabgesetzten Völker zu den Fremdlingen war natürlich schon ein weit ungünstigeres, denn es machte sich da die Uebergewalt des Siegers bemerklicher; auch konnte nicht mehr von einem wenn auch nur scheinbar freiwilligen Vertrage die Rede sein, sondern die alten Herren wurden nur noch geduldet.

Aber auch die Theilung des Grundbesitzes befriedigte nicht immer für die Dauer die neuen Herren. Ein Beispiel hiervon geben die Langobarden. Allem Anscheine nach hatten auch diese nach der Eroberung Oberitaliens mit den Römern getheilt. Nachdem sie aber ihren ersten König gewählt, liess dieser, wie Paulus Diaconus [3]) erzählt, viele mächtige Römer umbringen oder vertrieb sie aus Italien. Und auch später unter den Herzögen wurden noch viele vornehme Römer aus Gewinnsucht gemordet, die Uebrigen aber zinspflichtig gemacht und den langobardischen Fremdlingen in der Art zugetheilt, dass sie den dritten Theil ihrer Früchte denselben entrichten mussten. Die Langobarden hatten also anfänglich die Besiegten noch in einem Theile ihres Besitzes gelassen und vertrieben dieselben erst später, oder verwandelten sie in Pächter ihres alten Eigenthums. Dass sie wirklich nur noch als Pächter betrachtet werden können, zeigt eben jenes Abgaben-Verhältniss; auch in Deutschland war bis in

1) S. Waitz a. a. O. II. S. 325.

2) Diese Dritteltheilung sehen wir sogar noch von den Schwertrittern anwenden, als sie die Ostseeländer eroberten; ein Drittel nahm der Orden, ein Drittel erhielt die Kirche und ein Drittel blieb den alten Besitzern.

3) II. 31. 32.

späte Zeit ein Drittel der Ernte (wenigstens vom Winterfeld, vom Sommerfeld dagegen die Hälfte) der allgemein übliche Pachtzins [1]).

Das Verfahren der Römer bei Anlegung ihrer Kolonien war beinahe dasselbe gewesen. Sie nahmen zwar das ganze Land in Besitz, vertrieben aber keineswegs die alten Einwohner, sondern gaben denselben zwei Drittel des Grundbesitzes zurück, und zwar als Pachtgut des römischen Staats. Das andere Drittel erhielten die römischen Kolonisten [2]).

Von einer gleichen Berechtigung war also hier keine Rede mehr; der alte Bewohner trat vielmehr wenn auch in kein höriges, doch in ein abhängiges Verhältniss; er war obwohl noch persönlich frei, doch kein freier Grundbesitzer mehr.

Aber auch selbst da, wo uns die Geschichte den völligen Untergang eines besiegten Volkes berichtet, ist diese Angabe niemals in solcher Allgemeinheit aufzufassen. Erst nach den blutigsten Kämpfen, welche Jahrhunderte hindurch dauerten, und durch fortwährende Nachzüge aus dem alten Lande gelang es den verbündeten Sachsen und Angeln die Britten theils zu vernichten, theils in die westlichen Berge zu verdrängen. Ein recht anschauliches Bild gewährt uns in Bezug auf derartige Eroberungen die Erzählung des Sachsenspiegels von dem Verfahren der Sachsen bei der Eroberung Nordthüringens, die, mag sie immerhin auch nur als Sage gelten, dennoch die Wahrheit unverkenntlich an der Stirne trägt. „Unserer Vorfahren (die Sachsen) — heisst es [3]), — welche hier in's Land kamen und die Thüringer vertrieben, waren nicht so viele, dass sie den Acker bauen konnten und liessen deshalb, als sie die thüringischen Herren erschlagen oder vertrieben, die Bauern ungeschlagen und bestätigten ihnen den Acker zu solchem Rechte, als ihn noch die Lassen haben.“

Nur selten wurde ein ganzes Volk vernichtet, oder als Sklaven entweder verkauft oder unter die Sieger vertheilt, wie wir dieses z. B. bei Cäsar sehen, der die Aduatucer verkaufte (II, 33.) und die Veneter unter das Heer vertheilte (III, 10. 16).

1) Aehnliches sieht man auch in Asien. So sind nur die Afghanen die Landeigenthümer (Wilke a. a. O. S. 249); ähnlich wie in Lacedemon nur die Spartaner.

2) Niebuhr, röm. Geschichte. 2. Aufl. II. S. 51.

3) Sachsenspiegel von Homeyer III. Kap. 44.

Und selbst in diesem Falle waren es insbesondere doch nur die Freien, welche dieses Schicksal traf, denn nur den Freien, den Herren des Bodens, galt der Krieg, die Masse der an den Boden geknüpften Hörigen dagegen blieb im Allgemeinen unberührt, zumal ja gerade vorzugsweise in ihnen erst die Eroberung ihren Werth erhielt.

Es konnte dieses aber auch kaum anders sein, da die Zahl des siegenden Volkes doch niemals der Masse der Gesammtbevölkerung gleich gekommen sein kann.

Man kann diese Auszüge füglich mit jungen Bienenschwärmen vergleichen, welche sich vom alten Stocke trennen, um einen neuen Stock zu suchen.

Bald mochte es der Wunsch nach einem eigenen Herde sein, welcher insbesondere die nachgeborenen Söhne in die Fremde trieb, bald aber auch die Hoffnung auf schönern und ergiebigern Besitz, welche zum Aufgeben des alten Besitzes antrieb. Man zog demnach nicht aus, um etwa einen noch wüsten und noch unbebauten Boden zu erringen, denn den hätte jedenfalls auch die Heimath geboten. Dem Freien, der auch auf dem heimischen Boden den Pflug seinem Hörigen überliess, konnte es unmöglich einfallen, das Recht der schweren Landarbeit sich in der Fremde mit seinem Blute zu erwerben. Nicht Arbeit war es, was er suchte, sondern Besitzthum und dieses konnte für ihn nur in schon bebautem Boden und in den für dessen Bearbeitung erforderlichen Menschenkräften bestehen. Darum galt der Kampf auch nur den Herren, nicht den Knechten; diese blieben und wechselten nur ihre Herren.

Es sind weniger Völker, als Kriegsheere, welche zu Eroberungen ausziehen, mochte es auch gewöhnlich sein, dass Weib und Kind dem Zuge folgten. Schon das, was Tacitus über die Gefolgschaften sagt, weist darauf hin.

Es ist viel über das Gefolgswesen geschrieben, und wenn auch ich noch darüber rede, so werde ich doch nur in soweit darauf eingehen, als mein Zweck es gestattet. Meiner Ansicht nach ist das Gefolge, wie es uns Tacitus schildert, von zweierlei und zwar wesentlich verschiedener Art: nämlich ein amtliches und ein persönliches Gefolge. Das erste, auf das ich später noch zurückkommen werde, bestand aus den dem Fürsten unmittelbar untergeordneten Häuptlingen, das andere aus den Ge-

treuen, welche der Mächtigere zu seinem persönlichen Dienste unterhielt.

Waitz gesteht zwar nur dem Princeps ein solches Gefolge zu, weil sonst die staatliche Ordnung gestört worden wäre[1]). Aber der Häuptling bedarf in seiner amtlichen Stellung keiner besondern von ihm unterhaltenen Kriegsschaar, da im Volkskriege es, je nach seiner Stellung, die Mannschaft des Gaues oder der Hundertschaft ist, welche er führt. Anders ist es in der Privatfehde, und da sehe ich keinen Grund, warum das Recht zu einem solchen Gefolge nur dem Häuptlinge zustehen sollte. In weiter Ferne sehen wir deutsche Schaaren, wie hätte diese ein gewöhnlicher Häuptling führen können, dessen Amt ihm Pflichten auferlegte, welche ihn an die Heimath banden? Tacitus sagt, wenn in dem Staate, in welchem sie heimisch seien, ein langer Frieden die Thatkraft lähme, dann ziehe die Mehrzahl der jungen Edelen freiwillig zu den Stämmen, welche sich gerade in einem Kriege befänden; denn — fährt er fort — ein grosses Gefolge könne nur durch Gewalt und Krieg erhalten werden. Der Gefolgsherr habe das Streitross und die Waffen zu geben und seinem Gefolge auch die Lebensbedürfnisse zu reichen. Die Mittel hierzu (materia munificentiae) gewähre der Krieg und der Raub. Und weiter: Keiner schäme sich im Gefolge erblickt zu werden. Sogar Rangstufen habe das Gefolge nach der Stellung dessen, an den es sich anschliesse, und es walte ein grosser Wetteifer bei dem Gefolge, wer bei seinem Fürsten den ersten Rang einnehme, und bei den Fürsten, wer die meisten und eifrigsten Genossen habe. Darin bestehe ihre Würde und Macht, stets von einer ausgewählten Schaar von Jünglingen umgeben zu sein. Im Frieden Glanz, im Kriege Schutz. Und nicht nur im eignen Volke, sondern auch bei den benachbarten Stämmen sei demjenigen Ansehen und Ruhm gesichert, welcher sich durch ein zahlreiches und tapferes Gefolge hervorthue. Sie würden von Gesandtschaften aufgesucht, mit Geschenken beehrt, und allein schon durch ihr Ansehen unterdrückten sie häufig Fehden.

Mit diesen Mittheilungen des Tacitus stimmen auch die des Cäsar (VI, 23) überein: „Auf Räubereien steht keine Schande, wenn sie nur ausser den Gränzen des eigenen Stammes gesche-

1) Roth, Benefizialwesen S. 21. pflichtet ihm bei.

hen, und sie sprechen es sogar unverholen aus, dass dieselben zu dem Zwecke unternommen würden, um die Jugend zu üben und vor Trägheit zu bewahren. Hat nun einer der Häuptlinge (quis ex principibus) in der Volksversammlung (in concilio) erklärt, er wolle Führer (dux) sein, wer ihm folgen wolle, solle sich melden, so erheben sich alle diejenigen, welche die Sache und den Mann gut heissen, versprechen ihre Hilfe und werden von der Menge gelobt. Die aber, welche ungeachtet ihrer Zusage nicht folgen, werden als Ausreisser und Verräther betrachtet und verlieren für die Zukunft alles Vertrauen."

An diese Darstellung schliesst sich das Bild an, welches Cäsar (VI, 11) von den s. g. Faktionen in Gallien gibt. In Gallien sind, sagt er, nicht nur in allen Staaten, Gauen und deren Bezirken, sondern beinahe in jedem Hause Parteiungen (factiones); und dann fährt er fort: „earumque factionum principes sunt, qui summam auctoritatem eorum judicio habere existimantur, quorum ad arbitrium judiciumque summa omnium rerum consiliorumque redeat", also — das ist in kurzen Worten der Sinn dieser verschränkten Stelle — an der Spitze dieser Parteien stehen stets Männer von hohem Ansehen. Der Grund dieser von Alters her (antiquitus) bestehenden Einrichtung scheint, heisst es weiter, darin zu liegen, dass keiner aus dem Volke (ex plebe) gegen einen Mächtigern (potentiorem) des Schutzes entbehre. Denn keiner von ihnen dulde, dass einer der Seinigen unterdrückt oder benachtheiligt werde; handelten sie anders, so verlören sie bei den Ihrigen jedes Ansehen.

Die Stelle hat manches Geschrobene; Cäsar legt sich die ihm entgegentretenden Erscheinungen mehr nach eigener Willkür zu recht, als dass er sie einfach und schlicht nach ihrer Natur auffasst; auch liebt er stets Gründe aufzusuchen, womit er glaubt die Dinge erklären zu können. Deshalb der gleich folgende augenscheinliche Missgriff, jene s. g. Faktionen analog mit dem Kampfe der Aeduer und Sequaner zu finden, wenn auch einzelne Aehnlichkeiten nicht zu verkennen sind. Ueberhaupt schildert er beide Faktionen als politische Parteien und dieses waren sie doch nicht, und konnten es nicht sein, weil eben das politische Prinzip fehlte, und gerade jene zuerst geschilderten Parteiungen können nicht anderes als nur privatrechtliche Verbindungen sein. Es sind die Gefolgschaften, wie sie Tacitus auch unter den Germanen schildert, nur mit

dem Unterschiede, dass Cäsar dieselben unzweifelhaft mit dem Hofverbande (s. S. 105) zusammenwirft [1]), mag auch in der That ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden nicht in Abrede gestellt werden können. Bestimmter ist schon das Gefolgswesen in Cäsar's III. Buch. Kap. 22. bezeichnet: die Gallier nennen solche Kampfgenossen „Soldarios"; das Verhältniss derselben ist so geordnet, dass sie alles Nothwendige von denen erhalten, welchen sie sich in Freundschaft verbunden haben. Betrifft diese ein Unfall, so theilen sie mit denselben das gleiche Geschick oder nehmen sich wohl gar das Leben, und so weit die Erinnerung der Menschen reicht, weiss man von keinem Beispiele, dass einer sich zu sterben weigerte, wenn derjenige umkam, welchem er sich zu Freundschaft verpflichtet hatte [2]). Damit vergleiche man, was Tacitus [3]) sagt: „Schande und Schmach ist es, die Schlacht lebendig verlassen zu haben, wenn der Häuptling gefallen ist. Die Häuptlinge kämpfen um den Sieg, das Gefolge für den Fürsten." Wie gross zuweilen solche Gefolgschaften waren zeigt unter andern das Beispiel des Orgetorix, dessen Gefolge (omnem suam familiam) an zehntausend Männer zählte, ausser denen ihm noch zahlreiche Schützlinge (clientes) und Schuldner verpflichtet waren.

Wenn ein Unterschied zwischen den gallischen Gefolgen, wie diese Cäsar schildert, und denen der Germanen, wie wir diese durch Tacitus kennen lernen, obwaltete, so mag derselbe vorzüglich darin gelegen haben, dass die Hauptmasse der gallischen Gefolge aus Nichtfreien bestand, obwohl auch bei den Germanen sicherlich mindestens auch der auf fremdem Boden sitzende, also in einem Schutzverhältnisse stehende, Freie dem Grundherrn zum Kriegsdienste verpflichtet war. Tacitus spricht vorzugsweise nur von den Edeln, welche in die Gefolge anderer treten und es kann deshalb daraus keineswegs gefolgert werden, dass dasselbe nur aus Edeln bestanden habe. Auch lag es wohl ganz in der Natur der Verhältnisse, dass im Heere sich Unfreie befanden, wenn auch nicht zum Kampfe, doch zu andern Diensten. Wir sehen

1) So auch VI. 13.

2) Cäsar erwähnt der Gefolge auch noch an andern Orten. So flieht Litavicus mit seinen Clientes, welche nach gallischer Sitte auch in der grössten Gefahr ihren patronus nicht verlassen dürfen. VII. 40.

3) Germ. 14.

dieses auch in der That bei den Langobarden, denn als diese nach Mauringa kamen, gaben sie vielen Sklaven die Freiheit, um die Zahl ihrer Streiter zu vergrössern (ut bellatorum possint amplicare numerum) [1]).

Da, nach des Tacitus Berichte, auch Rangstufen im Gefolge waren, was doch nichts anderes heissen kann, als dass unter dem obersten Führer auch noch untergeordnete Führer standen, so muss man daraus schliessen, dass das Gefolge ganz dem Heere geglichen habe, dass nämlich dasselbe wie das Heer zugleich aus blos Gehorchenden und aus Befehlenden bestand, sowie weiter, dass es eben das Streben jener Jünglinge von edler Abkunft war, zu solchen Befehlshaberstellen im Gefolge zu gelangen.

Jene untergeordneten Führer nach Rangstufen weisen natürlich auch auf eine Gliederung des Gefolges hin und diese Abtheilungen entsprachen sicherlich ganz denen des Volksheeres, also in Zehn, in Hundert und Tausend, und eben hiernach bestimmte sich auch der Rang der Führer.

Solche Gefolgschaften waren es, welche bald auf kürzere Raubzüge, bald aber auch auf ferne Eroberungen auszogen, und wohl mochten dieselben meist aus nachgeborenen Söhnen bestehen, welche die Hoffnung auf die Erringung von Reichthum und Ansehen zum Kampfe zog.

War auch der Haufen schon gross beim Auszuge, bei dem weiteren Zuge schlossen sich neue Gefolge an, und so schwoll der Haufen leicht zu einem Heere an und je zahlreicher dieses Heer, um so höher stellte sich das Ansehen des Führers, ja er gewann wohl sogar eine königliche Stellung und konnte dieses um so mehr, als das Heer das vollständigste Bild des Volksstaates gewährte. Wurden doch selbst jene nordländischen Abentheuerer Seekönige (Wikinge) genannt, welche Jahrhunderte hindurch die Küsten Europa's beunruhigten, obwohl ihr Königreich nicht über den Bord ihrer Schiffe hinausreichte.

Einen solchen Gefolgsherrn sehen wir zunächst in Ariovist. Ihn hatten die Sequaner in ihrem Kriege gegen die Aeduer zur Hilfe um Lohn über den Rhein gerufen; er war mit 15,000 gekommen und als ihnen das Land der Sequaner gefiel, folgten mehr, so dass das Heer bis zu 120,000 Mann anwuchs, und Ariovist liess sich nieder und die Sequaner mussten ein Drittel ihres Be-

1) Paul. Diaconus I. 13.

sitzes abgeben, um den Fremdlingen Sitze zur Niederlassung zu bereiten, ja er begehrte bald sogar noch ein weiteres Drittel, um auch 15,000 Harudern, welche ihm noch nachgezogen waren, ebenwohl Grundbesitz zu verschaffen. Cäsar nennt ihn „Rex Germanorum[1]“ und nicht mit Unrecht, denn er führte keinen einzelnen Volksstamm; sein Heer war vielmehr aus Theilen der verschiedensten germanischen Stämme zusammengesetzt. Cäsar nennt uns Haruder, Markomannen, Triboker, Vangioner, Veneter, Sedusier, Sueven. Es war also ein aus allen Gegenden Germaniens zusammengezogenes Heer[2]).

Auf ähnliche Weise wie Ariovist's Heer schwoll sicher auch das Heer der Cimbern und Teutonen zu jener für Rom so erschreckenden Grösse an, denn auch diese Massen bestanden unzweifelhaft aus den verschiedenartigsten Stämmen, die sich auf dem langen Zuge nach und nach angeschlossen hatten. Von gleicher Natur waren auch die meisten der zahllosen spätern Volkszüge bis zu denen der Sachsen und Angeln nach Britannien und den nordischen Heerfahrten nach dem Westen und Süden Europas. Auf den Ruf des brittischen Fürsten Vortiger ziehen Hengist und Horsa nach Britannien, aber keineswegs geschieht dieses mit einem zahlreichen Heere. Schon die Ueberfahrt hätte dieses nicht gestattet. Erst nach und nach folgen weitere Züge, alles einzelne Gefolgschaften. Ganz in ähnlicher Weise erfolgt später die dänische Eroberung, und selbst Wilhelm der Eroberer war nichts anderes als ein Gefolgsherr, mochte er immerhin auch als ein Verwandter Eduard des Bekenners sich auf Erbansprüche stützen.

Allerdings tragen nicht alle diese Züge denselben Charakter, und namentlich war dieses wohl der Fall, wenn ein König an der Spitze stand. Dann geschah es, dass derartige Züge durch allgemeines Aufgebot erfolgten.

Das Gefolgswesen ging übrigens keineswegs mit der alten Zeit zu Grabe, es bestand auch später noch, nur mit unwesentlichen durch die Verhältnisse der Zeit bedingten Veränderungen, wie wir dieses besonders aus der Geschichte des Gra-

1) Roth a. a. O. S. 24. findet den Grund dieses Titels nur darin, weil der römische Senat ihm denselben ertheilt; darin liegt indess nur die Anerkennung einer Thatsache, denn Ariovist's Stellung war ganz und gar die eines Königs.

2) Caesar I, 31 u. 51.

fen Rutbert von Flandern ersehen, welche überhaupt auch einen trefflichen Spiegel für die ältern Zustände gewährt. In Flandern erwählte — erzählt Lambert von Aschaffenburg [1]) — stets der Vater sich den ihm wohlgefälligsten Sohn zum Nachfolger in der gesammten Grafschaft, „die übrigen Brüder aber wurden entweder diesem unterthan und führten dann ein ruhmloses Leben, oder suchten in der Fremde lieber durch eigene Thaten einen glänzenden Namen, als daheim das Gefühl ihres eigenen Mangels mit dem eiteln Nachruhme ihrer Ahnen zu trösten. Dieses geschah, damit nicht durch Theilung des Landes der Glanz der Familie in Folge des sich mindernden Besitzes verdunkelt werde. Da nun Graf Balduin zwei Söhne hatte, Balduin und Rutbert, so bestimmte er den erstern zu seinem Erben, für Rutbert dagegen rüstete er, sobald dieser zu kriegerischen Unternehmungen herangereift war, Schiffe aus, versah ihn reichlich mit Gold, Silber und allem Erforderlichen zu einer weiten Fahrt, und hiess ihn zu fremden Völkern ziehen, um dort, wenn er ein Mann sei, durch eigene Tapferkeit sich Herrschaft und Reichthümer zu erwerben. Rutbert, dem Vater folgend, nahm eine Menge Volkes mit sich, welches dem Lande zur Last war, und ging mit der Absicht zu Schiffe nach Gallizien zu fahren, um, wenn Gott sein Vorhaben begünstige, sich dasselbe zu unterwerfen. Nach wenigen Tagen landete er an unbekannten Küsten. Nachdem er aber an's Land gestiegen und Beute von den Einwohnern zusammentrieb, eilten diese von allen Orten bewaffnet zu seiner Abwehr herbei, es kam zum Streite, und nach geleisteter tapferer Gegenwehr wurde er zur Flucht genöthigt, und verfolgt bis an's Meer, verlor er beinahe seine ganze Mannschaft. Nur mit Wenigen kehrte er zum Vater zurück, der eigene Bote seines grossen Missgeschicks. Als dieser ihn wegen des übelen Ausgangs seines Unternehmens schmählich zurückwies, entschloss er sich das auf diesem Wege ihm abhold gewesene Glück auf einem andern zu versuchen, bereit Alles, auch das Aeusserste, zu erdulden, um durch neue Thaten den frühern Schimpf auszuwischen. Sobald er die Schiffe ausgebessert und seine Gefährten ergänzt hatte, vertraute er sich von Neuem den Wellen des Meeres an, um in ferne Lande zu fahren, unbekümmert darum, wo Gott sein Herumschweifen enden werde. Aber schon nach

1) Pertz, M. H. Germ. V. p. 181 sqq.

wenigen Tagen von einem heftigen Sturme ergriffen, verlor er im Schiffbruche viele der Seinen und kam nackt und von Allem entblösst nur mit genauer Noth an's Ufer. Darauf legte er ein gemeines Kleid an und wollte unter denen, welche nach Jerusalem wallfahrteten, um dort ihr Gebet zu verrichten, nach Konstantinopel ziehen, denn von dort hatte er von den in des griechischen Kaisers Kriegsdiensten stehenden Normannen vielfach Botschaften empfangen, die ihm für den Fall seines Hinkommens das Fürstenthum des ganzen Griechenlands verhiessen. Aber der von diesem Anschlage in Kenntniss gesetzte Kaiser von Konstantinopel hatte alle Flussübergänge, welche nach Griechenland führten, mit Wachen besetzen lassen, um ihn zu greifen und sofort zu tödten. Dadurch ward dann auch dieses Vorhaben vereitelt. Indem so jeder Versuch zur Erweiterung seines Ruhmes unglücklich abgelaufen, wendete er sein Streben von der Unterwerfung fremder Völker für immer ab und machte einen Einfall in's benachbarte Friesland. Er wurde aber in zwei Schlachten überwunden und erst nachdem die Bewohner sahen, dass er zu Sieg oder Tod entschlossen sei, unterwarfen sie sich, durch viele Gefechte erschöpft, freiwillig."

Ich habe absichtlich diese Erzählung in ihrem ganzen Umfange mitgetheilt, weil aus ihr treuer als aus vielem Andern sich das Wesen dieser Wanderzüge abspiegelt.

Doch auch im Mittelalter dauern ähnliche Zustände noch fort, und selbst in den spätern Jahrhunderten unterhält noch jeder Mächtigere, ja sogar jeder einfache Ritter, eine Zahl von Edelleuten in seinem Solde, bald mehr bald minder, je nach dem Umfange seiner Mittel. Auch die italienischen Condottieri sind nichts anders als Gefolgsherren, eben so wie jene deutschen Edelleute, welche im sechszehnten Jahrhundert bald Regimenter bald Kompagnie anwarben und als deren Führer in fremde Kriege führten.

Wohl niemals hat ein Volk als solches seine alte Heimath verlassen, um eine neue Heimath zu suchen, ohne durch äusseren Drang dazu genöthigt zu sein. Nur die Helvetier machen allenfalls — nach den Berichten Cäsar's — davon eine Ausnahme; aber doch auch sie werden weniger aus eigenem freiem Entschlusse, als mehr durch die Ueberredung des nach Alleinherrschaft strebenden Orgetorix zum Aufgeben ihres Heimathlandes bewogen. Dagegen erzählt die Sage von den Langobar-

den: Als das Volk im alten Vaterlande zu sehr angewachsen, habe man die Gesammtmasse in drei Theile geschieden und durch das Loos es bestimmen lassen, welches Drittel fortziehen und sich eine neue Heimath suchen solle [1]). In der Regel war es eine Folge feindlichen Vordrängens, wenn ganze Völker ihre alten Sitze verliessen, und auch dann waren es eigentlich nur mehr Reste derselben, welche dem Schwerte oder der Gefangenschaft der Sieger entronnen waren, als ganze vollständige Stämme.

Wohl zeigt sich während der ersten vier oder fünf Jahrhunderte unserer christlichen Zeitrechnung ein gewaltiges Völker-Wogen; es ist, als ob die germanische Welt zu enge geworden sei und kaum in Europa Raum habe finden können, aber trotz dem dürfen wir alle diese Völkerzüge doch nur als Heereszüge betrachten. Schon die Natur der Verhältnisse lässt im Allgemeinen keine andere Annahme zu. Es waren Eroberungszüge, wenig verschieden nicht nur von denen der früheren Zeiten, sondern auch von denen, welche durch alle spätern Jahrhunderte statt fanden. Das eigentliche Volksheer während der alten Verfassung gehörte vorzugsweise der Heimath und sein Aufgebot erfolgte mehr zur Vertheidigung als zum Angriff; an jenen Zügen nahm dagegen weniger das Volk als solches, vielmehr nur Theile desselben Antheil. Auch sind jene Heereszüge nur in ihrer Quelle verschieden, in ihrem Bestande und ihren Erfolgen hingegen gleich, mochten sie nun aus Gefolgschaften bestehen oder durch königliches Aufgebot hervorgerufen sein. Der beste Beweis hierfür liegt in den Geschicken der Eroberer selbst. Wir sehen nämlich die Nationalität aller dieser sich eine neue Heimath erobernden Volksstämme in der der unterworfenen Völker nach und nach untergehen und meistens spurlos verschwinden. Wie die schon früher in Gallien eingewanderten germanischen Stämme, so verlieren sich dort auch die später eindringenden Franken, Burgunder u. s. w., so dass nur noch einzelne Anklänge später an sie erinnern. Dasselbe ist der Fall mit den das ganze westliche, südliche und östliche Europa erobernden Gothen. Vergebens würde man heute nach den Spuren jener Tausende von Sachsen forschen, welche Karl der Grosse in die südlichen Gaue verpflanzte; sie sind Franken geworden, gleich wie jene nach Sachsen versetzten Franken

1) Paul. Diaconus I. 2. u. 3.

sich in Sachsen verwandelt haben. Eben so sind die aus dem hohen Norden stammenden Langobarden Italiener, die aus den skandinavischen Bergen hervorgegangenen Normannen Franzosen geworden. Einen andern Beleg geben uns die Ostseeländer: das Volk ist dort, abgesehen von der Knechtschaft, in die es versunken, noch dasselbe, wie bei der Eroberung; seine Herren aber, die Besitzer des Bodens, sind Deutsche. Aehnliches bietet die Türkei, denn die Zahl der Türken ist klein. Wir sehen hieraus zugleich, wie lange Jahrhunderte nöthig sind, um die Verschmelzung zweier Nationalitäten zu vollenden. Nur dann, wenn ein starker Nachzug statt findet, mag diese rascher von statten gehen, wie dieses mit den das linke Rheinufer einnehmenden Germanen der Fall war, oder sich eine neue Nationalität bilden, wie wir dieses in England sehen.

Sonst bleibt lange Jahrhunderte hindurch die Stammesverschiedenheit zwischen Siegern und Besiegten erkenntlich. Während die Skandinavier auch schon in den Schilderungen der alten Quellen ganz dem Bilde entsprechen, welches Tacitus von den Germanen entwirft, hatten ihre Sklaven, nach dem Rigsmal, schwärzliche Haut, schwarzes Haar, kleinen und krummen Wuchs, platte Nasen und dicke Finger [1]); und ebenso fällt der Unterschied zwischen dem polnischen und dem langobardischen Adel und dem niedern Volke noch heute in die Augen.

Im gewöhnlichen Falle wechselten gewisssermasen nur die Obrigkeiten; die Eroberer verjagten die alten und setzten neue, und zwar aus ihrer Mitte, an die Stelle. Nachdem der Langobarden König Albuin — erzählt P. Diaconus [2]) — Venetia, welches die erste Provinz Italiens ist (quae prima est Italiae provincia), ohne ein Hinderniss erreicht und das Gebiet der Stadt oder vielmehr der Burg Forojuli (Friaul) (civitatis vel potius castri Foro-Juliani terminos) betreten hatte, so überlegte er, wem er wohl diese erste eroberte Provinz anvertrauen, oder, wie es gleich nachher heisst, wen er zum Herzoge dieses Landstrichs (in his locis) einsetzen könnte. So übergab er seinem Neffen Gisulf die Stadt Forojuli und deren ganzes Gebiet (regionem). Doch Gisulf erklärte, dass er nicht eher die Herrschaft (regimen) über Stadt und Volk übernehmen werde, bis ihm die Faren (davon

1) Reuterdahl a. a. O. S. 69.
2) II. 9.

das Wort Baron) d. h. die Geschlechter (faras hoc est generationes vel lineas) überwiesen worden, welche er sich aus den Langobarden auswählen wolle. Dieses Verlangen wurde ihm gewährt und er erhielt nun die vornehmsten langobardischen Geschlechter (Langobardorum praecipuas prosapias), welche mit ihm wohnen sollten, und nun erst übernahm er die herzogliche Würde.

Die normännische Eroberung Englands trifft vorzugsweise nur die angelsächsischen Grossen und nach mehreren misslungenen Aufständen verschwinden deren Namen beinahe alle; sogar die geistlichen Stifter werden nur noch mit Normannen besetzt.

Ebenso erzählen die letzten Fortsetzungen des Fredegar [1]), im J. 733 sei Herzog Karl mit einem Heere gegen Burgund gezogen, und habe, nachdem er die gallische Stadt Lugdunum und die Aeltesten und Vorsteher der Provinz (majores natu atque praefectos eiusdem provinciae) unterworfen, allenthalben bis nach den Städten Massilia und Arelatum Richter (iudices) eingesetzt.

Wir finden sogar Völker, die schon lange unterjocht und ihrer Freiheit beraubt, sich erheben und ihre Freiheit erkämpfend ihre alten Zwingherren in Hörige verwandeln. Dieses war mit den Limiganten an der Theis der Fall, welche früher von einem sarmatischen Volksstamme unterworfen, in der Mitte des vierten Jahrhunderts sich wieder frei und dagegen ihre seitherigen Herren zu Knechten (servos) machten, bis Julian mit seinem Heere das frühere Verhältniss wieder herstellte. Schon hatte derselbe die Amicenser und Picenser vernichtet, als die dadurch erschreckten Limiganten auf den Rath ihrer Häuptlinge (seniorum) sich unterwarfen und zur Auswanderung bereit erklärten [2]).

Also nirgends sehen wir ein Vertreiben oder Vernichten der gesammten Bevölkerung, es wurden vielmehr im äussersten Falle nur die Freien d. h. die Herren erschlagen, vertrieben oder ihrer Freiheit beraubt; der Krieg galt nicht den Hörigen, wenn von diesen immerhin auch ein Theil in dem zerstörenden Sturme mit ihren seitherigen Herren untergehen mochte. Man wollte nicht öde menschenleere Wüsten erobern und diese urbar ma-

1) Bouquet, Rer. Gallic. II. p. 456.
2) Ammianus Marcellinus XVII, 12 u. 13.

chen. Man suchte vielmehr fruchtbare Aecker und Hände, welche diese bebauten. Obwohl Einhard [1]) erzählt, dass der achtjährige Krieg in Pannonien dieses Land ganz menschenleer gemacht habe, so lässt er doch gleich darauf nur den gesammten Adel der Hunnen untergehen.

Adam von Bremen (I, 3.) bezeichnet das Verhältniss sehr treffend durch die Worte: „Fragt man, welche Sterbliche vom Beginn das Land der Sachsen bewohnt, oder von welchem Lande das Sachsenvolk zuerst ausgezogen sei, so hat sich mir aus vielfältigem Lesen der Alten ergeben, dass wie alle Völker auf dieser Welt, so auch dieses Volk, nach den geheimen Rathschlüssen Gottes, mehr als einmal seine Herrschaft auf ein anderes übertragen hat und dass nach dem Namen der Sieger auch die eroberten Länder umgenannt wurden.“

Ich komme nun wieder auf den Punkt zurück, von welchem ich ausging. Mein Zweck war, aus der Art und Weise dieser Eroberungen den Nachweis zu liefern, dass den Eroberern jede Veranlassung fehlte, neue Gebietseintheilungen vorzunehmen. Sie setzten sich einfach an die Stelle der Besiegten und alle Gränzen blieben unverrückt und in den meisten Fällen erhielt sich auch die alte Hauptmalstätte in ihrer alten Bedeutung. Das Volk bildete ein Ganzes und wurde deshalb in den meisten Fällen auch als ein solches, häufig in einer Schlacht, unterworfen. So warf eine Schlacht die Alemannen unter die fränkische Herrschaft [2]); Aehnliches sehen wir in Thüringen nach den Schlachten an der Unstrut und Nab; der Sieg bei Xerez de la Frontera (711) begründete in wenig Monaten die Herrschaft der Mauren fast über ganz Spanien und ebenso war es die Schlacht bei Hastings (1066), welche Wilhelm den Eroberer zum Herrn von beinahe ganz England machte.

Ungeachtet der zahlreichen Wechsel, welchen Ripuarien unterlag, ja ungeachtet der Rhein sogar öfter als Scheide der Streitenden diente, so hat sich doch dasselbe als ein Gesammtgebiet erhalten. Auch die alten thüringischen Gränzen blieben unverwischt, denn die Nordthüringen bewohnenden Sachsen bilden einen von den andern drei Sachsenstämmen abgetrennten und unter einem andern Rechte stehenden Stamm.

1) Vita Caroli M. 13.
2) Gregor. Tur. II. c. 30.

Aber auch da, wo Aenderungen in den grossen Volksgebieten eintraten, denn ihre Möglichkeit will ich keineswegs in Abrede stellen, erstreckten diese sich doch nicht auf ein Verschmelzen mit andern Gebieten. Es scheint hiergegen zwar die nordische Geschichte zu sprechen. Bei den fortwährenden Kämpfen in Norwegen wird nämlich die Herrschaft über manche Fylki's zerrissen, indem einzelne Fylki's entweder zum Theil erobert[1]) oder auch wohl friedlich getheilt werden[2]); es ist aber damit keineswegs gesagt, dass die solchergestalt zertrennten Herade auch in der That aus ihrem alten Verbande getreten seien. Es spricht wenigstens die spätere Zeit dagegen und auf deutschem Boden fehlen sogar ähnliche Beispiele gänzlich. Die Gaue wenigstens blieben stets das, was sie waren. Sie bilden geschlossene Ganze und fallen deshalb auch stets als solche in die Hände der Eroberer, ganz wie wir auch in der spätern Zeit beinahe stets die gesammte Bevölkerung sich dem Christenthume fügen sehen. Wie mit dem Hauptorte des Gaues der gesammte Gau dem Sieger verfiel, so beugten sich mit der Bekehrung des Häuptlings auch sämmtliche Gaueinsassen. Die gallischen Hauptstädte, welche wir unter den Römern kennen lernen, finden wir im Mittelalter sämmtlich auch noch als die Hauptstädte und Mittelpunkte von fränkischen Gauen wieder.

Aber auch das innere Leben des Volkes wurde durch eine Eroberung nirgends wesentlich verändert. Die Eroberer fügten sich in das, was sie fanden und mussten dieses, weil sie in der That gar keine Veranlassung hatten, darin Umgestaltungen vorzunehmen. Nicht nur die Art und Weise des Wohnens blieb dieselbe, auch in dem Betriebe des Ackerbaus folgte man nach wie vor der althergebrachten Gewohnheit. Obgleich das linke Rheinufer schon längst vollständig germanisirt war, findet man dort doch fortwährend noch die gallische Eintheilung des Ackers nach Bonuarien[3]).

Sehr wahr sagt Haxthausen[4]) „die Dreifelderwirthschaft ist in sich so geschlossen, sie bewegt sich so fest und unantast-

1) Ynglingen Saga. Kap. 49 und 54.

2) Saga Halfdan des Schwarzen. Kap. 1 und 2.

3) S. z. B. Binterim und Mooren, die Erzdiözese Köln I. S. 181 u. 182, II. 50, 51 u. 52 und Codex I. p. 37.

4) Ueber den Ursprung und die Grundlagen der Verfassung in den ehemals slavischen Ländern Deutschlands im Allgemeinen und des Herzogthums Pommern im Besondern S. 19.

bar in dem ihr einmal vorgezeichneten Geleise, dass eine rasche unüberlegte Aenderung den Ackerbau selbst zerstört, und nur eine allmälige, durch rationelle Grundsätze geleitete Umwandlung möglich ist! — Wir wollen setzen, es überschwemmten barbarische Horden eines unserer civilisirten Länder und setzten sich darin fest, so würden sie dennoch das jetzige Wesen des Ackerbaus und somit den Anbau und die jetzige Physiognomie des Landes nur wenig ändern. Diese Barbaren wollen doch leben. Selbst wenn sie Nomaden wären, von Jagd und Viehzucht in ihren frühern Sitzen lebten, so werden sie in dem einmal angebauten Lande gar nicht auf dieser Lebensbasis fort existiren können. Jagd und Viehzucht wird ihnen in diesem Lande gar nicht mehr die hinreichende Nahrung gewähren, sie müssen und werden es sich auch gerne gefallen lassen, von den Früchten des Ackerbaues zu leben. Um dies aber zu können, muss er so fortgesetzt werden, wie er bisher geführt. Jene Barbaren werden daher theils durch den Rest des durch sie unterjochten Volkes, als ihre nunmehrige Sklaven, den Ackerbau so fortsetzen lassen, wie er bisher betrieben worden, und sich dessen Früchte theilweise zueignen, theils werden sie selbst sich in den Wohnsitzen der Erschlagenen niederlassen und den Ackerbau so fortsetzen, wie sie ihn vorfinden. Die Eintheilung der Felder, selbst grossentheils die Besitzverhältnisse der einzelnen Ackerwirthschaften, die Einrichtungen der Gehöfte zum Behuf der Viehzucht, selbst die Wohnungen, also die Bauart der Häuser, wird im Wesentlichen dieselbe bleiben, und der Anbau des Landes und seine Physiognomie würde sich somit wohl fast gar nicht verändern“.

Für die Stetigkeit der Verhältnisse gibt uns auch das Kattenland einen trefflichen Beleg. Wie schon zur Zeit der Römer Maden der alte Haupt- und Mittelpunkt desselben ist, so behält dasselbe diese Eigenschaft bis in's Mittelalter. Aber auch die Gränzen des Landes können keine andern als die des fränkischen Hessengaues gewesen sein. Die Wetterau wird nie als kattisches Gebiet bezeichnet und östlich gränzte Thüringen. Nur nördlich wird der sächsische Hessengau und westlich der Oberlahngau den Urkunden nach zu Hessen gerechnet. Aber man betrachte nur diese Gebiete. Das sächsische Hessen ist ein Gau der sächsischen Provinz Engern, der Engergau im engern Sinne, und noch heute trägt das Volk den vollen Stempel sas-

sischer Abstammung. Eben so trennt aber auch den Oberlahngau eine scharfe Scheide vom eigentlichen Hessengau, der sich in hundert Dingen noch bemerklich macht, vor allem jedoch in der Sprache und — in der Leibeigenschaft, welche letztere namentlich allgemein verbreitet war, während man im fränkischen Hessen diese nicht kannte. Aber trotz dieser so wesentlichen Verschiedenheiten werden beide zu Hessen gezählt und häufig auch Hessen genannt. Wie kann dieses nun anders erklärt werden, als dass beide Gebiete von den Katten unterworfen worden und seitdem unter kattischer Herrschaft gestanden. Eine andere Erklärung gibt es nicht. In dieser Thatsache finden wir nun aber zugleich ein Beispiel davon, wie eng die Freiheit eines Volkes mit seiner Unabhängigkeit verknüpft war.

Jenes Einfügen in die vorhandenen Zustände ging so weit, dass ungeachtet die Germanen im Heimathlande keine Städte hatten, sie dennoch allenthalben, wo sie deren fanden, sich in denselben niederliessen. Ammianus Marcellinus (XVI. 2, 12.) erzählt zwar aus dem Feldzuge Julians gegen die Alemannen, dass die Germanen, obwohl sie sämmtliche Städte am linken Rheinufer von Mainz an aufwärts im Besitz gehabt, dennoch nur die Gebiete dieser Städte bewohnt hätten (territoria earum habitare); vor den Städten selbst aber hätten sie sich wie vor mit Netzen umstellten Gräbern gehütet (nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant). Indessen scheint dies doch nur im Anfange der Besitznahme des Landes und insbesondere noch während des Krieges der Fall gewesen zu sein, denn später finden wir sie doch eben in diesen Städten wohnen, und dass sie Städte auch zu schätzen wussten, ergibt sich aus der Antwort, welche die Agrippinenser den Tenchtherern gaben. Als diese nämlich von jenen verlangten die Mauern ihrer Stadt (Köln), weil sie Bollwerke der Knechtschaft (munimenta servitii) seien, niederzureissen, meinten die Agrippinenser, sie hielten es gerade jetzt, wo die römischen Heere sich wieder sammelten, für gerathener, die Mauern eher zu verstärken, als sie zu zerstören [1]).

Dass auch die Germanen Befestigungen hatten, ist wohl kaum zu bezweifeln; aber es waren dieses keine Wohnstätten, es waren nur Ringwälle, feste Lager für den Krieg; ihre Wohnsitze waren vielmehr offene und unbefestigte Dörfer (villae, vici).

1) Tacitus, Hist. IV. 64.

Das, was man als deutsche Städte bezeichnet [1]), waren entweder keine (z. B. Mattium) oder diese Städte lagen ausserhalb der altgermanischen Gränzen. Noch Jahrhunderte später ist der altgermanische Boden arm an befestigten Wohnorten. Vom Sachsenlande heisst es, dass es weder befestigte Berge noch feste Städte habe [2]) und zum J. 1073, es habe noch nicht viele feste Orte (nec tum enim plures habebat Saxonia munitiones) [3]). Die Städte, welche uns hier schon in früher Zeit [4]) genannt werden, sind entweder nur einfache Burgen, oder es sind Orte geistlicher Stifter, welche gewöhnlich befestigt wurden, oder die Bezeichnung ist eine missbräuchliche. Jene Städte waren stets die Tempelstätten und zugleich der Sitz der Obrigkeiten, sowohl in Gallien als in allen andern Ländern, welche gleich diesem Städte besassen. Aus diesem Umstande erklärt sich auch, wie mit der Eroberung einer Stadt stets auch das zu derselben gehörige Gebiet widerstandslos in die Hände der Sieger übergeht. Es ist sogar wahrscheinlich, dass sie vorzugsweise nur zum Wohnsitze der Freien gedient. Hierfür spricht wenigstens der eben angeführte Umstand. Auch eine noch bis in unsere Tage herüber reichende Thatsache möchte als Beleg dafür angeführt werden können. Ich meine jene eigenthümliche Thatsache, dass in Frankreich und ostwärts bis zum Rheine der Besitz des Ackerbodens sich beinahe ausschliesslich in den Händen der Städtebewohner befand und zum Theil noch befindet. Es ist dieses wenigstens noch im südlichen Frankreich und ebenso im grössten Theile Italiens der Fall. Bald sind es nur einzelne geschlossene Höfe, bald auch ganze Feldfluren oder grosse Theile derselben, deren Eigenthum einem einzigen Stadtbewohner zusteht, während der Bebauer nur Pächter ist und als Privateigenthum nur die Gebäude besitzt. Der Pachtzins, welchen er zu entrichten hat, ist begreiflich sehr verschieden, doch findet man ihn meistens auf die Hälfte der Erndte festgesetzt.

5) Die Germanen hatten keine Städte.

Nur das alte Germanien hatte keine Städte und unterschied sich dadurch von allen seinen Nachbarn. Diese Thatsache gibt

1) Waitz a. a. O. I. S. 19.
2) Luidbrandus II. 24.
3) Ekkehardus, Chron. univer. ap. Pertz, Mon. Germ. VI, 200.
4) Z. B. 1005: „civitas Scidere in Engern". Höfer etc. Zeitschr. II. S. 141.

den Worten des Tacitus: „Nullas Germanorum populis urbes habitari satis, notum est" eine weit gewichtigere Bedeutung, als man denselben gewöhnlich zugesteht. Ja, dieser Unterschied im Wohnen ist so scharf ausgeprägt, dass er das Mittel an die Hand gibt die alten germanischen Gränzen nach allen Seiten hin festzustellen.

Ich kann um so weniger umhin diesen Versuch zu machen, als aus dieser Feststellung sich nicht nur noch Belege für das oben Behauptete, sondern auch noch einige andere wichtige Resultate ergeben.

Ich beginne im Norden.

Dort haben wir zuerst das Land der Bataver. Dass dasselbe Städte besass, geht unzweifelhaft aus den römischen Schriftstellern hervor; Cäsar nennt uns ausdrücklich die „oppida Batavorum". Dahin gehörten namentlich Batavodurum, auch oppidum Batavorum genannt, die Hauptstadt der Bataver, das spätere Noviomagus — Nimwegen, so wie Utrecht, am Rheine, das alte Trajectum [1]), welches auch Wildenburg genannt wurde, und die alte ehemals reiche Handelstadt Duuerstede (Wyk de Duuerstede). Auch dass nördlich von Utrecht nahe der Rheinmündung liegende Lugdunum — Leiden — gehört noch hierher. Römische Quellen nennen dasselbe „caput Germaniarum". Man wollte schwerlich damit sagen, dass dasselbe auf germanischem Boden liege, sondern nur, dass dasselbe am Beginne Germaniens oder im Allgemeinen, dass es da liege, wo Germanien und Gallien sich schieden. Indessen müssen wir noch weiter östlich gehen, bis über die Yssel, wo wir noch die alte Stadt Devender finden [2]). Die östlichsten Gränzgaue sind demnach die fränkischen Gaue Trente und Hamaland. Der letztere Gau reichte bis zum Rheine. Hier breitet sich zu beiden Seiten des Rheins das kirchliche Dekanat Xanten aus, östlich bis zur Yssel. Es war dieses der schon im siebenten Jahrhundert vorkommende Düffelgau [3]), eine Cent mit der alten Stadt Xanten, mit welcher der westlich daran stossende, das

1) Noch ein Brief des h. Bonifaz nennt den Ort castellum Trajectum. Würdtwein, Epistol. St. Bonifacii, nr. 105.

2) 953: „predium — situm in loco Dauindre, et infra urbem et extra, in pago, qui dicitur Hamalant". Höfer etc., Ztschr. I. S. 365.

3) 697 u. 721 p. Dublen, p. Dublinsis. Binterim u. Mooren, Rhein-westph. dipl. Codex I. nr. 2. Pardessus l. c. II. 332.

Dekanat Geldern umschliessende Hattuariergau verbunden war, dessen Name wahrscheinlich als der des ganzen Gaues galt. Mehr südlich lag der Jülichgau mit seinem Hauptorte Jülich, dem alten Juliacum, der mit dem nördlich daranstossenden Mühlgaue[1]) einen Gau bildete. Man sieht dieses aus einer Urkunde von 898: „in pago Muolla in Julichgauue[2]), so wie aus einer andern von 1029, worin beide als zwei Grafschaften eines Gaues genannt werden: „in pago Julichgouui in comitatibus Gerhardi et Giselberti" [3]). Südlich an den Düffelgau schloss sich der Duisburger Gau, welcher, über beide Rheinufer ausgebreitet, dem Dekanat von Duisburg entsprach. Das am rechten Rheinufer liegende Duisburg heisst 966 „Diuspargo quod uulgariter dicimus Diusburg" [4]). Dann folgte links vom Rheine der Nuenheimergau mit Neuss, dem alten Novesium, Dormagen, dem ehemaligen Duromagum, und Zons, dem alten Gesonia, so wie rechts der Keldachgau.

Südlich vom letztern treten wir rechts des Rheins in den Deutzer Gau, mit dem dem alten Köln gegenüberliegenden Deutz, die 778 vorkommende Duitia civitas[5]) oder das castellum Divitense oder Tuitium[6]), wie es eine Urkunde von 1003 nennt, derselbe Ort, wo Konstantin der Grosse 376 das „Devitense monumentum in terra Francorum" zum Schutze Galliens errichtete[7]) und bis wohin (Divitia) 557 die Sachsen bei ihrem Einfalle in's Frankenland vordrangen[8]). Der Duisburger, Keldach- und Deutzergau wurden auch der Ruhrgau oder auch der Gau der Hattuarier oder Chattuarier genannt. Dem Deutzer Gaue folgt rechts am Rhein der Auelgau, mit der alten Feste Siegburg an der Sieg.

Köln, das oppidum Ubiorum, nach der Umwandlung in eine römische Kolonie „Colonia Agrippina" genannt, war noch im spätern Mittelalter der Hauptort des pagus Coloniensis. Der Begriff dieses Gaues war ein engerer und ein weiterer. Ob derselbe im engern Sinne auch Gilgau genannt wurde, oder ob

1) Binterim u. Mooren, die alte Erzdiözese Köln I. S. 238.
2) Lacomblet, Ukbch. I. nr. 81.
3) Das. nr. 166.
4) Lacomblet, Ukbch. I. nr. 109.
5) Eginhard. Ann. ad. a. 778.
6) Lacomblet a. a. O. nr. 136 u. 137.
7) Am. Marcellinus 26. 27.
8) Gregor. Turon. IV. 16.

dieses, wie Cuzzihgau[1]), nur eine weitere Abtheilung der alten kölnischen Cent war, lasse ich dahin gestellt sein. Zu dem engeren Gaue gehörte auch Bidburg (Beda vicus). An diesen lehnt sich südlich der pagus Bunnensis mit dem schon unter römischer Herrschaft festen Bonn (Bonna) als dem Hauptorte. Eine spätere Abtheilung von dem Bonnergaue war der nach dem Flüsschen Ahr genannte Ahrgau. Man ersieht dieses aus einer Urkunde von 1067, in welcher Güter „in pago Bunnensi et Arensi" genannt werden, eine Fassung, welche unzweideutig den erstern Gau als den weitern, den zweiten als den engern Bezirk bezeichnet[2]). Diese beiden Gaue bildeten mit dem westlich vom Bonner Gau gelegenen Zülpicher Gau, mit dem durch die Alemannenschlacht berühmten Zülpich, und dem südlich an diesen sich schliessenden Eifelgau einen Gau im weiteren Sinne des Wortes, denn wie 856 die beiden Gaue von Bonn und Zülpich, so findet man 953 auch die Gaue von Zülpich und Eifel vereinigt[3]). Wenn dagegen schon Tacitus[4]) Zülpich als im Gebiete von Köln liegend bezeichnet (Tolbiaci in finibus Agrippinensium), so ist dieses in einem weitern Sinne zu verstehen.

Blicken wir auf die bis jetzt bezeichnete Gränze zurück, so erkennen wir, dass das ganze Herzogthum Ripuarien noch auf der gallischen Seite liegt und dass die altgermanische Gränze mit der des Sachsenlandes allenthalben zusammenfällt. Es ist also nicht der Rhein, welcher die Gränze bildete, wie man dieses gewöhnlich annimmt. Allerdings wird der Rhein von den römischen Schriftstellern durchweg als Scheide bezeichnet, und mehrfach treten auch beide Ufer als feindliche Gebiete gegeneinander, aber es hat dieses nur in den Kriegszuständen seinen Grund, wo ein solcher Strom, ungeachtet er mitten durch ein einheitliches Gebiet fliesst, doch nothwendig zu einer wenn auch nur vorübergehenden Gränze wird.

Viele dieser ripuarischen Gaue werden zwar nicht nach gallischer Sitte nach ihren Hauptorten, sondern mehr nach ger-

1) 898: „in pago Cazzihgeuue et in Coloniensi". Lacomblet a. a. O. nr. 81.

2) Daselbst. I. S. 136.

3) „In comitatu Tulpiacensi et Bonnensi" und „in comitatu Tulpiacensi et Bonnensi". Binterim und Mooren, die alte Erzdiözese Köln I. S. 153 u. 163. Schannat, Eiflia illustr. von Bärsch I. 1. S. 71 ff.

4) Hist. IV, 79.

manischer Weise bezeichnet. Es ist dieses aber lediglich eine Folge des langen germanischen Besitzes, und ähnliche Erscheinungen werden sich weiter unten noch mehr bieten. Bei einer tiefer eingehenden Betrachtung, als ich sie vornehmen kann, stellt sich sicherlich noch manches schärfer heraus, denn im Ganzen ist für Gaugeographie des Niederrheins noch wenig geschehen. Sind doch alle hier als Gaue auftretende Gebiete nur alte Centen, und noch Niemand hat daran gedacht, diese Centen wieder in ihre ursprüngliche Verbindung zu bringen.

Erst dicht unterhalb Linz tritt die Gränze in den Rhein. An dem linken Ufer finden wir den pagus Magnacensis oder Megenouelt mit seinem Hauptorte Mayen [1]) und dem alten Andernach (Antannacum). Der rechts von der Mosel am Rheine sich hinaufziehende Gau Trechira, mit den alten Städten Koblenz (Confluentes), Boppord (Baudobrica und Bontobrica), Oberwesel (Vosava und Bosavia) u. s. w. war nur eine Abtheilung des Maienfeldes, wie dieses aus einer von v. Ledebur erläuterten Urkunde hervorgeht; auch standen beide unter einem Grafen.

Wir treten nun in den Nahe- oder vielmehr in den Wormsgau. Der Hauptort des Wormsgaues, die alte Stadt Worms, wurde von den Kelten Borbetomagus oder Borgetomagus genannt und erhielt später nach der Einwanderung der Vangionen, welche übrigens schon vor Cäsar erfolgt sein muss, den Namen civitas Wagiona [2]) oder Wangiona [3]), auch civitas Wangionum, welcher noch lange neben dem noch heutigen Namen fortbestand. Doch war es nicht jener, sondern dieser, welcher dem Gebiete die Bezeichnung gab, welches bald Wormazfeld, bald Wormazgau, lateinisch auch pagus Wormacensis genannt wurde. Worms war also der Hauptort und demnach auch die älteste Niederlassung dieser Gegend, älter zugleich als das ebenwohl zu diesem Gaue gehörige Mainz. Ueberhaupt war das Gebiet weit ausgedehnter, als man gewöhnlich annimmt, denn auch der Nahegau war noch ein Theil des Wormsgaues. Es ergibt sich dieses schon aus dem Umstande, dass eine Reihe von Orten bald in den Wormsgau, bald in den Nahegau gesetzt werden, namentlich Bingen (das

1) Der Maiengau von v. Ledebur. 1842.
2) Zeuss l. c. p. 65
3) Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 19.

röm. Bingium), Grolsheim, Narheim, Gersingen, Gimsheim u. s. w.[1]), noch mehr aber aus einer Urkunde von 868, welche Windsheim an der Eller, mitten im Nahegaue, in den Nahegau und diesen selbst in den Wormsgau legt: „infra (i. e. intra) Naagao in confinio seu pago Virmacense super fluviolum Elera“ [2]) und eben dieser nicht von einem Hauptorte, sondern von einem Flusse entlehnte, also auf ganz germanische Weise gebildete Namen weist auf die erst spät erfolgte Trennung beider Gebiete hin.

Vom Wormsgau müssen wir wieder auf das rechte Rheinufer übertreten. Hier liegt zu beiden Seiten des Neckars der Lobdengau ausgebreitet, dessen Name augenscheinlich von Ladenburg herrührt, welches im Mittelalter Lopoduna, Lobodo, Lobedunburg u. s. w. [3]) genannt wird, und sehr wahrscheinlich das schon in römischer Zeit vorkommende Lupodunum ist.

Darauf folgt auf dem linken Rheinufer der Speiergau, dessen Name auf die alte gleichnamige civitas hinweist. Speier findet sich zuerst als Noviomagus und später als Nemeta, die Stadt der Nemeter, ein Name, welcher sich auch noch bis in's Mittelalter erhielt [4]), so dass hiernach auch zuweilen der Gau, wie z. B. 820, „pagus Nemetinsis“ genannt wurde [5]).

Vom Speiergaue führt unsere Wanderung uns zum Elsass — pagus Alsacensis, Alisacia, so von der das Land durchströmenden Ill genannt [6]). Schon diese Bezeichnung ist deutsch und nicht minder ist dieses der Fall mit der Eintheilung des Gebiets in einen Nord- und einen Sundgau; auch zeigt sich keine jener alten Städte, welche den Elsass bedecken, wie Strassburg (Argentoratus), Brumat (Brocomagus), Selz (Saletio), Rheinzabern (Tabernae), Horburg (Argentorar), Banzenheim (Stabulus), Altrip (Altaripa) u. s. w. als der Mittelpunkt irgend eines grössern Landgebietes, wie dieses bei Speier, Worms u. s. w. der Fall

1) S. die Belege in Lamei's Beschr. des Nahegaus. Acta Academiae Theod.-Pal. V. 127 ff. Daselbst im I. Bd. findet sich auch eine Beschreibung des Wormsgaus.

2) Martene et Durand, Vet. Script. et Monumenta. Appliss. Coll. I. p. 189.

3) Lamei l. c. I. p. 217. Deumbeck, Geogr. Pagorum p. 140 f.

4) „intra civitatem Spira seu Nemeta vocatam, aut in circuitu extra civitatem id est in villa Spirae et in marca, quae eidem urbi adiacens est.“ Lünig, R. A. P. spec. Cont. 1. p. 256.

5) Zeuss l. c. nr. 69.

6) Müller, deutsche Stämme. V. S. 306. Zeuss (die Deutschen, S. 318) übersetzt den Namen sehr gezwungen durch Fremdensitz.

ist. Und doch beweist eben das Vorhandensein dieser alten Städte, dass auch hier kein ursprünglich germanischer Boden ist, dass also auch die Gaue vor ihrer Germanisirung andere Namen gehabt haben müssen und zwar von derselben Bildung, wie diese links des Rheins sich allgemein bei allen Gauen darbietet.

Doch vergebens sucht man nach einer sichern Kunde hierüber; nur Vermuthungen lassen sich zusammenstellen.

Im Nordgau liegt eine alte schon unter den Merovingern vorkommende Königspfalz Kirchheim mit einer weit ausgedehnten Mark. Beide nennt bereits eine Urkunde von 633, welche, wenn später auch erneuert, doch immerhin als eine in der Hauptsache wenig veränderte Kopie des verlorenen Originals betrachtet werden kann. Hiernach übergiebt König Dagobert: „regalem habitationem — — Kirckhaim cum suburbiis Marley, vallem Corone, Virdenheim, villam Vege, castellum situm in monte juxta stratam Tabernensem (Zabern) usque ad rivulum Mosellum cum omnibus adjacentibus“ [1]) zur Gründung des Klosters Haslach. Es gehörten demnach zu Kirchheim ausser den zunächst liegenden Orten auch noch die bei Zabern liegende Burg Kronenberg. Dass Kirchheim ein neuerer erst nach Einführung des Christenthums entstandener Name ist, bedarf keines Belegs. Vorher bestand ein anderer Name und diesen ältern gibt auch eine Urkunde von 807: „Actum Trhonie seu Kilekheim in comitatu domini Wuorandi comitis [2])“.

Was diesem Tronia nun aber eine besondere Bedeutung verleiht ist seine Eigenschaft als Mittelpunkt einer Grafschaft, welche freilich, soweit die Urkunden darüber einen Aufschluss gewähren, nur einen Theil des Nordgaus umgriffen zu haben scheint. Diese Grafschaft kommt bald unter dem Namen Tronia bald unter dem von Kirchheim vor. Schon eine Urkunde von 675 legt das nicht ferne Bischofsheim mit seinem sicher eine Cent darstellenden Gebiete in diese Grafschaft: „ in pago Bischovisheim in comitatu Chilcheim [3])“. In einer Urkunde von 807 heisst es vom Kloster Ebersheim (sive Novientum), nordöstlich von Schlett-

1) Pardessus l. c. II. p. 24. Schöpflin, Als. dipl. I. p. 27.

2) Schöpflin l. c. I. p. 106.

3) Pardessus l. c. II. p. 171. Grandidier, Histor. de l'Eglisse de Strassbg. I. Dipl. p. XVII.

stadt: „quod est situm in pago Illisatiae supra ripam Ille fluminis in comitatu Kirchheim [1]“. Endlich findet sich eine Urkunde von 728, welche „in ducatu Alsacensi seu in pago Troningorum et in pago Alsegauinse [2]“ eine lange Reihe von Orten setzt, aus deren Lage sich leider kein Schluss auf die allgemeinen Gebiete machen lässt, weil die Fassung der Urkunde es zweifelhaft lässt, ob hier beide Gaue neben einander als zwei selbstständige Gebiete zu betrachten sind oder ob der eine Gau als ein Bestandtheil des andern angegeben wird.

Lassen auch diese sehr magern Nachrichten keinen klaren Einblick in das Verhältniss von Troninga zu, so geht doch so viel daraus hervor, dass diese Pfalz als ein sehr bedeutungsvoller Punkt des Nordgaus anzusehen ist, und da sich kein anderer in gleicher Weise darbietet, haben wir wahrscheinlich in ihm den alten Mittelpunkt des Nordgaus.

Ammianus Marcellinus setzt in diese Gegend die Tribunci, und Beatus Rhenanus sucht deren Sitz in Troninga [3]). Ich gestehe offen, dass ich darüber keine Meinung auszusprechen wage [4]).

Für eine Vermuthung über den alten Mittelpunkt des Sundgaus finde ich dagegen nirgends einen Anhaltepunkt, es müsste denn Ruffach mit seiner alten Feste Isenburg sein, jener Mittelpunkt des s. g. Mundats (emmunitas) des Stifts Strassburg. Die schon oben angeführte Urkunde von 675 nennt wenigstens einen pagus Rubiaca in comitatu Ilchicha.

Um so unzweifelhafter fällt der am rechten Rheinufer lie-

1) Schöpflin l. c. p. 105, ähnlich 817 p. 66.

2) Schöpflin l. c. p. 9, Pardessus l. c. p. 356.

3) Andere weichen freilich davon ab. Vergleiche Ukert a. a. O. II. 2. S. 508.

4) Obwohl die nur sagenhafte Erzählung Gregors von Tours, dass die Franken aus Pannonien kommend, sich zuerst an den Ufern des Rheins niedergelassen, dann aber über den Rhein gegangen und sich in Thoringia niedergelassen hätten, wo ihr König zu „Duspargum in finibus Thuringorum“ seinen Hof gehabt, kaum eine ernste Untersuchung zulässt, so führt doch der obige pagus Troninga jenen Bericht in meine Erinnerung zurück, und zwar um so mehr als allem Anschein nach derselbe Ort 787 auch unter der Form Thurninga vorkommt, nämlich: „in pago Alisacinse in uilla uel in marca, que dicitur Thurninga“ (Zeuss, Tradit. Wissenbg. nr. 83), auch 787: „Turninga“ (ibid. nr. 155). Der Lage nach entspräche dieser Ort der ganzen Darstellung trefflich. Doch — es soll dies nur eine Bemerkung sein.

gende Breisgau auf die gallische Seite, denn sein Mittelpunkt ist wieder eine alte Feste, nämlich Breisach, der alte mons Brisiacus. Auch Freiburg war wahrscheinlich in ältester Zeit ein fester Ort [1]).

An den Elsass schliesst sich das Land der Helvetier, eines keltischen Volkes. Nach Cäsar (I, 5.) hatte dasselbe 12 Städte (oppida) und war in 4 Gaue getheilt (I, 12). Als den Hauptort des Volkes, „caput gentis", nennt Tacitus (Hist. I, 68) Aventicum, das spätere Avenche oder Wiflisburg, östlich vom Neuenburger See, was auch ältester Bischofssitz war, bis dieser in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts nach Lausanne verlegt wurde. Von den Gauen nennt Cäsar nur zweie und auch diese ohne nähere Bezeichnung ihrer Lage. Der pagus Verbigenus, oder wohl richtiger Urbigenus [2]), könnte allenfalls der Argau sein. Lässt sich auch hiergegen der von der Ar entlehnte Name einwenden, so sehen wir doch in dem alten schon frühe zu einem Bischofssitze bestimmten Vindonissa (Wendisch) die unzweifelhafte Hauptstadt des Gaues, welcher in den Augstgau mit Augusta Rauracum, jetzt Augst, den Baselgau mit Basilia, jetzt Basel, den Buxgau, Sisgau, Frickgau u. s. w. sich theilte.

An den Argau schliesst sich der Thurgau.

Der Lebensbeschreiber des h. Gallus [3]) erzählt, wie um's Jahr 650 ein feindliches Heer „partem pagi Durgaugensis Constantiam et Arbonam" verwüstet und spricht dann noch von weitern Theilen des Gaues, welche er gleichfalls pagi nennt. Der eine dieser Gaue ist das Gebiet von Konstanz, der andere der pagus Arbonensis, in welchem St. Gallen liegt [4]). Es ist der Name des Städtchens Arbon am Bodensee, nämlich das römische Arbor felix. Eine Abtheilung des Thurgaus ist der Zürich-

1) Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung etc. S. 168 ff.

2) Ukert a. a. O. II. 2. S. 344 u. 345.

3) Pertz, M. Germ. II. p. 18.

4) „in pago Durgaugense et in situ Arbunense". Neugart l. c. p. 94. Statt situs heisst es auch in fine oder „in p. Thurgauensi vel in Arbonensi" (ibid. p. 110), sowie „in pago", wie 797: „ad monasterium sancti Gallone —, que est constructa in pago, qui dicitur Arbonense, urbis Constantiae, in ducato Alamaniae" (Wirtembg. Ukbch. I. S. 52). Dasselbe sagen auch schon Urk. von 744. S. Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft zu Zürich. II. S. 28 ff.

gau[1]), also genannt von Zürich, der römischen statio Turicensis[2]), später castrum Turegum[3]) genannt, und es ist möglich, dass eben der Zürichgau jener pagus Tigurinus ist, welchen Cäsar[4]) als einen der vier Gaue der Helvetier nennt. Ein dritter Theil des Thurgaus ist der Urigau[5]).

Der östliche Nachbar des Thurgaues war der rhätische Gau Curwahalon mit seiner Hauptstadt Chur (curia Rhaetorum).

Von der westlichen Gränze wende ich mich zur östlichen. Dort hatten wir als Nachbarn des alten Germaniens den gallischen, hier finden wir — slavischen Boden.

Es sind insbesondere vier Punkte, welche uns das slavische Element erkennen lassen. Der erste ist der schon hervorgehobene dem germanischen Boden grundsätzlich fremde Städtebau, nicht das Vorhandensein von Festungswerken an und für sich, sondern von befestigten Orten mit darin wohnhafter Bevölkerung. Ein anderer Punkt ist die Form der Ortsnamen, ein dritter die Form der Dorfanlagen und endlich ein vierter besteht in den historischen Zeugnissen, welche uns für bestimmte Gegenden slavische Bewohner nennen.

Gleich am Bodensee weist uns das Land der Vindelicier die weiter zu verfolgende Linie. Die Vindelici, d. h.[6]) die Wenden am Lech, theilten sich in vier Stämme und hatten nach Plinius viele Städte[7]). Eine dieser Städte war das an der Ostseite des Bodensees liegende Bregenz, die civitas Brigantium, welche schon Tiberius als den Sitz der Brigantier kennen lernte und wonach der Bodensee „lacus brigantinus“ genannt wurde[8]). Das Gebiet von Bregenz zeigt sich uns später im Rheingau. Auch der nach (Langen) Argen benannte pagus Argunensis[9])

1) 744: „in pago Durginse vel in sito Zurihgawia.“ Pardessus l. c. II. p. 390, auch p. 391.

2) Ukert. a. a. O. II. 2. S. 496.

3) v. Müller, sämmtl. Werke. XXV. S. 52 u. 55.

4) Bell. Gall. I. 12.

5) 853: „curtim — Turegum in ducatu Allamannico, in pago Durgaugensi — id est pagellum Uroniae“. Neugart l. c. 284.

6) nach Mannert, Germania 526.

7) His (Noricis) contermini Rhaeti et Vindelici, omnes in multas civitates divisi.

8) Mannert a. a. O. S. 319 u. 320.

9) Stälin, Wirtembg. Gesch. I. S. 282.

muss noch nach Bregenz gehört haben und sogar vom Altgau wird dieses seiner Lage nach wahrscheinlich. Nordöstlich von Bregenz lag eine andere vindelizische Stadt, die civitas Compodunum, das heutige Kempten, an der Iller, deren Gebiet sich uns in dem Illergaue zeigt. An diesen schliesst sich der längs des Lechs ausgestreckte vom Ammersee bis zur Donau reichende Augstgau (von dem der Keltensteingau und der Ammergau nur Theile zu sein scheinen) mit seinem Hauptorte Augsburg, der Augusta Vindelicorum. Dieser Name weist also ausdrücklich auf die Anwohner des Lechs hin und es ist deshalb auch wohl nicht zu viel gewagt mit Rudhart[1]) Damasia, die alte Hauptfeste des Volks (Licatorum veluti arx) in Augsburg wieder zu finden, denn der spätere Name Augusta Vindelicorum stammt von den Römern her.

Weiter gegen Morgen liegen noch mehrere alte Städte: das Artobriga des Ptolomäus, als römische Feste Reginum, als Sitz der baierschen Herzoge Radaspona genannt, nämlich Regensburg, von dem südlich im Isen-, Rotach- und Westergaue noch weit später eine zahlreiche slavische Bevölkerung sich findet[2]); ferner Bojodurum — Passau; Juvavo — Salzburg u. s. w.

Doch diese Städte liegen alle schon zu weit östlich unserer Gränze; diese führt vielmehr sofort vom Augstgaue über die Donau.

Wir treten hier zunächst in den Riesgau, der auch Rhaetia oder zum Unterschiede von dem übrigen Rhätien „Rhaetia transdanubiana“ genannt wurde, und in den Riesgau im engern Sinne, den Gau Sualefeld, den Brenz-, Flin-, Albeckgau u. s. w. zerfiel; sein alter Mittelpunkt war wahrscheinlich Eichstädt: „castrum Rubilocus, quod Eistete dicitur[3])“. Vermag ich auch hier keine slavische Bevölkerung nachzuweisen, so tritt diese bei dem nun folgenden Rangau doch um so bestimmter hervor. War der Iphigau wirklich, wie Pallhausen (S. 123) annimmt, ein Theil des Rangaus, dann nöthigt die Lage des Gollachgaus zu einer gleichen Annahme. Pallhausen stützt jene Annahme darauf, das Vinetum (Winheim) „in finibus pagorum Volkfeld et Ran-

1) Aelteste Gesch. Bayerns S. 37.

2) v. Koch-Sternfeld, Beitr. zur deutschen Länder-, Völker-, Sitten- u. Staatenkunde. II. S. 38 u. 39. S. auch Bd. I. S. 163 ff.

3) v. Pallhausen. S. 107 u. 112.

gew positum", d. h. auf der Gränze beider Gaue lag, so dass die Gränze durch Winheim zog. Dasselbe ist auch mit Krautheim der Fall, welches in gleicher Weise in den Iphigau und in das Volkfeld gesetzt wird[1]). Es treten also die Namen Rangau und Iphigau an derselben Stätte auf und es lässt dieses keine andere als jene Erklärung zu.

Oestlich an das Volkfeld reiht sich der Radenzgau und zwar in einer Weise, dass man auch bei diesen ein ehemaliges Zusammengehören beider vermuthen muss. Beide Gaue schied die Rednitz, so dass Bamberg mit seinem einen Theile im Volkfelde, mit dem andern im Radenzgaue lag[2]). Das unmittelbare Gebiet von Bamberg war sicher eine jener schon oben erwähnten zusammengesetzten Marken, welche aus zwei verschiedenen Hälften bestanden. Auch mit Hallstadt unterhalb Bamberg war dieses der Fall, denn obgleich es selbst im Radenzgaue lag, gehörten wenigstens zwei zu seiner Pfarrkirche gehörige Kapellen (Trunstadt und Bischberg) zum Volkfelde[3]). Links der Rednitz war Ostfranken, rechts Baiern.

Dass der östlich vom Sualefeld, Rangau und Radenzgau hinziehende grosse baierische Nordgau eine vorzugsweise slavische Bevölkerung hatte, ist bekannt; auch der grösste Theil des Traungaus erscheint mit Slaven bevölkert, welche unter ihren eigenen Supanen standen und nur zu einem Tribut an den bojoarischen Herzog verpflichtet waren[4]). Ueberhaupt war die slavische Bevölkerung hier so überwiegend, dass man das Land selbst als slavisch bezeichnete (834), obgleich erst die Ens die bojarisch-slavische Gränze bildete. Und dieselben Erscheinungen treten auch weiter gegen Norden hervor[5]) namentlich im Rangau, Radenzgau und Volkfeld.

Schon in der Mitte des achten Jahrhunderts begegnen uns in Ostfranken Slaven[6]) und wie es scheint, in Bezirken, wel-

1) S. v. Spruner, Gesch. und Beschreibung des Gaues Volkfeld im Archiv für Gesch. u. Alterthumskunde des Obermainkreises II. 1. S. 46.

2) 1008: „locum Babenberg — cum pago, qui Redenzcgewi dicitur. — — — Alterius autem pagi, qui Volgfeld nominatur, in quo prefatus locus situs est, partem ..." Ussermann, Episcopt. Bambg., Cod. prob. nr. 14.

3) Wenck, hess. Landesgesch. I. U. S. 4.

4) Mon. boica XXVIII. 2. p. 198.

5) S. das Nähere in Rudhart, Urgesch. Bayerns. S. 455 ff.

6) Ich beziehe mich im Allgemeinen auf die von Holle im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken II. 1. H. (1842) zusammengestellten Belege.

che Würzburg schon noch näher lagen [1]). Eine Urkunde des neunten Jahrhunderts setzt die Slaven zwischen den Main und die Rednitz, also in die vorhin genannten Gaue, und nennt sie danach Main- und Rednitzwenden, sowie diese Gebiete selbst Slavenland („in terra Sclavorum, qui sedent inter Moinum et Radantiam fluuios, qui uocantur Moinuuinidi et Ratanzuuinidi“) und bemerkt, dass dieselben unter von den fränkischen Königen eingesetzten Grafen ständen („una cum comitibus, qui super eosdem Sclavos constituti erant“). Nach derselben Urkunde bestimmte Karl der Grosse, dass, um diese Slaven zum christlichen Glauben zu bekehren, dort eine Anzahl Kirchen gegründet werden sollte [2]). Doch noch einige Jahrhunderte später waren wenigstens die Slaven im östlichen Radenzgaue noch keineswegs Christen und Kaiser Heinrich II. gründete das Bisthum Bamberg mit der besonderen Aufgabe die dortigen heidnischen Slaven zu bekehren („ut et paganimus Sclavorum destrueretur“). Um den Bischof von Würzburg zu der Einwilligung zur Gründung jenes Bisthums zu bewegen, schrieb demselben 1006 der Bischof von Halberstadt und erinnerte ihn daran, dass er ihm erzählt, wie jenes Slavenland sehr waldig und ihm, obwohl es in seinen Sprengel gehöre, doch beinahe unbekannt sei, auch ihm wenig Nutzen gewähre („. . . . te parvum inde fructum habere, totam illam terram pene silvam esse, Sclavos ibi habitare, et in illa longinqua vel nunquam vel raro venisse“) [3]). Da von der nächsten Umgegend von Bamberg, wo man ohnehin auch schon frühe Kirchen findet, nicht so gesprochen werden konnte, so kann sich jene Schilderung nur auf die gegen den Thüringerwald und das Fichtelgebirge gelegene Gegend des Radenzgaues beziehen.

Noch 1058 wird uns berichtet, dass der grösste Theil der Bevölkerung des Bisthums Bamberg aus Slaven bestehe [4]). Auch einzelne Orte werden als slavisch bezeichnet. Eine Urkunde aus der letzten Zeit des achten Jahrhunderts nennt Haid und Trunstadt, rechts und links am Main, und zum Volkfelde gehö-

1) Holle S. 7.
2) Das. S. 9.
3) Das. S. 11.
4) Holle a. a. O. S. 16.

rend, als „in Slauis" liegend [1]); eine andere von 824 sagt von dem unfern der vorigen liegenden Dorflen: „Thurpfilin iuxta ripam fluminis Moin in regione Sclauorum" [2]). Nachdem Höchstadt an der Aisch und Medbach genannt, heisst es weiter: „in eadem Sclavorum regione" und es werden darin noch fünf Dörfer derselben Gegend namhaft gemacht, und bei einem derselben (Sambach) wird noch ausdrücklich hinzugesetzt: „cum inhabitantibus Sclauis" [3]). Ebenso findet man zu Medbach: „XI. mansi de Sclauis" aufgeführt [4]).

Aber auch das, was das Slavenland von dem altgermanischen Boden unterscheidet, ist vorhanden, ich meine, Städte und Kastelle. Vor allem gehört Bamberg hierher, welches schon 973, also drei Jahrzehnte vor der Gründung des Bisthums, als „civitas Papinberc" erscheint [5]) und dieselbe Bezeichnung erhält es auch 1007 [6]). Im Jahre 1023 findet sich im Volkfelde „urbs Eberaha" (Burgebrach) [7]). Höchstadt wird in einer Legende oppidum [8]) und 911 Vieret am Main „cum caeteris sclauiensis oppidis illuc juste conspicientibus" genannt [9]). Vieret war also ebenfalls ein oppidum und eine gleiche Bedeutung hatten sicher auch castrum Crana (1003), Castrum Crusina (1003), castrum vetus Trebgast (1143) u. s. w. und auch wohl von den alten Königshöfen Hallstadt, Königshofen, Vorchheim (dessen Mark 1062 37 Dörfer einschloss) u. s. w. lässt sich dasselbe vermuthen.

Ueberhaupt waren sicher die meisten von den seit dem zwölften Jahrhundert in diesen Gegenden zahlreich vorkommenden Burgen ehemals slavische oppida [10]).

Aber auch heute erinnern uns noch zahlreiche Ortsnamen an die Nationalität der ältesten Bewohner, vorzüglich im Radenz-

1) Dronke, C. dipl. Fuld. nr. 124.

2) Ibid. nr. 430.

3) Dronke, Tr. et. Ant. Fuld. p. 22.

4) Ibid.

5) Ussermann, Episc. Bambg. Cod. dipl. p. 4.

6) Das. S. 12.

7) Schultes, Vermischte Schriften II. S. 228.

8) Haas, Gesch. des Slavenlandes an der Aisch etc. S. 56.

9) Mon. boica XXVIII. p. 145.

10) Verzeichnisse derselben s. im Archiv für Gesch. und Alterthumskunde von Oberfranken 1r. Bd. Bayreuth. 1838. S. 79 ff.

gaue, während die häufig dazwischen vorkommenden Namen mit der Endung „reut“ auf spätere und wohl deutsche Ansiedlungen hinweisen. [1])

Doch ich muss sogar noch westlicher gehen. Schon die Urkunden, durch welche das Bisthum Würzburg noch nach Bambergs Stiftung in dem Besitze seiner Slavenbezirke bestätigt wird, möchten darauf hinweisen, dass auch im westlichern Bisthume Slaven ansässig waren. Im Gaue Gozfeld finden sich wenigstens seit dem achten Jahrhundert mehrere Orte, deren Namen die unzweifelhaft slavische Endung „leben“ zeigen. Ettilebe, Egisleiba und Isenlieba [2]). Ebenso erscheinen Gnamschatz [3]) und Veitzhochheim [4]) als slavisch. Auch den links vom Main liegenden Waldsassengau ziehe ich noch hierher, denn in ihm lag das schon 686 vorkommende castellum Virteburch (der Marienberg), doch nicht blos deshalb, weil es eine Feste war, und der Name von Vielen für slavisch gehalten wird, sondern noch mehr, weil Würzburg der Sitz der thüringischen Herzöge war. Das rechts am Maine liegende Würzburg gehörte in's Gozfeld. Andere alte Festen beider Gaue waren Karleburg (718), Hohenburg (788) u. s. w.

Ferner muss der Saalgau noch hierher gehören. Es zeigen sich zwar nur wenige slavische Ortsnamen, wie Bodenlauben, Kizziche (Kissingen) u. s. w.; auch findet man nur im nördlichsten Gebiete, in der Mark von Flieden, slavische Bewohner genannt [5]), aber die alten Festen Salzburg (castrum Salce 741) und Hammelburg (716 castrum Hamulo) und noch mehr seine Lage geben den Grund ab, auch den Saalgau mit in unsere Linie zu ziehen.

Zahlreichere auf slavische Niederlassungen hindeutende Anzeigen finden sich dagegen in dem nordwärts angränzenden grossen Grabfelde. Als Sturm an der Fulda hinauf wanderte,

1) Ueber die hier vorkommenden slavischen Ortsnamen beziehe ich mich auf das Archiv für Gesch. u. Alterthumskunde von Oberfranken 1. Bd. Bayreuth. 1838. S. 70 ff. u. den XX. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken. S. 25 ff.

2) Dronke, Tr. et Ant. Fuld. p. 18. u. Cod. dipl. Fuld. p. 43. v. Koch-Sternfeld a. a. O. zieht auch Coldleibesheim hierher, aber Koldleib ist ein deutscher Name, wie Anleib (Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 174) und auch im Wormsgau findet sich ein Hufileibesheim. (ibid. p. 95.)

3) 779: „Cramfesnesta.“

4) 791: „in winido hoheimono marca.“ Dronke l. c. nr. 100.

5) Dronke, Tr. et Ant. Fuld. p. 120.

um einen für ein Kloster schicklichen Ort aufzusuchen, sah er nicht weit unterhalb von der heutigen Stadt Fulda einen Haufen sich in der Fulda badender Slaven, die gewiss nicht wandernd, sondern in der Nähe angesessen waren. Auch später, im achten und neunten Jahrhundert, findet man auf fuldischen Besitzungen noch slavische Bewohner genannt, namentlich zu Rasdorf, Engelmarstadt (bei dem vorigen), Eschenbach, Geisa, Eichenzell, Spala, Weida, Henfstädt, Rohr, Hünfeld, Neidhardshausen, Petersberg, Uttrichshausen u. s. w.[1]) Neben dem zeigen sich aber auch manche sicher ursprünglich slavische oder doch auf slavische Bevölkerung hinweisende Ortsnamen, wie Dingsleben (Tingesleia), Alschleben (866 Adolfesleyba), Unstleben, Bottleben, Esleben u. s. w., sowie ferner Walanrameswinida (908), Ernesteswiniden, Ottowind (Othawinden), Almerswind (Elmuthewinden), Gundelswind, Herbartswind, Poppenwind, Oberwind, Ruckerswind, Hartschwinden (Habrechtswinden), Alberswinden, Meerswinden (1436), Rüdenschwinden, Bischwind, Ditterswind (Dietkereswinden), Geroldswind (Gerhardiswiniden), Reinhardswind (Regenharteswineden), Appenwinden (1308), Rodelvesswinden (1341), Wolfrichswinden (1303), Hermanswinden (1321), Meerswinden (1436), Langenwinden (1436), Hetmorswinden (1325), Ruofrideswineden (1183), Eitenwiniden (c. 950) u. s. w. Auch Milz, Sigritz u. s. w. sind slavische Namen.

Alte Festen lassen sich freilich weniger nachweisen, allenfalls die Milseburg (980), das castellum Banza (1071), Schweinfurt (Suinvordi), welches Ditmar von Merseburg[2]) zum J. 1003 castellum und 1017 civitas nennt.

Was aber entschiedener als alles andere für eine ehedem slavische Bevölkerung zeugt, ist die sich als vorherrschend zeigende Bauart der Dörfer in e i n e r Gasse. Ich erwähne dieser Eigenthümlichkeit erst jetzt, weil mir für die südlichern Gegenden die Hülfsmittel zur nöthigen Vergleichung mangelten, denn selbst die grosse Karte des Königreichs Baiern reichte zu diesem Zwecke nicht aus. Doch sollen auch dort, angestellten Erkundigungen zu Folge, die meisten Dörfer dieselbe Grundform zeigen. Was nun das Grabfeld betrifft, so findet man insbesondere in den offenern Gegenden des jetzt sächsischen Grabfeldes

1) Dronke, Tr. et Ant. Fuld. p. 114—124.

2) Pertz, M. G. III. p. 801 u. 856.

diese Form allenthalben, ja in einzelnen Dörfern, namentlich in Ottowind, Larbach, Urnshausen, Bornshausen, Fladungen, Urspring, Oberalzbach, Mendhausen u. s. w., dieselbe insofern noch schärfer hervortreten, als die Gestalt dieser Dörfer mehr kreisförmig, oder auch zu einem gleichseitigen Viereck übergehend erscheint.

Das Grabfeld, wie der Radenzgau haben da, wo sie sich an den Thüringer Wald legen, in diesem ihre Gränze. Diesen überschreitend, tritt uns zunächst Erfurt entgegen.

Mag auch jene angebliche Urkunde König Dagoberts von 706, worin gesagt wird, dass die sowohl von Christen als Heiden (tam christianis quam paganis) bewohnte Stadt (urbs) Merwigesburc von seinem Vorfahr Merwig erbaut und von ihm zu einem Kloster bestimmt und St. Petersberg (bei Erfurt) genannt worden sei, in keiner Hinsicht vor der Kritik bestehen können [1]), so ist doch Erfurt unzweifelhaft eine sehr alte Stadt. Bonifacius sagt in einem seiner Briefe an den Papst Zacharias, Erfurt sei schon seit alten Zeiten eine Stadt heidnischer Bauern („Erphesfurt ... fuit jam olim urbs pagonorum rusticorum") [2]) und dass dasselbe damals auch befestigt war, geht aus Lüdiger's Erzählung hervor, wonach bei feindlichen Einfällen Erfurt den Bewohnern des offenen Landes als Zufluchtsstätte diente [3]). Nicht minder tritt Erfurt dadurch als Hauptort wenigstens eines Gaues hervor, dass Bonifacius es zum Sitze des thüringischen Bisthums bestimmte. Wie Erfurt selbst noch in späterer Zeit vielfache slavische Elemente in sich schloss, so war dieses auch mit dem zu ihm gehörigen Gaue der Fall. Schon jene dagobertische Urkunde sagt, dass die Slaven viele (zum Theil mit Namen aufgeführte) Dörfer in einem zunächst liegenden wegen der grossen Zahl seiner Hirsche Hirschbrühl genannten Walde angelegt hätten, denn wenn auch die Urkunde selbst ein späteres Machwerk ist, so kann diese Angabe doch immerhin auf Thatsachen beruhen. Erfurt war unzweifelhaft eine Hauptfeste, die civitas eines slavischen Gaues.

1) Vergl. Höfer etc. Zeitsch. für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte I. S. 52.

2) Epist. St. Bonifacii, ed. Würdtwein. p. 106.

3) Ludgerus in vita Gregorii (nach Wenck II. 237): „nonnunquam viciniam paganorum persecutionem et metum mortis cum populo simul in civitatem fugere, ibique in atro pane et angustiis per plures dies habitare, donec collecta multitudine sua cives manu validiore eos iterum effugarent". Es kann sich dieses nur auf Erfurt beziehen.

Der unmittelbar an den Radenzgau sich schliessende Theil des zu Erfurt gehörigen Gaues ist der längs des Thüringerwaldes bis nahe zur Elster sich hinziehende Orlagau. Wie jenseits des Gebirgs, so bestand auch hier das Slaventhum noch lange und sogar noch heute lassen sich einzelne Spuren desselben nicht verkennen. Als Mittelpunkt des Orlagaus ist Saalfeld mit seiner Sorbenburg zu betrachten. Noch im elften Jahrhundert werden die Bewohner der Gegend als Heiden und die Gegend selbst als „regio Sclavorum“ bezeichnet [1]) und gleich Bamberg, so wurde 1074 auch das Kloster zu Saalfeld zu dem Zwecke gegründet, dass es die Slaven der Gegend zum Christenthume bekehren sollte [2]).

Erfurt selbst lag im Gaue Husitin oder Usitin, ein jedenfalls slavischer Name, denn der deutsche war Ostergau, im Gegensatze zu dem an der Werra ausgebreiteten Westergaue. Auch in diesem, östlich über Appolda und Eckartsberge bis zur Saale sich ausdehnenden Gaue zeigen sich wieder dieselben Erscheinungen slavischen Volksthums, welche auch jenseits der Saale hervortreten; ja wir finden noch mehr, wir finden auch noch Burgwarten. Sulza, an der östlichsten Gränze Thüringens, nahe der Saale, welches 1063 als der Haupt- und Mittelpunkt eines bestimmten Gebietes (Sulza et de tota terra, quae pertinet ad Sulza) [3]) und um dieselbe Zeit auch als zu Thüringen gehörig bezeichnet wird [4]), wird 1040 ausdrücklich ein Burgwartsbezirk (Burgwarda Sulza) genannt [5]).

Nördlich vom Ostergau lag rechts der Unstrut der kleine Gau Engelin, so wie nördlicher in dem Bogen der Unstrut, der Mündung der Helme gegenüber, der Gau von Wiehe, oder wie sich eine Urkunde von 998 ausdrückt: „civitas Uuihi — in provincia Uuigsezi in Turingia [6]) “.

Vorzüglich im Orlagau finden sich zahlreiche Namen von meist rein slavischer Bildung, wie Triptis, Pöllnitz, Daumitsch,

1) S. das Nähere in v. Schultes, Sachsen-Coburg-Saalfeldischer Landesgesch. II. S. 2 ff.

2) Das. S. 6.

3) Mittheilungen aus dem Gebiete hist. antiquar. Forschungen. 4 H. S. 103.

4) v. Schultes, Direktorium I. ad a. 1064.

5) Schöttgen, Opuscula. p. 59.

6) Wenck a. a. O. Urkbch. II. S. 38.

Quaschwitz, Meilitz u. s. w.[1]) und auch noch im östlichen Husitin ist dieses zum Theil der Fall. Doch je weiter man gegen Westen vorschreitet, um so mehr schwinden diese Namensformen und es mehren sich die mit „leben" zusammengesetzten Ortsnamen. Diese Namensform ist auch in dem westlich von Erfurt liegenden Gaue, der wie es scheint insbesondere Thüringen genannt wurde, die vorwaltende. In diesem nicht sehr grossen, nördlich bis Herbsleben und Hassleben reichenden Gaue, als dessen Mittelpunkt Gotha erscheint, finden wir im achten Jahrhundert Slaven zu Boilstedt und Schwabhausen[2]), später auch zu Goldbach[3]), gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu Rehstadt[4]), und sogar noch 1227 slavische Bauern (rusticos slavos) mit deutschen Bauern zusammen in Ermstadt[5]). Zu diesen Zeugnissen tritt auch hier wieder die Dorfform: meist eingassige Dörfer, von denen manche, wie das auch in den vorhin genannten Gauen der Fall ist, eine mehr runde Form annehmen. Es ist dieses namentlich mit Tiefengruben, Schoppendorf, Solnstedt, Windischholzhausen, Witzleben, Obernisa, Molschleben, Delstedt, Grossfahnern, Westhausen u. s. w. der Fall.

Der westlichste, südlich und westlich über die Werra hinausreichende thüringische Gau, der Westergau, zeigt uns zwar nur in seiner östlichen Hälfte unbestritten slavische Namensformen (Lupnitz, Illeben, Wiegleben u. s. w.), aber um so zahlreicher sind die Orte, in welchen wir schon in frühester Zeit slavischen Einwohnern und meist in nicht geringer Zahl begegnen; namentlich ist dieses der Fall mit Tungeda[6]), Suhl, Gerstungen (118 Slaven), Salzungen, Lupnitz, Hain (120 Slaven), Schönstädt, Langensalza, Westera, Kreuzburg, Heringen (73 Slaven), Stätfeld, Reichenbach, Breitenbach u. s. w.[7]), und ebenso zeigt sich vorzüglich in den Dörfern Hochheim, Wangenheim, Eberstedt, Osterbehringen, Schönstädt, Langula u. s. w. unverkenntlich die mehr und

1) Näheres hierüber s. im 17. Jahresbericht des Voigtländischen alterthumsforschenden Vereins. 1842. S. 1 ff. und Limmer, Gesch. des Voigtlandes. I. S. 60 ff.

2) Wenck a. a. O. II. Urkbch. S. 16 u. 17.

3) Dronke l. c.

4) Serarius, Res. Mog. p. 827.

5) Schannat, Vindem. lit. II. p. 121.

6) Wenck a. a. O. II. Urkbch. S. 16.

7) Dronke, Tr. et Ant. Fuld. p. 116 ff.

minder runde Form des slavischen Dorfbaues. Als Thüringen 1306 Wanfried an Hessen überliess, wird der dazu gehörige Bezirk die „windische Mark" genannt. Alte Festen dieses Gaues aber waren sicher Kreuzburg, Gerstungen, Hohenburg bei Langensalza u. s. w.

Den Raum zwischen dem Westergaue und dem sächsischen Leinegau füllt der in zwei Theile zerfallende Gau Eichsfeld aus. Zeigt sich hier die Endung „leben" auch nur nach der östlichsten Gränze hin, so treten dagegen doch andere nicht minder auf slavischen Ursprung hinweisende Namen hervor, wie Worbis, Dalwenden und viele andere auf Wenden sich beziehende Ortsnamen [1]). In Abterode finden wir an 53 Slaven angesessen [2]) und in Dalwenden noch 1055 slavische Hufen [3]). Ebenso fällt auch hier jene eigenthümliche Dorfform wieder in's Auge, vorzüglich zu Dalwenden, Heuthen, Rehungen, Eigenrieden u. s. w. Die Stadt des Gaues scheint Eschwege gewesen zu sein.

Der östlich an diesen sich schliessende Gau Winidun erinnert schon durch seinen Namen an seine slavische Bevölkerung. In seinem Innern sehen wir dann auch wieder zahlreich die Endung „leben", wechselnd mit andern ebenwohl unbestritten slavischen Namen, wie Kulmnaha (jetzt Keula), Wolfschwende, Herrenschwende, Greussen u. s. w. Auch findet sich schon 975 die civitas Slatheim [4]).

Obwohl Pölde, Duderstadt und Grona schon 929 civitates genannt werden [5]) und auch nächst Duderstadt manche Dörfer sich der slavischen Form zuzuneigen scheinen, so fehlt doch jeder andere Haltpunkt, um namentlich auch den Leinegau herüberziehen zu können. Ich wende mich also, den Wipper- und Nabelgau als mitten in unserm Gebiete liegend übergehend, zu dem die Südabhänge des Harzes umfassenden Helmgaue, dessen westlichste Gränze jenseits Grossenbodungen hinläuft. Auch hier finden wir wieder die Endung „leben", so wie eine Reihe von auf „wenden" endenden Ortsnamen. Zu einer Vergleichung der Dorfanlagen fehlte es mir jedoch wieder an Material, und

1) S. Näheres in Wolf, Gesch. des Eichsfelds I. S. 32 ff.
2) Dronke l. c. p. 124.
3) Wolf a. a. O.
4) Dronke, Cod. dipl. nr. 718.
5) Kettner, Antiquit. Quedlinbg. p. 2.

ich kann deshalb nur Windeberg und Salfeld als zweifellos hierher gehörig bezeichnen. Als Festen sehen wir hingegen die königlichen Pfalzen Walhausen, Nordhausen und Tülleda, sowie die Burgen Stolberg, Klettenberg u. s. w.

Weit reichere Spuren des Slaventhums als in den westlichern Gegenden zeigen sich in den längs der Saale und Elbe liegenden Gauen Friesenfeld, Hassegau und Schwabengau. Allenthalben begegnet man daselbst Ortsnamen, welche auf „leben" und eben so nicht selten auf „witz", „litz", „nitz" u. s. w. enden. Ueber die Dorfformen kann ich aber auch hier keinen Aufschluss geben. Dagegen lässt sich, was die Festen betrifft, in diesen Gauen das ganze volle Rüstzeug slavischer Niederlassungen in einer Vollständigkeit nachweisen, wie dieses sonst nur jenseits der Saale und Elbe möglich ist. So finden wir im Friesenfeld namentlich[1]: Altstediburch (Altstädt), Helpethingaburch (Helfta), Nuwanburch (Beiernaumburg), Scroppenleuaburch (Schraplau), Queuordiburch (Querfurt), Cucunburch, 999 urbs Cucunburg genannt[2]) (Kukenburg), Gerburgaburch (Gerbstädt?), Burnigstediburch (Bornstädt), Suuemoburch (Schmön), Hornburg (Hornberg), Luittiniburch (Lüdersburg), Seoburg (Seeburg) u. s. w.

Im Hassegau sehen wir dagegen die alte civitas Merseburg, welche 1042 als der Mittelpunkt einer Burgwart bezeichnet wird: „Spirgia — in Purcwardo Merseburg", die eine andere Urkunde von 1066 auch pagus nennt: „Spirige dicta slavonice autem Kobolam nuncupatur in pago Mersiburch"); weiter Vitzanburch (Vitzenburg), Scithingaburg (Scheidingen), Mochenleuiaburch (Mücheln), Gozoburch, anderwärts civitas Gozacha genannt[3]) (Goseck), Hunleviaburch (Holleuben), Uuirbiniburch (Werben), Vuirtinaburg (Würtemberg), Smernigaburch (Schirmbach), Memleben (die spätere Abtei), u. s. w.

1) Ich verweise im Allgemeinen auf die bei Wenck a. a. O. II. U. S. 32 abgedruckte Urkunde, bei der ich aber das Original zu Grunde gelegt habe, und auch das vonmirin v. Ledebur's Archiv XII. S. 213 ff. gegebene alte Verzeichniss der hersfeldischen Zehntregister.

2) Höfer, Ztschr. II. 156.

3) Daselbst II. 170 u. 172.

Alle diese Orte werden bald als civitates [1]), bald als urbes [2]) bezeichnet.

Ebenso finden wir schon frühe im Schwabengau und dem nördlicher liegenden Gaue Nordthüringen die Städte Magdeburg, Frosa, Kalve, Barby, welches 999 ausdrücklich als Mittelpunkt einer Burgwart genannt wird [3]) u. s. w. Dasselbe ist 968 auch mit Unnesburg, Wandsleben und Hadmersleben der Fall. [4])

Daneben weisen aber die Urkunden auch zahlreiche Slaven nach, welche in diesen Gauen sassen, und zwar nicht blos in den Dörfern, sondern auch in den Städten. Eine Urkunde des zehnten Jahrhunderts nennt Slaven in Magdeburg, Frosa, Barby und Kalve [5]). Im Jahre 937 werden 15 slavische Familien zu Frosa und eben so viele zu Kalve, so wie 12 zu Schmön genannt [6]); desgleichen 12 zu Luckow [7]); 939 26 zu Frosa, 56 zu Fermersleben, und 58 in noch vier andern Dörfern [8]) u. s. w. Salpke an der Bode heisst 1036 „Winediscun Salebizi“ [9]).

Dass auch der Harzgau noch hieher gehört, zeigen nicht nur die hier zahlreich vorkommenden „leben“, sondern auch die Urkunden, welche häufig Slaven erwähnen. Zwölf Dörfer, welche 973 um Mansfeld genannt werden, waren theils ganz, theils zum Theil von Slaven bewohnt [10]) und Ottleben wird 979 als „in partibus Sclauoniae“ liegend bezeichnet [11]). Noch 1134 findet man die Pfarrei Widerstedt von Sachsen und Slaven bewohnt und das dazu gehörige Dorf „Warwize“ wird eine „villa slavonica“ genannt [12]). Quedlinburg kommt 929 als civitas vor [13]), Wes-

1) Wenck a. a. O.

2) v. Ledebur a. a. O.

3) Erath, Cod. dipl. Quedlinbg. p. 29.

4) „Parochiam omnem, quae jacet inter fluvios Albeam scilicet Salam, Horam et Bodam, usque ad ea loca, ubi castra Unnesburg, Wantzleva, Hoeldesleva, cum omnibus pertinentiis et villis, quas Burgwart vocant“. (Leukfeld, Antiq. Halberst. p. 651.)

5) Leuber, Stap. Sax. p. 1598.

6) Erath, a. a. O. S. 3. u. 4.

7) v. Wersabe, Beschr. der Gaue etc. S. 111.

8) Höfer etc. Ztschr. II. p. 338.

9) Erath, a. a. O. p. 61.

10) „Alliisque uillis uel uillarum partibus, quas sclauonicae familiae inhabitant“ Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 714.

11) Höfer etc. a. a. O. S. 517.

12) Erath, a. a. O. S. 80.

13) Daselbst S. 2.

tergroningen 936 als urbs[1]), Ilsenburg 1003 als civitas und 1018 als castrum[2]), Huysburg 1048 als civitas[3]), Städterlingburg 1108 als civitas[4]) und ebenso gehörte auch die civitas Halberstadt und die alte Königspfalz Derenburg[5]) zu den altslavischen Festen dieser Gegend. Während bei den zuletzt durchgegangenen Gauen es mir ebenwohl an Hülfsmitteln zur Vergleichung der Dorfformen fehlte, sind mir diese beim Derlingaue wieder zur Hand; in diesem Gaue zeigen sich unverkenntlich jene Formen, wenn auch nicht immer in gleicher Schärfe, namentlich in den Dörfern Lelm, Denkte, Watzum, Offleben, Steinum, Supplingenburg, Grasleben, Weyhausen, Meine, Adenbüttel u. s. w. und auch die Namen, welche schon auf den ersten Blick sich als nicht deutsch zu erkennen geben, sind zahlreich z. B. Ingeleben, Gevensleben, Sambleben, Amzleben, Wetzleben, Banzleben, Langeleben u. s. w. Frühe finden wir auch schon Asaburg (984), urbs Alaburg, castrum Hebesheim, Horneburg u. s. w.

Eine Urkunde aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts sagt: „in uilla Lutterun in pago Ventsgoi — in Burgwardio quoque Dalehem atque comitatu Herieldi comitis[6])". Lüntzel[7]) sucht diesen Wendsgau im Osnabrückischen, wo ein Dahlum (unfern Fürstenau) liegt, aber wo ist dort Lutterun? Doch schon die Erwähnung eines Burgwartsbezirks weist nach Osten hin und wirklich finden wir im Hildesheimischen an der Nette nicht nur D a h l u m mit einer Burg, sondern in dessen Nähe auch Lutter am Barenberge. Dieses Dahlum wird 1001 „castellum Dalehem — in pago Hustfala sive Ambargau" genannt[8]). Dagegen findet sich der Wendsgau nirgends wieder. Es fragt sich nun, ob jene beiden Dalehem identisch mit Dahlum an der Nette sind? Dass das in der Urkunde von 1001 genannte castellum das bezeichnete Dahlum sei, ist nicht zu bestreiten.

1) Falcke, Tr. Corb. p. 292.
2) Leukfeld a. a. O. S. 668 u. 676.
3) Das. S. 686.
4) Erath a. a. O. S. 79.
5) Vergleiche über diese Kruse's deutsche Alterthümer II. S. 35 ff.
6) Erhard, Cod. dipl. Westph. I. nr. 74. Uebereinstimmend mit dieser Urkunde ist auch die Anführung derselben in der vita Meinwerci ap. Leibnit. SS. R. Brunsv. I. 519.
7) Die Diözese Hildesheim S. 168.
8) Daselbst S. 348.

In dem Ambargau kommt nun aber 974 auch civitas Sehusaburg (Seesen)[1]) vor, und auch Woldenberg reicht bis in frühe Zeiten hinauf. Berücksichtigt man diese alten Festen, dann wird es jedenfalls zweifelhaft, ob hier noch germanischer Boden angenommen werden dürfe und man wird geneigt, auch jenen Wendsgau mit der Burgwart Dalheim hier zu suchen. Möglich ist es sogar, dass der Name Wendsgau einer ältern Zeit angehört und durch den deutschen verdrängt worden ist. Dennoch wage ich keine Entscheidung und überlasse diese Andern, welche besser als ich im Stande sind, die dortigen historischen Verhältnisse genauer zu untersuchen. Gehörte wirklich der Ambargau noch zu dem östlichen Gebiete, dann fallen in Folge ihrer Lage natürlich auch der Salzgau, der Dersigau und Leragau, ja sogar auch wohl der südliche Lisgau noch auf diese Seite. Jedenfalls gehören weiter nördlich noch hierher die Gaue (eigentlich nur Centen) Wittinga (mit dem Hauptorte Wittingen), Muthwidi (mit Muden) und Moltbizi (mit Hankensbüttel), deren sichere Abgränzung ich übrigens dahin gestellt lassen muss. Als Beweis dafür, dass auch diese Gegend slavischer Boden war, vermag ich freilich nur die Formen der Dörfer anzuführen (man betrachte nur Wittingen, Suderwittingen, Zasenbeck, Plastau, Radenbeck, Behnitz, Wendisch Brohme, Altendorf, Barwedel, Vorhop, Eutzen, Parsau, Wiswedel, Boitzenhagen, Schneflingen, Wunderbüttel, Glüsingen, Altisenhagen, Schweinke, Stöcken, Erpensen, Rade, Wedersahl, Masel, Lübben, Kannewinkel u. s. w.), was übrigens den Mangel anderer Zeugnisse auch vollkommen ersetzt. Dasselbe ist der Fall mit dem Amte Beedenbostel, dem pagus Grethe, in welchem sich die Dörfer Dalle, Eschede, Hohnhorst, Spechtshorn, Hohne und Marwede als slavisch zeigen.

Der nun folgende Gau ist der Bardengau. Schon durch seinen Hauptort, der ihm zugleich den Namen gegeben, durch die alte Königspfalz Bardowick, gibt er sich als ursprünglich nicht deutsch zu erkennen. Ausser Bardowick erscheinen weiter noch als Festen Uelzen (Ullesheim), Bohlburg (Biangibudiburg), Suderburg, Artelnburg u. s. w. Obwohl mir keine Urkunden bekannt sind, in welcher hier ansässige Slaven genannt werden, so deuten doch auch hier eine Reihe Dörfer durch ihre Formen auf ihren slavischen Ursprung hin. Dieses ist vorzüglich im südli-

1) Lüntzel a. a. O. S. 157.

chen Theile des Gaues, im Amte Bodenteich, der Fall[1]), und dieselben Formen finden wir auch um Uelzen (Rassau, Grossliedern, Rätzlingen, Stöcken, Polau, Nateln, Göddenstedt, Undeloh u. s. w.) sowie nördlicher, vorzüglich gegen die Elbe hin, (Witzeze, Tosterglobe, Lüdersburg, Echum, Hillfeld u. s. w.). Neben dieser Form zeigen sich hin und wieder auch noch ächt slavische Namen, z. B. Radegast (welches jedoch in seinem Baue nicht slavisch ist), Gartze, Bretze, Tosterglope u. s. w. Zahlreicher noch werden indessen die slavischen Namen und zugleich die slavischen Dorfformen in den östlich von Uelzen liegenden kleinen Gauen Drawähn und Lemgau, wo das Slaventhum auch noch bis in's vorige Jahrhundert fortbestanden hat.[2])

Ob auch das nördlich vom Bardengau zwischen dem Meere, der Elbe und Weser liegende Land noch hierher gehört, lasse ich dahin gestellt sein, da ich nichts dafür anführen könnte, als dass Ditmar von Merseburg zum J. 994 Harsefeld und Stade ebenfalls Städte nennt.

Dagegen kann man um so sicherer Nordalbingen als ursprünglich slavischen Boden betrachten. Bereits im Anfange des neunten Jahrhunderts (837) kommt Hamburg als civitas vor. Rembart im Leben des h. Anskarius[3]) erzählt: „Imperator Ludovicus in ultima Saxoniae regione trans Albiam in civitate Hammaburg sedem constituit archiepiscopalem, cui subiaceret universa Nordalbingorum ecclesia, et ad quam pertineret omnium regionum aquilonialium potestas," und wenig später wird auch der bei allen alten Städten sich findenden Vorstadt („qui aderant in urbe ipsa vel in suburbio") erwähnt. Eine päpstliche Urkunde von 858 nennt Hamburg „castellum" und zwar „in confinibus Slavorum, Danorum sive Saxonum" und bezeichnet es im weitern Verlaufe als „sedis Nordalbingorum"[4]). In ähnlicher Weise spricht Adam von Bremen davon: Der angesehnste Stamm der überelbischen Sachsen sei der der Sturmaren und unter diesen

1) Langenbrück, Abbendorf, Callenbrock, Gross- und Kleinbollensen, Droha, Könau, Boncke, Flinten, Schostorf, Höyerstorf, Ostedt, Wellendorf, Bocholt, Soltendieck, Kattien, Kakau, Varbitz, Proitze, Gledeberg, Oldendorf, Spithal, Göhrde, Solkau, Suderburg etc.

2) Spangenberg, vaterländ. Archiv 1822. 2., 1825. 2. S. 42., 1832. I. S. 299. etc.

3) Pertz, Mon. Germ. II. p. 700.

4) Lappenberg, Hambg. Urkbch. S. 21 u. 22.

erhebe sich als Metropolis Hamburg, ehemals mächtig an Männern und Waffen und ergibig an Land und Früchten [1]). Dann führt Adam die an die Nordalbinger gränzenden slavischen Völker auf. Als die Stadt der dem Bardengaue gegenüber am rechten Elbufer gesessenen Polabinger nennt er Razeburg [2]); Oldenburg sei die Stadt der Waigrer und der Scholiasticus fügt hinzu: „Aldinborg civitas magna Slavorum, qui Waigri dicuntur [3])"; auch berichtet Adam, dass ihm der König der Dänen erzählt, dass Oldenburg die volkreichste unter den christlichen Städten der Slaven gewesen sei [4]). Ebenso wird Lübeck als civitas genannt [5]) und der Scholiast fügt auch noch die civitas Plunie, am Plöner See, hinzu [6]). In derselben Weise zählt Adam auch die übrigen weiter gegen Osten wohnenden Slavenstämme mit ihren Städten auf, zunächst die „Obodriti, qui nunc Reregi vocantur et civitas eorum Magnopolis" (Mecklenburg) [7]), welche er ein andermal auch Michilenburg [8]) nennt und als „civitatem Obodritorum" bezeichnet [9]).

Doch auch hier ist noch keineswegs die Gränze, auch noch weiter gegen Norden finden wir alte Städte. Schon Sliaswig wird von Adam als civitas bezeichnet [10]), und indem er Jütland als wenig bevölkert schildert, bemerkt er, dass erst da, wo die Arme des Meeres sich entgegen kämen, dasselbe „civitates maximas" besitze [11]). Von diesen grossen Städten nennt er Arhusan (Aarhuus), welches ein schmaler Sund von Sune trenne [12]), Wiberch [13]), civitas Ripa [14]), Alaburg [15]), civitas magna Odansue

1) Pertz, Mon. Ger. IX. p. 310.

2) Das. S. 311. 1062: „castellum Razesburg — in pago Palobi". Lappenberg, Hambg. Urkbch. nr. 90.

3) Ibid.

4) Das. p. 321.

5) Das. p. 343. s. auch 310.

6) Das. p. 311.

7) Das. p. 311.

8) So auch urkundlich 995 Michelenburg. Erath, Cod. dipl. Quedlinbg. S. 26.

9) Pertz l. c. p. 355.

10) Das. p. 368.

11) Ibid.

12) Ibid.

13) Ibid. p. 369.

14) Ibid. p. 368. Der Bischof Elias von Ripen liess auf seinen Landgütern (mansiones episcopales) „multas urbes in defensionem sui" anlegen. Chron. episc. Ripen. ap. Langebek, Scr. Dan. VII. 157.

15) Ibid. p. 370.

(Odense) [1]) auf Fühnen, civitas maxima Roschald (Roeskilde) auf Seland, der sedes regia Danorum [2]) in Schonen civitas Lundona (Lund) oder, wie der Scholiast sagt: „Scandias Metropolis“ sei „civitas Lundona“ und „Lundona civitas prima Sconie“ [3]). Birka wird eine Stadt der Schweden genannt [4]), und dass diese Stadt ganz und gar allen andern damaligen Städten glich, also ebenwohl aus einer eigentlichen Feste (civitas) und einem davor liegenden Flecken (suburbium) bestand, ersieht man aus der Erzählung Rembarts. Dieser [5]) berichtet nämlich, dass als die Stadt (vicus) Byrka in Schweden, wo viele reiche Kaufleute wohnten, plötzlich von den Dänen von der See aus überfallen worden, die Einwohner „ad civitatem quae iuxta (vicum) erat“ geflohen seien, und dass darauf die Dänen sofort Anstalt gemacht „ad diripiendam urbem“.

Adam nennt ferner Sictone eine civitas magna [6]). Dasselbe gilt von Upsala. Sacarane (Scara in Dalsland), sagt Adam, sei die civitas magna Gothorum [7]), Halsingland die civitas magna oder das Haupt (caput) der Scritefinnen [8]). Endlich spricht er von Trondheim: „Metropolis civitas Nortmannorum est Trondemnis [9])“.

Neben diesen Städten finden wir in Dänemark auch wieder in den Ortsnamen die Endung „leben [10])“, in Schleswig: Hadersleben, Tinglef, Kliplef u. s. w., in Jütland: Horslev, Strellev, Högslev, Jerlev, Vindelev, u. s. w., ebenso in Fühnen und zahlreich auf Seland.

Betrachtet man nun die lange vom Bodensee ausgehende Linie, welche Augsburg, Würzburg, Fulda, den grössten Theil der Werra, die östliche Hälfte des Harzes einschliesst und erst hoch im Norden mit den dänischen Inseln endet, so muss allein schon diese weite von Mittag gegen Mitternacht ziehende und

1) Ibid. p. 370.
2) Ibid. p. 371.
3) Ibid.
4) Ibid. p. 374.
5) In vita Anskar. ap. Pertz, Mon. Germ. II. p. 703.
6) Pertz l. c. IX. p. 378.
7) Ibid.
8) Ibid. p. 378 u. 379.
9) Ibid. p. 383.
10) Sachsse a. a. O. S. 253, 292 u. 307 will zwar in dem dänischen „lev“ ein Zahlwort sehen, gleichbedeutend mit zehn.

das heutige Deutschland in zwei Hälften scheidende Gränze mit unabweislicher Nothwendigkeit zu einer andern als der bisherigen Auffassung der Verhältnisse mahnen.

Ungeachtet der nur sehr dürftigen urkundlichen Nachrichten bemerkt man doch beinahe allenthalben eine keineswegs geringe slavische Bevölkerung, die auch noch in späterer Zeit vorzüglich nördlich und südlich vom Thüringerwalde augenscheinlich dicht gedrängt und jedenfalls die vorhandene deutsche Bevölkerung überwiegend erscheint. Man sieht ferner, wenn auch nicht allenthalben mit gleicher Bestimmtheit, die dem alt germanischen Boden fremden Städte und Festen. Nicht minder wird häufig ein Vorwalten slavischer Ortsnamen bemerkbar, und zwar ganz vorzüglich auch in solchen Gegenden, welche gerade durch ihre offene Lage (man betrachte nur die thüringischen Ebenen) unzweifelhaft die ersten Niederlassungen an sich zogen. Und zu diesem allen tritt endlich noch jene charakteristische Form in der Anlage der Dörfer, welche sich auch bei allen übrigen weiter östlich wohnenden slavischen Volksstämmen wieder findet.

Alles dieses weist unwidersprechlich darauf hin, dass hier einst Slaven als freies Volk sassen und dass diese Slaven die ersten Anbauer des Bodens waren, denn den Charakter des Anbaus gibt stets die erste Niederlassung und dieser Charakter ist ein bleibender und dauert unverwischbar durch lange Jahrhunderte hin.

Würden diese Gegenden zuerst germanisch gewesen und die Slaven erst später eingedrungen sein, so hätte ein solches grossartiges Verdrängen auch eine nicht minder grossartige das ganze germanische Leben tief erschütternde Bewegung zur Folge haben müssen, aber vergebens sucht man nach jedem Anhaltepunkte in der Geschichte, aus welchem auf ein solches gewaltiges Vorschreiten der Slaven gegen Westen geschlossen werden könnte; sogar in den Sagen begegnet man nirgends einer Kunde davon. Schon vor Karl dem Grossen wurde Thüringen durch die Saale von den Slaven (Sorben) geschieden [1]), nördlicher aber durch die Elbe, was sich daraus ergibt, dass Karl 806 zwei Festen gegen die Slaven an der Saale und Elbe anlegte [2]). Dass beide Ströme in einem Theile ihres Laufes die Gränze bildeten,

1) „Sala fluvius, qui Thuringos et Sorabos dividit". Einhardi vita Caroli cap. 15.
2) Einhardi Ann. ad a. 806.

ersieht man auch aus dem bekannten Kapitular vom J. 805, welches uns eine Reihe von Handels- und Stapelplätzen (Bardewick, Schessel, Magdeburg, Erfurt, Halstadt, Fürth, Bromberg, Regensburg und Lorch) als Gränzpunkte gegen die Slaven und Avaren nennt und dadurch die Gaue, in welchen diese Orte lagen, als die östlichsten Gränzgaue des damaligen Frankenreichs[1]) bezeichnet, nämlich den Bardengau, Nordthüringen, Ostergau, Radenzgau, Nordgau, Donaugau und die Ostmark an der Ens.

In jenem nördlich des thüringer Waldes bis unterhalb Magdeburg sich ausbreitenden Lande sass nach unseren ältesten historischen Quellen schon beim Beginne unserer christlicher Zeitrechnung das Volk der Hermunduren und es ist höchst wahrscheinlich, dass Hermunduren und Thüringer derselbe Namen ein und desselben Volkes ist. Aber auch noch weit über den Wald hinaus gegen Süden reichte dieses Volkes Herrschaft bis an die Donau, die Nab und den Regen[2]). Noch spät führen das Nord- und Südland denselben Namen. Zur Zeit des heiligen Bonifaz wird die Salzburg im Saalgau als in Thüringen, Solenhofen an der Altmühl im Gaue Schwalefeld als an der thüringisch-baierischen Gränze, Eichstädt an den Gränzen Baierns und Fulda in Thüringen liegend genannt. Ja, die letzten thüringischen Herzöge, deren Gewalt zu beiden Seiten des Waldgebirges nachweisbar ist, hatten ihren Sitz zu Würzburg[3]).

So weit unsere historische Kenntniss reicht, sehen wir in Thüringen keine andere Veränderung als die Unterwerfung des Landes unter die fränkische Herrschaft (491), nirgends aber ein Eindringen slavischer Stämme. Doch dieses war auch nicht erforderlich: die Slaven waren schon früher vorhanden, sie waren die ersten Besitzer des Landes und die ersten Anbauer des Bodens. Alles, was ich oben mitgetheilt habe, legt hierfür unverwerfliche Zeugnisse ab. Aber — schon vor unserer historischen Kunde hatten die germanischen Hermunduren dieses Slaven-

1) Mit einziger Ausnahme des zum Gaue Sturmi gehörigen Scheesels, welches noch westlich vom Bardengaue liegt.

2) Der Geograph Ravennas L. IV. c. XXV. sagt: „Per quam Turingorum patriam transeunt plurima flumina, inter cetera qui dicuntur Bac (Nab) et Regunum, quae in Danubio merguntur“.

3) Vergleiche über diese Angaben Rudharts trefflichen Aufsatz: „Hermunduren und Thüringer auch im Süden des (thüringischen) Waldes angesessen“ im Archiv für Gesch. und Alterthumskunde von Oberfranken. Herausgegeben von Hagen II. 2. S. 37 ff.

volk unterworfen und sich zu Herren des thüringischen Landes gemacht. Dieses ist die einzig mögliche den Verhältnissen entsprechende Erklärung. Ueber die Art und Weise dieser Unterwerfung muss ich auf das verweisen, was ich bereits oben über die Natur der s. g. Völkerwanderungen gesagt habe. Nicht das alte Volk wurde vertrieben, sondern nur unterworfen, den Siegern unterthänig gemacht. Die Folge davon war hier eine allmälige Germanisirung. Obwohl der Fortschritt dieser Germanisirung nur ein sehr langsamer war, so ist er doch ebenso wenig zu verkennen, als das Slaventhum selbst. Die Germanisirung wurde dadurch bewirkt, dass Germanen einwanderten und sich entweder neben den slavischen Einwohnern niederliessen, oder auch neue Dörfer anlegten. Es mögen diese Einwanderer zum Theil Hörige gewesen sein, welche ihre Herren aus der alten Heimath mit herüber geführt, zu einem grossen Theil aber waren es sicher auch Freie. Jahrhunderte hindurch behielten Slaven und Germanen ihre nationalen Eigenthümlichkeiten bei, an demselben Orte wurde slavisch und deutsch geredet, und erst die fortdauernde Einwanderung bewirkte nach und nach, dass die deutsche Sprache endlich die herrschende wurde und das Slavische mehr und mehr verschwand. Dass diese Einwanderung anfänglich nur vorzugsweise die westlichen Gegenden berührte, und nur sehr langsam gegen Osten vorschritt, ersieht man deutlich daraus, dass, wenn man von Osten gegen Westen wandert, unverkenntlich mit jedem Schritte die Merkmale des Slaventhums mehr und mehr verschwinden und das deutsche Element vorherrschender wird. Nicht nur die geschichtlichen Nachrichten über das Vorhandensein von Slaven, auch die gegen Osten immer zahlreicher werdenden Festen und endlich die Namen der Orte geben Belege hierfür. Was insbesondere die letztern betrifft, so findet man in den westlichen Gauen nur wenige Namen, deren slavischer Ursprung sogleich erkenntlich ist. Es entstand nämlich neben dem alten slavischen auch ein deutscher Name (nicht selten werden noch beide in den Urkunden neben einander genannt) und erst die fortschreitende Germanisirung verwischte endlich den slavischen gänzlich. Dasselbe war auch bei den Gaunamen der Fall, an deren Stelle meist nach deutscher Weise gebildete deutsche Namen traten. An die Stelle des slavischen Namens Husitin setzte der Deutsche den Namen Ostergau. Andere Namen wurden auch germani-

sirt, d. h. der slavische Name erhielt eine deutsche Form. Dieses ist vorzüglich bei denjenigen Ortsnamen der Fall, welche auf „leben" endigen. Es ist dieses die unter wechselnden Formen sich findende slavische Endung „loua" oder „lavia" [1]), welche sich in Norden als „low", in Sachsen, Schlesien und Böhmen als „lau", auch als „lowo" und „lebo" u. s. w. zeigt. Beim Ditmar von Merseburg heisst Breslau Wortislava, Memleben Meminlevo u. s. w. Noch im zwölften Jahrhundert findet man auch in Thüringen „loue" neben „lauo" und „leua", bis endlich statt dessen „leben" die allgemein herrschende Form wurde. Deshalb wird dieses Wort von den Urkunden-Ausstellern auch bald als slavisch, bald als deutsch bezeichnet. So heisst es z. B. 979 von einer villa: „quam dicunt slauonice Otlivva" [2]), 978 aber „in castello — slavonice Budizio, nunc autem theotonice Grimmerslevo" [3]).

Wie langsam die Germanisirung weiter rückte und wie diese nicht mit Absicht, sondern nur durch die Verhältnisse sich machte, das wird noch anschaulicher, wenn man die Verhältnisse am Main und im Radenzgaue und die des Orlagaues betrachtet. Hier hielt sich das Slaventhum am längsten und die Namen der Orte deuten es an, dass in diesen Bezirken erst weit später, als in den westlichern sich Deutsche zwischen den Slaven niedergelassen haben. Im Volkfeld und Radenzgaue finden wir noch zur Zeit der Karolinger die dortigen Slaven als Volk, und zwar als ein unterworfenes, unter fränkischen Grafen stehendes Volk, denn sie zahlen Tribut (Ostarstoupha) [4]) und noch im elften Jahrhundert sehen wir die Slaven des Orlagaus nach ihren eigenen Gesetzen leben („secundum legem et ritum gentis illius") [5]). Es waren dieses dieselben Gegenden, in welchen auch das Christenthum am spätesten Eingang fand, und zweifellos war es auch wieder das Christenthum, wodurch die Germanisirung wesentlich gefördert wurde.

1) Ob dieses Wort wirklich dasselbe loiba ist, welches wir als Bezeichnung eines Theils des thüringer Waldes finden, lasse ich dahin gestellt sein.

2) Höfer etc. a. a. O. I. S. 517.

3) Knauth, Antiq. pag. et comit. Princip. Anhalt. p. 25.

4) Mon. boica XXVIII. p. 98, 161 und 258. Weniger Werth lege ich auf die Antwort, welche der Papst auf die Frage des h. Bonifaz gab, ob von den Slaven, welche die Länder der Christen bewohnten, eine Steuer zu erheben sei: allerdings müsse man dieses thun, weil sich dieselben sonst als Eigenthümer des Landes betrachten würden.

5) Hön, Koburg. Historie I. S. 329.

Ob der Bardengau zu gleicher Zeit mit den südlichern slavischen Gauen der deutschen Herrschaft unterworfen wurde, lässt sich nicht sagen; doch geschah dieses sicher ebenwohl schon sehr frühe, wie man aus den geringen Spuren schliessen muss, welche das Slaventhum dort zurückgelassen hat. Weit später dagegen hat die sächsische Eroberung Nordalbingens statt gefunden, weil hier die slavischen Erinnerungen sich noch zahlreicher zeigen.

Das südlichste Thüringen, zwischen dem Radenzgaue und dem böhmischen Walde, so wie das Land jenseits der Donau und des Regens, zwischen dem Lech und der Ens, fiel unter bojoarische Herrschaft, und auch unter dieser Herrschaft sehen wir die Slaven nicht vereinzelt, sondern als Volk. Wie schon oben erwähnt, waren sie den baierischen Herzögen tributpflichtig; sie hatten noch langehin eigene Häuptlinge für ihre Zehntschaften und nur den Gauen standen baierische Grafen vor; ja wir finden sogar noch Slaven mit freiem Eigenthume[1]) und eben so genossen sie Slaven im Traungau im zehnten Jahrhundert bei ihrem Handel nach Oesterreich noch derselben Zollfreiheit wie die Bojoarier[2]). Also auch hier alle Zeichen eines Volksthums, welches nur einer fremden Herrschaft verfallen ist.

Wie hier die Bojoarier, so hatten die Alemannen das Land westlich vom Lech und den Riesgau und das Sualefeld an sich gerissen.

Sehr deutlich wird der Einfluss, welchen das Eindringen der Deutschen auf die Umgestaltung des Volkes übte, wenn man die östlichen Gränzen überschreitet. Jenseits der Elbe und Saale erkennt man schon in dem vollständigen Ausbaue der slavischen Festen die länger bestandene Unabhängigkeit des Volksthums. Während nämlich hier sich beinahe allenthalben noch alle Stadtgebiete (Gaue) mit ihren Burgwarten (Centen) nachweisen lassen[3]), ist dieses in dem westlich gelegenen Thüringen nicht mehr möglich, denn die Deutschen benutzten zwar die vorhandenen slavischen Festen, aber sie führten den Bau derselben nicht weiter fort.

1) S. Rudhart, Urgeschichte Bayerns S. 456.

2) Mon. boica XXVIII. 2. p. 204.

3) S. z. B. die Zusammenstellung in der Nachlese etc. von Schöttgen und Kreisig VII. 361 ff.

Aber auch noch jenseits Thüringens haben germanische Völker im Beginne unserer christlichen Zeitrechnung weite bis zur Weichsel und bis zur untern Donau herabreichende Gebiete besessen. Die Geschichtschreiber jener Zeit geben uns dafür die bestimmtesten Belege. Alle diese Völker aber verschwinden später wieder ohne eine Spur ihres Daseins zu hinterlassen und an ihrer Stelle sehen wir nur Slaven, welche, nach dem Zeugnisse eines byzantinischen Schriftstellers (Theophylactus Semocatta) wenigstens schon im sechsten Jahrhundert an der Ostsee sassen. Der gewöhnlichsten Annahme zufolge wären alle jene germanischen Stämme vor dem Andrange der Slaven mehr gegen Westen gewichen. Wann und wie dieses geschehen, hat aber noch Niemand anzugeben vermocht. Es gilt auch hier wieder dasselbe, worauf ich schon oben hingewiesen habe: kein Krieg ist bekannt, welcher die dortigen Deutschen vernichtet hätte und ebenso vermag man nicht der Annahme, dass sich die Deutschen dem Slaventhume unterworfen, die geringste Stütze zu geben. Auch jenseits der Elbe finden wir alle schon in Thüringen nachgewiesenen slavischen Elemente wieder und zwar sämmtlich in einer noch schärfer und vollständiger ausgeprägten Weise. Die überall sich zeigende eigenthümliche Dorfform, der Städtebau, die durchweg slavischen Ortsnamen und endlich das Volk selbst weisen mit Bestimmtheit auf ein Urslaventhum hin. Wie in Thüringen, so war sicher auch hier von Uranfang an eine stets slavische Bevölkerung, und es bleibt keine andere Erklärung übrig, als die, welche ich schon oben gegeben habe. Die Germanen hatten sich diese Gebiete mit den Waffen unterworfen und sich als Herren über dieselben gesetzt. Die vollständige Hörigkeit, welche wir in jenen Ländern finden, weist darauf hin, dass die Sieger die einzig Freien blieben. Im Verlaufe der Jahrhunderte aber ging der Sieger Nationalität in der des unterworfenen Volkes unter, und die germanischen Herren wurden Slaven, ebenso wie die Langobarden Italiener und die Normannen Franzosen wurden. Dass in Thüringen nicht das Gleiche geschah, verhinderte die unmittelbare Berührung mit dem alten Germanien und auch diese hätte wohl kaum genügt, hätte nicht die fränkisch-sächsische Eroberung dem germanischen Elemente neue Kräfte verliehen.

Dasselbe geschah später auch jenseits der Elbe. Erst die unter den Karolingern beginnende nochmalige Eroberung jener

Länder legte den Grund zur Germanisirung auch dieser Völker, welche in der zugleich mit vorschreitenden Bekehrung zum Christenthume noch eine wesentlich fördernde Unterstützung empfing. Erst 963 erhielt der Erzbischof von Magdeburg vom Papste die Weisung, das Volk der Slaven jenseits der Elbe und der Saale nach dem Willen des Kaisers in Bisthümer zu theilen.

Die Zeit der ersten Unterwerfung dieser slavischen Völker reicht jedenfalls weit über unsere historische Kenntniss hinaus; ja diese Unterwerfung muss schon Jahrhunderte früher erfolgt sein, ehe die Römer mit den Germanen näher bekannt wurden. Einen Beleg hierfür gibt uns das, was Tacitus von der suevischen Nationalstätte erzählt. Dass diese nämlich jenseits der Werra, wohl sogar jenseits der Elbe gesucht werden müsse, darüber ist man einig. Dann aber — das leuchtet gewiss Jedem ein — konnte dieselbe kein ursprünglich germanisches Heiligthum sein und dann können auch hier unmöglich die Anfänge des suevischen Volkes gesucht werden. Und dennoch sagt Tacitus ausdrücklich, dass die Sueven jene Stätte als den Ausgangspunkt ihres Volkes verehrten. Wie ist das nun anders zu erklären, als das sie bereits so tief in den Glauben und die Einrichtungen des unterworfenen Volkes sich eingelebt hatten, dass sie diese als ihre eigenthümlichen betrachteten, dass es demnach schon aus ihrer Erinnerung verschwunden war, dass sie auf diesem Boden Fremdlinge waren. Dass hierzu aber Jahrhunderte gehörten, kann wohl keinem Zweifel unterliegen.

Fassen wir schliesslich die sich aus dieser Ausführung ergebenden Resultate kurz zusammen, so finden wir zuerst die Worte des Tacitus, dass die Deutschen keine Städte gehabt, auch hier in bestimmtester Weise bestätigt; wo sie solche aber fanden, da benutzten sie dieselben. Wir sehen dann ferner, in welcher Weise die Eroberung eines Landes erfolgte, wie die alten Bewohner darin sitzen blieben, und wie deren Germanisirung erst durch nachfolgende Einwanderungen des herrschenden Volksstamms langsam fortschritt, so dass schon aus dieser allmäligen Umgestaltung es einfach einleuchtet, dass durch die Eroberung eine Umgestaltung der Boden- und Wohnverhältnisse gar nicht möglich war. Endlich überzeugen wir uns, dass sowohl die Germanen als die Slaven Ureinwohner des heutigen Deutschlands sind, denn ihre alten Gebiete tragen tief eingeprägt zum Theil noch

heute den Stempel des Volksthums, so dass man beide als die ersten Anbauer dieses Bodens zu betrachten genöthigt ist.

Aber welch' eine wunderbare Kraft liegt in diesem Germanenthum! Uranfänglich eingeschränkt auf den Raum zwischen Werra und Rhein, Donau und Nordsee, schreitet es mit unwiderstehlicher Kraft nach allen Seiten hinaus, südlich über Italien hin bis zu den afrikanischen Gestaden, ostwärts bis zum Hellespont, westlich und nördlich über Frankreich, Spanien, England und Skandinavien. Es unterwirft sich ganz Europa und überschreitet später im angelsächsischen Stamme sogar die weiten Räume des Weltmeeres und erringt eine Weltherrschaft.

6) Die Gesammtbürgschaft.

Soviel über dieses angebliche Rechtsinstitut auch schon verhandelt worden ist, kann ich doch nicht umhin dasselbe ebenwohl in den Kreis meiner Untersuchungen zu ziehen; ich werde mich jedoch kurz fassen.

Ich will nur das hervorheben, worauf sich vorzugsweise die Lehre von der s. g. Gesammtbürgschaft stützt. Es ist dieses das Gesetz König Eduard des Bekenners. Hiernach sind alle Einwohner des brittischen Reiches — wie es wörtlich heisst — „fidejussionis stabilitate quam Angli vocant Fridborgas, praeter Eboracenses qui vocant eam tenmannetale, hoc est numerum X. hominum" vertheilt, deren Haupt — der Decanus — zugleich Richter in geringfügigen Sachen ist. Die stets zu einer Verbindung gehörigen Zehn sollen für einander Bürgschaft leisten. Wenn nämlich einer von einer solchen Zehntschaft ein Verbrechen begeht, müssen die übrigen neun Sorge tragen, dass derselbe vor Gericht erscheint. Sobald dieses geschehen, sind sie einer jeden Verbindlichkeit enthoben. Geschieht es aber nicht, so müssen sie selbst haften, oder können sich nur dadurch lösen, dass der Dekan mit zwei Genossen zusammen mit den Dekanen und je zwei Genossen der drei nächsten Friedborgs sich durch einen Eid sowohl von der Schuld als der Beförderung der Flucht des Verbrechers reinigen. Leisten sie diesen Eid nicht, dann soll der Friedborg den Schaden ersetzen und zwar zunächst nur so weit, als des Flüchtigen Vermögen nicht dazu ausreicht, zugleich aber müssen auch die übrigen neun des Friedborgs ihre Unschuld beschwören, sowie, dass sie wo möglich

den Verbrecher vor Gericht führen oder dessen Aufenthalt, wenn derselbe ihnen bekannt wird, anzeigen wollen.

Einer unserer ausgezeichnetsten Forscher [1]) stellt nun in Abrede, dass eine solche Bürgschaft aus der Urverfassung herübergekommen, und hält vielmehr dieselbe für eine neue lediglich polizeiliche Massregel, ebenso wie die Abtheilung nach Zehn für eine nur zum Zwecke dieser Einrichtung getroffene neue Volksgliederung.

Ich will zuerst den letzten Punkt in's Auge fassen. Was Waitz vorzüglich zu dieser Annahme verleitet, ist der Umstand, dass er die Dekanie als etwas mindestens nicht sicher Erwiesenes betrachtet. In dieser Hinsicht bedarf es wohl nur einer einfachen Verweisung auf das, was ich schon früher ausgeführt habe. Dass aber auch hier nur von der Dekanie die Rede ist, beweist das c. 28. jenes Gesetzes, wonach der Dekan über Huten, Wiesen, Fruchtfelder und Streitigkeiten zwischen den Nachbarn (vicinos) zu richten hat, so wie c. 29., wo ausdrücklich gesagt wird, dass über je 10 Dekanen „majores justiciarios" gesetzt seien — „quos possumus vocare Centenarios, quia super centum Fridborgos judicabant".

Ich meine, es sei unmöglich hierin etwas anderes als die altvorhandene Volksabtheilung zu erkennen. Allerdings wird in dem Gesetze ganz so gesprochen, als ob man bestimmte Zahlen im Auge gehabt habe, aber ich erinnere hier nur an die Worte des Tacitus: „et quod primo numerus, jam nomen et honor est". Auch hier sind es nur Namen, keine Zahlen, und diese Namen sind, wie dies die obigen Worte zeigen, nicht neu, sondern alt und im Volke gebräuchlich. Dass nur von Namen und nicht von Zahlen die Rede ist, zeigt auch das londoner Statut: „de duabus decimis — im angelsächsischen Texte teodunge — unus homo, ubi magis populi sit; sic de una decima, ubi minus sit populi". Mit klaren Worten ist's also ausgesprochen, dass die decima nicht gerade auch zehn Mitglieder umfasste. Man sieht dies auch noch anderwärts. In dem Kapitular „de partibus Saxoniae" wird Kap. 15. bestimmt, dass je 120 freie Familien die Kirche, welche für sie gegründet, in einer gewissen Weise ausstatten sollen. Dass diese keine eigentliche Zahl ist,

1) Waitz, Deutsche Verfassungs-Geschichte I. S. 225. Daselbst findet man auch alle hierher gehörigen Quellen, weshalb ich einfach darauf verweise.

vielmehr diese Zahl nur als Name und zwar für die Cent dient, liegt auf der Hand, denn 120 ist das alte Grosshundert. Dieselbe Bewandniss hat es ferner mit den „zehn oder zwölf Dörfern“, welche nach dem Kaiserrecht ein Gericht bilden und über die der Kaiser einen Mann setzt, der sie bewahren soll, denn auch hier ist diese Zahl nur Name (Decania), nicht Zahl. Es ist diese Redeweise überhaupt so gebräuchlich, dass sich ähnliche Beispiele noch in Menge nachweisen liessen.

Eine stetige Theilung des Volkes nach bestimmten Zahlen ist alle Zeit eine Unmöglichkeit, denn jeder neue Tag würde die Ordnung von neuem zerreissen.

Bei einer neugeschaffenen derartigen Eintheilung würde aber auch die Grundlage zu einer Bürgschaft mangeln, wie diese jenes Gesetz bezeichnet. Es kann Niemandem eine Bürgschaft aufgezwungen werden, der nicht mit dem Zuverbürgenden in einem gemeinsamen Besitze steht oder nicht Gewalt über dessen Vermögen hat. Das ist aber in Bezug auf das obige nur in der Bauerschaft (Decania) möglich, die sowohl durch den Einzelbesitz als durch die gemeine Mark die einfachsten und naturgemässesten Mittel bietet.

Der Friedborg ist und kann desshalb nichts anderes sein, als die auf der einigen Mark ruhende Dorfgemeinde.

Und so verhält sich's auch mit der in den Statuten von London vorkommenden Eintheilung der Bewohner der Stadt in Hundert und Zehn, nur zeigt sich hier schon eine Gemeindekasse, überhaupt mehr Städtisches. Noch jetzt ist London in 6 Hundreds und 2 Liberties (London und Westminster) getheilt, und die „gegylden“ jenes Statuts sind die Zehntschaften. Es ist dieselbe Eintheilung, welche auch die deutschen Städte zeigen, nämlich die zahlreich vorkommende Eintheilung in Bauerschaften oder Heimburgschaften [1]).

Die Gesammtheit der Stadt bildet in der Regel eine Hundertschaft, oder, wenn noch neue Städte angebaut worden sind, je nach deren Zahl zwei oder mehr Hundertschaften. Denn die

1) So heisst es z. B. in den aus den ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts herrührenden Statuten der Stadt Höxter: „Quicunque Huxariam intraverit et communionem civitatis scilicet Burscap conquisierit, si anno et die absque inpetitione aliqua et incusatione residenciam fecerit, illum pro cive debito habere volumus“. (Wigand, Archiv für Gesch. u. Alterth. Westphalens I. Bd. 1. H. S. 96 u. 97.) Aehnlich so auch wohl alle Städte.

städtische Verfassung ist lediglich der allgemeinen Verfassung nachgebildet worden. So hatte Worms 4 Pfarreien (Centen) und jede Pfarrei 4 Heimburgschaften; Soest vier Gerichtsbänke und jede 3 Burgschaften u. s. w. Beide Städte bildeten also selbstständige Gaue.

Dass jene gegenseitige Verbürgung der einzelnen Gemeindeglieder aber auch nicht erst damals geschaffen worden und überhaupt keine ausschliesslich in England bestehende Einrichtung war, das ergibt sich einfach daraus, dass ganz dieselbe Bürgschaftspflicht sich auch in den slavischen Gemeinden findet. Die sämmtlichen Mitglieder einer Gemeinde hafteten auch hier solidarisch für jedes innerhalb ihrer Mark verübte Verbrechen. Konnte der Mörder eines Erschlagenen nicht ermittelt werden, so hatte die Gemeinde, in deren Feldmark die Leiche gefunden worden, die Busse zu tragen [1]).

Herzog Heinrich I. von Schlesien befreite 1221 die Dörfer der Augustiner zu Breslau: „nec condempnabuntur in capite interfecti vel occisi, quod fuerit inventum in terminis eorum" [2]). In dem Vertrage, welchen Herzog Konrad II. von Schlesien 1253 mit dem Stift Glogau über dessen Rechte in der zu begründenden Stadt Glogau schloss, heisst es wörtlich: „Quodsi solutio capitis super viciniam ceciderit, homines episcopi vel Glogoviensis ecclesie, qui sunt in dicta vicinia, solvant dominis suis portionem quae ipsos contingit, similiter si non venerint ad clamorem cum aliquis in via spoliatur aut percutitur" [3]). Und noch näher erläutert dieses der darüber erneuerte Vertrag von 1261: „Quod si universitas viciniae condempnata fuerit in communi solutione capitis, homines nostri seu militum solvent nobis, homines episcopi vel canonicorum solvent dominis suis" [4]).

Ebenso hatte die vicinia auch alle Lasten und Dienste gemeinsam als eine Gemeinschaft zu tragen, wie dieses Röppel a. a. O. weiter ausgeführt hat.

1) Palacky, Gesch. von Böhmen II. 1. Abth. S. 40. Röppel, Gesch. Polens. S. 83 ff. Ersterer verweist auf Casopis cesk. Museum 1837. I. S. 68—110., wo er über die slavische Gesammtbürgschaft ausführlicher gehandelt habe. S. auch Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung S. 25.

2) Tzschoppe u. Stenzel a. a. O. S. 25.

3) Worb, Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz S. 83. Tzschoppe und Stenzel, a. a. O. I. nr. 42.

4) Tzschoppe u. Stenzel, a. a. O. nr. 54.

Sehen wir nun aber das Gleiche bei zwei so verschiedenen Völkern, wie Angelsachsen und Slaven, dann darf man wohl voraussetzen, dass auch andern Völkern es nicht fremd war.

Darauf gestützt können wir auch wohl das contubernium des salischen Gesetzes für das Gleiche halten, weil auch dieses sich nicht nur auf die Zahl zehn gründet, sondern auch in Bezug darauf bestimmt wird, wie wegen eines innerhalb einer solchen Verbindung stattgehabten Verbrechens erst der Anführer und dann dreimal drei Genossen bestraft werden sollen[1]), denn mag sich dieses auch insbesondere nur auf das Heer beziehen, so ist nicht zu vergessen, das Heer und Volk in ihren Abtheilungen als eins, und diese Zahlen nur als Namen zu betrachten sind. Ausserdem enthalten aber auch die merowingischen Gesetze die Bestimmung, dass für den Fall der Dieb nicht gestellt werde, die Hundertschaft zum Ersatze des Gestohlenen verpflichtet sein solle[2]), und eben so weist eine Stelle in den Zusätzen zum salischen Gesetz unzweideutig darauf hin, wonach nämlich die vicini sich eidlich von der Mitschuld reinigen sollen, wenn ein Leichnam in ihrer Feldmark (campo) gefunden werde[3]).

Sollte nicht auch die Verpflichtung der Gemeinden, die auferlegten Steuern als ein Ganzes zu tragen, welche noch im siebenzehnten Jahrhundert allgemein in Deutschland bestand, und auch noch heute nicht selten ist, und die auch bei den Griechen, den Arabern u. s. w. sich findet, ein letzter Rest jener gemeinsamen Bürgschaftspflicht sein? In einem abgebrannten Dorfe — ich will nur ein Beispiel anführen — waren 1638 nur noch 5 Bauern vorhanden, alle übrigen hatten sich entfernt; die letztern schuldeten aber noch 55 Thaler Steuern; es wurden deshalb jene zur Zahlung angehalten und da sie der Aufforderung nicht entsprachen, wurde der Ortsgrebe mit Arrest belegt.

Gern gebe ich zu, dass die Form und die Art und Weise, wie die angelsächsische Bürgschaft erscheint, schon ein entwickelter und durch besondere gesetzliche Bestimmungen geordneter Zustand war. Aber geschaffen wurde diese Bürgschaft nicht erst damals, sie ist vielmehr etwas ursprüngliches, und

1) Waitz a. a. O. I. S. 264.
2) Das. S. 269 ff. II. S. 283.
3) Das. II. S. 269.

nur darin wird gefehlt, wenn man sie als ein selbstständiges, gewissermassen in sich abgeschlossenes Rechtsinstitut betrachtet. Sie ist einfach ein Ausfluss der Gegenseitigkeits-Verhältnisse der Markgenossenschaft. Die Gemeinsamkeit des Besitzes allein musste schon ein gegenseitiges Bürgschafts-Verhältniss begründen, wir wir dieses ja auch bei der römischen Ackercenturie sehen, welche als eine Gesammtheit ihren Theilnehmern bürgte [1]), die weitere Ausbildung aber wurde durch die nothwendig werdende Sicherung der gesellschaftlichen und staatlichen Zustände herbeigeführt.

Darum ist auch der Name nicht bezeichnend, derselbe sagt zuviel, es ist nur ein schlichtes Gemeindeverhältniss.

1) Niebuhr, röm. Gesch. II. S. 178.

Fünfter Abschnitt.

Die Vorstände des Volkes.

Die Gliederung des Volkes nach Gauen, Hundertschaften und Bauerschaften weist uns einfach auch auf die Gliederung der an der Spitze dieser Abtheilungen stehenden Vorstände hin. Wie die Hundertschaft nur ein Theil des Gaues, und die Bauerschaft nur ein Glied der Hundertschaft ist, so steht auch der Vorsteher der Hundertschaft unter dem des Gaues und der der Bauerschaft unter dem der Hundertschaft.

Alle diese Vorsteher werden als Aelteste (seniores) bezeichnet. Es ist das die allgemeinste Bezeichnung eines Herrschenden, gleich wie das angelsächsische Ealderdom von einer jeden Art von Herrschaft gebraucht wird [1]). Dieses Ealdordom deutet nicht gerade ein wirklich höheres Alter an — non propter aetatem, sed propter sapientiam et dignitatem [2]) — sondern weist lediglich nur auf jedes Höhere, jedes über Unteres Gebietende hin. Für Ealdordom geben die Glossen monarchia und imperium; für Ealdorman — praeses, judex; für Ealdor — monarcha und dominus; für Ealdordema — judex supremus; für Ealdorbiscop — summus episcopus u.s.w., und auch die Königsburg heisst Ealdorburh. Selbst der oberste

1) Weiter ausgeführt von v. Sybel, Gesch. des Königthums S. 43. Wie Graf Leotad von Macon den Erzgrafen Hugo von Burgund „senior meus" (Müller, Deutsche Stämme V. 201.), also seinen Herrn nennt, so gibt auch wohl der König denselben Titel seinem Grafen, z. B. 908: „in pago Grapfelda in comitatu sui (des Königs) senioris" (Mon. boica XXVIII. 1. p. 141.). So auch angelsächsische Urk. Kemble, Cod. dipl. II. p. 81.

2) Leo, Rectitudines. p. 142.

Priester (sacerdos omnium maximus) der Burgunder wird Sinistus genannt [1]).

Die deutsche Sprache hat dafür noch eine andere ebenwohl allgemein übliche Bezeichnung, nämlich Graf, niederdeutsch Grebe und Greve [2]). Die älteste bekannte Form ist Grauio, Graueo, Grauo und die Glossen geben dafür procurator, praeses, praetor, tribunus, comes; und jene älteste Form ist als gravio, grafio und graphio [3]) in's mittelere Latein übergegangen. Paulus Diaconus [4]) sagt: „cum comite Baioariorum, quem illi gravionem dicunt", und auch in den Volksgesetzen und den Kapitularien kehrt dieselbe Form zum öftern wieder. Das Amt selbst, sowie auch dessen Bezirk werden hiernach Grafschaft (comitia, comitatus) genannt, wofür in ältester Zeit auch wohl grafia gebraucht wird [5]). Auch Graf bezeichnet, wie schon bemerkt, einen jeden Träger einer öffentlichen Gewalt, denn ausser den Vorgesetzten der Gauabtheilungen, gab es noch Burggrafen, Hall- oder Salzgrafen, Hansegrafen, Deichgrafen, Mühl- oder Wassergrafen, Holzgrafen, Spielgrafen u. s. w.

Graf heisst zunächst der Vorgesetzte des grösseren Gaues, auch Bannerherr der Tausendschaft und Amtmann (s. o. S. 222), lateinisch Comes, Praefectus, Praeses etc.; sein Sprengel: Comitatus, Comitia, Legatio, Ministerium, Praefectura etc. In der Regel hatte jeder Graf nur einen Gau und dann waren Gau und Grafschaft identische Begriffe [6]).

Der Vorsteher der Hundertschaft wird in der spätern Zeit Centgraf und Centener, früher auch schon Centenarius und Centurio genannt. In Sachsen nannte man ihn Gograf und Schultheiss (abgeschliffen: Schulz), das Amt Goschaft und Schultheissenthum [7]). Im Jahre 1069 wird eine

1) Amm. Marcellinus XXVIII. 5. Auch in Deutschland haben wir noch heute die Bezeichnung Aeltester in derselben Bedeutung, z. B. Kirchenältester, d. h. Kirchenvorsteher.

2) In einem mittelalterlichen Gedichte heisst Gott — der Himmel- und Satanas der Höllgraf.

3) Waitz, deutsche Verfass. Gesch. II. S. 322. Note 4. und Waitz, das alte Recht der salischen Franken. S. 283 ff.

4) Hist. Langobardor. V. 36.

5) in pago illo, in grafia illa, in loco (Marculf. formul. append. ap. Canciani, Leg. Barbar. II. p. 250.); in grafia illa super fluuium illum. (ibid. p. 262).

6) 970: „in pago et comitatu Kuningessundra, cui Immat comes praeesse videtur". Höfer, Zeitschr. II. S. 347.

7) S. den Sachsenspiegel.

sächsische Grafschaft „cum sculdaciis, quas Saxones Sculddiam vocant“ vergeben [1]). Diese Bezeichnung nahmen die Langobarden mit nach Italien, ein Zeugniss für ihr hohes Alter. P. Diaconus [2]) sagt: „rector loci illius, quem Sculda his lingua propria (in langobardischer Sprache) dicunt“, und Gastaldus ist nur die spätere Umformung in der italienischen Sprache [3]). Auch im südlichen Deutschland war die Bezeichnung Schultheiss gebräuchlich und eine Schweizer Urkunde bedient sich „sculdasia“ und „centena“ als gleichbedeutender Worte [4]).

Dass diese verschiedenen Titel nicht verschiedene Stellungen bezeichneten, dafür geben die spätern Urkunden zahlreiche Belege. So nennt sich Heinrich Hesse von 1384—1390 bald Schultheiss, bald Centgraf, bald Amtmann zu Hungen [5]). Ebenso kommt Hunno vor und zwar an der Mosel und am Niederrhein, der demselben untergebene Bezirk aber wird Hunschaft genannt [6]).

Andere Bezeichnungen sind Judex, Tribunus und Tunginus, aber auch der einfache Titel Graf findet sich nicht selten in derselben Bedeutung. Man erkennt dieses schon aus der oft einer Handlung beiwohnenden grossen Zahl von Grafen, welche unmöglich sämmtlich wirkliche Gaugrafen sein konnten. Im Jahre 890 wird z. B. „in pago Quinzingouue in comitatu Hunolfi“ eine Mark von sieben Grafen (comites) und vielen andern Personen umgangen, unter denen der genannte Gaugraf selbst aber nicht war [7]). Unmöglich konnten diese Grafen etwas anderes als die Centgrafen der jene Mark berührenden Centen sein. Dasselbe ist sicher auch mit vier 959 im Sundergau aufgeführten Grafen der Fall [8]) und sogar in dem kleinen sächsischen Wetigau finden sich 889 drei Grafschaften [9]). Dasselbe finden

1) Lüntzel, die ältere Diözese Hildesheim. S. 368.

2) VI, 24.

3) S. Henschel, l. c. III. 490 ff.

4) „Ab ipsa centena et sculdasia Curiense“. Mohr, Archiv für die Gesch. Graubündens. S. 79. Weitere Beispiele gibt Waitz, Deutsche Verfassgs-Gesch. II. S. 307 ff.

5) Baur, Urkbch. d. Klosters Arnsburg nr. 1071, 1072 u. 1095.

6) 1311: „... quod parochiani de Kunincsvelt — cum suo Hunone“. Gud. c. d. p. 1005 etc. Siehe oben S. 192.

7) Ried, Chr. dipl. Episc. Ratisp. I. p. 72.

8) Ibid. p. 98.

9) „In pago Hueitago in comitatibus Ecberti et Reithardi et Herimanni.“ Erhard, Cod. dipl. Westph. nr. 38.

wir auch noch in weit späterer Zeit[1]). Endlich werden die Centgrafen auch als Vicarii bezeichnet. Ich führe hierfür nur die bekannte Stelle des Walafried Strabo an[2]): „Porro sicut comites quidam missos suos praeponunt popularibus, qui minores causas determinent, ipsis maiora reservent, ita quidem episcopi chorepiscopus habent. — Centenarii qui et centuriones et vicarii, qui per pagos statuti sunt, presbyteris plebei, qui baptismales ecclesias tenent, et minoribus praesunt presbyteris, conferri queunt. Decuriones et decani qui sub ipsis vicariis quaedam minora exercent, minoribus presbyteris titulorum possunt comparari. Sub ipsis ministris centenariorum sunt adhuc minores, qui collectarii, quaterniones et duumviri possunt appellari, qui colligunt populum et ipso numero ostendunt, se decanis esse minores. Sunt autem ista vocabula ab antiquitate mutuata etc."

Diese Stelle zeigt uns zugleich zwei Bezeichnungen für den Vorsteher der Bauerschaft: Decurio und Decanus. Beide Titel kommen häufig in den alten Volksgesetzen vor, und alte Glossen übersetzen decanus durch Zehaning (plur. Zehaningari)[3]), und noch im spätern Mittelalter begegnen wir in Niedersachsen einer dem decanus wörtlich entsprechenden deutschen Bezeichnung Tegeder d. i. Zehntner[4]). Dieselbe Bedeutung hat auch Tunginus. Das salische Gesetzbuch nennt neben dem Centenarius stets auch den Tunginus und nur tit. 50. findet sich der letztere allein und daselbst auch ein „Gravio loci". Die Glossen geben für Tunginus — villae praefectus oder judex[5]). Das langobardische Gesetzbuch braucht Saltarius und Saltuarius, Sculdasius, Judex und Decanus als gleichbedeutende Bezeichnungen[6]). Urkunden nennen auch Provisores villarum[7]) und Primarii de villis[8]). Noch 1384 nennt eine

1) Im Jahr 1251 wird „in judicio Ebesdorff, coram Conrado iudice dicto Comite" eine gerichtliche Handlung vorgenommen. Or. Urk.

2) Walafridus Strabo, de exordiis rerum ecclesiar. c. 31. bei Eckart, Leg. Franc. Sal. p. 234.

3) Graff, Sprachschatz V. 630.

4) Sachsse a. a. O. S. 280 u. 281.

5) Henschel l. c. VI. p. 696.

6) „Tunc decanus aut saltarius, qui in loco ordinatus fuerit." L. I. tit. 25. c. 50. „Jurent sculdasii, decani, saltarii vel loco praepositi". tit. 25. c. 73. — „Si quis judex aut sculdais aut saltarius vel decanus de loco, ubi arioli vel ariolae fuerint". L. II. t. 38. c. 2.

7) Henschel l. c. VI. 832.

8) Urk. von 1188. Schöpflin, Alsat. dipl. I. 211.

wormser Urkunde „Justiciarios et Officiatos villarum“ [1]). Der für den Centenarius gebrauchte Titel Schultheiss kommt auch in Deutschland häufig für den Decanus vor. Ein anderer ist Villicus [2]), obwohl mit den Titeln Villicus und Scultetus häufig auch der Vogt (advocatus) des Herrenhofs bezeichnet wird. Deutsche, allerdings späteren Zeiten angehörige, Bezeichnungen, sind: Dorfrichter [3]), Bauerrichter, Bauermeister [4]), Burgemeister, Hagenmeister (magister indaginis) [5]), Burmeister [6]), Heimbürger oder Heimbürge, welche zahlreich in Thüringen, Meissen [7]), Hessen [8]), in der Wetterau [9]), am Niederrhein [10]), im Elsass [11]) u. s. w. vorkommen. Im J. 1599 heisst es in einem Schriftstück aus Hessen: „dieweil er Heimberger die Gemein zu regiren gehabt“. Und endlich findet man auch Graf oder Grebe, oder auch Dorfgrebe [12]), wofür die lateinischen Urkunden einfach „comes“ brauchen [13]).

Wir sehen hieraus, dass ein und derselbe Titel nicht selten bald für den Beamten eines obern, bald für den eines untern Bezirkes gebraucht wird [14]), und man sich deshalb hüten muss, mit derselben Bezeichnung immer auch ein und denselben Begriff zu verbinden.

1) Schannat, Hist. Wormat. I. Prob. p. 42.

2) Der von 1170—1186 sich findende Ortsvorstand von Söest Hermann nennt sich bald Scultetus bald Villicus. Wigand, Westph. Archiv VI. S. 172, 176, 179, 181, 183 u. 186.

3) 1300: „Apparuit etiam ex privilegiis fundatorum, ut homines ecclesie sepe dicte non coram pedicibus judicibus, qui vulgo dicuntur Dorfrichter, sed coram judicibus provinciarum“ ihre Rechtsstreitigkeiten vorbringen sollen. Mon. boica VIII. 197.

4) Vorzüglich in Westphalen. Grimm, Weisth. III. 108, 122, 131 ff.

5) Nur im nördlichen Deutschland und auch da nur in den neu angelegten Hagendörfern. Für Mecklenburg s. Lisch, Mecklenbg. Jahrb. VI. 17.

6) Schon 1159 jenseits der Milde (Beckmann, Anhalt. Gesch. I. S, 154), so wie in Thüringen und Meissen (Böttiger, Gesch. des Kurstaats u. Königreichs Sachsen I.S.134.)

7) Gebken, Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts S. 22.

8) Eine ungedruckte Urk. von 1282 sagt: Wintherus Heimburge — ville Klein cum tota universitate villanorum suorum.

9) 1332: „Heynburgus.“ Baur, Ukbch des Kl. Arnsbg. nr. 626 u. 1341 das. nr. 693.

10) Grimm, Weisth. III. S. 824.

11) Das. I. S. 707.

12) Mader, Nachr. über die Bg. Friedberg II. S. 9. Bernhard, Antiq. Wetteraviae II. 79.

13) 1258 stellte W. v. Holzheim dem „Theoderico comiti suo in Holzheim“ eine Urk. aus. Aehnliche Beispiele liessen sich noch viele geben.

14) Viele Belege für die verschiedenen Bezeichnungen hat Waitz a. a. O. I. S. 104. Note 4 u. II. S. 304 ff. gesammelt.

Ich habe absichtlich in dem Vorhergehenden gleich alle ältern und neuern Bezeichnungen zusammengestellt, um mir eine nochmalige Rückkehr zu denselben zu ersparen.

An dem Vorhandensein der Dekanie in Deutschland wird wohl nun Niemand mehr zweifeln, denn oben habe ich ihr Gebiet und hier ihren Vorsteher nachgewiesen und nur für die richterliche Gewalt des Dekans will ich noch einige Belege geben, weil wenigstens diese in Zweifel gestellt worden ist [1]). Es kann freilich nicht geleugnet werden, dass aus der ältesten Zeit keine Beweise dafür beizubringen sind, aber bei der allenthalben hervortretenden unwandelbaren Stetigkeit der alten Verfassung, bei den durch alle Jahrhunderte wenigstens in ihrem Gerüste sich gleich bleibenden Formen derselben, lassen sich diese auch insofern entbehren, als denselben Zweck auch jüngere Belege erfüllen. Das Gericht des Dekans sehen wir nämlich im spätern Mittelalter in dem Dorf- oder Kirchgericht.

Im J. 1269 verzichtete Graf Werner von Leonsberg auf alles Recht: „super iudicio ville in Marchelchoven, quod vulgariter dicitur Dorfgericht sive Chirchgericht“ und behält sich nur aus „iudicie comitie, quod extra dictam villam in generali suo placito consuevit haberi in publico suo consistorio, quod Schranne vulgariter nuncupatur“ [2]). Eine Urkunde von 1286 nennt das Dorfgericht „judicium villanum“ [3]). In einer Urkunde von 1209 kommt ein westphälischer Hof vor „cum civile jure, quod vulgariter Burgerichte dicitur“ [4]). Ganz dasselbe ist das sich anderwärts findende Schulzengericht [5]).

Allerdings kommt dieses unterste Gericht in den Urkunden nur sehr selten in seinem Verhältnisse zu den beiden oberen Gerichten vor und es ist mir nur ein Fall der Art bekannt. Im Jahre 1367 heisst es nämlich vom Dorfe Godeland im Kirchspiel Neumünster: „videlicet judicium maius, medius et minus,

1) Waitz a. a. O. II. S. 310.

2) Ried, Chron. diplom. episcop. Ratispon. I p. 512.

3) Mon. boica VI. 545.

4) Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit S. 283. 1331: „in judicio ville ibidem, quod proprie dicitur Burrichte“. Niesert, Beitr. II. 361.

5) Lisch, Mecklenbg. Jahrb. IX. S. 92, 93, 274. Ueber die Dorfgerichte vergl. auch Riedel, die Mark Brandenburg II. 537.

colli et manus“[1]). Seiner Natur nach war es gewissermassen nur ein Polizeigericht. Nach dem sächsischen Landrecht (L. II. Art. 13.) hatte der Bauermeister das Gericht über Diebstähle unter 3 Schill., falsches Gemäss und Gewicht, betrüglichen Kauf und Verletzungen des Gemeindeguts (III. 86.). Die Heimbürgen im Gericht Rorbach (in Hessen) konnten über alle unter 5 Schill. betragende Klagen richten[2]).

Aehnlich wie bei den Deutschen sind auch die Bezeichnungen der Volksvorstände bei andern Völkern.

Bei den Norwegen ist der Jarl (senior) der Vorstand des Fylki, der Hersir der des Herads und der Oldermann der der Dorfgemeinde. Optimates, seniores, proceres, principes, primates, praefecti, comites sind sämmtlich Bezeichnungen, mit welchen die Angelsachsen ihre Vorgesetzten belegten, während die eigene Sprache dafür Ealdormannen oder später Earl, auch wohl Wita oder Weota (Consiliarii) dafür brauchte. Ausserdem bedienten sie sich aber auch des Wortes Greve oder Gerefe in derselben allgemeinen Bedeutung, wie dieses in Deutschland der Fall war. Deutlich spricht sich darüber die folgende Stelle aus den Gesetzen Eduards aus[3]): „Greve quoque nomen est potestatis, Latinorum lingua nihil expressius sonat quam prefectura, quoniam hoc vocabulum adeo multipliciter distenditur, quod de Scira, de Wapentachis, de Hundredis, de Burgis etiam de villis Greve vocetur.“ Der Shiregerefe ist der Vorstand der Shire, der Hundredes Ealdor und Wapentachgerefe der Vorstand der Hundrede, und der Tungerefe der des Dorfes. Dasselbe finden wir auch in Gallien: comites oder grafiones, centenarii oder vicarii, und decani[4]).

Wie die Eintheilung der auf erobertem Gebiete errichteten

1) Michelsen, Schleswig-, Holstein-, Lauenburgische Urkundensammlung I. S. 248 u. 249.

2) Grimm, Weisth. III. 328.

3) Leg. Edowardi Reg. Angl. cap. 35 bei Wilkins, Leg. Anglo-Saxonicae p. 204.

4) S. oben S. 300 f. — Was namentlich den decanus betrifft, den die französischen Schriftsteller für Frankreich in Abrede stellen, so kommt derselbe doch so bestimmt, namentlich in der Güterbeschreibung der Abtei St. Germain, vor („Giuroldus colonus et decanus; Ulfardus colonus et junior decanus; Walateus decanus ejusdem ville; Aimandus, colonus et decanus, homo Sti Germani, tenet mansum ingenuilem. Nihil solvit propter servitium, quod previdet“. Polyptique etc. II. p. 85, 149, 200 ff.), dass ich nicht einsehe, wie Géurard diese Beamten für gewöhnliche Wirthschaftsbeamte, Meier der Klösterhöfe, halten kann.

Marken nur in den Namen sich von den Gauen des deutschen Bodens unterschied, so war dieses auch mit den Beamten der Fall, welchen die Verwaltung derselben anvertraut war. An der Spitze eines solchen Gesammtgebiets stand ein Markgraf, lateinisch Marcho, auch comes terminalis, custos limitis u. s. w. genannt, und schon aus diesen Bezeichnungen geht seine vorzugsweise kriegerische Stellung hervor: er hatte die Gränzen des Reichs zu sichern. Im Uebrigen hatte er jedoch ganz dieselbe Stellung, welche der Gaugraf im innern Lande einnahm, denn wie in dieser so vereinigte sich auch in jener die militärische mit der Civilgewalt. Nur insofern war ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden, dass der Graf, wenigstens zur Zeit Karl des Grossen, nur einen Gau unter sich hatte, die Mark des Markgrafen hingegen in der Regel aus mehreren Gauen zusammengesetzt war.

Unter dem Markgrafen standen die den Centgrafen entsprechenden Burggrafen, castellani, nur dass auch die ihnen obliegenden Pflichten wieder vorzugsweise militärischer Natur waren, Als König Arnolph seinem Diener Heimo im Gau Grunzviti mit Zustimmung des Markgrafen einen Bezirk überliess, gab er ihm zugleich auch die Gerichtsbarkeit darin: „ad publicum iam fati comitis mallum scilicet idem Heimo seu vicarius eius legem ac iustitiam exigendam vel perpetrandam pergat; et si forsitan de Moravorum regno aliquis causa iusticie supervenerit, si tale quidlibet, quod ipse Heimo vel advocatus eius corrigere quiverit, eiusdem iudicio potenter finiatur [1])“. Die Vorstände der Dörfer, die decani, wurden dagegen entweder nach deutscher Weise Schultheissen genannt oder behielten auch wohl die slavische Bezeichnung bei, hin und wieder sogar noch bis in neuere Zeit, wie es namentlich in Meissen und Oesterreich der Fall war [2]).

Die Vorsteher der auf slavischem Boden errichteten Marken führen uns zu den slavischen Häuptlingen. Auch die slavischen Häuptlinge findet man in einer dreifachen Stufenfolge, obwohl diese erst in weit späterer Zeit als bei den Deutschen sichtbar wird. Prokop (10. Jahrh.) sagt: „Principes hi populi habent nullos, praeter Supanos senes (oder wie Heinrich der

1) Nachr. von Juvavia Beil. S. 118 u. 119.

2) Schlözer, Nestor II. S 315 u. III. S. 21.

Lette sagt: „seniores et majores natu“) sicuti et caeteri Slavici populi eandem rei publicae formam seruant[1])“. Es werden demnach diese Häuptlinge, ganz wie dieses auch bei andern Völkern gebräuchlich ist, die Aeltesten genannt und noch insbesondere mit dem slavischen Namen Supane belegt. Auch das böhmische Zudar bezeichnet dasselbe. Diese bei allen slavischen Stämmen üblichen Titel gehörten nicht blos den obern, sondern ebenso auch den untersten Häuptlingen[2]), und noch heute sehen wir den Supan im Bannus von Kroatien, sowie in den ungarischen Spannen (comites) fortbestehen[3]). Auch in ihnen war das Richteramt mit dem des Kriegführers verknüpft, wozu sich, wie in Skandinavien, auch noch die priesterliche Würde gesellte[4]).

Der Vorstand der Kastellanei, der Castellanus oder Burggraf, wird bald comes bald praefectus[5]), auch wohl primas genannt. Der Titel comes erscheint indess mehr als eine persönliche, denn als eine Amtsbezeichnung, z. B. comes Johannes, castellanus de Bardo.

Der unterste Beamte war der Dorfsupan, derselbe, welcher in den germanisirten Bezirken auch Schulze (Schultheiss) genannt wird. Eine Urkunde von 1181 sagt ausdrücklich: „seniores villarum, quos lingua sua vocant Supanos[6])“. Im Jahre 1289 wird dem Kloster Buch vom Burggrafen von Meissen auf die Güter zu Kiebitz „unum suppanum“ einzusetzen bewilligt und dabei zugleich der übrigen Supane (Suppanorum nostrorum numerus) des Burggrafen-Bezirks gedacht[7]). Der

1) Procop. de Administrat. Imper. 87.

2) König Prmysl von Böhmen bestimmte die Rechte „supanorum provinciae Znoymensis“ und ebenso König Ottokar die Rechte „zupanorum et nobilium omnium atque vulgo totius provinciae Brunnensis“ (Boczek, Cod. dipl. Morov. II. p. 140 u. 290.) Ebenso heisst es in einer böhmischen Urkunde: „ad presentiam Czudariorum seu beneficiariorum districtus Lutomiericensis citaverunt et citare procuraverunt“. (Abhandlungen der k. böhm. Gesellsch. der Wissensch. Fünfter Folge 5r. Band S. 211.)

3) Im J. 1484 nennt sich der Obergespann von Pressburg: „Comes perpetuus Possoniensis“, und in einer andern Urk. „Spann zu Presburg“. Worb, Neues Archiv S. 165 u. 186.

4) Bulgarin, Russland, übersetzt von Brackel I. S. 285.

5) Vergleiche die Urkunden bei Boczek l. c. nr. 315 u. 321, in welchen dieselben Personen, das einemal unter dem ersten, das anderemal unter dem zweiten Titel auftreten.

6) Märker, das Burggrafenthum Meissen S. 133.

7) Das. S. 27.

Supan hatte nur in geringeren Sachen zu erkennen [1]), weshalb polnische Urkunden auch von judices inferiores und subjudices reden [2]). Ueberhaupt unterliegt auch die richterliche Gewalt des slavischen Dorfsupans keinem Zweifel [3]); er war zugleich Schöpfe in dem Gerichte des Kastellans [4]), und wahrscheinlich ist der in den Urkunden zuweilen sich findende Tribunus derselbe Beamte [5]). Bei den Russen heisst er Starschina, d. i. der Aelteste, bei den Tartaren Wuiberen, d. i. der Gewählte [6]).

Tacitus nennt alle diese Vorstände, wenigstens die oberen, Principes, eine Bezeichnung, welche auch noch im Mittelalter die Herzöge und Grafen erhalten [7]), und die ganz dem deutschen Worte Häuptlinge entspricht, welches bei den Friesen noch gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gebräuchlich war [8]), ebenso wie das Wort Fürst, dessen ursprünglicher Sinn — Furisto -primus [9]) — sich nur mehr verwischt hat. Tacitus sagt: In den Versammlungen, in welchen Recht gesprochen wird, werden auch die principes gewählt, welche „per pagos vicosque" das Recht zu üben haben. Wir sehen dieses noch bei den Sachsen, bei denen sich die alte Verfassung am längsten erhielt. Nachdem Hucbald in seiner Vita St. Lebuini [10]) von den Ständen gesprochen, in welche sich das sächsische Volk theilte, berichtet er weiter: „Pro suo vero libitu, consilio quoque ut sibi videbatur prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli".

Beide Stellen reden, wie man sieht, ganz allgemein, ja Tacitus sagt sogar, dass die Häuptlinge, welche „per pagos vi-

1) Vom Supan zu Mertiz heisst es 1360: „qui tribus vicibus in anno pro tribus judiciis in eadem villa habendis procurare debet". Das.

2) Röppel, Gesch. Polens S. 326 u. 327.

3) S. in Bezug auf Pommern: Barthold, Gesch. von Pommern u. Rügen III. 276, auf Böhmen: Palacky a. a. O. S. 37., auf Polen: Röppel a. a. O. S. 575.

4) Märker a. a. O. S. 135.

5) Cod. dipl. Pommer. nr. 145. Dreger, Cod. dipl. Pommer. I. nr. 59.

6) v. Haxthausen, Studien etc. I. S. 491.

7) : . . . „In presentia Ludovici ducis Bawariae, ubi principes aderant, videlicet comes Ditricus de Wazzerburc et comes Heinricus de Mittersele, Sigboto comes de Niwnburch". Mon. boica III. p. 557.

8) Hovetlinge. Kindlinger, Münstersche Beiträge II. U. S. 351. Auch Snorri Sturluson hat dieselbe Bezeichnung: Höfdingar. S. seine Vorrede zur Saga von den Königen und die Saga Haralds des Haarschönen Kap. 2 u. 10. Sogar die Führer römischer Heere nennt er Rumveria höfdingar. Saga von den Ynglingen. Kap. 5.

9) Grimm, R. A. S. 230.

10) Pertz I. c. II. p. 361.

cosque" das Recht zu sprechen gehabt, gewählt worden seien. Man muss hieraus schliessen, dass so lange die Häuptlings-Verfassung bestanden, denn nur von dieser Periode kann hier die Rede sein, sowohl die obern als die untern Häuptlinge ihre Würden durch die Wahl des Volkes empfangen haben. Es ist jedoch möglich und, wie mir es scheint, auch der Natur der Verhältnisse entsprechend, dass dem obern Häuptlinge eine Art von Bestätigungsrecht des ihm untergeordneten Häuptlings zustand.

Ueber minder wichtige Angelegenheiten berathschlagten — nach Tacitus — die Principes allein, über wichtigere Dinge aber Alle, doch so, dass auch über das, worüber dem Volke (plebs) die Entscheidung zustand, eine Vorberathung der Principes vorausging.

Die einzelnen Gauhäuptlinge ein und desselben Volkes standen unabhängig neben einander und nur die jährliche die einzelnen Gaue zu einem Ganzen verbindende grosse Volksversammlung stand über ihnen. Erst im Falle eines gemeinsamen Volkskrieges trat ein anderes Verhältniss ein. Schon Cäsar[1]) sagt, wenn ein Volk (civitas) in Krieg verwickelt werde, werde zu dessen Leitung eine Obrigkeit (magistratus) gewählt mit dem Rechte über Leben und Tod. Eine solche Stellung hatte Liscus unter den Aeduern, „qui — heisst es bei Cäsar[2]) — summo magistratu praeerat, quem Vergobretum adpellant Aedui, qui creatur annuus et vitae necisque in suos habet potestatem". Dasselbe bezeugt Tacitus[3]), indem er berichtet, dass bei der Feldherrnwahl lediglich auf Tapferkeit gesehen werde. Und mit beiden stimmt im Allgemeinen Beda[4]) überein, wenn er von den Sachsen erzählt, dieselben hätten zwar keinen gemeinsamen König, für den Fall eines Krieges aber loosten sie, und welchen das Loos treffe, dem folgten sie für die Zeit des Krieges als ihrem Herzoge, und gehorchten seinen Befehlen; sobald aber der Krieg beendet sei, trete wieder der gewöhnliche Zustand ein. Auch Widukind[5]) berichtet: Wenn ein allgemeiner Krieg drohe, werde Einer durch das Loos zu dessen Leitung erwählt, dem Alle gehorchten.

1) Caesar. De bello gall. VI. 23.

2) Caesar l. c. I. 16.

3) German. c. 7.

4) Hist. eccl. V. 10.

5) Hist. Saxon. I, 14.

Der Herzog hatte in der ältesten Verfassung demnach nur eine vorübergehende Gewalt. Ein solcher Heerführer war Arminius, und später in dem sächsischen Kriege Widekind. Zuweilen scheinen aber auch zwei gewählt worden zu sein. In der alemannischen Schlacht bei Strassburg hatten die beiden Könige Chnodomar und Serapio augenscheinlich gemeinsam die herzogliche Gewalt: „Ductabant autem populos omnes pugnaces et saeuos Chnodomarius et Serapio, potestate excelsiores ante alios reges[1])“. Auch dle Afghanen wählen für den Krieg einen Heerführer mit diktatorischer Gewalt, dem sogar der König (Chan) seine Herrschaft abtritt[2]).

Schon oben habe ich von dem Gefolge geredet und zwei Arten desselben als wesentlich verschieden bezeichnet. Ueber das eine habe ich bereits gesprochen, über die andere Gefolgsart will ich mich hier verbreiten. Tacitus[3]) sagt, wo er von der richterlichen Thätigkeit der Häuptlinge (principes) redet: „Centeni comites ex plebe comites consilium simul auctoritas adsunt“. Man hat diese Worte meist nach ihrem wörtlichen Sinne aufgefasst, wonach also jeder Princeps von hundert Begleitern umgeben gewesen sei. Aber wo, frage ich, findet sich für eine solche Auffassung in der ganzen Verfassungs-Geschichte auch nur ein Stützpunkt? Und gewiss ist dieses auch nicht der Sinn, es tritt uns vielmehr hier wiederum eine gleiche Verwechselung eines Namens mit einer Zahl entgegen, wie solche schon oben nachgewiesen worden ist. Die „centeni comites“ sind die Hundari, die Centenarien. Nur so gewinnt die Stelle einen den Verhältnissen sich anschliessenden und denselben völlig entsprechenden Begriff. Auf eine solche Auffassung weist auch schon die für alle Häuptlinge ohne Unterschied noch bis in späte Zeit übliche lateinische Bezeichnung Comes hin. In einer Urkunde von 825 heisst es: „factus est publicus conventus Popponis comitis et totius comitatus“[4]). Zwei Jahre später aber findet sich derselbe Graf „et majores natu de comitatu ejus“, von denen dreizehn namentlich aufgeführt werden[5]). Die Grossen des Gaues bildeten also das Komitat. Diese konnten aber

1) Am. Marcell. XVII. 12.
2) Wilke a. a. O. S. 246.
3) German. c. 12.
4) Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 456.
5) Ibid. nr. 471.

Niemand anders sein, als die Unterhäuptlinge, denn alle werden ja als Comites genannt, und in ihrer Gesammtheit treten sie als Comitatus auf. Es hatten also die Gauhäuptlinge die Centgrafen, die Centgrafen die Dekane als amtliche Umgebung und bei ihren Amtshandlungen dienten dieselben als Rathgeber und Gehülfen. Aus diesem Grunde werden die Centenarien auch Vicarii oder Vicecomites des Grafen genannt. Dieselben waren die gesetzlichen Vertreter des Gauhäuptlings für den Fall dessen Verhinderung, der aber erst nach der Bildung des Königthums selbst Comes wurde [1]). Eine der oben erwähnten ganz gleiche Verwechselung findet sich auch im 6. Kap. des Tacitus, wo von der germanischen Schlachtordnung die Rede ist. Reiter und Fusskämpfer stritten untermischt, sagt Tacitus, und diese Fusskämpfer seien „ex omni juventate“ erwählt und „ante aciem locant. Definitur et numerus. Centeni ex singulis pagis sunt: idque inter suos vocantur: et quod primo numerus fuit, iam nomen et honor est“. Schon diese Worte an und für sich weisen auf ein Missverständniss hin. Reiter und Fussvolk kämpfen untermischt, und dennoch steht eine zu diesem Zwecke aus der Jugend auserlesene Schaar von Fusskämpfern, je 100 aus jedem Gaue, vor der Schlachtordnung, und trotz dem ist diese Zahl doch nur noch Name und Würde. Wie ist dieses möglich? Es sind hier augenscheinlich zwei durchaus verschiedene Dinge unter einander gemengt, und dabei, wie in den früher erwähnten Stellen, auch hier zugleich ein Name mit einer Zahl verwechselt worden. Soll ein Sinn in diese Schilderung kommen, dann ist sie nur so zu verstehen: für jenen vermischten Kampf werden die Fusskämpfer, welche die Reiter unterstützen sollen, aus der Jugend des Gaues gewählt; vor der Schlachtordnung stehen aber die Häuptlinge der Centen, die Centenarien, und führen und befehligen die Schaaren ihres Bezirks [2]). Die Centenarien bildeten also den gesetzlichen Beirath des Grafen, denn Tacitus sagt ausdrücklich, dass ihre Bestimmung sei, dem Häuptlinge mit Rath beizustehen und ihm Ansehen zu verschaffen. Täuscht nicht Alles, so geschah dieses, indem sie dem

1) Deshalb sagt der König auch „principes mei“ (Kemble I. p. 215), „optimates mei“ (ibid. II. p. 81) „und diese selbst nennen sich „comites regis“ (ibid. I. p. 52. u. 202).

2) So entspricht die gemischte Kampfweise auch dem, was Cäsar Bell. Gall. I, 48 darüber mittheilt.

Gaugerichte als Schöpfen (in den ältern Quellen auch Rachinburgen und Sagibarone genannt)[1]) beiwohnten; in derselben Eigenschaft erschienen dann aber sicher auch die Dekane in dem Gerichte des Centenars. Einen Beleg für diese Auffassung gibt die Urkunde über die Einsetzung des Grafen Trutmann über Westphalen. Darin heisst es nämlich: „Quapropter in illa parte Saxoniae Trutmannum virum illustrem ibidem comitem ordinamus, ut — super vicarios et scabinos, quos sub se habet, diligenter inquirat“[2]). Hier erscheinen die Schöpfen als den Vikarien untergeordnete Beamte, und können deshalb nur die Dekane sein. In einer ähnlichen Weise finden wir sie in einer Urkunde von 1004: „Dux, Marchio, Comes, Vicecomes, Sculdasio, Scapio seu aliqua magna vel parva persona“[3]); in einer langobardischen Urkunde werden die Scabinen sogar ausdrücklich zu den Gastalden gezählt: „Quae in praesentia Supponi comitis, ac Benedicti, Hilpiani et Ansfredi castaldorum caeterorumque scabinorum — acta fuerant“[4]), und auch in späterer Zeit sehen wir die Schöpfen des obersten Gerichts vorzugsweise aus den Centgrafen bestehen.

In der eben gegebenen Schilderung liegen die einfachen Umrisse der ältesten Verfassung. In jedem Häuptlinge vereinigt sich die richterliche Würde mit der des Kriegsführers für seinen Bezirk, ganz wie wir dieses auch bei den arabischen Stammesfürsten sehen. Bei einzelnen Völkern verbindet sich damit noch die priesterliche Würde, besonders bei den skandinavischen, was bei den germanischen dagegen wenigsten nicht mit Sicherheit nachweisbar ist. Die Gewalt dieser Häuptlinge ist eine sehr beschränkte, denn die höchste Gewalt liegt stets in der Volksversammlung; was diese beschliesst, haben jene auszuführen.

Neben dieser ältesten Verfassung zeigt uns aber Tacitus auch schon ein germanisches Königthum und beide sehen wir lange neben einander bestehen.

1) Dass diese Namen wirklich nur die Gerichtsbeisitzer, die eigentlichen Urtheilssprecher, bezeichnen, ergibt sich schon aus einer Vergleichung des sal. und rip. Gesetzes. S. die bei Henschel l. c. V. p. 574 u. VI. p. 22 gesammelten Stellen. S. auch Weiske, Grundlagen der frühern Verfassung Teutschlands S. 72 ff.

2) Walter, Corp. jur. German. II. 103.

3) Mon. boica XI. 133.

4) Henschel l. c. VI. 80.

Um beide, jene alte Häuptlings-Verfassung und das Königthum, zu unterscheiden, darf indessen nicht der Namen als Merkmal dienen. Wie die isländischen Worte Kong, Kon und Konung überhaupt jeden Mann von vornehmem Geschlechte bezeichnen, so wurde von den Nordländern jeder selbstständige Anführer König genannt. Wie der Anführer zu Land — Heerkönig, so war der zur See — Seekönig. Von den letztern — sagt Snorri Sturluson — waren viele, welche über viele Leute walteten und keine Lande hatten; der allein dünkte mit vollem Rechte Seekönig (Wigkineg) heissen zu können, welcher niemals unter russigem Balken schlief und niemals aus dem Heerhorne trank [1]). Dem entsprechend nennt Ammian. Marcellinus den fränkischen Herzog Mellobaudes „rex bellicosus" [2]). Ebenso hat das altdeutsche, auch in vielen andern nicht germanischen Sprachen sich findende, Regin (gälisch: Righ, lettisch und altpreuss.: Reikis u. s. w.) die allgemeine Bedeutung von: Götter, Herrscher und Richter [3]).

Deshalb werden auch jene einfachen Gauhäuptlinge, die Principes des Tacitus, häufig Könige genannt. Schon die älteste Geschichte zeigt uns dieses. Ich will nur an die 30—40 Könige erinnern, unter welchen die Amoriter lebten, als die Hebräer in Palästina eindrangen. Diesen völlig gleich sind die alemannischen Reges, von welchen Am. Marcellinus öfters redet; dieselben sind ebenfalls nichts anderes als Gauhäuptlinge, denn ihre Reiche waren nur einzelne Gaue [4]), und wenn derselbe Schriftsteller auch sogar von Unterkönigen (subreguli) spricht, so lassen sich hierunter keine anderen Personen erkennen, als die Centenarien; ja er nennt sogar daneben noch Judices, und kann darunter nur die Vorsteher von Zehntschaften verstehen [5]). Dieselben Verhältnisse erblicken wir in weit späterer Zeit in England und ebenso in Skandinavien. Dort in Norwegen hat jedes

1) Ynglingen Saga. Kap. 34. Noch 1343 findet sich in einer nordischen Urkunde „Erlingus Vidkunni." Torfaeus, Histor. Norweg. IV. 470.

2) Am. Marcell. XXX, 4.

3) Vergl. überhaupt Grimm, R. A. S. 231.

4) Creuzer, zur Gesch. altröm. Cultur am Oberrhein u. Neckar. S. 7. Staelin, Gesch. Würtembergs. I. S. 124 u. 125.

5) 358: „Quorum — — Agilmundus subregulus, aliique optimates et judices variis populis praesidentes". Am. Marcell. XVII, 12. Auch XVIII. 2.

Fylki einen König. In Esthland, erzählt Boewulf, seien viele Städte und jede Stadt habe einen König [1]).

Das eigentliche Königthum ist etwas anderes. Schon Marobod's und ebenso Ermanrich's Königthum lässt uns den Unterschied erkennen: es ist eine Oberherrschaft über ein ganzes Volk, eine höhere über den sämmtlichen Gaukönigen stehende Gewalt. Umschloss eine solche Oberherrschaft auch im Anfange nicht immer ein ganzes Volk, so drängten die innern Verhältnisse doch später stets zu einer Einheit. Fragt man über die Entstehung dieses Oberkönigthums die Geschichte, so zeigt uns diese mehrere wesentlich verschiedene Quellen, aus welchen das selbe hervorging.

Die am wenigsten gewaltsame Gründung erfolgte wohl da, wo der Häuptling des Gaues, welcher die Nationalmalstätte enthielt, sein ohnehin schon höheres Ansehen benutzte und sich über die Häuptlinge der übrigen Gaue eine höhere Herrschaft verschaffte. Doch ist mir kein Beispiel bekannt, dass irgendwo ein Oberkönigthum sich auf diesem Wege einer allmäligen Entwicklung ausgebildet habe. Das schwedische Oberkönigthum erhob sich aus Verrath und Blut, denn Ingiald Illrada, der König in Upsala, gelangte nur dadurch zur Alleinherrschaft, dass er die übrigen schwedischen Könige zu sich einlud und sie dann schmählich verbrannte.

Zuweilen mag auch eine lang andauernde herzogliche Würde zur Königsherrschaft geführt haben. Auf diesem Wege scheint Orgetorix zur Alleinherrschaft gestrebt zu haben [2]), und nicht anders scheint es mit Armin der Fall gewesen zu sein. Armin, erzählt Tacitus, strebte nach dem Königthum, d. h. er versuchte die übrigen Gauhäuptlinge seines Volkes sich unterzuordnen, sicher durch seine herzogliche Gewalt dazu verleitet, und ging in diesem Streben unter, denn seine eigenen Verwandten, gewiss Niemand anderes als eben jene Gauhäuptlinge, über die er sich stellen wollte, schafften ihn hinterlistig aus dem Wege (dolo propinquorum cecidit) [3]).

Wohl selten mag sich die Bildung des Königthums in der

1) Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte I. S. 428.
2) Caesar, Bell. Gall. I, 2.
3) Tacitus, Ann. II, 88.

Weise wiederholt haben, wie diese sich in der Geschichte der Cherusker zeigt. Die innern Kriege hatten die Familien der cheruskischen Häuptlinge (nobiles) bis auf den in Rom lebenden Italicus, einen Bruderssohn des Arminius, vernichtet, und die Cherusker erbaten sich deshalb diesen letzten Sprossen ihres Königsstamms von Rom zum Könige [1]).

Früher hatten die Cherusker keinen König, sondern jedem ihrer Gaue stand ein Häuptling vor; Arminius hatte zwar nach einer Königsherrschaft gestrebt, d. h. er hatte sich über diese Häuptlinge aufschwingen wollen, war aber in diesem Vorhaben gescheitert. Jetzt aber waren alle diese Häuptlinge aus dem alten Stamme bis auf Italicus verschwunden, und indem dieser der einzige war, ergab sich das Königthum von selbst, denn er als der einzige trat als Alleinwalter über das gesammte Volk und wohl erst durch ihn erhielten die einzelnen Gaue wieder neue Häuptlinge oder vielmehr königliche Beamte.

Sehr häufig ging das Königthum aus dem Gefolge hervor. Der kühne Führer zieht mit einem Haufen Getreuer aus, auf seinem Zuge schliessen sich neue Schaaren an und der immer grösser werdende Haufen erwächst endlich zu einem Heere und der erste Führer erscheint als oberster Herzog. Man erobert, man lässt sich nieder, und der seitherige Heerkönig bleibt auch ferner Herrscher wie auf dem Zuge, er wird Volkskönig. Auf diese Weise entstand, wie schon oben ausgeführt worden ist, das Königthum Ariovist's. Wohl die meisten von Deutschen in der Fremde gegründeten Königreiche hatten diesen Ursprung. So wird Uffa, der mit elf andern Häuptlingen ein Heer von Angeln nach Britannien führt, dort König, und dasselbe war mit Hengist, Cerdick, Crida u. s. w. der Fall.

Noch eine andere Art der Begründung des Königthums endlich ist die, wenn ein Gauhäuptling andere Gauhäuptlinge sich unterwirft und eine Herrschaft über dieselben befestigt. Auf diese Weise erhoben sich Marobod und Attila zum Oberkönigthum. Radbod wurde dadurch König der Friesen, dass er die alten Häuptlinge vertrieb. Auf demselben Wege erwuchs

1) Eodem anno Cheruscorum gens regem Roma petivit, amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae, quid apud urbem habebatur, nomine Italicus. Tacitus, Ann. XI. 16.

auch in Norwegen das Königthum, und Snorri Sturluson's Heimskringla Saga gibt uns ein lebendiges Bild von dem Entwicklungsgange, welcher hier zum Oberkönigthume führte. Jedes Fylki hatte seinen König. Diese Könige lagen in ununterbrochenen Kämpfen, und in diesem Wechselringen begnügte sich der Sieger meist nicht mit dem blosen Ruhme oder der beweglichen Beute, er griff vielmehr auch nach der beständigern Frucht des Sieges und liess sich in den Hochsitz des unterworfenen Gegners nieder. Zumeist wurde der Besiegte jedoch in seiner Herrschaft gelassen. Er musste aber die Oberherrschaft des Siegers anerkennen und demselben die Hälfte aller Einkünfte überlassen. Der erste, welcher vorzugsweise dieses Oberkönigthum gründete, war König Harålld der Haarschöne. Nachdem er mit siegreichem Schwerte Ringariki, Heidmark, Gudbrandalir, Hadaland, Thota, Raumariki und den ganzen nördlichen Theil von Wingulmark unterworfen [1]), war es Gyda, die Tochter Königs Eirik von Hordaland, welche ihn auch zur Unterwerfung aller übrigen Fylken anspornte [2]). Sich nun gegen Norden wendend, besiegte er den König von Orkdaela-Fylki und liess sich von demselben den Eid der Treue schwören [3]), und so unterwarf er sich unter fortwährenden Kämpfen beinahe ganz Noreg [4]), und wurde dessen erster Oberkönig — Yfirkonungi, in der vollen Bedeutung des Wortes dessen Volkskönig — Tiód-Konung, oder Alleinwalter — Einvalldr [5]).

Man erkennt in diesen Kämpfen deutlich ein dreifaches Königthum. Als die unterste Stufe tritt die einfache Königsherrschaft hervor, welche nur ein Fylki umschliesst. Dann folgt das Königthum über ein Volksland (provincia), und dieses ist bereits ein Oberkönigthum, denn seine Herrschaft umgreift mehrere Fylken und deren Könige sind ihm untergeordnet. Endlich die dritte Stufe ist das eigentliche Einkönigthum, wie es Haralld gründete.

In seinem fünfzigsten Lebensjahre theilte Haralld sein Reich unter seine Söhne, oder, wie S. Sturluson sich ausdrückt, er

1) Saga König Haralld's des Haarschönen. Kap. 2.
2) Das. Kap. 3.
3) Das. Kap. 5.
4) Das. Kap. 7 u. 8.
5) Das. Kap. 3 u. 20.

gab allen seinen Söhnen Könige-Namen, d. h. er setzte sie als Könige über die einzelnen Volklande ein. Er selbst behielt sich jedoch das Oberkönigthum vor. Jeder der Söhne sollte eine Bank höher als die Jarlar, die Grafen der Fylken, dagegen jene eine Bank niedriger als er sitzen. Seinen liebsten Sohn Eirik, dem er drei Fylken als unmittelbares Königthum gab, bestimmte er zu seinem Nachfolger.

Doch weder die Söhne noch die Volksstämme waren mit diesen Bestimmungen zufrieden, und sowohl die Thraender, als die Wikverier und Upplandingar nahmen sich eigene Oberkönige[1]). Die Folge davon war Bruderkrieg. Um sein Oberkönigthum zu sichern, zog Eirik gegen seine Brüder aus und erst nach vielen blutigen Kämpfen verglichen sich die Brüder. Dieser Vergleich vertagte indessen nur den Streit. So bald Harailld in seinem achtzigsten Lebensjahre seinen Sohn Eirik zu seinem Hochsitze führte und ihm Gewalt über das ganze Land gab, nahmen mit Zustimmung der Fylken auch die andern Brüder königliche Hochsitze ein[2]), und kaum hatte Haralld seine Augen geschlossen, so entbrannte der Bruderkrieg von Neuem und endete erst, nachdem Eirik alle seine Brüder besiegt und erschlagen hatte. So über der Brüder Leichen gründete Eirik, genannt Blutaxt (wegen des Brudermords), seine Alleinherrschaft[3]). Nur noch einer von Eirik's Brüdern, der jüngste von allen, war übrig, nach seinem Grossvater Hakon genannt, in England sich aufhaltend, wo er erzogen worden war. Als dieser seines Vaters Tod und seiner Brüder Fall vernahm, brach er nach Noreg (c. 936) auf und vertrieb, nachdem er auf allen Thingen zum Könige gewählt, seinen Bruder Eirik und wurde Alleinherrscher[4]). Als solcher gab er seinen Bruderssöhnen Tygwin und Gudrod Königsnamen und das Reich, welches König Haralld ihren Vätern verliehen hatte.

Die Unterkönige oder, wie sie auch genannt wurden, Schatzkönige, entstanden in Norwegen also theils durch Unterwerfung unter einen Mächtigern, theils aber auch dadurch, dass ein Oberkönig sie in das Unterkönigthum einsetzte. Sie waren also nicht mehr die alten freien Häuptlinge, sie hatten vielmehr einen Ober-

1) Das. Kap. 35.
2) Das. Kap. 44.
3) Das. Kap. 46.
4) Saga Hakon's des Guten. Kap. 1 ff.

herrn. In allem Uebrigen blieben sie dagegen in allen Befugnissen ihrer ehemaligen Würde. Sie hatten den Vorsitz in den Thingen und sowohl die Jarle als Hersir waren ihnen untergeordnet, waren gewissermassen ihre Beamte. Was sie sonst noch auszeichnete, war ihre Abstammung vom königlichen Geschlechte. Da, wo die Jarle auftreten, waren die Königsgeschlechter schon nicht mehr. Ueberhaupt verschwinden diese mehr und mehr, und bald sehen wir auch Jarle an der Spitze von Volksländern, wenigstens von einer bald grössern bald geringern Zahl von Fylken. Diese hatten zwar dieselbe Stellung, wie die Unterkönige über ähnliche Gebiete, denn die Jarle der Fylken waren ihre Untergebenen, aber sie hatten nicht Königsnamen, sondern wurden Herzoge genannt. Sie waren im vollen Sinne des Wortes Stellvertreter des Oberkönigs, und als solche lag ihnen vorzugsweise die obere Führung des Kriegsvolkes ob.

König Harälld der Haarschöne bestellte Guthrom, seiner Mutter Bruder, als Verwalter (forstióri d. h. Vorsteuerer) über das Hofgesinde und für alle Landessachen (landrádom), sowie zum Herzog (Hertogi) des Kriegsvolks des Hofes. Bei einem feindlichen Einfalle in Westfolld sehen wir den Herzog das Kriegsvolk sammeln und mit dem Könige dorthin ziehen [1]). Später [2]) liest man: „Herzog Guthrom hatte alle Regierung (stiórn) des Landes in Wick und in Uppland, wenn König Harälld nicht nahe war“ und ähnlich [3]): „Guthrom war Herzog in der Wick“. Er sass meistens zu Tunsberg „und hatte die ganze Verwaltung [4]) in der Wick, wenn der König nicht nahe war, sowie die Landesvertheidigung“. Als er starb, „da gab König Harälld die Verwaltung dieses ganzen Reiches Guthrom's Sohne, und setzte ihn zum Häuptling darüber [5]). Eine gleiche Stellung hatte auch Hakon in Trondheim, ohne dass er jedoch Herzog genannt wird; er führte gleich seinem Sohne Sigurd, der ihm folgte, nur den Jarlsnamen [6]). Ebenso wird Sigurds Sohn, Hakon, Jarl und

1) Saga Harälld's des Haarschönen. Kap. 1.

2) Das. Kap. 21.

3) Das. Kap. 28.

4) Yfirsókn allt: alle Obersuche, Obersprengel, accursus, oppugnatio, actio causae, curia, parochia.

5) Das. Kap. 29.

6) Das. Kap. 40.

Häuptling des Kriegsvolks genannt [1]), und erhielt die sieben Fylki, welche Haralld der Haarschöne seinen Söhnen gegeben hatte; er sollte sich dort sowohl als in Throndheim alle Königshöfe und Landzinsen und das Königsgeld zueignen, zur Unterhaltung des Heeres, wenn Krieg sei [2]), und so sehen wir ihn dann auch mit einem Heere aus vier Volkländern und unter ihm sieben Jarlar [3]).

Dieselben Erscheinungen begegnen uns in England. Auch hier waren, nach den römischen Nachrichten, schon frühe eine Menge erblicher Häuptlinge oder Könige. Cäsar [4]) nennt allein in Kent vier Könige (reges) und Tacitus [5]) die brittischen Könige überhaupt Reguli. Was konnten diese anders sein, als Gauhäuptlinge? Ob schon damals ein wirkliches Oberkönigthum vorhanden war, ist nicht zu erkennen. Nur für den Krieg wird ein gemeinsamer Führer erkoren. Sogar ein Weib, aus königlichem Geschlechte (generis regii femina), führt als Herzog (dux) die brittischen Schaaren gegen die Römer, und Tacitus bemerkt dabei, dass die Britten bei dem Heerführer nicht auf das Geschlecht achteten (neque enim sexum in imperiis discernunt) [6]). Dagegen scheint, als die Sachsen zuerst landeten, schon der grösste Theil jener Könige untergegangen zu sein, wenigstens schon hin und wieder ein Oberkönigthum sich in den einzelnen Landen gebildet zu haben. Kent — provincia Cantiae oder Cantuariorum — war das erste Königreich, welches die Sachsen sich zueigneten. Auch die übrigen Provinzen, welche theils die Sachsen, theils die Angeln und Jüten sich nach und nach unterwarfen, scheinen gleich vom Anfang an Oberkönige gehabt zu haben. So bildeten sich allmälig acht Königreiche heraus. Unter diesen acht Völkerschaften sehen wir dann dasselbe Schauspiel gegenseitiger Kämpfe wieder, welches auch Norwegen Jahrhunderte hindurch mit Blut drängte, und wodurch bald dieser bald jener Häuptling über andere sich aufschwang und diese sich unterwarf. Bald waltete in einem Lande nur ein König, bald meh-

1) Saga König Harralld's Grefelld. Kap. 6.
2) Saga von König Olaf Tryggwason. Kap. 15.
3) Das. Kap. 18.
4) Bell. gall. V. 22.
5) Annal. II. 24.
6) Tacitus, Vita Agricolae 16.

rere. Kent, wahrscheinlich seit frühester Zeit, nach seinen beiden Hauptstädten Canterbury und Rochester, in zwei Königreiche getheilt, hatte in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts doch drei Könige [1]). Ebenso findet man 675 einen Unterkönig von Surrey [2]), gleichwie 680 einen unter dem König von Wessex stehenden Unterkönig (subregulus) [3]).

Das Land der Hwiccas (welches das Bisthum Worcester umfasste) war lange Zeit von Mercia abhängig, und hatte besondere unter den Königen von Mercia stehende Unterkönige. Einer dieser war Osred, welchen der mercische König Eethelbald seinen Diener und Getreuen („ministro meo ualde fideli") nennt und als aus dem edlen Königsgeschlechte der Hwiccaer entsprossen bezeichnet („qui est de stirpe non ignobili prosapia regali gentis Huiccorum") [4]). Ein anderer ist Oshere „subregulus Huicciorum", welcher 774 lebte [5]). Dessen Nachfolger Aldred nennt der König von Mercien 777 seinen Unterkönig und Herzog des Volks der Hwiccaer [6]), während Aldred selbst die unter ihm stehenden Grafen als die seinigen bezeichnet [7]). Eine Urkunde von 789 nennt ihn „Aldredus subregulus Uuigornae civitatis", wofür eine angelsächsische Uebersetzung „Alred Wigracestres Undercining" sagt [8]). Ihm folgten noch Uhtred und Ac [9]).

Auch über Mercien, nämlich den nicht an die Dänen abgetretenen Theil, sehen wir noch im neunten Jahrhundert einen Unterkönig, Namens Aethelred, den Eidam Aelfdams, des Königs der Angeln und Sachsen. Obwohl derselbe zunächst dem Schweher diese Würde verdankte, so entstammte er doch sicher dem alten mercischen Königsgeschlechte. Bezeichnend sind die verschiedenen Titel, unter welchen er auftritt; 884: „principatu et dominio gentis Merciorum subfultus" und „gentis Merciorum du-

1) Kemble, Cod. dipl. nr. 8, 9, 11, 14 u. 16.

2) „Friduwaldus provinciae Surrianorum subregulus regis Wlfarii Mercianorum". Ibid. V. 987.

3) Ibid. I. nr. 18.

4) Ibid. I. nr. 90.

5) Ibid. I. nr. 124.

6) „Unde subregulo meo Aldredo videlicet duce propriae gentis Huicciorum".

7) „Ego Aldredus diuino dispensante Huicciorum regulus — — cum — principum meorum". Ibid. I. nr. 131.

8) Ibid. I. nr. 154.

9) 796: „Ac, sicut antea Aldred et Uhtreh subreguli Huicciorum". Kemble I. nr. 171.

catum gubernans[1]"; 889: „subregulus et patricius Merciorum"[2]; 897: „dux Merciorum"[3]; später unter König Eduard findet man ihn sogar mit seiner Gemahlin, und zwar diese als Mitträgerin der Gewalt; eine Urkunde von 904 sagt: „Aethelredum — et Aethelfledam, qui tunc principatum et potestatem gentis Merciorum sub predicto rege (Eduard) tenuerunt"[4], während er zur selben Zeit (904) sich auch „dux et dominator Merciorum" nennt[5]. Ja, es tritt sogar der Fall ein, dass seine Wittwe jene Würde auch nach Aethelreds Tode noch beibehält; als solche nennt sie sich (915—922) „gubernacula regens Merciorum"[6]. Ein späterer Unterkönig Merciens war des Königs Eadwi Bruder Eadgar (956: „regulus")[7], sowie, nachdem Eadgar selbst König geworden: „Aelferes Myrcna heretogan"[8].

Diese Unterkönige oder Halbkönige, wie sie auch wohl genannt wurden[9], vertraten auch in England gänzlich die Stelle des Königs, so dass alle untern weltlichen und geistlichen Beamten als die ihrigen bezeichnet werden. Sogar die genannte Wittwe Aethelreds sagt in ihren Urkunden: „cum consilio episcoporum optimatumque m e o r u m"[10]. Sie waren demnach völlig den norwegischen Schatzkönigen gleich. Ihre Verwaltung beschränkte sich nie auf e i n e n Gau, sondern begriff stets eine Anzahl von Gauen, in der Regel ein ganzes Land. Der Unterkönigstitel wechselt indess häufig mit dem Herzogstitel, bis jener endlich verschwindet und der letztere der alleinige bleibt. Noch ehe das Ziel der Einigung unter e i n e m Könige vollständig erreicht war, führt Aethelstan schon den Titel als König von ganz Britannien. Er nennt sich wechselnd „Monarchus totius Brittaniae" (927), „Rex Anglorum" (929), „Rex Albionis" (930), „Basileus Anglorum simul et imperator regum et nationum intra

1) Lappenberg, Gesch. Englands I. S. 330.
2) Kemble l. c. II. nr. 316.
3) Ibid. nr. 323.
4) Ibid. nr. 338.
5) Ibid. nr. 340.
6) Ibid. nr. 343.
7) Lappenberg a. a. O. I. S. 904.
8) Kemble l. c. nr. 994 u. 995.
9) Spelmann l. c. p. 273.
10) Kemble l. c. nr. 343.

fines Brittaniae" (930), auch „tam super Britanicae gentis, quam super aliarum nationum huic subditarum imperium eleuatus rex" (930)[1], und Urkunden von 928—935 führen fünf Unterkönige auf, welche ihn als ihren Oberherrn betrachteten[2]. König Eadgar nennt sich 964: „Ego Eadgarus Anglorum basileus, omniumque regum insularum oceani, quae Britanniam circumiacent. cunctarumque Nationum, quae intra eam includuntur imperator et dominus"[3].

Lässt sich auch nicht allenthalben die Bildung des Königthums in so bestimmter Weise verfolgen, wie dieses in Norwegen und Britannien der Fall ist, so fehlt es doch bei den übrigen Völkern keineswegs an allerdings vereinzelten Erscheinungen, welche uns dieselben Entwicklungswege zeigen.

Das eigentlich Charakteristische des Königthums liegt also, ähnlich wie das der spätern Landeshoheit, in einer Oberherrschaft. Ja, es sind auch hier Stufen zu unterscheiden. Bald ist es eine Oberherrschaft über die Gauhäuptlinge nur eines Volkes und in diesem Falle ein Volkskönigthum; bald ist es ein König über verschiedene Völker, ein König über Könige, wie wir dieses insbesondere in der fränkischen Monarchie erkennen. Eine ähnliche Stellung nahm Rom schon unter Cäsar über Gallien ein. Der römische Staat hatte im vollsten Sinne des Wortes ein gallisches Oberkönigthum. Man betrachte nur das Verhältniss der Trevirer. Cingetorix und Indutiomar streiten „de principatu." Dass dieses nicht die gewöhnlich einfache Herrschaft über einen Gau sein konnte, muss daraus geschlossen werden, dass neben beiden auch noch principes vorkommen („nonnulli principes ex ea civitate")[4]. Die Veränderungen, welche in der alten Verfassung durch die Bildung eines Königthums hervorgerufen wurden, sind, wenn auch tief eingreifend, doch eben so wenig gezwungen als erkünstelt; sie gingen vielmehr einfach aus der Umgestaltung der Verhältnisse selbst hervor und waren eine nothwendige Folge derselben. Umfasste das neue Königreich nur ein Volksland (provincia), nur das Gebiet eines Stammes, so

1) Kemble nr. 344, 346, 348, 349 u. 351.
2) Ibid. V. nr. 1101, 1103, 1107 u. 1112.
3) Ibid. II. nr. 514. p. 404.
4) Caesar V, 3., ähnlich 4 ff.

bleiben alle übrigen Verhältnisse beinahe unverrückt in der alten Ordnung. An die Stelle der vom Volke gewählten Häuptlinge treten königliche Beamte und die alte Dingstätte des Stammes bildet nicht mehr wie seither den einzigen Einigungspunkt; dieser Herzpunkt des nationalen Lebens tritt in den Hintergrund und seine Stelle nimmt mehr die Person des Königs ein. Die in den Gerichten erkannten Bussen gehen an den König über und auch der alte Volksherzog fällt weg, da dessen ganze Gewalt sich von selbst in der Person des Königs einigt.

Anders wird es dagegen, wenn verschiedene sich fremde Stämme unter einem Scepter verbunden werden. Die nationalen Malstätten der verbundenen Stämme sinken dann zu einer provinziellen Bedeutung herab oder verschwinden auch wohl gänzlich, und es gibt nur einen Reichstag für das gesammte Reich, der, weder an eine bestimmte Zeit noch an einen bestimmten Ort gebunden, lediglich nach der Bestimmung des Königs zusammenberufen wird. Dass man bei den Franken den März und später den Mai als die Zeit des Zusammentritts festhielt, lag wohl weniger in einer alten Ordnung, als in dem Umstande der Zweckmässigkeit. Jener alte geheiligte Mittelpunkt, der übrigens auch schon durch die Einführung des Christenthums eines seiner Hauptattribute einbüsste, musste der Einheit der Monarchie nothwendig geopfert werden und es genügte zu diesem Zwecke das einfache Gebot ohne des Königs Befehl sich allgemeinen Versammlungen zu enthalten, wie dieses sich namentlich in dem Kapitulare von Paderborn vom Jahre 785 für die Sachsen ausgesprochen findet (§. 34.). Man erkennt dieses auch in Gallien unter Cäsar. Durch die Vereinigung unter der römischen Herrschaft waren die Reichstage der verschiedenen Stämme schon früher untergegangen und an deren Stelle ein einziger Reichstag getreten, der bald hier bald dorthin zur Tagung zusammen berufen wurde. Im Jahre 58 v. Chr. bitten die Häuptlinge (principes civitatum) Cäsar um die Gestattung, einen allgemeinen Reichstag für ganz Gallien (Concilium totius Galliae) berufen zu dürfen, und beschliessen auf demselben die Hülfe Cäsars gegen Ariovist nachzusuchen [1]). Im Jahre 54 v. Ch. bestraft Cäsar die Trevirer, weil dieselben zur Reichsversammlung

1) Caesar, de bello Gall. I, 30.

(ad consilia) nicht erschienen waren [1]) und hält darauf eine Reichsversammlung (concilio Gallorum) zu Amiens [2]). Im nächsten Jahre erzählt Cäsar [3]): Auf dem Reichstage, welchen er für ganz Gallien (concilio Galliae) im Frühjahre zusammen berufen habe, seien alle bis auf die Senonen, Karnuten und Trevirer erschienen und da er dieses Ausbleiben als den Anfang des Krieges und der Empörung betrachtet, habe er, damit es schiene, als hielte er Alles andere für minder wichtig, den Reichstag nach Lutetia, der Stadt der Pariser, verlegt. Ebenso sehen wir Cäsar im Jahre 52 v. Ch. zwei Reichsversammlungen, die letzte zu Bibracte, einer Stadt der Aeduer, halten [4]).

Ungeachtet dieser Vereinigung in gemeinsame Landtage blieben indessen die solchergestalt zu einem Reiche verbundenen Völker doch bei ihrem hergebrachten Rechte und in einer in sich selbst ruhenden staatlichen Abgeschlossenheit. Es wäre auch unmöglich gewesen, eine nach heutigen Begriffen gestaltete Staatseinheit zu schaffen; die Verbindung war wesentlich nur föderativer Natur; die Könige der Franken waren zugleich auch Könige der Langobarden, der Sachsen, der Thüringer u. s. w. Erst das römische Kaiserthum verlieh der fränkischen Königsherrschaft einen mehr allgemeinen Begriff, obwohl auch nur mehr scheinbar, als in der That. Vor wie nach blieben die einzelnen Völker abgeschlossene, bis zu einem gewissen Grade selbstständige Ganze.

Da ein wesentlicher Theil der Rechte der alten Nationalversammlung an den König übergegangen war, insbesondere die oberstrichterliche Gewalt und das Kriegsaufgebot, wozu auch noch die Führung des Heerbanns kam, so konnte in dem Falle, wenn mehrere Königreiche unter einer Königsherrschaft vereinigt waren, der König unmöglich allenthalben persönlich den Pflichten und Rechten seiner Stellung nachkommen und es wurden zu diesem Zwecke königliche Stellvertreter nothwendig und diese Stellvertreter waren die Herzöge. Sie füllten die Lücke zwischen den Gaugrafen und dem Könige aus, sie nahmen ganz die Stelle der alten Volkskönige ein. In Norwegen und England nahm

1) Ibid. V, 2.
2) Ibid. V, 24.
3) Ibid. VI, 3.
4) Ibid. VII, 29. 63.

man anfänglich, wie oben gezeigt worden ist, Glieder der alten Königsgeschlechter oder Verwandte des herrschenden Königshauses dazu. Nichts anderes als solche Unterkönige waren Karl des Grossen Söhne, so lange er lebte, und in einem gleichen Verhältnisse stand auch König Zwentibold von Lothringen.

Die deutschen Herzogthümer umfassten stets abgeschlossene Volksgebiete. Wir sehen Herzöge von Sachsen, von Thüringen, von Baiern, von Alemannien u. s. w., und jeden dieser Herzöge eine volle königliche Gewalt in sich vereinigen. Darum sind sie dann auch im vollsten Wortsinne als Vicekönige zu betrachten, und sogar noch Heinrich der Löwe bezeichnet seine Stellung als die eines Vertreters des Königs[1]). Indessen gab es aber auch Gebiete, welche keine Herzöge, sondern nur Grafen hatten[2]), und die königlichen Missi, welche Karl d. Gr. einsetzte, scheinen überhaupt den Zweck gehabt zu haben, die Herzöge, deren Macht nothwendig dem Königthume gefährlich werden musste, zu beseitigen.

Von dem deutschen wesentlich verschieden erscheint bei näherer Betrachtung das Herzogthum in England, Frankreich, der Lombardei u. s. w. Die Gebiete der dortigen Herzöge sind weniger abgeschlossene, als mehr willkürlich zusammengefügte Länder, welche meist nur einige Gaue umschliessen. Ueberhaupt sind sie kleiner als die deutschen und die Stellung der Herzöge selbst ist im Grunde von der der Grafen nur dadurch verschieden, dass jene stets mehrere Gaugrafschaften in ihrer Hand vereinigten. Diese Herzöge kommen deshalb auch eben so oft unter dem Titel „Comites“ vor. Herzog Wilhelm von der Normandie nennt sich z. B. in ein und derselben Urkunde im Eingange Dux und am Schlusse Comes. Auch findet sich für diese Herzöge in England der Titel Hochgraf, sowie in Flandern und Burgund die Bezeichnung Archicomes. Zumal diese letzte Bezeichnung weist mit voller Bestimmtheit darauf hin, dass sie mehrere Grafschaften unter sich hatten, gleichwie die Erzbischöfe mehrere Bisthümer, die Erzherzöge mehrere Herzogthümer, der Archidiakon mehrere Dekanate und der

1) „... quia in hac patria vice regis fungimur, firmetur a nobis regale promissum, sicuti rex statuerat“. v. Hormayr's sämmtl. Werke I. S. 16.

2) „exceptis comitibus plurimis, qui ducem super se non habebant“. Fredegar. c. 78.

Erzpriester mehrere Pfarreien. Diese Archicomites oder Herzöge waren aber auch dadurch von den deutschen Herzögen verschieden, dass keine wirkliche Gaugrafen unter ihnen standen. Zwischen ihnen und den Centenarien befand sich kein Mittelglied. Wohl aber trat der Centenarius gewissermassen an die Stelle des Grafen, d. h. er hatte in seinem Amtsbezirke, also in seiner Cent, alle die Rechte und Pflichten, welche anderwärts der Graf im grösseren Gaue besass. Der Centenarius tritt deshalb auch weniger als solcher, sondern mehr als Stellvertreter des Grafen auf, und aus diesem Grunde führt er denn auch beinahe ausschliesslich den Titel Vicecomes oder Vicarius und sein Amtsbezirk heisst Vicecomitatus oder Vicaria. Sowohl in England als in Frankreich sind diese Bezeichnungen vorherrschend, und daher die noch heute dort so zahlreichen Titel Vicount und Vicomte; die gleiche Bedeutung hat auch das ältere englische Shiregereffe (jetzt Sheriff).

Allem Anscheine nach erhielt der von Karl d. Gr. über Westphalen gesetzte Graf Trutmann eine jenen Hochgrafen entsprechende Stellung, denn als seine zunächst Untergebenen erscheinen die Vicarii (S. oben S. 302.), und auch die deutschen Markgrafen und die meisten slavischen Woiwoden (Herzöge) finden sich in einem gleichen Verhältnisse. Sogar der erst später entstehende Landgraf (comes provinciae, comes patriae, comes provincialis) ist kaum hiervon zu unterscheiden.

Alle diese unter dem Könige stehenden Häuptlinge sind — wie schon bemerkt — königliche Beamte und werden vom Könige bestellt und entsetzt. Diese allerdings im Allgemeinen geltende Regel erleidet indessen hin und wieder auch Ausnahmen. So wird Eunomius auf den Rath (optione) des Bischofs und des Volkes Graf von Tours [1]) und auch sonst scheint eine solche Betheiligung des Volkes, unter den Merovingern nicht selten gewesen zu sein [2]). Es war dieses aber keine Wahl, sondern mehr nur ein Gutachten, mehr eine Berücksichtigung eines Wunsches, und wenn irgendwo ein wirkliches Wahlrecht stattfand, so war dessen Quelle doch nichts anderes als nur ein königliches Privilegium. Dieses scheint auch bei den baierischen

1) Gregor. Turon. V. 48.
2) Waitz a. a. O. II. S. 336.

Herzögen der Fall gewesen zu sein. „Der Herzog, heisst es in dem baierischen Gesetzbuche, welcher dem Volke vorsteht, war immer aus dem Geschlechte der Aigolfinger und muss aus demselben sein, weil es demselben die Könige, unsere Herren, also zugestanden haben“. Die Einsetzung des Herzogs erfolgte jedoch nur durch den König.

Wie man sieht, lassen sich nur wenige Fälle nachweisen, wo in jener Regel, was die obern Häuptlinge betrifft, eine Ausnahme stattfindet, und selbst diese wenigen Fälle sind ihrer Natur nach mehr geeignet, jene Regel zu bestätigen als zu stören. Dagegen ist die Ernennung der unteren Beamten, der Vorsteher der Cent und der Bauerschaft häufiger in den Händen der Gemeinden geblieben. Nicht nur Thatsachen aus der Herrschaft der Merovinger zeugen für die Erwählung der Centenarien [1], sondern auch noch in späterer Zeit finden sich Beispiele, dass dieselben durch Stimmenmehrheit der Centbewohner zu ihrem Amte berufen wurden [2]. Es ist dieses namentlich beinahe durchweg in allen jenen „freien Gerichten“ der Fall, welche man in der Wetterau und vielen andern Gegenden findet, welche keinen andern Herrn über sich erkannten, als nur den König. Noch häufiger, als bei den Centenarien, scheint den Gemeinden die Wahl der Dekane geblieben zu sein [3]. Es hat sich die Wahl nur oft in einen jährlichen Reihewechsel verwandelt, oder dieselbe ist von einer Bestätigung des Grundherrn abhängig geworden [4]. Ebenso häufig findet sich aber auch die einfache Einsetzung durch den Gerichtsherrn [5], oder das Amt ist (insbesondere in Westphalen, Mecklenburg, Schlesien u. s. w.) als Lehn an gewisse Höfe (Schulzenhöfe) geknüpft, also erblich, und zwar bald nur auf Söhne, bald auch auf Söhne und Töchter [6].

Da wo das Königthum einmal gegründet war, stand dasselbe auch fest und nur wenige Fälle sind bekannt, wo dasselbe durch die ältere Häuptlings-Verfassung wieder verdrängt wurde, und selbst in solchen Fällen war dies nur vorübergehend. Beda

1) Waitz a. a. O. II. S. 310 u. 316.

2) Grimm, Weisth. III. 415, 420 ff.

3) Beispiele siehe: Würdtwein, Nova subl. dipl. X. p. 70. Grimm, Weisth. III. S. 824.

4) 1387. Grimm a. a. O. III. S. 628.

5) Würdtwein l. c. VI. 140.

6) Lisch, Mecklenbg. Jahrbücher. IX. S. 88—95.

erzählt[1]), dass nach König Cenwalh's von Wessex Tode (672) „subreguli", und nach Aelfred „Ealdormen", also Gauhäuptlinge, die Herrschaft auf einige Zeit an sich gerissen hätten. Als die Gothen sich trennten, erscheinen die Westgothen wieder unter Häuptlingen und Herzögen („Primates eorum, et duces, qui regum vice illis praeerant")[2]). Aehnliches erzählt Paulus Diakonus[3]) von den Langobarden. Nach König Cleph's Tode blieben die Langobarden, berichtet derselbe, zehn Jahre ohne König und standen unter Herzögen. Jeder Herzog herrschte nämlich in seiner Stadt, und dabei bemerkt er, dass es fünf und dreissig Herzöge gewesen. Es traten also die älteren Verhältnisse wieder ein und so sehen wir dann auch diese einzelnen Herzöge als selbstständige Häuptlinge handeln und insbesondere auf eigene Faust Kriegszüge in die benachbarten Länder unternehmen. Erst nach zehn Jahren wählten die Langobarden nach gemeinsamem Beschlusse (communi consilio) wieder einen König, und zwar des letzten Königs Sohn[4]). Wie es scheint, geschah demnach sowohl die Rückkehr zur Häuptlings-Herrschaft als auch die Wiedereinführung des Königthums ohne Gewalt, ganz nach dem freien Entschlusse des Volks.

Ob mit der Stellung des Häuptlings gewisse Güter verknüpft waren, ist wenigstens für die älteste Zeit nicht nachweisbar, obwohl der Umstand darauf hinzudeuten scheint, dass bei Vertheilungen von Ländereien dem Häuptlinge ein grösserer Antheil überwiesen wurde, denn so verstehe ich Tacitus, wenn er in Bezug auf solche Theilungen bemerkt, dass diese nach der Würde (secundum dignationem) erfolgten[5]). Jedenfalls ist's ein bestimmter Antheil an den Bussen, welcher dem Häuptlinge zukommt; doch gehört auch dieser in der alten Verfassung der Gemeinde und erst unter dem Königthume geht er an den König über[6]). Sonst sind es nur freiwillige Gaben. „Von freien Stücken, sagt Tacitus[7]), und kopfweise wird den Fürsten etwas

1) Beda, Histor. eccl. IV, 13.
2) Iornandes, de reb. Geticis. c. 25.
3) Hist. Langobardor. II, 32.
4) Ibid. III, 16.
5) Tacitus, Germ. c. 26.
6) Ibid. c. 42,
7) Ibid. c. 15.

vom Ertrage der Heerden und des Ackers dargebracht, das, als Ehrenzoll empfangen, dem Bedarfe zugleich zu Hülfe kommt". Aber eine jede freiwillige regelmässig wiederkehrende Gabe wird leicht zu einer Verpflichtung und so war es auch hier; es bildete sich eine Steuerpflicht aus, und auch ein bestimmter Grundbesitz verbindet sich mit der Würde. In Norwegen scheint dieses nach Snorri Sturluson noch nicht der Fall gewesen zu sein. Die königlichen Einkünfte bestanden dort in den auf den Thingen erkannten Bussen, in ausgeschriebenen Schatzungen und in Landzinsen, welche die Odalbonden zu entrichten hatten, aber unter den Langobarden war dieses schon anders. Als sie zehn Jahre nach Cleph dessen Sohn Authari zum Könige wählten, gaben alle damaligen Herzöge zur Deckung der königlichen Bedürfnisse (regalibus usibus) die Hälfte ihres Besitzes [1]). Aehnlich hatte jeder unterworfene norwegische König seinem Oberkönige die Hälfte aller seiner Einkünfte abzutreten. Die Jarle dagegen, welche vom Könige eingesetzt wurden, erhielten nur ein Drittel der Bussen und Landzinsen [2]), und diesen dritten Theil an den Bussen finden wir auch noch in später Zeit sowohl bei den Deutschen als bei den Slaven in zahlreichen Urkunden als den gesetzlichen Antheil des Beamten wieder.

Jenes alte Königthum war übrigens keineswegs ein unbeschränktes, welches überhaupt dem germanischen Volksleben gänzlich fremd ist. Die Gothonen — sagt Tacitus — werden unter ihren Königen etwas kürzer gehalten als die übrigen germanischen Stämme, doch sind sie noch nicht über die Gränze der Freiheit hinaus. Alle diese Könige sind allzumal Wahlkönige, alle sind durch die Wahl des Volkes zum Herrschersitze berufen, mochte immerhin sich die Wahl auch auf eine bestimmte Familie beschränken; denn diese Beschränkung ist — wie ich weiter unten ausführen werde — weniger auf absolute Rechte, als auf hergebrachte Gewohnheit gestützt. Man verlässt auch diese Ordnung und entsetzt sogar Könige ihrer Herrschaft. Selbst wenn Könige die Herrschaft mit dem Schwerte errungen, lassen sie dennoch dieselbe durch die Volkswahl sanktioniren. Darum sind diese Könige nur die höchsten Häuptlinge des Volkes. Als z. B. König Coenwulf von Mercien und sein Bruder Cuthred,

1) Paul. Diac. l. c. III, 16.

2) Saga Haralld des Haarschönen. K. 6.

dem er Kent übergeben und der sich König von Kent nennt, über Güter in Kent verfügen, bezeichnen sie dieselben als „in nostro commune ministerio“ liegend[1]). Sie sind nicht Herren des Landes und nennen sich deshalb auch stets nach dem Volke, nicht nach dem Lande und noch die spätern Karolingern bezeichnen sich nie anders, denn als „Reges Francorum“. In allen ihren Handlungen sind sie an die Zustimmung des Volkes oder doch der Häuptlinge des Volkes gebunden, und noch besitzen wir zahlreiche Urkunden, in welchen dieser Zustimmung ausdrücklich gedacht wird[2]). Mag auch das, was die Heimskringla Saga aus Skandinavien erzählt, dass, wenn der Zorn der Götter sich durch Misswachs oder Kriegsunglück ausgesprochen, der König denselben geopfert worden sei[3]), ebenso wie die ähnliche Mittheilung des Ammianus Marcellinus[4]) von den Burgundern, welche nach einer alten Sitte die Könige ihrer Gewalt entsetzt hätten, wenn das Kriegsglück sich von ihnen gewendet, oder eine Misserndte eingetreten sei, schon mehr den historischen Sagen, als der Geschichte selbst angehören, obwohl wir sehen, dass die Senonen förmlich beschliessen ihren König zu tödten[5]), so findet man doch auch in sicherer Zeit Thatsachen genug, welche die Abhängigkeit der Könige von dem Willen ihrer Völker zeigen. Wie Klodowich der Frankenkönig nur erst nach der Zustimmung seines Volkes zum Christenthum übertrat[6]), so erzählt die Heimskringla Aehnliches auch aus Norwegen. Nicht durch das einfache Gebot König Olaf's wird das Christenthum angenommen, sondern es geschieht dasselbe in jedem der einzelnen Volkslande durch Beschluss des Althings. Schon war dieses allenthalben geschehen und nur Throndheim noch übrig. Als er zu gleichem Zwecke auch die sieben Fylken von Throndheim zum Althing auf Frosta berief, verwandelten die Bonden, mit seiner Absicht bekannt, das Thinggebot in ein Heergebot und erschienen sämmt-

1) Kemble l. c. I. nr. 179.

2) Nur ein Beispiel. König Ine von Wessex erwähnt in seinen Gesetzen der Zustimmung aller seiner Ealdermannen und der ältesten Witan seines Volkes: „mid eallum ealdermannum and tham yldestan Witun minre theode“. Schmid, Gesetze der Angelsachsen S. 14. Vergl. auch Schmitthenner, Grundlinien S. 187.

3) Yngling. Saga. Kap. 18 u. 47.

4) XXVIII, 5.

5) Caesar, bell. Gall. V. 54.

6) Gregor. Turon. II, 31.

lich gerüstet, und sobald der König die Annahme des Christenthums begehrte, verlangten sie, dass er davon schweigen sollte und drohten ihn zu vertreiben. Der König musste sich fügen und erst später vermochte er durch List und Gewalt auch hier sein Vorhaben auszuführen[1].

Nachdem die Natur des Königthums besprochen, und insbesondere gezeigt worden, dass es bestimmte Geschlechter waren, aus welchen die Gauhäuptlinge und die Könige erwählt wurden, ist noch die Frage zu erörtern: ob ein Adel, d. h. ein bevorrechteter Stand, vorhanden war, auf welchen die Wählbarkeit sich beschränkte? Um diese Frage zu erledigen, ist es vor allen Dingen erforderlich die Standesverhältnisse genau in's Auge zu fassen.

Sowohl bei den germanichen als slavischen Völkern sind es allenthalben zwei Hauptstände, in welche die Gesammtbevölkerung geschieden wird, nämlich in Freie (liberi, ingenui) und Knechte (liti, servi). Das westgothische sowie das baierische Gesetzbuch kennen nur diese Eintheilung und auch in andern Quellen kehrt dieselbe noch häufig wieder. Nur der Freie gehört wirklich zum Volke, er nur hat ein Recht, er nur hat in den öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme, er nur führt Waffen. Der Knecht dagegen hat keinen Antheil am Volksrecht, ist waffenlos und gehört nur seinem Herrn. Der Stand der Knechte ist nichts Ursprüngliches; er ist erst durch Unterdrückung entstanden. Nicht nur Kriegsgefangene, sondern auch ganze Völker wurden von ihren Besiegern in Knechte verwandelt.

Beide Hauptklassen zerfallen jede wieder in zwei Theile. Schon Tacitus scheidet den Libertus und Servus, ebenso wie das friesische Gesetz und einige Schriftsteller den Litus und Servus. Der Libertus und Litus hat eine Mittelstellung zwischen dem Freien und dem Knechte und neigt sich bald mehr zu diesem bald mehr zu jenem. Die Liti sind entweder Freie, welche auf fremdem Grund und Boden sitzen, oder Freigelassene, also ehemals freigegebene Knechte, welche gleichwohl ohne Eigen sind. Ja, es lässt sich neben diesen sogar noch eine weitere Klasse hinstellen, nämlich von solchen, welche sowohl ei-

1) Saga von Olaf Tryggwason, Kap. 59 ff.

genen als fremden Besitz haben. Die volle Freiheit ruhte nicht in der Person, sondern auf dem Grundbesitz.

Ebenso wie der Stand der Knechte, schied sich auch der Stand der Freien in Nobiles und Liberi. Schon bei Tacitus findet sich diese Unterscheidung, und dieselbe kehrt auch in den alten Volksgesetzen wieder [1]. Für die zweite Klasse brauchen die meisten die Bezeichnungen Liberi und Ingenui, und Nithard gibt dafür neben Ingenui zugleich das deutsche Wort Frilingi; ein eddisches Lied hat Karl, dem die Bezeichnung Ceorl des angelsächsischen Gesetzes entspricht. Alle diese verschiedenen Bezeichnungen haben dieselbe Bedeutung: „homo liber". Der Freie ist nicht nur persönlich frei, sondern auch sein Grundbesitz hat diese Eigenschaft. Es ist der norwegische Odalbonde, der wahre mit allen politischen Rechten ausgestattete Vollbürger. Für das für die erste Klasse gewöhnlich gebräuchliche Nobilis, hat Nithard für die Sachsen Edhiling, das Gesetz der Angeln Adalingus und das angelsächsische Eadling. Es ist also eine wörtliche Uebersetzung.

Auf dieses Nobilis hat man nun einen germanischen Adel, einen über dem gewöhnlichen freien Grundbesitzer stehenden bevorrechteten Stand zu deduciren versucht. Es hat aber noch Niemand diese Vorrechte nachweisen können und ebenso haben die anerkanntesten Forscher zugegeben, dass die politische Gewalt nicht in der Hand einer höhern Klasse von Freien, sondern durchweg in den Händen aller freien Grundbesitzer gelegen. Damit fällt aber gerade das, was vorzugsweise einen solchen Stand bezeichnen müsste. Doch, sehen wir von den verschiedenen darüber aufgestellten Meinungen ab und fragen zuerst nach der Bedeutung von „Nobilis".

Tacitus [2] erzählt, dass die Semnonen sich selbst „vetustissimi, nobilissimique Suevorum" nannten. Warum sie sich dafür hielten, habe ich schon erläutert; in ihrem Gaue lag nämlich die Nationalstätte des gesammten suevischen Volkes. Aus demselben Grunde hatte der Gau, in welchem Upsala lag, einen Vorrang vor allen andern und das Geschlecht der Ynglinger, welches hier die Königsherrschaft hatte, galt als das vorzüglichste

1) Es ist das so oft ausgeführt, dass ich mich der speziellen Citate überheben zu können glaube.

2) S. oben S. 235.

unter allen andern Königsgeschlechtern. Ebenso berichtet Am. Marcellinus, dass den Alanen die Knechtschaft unbekannt sei, alle seien aus edlem Blute entsprossen; auch würden nur die zu Richtern gewählt, welche sich im Kriege ausgezeichnet hätten [1]).

Natürlich kann da, wo so allgemein von einem ganzen Volksstamme gesprochen wird, nicht von einem besondern Stande die Rede sein. Die Alanen sind edel, weil sie frei sind, die Semnonen halten sich deshalb für edler als die andern suevischen Stämme, weil sie sich für den ältesten gewissermassen für den Mutterstamm des gesammten Volkes halten.

Wie die eben gegebenen Beispiele Nobilitas in einer allgemeinen Bedeutung geben, so zeigt sich aber auch noch ein engerer, eine mehr persönlicher Begriff. In dieser Beziehung sind das nordische Jarl und das angelsächsische Earl von Bedeutung, welche beide für Nobilis gebraucht werden. Ich habe schon oben bemerkt, dass das angelsächsische Ealdordom jede Art von Herrschaft bezeichnet. Auch Earl und Jarl bedeutet wörtlich nur einen Alten, und deshalb werden in den lateinischen Quellen Seniores, Sapientes, Proceres, Optimates u. s. w. ganz in dem gleichen Sinne angewendet. Wie also ganze Volksstämme als edel bezeichnet werden, so sind dieses insbesondere auch die Häuptlinge, welche vorzugsweise als edel gelten.

Noch deutlicher geht dieses aus Cäsar hervor. Von dem Streite Indutiomar's und des Cingetorix redend, erzählt er weiter, dass der letztere bei der Annäherung des römischen Heeres sich zu demselben begeben, während der andere sich zum Kampfe gerüstet habe, und erst als einige Principes sich ebenwohl zu Cäsar verfügt, habe Indutiomar, befürchtend von allen verlassen zu werden, ebenwohl Gesandte geschickt und sich bei Cäsar entschuldigt: er habe die Gemeinde nicht verlassen mögen, um sie desto leichter in ihrer Treue zu erhalten, denn bei der Entfernung „omnis nobilitatis" hätte das Volk leicht in Fehler verfallen können [2]).

Gleiches zeigt uns Cäsar an einem andern Orte [3]). Derselbe hatte zu seinem brittischen Feldzuge aus allen gallischen

1) „Servitus quid sit ignorabant, omnes generoso semine procreati: judicesque etiam nunc eligunt, diuturno bellandi usu spectatos". Am. Marcell. XXXI, 2.

2) Caesar, bell. Gall. V. c. 3.

3) Caesar, V. c. 5 u. 6.

Gauen Hülfsvölker entboten. Auch die „principes omnibus ex civitatibus“ fanden sich am Einschiffungsorte ein, denn nur wenige und nur solche, deren Treue er erprobt hatte, wollte er zurücklassen. Auch der Aeduer Dumnorix, welchem er besonders misstraute, sollte Cäsar begleiten. Dieser hingegen bot Alles auf, sich diesem Feldzuge zu entziehen; er wiegelte sogar die bei Cäsar versammelten „Principes Galliae“ auf und machte sie namentlich darauf aufmerksam, dass nicht umsonst „Gallia omni nobilitate spoliaretur“.

Cäsar nennt Orgetorix als den bei weitem edelsten und reichsten Mann unter den Helvetiern: „apud Helvetios longe nobilissimus et ditissimus fuit Orgetorix“ [1]) und erzählt später, dass derselbe seine Mutter an den edelsten und mächtigsten Mann (homini nobilissimo ac potentissimo) der Bituriger verehelicht [2]).

Nehmen wir hierzu noch den Begriff des Tacitus über die Berufung des Italicus. Nachdem durch innere Kämpfe bei den Cheruskern alle Nobiles untergegangen, und nur einer derselben übrig geblieben (et uno reliquo stirpis regiae), wird dieser letzte des Stammes, nämlich Italicus, berufen, und später heisst es von demselben, er stehe an edler Abkunft (nobilitate) über allen andern [3]). Endlich erinnere ich noch an die bekannte Nachricht des baierischen Gesetzes, wonach nur vier baierische Edelgeschlechter vorhanden waren, welche nach dem der Aigolfinger, dem herzoglichen, als die ersten galten [4]). Was konnten diese vier Geschlechter anderes sein als die Häuptlingsfamilien der vier baierischen Gaue?

Es schliesst sich hieran die Nachricht des Jornandes, dass das Geschlecht Alarich's, den die Westgothen zum Könige erwählten, das zweite nach dem der Amaler gewesen sei: „(Wesegothi) ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas, Baltharumque ex genere origo mirifica“ [5]). Eine Rangordnung des Adels nach verschiedenen Kasten anzunehmen, ist noch Niemand eingefallen, und diese Nachricht kann nichts anderes heissen, als dass Alarich's Familie nächst der der

1) Caesar, I, 2.
2) Caesar, I, 18.
3) Tacitus, Ann. XI. 16. 17.
4) Lex Bajav. Tit. I. c. XX.
5) Jornandes, de rebus Geticis, c. 29.

Amaler die älteste sei, denn eben diese zählte den König Ermanrich zu den Ihrigen. Ganz in demselben Sinne sagt Einhard in seinen Jahrbüchern zum Jahre 789: Dragewit habe vor den übrigen Fürsten der Wilzen so wohl durch den Adel seines Geschlechtes als durch das Ansehen seines Alters weit hervorgeragt („nam is ceteris Wiltzorum regulis et nobilitate generis et auctoritate senectutis longe praeminebat“), und darauf, dass die übrigen slavischen Häuptlinge („ceteri Sclavorum primores et reguli omnes“) seinem Beispiele gefolgt seien [1]).

Auch die Redeweise des alemannischen Gesetzes ist hierfür von Bedeutung. Dasselbe braucht nämlich für nobilis — „primus Alamannus“, und auch „Francus“ und „Langobardus“ kommen in demselben Sinne in dem fränkischen und langobardischen Gesetzen vor. Alle diese Völker hatten sich neue Heimathen erobert und der Stamm der Sieger war auch der herrschende Stamm, ebenso wie dieses bei den römischen Patriziern, bei den Mongolen, den Afghanen [2]) u. s. w. der Fall war und zum Theil noch ist. Schon an den Namen knüpfte sich die Ehre und auch eben nur aus diesem Stamme gingen die Häuptlinge hervor.

Kann da nun von einem Adel als solchem, nämlich einem bevorrechteten Stande, die Rede sein? Noch Niemand hat auch diese Vorrechte nachzuweisen vermocht; man hat selbst zugegeben, dass diese fehlten, ja man hat, anerkennend dass er in dem Prinzipate nicht liege, ihn zuletzt auch noch ausser demselben gesucht, ohne jedoch sich eines glücklichen Erfolges zu erfreuen.

Jene Nobilitas liegt einfach in dem Ansehen der Häuptlingschaft, in nichts weiter, und ich stimme vollkommen mit v. Sybel überein, wenn derselbe sagt: „ein Adel, der nichts ist als inhaltloses und vorrechtloses Ansehen einer Familie, ist eine Null.“

Erst die Erlangung eines Würdenamens, wie sich Snorri Sturluson ausdrückt, gab dem Freien eine edelere, d. h. höhere Stellung.

Der Begriff der Nobilität ist auch anderwärts ganz derselbe, wie ihn die Römer auffassten. Je älter ein Geschlecht in der

1) Pertz, Mon. Germ. I. 175.

2) Wilke, in den Abhandlungen der Berliner Akademie $18^{18}/_{19}$ II. S. 241.

Herrschaft, um so edeler ist dasselbe; ja man nennt ein solches Geschlecht eben deshalb auch wohl ein königliches; denn wie Athaling, so bedeutet auch das althochdeutsche Kuning den Sprössling eines Geschlechts. Deshalb finden wir auch sogar da königliche Abstammung, wo keine Könige waren. Claudius Civilis und Julius Paulus überragten durch ihre königliche Abstammung (stirps regia) alle andern Bataver [1]). Ebenso war Classicus edeler als andere (nobilitate — ante alios) aus königlichem Stamme, welchen Friede wie Krieg geadelt (regium illi genus et pace belloque clara origo [2]).

Die Sage verherrrlichte noch das Alter der Geschlechter; sie führte sie hinauf zu den Göttern. Wie die norwegischen Könige von Odin, so sollten die angelsächsischen von Wodan abstammen. Man nahm wenigstens eine hochberühmte Persönlichkeit zum Stammvater. Viele der spätern deutschen Fürstenhäuser betrachten Karl den Grossen oder den Sachsenherzog Widekind als ihrem Stammvater, ähnlich wie die Chane der Krimm sich von Dschingischan ableiteten. Auch bei den Römern war dasselbe der Fall. „Meine Muhme — sprach Cäsar bei der Bestattung der Schwester seines Vaters — stammt mütterlicher Seits von den Königen ab; durch ihren Vater ist sie mit den unsterblichen Göttern verwandt. Denn von Ancus Marcius kommen die Marcier, welches der Name ihrer Mutter war; von der Venus die Julier, das Geschlecht, zu dem unsere Familie gehört. So erscheint in ihrer Abstammung die Heiligkeit der Könige, die am meisten Macht unter den Menschen haben, und die Weihe der Götter, in deren Gewalt auch die Könige sind.“ Der Name genügte zum Belege für den Stammbaum.

Dass die Wahl durch das Volk das Ursprüngliche, das Anknüpfen derselben an ein Geschlecht das Spätere ist, ergibt sich schon aus der Natur der Dinge und bedarf kaum eines Beweises.

War es auch nicht gerade eine Bedingung, so lag es doch wohl schon an und für sich nahe, die Wahl stets auf einen Eingesessenen, und zwar einen dem eigenen Volke Angehörigen zu lenken. Sah man anfänglich auch nur auf persönliche Tüchtigkeit, so wirkten doch bald sicher auch andere Verhältnisse und

1) Tacitus, Hist. IV, 13.

2) Ibid. 55.

insbesondere die Vermögenszustände mit ein, so dass ausser der persönlichen Würdigkeit auch noch Ansehen und Reichthum mit in die Wagschale fielen. War man mit dem Vater zufrieden, nun, so erwählte man nach dessen Tode auch den Sohn. Es ist dieses ein so ganz natürlicher und menschlicher Verlauf, dass dieselbe Erscheinung durch alle Zeiten und allenthalben wiederkehrt. Die Häuptlingsschaft gewährte schon an und für sich so viel Einfluss, dass es in der Regel einer Familie nicht schwer fallen konnte, die Würde an sich zu fesseln. Man findet dieses sogar bei den gallischen Bischöfen [1]; wir sehen es wieder bei den Grafen des Mittelalters, und noch bis in die neuern Zeiten war es nicht ungewöhnlich dieselbe Familie drei bis vier Generationen hindurch in dem Besitze derselben Beamtenstelle zu finden. Auch das deutsche Reich gibt uns davon ein Beispiel. Obwohl ein Wahlreich, knüpfte die Wahl sich doch oft lange Zeit hindurch an bestimmte Geschlechter, und trotz dem dass der deutsche Thron schon seit einem halben Jahrhundert zerbrochen liegt, stützt dennoch das österreich-lotharingische Kaiserhaus seine Ansprüche auf Deutschlands Oberherrschaft auf den Umstand, dass seinen Vorfahren Jahrhunderte hindurch die deutsche Krone gereicht worden ist.

Dass es kein eigentliches Geburtsrecht war, geht daraus hervor, dass nicht der Sohn nothwendig dem Vater folgte. Das Vorrecht lag vielmehr auf allen Gliedern der Familie. Wie bei den Montenegrinern der Häuptling der Niguschi, mit Beirath der Aeltesten seines Stammes ohne Rücksicht auf die Erstgeburt denjenigen seiner Familie zum Oberhaupt bestimmte, welchen er für den tüchtigsten hielt [2], so zeigt sich dieses mehr und minder deutlich auch anderwärts. Es war nur einfaches Gewohnheitsrecht, was sich bei einzelnen Häuptlingsfamilien ausbildete, keineswegs ein wirkliches, in sich selbst ruhendes und ausdrücklich anerkanntes Erbrecht.

Dass dieses Gewohnheitsrecht sich schon zu Cäsar's Zeit befestigt, zeigt sich aus vielen Beispielen und namentlich geben Tasgetius und Cingetorix Belege dafür. Nach dem Tode des Indutiomar übertragen die Trevirer die Herrschaft (imperium) dessen

1) Gregor. Turens. V. 49.

2) Robertson a. a. O. II. S. 98.

Verwandten (ad ejus propinquos) [1]. Obgleich Marabod vertrieben ward, so bleiben seine Nachkommen doch in der Herrschaft und auch Italicus wird eben nur auf den Grund dieses Rechtes von den Cheruskern berufen.

Allerdings wurde dieses Recht je älter um so fester, so dass man selbst noch im Knabenalter stehende Königssöhne auf den Thron erhob. Chlodewig, obwohl bei seines Vaters Dagobert Tode noch im zarten Alter stehend, wurde dennoch zu dessen Nachfolger berufen. In derselben Zeit wird nach des Kaisers Konstantin Tode nach dem Rathe des Senats dessen Sohn, noch ein Kind, auf den griechischen Thron erhoben; ebenso wird der achtjährige Roolf Kraka zum Könige der Dänen erwählt; und dasselbe sehen wir bei den Westgothen, welche auf den Wunsch des sterbenden Königs Sintilla dessen noch im frühesten Jugendalter stehenden Sohn zum Könige erheben. Aehnliches zeigt auch die norwegische Geschichte; denn Haralld, der schon im zehnten Lebensjahre starb, war König in Soga [2].

Doch neben diesen Beispielen zeigen sich auch Fälle, in welchen man von dem Geschlechte abwich. Des Aeduers Piso Grossvater hatte die Herrschaft bei seinem Volke gehabt, aber erst der Enkel erhielt sie durch Cäsar wieder und eben dieser Abstammung wegen war Piso von edeler Geburt [3]. Nicht minder bezeichnend sind die gegenseitigen Erklärungen, welche Tacitus [4] die Gegner und Anhänger des Italicus sich geben lässt. Ob denn so gar Niemand, im heimischen Lande geboren, vorhanden wäre, welcher die erste Stelle ausfüllen könne, fragen jene, und diese erwidern, er habe sich ja nicht gegen ihren Willen eingedrängt und da er an edler Abstammung die andern überrage, sollten sie erst seine Tapferkeit erproben und sehen, ob er sich seines Vaters und seines Grossvaters würdig zeige. Also nicht seine Abstammung war es, welche ihm allein das Recht zur Herrschaft gab, sondern die Wahl; die Wahl aber wurde wegen seiner Abstammung auf ihn gelenkt, doch auch nur wieder unter der Voraussetzung seiner Würdigkeit.

1) Caesar, de bell. Gall. VI. 2.

2) Saga Halfdan des Schwarzen. Kap. 3.

3) „Piso, Aquitanus, amplissimo genere natus, cujus avus in civitate sua regnum obtinuerat.“ Caesar. IV, 12.

4) Ann. XI, 16.

Ob das, was Am. Marcellinus [1]) vom alemannischen Könige Chnodomar sagt: „antea strenuus et miles“, so verstanden werden darf, als ob derselbe vorher ein rüstiger Krieger von gewöhlicher Abkunft gewesen, lasse ich dahin gestellt sein. Dagegen erzählt uns P. Diaconus in seiner Geschichte der Langobarden [2]), wie nach des Königs Authari Tode die Langobarden der Königin Teudelinda erlaubt, die königliche Würde beizubehalten und sich aus sämmtlichen Langobarden (ex omnibus Langobardis) einen Gatten zu erwählen, welchen sie wollte, doch einen solchen, welcher die Herrschaft (regnum) kräftig zu führen vermöge. Es war ihr also unter allen Langobarden die Wahl freigestellt, und von einer Beschränkung auf eine bestimmte Klasse nicht die Rede. Sie wählte sich Agilulf den Herzog von Trient und im nächsten Mai wurde derselbe in einer allgemeinen Versammlung der Langobarden in das Königthum (regnum) eingesetzt. Dessen Sohn stiessen dagegen die Langobarden vom Throne und erwählten Ariold zum Könige [3]). Auch Desiderius hatte keinerlei Erbansprüche auf die Königswürde — wenn wir der Legende von der h. Julia folgen dürfen — und dennoch wurde er zum Könige gewählt. Ja, Lamissio, was freilich schon in die Sagenzeit gehört, wurde, ungeachtet er der Sohn einer feilen Dirne, also nicht einmal freier Abkunft war, zum Könige der Langobarden erhoben [4]).

Nicht minder scheint Odoaker, den die deutschen Völker in Italien zu ihrem Könige erwählten, ein gewöhnlicher Krieger gewesen zu sein. Auf dem Zuge dorthin tritt er in die Hütte des heil. Severin in zerrissene Kleider gehüllt („inter quos et Odovacher, qui postea regnavit Italiae, vilissimo tunc habitu, juvenis statura procerus“) und ihm, der kaum seine Blösse zu bedecken vermochte, verkündigt der heilige Mann beim Abschiede: „Vade ad Italiam, vade, vilissimis nunc pellibus coopertus, sed multis cito plurima largiturus“ [5]). Ein Häuptling, oder ein jeder einem Häuptlingsgeschlechte Angehörige, wäre sicher nicht in einem solchen Aufzuge erschienen.

1) XVI. 12.
2) Paul. Diac. III. 36.
3) Ibid. IV. 42.
4) Ibid. I. 15 u. 17.
5) Muchar, das römische Norikum II. S. 179.

Aehnlich war es mit Witiges, welchen die Ostgothen zum Könige erwählten, denn Procop [1]) sagt ausdrücklich von ihm: „hominem non clara ex domo, sed conspicuum fortibus ad Sirmium factis.“

Am wenigsten von allen germanischen Völkern scheinen die Westgothen bei der Wahl ihrer Könige sich an bestimmte Geschlechter gehalten zu haben, denn hier sehen wir einen so häufigen Wechsel, dass die Wahl wirklich als völlig frei erscheint.

Wie wenig gerade eine edle Geburt immer erforderlich war, ergibt sich auch noch aus der nicht selten vorkommenden Thatsache, dass man sogar Fremdlinge erwählte. Droktulf war ein Schwabe, aber frühe gefangen unter den Langobarden aufgewachsen. Trotz dem wählten ihn die Langobarden blos wegen seiner edlen Gestalt (quia erat forma idoneus) zum Herzog [2]). Die Franken erwählen Aegidius, einen Römer, zum Könige [3]), gleichwie die Ostgothen den Römer Belisar [4]).

Eben weil nur die Wahl es war, welche den Thron verlieh, sehen wir nicht selten die Könige schon bei ihren Lebzeiten für die Erwählung ihrer Söhne Sorge tragen. Karl der Grosse erklärte gegen Ende seines Lebens seinen Sohn Ludwig in feierlicher Versammlung der Grossen aus dem ganzen Frankenreiche und mit deren Zustimmung zu seinem Mitregenten und zum Erben seines Namens, setzte ihm das Diadem auf und befahl ihn Kaiser und Augustus zu nennen [5]). Und ähnlich sehen wir auch in der spätern deutschen Geschichte noch oft bei Lebzeiten des Kaisers dessen Sohn zum deutschen Könige erwählen.

Doch noch ein Grund lässt sich gegen die Annahme eines wirklichen Standes von ausschliesslich Bevorrechteten geltend machen. Tacitus sagt: „Reges ex nobilitate, Duces ex virtute sumunt.“ Wäre in der That ein Stand, wie ich ihn eben bezeichnet, vorhanden gewesen, wie würde es denkbar sein, dass gerade eine der wichtigsten Stellungen, der alle Andern sich unterzuordnen hatten, einen gewöhnlichen Freien hätte übergeben werden können, denn an dazu tüchtigen Personen hätte es in einem solchen Stande nicht fehlen können und schon der

1) Procop., Bell. Goth. I. c. 11.
2) Paul. Diaconus III. c. 18.
3) Gregor. de Tours. II, 12.
4) Procopius, Bell. Goth. II, 29.
5) Einhardi Vita Carol. 30.

Einfluss, den derselbe haben musste, hätte es ihm leicht machen müssen, eine solche Würde für immer an sich zu fesseln. Nun nehme man aber den Sinn jener Worte dahin: Bei der Wahl der Könige sehen sie auf das Alter des Geschlechts, bei der der Herzöge aber nur auf die Tapferkeit, und man wird anerkennen müssen, dass nur eine solche Auffassung einen wahrhaft ungezwungenen und der Natur der Dinge entsprechenden Sinn gewährt.

Wenn wir sehen, wie Arminius durch seine Verwandten fällt, wie die norwegischen und schwedischen Gaukönige von gemeinsamen Stammvätern abgeleitet werden und bei den Alemannen sogar zu gleicher Zeit in zwei verschiedenen Gauen Brüder als Gaukönige die Herrschaft haben, dann erscheint es fast wahrscheinlich, dass die verschiedenen Gaufürsten ein und desselben Volkes aus ein und derselben Familie hervorgegangen seien.

Indem die Wahl sich an bestimmte Geschlechter knüpfte, musste sich natürlich auch den sämmtlichen Gliedern ein besonderes Ansehen mittheilen. Schon der Einfluss, den die Stellung des Oberhauptes gewährte, wirkte darauf ein, und ausserdem konnte ja auch jedes einzelne Mitglied in jene höhere Stellung erhoben werden. „Insignis nobilitas aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis adsignant", sagt Tacitus [1]). Mögen diese Worte auch ausgelegt werden, wie sie wollen, das geht wenigstens daraus hervor, dass sowohl das Ansehen der Familie, als die Stellung des Vaters auch dem noch verdienstlosen Knaben schon ein höheres Ansehen in der Gemeinde verliehen. Während die baierischen Gauhäuptlinge ein doppeltes Wehrgeld haben, besitzen die Glieder der herzoglichen Familie ein vierfaches, der Herzog selbst aber ein sechsfaches [2]).

Solche mit keiner Würde bekleideten Mitglieder der königlichen Geschlechter nennt Ammianus Marcellinus „Regales." Derselbe nennt auch Vitrodor, den Sohn des Königs Viduar, ebenwohl Regalis [3]). Er stellt diese Regales, wenn er von ihnen spricht, zwischen die Reges und die Reguli [4]) oder lässt sie we-

1) Germ. 13.
2) Lex Bajuv. II. c. 20.
3) Amm. Marcellinus XVII. 12, s. auch XVIII. 2.
4) Ibid. XVIII, 2.

nigstens den Reguli und Optimati vorausgehen [1]). Diese Regales sind in der Heimskringla die zur königlichen Familie gehörigen Glieder ohne Würdenamen.

Dass nur das Amt, der Würdenamen, nicht aber die Geburt den Grad der Ehre bestimmte, sieht man auch daraus, dass nordische Könige zum Jarlthume herabsteigen. Nördlich in Naumdal waren zwei Brüder Könige, welche innerhalb dreier Sommer einen Hügel von Steinen, Lehm und Holz gebaut hatten. Als sie erfuhren, dass König Harald gegen sie heranziehe, liess der eine, König Horlaug, viele Speise und Trank zum Hügel fahren, ging dann mit zwölf Mannen hinein und liess den Hügel zuwerfen. Der andere aber, König Hrollaug, stieg auf denjenigen Hügel, auf dem die Könige gewöhnlich sassen, liess dort den Königshochsitz bereiten und setzte sich hinein. Darauf liess er auf dem Fussschemel, auf welchem die Jarle zu sitzen gewohnt waren, Decken breiten und rollte sich aus dem Hochsitze auf den Jarlssitz und gab sich selbst Jarlsnamen. Nachdem das geschehen, ging er dem König Haralld entgegen, gab diesem sein ganzes Reich, bat ihn als seinen Mann zu nehmen und erzählte ihm sein Verfahren. Haralld nahm nun ein Schwert und hing es ihm um, hing ein Schild an seinen Hals, führte ihn als Jarl in den Hochsitz und gab ihm Naumdala-Fylki [2]). Dass hiermit eine Minderung der Ehre erfolgte, ersieht man auch aus der Rede Saelwikloffi's [3]). Aehnlich wurden Jarle Bonden, nämlich einfache Freie. Rögnwalld, der Jarl von Märi, schickte seinen Sohn Hallad, nachdem derselbe Jarlsnamen angenommen, nach den Orknei-Inseln gegen die Wikinger; als aber die Fahrt missglückte, entsagte dieser dem Jarlthume und nahm Haullds-Recht, d. h. das eines Grundeigenthümers, er wurde Bonde, so dass der Vater klagte, seine Söhne würden ihren Voreltern ungleich werden. Glücklicher war dagegen ein anderer Sohn Einar, den der Vater geringer anschlägt, weil sein ganzes Muttergeschlecht sklavgeboren war. Einar besiegte die Wikinger und machte sich zum Jarl der orkneischen Eilande [4]).

Wie das Königthum sich an Geschlechter knüpfte, so war dieses auch mit den Unterhäuptlingen, den Centenarien und Deka-

1) Amm. Marcellin. XVII. 12.

2) Saga Haralld des Haarschönen. Kap. 8.

3) Das. Kap. 2.

4) Das. Kap. 27.

nen, der Fall, wenn auch wohl nicht in eben so stetiger Weise. Nur lassen sich hierfür weniger Beweise finden. Die oben mitgetheilten Stellen aus A. Marcellinus zeigen, dass sie mit zu den Optimaten des Volks gezählt wurden. Als König Olaf dem Hersir Erling Skialyson Jarlthum anbot, erwiderte dieser: „Hersar sind meine Vorfahren gewesen und auch ich will keinen höhern Namen haben als sie“ [1]. Ein Aufsteigen zu höhern Würden lag auch schon in der Entwickelung der Gaugebiete, und unter den fränkischen Königen wird es ausdrücklich bezeugt, dass man aus den untern Stellen bis zu den höchsten aufsteigen konnte [2].

Allerdings gewährt die Zeit des Königthums keinen Anhaltpunkt mehr für die Scheidung von Freien und Unfreien. Wie es schon in der Natur einer jeden Gewalt liegt, ihre Herrschaft auszudehnen, so war dieses auch mit dem Königthume der Fall, und so schuf auch das Königthum eine neue Ehre: den Königsdienst. Man betrachtete bald den Königsdienst als die höchste Ehre, und diese Ehre hing lediglich von der Königsgunst ab. Schon Tacitus berichtet uns: die Freigelassenen stehen nicht viel über den Sklaven, selten haben sie einige Geltung im Hause, nie in der Gemeinde. Nur bei den unter Königen stehenden Stämmen ist es anders, denn dort überflügeln sie sowohl die Freien als die Edeln [3], und Gregor von Tours [5]) erzählt uns ein Beispiel, wie unter den Merovingern ein Unfreier sich vom Küchenjungen nach und nach bis zum Grafen aufschwang. So ging unter der Königsherrschaft die alte Freiheit und mit dieser das ursprüngliche Ealdordom unter; die Stände wurden unter einander geschoben und das neu sich bildende Ealdordom erhob sich auf wesentlich andern Grundlagen.

1) Saga vom König Olaf Trygwason. Kap. 64.
2) Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit S. 186 ff.
3) Germ. c. 25.
4) Hist. Francor.

Sechster Abschnitt.

Die Auflösung der Gauverbände.

Zwei, wenn auch an sich verschiedene, in ihrem innern Wesen und noch mehr in ihren Folgen aber nahe verwandte Dinge waren es, welche die alten Volksverbände nach und nach lockerten und lösten, nämlich die Immunitäten und das Erblichwerden der Aemter.

Durch die Ertheilung der Immunität wurden einzelne Gebiete der Gewalt der ordentlichen Richter entzogen und an deren Stelle traten Privatrichter, welche nicht mehr im königlichen Namen, sondern im Namen ihrer Herren das Recht übten.

Die Immunität erhielt wohl zuerst die königliche Residenz. Es lässt sich wenigstens nicht denken, dass einem gewöhnlichen Richter über den Königshof eine Amtsgewalt gelassen worden sei. Das Verhältniss des Gaugrafen als königlichen Beamten zum Könige nöthigt unabweislich zu einer solchen Annahme. An die Stelle des Grafen wurde demnach ein anderer Beamter erforderlich und dieses war der Pfalzgraf. Wie jener, der Gaugraf, den König im Gaue, so vertrat dieser, der Pfalzgraf, denselben in der Königspfalz und zwar anfänglich sicher ganz in der gleichen Weise, nämlich als königlicher Richter, wie der Graf auf der Malstätte des Gaues. Sein Komitat (die Schöpfen) aber wurden durch die Grossen des Hofes (die Palatine) gebildet. Wir finden diese Pfalzgrafen schon unter den Merovingern, wenn auch unter andern Namen. Der gewöhnlichste Titel ist „Major domus“, in der Regel durch Hausmeier übersetzt [1]). Der anfänglich sicher nur lokale Charakter erweiterte sich später mehr

1) Die verschiedenen Bezeichnungen s. bei Pertz, die Merowingischen Hausmeier S. 12 ff. u. 148.

und mehr und gewann eine allgemeine Bedeutung. Der Pfalzgraf wird der höchste richterliche Stellvertreter des Königs und damit sein Gerichtshof (das Hofgericht) die höchste Appellations-Instanz [1]). Wie mächtig diese Pfalzgrafen wurden, zeigt besonders die Geschichte der merovingischen, welche zuletzt die ganze königliche Macht in sich vereinigten und endlich sogar das alte Königsgeschlecht gänzlich verdrängten.

Gab es bei den fränkischen Königen anfänglich auch nur einen Pfalzgrafen, so mehrte sich doch deren Zahl, und wenn der Sachsenpiegel für jeden der vier deutschen Volksstämme eine Pfalz aufführt, dann darf man wohl daraus schliessen, dass für jedes Königthum auch eine Haupt-Königs-Residenz oder doch wenigstens ein Pfalzgraf vorhanden gewesen sei.

Dass ausser den Hauptpfalzen in späterer Zeit auch noch andere Königshöfe auf gleiche Weise eximirt worden sind, ist wohl nicht zu bezweifeln; es weist wenigstens das Vorhandensein ähnlicher Reichsbeamten darauf hin, welche man auf diesen Gütern findet.

Ob in ähnlicher Weise aber auch Besitzungen weltlicher Grossen der Grafengewalt entzogen worden, ist darum zweifelhaft, weil alle Nachweise darüber mangeln [2]).

Jedenfalls hatten diese Exemptionen auf das Ganze noch keinen wesentlich störenden Einfluss; weit tiefer griffen dagegen schon diejenigen Immunitäts-Privilegien in die alten Verhältnisse ein, welche den grössern geistlichen Stiftern gegeben wurden. Beschränkten sich diese Befreiungen auch anfänglich — wie es scheint — nur auf die Bischofssitze, meist feste Orte, in denen in Folge der Exemption an die Stelle des Gaugrafen dann ein Burggraf (urbis praefectus) trat, so ging man doch bald weiter und es wurde meist das gesammte weltliche Gebiet des Stiftes der Gewalt der Grafen entzogen. Diese eximirten Gebiete wurden dadurch gewissermassen selbstständige Grafschaften, und die Stelle des königlichen Grafen nahm nun ein vom Bischofe bestellter Beamter, der „Advocatus ecclesiae" (Kirchenvogt), ein. Ja, diese Privelegien wurden zuweilen sogar auch über solche Gebiete noch ausgedehnt, in denen das betreffende Stift nur

1) Vergl Pfaff, Gesch. des Pfalzgrafenamtes.

2) Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. 4te Aufl. I. S. 739. Bei der Beurtheilung dieser Frage ist es wesentlich, dass man das öffentliche Gericht vom Hofgerichte unterscheidet, was nicht immer geschieht.

einen geringen Besitz, oft nur wenige Hufen besass, so dass also auch alle ausserdem noch darin sesshaften freien Grundeigenthümer mit unter den bischöflichen Gerichtsbann gestellt wurden [1]).

Diese Befreiung der geistlichen Güter von der Grafengewalt gestaltete sich im Verlaufe der Zeit zu einer feststehenden Regel, so dass die Befreiung gleich mit der Uebergabe des Gutes verbunden wurde, und auch das schien endlich nicht mehr zu genügen, und man begann nun auch ganze Grafschaften, also Gaue mit der vollen Grafengewalt oder allen Rechten des Königs, an die Bischöfe zu übergeben, was am häufigsten unter dem sächsischen Kaiserhause der Fall war.

So sehr aber auch durch diese Entäusserungen der Gerichtsbarkeit schon der Bestand der alten Verfassung erschüttert wurde, so wirkte doch das daneben und Hand in Hand damit fortschreitende Erblichwerden der Grafenwürde in einer noch weit verderblicheren Weise.

Diese Vererblichung der Grafenämter erfolgte wieder ganz auf demselben Wege, auf dem sich auch das Familien-Erbrecht der alten Gauhäuptlinge ausgebildet hatte.

Wir haben oben gesehen, dass eins der hauptsächlichsten Erkennungszeichen des Königthums eben in der freien Einsetzung der Grafen bestand. Dessen ungeachtet bemerkt man schon unter den Merovingern hin und wieder solche Aemter sich an einzelne Familien anknüpfen. Und dass auch das Streben der Grossen dahin gerichtet war, das, was sie rechtlich nur vorübergehend besassen, sich auch für die Dauer zu sichern, ist so natürlich, dass dieselbe Erscheinung unter gleichen Verhältnissen sich immer und allenthalben wiederholen wird.

Was dieses Streben wesentlich erleichterte, war der Gebrauch, meist die Angesehnsten und Begütertsten im Gaue mit dessen Verwaltung zu betrauen; ja König Chlotar sprach sogar in einem Gesetze von 613 als Grundsatz aus, dass stets nur Eingesessene als Grafen (judices) bestellt werden sollten, damit dieselben mit ihrem Vermögen für den Schaden haften könnten, welcher etwa von ihnen geschehe [2]).

1) S. z. B. das Privileg für Worms vom J. 858 bei Schannat, Hist. Wormat. II. p. 8.

2) „Ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loco ordinetur; ut

Man war so auf dem besten Wege die Katastrophe der Auflösung schon früher herbeizuführen und nur der Wechsel der Herrschaft verschob noch deren Eintritt. Die kräftige Hand der ersten Karolinger richtete die gelockerten Fugen des Gebäudes wieder zusammen. Vorzüglich aber war es Karl der Grosse, welcher Sorge dafür trug der Gewalt der Grossen Schranken zu ziehen. Seine Missi, welche jährlich ausgesendet wurden, dienten insbesondere dazu die herzogliche Macht zu beschränken, oder wohl auch vollständig zu ersetzen, während er durch den Grundsatz, allenfalls nur den Markgrafen mehrere Gaue unterzuordnen, im Innern dagegen jedem Grafen nur einen Gau zu geben, auch die Macht der Grafen in bescheidenen Schranken erhielt [1]).

Für die Erhaltung des grossen Frankenreiches hätte Karl Nachfolger bedurft, welche mit gleicher Kraft das Ganze zusammen zu halten im Stande gewesen wären. Es war dieses für den Fortbestand des Reiches um so nothwendiger, als dasselbe aus den verschiedensten Bestandtheilen mit dem Schwerte zusammengefügt, nur in der Person des Königs seinen Einigungspunkt hatte. Sollte auch dieser Einigungspunkt durch das eingesetzte Oberkönigthum erhalten werden, so gelangte dieses doch zu keiner vollen Wirklichkeit und blieb nur ein lockeres Band, bei weitem nicht ausreichend, um die durch die Theilungen des Reiches geschaffenen Königreiche zusammen zu halten. Ohnehin fehlte schon Karl's Sohne, dem frommen Ludwig, die Kraft. Krieg zwischen dem Vater und den Söhnen, wie zwischen den Brüdern steigerten die Schwäche und mit der sinkenden Königsmacht wuchs in demselben Grade die Macht der kaum von Karl gebändigten Grossen. Viele auf die Erhaltung und Befestigung des Ganzen von Karl gegründete Einrichtungen wurden vergessen, verfielen, oder wurden auch wohl abgeschafft, und bald ging man auf demselben Wege zurück, auf dem die ersten Karolinger vorgeschritten waren.

Unter diesen zerrütteten Zuständen wurde es den Grossen leicht ihr Ansehen und ihre Macht zu befestigen.

si aliquid de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde quod male abstulerit iuxta legis ordinem debeat restituere".

1) „Providentissimus Carolus nulli Comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum Comitatum aliquando concessit". Monachus, H. Gall. L. I. c. 13.

Schon aus dem Kapitular von 877 [1]) ersieht man, dass es bereits Regel geworden war dem Sohne das Benefizium des Vaters zu lassen. Auf dem Zuge nach Italien traf nämlich Karl der Kahle Bestimmungen, wie es während seiner Abwesenheit und für den Fall seines Todes gehalten werden sollte und zwar mit Zustimmung seiner Grossen. Es wurde dadurch Karl's Sohn Ludwig zum Reichsverweser ernannt und unter andern bestimmt, dass, wenn ein Graf sterbe, dessen Sohn mit in Italien sei, Ludwig mit Rath der Grossen für die Verwaltung der Grafschaft Vorsorge treffen solle, bis der Sohn zurückkehre. Wenn noch ein jüngerer zur Verwaltung der Grafschaft schon tüchtiger Bruder in der Heimath geblieben, solle diesem vorzugsweise dieselbe für den abwesenden Bruder anvertraut werden. Nicht weniger gab Karl die Bestimmung, dass, wenn nach seinem Tode einer seiner Getreuen sich in den geistlichen Stand zurückzuziehen begehre (seculo renunciare voluerit) und einen Sohn oder andern Verwandten habe, der zum Grafenamt geeignet sei, ihm gestattet sein solle, diesem sein Amt (suos honores) zu übergeben.

Allerdings ist darin noch keineswegs ein Erbrecht anerkannt, es ist vielmehr nur eine Vergünstigung und erst durch die wirkliche Einsetzung geht das Amt auf den Sohn über; aber es wird doch offenbar der Uebergang des Amtes von dem Vater auf den Sohn als eine bereits bestehende Gewohnheit anerkannt und diese immer allgemeiner werdende Gewohnheit musste natürlich je länger je mehr auf die Staatsverfassung einen auflösenden Einfluss üben, und insbesondere darauf wirken, dass das Recht des Königs, ein verliehenes Amt sowohl nach dem Tode des Inhabers als nach dem des Verleihers, also beim Thronfalle, wieder einzuziehen, immer mehr ausser Anwendung kam.

Wir sehen dieses gleich nach Karl des Kahlen Tode (877). Als Ludwig der Stammler von dem Thronfallsrechte Gebrauch machte und Aemter verlieh, deren seitherige Inhaber noch lebten, fand er so entschiedenen Widerstand, dass er sich gezwungen sah, die Verletzten zu entschädigen [2]).

1) Pertz, Leg. I. p. 537.

2) S. die jedenfalls richtige Erklärung der in den bertinischen Annalen vorkommenden Stelle bei Roth, das Benefizialwesen S. 420.

Zu derselben Zeit finden wir denn auch schon Benefizien, welche bereits durch drei bis vier Generationen hin in derselben Familie sich erhalten hatten („quae illi et patres illorum et avi et atavi illorum....“), und als Karl der Dicke den Versuch machte, dieselben einzuziehen, es ihm damit nicht besser erging, als Ludwig, denn die betroffenen Familien erhoben sich zu offener Empörung und zwangen den König zum Nachgeben [1]).

Dessen ungeachtet befestigte sich die Erblichkeit der Aemter nur sehr allmälig. Mochten dieselben auch regelmässig von dem Vater auf den Sohn übergehen, so blieben sie doch noch immer geschlossene Ganze und nicht nur die königliche Verleihung war ein nothwendiges Erforderniss, sondern diese Verleihung konnte auch nur ein Glied der Familie erhalten. Wohl aber musste sich mit diesem Befestigen des Besitzes in derselben Familie auch der Begriff eines Familienguts immer mehr ausbilden und sobald das geschehen war, auch die Theilbarkeit des Erbes angebahnt. Noch 949 hebt Regino in seinen fränkischen Annalen ausdrücklich und zwar unverkenntlich als etwas nicht Gewöhnliches hervor, dass Graf Uto vor seinem Tode seine Benefizien und Aemter, mit Gestattung des Königs, gleich als seien dieselben Erbgut, unter seine Söhne vertheilt habe [2]), ja es wird sogar noch von Otto dem Grossen als eine ungewöhnliche und ganz freiwillige Begünstigung betrachtet, dass er einem Sohne die erledigten Grafschaften des Vaters übertrug [3]).

Wie sehr sich aber dessenungeachtet doch auch die Idee der Erblichkeit schon befestigt hatte, zeigt Tankmar, der einfach nach der Markgrafschaft des Grafen Sifried greift (937), eben nur weil er mit demselben verwandt war [4]). Markgraf Gero hatte, obwohl noch Knabe, schon 978 eine Grafschaft [5]) und ebenso sehen wir einfach nicht etwa einen Sohn des Grafen Eck-

1) Roth a. a. O. S. 421.

2) „Uto comes obiit, qui permissu regis quicquid beneficii aut prefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit“. Regino, ad annum 949. ap. Pertz, Mon. H. Germ. I. 620.

3) „Rex — episcopo — magnam consolationis revelationem faciens de Dietpaldo fratre eius, qui in bello occisus est, — Richwinum, filium Dietpaldi, comitatibus patris honoravit“. Gerardus in vita S. Vdalrici c. 12. ap. Pertz l. c. IV. p. 402.

4) Widukind II. 9.

5) „In comitatu pueri Geronis in pago Sirmunti“. Beckmann, Anhalt. Histor. I. S. 429.

brecht, sondern dessen Söhne in dessen Grafschaft folgen [1]). Viele Grafenfamilien waren schon damals nicht nur seit langen Zeiten im ununterbrochenen Besitze von Grafschaften, sondern bestimmten auch darüber wie über ihr Erbgut. In Flandern, der Grafschaft Balduin's, war es seit vielen Jahrhunderten hergebracht und galt für ein beständiges Gesetz, dass einer der Söhne, welcher dem Vater der wohlgefälligste war, den Namen des Vaters annahm und das Fürstenthum über ganz Flandern als einiger Erbe erhielt [2]).

Aehnlich war das Verhältniss bei den Grafen im Chiemgau. „Si autem — sagt Graf Orendil — aliquis de filiis meis, dignus fuerit, ut ad ministerium comitis perveniat, — volo ut eandem rem in beneficium accipiat". Aber auch auf weibliche Erben gingen schon Grafschaften über, und nicht nur das, man setzte Grafschaften sogar auch als Witthum ein. Des obengenannten Grafen Balduin Gemahlin hatte demselben eine Grafschaft zugebracht, welche ihr erster Gatte ihr zum Witthum bestimmt hatte [3]). Der Sohn gab dieselbe der Kirche zu Lüttich, darauf belehnte der Bischof von Lüttich den Herzog Gottfried damit und dieser gab sie wieder jenem Sohne Balduins zu Lehen [4]).

Mit dem Ende des elften Jahrhunderts sind beinahe alle Benefizien und damit auch die Grafschaften erblich geworden, so dass wir Grafschaften sogar in Frauenhänden finden [5]).

Sobald das ursprünglich nur zeitweilige Amt sich in ein Erbgut verwandelt hatte, also eine Herrschaft [6]) geworden war, musste es selbstverständlich auch allen den Wechseln verfallen,

1) 1011: „In pago Hastfala siue Ambargam in comitatu filiorum Ekbrahti comitis". Lüntzel, die ältere Diözese Hildesheim S. 348.

2) „In comitatu Balduini eiusque familia id multis jam seculis servabatur quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum, qui patri potissimum placuisset, nomen patris acciperet, et totius Flandriae principatum solus haereditaria successione obtineret". Lamb. de Aschaffenbg. ad an. 1071. ap. Pertz l. c. V. 180.

3) „Filius Balduini — comitatum Reginheri quondam comitis, cum castello, — quae scilicet praedia, mater eius a priore marito suo dotis nomine acceperat, sancto Lamperto tradidit.

4) Ibid. p. 182.

5) 1112: „in comitatu Gertrudis comitissae". Harenberg, Hist. Quedlinbg. p. 179.

6) Schon 1066 findet sich wirklich diese Bezeichnung, in dem hessischen Sachsengau „Enghere hereschepe" genannt wird. Wigand, Westph. Archiv VII. S. 42.

welchen Erbgüter unterworfen sind. Die Zerreissung des seither einheitlichen Gebiets war die nächste nothwendige Folge. Diese Zerreissung erfolgte indessen nicht allenthalben auf die gleiche Weise; waren auch die Wirkungen allenthalben dieselben, so waren die Ursachen doch um so mannichfaltiger.

Die Grafschaften erhielten sich nicht einmal immer als vom Kaiser abhängiges Lehn. Ausser den eximirten geistlichen Gebieten und den an die Stifter geschenkten Grafschaften, wurden deren von den Kaisern auch an Weltliche verpfändet und gingen, da die fortdauernden Verlegenheiten der Kaiser eine Wiedereinlösung verhinderten, als allodiales Gut auf die Erben oder auch wohl in den freien Verkehr über. Auch durch Unterlassung des neuen Empfangs und Vernachlässigung von Seiten des kaiserlichen Lehnhofs mag manche Grafschaft ihre benefiziale Natur verloren haben.

Was zunächst, nachdem die Grafschaften erblich geworden, zu einer Zertrennung derselben führte, waren sicher die Theilungen als Erbgut zwischen Brüdern oder Verwandten. Schon oben ist davon ein Beispiel angeführt worden. Derartige Theilungen fanden nach den Centen statt, aus welchen der Gau bestand, und zwar in der Weise, dass auf jede einzelne Cent die volle Grafengewalt überging. Alle Grafschaften in der Provinz Ripuarien sind eigentlich nur alte Centen und wahrscheinlich eben nur durch solche Theilungen selbstständige Grafschaften geworden. Ebenso sind auch die thüringischen Gaugrafschaften meist nur alte Centgrafschaften, und derselben Thatsache begegnet man noch in vielen andern Gegenden.

Aber nicht blos durch Erbtheilung, sondern auch durch Verkauf, Versatz, Mitgift an Töchter und Weggabe zu Lehen gingen sowohl ganze Grafschaften als auch Theile derselben in andere Hände über. Was übrigens hierbei insbesondere zum Auseinandertrennen führte, war der Umstand, dass sich die Verhältnisse zwischen den Gaugrafen und deren Centenarien ganz in derselben Weise entwickelten, wie dieses zwischen den Königen und den Gaugrafen der Fall gewesen war.

Dass in den meisten Gegenden Frankreichs die Centenare auschliesslich Vikare genannt wurden, ist schon angeführt worden. Sie handelten demnach an des Grafen Stelle und übten, wie dieses die Allgemeinheit der sogar auf das Gebiet über-

gegangenen Bezeichnung beweist, die volle Grafengewalt und zwar, was ebenwohl wieder aus dieser Allgemeinheit geschlossen werden muss, nicht etwa blos in Verhinderungsfällen des Grafen und an dessen Malstätte, sondern in ihrem eigenen Gebiete. Der Graf hatte sich also wenigstens der richterlichen Pflicht, wenn nicht ganz, doch zum grössten Theile entzogen und nahm mehr die Stelle eines Gebieters ein. Natürlich hob sich hierdurch die Bedeutung der Vikare und ihr Amt fesselte sich in derselben Weise an bestimmte Familien, wie dieses bei den Grafen geschehen war. Schon frühe tritt uns hier das Vicekomitat als erblich entgegen, und bereits im zehnten Jahrhundert begegnen wir ihm sogar in weiblicher Hand. Die „Vicecomitissa de Narbona" vermachte in ihrem Testamente von 989 den „Vicecomitatum de Narbona" mit alle seinen Zubehörungen ihrem Sohne Raimund [1]).

Aehnliches finden wir auch in Deutschland. Hier sehen wir zweierlei Vikare, bald einen ausdrücklich als Vertreter des Grafen bestellten Beamten, bald auch den gewöhnlichen Centenar [2]), doch sind beide nicht immer zu unterscheiden. Schon 825 findet man zwei Stellvertreter des Grafen im Grabfelde; als damals die Gränzen des Klosters Hünfeld festgestellt wurden, geschah dieses „coram missis Popponis comitis Luitprante uidelicet et Geborohe" [3]). Es ist freilich zweifelhaft, ob unter diesen Abgesandten ständig oder nur vorübergehend Bevollmächtigte zu verstehen sind, obwohl die Bezeichnung „Missus" für Stellvertreter der Grafen keineswegs selten ist. Eine jedenfalls mehr ständige Stellung nahmen dagegen die „Advocati" und „Vicecomites" ein. Eine Urkunde von 868 wird ausgestellt: „in comitatu Adalperti comitis sub vicario Odalricho" [4]), und in einer andern von 889 heisst es: „sub dominatione Eberhardi comitis et aduocati sui Adalperti" [5]). Deutlicher und erkenntlicher noch treten diese gräflichen Stellvertreter jedoch später auf. In einer

1) „Ad Raymundum vicecomitem filium meum dono ipse vicecomitatum de Narbona seu Narbonense cum ipsos censos et districtos et cum ipsum honorem, qui vicecomes inde habuit vel habere debet et cum ipsos fiscos". Martene et Durand l. c. I. p. 104.

2) S. die bei Waitz a. a. O. II. S. 425 gesammelten Stellen.

3) Dronke, Cod. dipl. Fuld. nr. 456.

4) Wirtembg. Ukbch. I. S. 169.

5) Neugart, Cod. dipl. St. Gall. 479.

Urkunde von 1040 lesen wir: „in comitatibus Adalberti marchionis et Ditmari presidis“ und eine alte deutsche Uebersetzung gibt für Praeses — Landrichter[1]). Im fränkischen Hessengau findet man neben dem Gaugrafen zuerst 1109 einen Subcomes Giso, der auch, nachdem die Grafschaft an die Thüringer übergegangen, in seinem Amte blieb und zugleich als „Subadvocatus“ die Vogtei des Klosters Hasungen verwaltete, und bei seinem Tode 1137 „Comes Hassiae“ genannt wird. Auch später zeigen sich noch Untergrafen desselben Namens, so 1226 „Gyso uicecomes de Wodensberg“ (Gudensberg, der gräfliche Sitz), von 1253—1274 aber ein Giso als Judex Provincialis Hassiae, Judex generalis, Judex a domino Lantgravio per terram Hassiae constitutus est etc., bis später auch andere Personen diese Stelle einnehmen und für diese dann auch die deutsche Bezeichnung Landrichter gebraucht wird[2]).

Soweit es sich erkennen lässt, scheint diese Art von Untergrafen keinen wesentlichen Einfluss auf die Umgestaltung der territorialen Verhältnisse gehabt zu haben. Um so grösser war dagegen die Einwirkung, welche die auch in Deutschland eintretende Veränderung in der Stellung der Centenarien herbeiführte. Diese Einwirkung ging jedoch weniger aus der Eigenschaft der Centenarien als Vertreter der Gaugrafen, als aus dem Erblichwerden ihres Amtes hervor. Lässt sich der Weg, den diese Entwicklung nahm, auch nur selten unmittelbar nachweisen, so ist er doch mit ziemlicher Sicherheit aus den spätern Zuständen zu erkennen. Vor allem steht das fest, dass die Centgrafschaften auch in Deutschland erblich wurden, zuerst wohl in den eximirten geistlichen Gebieten und den den Stiftern übergebenen Grafschaften. Diese Vererblichung der Centgrafschaften blieb nicht ohne wesentlichen Einfluss auf die Gaugrafschaften. Indem diese dadurch in Herrschaften verwandelt wurden, wurde zugleich die alte Gaugrafenwürde in eine höhere Stellung gehoben, eine Stellung, die allenfalls mit der des alten Königthums zu den Häuptlingen zu vergleichen ist. Der Graf behielt zwar noch nach wie vor seine richterliche Eigenschaft, aber er brachte sie nur noch wenig persönlich in Anwendung und überliess vielmehr den grössten Theil seiner Geschäfte den Centenaren. Dadurch hob sich natürlich auch die Bedeutung der Centenare und

1) Mon. boica XI. p. 148 u. 151. S. auch p. 154.

2) Landau, hess. Ritterburgen IV. S. 191.

selbst deren Malstätten gewannen in demselben Grade an Wichtigkeit, als die alte Hauptstätte des Gaues verödete.

Die unmittelbare Folge dieser Veränderung in der Stellung der Centgrafen war der vollständige Uebergang aller Grafenrechte auf die Centgrafschaften. Es geschah dieses, in so weit es sich erkennen lässt, auf zweierlei Weise. Entweder traten die Centgrafen durch den Abgang der alten Gaugrafen einfach an deren Stelle, oder die Gaugrafen gaben ihre Grafenrechte der Centgrafen zu Lehen.

Doch nicht blos der Gau und die Cent kamen in feste Hände, auch mit der Bauerschaft war dasselbe der Fall.

Schon im elften Jahrhundert erscheint diese Umwandlung der Verhältnisse vollendet.

Die alten Banden gingen allenthalben auseinander. Wie der Gau sich in seine Centen aufgelöst und die Grafenrechte auf diese übertragen hatte, so lösten sich auch die Centen in ihre Dorfgemeinden (Dekanien) auf und die alte Dorfgemeinde wurde nun, je nachdem eine solche Dekanie ein einzelnes Besitzthum bildete oder mehrere Dekanien in einer Hand vereinigt waren, entweder die Trägerin der gesammten Grafschaftsrechte, oder rückte einfach in die Stelle der alten Cent ein. Es schied sich Alles in seine Einheiten, und nur die Dekanie behielt, wenn auch unter anderm Namen, ihre alte Form und musste diese behalten, weil sie auf der einheitlichen Mark ruhte und diese durch das Gemeingut zu einem festen Ganzen verbunden war. Sie wechselte nur den Namen, sie wurde zur Cent. Alle jene Centen, welche wir im spätern Mittelalter finden und die sich zu einem grossen Theile noch bis heute erhalten haben, sind alte Dekanien.

Diese Veränderung in der Stellung tritt am anschaulichsten durch einen Vergleich mit den kirchlichen Gebieten hervor, weil diese den weltlichen nachgebildet worden sind und uns deshalb das alte Verhältniss noch deutlich vor die Augen zu stellen vermögen. Verkauf und Verpfändung, Verleihung und Vererbung, sowie Erbtheilung warfen diese losgetrennten Theile noch mehr durch einander und es bildeten sich neue Grafschaften. Erhielten sich auch die alten Gaunamen noch, so waren es doch nur noch Landschaftsbezeichnungen. Es trat jetzt ein, was schon so oft besprochen worden ist und was so Viele irre geleitet hat: Gau und Grafschaft wurden wesentlich verschiedene Begriffe.

Diese neuen Grafschaften wurden aus den gelösten Bestandtheilen oft sehr verschiedener Gaue zusammengesetzt. Bereits in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts finden sich derartige neugebildete Grafschaften. So war die westphälische Grafschaft Hermann's aus Theilen dreier verschiedener Gaue zusammengefügt [1]). Die Grafschaft Haold's bestand aus Theilen von sechszehn Gauen [2]). Kaiser Heinrich III. gab 1051 der hildesheimischen Kirche: „comitatum, quem Brun eiusque filius scilicet noster frater Livtolfus nec non et eius filius Echbreht comites ex imperiali auctoritate in beneficium habuerunt, in pagis Nortdoringen, Darlingen, Valen, Salthga, Grethe, Molbeze, et in publicis aecclesiarum parochiis Sceuingen, Vuethuenstete, Sciphingstete, Lucgenheim, Elloveshein, Stockheim, Tenesdorf, Ringilmo, Beginburstalle, Honengesbuthele, Huinhusen situm" [3]). Diese Grafschaft bestand demnach aus elf in sechs Gauen zerstreut liegenden Kirchspielen. Noch eine andere Grafschaft bestand 1068 aus vier Kirchspielen in drei verschiedenen Gauen [4]). Es entstanden also auf diese Weise völlig neue Gebiete, hier grössere, dort kleinere, je nachdem es glückte, die alten Amtsgebiete mehr zusammen zu halten oder neue Erwerbungen zu machen, auch wohl je nach dem Masse man die einzelnen Gebiete in unmittelbarem Besitze behielt oder zu Lehn ausgab.

Einige Beispiele mögen den dadurch eintretenden Zustand veranschaulichen.

Der zur mainzischen Diözes gehörige, meist rechts der Diemel liegende, Theil des sächsischen Hessengaus bildete eine eigene Grafschaft und war ursprünglich sicher eine Cent des Gesammtgaus. Als Graf, und zwar mit der vollen Gaugrafengewalt, findet sich von 998—1020 Dodicho von Warburg. Die als zu seiner Grafschaft gehörig vorkommenden Orte Helmarshausen, Gottsbüren, Stammen, Hümme, Meiser, Escheberg und Reginhereshausen, letzterer mit seiner die südliche Hälfte des Reinhardswaldes umgreifenden Mark, zeigen, dass jenes ganze Gebiet zu seinem Amtsbezirke gehörte. Ausserdem besass er noch Theile

1) „Comitatum Herimanni comitis situm in istis tribus pagis Auga, Netega, Hessega." Leibnit. S. Brunsv. I. 562.

2) Ibid. p. 524.

3) Lüntzel, die ältere Diözese Hildesheim. S. 364 u. 365.

4) Das. S. 367.

des Ittergaues und des Pathergaues, welche zusammen mit jenem als sein Comitatus bezeichnet werden. Nachdem er 1020 gestorben, gab Kaiser Heinrich II. 1021 die ganze Grafschaft an das Stift Paderborn. Dodicho hatte also seine Grafschaft noch vom Kaiser erhalten. Dass jene Schenkung später von Konrad II. zu Gunsten des Erzstifts Mainz widerrufen und nachher für Paderborn wieder hergestellt wurde, kommt hierbei nicht in Betracht. Nach Dodicho finden wir nun Graf Bernhard (Benno) und nach diesem den Grafen Osolt in dem Besitze des Komitats, die demnach beide nicht mehr vom Kaiser, sondern von dem paderbornischen oder mainzischen Stifte eingesetzt waren.

Doch noch während Dodicho's Leben (1018) findet sich ein Graf Udo in derselben Gegend, ja in denselben Kirchspielen, in welchen auch Graf Dodicho urkundlich zu derselben Zeit auftritt. Man hat hierin einen unlösbaren Widerspruch gefunden; doch dem ist nicht so. Udo wird ausdrücklich als Graf oder, wie es einmal auch heisst, als Praeses im Gaue Hemmerfelden genannt. Es weist dieses unzweifelhaft auf einen bestimmten in sich abgeschlossenen Bezirk hin. Betrachtet man die Lage der Orte, welche als zu diesem Gaue gehörig genannt werden, so liegen dieselben in den sich berührenden beiden Gerichten Trendelburg und Schartenberg und das Räthsel löst sich einfach dahin, dass beide Gerichte damals noch eine Einheit, nämlich den Gau Hemmerfelden, bildeten, dass dieser Gau eine Cent der Grafschaft war, und dass Udo derselben als Centgraf vorstand. Vor ihm werden Güter übergeben, und da eine derartige Uebergabe vor das Gaugrafengericht gehörte, scheint er hier als Stellvertreter des Grafen Dodicho gehandelt zu haben, worauf auch der angeführte Titel Praeses hindeuten möchte. Man hält diesen Udo gewöhnlich für einen Grafen von Katlenburg und ich habe gegen diese Annahme keine Einwendung zu machen.

Der Oberlahngau bestand aus drei kirchlichen Dekanaten und eben so vielen Centen, aber schon frühe bildete jede dieser Centen eine eigene Grafschaft. In dem Besitz der nördlichsten, der Grafschaft Wetter oder Stift, findet man seit dem zwölften Jahrhundert die Grafen von Battenberg und sie betrachteten dieses Besitzthum als Allodium, denn nachdem sie anfänglich mit dem Erzstifte Mainz in Unterhandlungen gestanden, um diesem ihre Grafschaft zu Lehn aufzutragen, verkauften sie dieselbe

1238 und 1297 dem genannten Hochstifte, und zwar frei und ohne jegliche Zustimmung eines Dritten. Bezeichnend für die innern Verhältnisse ist nun die Weise, wie die Grafen in de Verkaufs-Urkunde die einelnen Centen aufzählen. Zuerst nennen sie nämlich die Centen Arfelden, Rödenau, Bentreff und Treisa und setzen hinzu: „iste Cente quatuor sunt omnino libere“, d. h. sie besassen diese Centen unmittelbar, sie übten die Gerichtsbarkeit selbst oder durch ihre Schultheissen aus. Von der Cent Treisa hatten indessen schon damals die Grafen von Ziegenhain den Hauptort, nämlich Treisa selbst, abgerissen und denselben in eine Stadt verwandelt. Dann folgen zwei Centen Geismar und Bromskirchen mit der Bemerkung: „in istis duabus (Centenis) sunt Centgravii residentes et jus Comitis liberum est omnino“, d. h. diese Centen waren an dort ansässige Centgrafen erblich verliehen und nur das Grafenrecht (der Blutbann) stand den Verkäufern noch zu. Aber auch das war wenigstens in der Cent Geismar nur noch nominell der Fall, in der That übten die dortigen Centgrafen, die Vögte von Keseberg, auch schon die hohe Gerichtsbarkeit aus. Auch hatten sich damals schon die Landgrafen von Thüringen in die Cent Geismar eingedrängt und darin zwei Städte, Frankenberg und Frankenau, angelegt. Endlich kommen die Centen Lixfeld, Dautphe, Wetter und Lasphe mit der Bemerkung: „in illis ultimis Lantgravius tollit omnem justiciam violenter“. Hier also hatten sich die Landgrafen der ganzen Gerichtsbarkeit bemächtigt. Die ebenwohl noch zur Grafschaft Battenberg gehörige Cent Viermünden war dagegen schon ganz abhanden gekommen und wird deshalb auch nicht mit aufgeführt. Ebenso findet man einige jener Centen schon in jener Zeit bereits wieder in mehrere Gerichte getheilt.

Ganz ähnliche Erscheinungen bietet auch der fränkische Hessengau. Noch kurz vor seinem Tode (1120) hatte Graf Werner von Grüningen die Grafschaft zu mainzischem Lehen gemacht und als solche ging dieselbe auf das thüringische Haus über. Aber die Grafschaft war keineswegs noch eine Einheit. Nur ein Theil von ihr findet sich im wirklichen Besitze der Landgrafen; andere und nicht unbedeutende Stücke besassen die Grafen von Ziegenhain, von Bilstein, von Schaumburg, von Willofsbach, von Felsberg, von Waldeck, von Naumburg u. s. w. und diese Grafen hatten zum Theil nicht einmal ganze Centen, ich

meine alte Centen, sondern meist nur Theile von solchen, nämlich alte Zehntschaften [1]).

Diese Beispiele werden hoffentlich genügen, um dem Leser ein anschauliches Bild von dem Gange der neuen Territorial-Bildung zu gewähren, welche durch das Erblichwerden der Aemter herbeigeführt wurde. Sogar einzelne Orte wurden losgerissen, indem man deren Inhabern die volle Gerichtsbarkeit gewährte. Wie Graf Gerhard von Holstein seinem Waffenträger „plenam iurisdictionem" für seinen Hof bei Itzhoe gab [2]), so kommen ähnliche Fälle noch häufig vor.

Jene Umwandlungen wirkten nun auch weiter auf die Stellung der Personen. Indem die alten Beamten Herren geworden, überliessen sie selbst wieder die Ausübung der Gerichtsbarkeit von ihnen eingesetzten Beamten. Der, welcher mehrere der neuen Centen besass, einigte dieselben zu einem Amte [3]) oder Landgerichte und stellte an dessen Spitze einen Amtmann oder Vogt (officialis, advocatus), während für jedes der verbundenen Centgerichte ein Schultheiss oder Centgrebe bestellt wurde. Der letztere übte die Centgerichtsharkeit, der erstere hingegen sass dem aus den sämmtlichen Centgerichten gebildeten Landgerichte vor und seine Stellung entsprach ganz und gar der der alten Gaugrafen. Die Dekanie wurde dagegen mehr auf die einzelnen Dörfer zurückgedrängt, bestand aber in ihrem Wesen ebenwohl noch fort und zeigt sich in Hessen namentlich noch bis in neuere Zeiten in den sogenannten Grebenstühlen, in welche jedes Gericht getheilt war und vor welchen Feldfrevel und andere kleine Polizeivergehen abgeurtheilt wurden.

Es war demnach nicht die Verfassung selbst, welche sich verändert hatte, es waren vielmehr nur die territorialen Grundlagen derselben verschoben, und es kann aus diesem Grunde auch von einer Auflösung der Gauverfassung in dem Sinne, wie man diese gewöhnlich zu betrachten gewohnt ist, keine Rede sein.

Mit jener Wandlung stand aber noch eine andere in naher, man kann sagen unmittelbarer, Verbindung. Nachdem die Beamten Herren und ihre Amtsbezirke Herrschaften geworden, began-

1) Ich habe hierbei die Belege weggelassen, da ich diese Verhältnisse bei einer von mir beabsichtigten Beschreibung jener Gaue doch noch speziell ausführen werde.

2) Falk, Neues staatsbürg. Magazin I. 105.

3) 1083: „judiciaria potestas, quae Ambocht vocatur." Miraeus, Opera dipl. I. 72. Weiteres s. in Brinckmeier's Gloss. I. p. 67.

nen diese Herren nun auch Sorge zu tragen, ihre Besitzungen zu sichern und dieses geschah durch den Bau von Städten und Burgen. Kommen auch schon viel früher im eigentlichen Germanien Burgen vor, so waren sie doch nur vereinzelt und erst seit dem Ende des zwölften Jahrhundert wird deren Bau allgemein. Jeder Herr baute in jedem seiner abgeschlossenen Gebiete eine Burg oder Stadt, oder auch wohl beide zugleich. Diese Festen wurden der Sitz der Herren und erst damit entstanden feststehende Geschlechtsnamen, indem jeder sich nach seinem Wohnsitze nannte. Aber nicht nur den Familien der Besitzer gaben diese Burgen ihren Namen, auch auf das zur Burg oder Stadt gehörige Gebiet wurde dieser Name übertragen. Die Burg war der Haupt- und Mittelpunkt geworden, und das übrige Gebiet wurde als deren Zubehör betrachtet. Sie trat gewissermassen an die Stelle des alten Mutterdorfs und der altgermanische Boden verlor damit seinen charakteristischen Unterschied von allen andern Gebieten. Sogar die alten landschaftlichen Namen wurden durch die neuen Bezeichnungen meist verdrängt und ein wesentliches Hülfsmittel zur Feststellung der alten Beezirke ging damit für uns auf immer verloren.

Noch im dreizehnten Jahrhundert nannte man jeden auch den kleinsten selbstständigen Gerichtsbezirk eine Comitia oder Grafschaft[1]) und die sich hierin aussprechende Gleichheit zeigt sich in der That auch insofern begründet, als diese Bezirke alle ohne Unterschied die gleichen Rechte in sich vereinigten denn bei allen findet sich das höchste Recht der Grafen, der Blutbann. Man kann sie darum auch alle nach späterm Sprachgebrauche mit bestem Fug Grafschaften nennen. Diese Gleichheit übertrug sich auch auf ihre Inhaber. Keiner hatte ein höheres Recht, wohl aber herrschte unter ihnen eine verschiedene persönliche Ehre, welche allerdings ihre Quelle wieder in dem Besitze hatte. Wie bei den alten Volkshäuptlingen und

1) Im J. 1295 verkaufen die Herzöge von Baiern mit Zustimmung ihrer Grafen u. s. w. („... cum baronibus sive comitibus fidelibus et consulibus terre nostre"): „iudicia sive iurisdictiones ad comecias spectantes, que Grafschaft-Gericht vocantur, in Hofmarchiis Ratispon. Ecclesie hic expressis, scilicet Teispach, Frontenhussen, Ergoltspach, Aeuting, Essenbach et Pilsting cum suis pertinentiis tam in bonis, quam hominibus, prout hofmarchie, eedem certis limitibus aquarum vel fossatorum seu aliis signis et regionibus distinguuntur, item tam maiora, quam minora iudicia in aliis extraneorum villis, curiis sive mansis ad eandem hofmarchiam in Teispach minime pertinentibus etc." Ried, Chron. dipl. Episcop. Ratisbon. I. 679.

nachher bei den königlichen Beamten die persönliche Ehre lediglich durch die höhere oder niedere Stellung des Amtes bestimmt wurde, und demnach diese Ehre eine Amtsehre war, so zeigt sich dieses auch noch später. Honor und Amt sind noch immer gleichbedeutende Worte, und honorare heisst nichts anderes als Jemandem ein Amt oder Beneficium übertragen[1]). Noch immer gibt nur das Amt die Ehre, und nur der Inhaber des Amts führt den Ehrennamen, nicht aber zugleich auch seine Söhne[2]). Deshalb sieht man, ähnlich wie bei den alten Häuptlingen, später auch bei den Erbherren eine aus gleicher Quelle hervorgehende Stufenfolge sich bilden, die wenn auch nicht gleich scharf geschieden, so dass leicht eine Sprosse in die andere übergeht, doch nicht minder deutlich zu erkennen ist. Der, welcher nur eine oder nur einige Centen besitzt, nennt sich „vir nobilis"; der aber, welcher ein grösseres Gebiet besass, führt den Titel „comes". Aber auch unter diesen Grafen besteht noch ein Unterschied, der sich freilich leichter fühlen, als nachweisen lässt. Es sind dieses die Grafen, deren Gebiete allenfalls dem Umfange alter Gaue oder alter Centen entsprechen, und diejenigen Grafen, welche einen geringern Besitz haben, etwa nur drei oder vier der spätern Centen. Beide nehmen eine augenscheinlich verschiedene Stellung ein. Ob diese Besitzungen vom Reiche oder von einem Reichstande zu Lehen gingen, machte darin keinen Unterschied.

Alle und jede Herrschaft beruhte auf dem Grafenrechte. Auch die Herzöge, Markgrafen und Landgrafen hatten seitdem kein höheres Recht mehr; ihre Würde als solche war nur noch eine rein persönliche; sie waren in der That nur Grafen.

Eben weil die Grafenwürde nur auf dem Besitze beruhte und eben nur der Besitz die Stellung bestimmte, sinkt und steigt diese auch nach dem Sinken oder Steigen des Besitzes, und der Grafentitel zeigt sich sowohl als bloser Amtsname, als vereinigt auch als Amts- und Würdenamen. Man erkennt dieses deutlich darin, dass auch die einfachen von den Gerichtsherren eingesetzten Richter diesen Titel führen[3]), und dass eben nur

1) Roth, das Benefizialwesen S. 432. Henschel l. c. III. 691.

2) z. B. 1070: „Folmaro comiti et filio eius Hermanno". Schöpflin, Alsat. dipl. I. 174.

3) In einer Urkunde des dreizehnten Jahrh. heisst es: „coram iudice terre domino Reinhardo de Itre et comite suo Hermanno de Harprachtishusen". Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch. u. Landeskunde. III. S. 51.

wieder der Besitz einer Grafschaft selbst den Würdenamen gibt. Heinrich von Bodwede wurde erst Graf, als ihm 1154 die Grafschaft Ratzeburg zu Lehn gegeben wurde, denn es wird ausdrücklich gesagt: „per quam (sc. comitiam) primo nomen comitis idem Henricus sortitus est“ [1]). Gleiches war auch mit den Grafen von Falkenstein der Fall [2]). Ebenso legen zahlreiche andere Grafen den Grafentitel ab, so bald sie den Besitz verlieren, auf welchen derselbe sich gründete. So sind die Grafen von Brandenberg (an der Werra) später nur noch einfach von Brandenberg, und dasselbe sehen wir auch bei den Grafen von Schaumburg und Wallenstein (bei Kassel).

Diese Grafen und Edelherren sind nun der hohe Adel. Die Grundlage desselben ist demnach lediglich das Grafenamt, und seine Entwicklung liegt einfach in der aus dem Dienstverhältnisse hervorgegangenen ausschliesslichen Erblichkeit.

Einen andern Ursprung hat der niedere Adel. Er trat eigentlich erst mit der Gründung der Städte hervor. Durch diese wurde eine Scheidung des freien Standes herbeigeführt. Ein Theil trat in die Städte über und entsagte dem ausschliesslichen Waffendienste, der andere blieb dagegen auf seinen Höfen sitzen und lieh seine Waffen dem Dienste der Mächtigern. Bei den westlichen Slaven, wo keine freien Stadtverfassungen entstanden oder doch nur durch Deutsche begründet wurden, blieb deshalb auch der ganze Rest der Freien adelig und es gab nur zwei Stände, einen adeligen und einen unfreien. Die deutschen Städte haben eine ähnliche Zersetzung der Stände herbeigeführt, wie ehemals das Königthum. Zahllose Unfreie, welche in ihren Mauern sich niederliessen, wurden dadurch frei. Dagegen sind aber auch zahllose Familien durch den Eintritt in Dienstverhältnisse, ungeachtet ihrer Grafenrechte, in den niedern Adel herabgesunken, so dass endlich die, welche noch fernerhin zum hohen Adel gezählt wurden, bis auf eine geringe Zahl zusammen schmolzen.

Doch zum Schlusse muss ich noch einer weitern Entwicklung der Territorien gedenken, welche an Wichtigkeit den frühern nicht nachsteht, nämlich der Ausbildung der Landeshoheit. Gewöhnlich setzt man dieselbe zwar in eine frühere Zeit, aber

1) Ludwig, Reliq. Manuscr. VI. 230.

2) Wohlbrück in v. Ledebur's vaterl. Archiv II. S. 22 u. in v. Ledebur, die Grafen von Valkenstein. S. 32.

mit Unrecht. Früher kann nur von Grafenrechten die Rede sein, und da sehen wir nur im Könige ein höheres Recht.

Das eigentliche Wesen der Landeshoheit ist aber ein Oberrecht, nämlich ein höheres Recht eines Einzelnen über bis dahin mit ihm Gleichberechtigte. Es ist gewissermassen nichts anderes als eine neue Auflage des ersten Königthums.

Die Landeshoheit kommt deshalb auch nur da zur Ausbildung, wo ein einzelner Mächtigerer unter vielen Mindermächtigen stand. Ueberhaupt wurde sie auch weniger geschaffen, als durch den einfachen Verlauf der Dinge auf eine einfache Weise herbeigeführt.

Die Herrschaften, welche aus den zerstückelten Gauen sich gebildet hatten, waren hinsichtlich ihrer Grösse ausserordentlich verschieden, wie das bei der Art und Weise ihrer Bildung nicht anders sein konnte. Diejenigen Grafen, welche mehrere Grafschaften unter sich gehabt, hatten meist auch grössere Theile derselben im unmittelbaren Besitze behalten, was vorzüglich bei den Herzögen, den Markgrafen u. s. w. der Fall war. Aber auch diese grössern Gebiete bildeten keineswegs in sich abgeschlossene gerundete Territorien, sie wurden vielmehr durch zahlreiche grössere und kleinere Gebiete vielfach zerrissen und auseinander gehalten. Wenn diese Zersplitterung auch durch Theilungen in den Familien noch vermehrt wurde, so wurde dieses weitere Auseinandergehen doch durch die in Folge von Erbschaft, Kauf, Heimfall und selbst Eroberung stattfindende Verschmelzung verschiedener Gebiete zu Ganzen weit überboten, so dass die Zerstücklung immer mehr abnahm und grössere Gebiete sich wieder zusammen schlossen. Es ist dieses insbesondere im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert der Fall, während deren zahllose Familien erloschen. Dessen ungeachtet blieb die Zersplitterung immer noch gross genug. Um so mächtiger nun aber Einzelne wurden, um so unmächtiger mussten natürlich diejenigen Kleinern werden, welche die Besitzungen jener berührten, und je länger dieses dauerte, um so mehr musste die dadurch sich bildende Abhängigkeit dieser Schwächern sich steigern. Der Schutz des mächtigern Nachbarn wurde ihnen immer unentbehrlicher. Viele dieser Kleinen suchten auch die Dienste der Mächtigern; sie wurden deren Amtleute, nahmen Gerichte von ihnen in Pfandbesitz, nahmen Burgmannslehen von ihnen oder trugen ihnen auch wohl ihre Besitzungen

zu Lehn auf. In Folge dessen besuchten sie nun auch die Landtage und die anfänglich nur persönliche Abhängigkeit trug sich allmälig auch auf ihr Besitzthum über. Dazu kam noch, dass die persönlichen längst bedeutungslos gewordenen Würden, die herzoglichen, markgräflichen und landgräflichen Titel, auf die Gebiete übertragen wurden und so Fürstenthümer mit allgemein landschaftlichen Bezeichnungen entstanden, und dass die Fürsten auch von den Kaisern sich mit diesen Fürstenthümern im Allgemeinen belehnen liessen, wobei sie dann gewöhnlich auch die kaiserlichen Regalien mit erhielten. Auf diese Weise erhielt die Idee eines geschlossenen Fürstenthums und die Ansicht, dass jene kleinern Herren nur Zubehörungen des Ganzen seien, einen immer festern Halt und sogar eine rechtliche Grundlage. Schon allein dieses würde genügt haben, dieselben allmälig mit dem Ganzen zu verschmelzen; die ohnehin schon ausgebildete Abhängigkeit beförderte aber noch diesen Prozess. Allerdings war der Verlauf ein sehr langsamer und auch keineswegs allenthalben gleichzeitiger. Hier kam man früher, dort später zum Ziele. Selbst das Streben nach diesem Ziele war ein unbewusstes, denn es waren lediglich die Verhältnisse, welche zu demselben führten; es war eine Kette von Nothwendigkeiten, denen jeder ohne klares Bewusstsein folgte. Erst als das Netz vollendet, wurde dasselbe sichtbar; erst als der einst freie Herr zum Unterthan geworden, erkannte er die Verwandlung.

Dieser Zeitpunkt fällt in das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts und die Verschmelzung erscheint mit dem Ablauf des zweiten Jahrzehnts des sechszehnten Jahrhunderts vollendet.

Die Fürsten nahmen nun auf jenen einst unabhängigen Gebieten eine Reihe von Vorrechten als Ausflüsse oder Zugehörungen der Fürstenwürde in Anspruch und prägten dieselben zu Regalien aus, welche nichts anderes als entweder nur Zubehörungen des freien Grundbesitzes, oder wesentliche Bestandtheile des Grafenrechtes waren. Es waren dieses namentlich die Rechte des Blutbannes, der hohen Jagd, der Folge u. s. w., wozu dann durch die Kirchenreformation auch noch das Episkopalrecht kam, wodurch das neue Gebäude gewissermassen seinen Schlussstein erhielt. Als man dieser Oberrechte inne wurde, war es schon zu spät. Vergebens erhob sich Franz von Sikingen, um die Freiheit des Adels gegen die Fürstenmacht zu vertheidigen, ja es hätte sicherlich eine allgemeine Erhebung des Adels stattge-

funden, wäre die Erhebung der Bauern nicht dazwischen gekommen. Ungehindert schritt die Lehre von der fürstlichen Hoheit weiter und kam in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zu dem Rechtssatze, dass alle derartige Rechte Dritter nur entäusserte fürstliche Rechte seien, deren rechtlichen Erwerb die Besitzer deshalb nachweisen müssten.

Alle die kleinen zwischen den fürstlichen Gebieten liegenden Territorien wurden nun ganz und gar mit denselben verschmolzen. In Hessen z. B. bedrohte dasselbe Geschick sogar die auf hessischem Boden liegenden Besitzungen des Erzstifts Mainz. Nur mit genauer Noth und unter der Gunst zufälliger Umstände gelang es den Grafen von Waldeck ihre bereits eingebüsste Unabhängigkeit wieder zu retten, und ebenso waren die Grafen von Solms und von Witgenstein nahe daran hessische Unterthanen zu werden.

Doch nur da fand, wie schon angedeutet worden ist, diese Verschmelzung der freien adeligen Gebiete mit den Fürstenthümern statt, wo eben mächtigere weltliche Fürsten walteten, also vorzugsweise im nördlichern Deutschland; anders aber war es da, wo solche fehlten und die Macht der Einzelnen sich ziemlich gleich stand und sich die Wage hielt, wie das vorzugsweise in der Wetterau, in Franken, Schwaben und am Rheine der Fall war. Hier erhielt sich die Unahhängigkeit der kleinen Territorien, weil gerade keiner mächtig genug war sich über die andern aufzuschwingen, denn waren dort auch grössere geistliche Territorien vorhanden, so waren deren Inhaber doch zu einer solchen Ausbreitung ihrer Macht theils nicht geneigt, weil sie selbst aus diesen Territorialherren hervorgegangen, theils auch dazu so wenig befähigt, dass sogar der Adel, welcher Pfandgüter der Stifter in Händen hatte, sich mit diesen losriss und jenen unabhängigen Territorialherren anschloss. Nur hier vermochte also der Adel seine Unabhängigkeit von der Fürstengewalt zu wahren und schloss sich zu einer besondern Korporation zusammen, welche uns als die Reichsritterschaft bekannt ist.

Das nächste Stadium der grossen deutschen Territorial-Entwicklung tritt mit dem westphälischen, das neueste aber mit dem luneviller Frieden ein. Doch dieses gehört nicht mehr hierher.

Zweites Buch.

Die Bildung und Entwicklung der kirchlichen Territorien.

Die

Bildung und Entwickelung der kirchlichen Gebiete.

In dem vorhergehenden Buche habe ich es versucht, die Gesetze nachzuweisen, auf welchen die Bildung und die Entwicklung der weltlichen Gebiete beruhte; in diesem zweiten Buche soll das Gleiche in Bezug auf die kirchlichen Gebiete geschehen. Haben diese an und für sich auch nicht dieselbe Wichtigkeit für die Geschichte des Volkes wie jene, so werden sie doch dadurch um so bedeutungsvoller, als auch bei der Kirche wieder ganz dieselben Gesetze wirkten, welche dem Entwicklungsgange der weltlichen Gebiete zu Grunde liegen. Die Kirche folgte diesem Wege Schritt für Schritt und hat deshalb eigentlich auch keine neuen Territorien geschaffen, sondern sich lediglich auf den alten längst vorhandenen Volksgebieten aufgebaut und zwar ganz in derselben Weise, wie diese früher sich gebildet und allmälig gegliedert hatten. Eben darum aber sind diese kirchlichen Gebiete auch von so grosser historischer Wichtigkeit. Während jene alten Volksgebiete längst zersplittert und zerrissen und die aus der Zeit ihres Bestandes auf uns gekommenen Nachrichten allenfalls mit den nach allen Winden von den Wellen fortgetragenen Trümmern eines gescheiterten Schiffes zu vergleichen sind, sind uns doch in dem Fortbestand der kirchlichen Gebiete die alten Formen erhalten worden, so dass es uns dadurch möglich wird, aus diesen jene wieder heraus zu konstruiren, gleich wie aus einer Kopie der Inhalt eines nur noch in Bruchstücken vorhandenen Originals wieder ermittelt werden kann.

Das was ich eben als eine entschiedene Thatsache hingestellt, die Uebereinstimmung der weltlichen und kirchlichen Ge-

biete, ist allerdings eine alte und auch bis jetzt noch schwebende Streitfrage. Irre ich nicht, so war es der triersche Geschichtsschreiber v. Hontheim, welcher zuerst mit der Behauptung hervortrat, dass die Begränzung der alten politischen Bezirke mit der der kirchlichen Gebiete übereinstimme, und bald schlossen sich ihm Lamei, Kremer, Wenck u. a. und in neuerer Zeit vorzüglich v. Ledebur diese Thatsache bestätigend an [1]). Indessen erhoben sich auch gewichtige Stimmen dagegen und einen der entschiedensten Widersacher rief Ritter von Lang durch seine Abhandlung „die Vereinigung Baierns aus den einzelnen Bestandtheilen der ältesten Stämme, Gaue und Gebiete" [2]) in dem Archivar von Pallhausen herauf. Lang hatte in seiner ohnehin noch viele andere Blössen bietenden Abhandlung [3]) die Uebereinstimmung der politischen und kirchlichen Gränzen als eine ausser jedem Zweifel stehende Thatsache angenommen und ohne Weiteres seine Gaue darnach gestaltet. Diese Uebereinstimmung stellte nun aber Pallhausen in Abrede, allerdings mehr einfach absprechend, als die Frage tiefer durchdringend, und ihm haben sich nachher noch v. Hormayr, v. Spruner, Wedekind, Rudhart, Stälin und andere, wenn auch nicht immer mit derselben Entschiedenheit, sondern mehr nur die Allgemeinheit der Regel abläugend, angeschlossen.

Dass wie bei den Mark- und Gauzuständen, auch bei den allerdings weit jüngern kirchlichen Gebieten nicht von etwas Gemachtem, etwas nach Willkür und Zufall Geschaffenem die Rede sein kann, darüber belehrt uns jedes Blatt der Volksgeschichte. Der Weg, in welchem sich die Zustände aller noch im Jugendalter befindlichen Völker entwickeln, beruht stets auf

1) Dasselbe geschah für Gallien durch den Baron v. Walkenaer in seinem Werke Géographie ancienne historique et comparée des Gaules cisalpine et trausalpine. Paris 1839, insbesondere I. p. 236—239.

2) Denkschriften der baierischen Akademie 1811 u. 1812.

3) Diese Abhandlung erschien im Jahr 1830 in einer neuen Bearbeitung unter dem Titel: „Baierns Gauen nach den drei Volksstämmen der Alemannen, Franken und Bojoaren, aus den alten Bisthums-Sprengeln nachgewiesen". Lang hat jedoch auch in dieser letztern Bearbeitung nicht etwa eigene Forschungen gegeben, sondern nicht vielmehr gethan als die Resultate der Untersuchungen Anderer zusammengetragen, und ist dabei gerade nicht mit sonderlicher Kritik zu Werke gegangen. Er hat deshalb auch die für die erste Arbeit ihm von dem freilich sehr gereizten Pallhausen gewordene scharfe Korrektion wohl verdient.

einfachen und natürlichen Gesetzen; nichts tritt da plötzlich hervor, Alles ist vorbereitet, durch Vorausgegangenes bedingt; Alles wächst gleich einem Baume aus sich selbst heraus, so dass man stets auch ein organisch gebildetes Ganzes findet.

Einen Hauptgrund gegen jene Uebereinstimmung finden die genannten Forscher, um mit Müller's [1]) Worten zu reden, darin, dass die kirchlichen Gebiete „erst aus jüngern Zeiten oder aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters herrührten, wo die Gaue selbst sich schon aufgelöst hätten und zum Theil unbekannt geworden seien, und dass die Diözesansprengel selbst im Laufe der Zeit manche Abänderungen erlitten“ [2]). Aber gerade dieser Grund ist am wenigsten haltbar und zeugt von einer völligen Verkennung des Entwicklungsgangs aller Zustände jener Zeiten. So wenig nämlich die Marken und Gaue eine willkürliche Schöpfung sind, ebenso wenig sind auch die kirchlichen Gebietseintheilungen aus einer organisirenden Hand hervorgegangen; beide haben sich vielmehr aus sich selbst und zwar nach ganz gleichen Gesetzen herausgebildet, nach Gesetzen, die so sehr durch die Natur der Zustände geboten waren, dass dieselben auch noch Jahrhunderte nachwirkten und erst die organisirenden Zeiten die solchergestalt geschaffenen und gehaltenen Banden zerreissen konnten.

Ungeachtet jenes langen Streites hat aber noch Niemand die weit wichtigere Frage aufgeworfen, aus welchen Ursachen diese Uebereinstimmung der geistlichen und weltlichen Gebiete hervorgegangen sei und nach welchen Gesetzen sich dieselbe gebildet habe? und nur durch den Umstand lässt sich diese auffallende Vernachlässigung erklären, dass man sich von der Idee nicht losreissen konnte, dass alles dieses willkürlich geschaffen und nach Gutdünken organisirt worden sei. Doch auch die kirchlichen Gebiete sind, wie gesagt, nicht in dieser Weise entstanden. Auch bei ihrer Bildung hat wieder dasselbe einfache aus der Natur der Verhältnisse hervorgegangene Gesetz gewirkt, welches der Bildung der weltlichen Bezirke zum Grunde lag, ja derselbe, man kann sagen, durch eine unabweisliche Nothwendigkeit vorgeschriebene Bildungsgang wiederholt sich vor unsern Augen noch einmal in der Gründung und Entwicklung jener und liefert damit zugleich noch ein weiteres Zeugniss für die Wahrheit des-

1) Die deutschen Stämme und ihre Fürsten IV. S. 20.

2) Ganz ähnlich hat sich auch Wedekind ausgesprochen.

sen, was bereits oben in Bezug auf die Bildung der Gaue nachgewiesen worden ist.

Recht und Religion — das ist ein allgemein anerkannter von Niemandem mehr bestrittener Satz — Recht und Religion standen bei unsern heidnischen Vorfahren im engsten Zusammenhange. Wo das Volk zu seinen Berathungen und zur Pflege des Rechtes zusammenkam, da war auch die Stätte, wo es seine Götter verehrte und denselben seine Opfer brachte, ja Volksgericht und Gottesdienst waren ebenso verschlungen, wie das Richter- und das Priesteramt [1]). Man erkennt dieses zwar mehr im Norden, wo der höchste Häuptling auch der höchste Priester, und ebenso der höchste Tempel zugleich auch die Stätte für das oberste Thing war, als bei den Deutschen. Aber auch bei diesen lässt sich dasselbe nachweisen.

Man erinnere sich nur, was Tacitus von der bei den Semnonen befindlichen höchsten Nationalstätte des suevischen Volkes erzählt, auf der nicht nur die Abgeordneten aller Stämme jährlich zu bestimmten Zeiten tagten, sondern wo auch der Sitz der Alles beherrschenden Gottheit war.

Aehnliches erkennt man zu Maden, der alten Hauptstätte des Kattenvolkes, oder des spätern fränkischen Hessengaues. Maden liegt am Fusse des Gudensbergs. Dieser Berg wird nun aber früher Vdenesberg, Wuodenesberg, Wodensberg u. s. w. genannt. Dass dieses nichts anderes heisst als Wodansberg und dass dieser Berg demnach als Wodan geheiligt betrachtet werden muss, das ist schon von den verschiedensten Seiten als zweifellos anerkannt worden [2]). Wir sehen also auch hier die Ding- und die Götterstätte neben einander. Aber jener Berg muss noch mehr als dem Gotte blos geheiligt gewesen sein; es muss auf demselben auch ein Tempel und zwar ein befestigter Tempel gestanden haben. Dass die Deutschen Tempel gehabt, darauf weist uns schon der berühmte Tempel der Tanfana hin. Mag man auch zweifelhaft sein, wie man sich denselben zu denken hat, so ist wenigstens die Thatsache von Bedeutung, dass auch in christlicher Zeit die Kirche noch Tan genannt wurde [3]).

1) Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 79.

2) Daselbst. S. 139.

3) Im J. 879 vertauscht das Stift Regensburg „locum quendam, qui dicitur Puoh prope curtem, quae vulgari vocabulo vocatur Tan Monachorum, id est ecclesiam, curtem cum pomerio, de terra arabili etc. Pertz, Cod. dipl. histor. epistolar. I. p. 216.

Aber auch anderwärts ist jenes schon zur Genüge nachgewiesen worden [1]).

Um nun auch für Gudensberg einen Tempel mindestens wahrscheinlich zu machen, verweise ich auf den Zug der Germanicus im Jahre 15 n. Chr. Im eiligen Marsche, denn er überrascht die Katten allenthalben unvorbereitet, dringt Germanicus vom Taunus bis zur Eder, wirft hier die junge Mannschaft, welche sich schnell gesammelt und ihm den Uebergang streitig macht, zerstört Mattium, „id genti caput," und zieht von da wieder auf demselben Wege zurück. Diese Zerstörung des Hauptsitzes des Volkes war also der Zweck des ganzen Zuges. Würde dieser Zug sich aber wohl gelohnt haben, wenn derselbe blos der Zerstörung der Hütten eines nur geheiligten, sonst aber gewöhnlichen Ortes gegolten hätte? Da die Römer viel zu tolerant waren, um Kriegszüge zu religiösen Zwecken zu unternehmen, so musste dieser Ort nothwendig noch eine andere Bedeutung denn als höchste Volksstätte, er musste auch noch eine militärische Wichtigkeit haben, und hierfür lässt sich nichts anderes als die in unmittelbarster Nähe liegende Tempelfeste finden. Der Wodansberg war sicher der Hauptwaffen- und Sammelplatz des kattischen Volkes, und dieser sollte gebrochen werden, mochte immerhin der Erfolg auch weniger materiell als moralisch in die Wagschale fallen.

Wie wir also auch hier die Stätte für die Verehrung der Götter mit der des Gerichts vereinigt finden, so gehörte sicher diese Stätte nur dem Volksstamme zu seinem religiösen Kultus, welcher hier auch in seinen weltlichen Angelegenheiten tagte und der Gau, der diesen Volksstamm zu einer Einheit verband, erhält dadurch eine zwiefache Bedeutung, eine weltliche und eine religiöse. Aber nicht blos die Hauptmalstätte des Gaues kann diese doppelte Bedeutung gehabt haben, dasselbe muss nothwendig auch mit den Malstätten der Hundertschaften und Zehntschaften der Fall gewesen sein, so dass jeder Bezirk nicht nur in weltlicher, sondern eben so sehr auch in religiöser Hinsicht ein für sich abgeschlossenes Ganzes, eine selbstständige Gemeinde, bildete [2]).

1) Grimm a. a. O. S. 69 u. 75.

2) Giesebrecht in seinen wendischen Geschichten I. S. 81 u. 84 hat dieses auch bei den Slaven bemerkt, aber er geht zu weit, wenn er desshalb die Gaue Tempelbezirke nennt, denn sie waren dieses keineswegs vorherrschend.

Sobald man aber zugeben muss, dass das Volk sich nicht blos in weltlicher, sondern auch in religiöser Beziehung in gesonderte, für sich abgeschlossene Bezirke theilte, und demnach jeder Stamm in aller Hinsicht ein Ganzes bildete, alsobald wird man auch zugeben müssen, dass die chrisliche Kirche hierin nicht leicht etwas ändern konnte, vielmehr genöthigt war, diese mit dem Leben des Volkes tief verwachsene Gliederung auch für ihren Bau als Grundlage zu verwenden. Sie war gewissermassen dazu gezwungen, sie konnte nicht anders; und wäre auch eine neue Schöpfung möglich gewesen, so hätte dieselbe doch keinen Zweck gehabt. So war also die Grundlage der Gliederung der demnächstigen Kirchengemeinden schon vorher, noch ehe dieselben entstanden, vorhanden.

Ich habe eben den fränkischen Hessengau als Beispiel genommen und will dieses Gebiet auch ferner festhalten, um an ihm die kirchliche Entwicklung zu zeigen. Denn wie hier, so ist es auch anderwärts. Durch das Anknüpfen der Untersuchung an ein bestimmtes Gebiet wird diese für den Leser anschaulicher werden.

Als Bonifazius sein Bekehrungswerk in Hessen beginnt, sehen wir zwar nicht Maden oder den Wodansberg als den geweihten Ort des Volkes, es ist vielmehr eine Eiche in dem kaum $1^1/_2$ Stunden entfernten Geismar: „in loco qui dicitur Gaesmere“, welche das Volk als dem Donnergotte geheiligt betrachtet und durch deren Fällung der Bekehrer dasselbe für den Christenglauben gewinnt. Doch die Verehrung dieser Eiche schliesst darum noch nicht den Fortbestand der Heiligkeit des Wodansberges aus. Schon die Natur des Baumes weist darauf hin, dass derselbe seine Weihe nicht von jeher gehabt haben kann. Erst besondere Ereignisse oder sein hohes Alter können ihm diese Weihe gegeben haben. Es verhielt sich damit ohne Zweifel wie später mit so mancher an und für sich unbedeutenden Kirche, welche durch den Besitz eines Heiligthums bald auf kürzere, bald auf längere Zeit das Volk in ungewöhnlicher Weise zu sich zog. Jene Eiche war auch kein Heiligthum, wie der Wodansberg, wo das Volk zu bestimmten und regelmässig wiederkehrenden Zeiten erschien, um seine Götter zu verehren, sondern nur ein Heiligthum, zu dem dasselbe, wie später zu einem wunderthätigen Bilde oder einer heilspendenden Reliquie, wallfahrtete, um dort Hülfe und Trost zu suchen. Es ist sogar mög-

lich, dass dieses nicht der einzige heilige Baum im Lande war. Noch in neuern Zeiten findet man in Hessen hin und wieder die Bezeichnung „heilige Eiche“ in einer Weise, dass man dieselbe nur noch als eine Ortsbenennung betrachten kann. Solche heilige Eichen findet man in der Nähe von Wetter (in Oberhessen), am Wege von Kassel nach Warburg, da wo die Wege von Ober- und Niederlistingen sich scheiden, und bei Bunslar an der Eder.

Bonifazius baute aus dem Holze der gestürzten Eiche ein Bethaus (Oratorium), welches er dem Apostelfürsten Petrus weihte.

Es wird nun zwar nicht gesagt, dass dieser Bau an der Stelle begründet worden sei, an welcher sich vorher die gefällte Eiche erhoben, es kann dieses aber kaum in Zweifel gezogen werden. Es musste Bonifazius Alles daran liegen, den Glauben des Volkes an die Heiligkeit des Baumes ganz und ungetheilt auf die neue Kirche zu übertragen. Schon aus diesem und keinem andern Grunde verwendete er das Holz des Baumes zu dem Baue derselben. Jener Zweck wäre damit aber nur halb erreicht; wollte er denselben ganz erreichen, so musste auch der Bau an der Stelle errichtet werden, an welcher die Eiche gestanden hatte. Würde er die Kirche auch ganz in die Nähe gestellt haben, so hätte die Stätte, wo der Baum gestanden, doch noch immer dem Volke ein besonderes Heiligthum bleiben können; das aber durfte sie nicht, und eben um dieses zu verhüten und zugleich die ganze Weihe des Baumes der neuen Kirche zu sichern, gab es kein anderes Mittel, als die Kirche eben auf die Stätte des Baumes zu stellen. Es wäre im hohen Grade unklug gewesen, einen andern Ort für den Bau auszusuchen, und in dieser Hinsicht kannten die Bekehrer ihren Vortheil. Ueberhaupt war es eine gewöhnliche Politik der Bekehrer, die neuen christlichen Kirchen auf den alten Götterstätten zu errichten [1]. Deshalb zerstörte man auch die heidnischen Tempel nicht, sondern verwandelte diese nur in christliche Kirchen. In Griechenland und Italien hat man auf diese Weise zahlreiche heidnische Tempel in christliche Kirchen umgestaltet. Nach einer Zuschrift des Papstes Gregor I. an den ersten Bischof von London, sollten nicht die Tempel des Volkes, sondern nur die Götterbilder zerstört

1) Grimm, deutsche Mythologie S. 76.

werden. Man sollte diese Tempel mit Weihwasser besprengen, Altäre aufrichten und Heiligthümer hinein legen, damit das Volk an den ihm durch lange Gewohnheit werth gewordenen Stätten um so lieber zusammenkomme [1]; und von dem Sachsen Widekind wird erzählt, dass er nach seiner Bekehrung allenthalben an die Stelle heidnischer Götterbilder christliche Kirchen erbaut habe [2]. Aus derselben Ursache wurden auch heidnische Bilder in christliche Kirchen eingemauert, heidnische Heiligthümer zu christlichen gemacht, und sogar die heidnischen Feste in christliche umgestaltet und denselben die alten Namen gelassen.

In keiner der alten Nachrichten findet sich indessen eine Kunde, welche über die Lage der Kirche einen bestimmten Aufschluss ertheilte. Alles beschränkt sich auf die wenigen Worte: „in loco Gaesmere." In allen spätern Nachrichten herrscht sogar ein tiefes Schweigen über diese Kirche; es wird ihrer nirgends wieder gedacht. Dennoch war sie von viel zu hoher Bedeutung, als dass man ein so schnelles und so spurloses Verschwinden annehmen könnte. Ja ich meine, eben jenes Schweigen müsste nothwendig auf die Vermuthung führen, dass sie fortbestanden habe, wenn auch nicht in dem ersten, doch in einem andern erweiterten Gebäude, und dass nur ein neuer Name Veranlassung geworden sei, die Art der ersten Gründung aus dem Gedächtnisse der Nachkommen zu verwischen.

Wo und in welchem Kirchengebäude wäre nun aber jenes aus der Eiche erbaute Bethaus zu suchen?

Dass Gaesmere kein anderes Dorf als Geismar bei Fritzlar ist, darüber waltet kein Zweifel mehr. In der Kirche dieses Dorfes jenes Bethaus wieder zu finden, ist indessen, und wohl mit Recht, noch Niemand eingefallen. Man suchte stets in der Nähe von Geismar, in dessen Feldmark, hat aber nichts gefunden, was auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit auf das Oratorium bezogen werden könnte. Also in der heutigen Feldmark von Geismar keine Spur! Wir müssen demnach weiter gehen.

Ich habe im ersten Buche gezeigt, dass der Begriff des Dorfes in älterer Zeit ein ausgedehnterer war, als das noch heute

1) Beda vener., histor. eccles. Anglorum I. 30.

2) „Jam tum desiderabat ecclesias reaedificare, quas prius destruxerat in infidelitate et ubi constituerat idola, hic jam Sanctorum collocavit oratoria." Vita Mathildis reginae ap. Leibnit. I. p. 194.

der Fall ist; auch dass nach der ältern Sprachweise „Dorf" nicht blos das Dorf im engsten Sinne, nicht blos den Raum, welchen die Hofreithen bedecken, umfasst, sondern dass dazu auch die gesammte Feldmark gehört. Das letztere hat man auch bei den Nachsuchungen um Geismar — wenn auch unbewusst — schon anerkannt, indem man den Stand der Eiche nicht zwischen den Gehöften suchte. Jener ausgedehntere Begriff würde aber die alte Mark sein. Wenn nun auch keine Urkunde vorhanden ist, welche die ehedem in der Mark von Geismar gelegenen Orte uns bezeichnet, so haben wir uns doch jedenfalls an die Feldmarken der nächsten Orte zu halten. Was hier zunächst entgegentritt, ist der von Bonifaz zum Bischofssitze bestimmte Bürberg, welcher damals auf seinem Gipfel einen befestigten Ort, die Büraburg, trug. Wollte man auch annehmen, dass diese Feste erst nach dem Kirchenbaue und nur zum Zwecke des Bischofssitzes entstanden sei, was übrigens nicht wahrscheinlich ist, so tritt doch hier der Umstand entgegen, dass die dasige Kirche nicht dem h. Peter, sondern der Jungfrau Maria geweiht ist [1]). Ich glaube sogar, dass man die Gründung dieser Kirche in einer viel spätern Zeit zu suchen hat. Die Büraburg, welche, wie schon bemerkt, Bonifaz zu einem Bischofssitze erwählte, war, berücksichtigt man den Umfang des Berggipfels, schwerlich mehr, als das, was man auch später eine Burg nannte. Sie wird zwar „Oppidum" und „Urbs", aber auch „Castrum" und „Castellum" genannt. Doch alle diese Bezeichnungen haben damals die gleiche Bedeutung und ein jeder befestigte Ort, ohne dass dabei ein grösserer oder geringerer Umfang in Betracht kommt, wird damit belegt. Wäre die Büraburg mehr als eine Burg, überhaupt ein grösserer Ort mit einer nur einigermassen ansehnlichen Bevölkerung gewesen, dann würde die Kirche des Bischofs auch ohne Zweifel an demselben Orte gelegen haben. Diese aber befand sich jenseits der Eder, zu Fritzlar. Dass man dieses nicht zum Sitze erwählte, hatte darin seinen Grund, dass Fritzlar noch ein offener Ort und ohne jeglichen Schutz war, denn nach einer alten kanonischen Bestimmung, an welche schon Papst Zacharias den Bonifazius erinnerte [2]) und die Karl der Grosse in dem Kapitular von

1) Würdtwein, Dioec. Mog. III. p. 514.

2) 742 schreibt dieser Papst an Bonifaz: „ut minime in villulas vel in modicas civitates episcopos ordinemus." Würdtwein, Epist. St. Bonifacii. Nr. 52.

789 (cap. 19) erneuerte, sollten Bischofssitze nur in gesicherten und bevölkerten Orten errichtet werden. Dazu kommt dann noch, dass sowohl die Kirche auf dem Bürberge, als auch die zu Geismar unter der Kirche zu Fritzlar, also zu derselben in einem filialen Verhältnisse, standen [1]), und dass man im Anfange der Christianisirung nie zwei Kirchen in solcher Nähe anlegte. Aber auch noch ein anderer sehr gewichtiger Grund, auf den ich indessen erst nachher zu sprechen kommen werde, stellt sich entschieden der Annahme entgegen, dass die von Bonifaz erbaute erste Kirche hier gestanden haben könne.

Nächst dem Bürberg bietet sich uns Fritzlar, und was uns hier sofort entgegentritt, ist die dortige dem h. Peter geweihte Stiftskirche. Schon dieser Umstand, dass auch diese gleich jener ersten vom Bonifazius errichteten Kirche dem h. Peter gewidmet ist, muss unsere Aufmerksamkeit anregen und uns zu einer nähern Prüfung veranlassen.

Fragen wir nun die ältesten Quellen, so sagt uns zuerst Willibald, welcher seine Nachrichten über den h. Bonifaz aus dem Munde des Erzbischofs Lullus und anderer Schüler desselben gesammelt und deshalb als ein Zeitgenosse betrachtet werden kann, dass Bonifaz zwei Kirchen in Hessen erbaut habe, die eine zu Amöneburg und die andere zu Fritzlar [2]), und damit stimmen auch Othlo, Ludger, Einhard und alle übrigen Biographen und Annalisten, welche der Gründung der Kirche zu Fritzlar gedenken, überein, Alle erwähnen des Oratoriums zu Geismar nicht weiter, sondern wissen nur von einer und zwar zu Fritzlar durch Bonifaz gegründeten Kirche. Wie aber hätte jenes Oratorium so gänzlich vergessen werden können, da es, wenn auch von Holz gebaut, doch jedenfalls eine längere Dauer als einige Jahrzehnte gehabt haben muss. Dass dasselbe aber auch in der That nicht vergessen sein konnte, dafür zeugt jener schon oben von mir angedeutete Grund, welchen ich jetzt näher ausführen will.

Wie bei feindlichen Ueberzügen die Gaue in der Regel nicht stückweise, sondern stets als Ganze den Siegern anheimfallen, so sehen wir bei den Bekehrungen zum Christenthume immer auch den

1) Falckenheiner, Gesch. Hess. Städte u. Stifter. I, Urkbch. S. 214 u. 215.

2) „unam quippe in Friedeslare, quam in honore sancti Petri — consecravit, et alteram in Hamanaburg, hanc etiam in honore sancti Michaelis archangeli dedicavit.“ Pertz, Mon. hist. Germ. II. p. 345.

gesammten einen Gau bewohnenden Volksstamm zu dem neuen Glauben übertreten. Das war auch mit den Bewohnern des fränkischen Hessengaus der Fall. Als sie gesehen, dass der heilige Baum niedergestürzt worden, ohne dass die Götter, wie sie erwartet, ihn geschützt und den Frevel gerächt hatten, waren alle von der Wahrheit des Christenglaubens überzeugt worden und hatten sich taufen lassen [1]).

Das nächste Erforderniss nach der Bekehrung war der Bau einer christlichen Kirche, und es wurde dem auch sofort entsprochen, und an der Stelle des Baumes und aus dessen Holze eine Kirche aufgerichtet.

Es war dieses demnach die erste Christenkirche im Gaue und als die noch einzige desselben gehörte sie allen Bewohnern des Gaues; ihr Sprengel umfasste den ganzen Gau; derselbe bildete eine Parochie.

In demselben Sinne nennt Adam von Bremen die Kirche zu Meldorf die „ecclesia mater" der Ditmarschen, die zu Schönfeld die ecclesia der Holsteiner und die zu Hamburg die „ecclesia der Stormaren [2]). Ebenso wurde die erste gleichfalls von Bonifazius gegründete Kirche im Oberlahngau, die zu Amöneburg, die Mutterkirche für diesen Bezirk. In gleicher Eigenschaft findet sich 1018 die Kirche in Dower: „ecclesia salvatoris in Dorobernia sita, omnium ecclesiarum regni Angligeni mater et domina" [3]). Als die Mutterkirche des fränkischen Hessens erkennen wir nun aber eben die St. Peterskirche zu Fritzlar.

Die Bedeutung einer solchen Mutterkirche steht, das ist nicht zu verkennen, so hoch, dass an eine Uebertragung der Rechte derselben auf eine andere und zwar jüngere gar nicht zu denken ist. Diese Rechte sind unveräusserlich, und schon dieser Rechte wegen konnte die erste Kirche nicht und noch dazu so bald und so spurlos verschwinden. Ihr Bestand war vielmehr gesichert.

Fasst man alles dieses zusammen, dann kann unmöglich

1) „Quo viso prius devolantes pagani etiam versa vice benedictionem domino, pristina abjecta maledictione, credentes reddiderunt". So Willibald. Othlo sagt: „Quo viso pagani, qui illuc mente perversa conuenerant, abiicientes omnem malitiam, benedicentesque Deo crediderunt".

2) Pertz l. c. VII. p. 310.

3) Kemble l. c. IV. nr. 727.

noch ein erheblicher Zweifel darüber bleiben, dass die von Bonifaz an der Stelle der Eiche erbaute und dem h. Peter geheiligte Kirche keine andere als eben die St. Peterskirche zu Fritzlar sei.

Auch ein Gebrauch, der freilich erst aus einer spätern Zeit uns berichtet wird, könnte noch als ein Beleg hierfür angeführt werden. Wigand Gerstenberger erzählt nämlich in seiner thüringisch-hessischen Chronik [1]) wie die Bewohner von Geismar zum Gedächtnisse der Vernichtung der h. Eiche alljährlich nach Fritzlar gekommen und auf dem Friedhofe daselbst (vor der St. Peterskirche) einen Baum gefällt hätten.

Dass die Eiche zu Geismar gestanden und trotzdem ihr eigentlicher Standpunkt Fritzlar gewesen sein soll, dieser Widerspruch ist nur scheinbar und lässt sich ohne Schwierigkeit lösen, wenn man annimmt, dass Fritzlar erst durch die Gründung des Oratoriums hervorgerufen worden sei.

Und eine solche Annahme hat Vieles für sich.

Um's Jahre 723 wird die Eiche gefällt und an der Stelle derselben eine Kirche gebaut. Von Fritzlar ist dabei noch keine Rede. Erst beinahe ein Jahrzehnt später, um's Jahr 732, baute Bonifazius — zufolge der auf uns gelangten Nachrichten — eine dem h. Peter geweihte Kirche nebst einem kleinen Kloster zu Fritzlar und hiermit tritt dessen Name uns zuerst entgegen. Ob der Ort damals schon bevölkert war, wird nicht gesagt.

Die Büraburg war anfänglich nur der Wohnsitz des Bischofs, zu Fritzlar aber nur die Kirche. Aus diesem Grunde werden beide Namen zuweilen für einander gebraucht. Wie nämlich ein fritzlarisches Martyrolog den Bischof Meingot „episcopus loci ipsius“ [2]) und Servatus Lupus den Bischof Witta „praesul Fritislariensis oppidi“ nennt [3]), so spricht Papst Zacharias 742 von einer „ecclesia Barbarana“ (für Buraburg) [4]) und das schon erwähnte Martyrologium in Bezug auf den Bischof Witta von dessen „ecclesia Burborch“ [5]).

Beide waren, wie man hieraus schliessen muss, gewisser-

1) Schmincke, Mon. Hass. I. 34.
2) Schmincke, Dissertat. histor. de episcopatu Buraburgensi. p. 19.
3) Vita St. Wigberti c. 24.
4) Würdtwein, Epist. St. Bonifacii nr. 53.
5) Schmincke, Antiq. Friteslar. p. 29.

massen ein Ort, und als später um die Kirche Ansiedelungen entstanden, traten dieselben zur Burg in dasselbe Verhältniss, welches man bei zahlreichen s. g. Städten jener Zeit sieht: Fritzlar wurde das Suburbium der Büraburg. Als später Fritzlar zunahm und bald selbst ein befestigter Ort wurde, verlor die Burg ihre Bedeutung und verschwand beinahe spurlos.

Fritzlar wurde also deshalb nicht zum bischöflichen Sitze erwählt, weil ihm die Erfordernisse dazu fehlen; die Büraburg verschwindet dagegen, sobald Fritzlar als Wohnstätte erstarkt.

Auch die Nachricht, das Bonifaz 732 eine Kirche und ein Kloster zu Fritzlar erbaut, spricht nicht gegen die Annahme, dass hier auch das Oratorium gestanden. Das erste Gebäude war sicherlich nur gering und nur für den augenblicklichen Bedarf bestimmt. Auf keinen Fall entsprach es aber den Bedürfnissen eines Klosters, und mit dessen Gründung wurde auch ein neuer Kirchenbau nothwendig. Dieser neue Bau wurde aber jedenfalls auf dieselbe Weise ausgeführt, wie dieses im spätern Mittelalter zahlreiche Beispiele zeigen. Der neue Bau wurde nämlich über dem alten aufgerichtet und dieser erst dann beseitigt, als jener so weit vollendet war, dass man den Gottesdienst in ihn übertragen konnte. Dadurch erreichte man den doppelten Zweck, den Kultus ohne Unterbrechung zu erhalten und doch auch die für das alte Gebäude im Volke lebende Verehrung auf das neue zu übertragen.

Endlich aber schliesst sich an alles dieses noch die Bedeutung des Namens Frideslar. Fridu ist pax und Frides der Genetiv. sing. davon; das oft in Ortsnamen wiederkehrende lar aber bezeichnet eine Wohnung, auch im Allgemeinen eine bestimmte Stätte. Wie im Angelsächsischen Friðburh, Friðgard, Friðhus u. s. w. das Asyl bezeichnet, so heisst Frideslar der Friedensort, die Friedensstätte, d. h. ein Ort der unter dem öffentlichen Frieden steht. Jede Malstätte stand unter diesem Frieden, dessen Bruch mit schweren Bussen bedroht war, und sicher lag dieser Frieden auch auf jedem andern dem Volke geheiligten Orte. Noch heute nennen wir die Begräbnissstätte — Friedhof, weil auch auf dieser der Frieden ruhte, gleichwie jede Sicherung oder Umzäunung eines Grundstücks oder eines andern Gegenstands — eine Befriedigung. Die Stätte, wo jetzt Fritzlar liegt, war also jedenfalls schon vor der Gründung der Kirche dem Volke eine geheiligte, und so liegt denn auch hierin

für die oben ausgeführte Annahme noch eine Unterstützung von nicht unbedeutendem Gewichte. Auch J. Grimm, obwohl an die Annahme einer Identität der beiden St. Peterskirchen nicht denkend, vermuthet, „der Ort könnte den germanischen Heiden bereits eine heilige Stätte gewesen und auch Bonifaz durch den Namen zu der Wahl für seine Anlage bestimmt worden sein [1]“.

War die Stätte, an der die h. Eiche sich erhob und auf der nach deren Fällung das Oratorium errichtet wurde, noch nicht bewohnt, so gehörte sie noch zu der Mark eines der benachbarten Dörfer, und diese Mark war die von Geismar. Deshalb konnte auch nur von diesem Dorfe die Rede sein. Erst die neue Ansiedlung und wahrscheinlich die Anlage des Klosters änderte das Verhältniss. Es wurde der dazu erforderliche Boden von der Mark von Geismar abgetrennt und es entstand dadurch eine neue Feldmark mit einem selbstständigen Orte. Ja, dieser Ort war schon deshalb gleich von seinem Beginne selbstständiger, als dieses bei neuen Anlagen im Allgemeinen gewöhnlich ist, weil derselbe als eine kirchliche Stiftung sicherlich auch sofort nach seiner Gründung aus dem politischen Verbande geschieden wurde. Die Erinnerung an die alten Besitzer des Bodens musste darum auch um so schneller untergehen, und es ist darum ganz begreiflich, wenn alle Spätern, an eine solche ursprüngliche Einheit des Bodens beider Orte nicht denkend, Fritzlar und Geismar als zwei stets und durchweg getrennte Orte sich vorstellen.

Nach alle diesem wird man nicht mehr zweifeln, dass die heutige St. Peterskirche zu Fritzlar die Stätte bedeckt, welche ehemals von der dem Donnergotte geheiligten Eiche beschattet wurde.

Ich habe schon oben bemerkt, dass der Pfarrsprengel dieser Kirche den ganzen Hessengau umfasste.

Später finden wir ausser dieser noch acht andere Kirchen, welche zum Theil schon im achten Jahrhundert vorhanden waren und sämmtlich als „Matres“ sich zeigen.

Von diesen bestanden die Kirchen zu Ottrau und Mardorf

1) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I. S. 594. Die Uebersetzung des Namens in Pacis Doctrina, wie sich dieselbe in einem jedenfalls unächten Briefe des Papsts Zacharias an Bonifaz und auch später zuweilen findet, verdient keine Widerlegung.

wenigstens schon 782[1]), und wenn uns die andern auch erst später, die zu Ditmold im Anfange des elften Jahrhunderts[2]), die zu Gensungen, Schützeberg, Urf und Bergheim 1085[3]) bekannt werden, so sind dieselben deshalb doch nicht jünger und jedenfalls ebenso alt als jene.

Als im Jahre 782 Karl d. G. dem Stifte Hersfeld „uillam unam nomine Ottraha", nämlich das Dorf Ottrau am südwestlichsten Fusse des Knülls, sowie „matrem ecclesiam in eadem uilla" übergab, wurde zugleich die Gränze des Pfarrei- und Zehntbezirks beschrieben.

Diese Beschreibung[4]) ist folgende:

„a loco, qui dicitur Siggenbrucca" — diese nicht mehr vorhandene Brücke muss zwischen Salmshausen und Zelle gelegen haben, dicht auf der Gemarkungsgränze beider Dörfer;

„usque in Steinnaha" — in nordöstlicher Richtung in den Bach Steina;

„et inde usque ad Wilzesberg" — an dem Bache hinauf bis an den Wilsberg, nördlich von Hauptschwende;

„sic per devexitatem montis usque ad Hunengesrot" — an dem nördlichen Abhange dieses Berges hin, zwischen Rechberg und Schwarzenborn und immer um die Abhänge der Knüllhöhe herum, so das Hergetsfeld und Grebenhain ausgeschlossen bleiben, bis in das obere Thal der Efze; Hunengesrot ist unbekannt;

„inde ad Salzesberg" — von Grebenhain in südöstlicher Richtung rechts an Salzberg vorüber;

„usque in flumen Geysaha" — vor Willingshain wendet sich die Gränze wieder in nordöstlicher Richtung über den Gipfel des Eisenbergs und zieht an der Geisa hinab;

„ibi vadato flumine usque in Fuldam" — bis zur Mündung der Geisa in die Fulda;

„inde sursum in Jazaha" — in der Fulda hinauf bis jenseits Hersfelds in die Jossa, und aus dieser in südwestlicher Richtung auf der heutigen Landesgränze fort bis zum Hofe Berngerode;

1) Wenck a. a. O. II. Urkbch. S. 10 u. 12.

2) Pertz l. c. X. 601.

3) „Tres matres ecclesiae, que sic vocantur Frideslar, Gensinge et Scuziberc — — duae matres ecclesiae sic vocatae Urpha, Bercheim". Würdtwein, Dioec. Mog. III. 379.

4) Wenck a. a. O. Urkbch. II. S. 12. u. III. S. 15.

„in Suarzaha“ — von Berngerode in ganz westlicher Richtung zum Dorfe Schwarz, südwestlich von Grebenau;

„inde deorsum in Leimenbrunnun“ — unbekannt;

„et in Ypaha“ — nördlich an Eifa hin, in dem zwischen den Dörfern Berf und Elberode bei der Buchenmühle in die Berf mündenden Bache hinauf und den Wald, die Dicke genannt, umschlingend, in dem Friedrichsborn wieder hinab, bis in die Berf, in dieser hinab, zwischen Alt- und Neuhattendorf hindurch und unterhalb Dotzelnrod

„in Sualmanaha“ — in die Schwalm;

„inde per obliquum ad pontem Screggesbahc“ — in der Schwalm hinab bis zu der bei der Furthmüle, Heidelbach gegenüber, liegenden Brücke, auf welcher noch heute die in einem schmalen Streifen heraufreichende Gemarkung von Schrecksbach wendet;

„inde in Holunbahc“ — wahrscheinlich Heidelbach, denn die Gränze läuft nun am linken Schwalmufer hin bis unterhalb Holzburg;

„et Diethwinesrodt“ — unbekannt;

„inde sursum in Wipfingestein“ — nördlich unter Holzburg hingegen Westen bis zu dem östlich von Merzhausen liegenden Wippestein, einer flachen felsigen Höhe, welche („Wibchenstein“) 1366 als Gränzpunkt der Grafschaft Ziegenhain bezeichnet wird;

„et Salmanneshusun inde deorsum ad predictum flumen Sualmanaha, inde iterum ad Siggenbruccun“ — in ganz nördlicher Richtung an Salmshausen vorbei bis zum Anfangspunkt in der Schwalm.

Verfolgt man diesen Gränzzug genau, so wird man finden, dass derselbe allenthalben auf noch heute vorhandenen sowohl weltlichen als kirchlichen Gränzen hinzieht und namentlich die nachverzeichneten Gebiete umschliesst:

Das Gericht und die Pfarrei Röllshausen; die Gerichte und die Pfarreien Neukirchen und Ottrau; das Gericht und die Pfarrei Oberaula; das Gericht und die Pfarrei Lingelbach; das Gericht und die Pfarrei Breitenbach; das Gericht und die Pfarrei Grebenau; das Gricht und die Pfarrei Niederaula; das Gericht und die Pfarrei Frielingen; sowie das ebenfalls eine Pfarrei bildende Gericht an der Geisa nebst der Stadt Hersfeld.

Vergleicht man nun ferner hiermit das Archidiakonats-Re-

gister der Probstei Fritzlar[1]), so ergibt sich dass das eben nach seinen einzelnen Bestandtheilen dargestellte Gebiet genau mit dem Sprengel des erzpriesterlichen Stuhls von Ottrau übereinstimmt. Dass auch das südliche von der alten Gränze mit eingeschlossene, im Register aber fehlende, Gebiet ebenwohl noch hierher gehörte, zeigt theils eine Urkunde von 1497, durch welche dem Offizial der Probstei zu Fritzlar ein Pfarrer „ad ecclesiam parochialem in Schwartz" präsentirt wird, theils die folgende aus einem ungedruckten Aktenstücke des fünfzehnten Jahrhunderts entnommene Stelle: „quod — dicta ecclesia in Grebenau et alii ecclesie et capelle ab eadem dependentes et ad illam spectantes et pertinentes videlicet in Lingelbach (Lingelbach), in Breydenbach (Breitenbach am Herzberg), in Reynrode (Reinrode), in Hattenrade (Hattenrode), Machtholffs (Machtlos), Gehauwe (Gehau), Gerhartsheim (Görzhain), Obirnjosse (Obernjossa), Clestorff (Eulersdorf), in Abbena (Bieben), et in Walderstorff (Wallersdorf) simul et comminuttim per unum et eundem rectorem videlicet plebanum in Grebennauwe regnari et gubernari consueuerunt et rector ecclesie in Grebennauwe pro rectore omnium illarum ecclesiarum et capellarum etc".

Ebenso schliest sich aber auch die oben beschriebene Gränze der Kirche zu Ottrau mit ihrem südlichen Theile genau an die Gränze der Kirche zu Schlitz, welche uns in einer nicht viel jüngern Beschreibung erhalten ist[2]).

Die Kirche zu Ottrau wird in der Urkunde von 782 als die Mutterkirche bezeichnet und war also nicht nur die erste Kirche in diesem ganzen Bezirke, sondern es waren auch bereits neue (Filial) Kirchen in ihrem Sprengel gegründet worden.

Lassen sich diese Kirchen auch nicht aus gleichzeitigen oder überhaupt alten Urkunden ermitteln, so geht doch aus spätern Nachrichten hervor, dass es die Kirchen zu Oberaula, Grebenau und Niederaula waren. Der ursprünglich einheitliche Pfarrsprengel theilte sich demnach weiter in vier Pfarreien. Aber

1) S. Falckenheiner, Gesch. hess. Städte u. Stifter. II. S. 219. Falckenheiner hat zwar das älteste, aber nicht das vollständigste unter den vorhandenen Registern mitgetheilt, denn die spätern nennen noch die Kirchen zu Niederaula, Kirchheim, Asbach, Neukirchen, Neuenstein und Hattenbach.

2) Dronke, Trad. et Ant. Fuld. p. 58. Die daselbst p. 120 gegebene schlitzer Zehntgränze ist eine von dieser wesentlich verschiedene, und beschreibt nur den Umfang des eigentlich fuldischen Bodens.

auch diese wurden in Folge weiterer Kirchenbauten wiederum getheilt: die Pfarrei Ottrau in die Pfarreien Ottrau, Schönberg (oder Röllshausen), Neukirchen und Schrecksbach; die Pfarrei Grebenau in die Pfarreien Grebenau, Breitenbach, Lingelbach und Obernjosse; die Pfarrei Niederaula in die Pfarreien Niederaula, Hersfeld, Geisa und Frielingen, und nur die Pfarrei Oberaula blieb (bis auf die später eingetretene Trennung von Schwarzenborn und Hausen) allein ungetheilt.

Jede dieser Pfarreien stimmt nun aber mit einem weltlichen Gerichte überein, dergestalt, dass stets ein Pfarrbezirk zugleich dem Bezirke eines Gerichts entspricht.

Wie der erzpriesterliche Sprengel von Ottran sich schon 782 herausstellt, so würde sich dieses, wären Nachrichten darüber vorhanden, sicher auch bei den übrigen Dekanats-Kirchen nachweisen lassen. An derartigen ebenso umfassenden Nachrichten fehlt es aber. Nur aus dem Dekanate Gensungen lässt sich urkundlich darthun, dass die dasige Kirche ebenfalls schon 786 Mutterkirche war, denn in diesem Jahre gab Karl der Grosse die vom Erzbischof Lullus erbaute, im Dekanate Gensungen liegende und demnach der dortigen Kirche, untergeordnete Kirche zu Grebenau an der Fulda dem Stifte Hersfeld[1]). Wir sehen demnach in etwa einem halben Jahrhundert einen dreifachen Kirchenbau ausgeführt, und den Gau bereits mit Kirchen bedeckt. Die Verhältnisse dieser Kirchen zu einander ergeben sich aber leicht, wenn wir uns den Gang noch einmal vergegenwärtigen, welcher oben bei dem Ausbaue der Marken nachgewiesen worden ist.

Die Kirche zu Fritzlar war die erste Kirche und ihr Pfarrsprengel umgriff den gesammten Gau. Der hierauf zunächst folgende Kirchenbau geschah also in ihrem Pfarrsprengel, gewissermassen unter ihrer Führung, und die neu entstandenen Kirchen traten dem zu Folge in ein untergeordnetes, ein filiales Verhältniss zu der zu Fritzlar, während diese dadurch eine Mutterkirche wurde. Es waren acht Kirchen, welche neu entstanden waren, und es wurde dadurch der Gau in neun Pfarreien getheilt, denn auch die Mutterkirche zu Fritzlar trat in gleicher Eigenschaft mit ein und zwar in der Weise, dass sie neben ihrer Eigenschaft als Mutterkirche zugleich auch Pfarrkirche blieb und

1) Wenck a. a. O. III. Urkbch. S. 15.

als solche einen engern unmittelbaren Sprengel erhielt. Von jeder dieser neun Kirchen ging nun wieder ein Kirchenbau aus, so dass sich ganz dasselbe Verhältniss wiederholte, indem dadurch die Filiale der ersten Kirche jetzt selbst Matres wurden. Und so folgte endlich noch ein dritter Bau, der auch die zuletzt entstandenen Tochterkirchen wieder in Mutterkirchen verwandelte.

Aehnlich wie namentlich im fränkischen Hessengau, entwickelten sich die kirchlichen Verhältnisse auch im Oberlahngau. Hier wurde ebenfalls von Bonifazius die erste Kirche zu Amöneburg begründet. Später findet sich der ganze Gau in drei Dechantenbezirke getheilt, welche ihre Hauptsitze zu Amöneburg, Kesterburg (Christenberg) und Arfelden hatten, wonach also nach dem Baue der Kirche zu Amöneburg die Gründung der zu Kesterburg und zu Arfelden gefolgt ist.

Auch diese drei Orte hatten unzweifelhaft schon vor Einführung des Christenthums eine höhere religiöse Bedeutung und verdankten eben nur dieser Bedeutung ihre kirchlichen Anlagen. Für die hohe gewissermassen schon durch die Natur zu einem Altar gestaltete Amöneburg lässt sich zwar nur der Umstand anführen, dass Bonifazius daselbst sein Bekehrungswerk in Hessen und gewiss nur deshalb hier begann, weil Amöneburg der Hauptort dieses Gebiets war. Anders ist es hingegen schon mit der ebenwohl isolirt auf hohem Berge liegenden Kirche von Kesterburg. Schon die beinahe von allen menschlichen Wohnungen[1]) abgesonderte Lage dieser Kirche weist darauf hin, dass deren Gründung nur durch eine höhere Bedeutung des Orts veranlasst worden sein kann. Ich will mich nicht auf die Sagen stützen, welche hier erzählt werden, sondern nur auf den Namen hinweisen. Mag auch der Name Kesterburg sich erst seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich finden, so ist derselbe doch jedenfalls weit älter und reicht ohne Zweifel auch noch über die Zeit hinaus, wo hier die erste Kirche begründet wurde. Aber welche Bedeutung hatte dieser Name? Er dauerte unverändert durch das ganze Mittelalter bis gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts, wo der Name Christenberg allmälig den ältern verdrängte. Schon 1474 findet

1) Nur der Pfarrer hatte seine Wohnung dabei, wie dieses noch heute mit dem Küster der Fall ist.

sich der „Phern (Pfarrer) zu Christenburg“ und noch 1527 heisst es „Kesterberg — jtzo der Christenbergk genannt[1])“. Noch heute sieht man die Spuren von Befestigungswerken. Der Gipfel des Berges wird nicht nur durch mehrfache Gräben von dem übrigen Gebirge geschieden, sondern auch vor dem Berge liegen noch zwei Gipfel mit deutlichen Resten von Befestigungen, die Lüneburg und die Lützelburg.

Bei der dritten Kirche endlich kann ich zwar nur auf den Namen hinweisen, aber dieser Name schon ist bedeutungsvoll. Bereits im J. 815 findet sich die „Harafelder marca“ und um dieselbe Zeit auch der „pagus Arahafelt[2])“. Harahus nennt das ripuarische Gesetz eine Malstätte, welche ursprünglich ein Wald war, sicher noch aus heidnischer Zeit entstammend, während das angelsächsische „herag“ durch fanum, delubrum, idolum, simulacrum etc. übersetzt wird[3]).

Jeder dieser drei Bezirke zerfiel in eine Anzahl von Pfarrkirchen, von denen eine jede einen Rektor als Pfarrer hatte. Es sind das die in dem von Würdtwein[4]) mitgetheilten Register des Archidiakonats von St. Stephan zu Mainz aufgeführten Sedes.

Mit dieser sich allmälig gebildeten Unterordnung der Kirchen stand die Gliederung der Pfarrer nach verschiedenen Stufen im engsten Zusammenhange. Der Pfarrer der ältesten und ersten Kirche wurde der Archidiakon, die Pfarrer des zweiten Baues wurden die Dekane oder Erzpriester, die Pfarrer des dritten Baues endlich die Rektoren. Diese letztere Würde hat man bis jetzt noch immer übersehen; man wusste nur vom Archidiakone und vom Dekane oder Erzpriester. Aber auch der Rektor findet sich allenthalben, es ist der Hauptpfarrer den Diakonen gegenüber, wie sich dieses noch heute in der englischen Kirche zeigt. Schon die oben mitgetheilte, die Kirche zu Grebenau am Vogelsberge betreffende, Urkundenstelle zeigt ihn uns in klarer und bestimmter Weise. Ebenso erkennt man die Stellung der Kirche des Rektors aus einer 1167 für das Kloster Schlüchtern

1) Der Name Kesterburg hat noch keine befriedigende Erklärung gefunden. S. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I. S. 601.

2) Cod. Trad. Lauresham nr. 3586 und 3796.

3) Grimm R. A. S. 794 u. 903 und Mythologie S. 59.

4) Dioec. Mog. III.

im Salgaue ausgestellten Urkunde[1]). Diese Urkunde sagt: „Parochia Ramundes (Ramholz) cum basilicis Kalbaha (Oberkalbach), Gunthels (Gundhelm), Grunaha (Altengronau), Zonthelsbach (Züntersbach), Sterpfridis (Sterbfritz), Steckelberg (die Burg Steckelberg), Cella (Hohenzell), Steinbach (Hungersteina?), Citolves (Zeitlofs), Otekares (Motgers)". Hier wäre also die Kirche zu Ramholz[2]), die eigentliche Pfarrkirche und alle übrigen erscheinen als derselben untergeordnet. Ferner liest man im Jahre 1331 von der Kirche zu Melrichstadt: „Ecclesiam parochialem in Melerstat cuius rector confert has octo filiales ecclesias separatas scilicet in Menenhusen (Mendhausen westlich von Römhild und dessen Mutterkirche kann es nicht sein), Hentingen, Ebern (Ebern), Elspe (Elzbach), Northeim vor der Rone, Ostheim sub Lichtenberg, Hermansfelt (bei Henneberg), Stockheim, Obernstrewe"[3]). Einen weitern Beitrag hierzu liefert die über die Trennung der grossen Pfarrei Pfarrweisach im Braunachgrunde im J. 1232 aufgestellte Urkunde[4]) und auch in nordischen Urkunden findet sich der Rektor genannt; in einer dänischen vom Jahr 1340 heisst es: „Item quod quilibet rector ecclesiarum parochialium terre Scanie etc."[5]).

Dass alle diese verschiedenen kirchlichen Bezirke nicht aus einem willkürlichen Schaffen hervorgegangen waren, sondern auf ältern weltlichen und religiösen Grundlagen beruhten, habe ich schon bemerkt. Das Archidiakonat fiel mit dem Gaue, das Dekanat mit der Hundertschaft, das Rektorat mit der Zehntschaft zusammen. Das Archidiakonat zu St. Peter in Fritzlar stimmte genau mit dem fränkischen Hessengaue überein. Dass nun auch die neun erzpriesterlichen Bezirke, in welche das Archidiakonat zerfiel, sämmtlich alte Centen gewesen, lässt sich zwar nicht geradezu nachweisen, aber schon eine Betrachtung der Lage der einzelnen erzpriesterlichen Kirchen muss dieses wahrscheinlich machen und wenn man nun findet, dass die sämmtlichen Gränzen dieser kirchlichen Gebiete mit denen weltlicher Gebiete zusammenfallen, so lässt sich kaum noch daran

1) Wenck a. a. O. I. Urkbch. S. 289.
2) Im 14. Jahrh. findet man bereits 2 Pfarreien, nämlich zu Ramholz und zu Schlüchtern.
3) Archiv des histor. Vereins für d. Untermainkr. 1. H. 2. S. 102.
4) Das. VII. 1. 182.
5) Baring, Mon. Scaniens. I. p. 105.

zweifeln, und zwar um so weniger, als allenthalben die Thatsache sich feststellt, dass die sämmtlichen Rektorate mit den alten Dorfbezirken (den spätern Centen) übereinstimmen. So ergibt sich das 786 gezeichnete Gebiet der Kirche zu Grebenau als das des nachher sich findenden Gerichts Melsungen, und nicht weniger stimmen — wie dieses schon vorhin gezeigt worden ist — die innerhalb der 782 beschriebenen Gränze der Kirche zu Ottrau sich darbietenden Pfarreien mit weltlichen Gerichtsbezirken überein. Dieselbe Erscheinung bietet auch der Sprengel der Dekanatskirche zu Kesterburg. Man vergleiche nur die in einer Urkunde 1238 aufgeführten Centen der Grafschaft Battenberg [1]) mit denen bei Würdtwein genannten kirchlichen Sedes, und man wird sich leicht von ihrer Uebereinstimmung überzeugen.

Centena	de	Hartenfeld	—	Sedes	Arfelden [2]).
-	-	Ruttene	—	-	Rudene.
-	-	Bentreffe	—	-	Bentreff (Rosenthal).
-	-	Treisa	—	-	Treysa.
-	-	Geismare	—	-	Geysmar et Frankenau.
-	-	Fromelskirch	—	-	Fromeldeskirchen.
-	-	Lixfeld	—	-	Breidenbach.
-	-	Dudeffe	—	-	Dutphe.
-	-	Wetter	—	-	Wetter.
-	-	Lasphe	—	-	Lasphe.

Dasselbe wiederholt sich auch mit den Centen, welche eine Urkunde von 1237 aus der Grafschaft Rucheslo nennt [3]).

Nicht weniger zeigen sich in den aus der östlichen Wetterau uns erhaltenen alten Gränzbeschreibungen der Kirchensprengel von Wingershausen, Zelle, Schlitz, Kreinfeld, Reichenbach, Lüder u. s. w. [4]) genau die spätern Gerichte Burghards, Romrod, Lauterbach und Schlitz, Kreinfeld, Reichenbach und Grossenlüder.

Wo wir hinblicken, begegnen wir immer wieder derselben Thatsache. In dem Kapitular von Paderborn von 785 bestimmte Karl der Grosse, dass für jede Cent in Sachsen eine Kirche ge-

1) Gudenus, cod. dipl. I. 547.

2) Wo sich 1253 der dortige Pfarrer als Rektor findet. Kopp, Hess. Gerichts-Verfassung S. 123.

3) Gudenus l. c. I. 544.

4) Dronke, Trad. et Antiq. Fuld. p. 57—59.

baut werden sollte[1]). Im Jahr 1067 wird der Ahrgau als eine Dekanie umfassend bezeichnet[2]). Durch den ganzen Norden ist es sogar gebräuchlich die Bezeichnung Kirchspiel zugleich als weltliche Bezirksbezeichnung zu gebrauchen. Da jedes Urkundenbuch dafür Belege liefert und der Gebrauch heute noch fortdauert, wird ein Beispiel genügen: „Item judicium Gograviatus in Geseke extendit se super V parochias[3])“. Dasselbe finden wir auch in Holstein und Schleswig[4]). Der pagus Folderensis z. B. umgriff den östlichen Theil des pagus Holsatiae und stimmte mit der parochia Folderensis genau überein, welche wieder in eine Anzahl Kirchspiele zerfiel[5]). Eine Urkunde von 1194 über die „provincia Raceburg“ zählt deren sämmtliche Parochien als weltliche Unterabtheilungen derselben auf[6]). Ja, in Norwegen werden in dem ältesten Kirchenrechte die Fylkiskirchen (die Archidiakonatskirchen) streng von den Heradskirchen (den Dekanatskirchen) unterschieden[7]), ein unzweideutiges Zeugniss, dass die Fylkiskirche einen ganzen Gau, die Heradskirche eine ganze Cent umschloss. Ebenso hat man dieselbe Uebereinstimmung auch in Frankreich, England, den slavischen Ländern u. s. w. nachgwiesen.

Die Uebereinstimmung ist so streng, dass man deutlich daraus erkennt, wie die Kirche sich ganz und gar auf den weltlichen Grundlagen, welche sie vorfand, aufgebaut hat. Es tritt das am deutlichsten in die Augen, wenn man die Stufenfolge der weltlichen und kirchlichen Vorstände der einzelnen Gebiete neben einander stellt. Dem weltlichen Dekan entspricht der kirchliche Rektor, dem Centgrafen der Erzpriester, dem Gaugrafen der Archidiakon, dem Unterkönige oder Herzoge der Bischof, dem König der Erzbischof, und wem man will, so kann man auch noch die höchsten Spitzen nehmen und den Kaiser und den Papst neben einander stellen.

1) S. oben S. 294.

2) Lacomblet, Urkbch. I. S. 136.

3) Seibert, Urkbch. II. S. 618. Das Gogericht zu Brilon hatte 10, die zu Herford und Medebach jedes 15 Pfarreien. Das. S. 611, 616 u. 637.

4) Falck, neues Staatsbürgerl. Magazin VII. S. 27 ff. und Michelsen, Nordfriesland S. 57 ff.

5) Falck a. a. O. IV. 590.

6) Westphalen, Mon. inedita II. p. 2051.

7) Michelsen a. a. O. S. 60.

Dessen ungeachtet ist doch auch diese Regel nicht ohne Ausnahmen. Nicht allenthalben findet sich jene territoriale Uebereinstimmung, vielmehr zeigen sich hin und wieder bald grössere bald geringere Abweichungen, gewissermassen Störungen des gewöhnlichen Entwicklungsganges.

Gleich im Norden von Hessen findet man den sächsischen Hessengau unter zwei Archidiakonate, einen mainzischen und einen paderbornischen vertheilt; doch sind die Gebiete beider auch in zwei selbstständige Grafschaften getrennt.

Von der Mark von Dorndorf an der Werra gehörte der südwestliche Theil, das Gericht Völkershausen, keineswegs wie die übrige grössere Hälfte der Mark unter den erzpriesterlichen Sprengel zu Hausen, sondern unter den zu demselben Archidiakonate gehörenden Sedes Vach [1]).

Aehnlich war das Verhältniss der den Vogelsberg einschliessenden nordöstlichen Mark der Wetereiba, sowie der südlich von Fulda liegenden Mark Flieden. Während nämlich die beiden andern Marken der Wetereiba unter dem Probste des Stifts St. Maria ad gradus standen, war diese unter die Probstei des Stifts St. Johann gestellt [2]) und zwar mit der Mark von Flieden, obgleich diese zu dem Salgau gehörte, welcher im Uebrigen dem würzburgischen Archidiakonat von Karlstadt untergeordnet war. Dieses bezeugen mehrere Urkunden. So heisst es 1330: „capella castri Nuwehof in limitibus parochialis ecclesie in Flieden“; 1476: „den Buwmeistern vnd Versehern der Capellen zum Rückers vnder der Pfarkirchen zu Flieden gelegen im Mentzer Bistumb“; 1487: „capella sancti Laurentii in Niederkalbe, moguntine diocesis.“

Dagegen befanden sich alle zwischen dem Salgau und dem Grabfeld getheilten Marken ganz, auch mit ihrer salgauischen Hälfte, im grabfeldischen Dekanate von Münnerstadt.

Am auffallendsten jedoch ist die Erscheinung, welche die kirchlichen Verhältnisse der Mark Heppenheim bieten. Dass diese Mark in weltlicher Beziehung eine Einheit bildete, ist schon oben nachgewiesen worden. Dieses war aber keineswegs auch in kirchlicher Hinsicht der Fall. In dieser sehen wir dieselbe

1) Stephan, Neue Stofflieferungen. S. 100.
2) Wenck a. a. O. II. S. 424.

vielmehr in drei Theile zerrissen und nach drei Untermarken unter drei zum Theil sogar verschiedenen Diözesen angehörige Archidiakonate vertheilt.

Betrachtet man zunächst die Mark von Michelstadt, wie dieselbe durch die Gränzbeschreibung von 819 sich darstellt, so erkennt man in diesem Bezirke den unter dem Archidiakonate des Kollegiatstifts von St. Peter und St. Alexander stehenden Kirchensprengel von Michelstadt, wie denselben die von Würdtwein [1]) veröffentlichten Register darstellen. Nämlich: Michelstadt, Steinbach, Mombron (ausgegangen), Momenhart (Momart), Witzenberckh (Würzberg), Asselbornen (Asselbron), Irengesbuch (Ernstbach), Widengess (Weidengesäss), Rosbach, Bolaw (Waldbullau), Ebersbergkh (Ebersberg), Zelle, Elsbach (der Hof), Gunderfurst (Günterfürst), Lurbach (Lauerbach), Schonaw (Schönen), Steinbach (Steinbuch), Stocken (Stockheim), und Vulnbach (Eulbach). Aber nicht nur dieser, sondern auch die Sprengel von Mosau, Gütersbach, Beerfelden, Brombach, König und Lützelbach [2]) gehörten noch zu demselben Archidiakonate.

Wie dieser nordöstliche Theil unter dem Archidiakonate von Aschaffenburg, so stand der südwestliche unter dem wormsischen Dekanate von Weinheim [3]), der nordwestliche aber mit Heppenheim, Bensheim u. s. w. unter dem mainzischen Archidiakonate von St. Viktor [4]).

Wie und wodurch solche Abweichungen veranlasst worden, ist wohl in den wenigsten Fällen zu erläutern. Meist mögen jedoch die bei der Einführung des Christenthums bestandenen Besitzverhältnisse einen wesentlich bestimmenden Einfluss darauf geübt haben.

Also Ausnahmen hat jene Regel, aber diese Ausnahmen sind doch nur vereinzelt und heben darum die Regel nicht auf. Wohl aber mahnen sie zur Vorsicht und warnen den Forscher nicht ohne genaue Prüfung dieser Regel zu folgen.

Noch schwankender steht diese Regel in Bezug auf die Bildung der bischöflichen Diözesen. Obwohl es auch hierbei als Grundsatz zu betrachten ist, dass für jeden Volksstamm ein

1) Dioeces. Mog. I. 60 ff.

2) Ibid. I. 605, 606, 607, 615, 616 u. 618.

3) Dahl, Beschreibung des Fürstenth. Lorsch. Urkbch. S. 18.

4) Würdtwein, Dioec. Mog. I. p. 422 u. 472.

Bischof bestimmt wurde, so wirkten doch so viele andere Dinge mit ein, dass nur in den wenigsten Fällen dessen strenge Durchführung noch erkenntlich ist. Während einzelne Diözesen sich erweiterten, wurden andere zerrissen, um neue zu bilden, und ebenso wenig gehörte dem Bischofssitze immer auch die älteste Kirche [1]). Die Bildung der Diözesen ist oft ebenso willkürlich, als die Bildung der Königreiche.

Auf die Pflichten und Rechte der verschiedenen kirchlichen Vorstände, sowie auf die geschichtliche Verfolgung der allmäligen Umgestaltung derselben, lasse ich mich hier nicht ein, da mein Zweck sich nur auf die Darlegung der Gründung und Ausbildung der Gebiete beschränkt und dieser, wie ich hoffe, erreicht worden ist.

Nur eins will ich hier noch beiläufig erwähnen: die Dotirung der Kirchen. Diese geschah stets durch Ueberweisung einer oder einiger Hufen mit ihren Hörigen. In dem Kapitular von 785 verfügte Karl der Grosse, dass zu jeder Kirche die zu ihr gehörigen Gaubewohner (pagenses) einen Hof (curtem) und zwei Hufen (mansos) Land anweisen und auf je 120 Menschen [2]) einen Knecht und eine Magd zutheilen sollten [3]). Aehnlich sehen wir dasselbe allenthalben, nur ist die Zahl der überwiesenen Hufen nicht immer gleich. Bald ist es nur eine Hufe [4]), oft sind es zwei, nicht selten aber auch 3, 4 und 5 Hufen [5]), und zuweilen gehören auch noch Mühlen u. s. w. zur kirchlichen Ausstattung [6]).

1) Wie Lüntzel, die Diözese Hildesheim S. 186, behauptet.

2) S. oben S. 294.

3) Pertz, Leg. I. p. 49.

4) „Unam basilicam — et mansum, in quo ipsa basilica sita est et XXI jurnales et II servos“ Trad. Lauresh. Nr. 1862.

„In Blasbach unum mansum et ecclesiam cum ipso manso, super quem aedificata est et de pomiferis tertiam partem et hubam unam et quidquid ad ipsam pertinet, et quatuor mancipia et de manso indominicato ad aedificandum domum et aream construendam et hortum faciendum.“ Ibid. nr. 3721.

5) Juvavia. Beil. S. 26 u. 27.

6) „Quandam sedilem suam curtim Burtina nomine cum ecclesia ibidem constructa — cum foresto uno Burtina attingente cum tribus stabularibus curtibus una quidem ea loci sita, ceteris duabus extra jacentibus Chumhobingun scilicet et Heltinstein dictis, cum censualibus hobis ad easdem curtes pertinentibus, cum tribus molendinis, cum vineis IV Rosezzun sitis etc.“ v. Koch-Sternfeld, Beitr. zur teutschen Länder-, Volker-, Sitten- und Staatenkunde II. 80. 81.

(Druck von W. Plötz in Halle.)